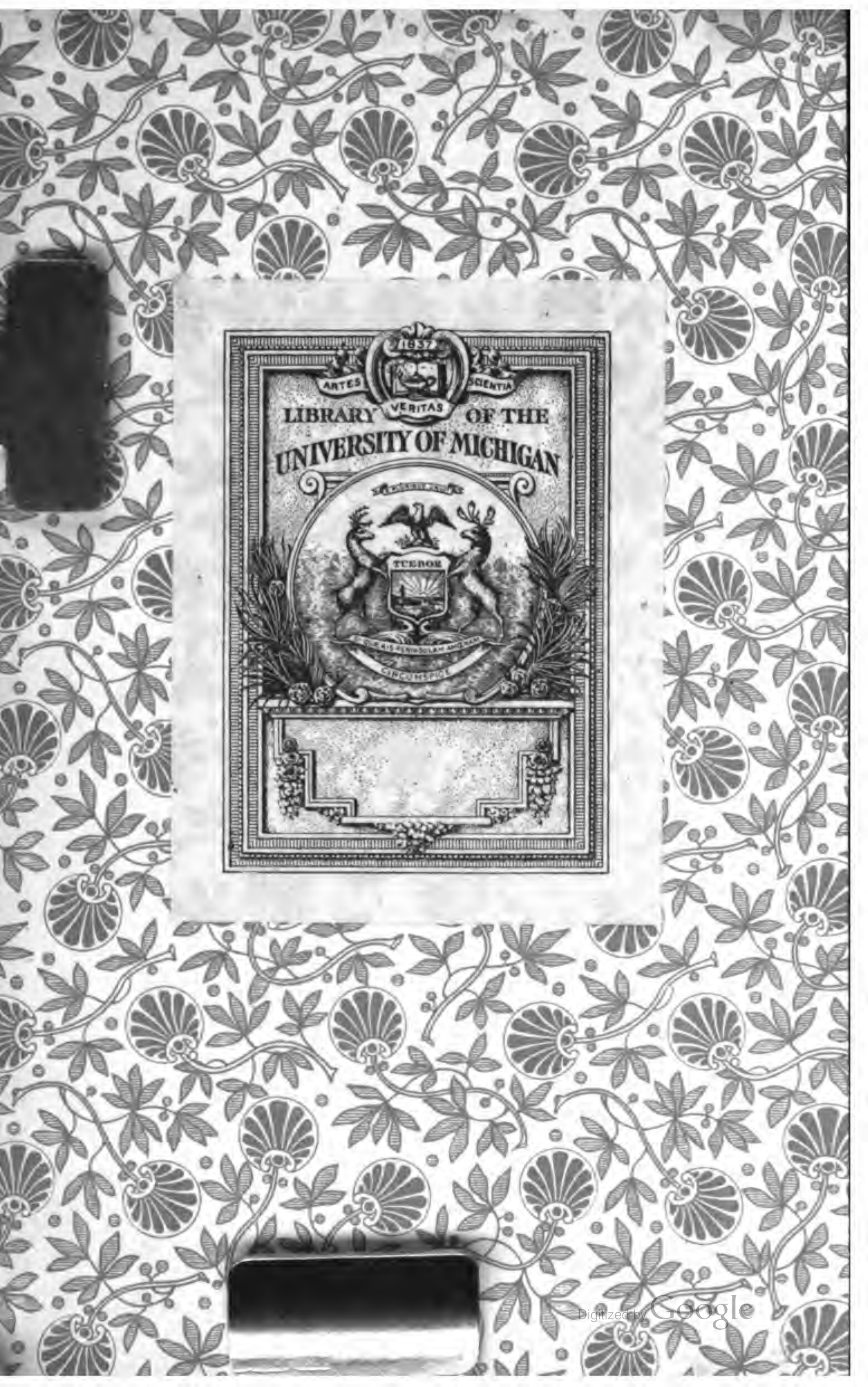



1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Jahrbücher

des

Deutschen Reiches

unter

Heinrich IV. und Heinrich V.

Von

Gerold Meyer von Knonau.

Fünfter Band: 1097 bis 1106.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Vorwort zum fünften Bande.

Indem hier der Abschluß der Bearbeitung der Geschichte Heinrich's IV., der noch die in zwei Bänden zu bewältigende Zeit Heinrich's V. folgen soll, zur Vorlage gediehen ist, bedarf der Band nur insoweit einer kurzen begleitenden Bemerkung, als auf die S. 375 ff. angehängten „Nachträge" hinzuweisen sein dürfte. Die insbesondere für Band I sich ergebende größere Zahl solcher „Nachträge" zeigt, daß auch noch in den letzten anderthalb Decennien die Forscherthätigkeit auf dem hier bearbeiteten Gebiet eine sehr rege gewesen ist. Daß das Register für die fünf Bände größeren Umfang gewinnen müsse, wurde schon im Vorwort zu Band IV angedeutet.

Außerdem hält es der Unterzeichnete für angezeigt, hier noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der für Band VI und VII — über die Regierung Heinrich's V. — wieder in Betracht fallen wird. Es ist in einigen Besprechungen der „Jahrbücher" Heinrich's IV. hervorgehoben, daß da dem Inhalt der Streitschriften ein zu großer Raum zugestanden worden sei. Dem gegenüber darf betont werden, daß nirgends so, wie in diesen Erörterungen aus den beiden sich bekämpfenden Lagern, der öffentlichen Meinung, wenn dieser doch mehr moderne Begriff schon in das Mittelalter zurückgelegt werden darf, so unmittelbar gleichsam an den Puls gegriffen werden kann, als eben in der eingehenden Heranziehung des Inhaltes dieser Schriften. Die Stimmung der Zeit tritt nirgends so faßlich entgegen, als in diesen Reden und Gegenreden, und es mag als eine hauptsächlichere Lücke gerade in Giesebrecht's Werk genannt werden, daß er auf diese Äußerungen weniger Gewicht legte. So wird denn auch für die Jahre Heinrich's V. diese Litteratur wieder herangenommen werden, zumal da geradezu ohne

diese Äußerungen die bewegte Geschichte beispielsweise der Jahre 1110 bis 1112 einfach nicht begriffen werden kann.

Neuerdings möge hier noch die Bitte wiederholt werden, den Unterzeichneten durch gefällige Zusendung von Arbeiten, die in Dissertationen und Programmen enthalten sind, zu unterstützen. Die bisher geschehenen Zuwendungen sind mit dem besten Dank empfangen und — man vergleiche hier auch die „Nachträge" — ausgenützt worden.

Zürich, am 16. October 1904.

Gerold Meyer von Knonau.

Inhaltsübersicht.

Seite

Seite

Excurse.

1097.

Erst nach der österlichen Festzeit verließ Kaiser Heinrich IV. den Boden Italien's — wo er die Feier beging, ist unbekannt —, um nach dem deutschen Reiche zurückzugehen [1]). Es ist, da er zuerst in Nußdorf, auf der rechten Seite des Inn, genannt wird, anzunehmen, daß er den Weg über den Brenner-Paß gewählt hatte. Er schenkte nämlich am 15. Mai an die Kirche des heiligen Georg im Innthale — St. Georgenberg — sechs einzeln mit Namen bezeichnete Hufen im gleichen Gau, in der Grafschaft des Pfalzgrafen Ratpoto, unter bestimmter Vorschrift der Leistung von Gebeten für die Seelen Verstorbener und von Messen für Lebende — denn ausdrücklich ist dabei des Seelenheils Heinrich's III., der Kaiserin Agnes, der Kaiserin Bertha, der im Dienste des Schenkers Getödteten und Verstorbenen, auch des eigenen Seelenheiles Heinrich's IV. gedacht —; der Vorsteher der Kirche soll einen Priester aus dem Ertrage dieser Schenkung zum Dienste für Gott und den heiligen Georg Tag und Nacht da halten [2]). Dann begab sich der Kaiser

---

[1]) Kurz erwähnen Heinrich's IV. Rückkehr aus Italien die Annal. August.: Post multa flagitia in regno perpetrata imperator de Italia rediens, Bernold, Chron.: Domna Mathildis ... tandem Heinricum de Longobardia satis viriliter fugavit (im Zusammenhang bei n. 19), die sogenannten Annal. Ottenbur.: Imperator de Italia redit, die Annales Patherbrunnenses: Imperator rediit de Italia, ubi jam per septem annos manserat, die Würzburger Chronik: Imperator de Italia rediit, Frutolf, Chron. univ.: Heinricus imperator ab Italia rediens, Annal. Corbeiens.: Heinricus imperator de Italia rediit (irrig a. 1095) (SS. III, 135, V, 465, 8, Ausg. von Scheffer-Boichorst, 103, Ausg. von Buchholz, 53, SS. VI, 208, III, 7).

[2]) St. 2935 ist in Nuzdorf am Inn, zwischen Kufstein und Rosenheim (von den sex mansi, die gleich mit ebenso vielen Ortsnamen bezeichnet sind, liegen Kundl, Oberdorf, Winkelheim, Ebbs sämmtlich oberhalb oder unterhalb Kufstein), wie Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 121, richtig erklärt — nicht in Nußdorf bei Wien, wie Stumpf und Giesebrecht, III, 676, annehmen —, ausgestellt. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV., 54, 99, möchte die Urkunde wegen der Erwähnung der Gegenleistung für die Schenkung dem Dictator Adalbero C zuschreiben, der den heimkehrenden Kaiser aus Italien begleitet habe. Eine Beifügung zur Urkunde: Et eadem traditione ad altare eiusdem sancti praedicti Georgii martyris propria manu sua imperator Heinricus et cum manu ducis Welf delegavit Juditham (etc.) spricht, wenn sie

zur Feier des Pfingstfestes — 24. Mai — nach Regensburg, wo einige angesehene geistliche und weltliche Herren bei einer Gerichtsentscheidung an seiner Seite genannt sind, erstlich sein Erzbischof von Salzburg Berchtold und ebenso der kaiserliche Bischof von Passau Thiemo, ferner Herzog Friedrich von Schwaben, Konrad, der Sohn des 1083 verstorbenen Otto von Nordheim, und Pfalzgraf Friedrich aus dem Hause Somerschenburg, weiter Markgraf Burchard, Kuno von Holnstein, Gottfried, der Bruder des Bischofs Gebehard von Regensburg, dazu viele andere Edle und Unedle, Freie und Dienstleute. Besonders fallen dabei die Vertreter aus dem Kreise der sächsischen und thüringischen Fürsten in das Auge, zu denen noch der Markgraf Heinrich von Meißen und Graf Wiprecht von Groitsch kamen; denn Heinrich IV. gab, am 14. Juni, infolge der Verwendung des von ihm geschätzten Markgrafen und in Anerkennung des treuen Dienstes Wiprecht's, an einen Kriegsmann des letzteren im Burgward Schköhlen eine Schenkung[3]).

---

sich auf die gleiche Handlung wirklich bezieht, dafür, daß Welf bei Heinrich IV. war. Für die Uebersteigung des Brenner-Passes spricht auch die schon in Bd. IV, S. 480 (n. 29), erwähnte Unterstützung der Rückkehr des Kaisers durch den Bruder des Bischofs Hermann von Augsburg.

[3]) Nach den Annal. August. wurde Heinrich IV. — Ratisponam in pentecoste ingressus — cum omni cleri populique alacritate aufgenommen (l. c.). Frutolf bezeugt: Ratisponam Bajoariae urbem venit, ibique aliquamdiu moratus (l. c.) und Bernold sagt: Heinricus vero cum paucis Ratisponam in pentecostem devenit, et ibidem totam aestatem ... moratus (l. c.). Mit dieser Versammlung, als der Kaiser nach langer Abwesenheit zuerst wieder in Baiern weilte, könnte man auch eventuell, falls es sich wirklich dabei um Baiern handelte, auch die in n. 7 erwähnte Pax Bawarica in Verbindung bringen, falls sie zu 1097 wirklich zu stellen wäre. Daß Heinrich IV. hier in Regensburg von ansehnlichen Persönlichkeiten umgeben war, zeigt das neu hinzugekommene Bruchstück aus dem Traditionsbuch des Klosters St. Paul zu Regensburg, wonach 1097 — infra octo annos seit dem Tode des Bischofs Otto (vergl. Bd. IV, S. 262) — die Äbtissin Irmingard eine Klage vorbrachte: Quarto Heinrico imperatore Ratisponam veniente ipsa processit et presentibus omnibus regni primatibus querelam suam exposuit. Qua audita ab ipso imperatore omnibus suis sequacibus eque dijudicatum est ... Cui rei intererant (folgen die Namen) (Archivalische Zeitschrift, Neue Folge, VII, 180 u. 181) (vergl. ferner unt. zu 1102 in n. 23). Da unter dem episcopus Pataviensis sicher nicht Bischof Udalrich verstanden werden kann (vergl. l. c., S. 384), so muß Thiemo länger, als Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrich's IV. 1077 bis 1105, 121, angab, wo Thiemo bis gegen ungefähr 1092 angesetzt ist, gewaltet haben; als Chuono ducis Ottonis filius de Saxonia et palatinus comes Fridericus sind die beiden im Texte hervorgehobenen Fürsten genannt (der Pfalzgraf Friedrich ist Bd. III, S. 141 in n. 67, Bd. IV, S. 230, mit n. 55, erwähnt). Wegen Wiprecht's kommt St. 2936 in Betracht — fidele servicium in Wiberto nobis situm perspeximus ... pro amore domini sui (sc. des quidam miles nomine Vizic) fidelis nostri Wiberti ... interpellante pro eo fideli nostro marchione Heinrico quem dileximus (vergl. dazu Bd. IV, S. 277, n. 2), in der der miles (Wiprecht's) nomine Vizic je zwei mansi empfängt, in villa Scorlup in burcwart Zcolin (Schkorlop bei Schköhlen: vergl. Bd. I, S. 598, in n. 39) und in virgultis adjacentibus. Auch St. 2936 ist von Adalbero C verfaßt, wie in der Arenga

Von Regensburg wurde die Hofhaltung nach Nürnberg verpflanzt, wo der Kaiser nun längere Zeit während des Sommers blieb, allerdings, wie man auf gegnerischer Seite wissen wollte, in der Weise, daß er sich recht eingezogen hielt. Doch wird das wieder durch den Umstand widerlegt, daß vielmehr eben hier in Nürnberg gleichfalls eine zahlreichere Umgebung um Heinrich IV. war. Ganz besonders waren auch die angesehenen Vertreter der seit erheblich mehr als vier Jahren, seit Werner's Tod, erledigten Merseburger Kirche nach Nürnberg gekommen, um die Einsetzung eines Bischofs herbeizuführen. Wie anzunehmen ist, ging die Einsetzung des Albuin, der vorher in Hildesheim Vorsteher der Schule gewesen war, eines Baiern der Abstammung nach, vom Kaiser aus; vor dem 23. September weihte ihn Erzbischof Hartwig von Magdeburg[4]).

---

die Wendung: Sicut imperatoriae majestati contradicenti supplicium, sic digne servienti dignum debetur beneficium, in der Narratio-Dispositio die Worte: petitionem eius in petitionis effectum duximus zeigen (vergl. Gundlach, l. c., 32, 39). Zu diesem Jahre 1097 gehört auch hinsichtlich des Verhältnisses Wiprecht's zu Heinrich IV. die Angabe der Annal. Pegaviens., zu einem schon Bd. III, S. 476 u. 477, mit n. 12, behandelten Ereignisse: Sed huius viri quilibet animadvertat strenuum propositum et diligens studium erga regis obsequium, cui transacta septenni revolutione temporis (von 1091 bis 1097), milites tantum quinque ex sexaginta suis et ex trecentis Boemorum, qui eius paruerant voluntati, novem tantummodo residui fuerant (SS. XVI, 239). — St. 2938, vom 26. Juli (nicht 10. November) nach Stumpf, Acta imperii adhuc inedita, 879 u. 880 (vergl. wegen der Zeugennamen Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 251 u. 252), ist schon wegen des Ausstellungsortes Grona sehr verdächtig, da ja der Kaiser im Sommer gar nicht aus Oberdeutschland hinauskam; es ist wohl eine in eine Kaiserurkunde umgearbeitete Privaturkunde für Kloster Helmarshausen. Dagegen ist noch die Angabe der Annal. s. Stephani Frisingens. anzuführen: Heinricus imperator reversus ab Italia reimpetravit Erchangero abbatiam (SS. XIII, 53: vorher stand a. 1095, daß Meginwardus episcopus abstulit Erchangero abbatiam).

[4]) Bernold stellt die Behauptung auf, im Anschluß an die Stelle in n. 3: Heinricus . . . ibidem (sc. zu Regensburg) totam aestatem et circa castrum Nurinberc satis private moratus (l. c.), während die Chron. episcoporum Merseburgens., c. 12, bezeugt: caput regni Heinricus IV. compluresque regni meliores in Norenberg ad conciliandum regi conveniunt (SS. X, 186), so daß Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 126, sogar eine größere Versammlung annimmt. Die Merseburger Geschichte sagt nämlich, daß die dortige Kirche per quadriennium et ultra nach Werner's Tode, wegen der Entzweiung, ohne Hirten gewesen sei, bis dann der Nürnberger Tag folgte: Huc veniunt et nostrates orphani quique meliores, ut gregi desolato pastorem aut eligerent aut expeterent, worauf Albuin durch die divina clementia gegeben wurde: quo numquam habuimus humiliorem, woran sich eine weitere sehr günstige Charakteristik des Bawarica stirpe progenitus schließt (l. c.). Den Namen Albuin's bringen auch die Nomina fratrum nostrorum episcoporum des Chron. Hildesheim.: Albwinus primum magister scolarum Hildeneshem, postea Merseburgensis episcopus (SS. VII, 848), und Gesta archiepiscopor. Magdeburgens., c. 22, bezeugen, daß Erzbischof Hartwig die Weihe vornahm (SS. XIV, 406), und zwar, nach Albuin's Urkunde vom 23. September 1105 — nono anno ordinationis eius — zu schließen (Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, I, 74, in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, XXXVI), vor dem 23. September des Jahres der Wahl. Vergl. auch Willrich, Die Chronica episcoporum Merseburgensium

Am 21. August weilte Heinrich IV. in Würzburg, und hier gab er an den Abt des St. Veit-Klosters zu Theres am Main im Bisthum Würzburg, mit Zustimmung des Bischofs Emehard, und auf Verwendung des Bischofs Ruopert von Bamberg, den Zoll auf diesem Flusse, den Markt und das Münzrecht[5]). Weiter begab er sich an den Rhein nach Speier, und wieder wird ihm da ein ganz zurückgezogenes Leben zugeschrieben[6]). Dann folgte am 1. December in Mainz eine Zusammenkunft, für die wenigstens die Anwesenheit des Bischofs Otbert von Lüttich für diesen selbst bezeugt ist; es scheint, daß da weiter an der Herbeiführung der Versöhnung mit den Welfen und Zähringern gearbeitet wurde[7]).

Wohl in diese Zeit, wo der Kaiser — in Speier, in Mainz — sich an Stätten aufhielt, die im Jahre vorher Plätze der schauerlichen Judenverfolgungen gewesen waren, wird er auch jene Erlaubniß, die ihm nachher sein eigener Papst Clemens III. vorwarf, den zwangsweise zum Christenthum herangebrachten getauften Juden ertheilt haben, in ihren väterlichen Glauben zurückzukehren. Daß das ohnehin an verschiedenen Orten, in Mainz, Trier, Metz, Speier, Würzburg, früher oder später geschah, ist mehrfach ausdrücklich bezeugt; daß der Rücktritt mit noch um so mehr Eifer sich vollzog, wenn die wieder offen als Juden sich bekennenden bisherigen Schein-

---

(Göttinger Dissert., 1899), 55, und Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 27 u. 28. Bonin, l. c., 123, nimmt bestimmt an, die Merseburger Geschichtsquelle verstehe unter der divina clementia nondum adversata die Einsetzung von Seite des Kaisers.

[5]) St. 2937 ertheilt an das Kloster Theres — in loco Tharessa, quem pater noster felicis memoriae Heinricus imperator unice dilexit (wohl weil Papst Clemens II. es gegründet hatte: vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 27) — pro remedio animae nostrae parentumque nostrorum at totius posteritatis salute, die oben genannten Rechte, mit der speciellen Ausführung über die Münze: ut deinceps eadem, quae apud Babenberg habita fuerit, in praedicto loco moneta sine omni contradictione vel angaria libere cudatur.

[6]) Bernold schließt die Aussagen in n. 4 mit: tandem Nemetum migravit, itidem ibi satis private diu moraturus (l. c.).

[7]) Die Würzburger Chronik, l. c., hat: Magoncie conventum (Frutolf, l. c., 209, erweitert: cum principibus colloquium) de instituenda pace habuit Kalendas Decembris (Ausg. von Buchholz, l. c.). Daß Otbert anwesend war, bezeugt dessen Schreiben im Chron. s. Huberti Andaginens., c. 89: Sed quia tunc (sc. in ipsa sancti Andreae festivitate) Leodii non fuimus, quippe honori et gratiae domni imperatoris deservivimus... (SS. VIII, 620). Was die Verhandlungen über einen Frieden betrifft, so ist Hertzberg-Fränkel, in dessen Abhandlung, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 146, wohl beizustimmen, daß die — durch ihn allerdings auch nicht zutreffend (vergl. Bd. IV, S. 404, in n. 22) zu 1094, resp. 1093, gestellte — Pax Bawarica (vergl. in n. 3) nicht mit Sicherheit hieher zu setzen sei, da jetzt kaum schon an die Aufrichtung eines allgemeinen Reichsfriedens gedacht wurde (ähnlich Giesebrecht, III, 1190, in den „Anmerkungen"). Mit Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 184, denkt man weit eher an die Vorbereitung des endgültigen Friedens des Kaisers mit den Zähringern und den Welfen.

christen wußten, daß sie das mit Gestattung des Kaisers thun durften, ist selbstverständlich[8]).

Das Weihnachtsfest feierte Heinrich IV. zu Straßburg, so daß wohl anzunehmen ist, gleich Bischof Emehard in Würzburg sei auch Otto von Straßburg auf seine Seite zurückgetreten. Schon hier scheint die Erhebung des jüngeren Sohnes, Heinrich, an der Stelle des durch seinen Abfall der Nachfolge unwürdig gewordenen Königs Konrad, erwogen worden zu sein[9]).

Einige Vorgänge vom Boden des deutschen Reiches, die gleichfalls in dieses Jahr fallen, stehen ohne nähere Berührung unter einander.

---

[8]) Auch das ist von der Würzburger Chronik (l. c.) allgemein bezeugt: Imperator ... Judaeis coacte baptizatis judaizandi ritum concessit (Frutolf entnahm diesen Satz wörtlich der Vorlage, fügte ihn aber an die in n. 3 stehende Erwähnung des Aufenthalts in Regensburg an, so daß Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., V, 2. Aufl., 424, die Aussage speciell auf diese Stadt bezog). Die jüdischen Nachrichten enthalten Specialangaben. Von den in Bd. IV, S. 488, in n. 42, charakterisirten Berichterstattungen, Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, II, spricht der Bericht L (137) von jüdischen Gemeindegliedern in Metz und in Regensburg, die „zum Ewigen zurückkehrten" als „die Tage des Zorns" vorübergegangen waren (nachher, 138, wird das Lob „den gezwungen Getauften" gebührend dargebracht, wie sie sich in der Zwischenzeit gehalten hätten, im Innern des Herzens den alten Gebräuchen, in Essen und Trinken — „auch die Kirchen besuchten sie nur wenigemal, und wenn sie hineingingen, thaten sie es nur aus Zwang und großer Angst und gingen mit betrübter Seele" — ganz getreu —; für Speier ist, 143, von einem Schutz durch Bischof Johannes „mehrere Jahre", ebenso für Mainz für eine solche Zwischenzeit „mehrere Jahre", bis 1104, die Rede). Vom Rücktritt der Prager Juden vom Christenthum spricht Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 4: Quod autem Judei non post multos dies rejecerunt a se jugum Christi et spreverunt gratiam baptismi atque salutem fidei catholicae et iterum submiserunt colla jugo legis Moysaicae, episcopi et praelatorum ecclesiae poterat hoc asscribi negligentiae (SS. IX, 103 — vergl. auch in c. 49 Bischof Hermann's Schuldbekenntniß vor dem Tode, l. c., 125), und in den Gesta Treverorum, Additament. et Contin. prima, c. 17, ist von dem in Bd. IV, S. 497, genannten Micheas gesagt: aliis omnibus (sc. die zwangsweise getauften Trierer Juden) in sequenti anno apostatantibus, iste adherens episcopo in fide permansit (SS. VIII, 191). Allgemeine Bemerkungen haben noch Annal. Hildesheimens., a. 1096: Judei ... iterum a christianitate recesserunt, und Sigebert, Chron., a. 1096: Aliqui post ad Judaismum revolvuntur (SS. III, 106, VI, 367). Clemens III. sprach seine Mißbilligung — zwar nicht unmittelbar gegen Heinrich IV. — in J. 5336 aus: Relatum est nobis a quibusdam, quod Judeis baptizatis nescio qua ratione permissum sit apostatare ritumque Judaismi excolere. Quod quia inauditum est et prorsus nefarium, te (sc. Bischof Ruopert von Bamberg) et omnes fratres vestros verbo Dei constringimus, quatinus id secundum canonicam sanctionem et juxta patrum exempla corrigere festinetis, ne sacramentum baptismi et salutifera invocatio nominis Domini videatur annullari (vergl. unt. bei n. 29).

[9]) Die Würzburger Chronik bezeugt: Natalem Domini apud Argentinam celebravit (sc. imperator), wonach sehr wahrscheinlich auch der Satz: Juniori filio suo regnum injungit anzuschließen ist (vergl. Buchholz, l. c., 53 u. 54), in ähnlichen oder fast gleichen Worten zu 1098 die sogenannten Annal. Ottenbur. (SS. V, 8, Annales Patherbrunnenses, l. c., 104, woraus Annalista Saxo, SS. VI, 731). Wegen Emehard und Otto vergl. Bd. IV, S. 470.

Der kaiserliche Erzbischof Berchtold von Salzburg, der mit Heinrich IV. zur Zeit des Pfingstfestes in Regensburg zusammengetroffen war, trug am Ende des Jahres einen entscheidenden Sieg über seinen Gegner, den von der entgegengesetzten Seite eingesetzten Erzbischof Thiemo, davon. Am 6. December geschah das ausschlaggebende Treffen wenig unterhalb von Salzburg, links landeinwärts von der Salzach, bei Saaldorf, unweit Salzburghofen. Thiemo mußte vom Schlachtfelde, auf dem der Vogt Cuno, dessen Sohn Aribo, aus dem Hause von Megling, ein Propst Adalmann, ein Laie Adalmann todt lagen, flüchtig davon gehen und durch Salzburg, wo er nur noch einen Trunk sich reichen lassen konnte, weiter eilen. Aber bei der Uebersteigung der Tauernkette wurde er, als er auf dem Weg nach Kärnten war, gefangen genommen; Graf Udalrich, dessen Brüder Werigand und Starchand, von denen der letztere einige Jahre später als Markgraf von Sann genannt erscheint, ferner Graf Poppo von Zeltschach waren an dieser That der Festnahme betheiligt. Ganz besonders hofften die Feinde Thiemo's dadurch, daß er in ihre Hände gefallen war, des von seinem Vorgänger Gebehard erbauten festen Platzes Friesach sich bemächtigen zu können. Der Verfasser der in der Mitte des folgenden Jahrhunderts aufgezeichneten Leidensgeschichte weiß zu erzählen, wie die Belagerer der Burg den Erzbischof an eine Wurfmaschine banden und, als diese List keinen Erfolg hatte, zwei Verwandte desselben vorführten, damit er, um deren Leben zu retten, die Uebergabe herbeiführe, daß er aber auch so fest geblieben sei, in Hervorhebung dessen, daß er kein Besitzthum des heiligen Rupert aus eigensüchtigen Erwägungen preisgeben dürfe, so daß wirklich die beiden Unschuldigen enthauptet worden seien[10]. Längere Zeit blieb noch der Erzbischof seiner Freiheit beraubt.

---

[10]) Die zeitliche Ansetzung geht aus den Annal. s. Rudberti Salisburgens. hervor, die eben a. 1097 enthalten: Chuno advocatus cum multis aliis ad Saldorf occiditur, 8. Idus Decembris (SS. IX, 774); dagegen wollte Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 117 n. 2, weil die Passio Thiemonis archiepiscopi, c. 8, von einer fünfjährigen Gefangenschaft redet, das Ereigniß schon zu 1095 ansetzen. Eingehendere Berichte enthalten eben die Passio, wo die Schlacht nur — ohne alle nähere Angaben — gestreift wird, wohl aber von Thiemo's Flucht per Thaurum montem in Karinthiam, von der Gefangensetzung durch den Uodalricus comes partium cesaris ... in ipso monte, von den schweren Bedrängnissen vor Friesach geredet wird, sowie die Vita Chuonradi archiep. Salisburgens., c. 7, die erzählt: Perhtoldus (vergl. das Vorangehende Bd. IV, S. 44 in n. 82) ... Thimoni quoque viro sanctissimo bellum intulit, contra quem collecto exercitu juxta civitatem in loco Saldorf congressus, cruenta atque infami victoria potitus est. Occubuerunt in eo prelio duo fratres Chunonis senioris de Meglingen, eius qui nunc superest patrui, qui omnes incunctanter et fideliter in obsequio catholicorum episcoporum Salzpurgensium permansisse semper noscuntur. Victus itaque catholicus ... mox sicut accepimus Salzpurgensem civitatem transiens, potu sibi ministrato, Turum transivit, ibique a quibusdam principibus captus est, marchione videlicet et Starchando et fratre eius Werigando, nec non et comite de Celsach Poppone (SS. XI, 56 u. 57, 67 —: vergl. auch in der metrischen Passio, v. 80 ff.: Sedis Romanae jus non reputabat inane, ostendit fidei

Ein anderer auf Urban's II. Seite stehender Vorsteher einer deutschen Kirche, der in diesem Jahre die Flucht antreten mußte, war Bischof Poppo von Metz, den 1093 Erzbischof Hugo von Lyon, in empfindlicher Beeinträchtigung der Rechte der erzbischöflichen Kirche von Trier, geweiht hatte. Poppo wurde von den eifrigen Gegnern des Kaisers laut nachgerühmt, er sei ohne Gabe und ohne Einwilligung Heinrich's IV. erhoben worden; aber eben deßwegen wurde er jetzt gezwungen, seinen Sitz aufzugeben, und Adalbero, der vom Kaiser sein Amt empfangen hatte, trat statt seiner als Bischof ein. Diese in Metz geschehene Aenderung wurde durch einen nicht ungeschickten Dichter, der ohne Zweifel Poppo nahe stand, der wahrscheinlich selbst ein Metzer oder Trierer, jedenfalls wohl ein Lothringer, war, in hundert gereimten Hexametern der dortigen Bevölkerung zum schwersten Vorwurf gemacht. Als ein schlechtes, hartes, rauhes Volk, das keine Sorge und kein Maß kenne, das öffentlich das Recht breche, als ein Volk ohne Urtheil, ohne Gerechtigkeit, ohne Gesetz, ohne Rath, ohne Bischof, ohne König wird Metz hingestellt, das sich selbst verurtheilt habe, da es Poppo verwarf. So geht es da weiter in heftigen Anklagen, daß unvernünftig, ungerecht, mit Hülfe von schlechten Menschen, von Säufern, von Schlemmern, von Räubern und Mördern gehandelt worden sei. Dann schließt das Gedicht mit der Ermahnung, an Poppo den Bischofssitz zurückzugeben, ihn als geistlichen Vater aufzunehmen [11]).

---

nobile pignus ei, contempnens regis pacem pro federe legis, atque minas sceptri pro pietate Petri. Infertur bellum, fidei tenet ille duellum; occubuere sui luce merendo frui, weiter v. 92 ff.: Tum pastor captus perfert ergastula tractus his nunc presidiis indeque nunc aliis. Dum sic transfertur sed non ad iniqua refertur, mandatur perimi robur ob hoc animi, endlich v. 102 ff.: Exin perteso custode pudore pereso, cum metuenda Dei dextra resistit ei, solvitur acceptis denis quater ille talentis —: l. c., 28 u. 29). Die Necrologia s. Rudberti Salisburgens. haben zu 8. Id. Dec. in Codex A: Chuono advocatus et filius eius Aribo et Adalman prepositus et Adalman occisi sunt, in Codex C: Cuono, Aribo de Megelingen laici occisi (Necrol. German., II, 191). Ueber die Herren von Megling (am linken Ufer des Inn, zwischen Gars und Au) vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 865: advocati hießen sie nach verschiedenen Klostervogteien. Den Starchand marchio de Soune (vergl. hiezu Bd. I, S. 188, mit n. 40) et frater eius Uodalrich nennt 1103 eine Urkunde des Herzogs Heinrich von Kärnten (von Zahn, Urkundenbuch des Herzogt. Steiermark, I, 110).

[11]) Zu diesem Jahre hat das Chron. s. Clementis Mettense die Nachricht: Quartus Adalbero quinquagesimus tercius episcopus sedit in episcopatu Mettensi annos 22, während zu 1090 dem Poppo anni 8 zugetheilt sind (SS. XXIV, 500). Vergl. hiezu schon in Bd. IV, S. 286, 404—406, sowie S. 465, wo in n. 48 die poetische Erwähnung des alter ... ei (sc. Bischof Hermann) similis auf Poppo sich bezieht. Auf die Vertreibung Poppo's bezieht sich die hundert Verse in sich schließende Satira in Mettenses eines nicht bekannten Dichters, wo die gens tenebrosa von Metz — v. 9: te condempnasti, cum Poponem reprobasti, v. 19: Pontificem sine judicio tu deposuisti, und v. 87: Post haec injuste vobis alium statuistis — mit heftigsten Worten getadelt wird; v. 99 u. 100 schließen: Hoc si feceritis (sc. die Wiederaufnahme

In einem anderen lothringischen Bisthum ging dagegen die Entscheidung gegen Heinrich IV. Bischof Walcher nämlich, dessen Stellung in Cambray ja schon länger erschüttert war, mußte jetzt, wie es zunächst den Anschein hatte, endgültig von seiner Kirche sich entfernen; er begab sich zu dem Kaiser. Aber damit war nun der Sieg ausdrücklich der mit Frankreich verbundenen päpstlich gesinnten Gegnerschaft in Cambray zugefallen. In gänzlicher Verachtung der Rechte des deutschen Reiches, des Kaisers, in Vernachlässigung der Ehre des Bischofs, wie in Cambray selbst geurtheilt wurde, nahmen Geistliche und Laien den Bischof Manasses, den Neffen des Erzbischofs Manasses von Reims, in ihre Stadt auf[12]).

Mehrere Veränderungen geschahen in verschiedenen Theilen des Reiches infolge von Todesfällen.

Mit ganz besonderer Beflissenheit hob der eifrigste Vertreter der päpstlichen Sache in der deutschen Geschichtschreibung, Bernold, den Tod eines hingebenden Anhängers dieser Gegnerschaft des Kaisers in Schwaben hervor. Das war der am 27. October eintretende Hinschied des Grafen Udalrich X. von Bregenz, „des begeisterten Kämpfers im Streit des heiligen Petrus gegen die Schismatiker", wie Bernold ihn rühmte, der diesen zu frühen Tod schwer beklagte und nur damit sich tröstete, daß dieses Leben in gutem Bekenntnisse abgeschlossen worden sei. Udalrich war jedenfalls noch in kräftigen Jahren. Als Gemahl der Bertha, Tochter des Gegenkönigs Rudolf, zählte er so recht zu den Hauptfeinden Heinrich's IV. in Schwaben. Seine Frömmigkeit hatte er auch in der Gründung einer klösterlichen Anlage, die zuletzt wenig westlich von Bregenz am Seeufer ihren Platz fand und aus der das mit Petershausen eng verbundene Kloster Mehrerau erwuchs, bewiesen, und in derselben fand er nach Vollendung der Kirche und deren Weihe durch Bischof Gebehard von Constanz sein Grab[13]).

Poppo's), non vos per carmina ledent, hoc si feceritis, peccamina vestra recedent (Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, III, 619—621).

[12]) Vergl. schon Bd. IV, S. 527, n. 92, die Stelle aus den Strophen 330 und 331 der Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi. Da heißt es dann weiter (Strophe 332 ff.): Jam sibi quantum placuit Galcherum rex detinuit ... clerici et laici, non servantes jura regis neque statum imperii neque decus episcopi, in hanc regis civitatem introduxerunt Manassem (SS. XIV, 199). Die weiteren Vorgänge folgen unt. zu 1101 von n. 21 an.

[13]) Vergl. über Udalrich X. Bd. III, S. 200 (mit n. 43). Bernold läßt die Bestattung — apud Brigantium, ubi ipse monasticam vitam instituit — des comes praeclarissimus, der satis immatura morte starb, am 6. Kal. Novembris geschehen (465), während die Eintragungen in die Todtenbücher von Mehrerau: Ulricus comes fundator huius loci, von St. Blasien diesen Tag (das Necrol. Zwifaltense hat den Uodalricus comes de Brigantia zum 26. October) als Todestag aufführen (Necrol. German., I, 151, 325—263). Wegen der Beziehungen Udalrich's zu Petershausen sprechen die Casus monast. Petrishus., Lib. III, cc. 23—26, eingehend von dem vir nobilissimus et speciosus Udalrich, von seiner engen Freundschaft mit dem Abt Theoderich, von der Absicht des Grafen, zu Andelsbuch — in saltu (im Bregenzerwald) — ein Kloster zu stiften,

Von Bischofsstühlen wurden Brixen und auf sächsischem Boden Verden, Minden und Münster erledigt.

Bischof Altwin von Brixen starb am 28. Februar. Der Umstand, daß der jüngere Welf den Nachfolger Altwin's, Anzo, gefangen setzte, läßt annehmen, dieser sei von kaiserlicher Seite bestellt worden, wie ja schon sein Vorgänger durch die Darbietung seiner Kirche zur Wahlhandlung für Wibert's Erhebung gegen Gregor VII. seinen Anschluß an Heinrich IV. deutlich genug bezeugt hatte[14]).

Verden verlor den Bischof Hartwig am 4. Februar. Mazo folgte ihm nach[15]). Bischof Erpo von Münster, der noch auf seiner Reise nach Jerusalem bei Heinrich IV. während dessen Aufenthaltes in Italien 1091 und wieder 1092, dann nochmals 1096 geweilt hatte, starb am 9. November; auf ihn folgte Burchard[16]). In

---

worauf Theoderich unter der Bedingung eintritt, daß der Graf den Ort an Petershausen zu Eigen gebe, und Meinrad aus Petershausen, den dortigen früheren Abt, mit der Leitung betraut; aber bei der mangelhaften Lage dieser ersten Stätte der klösterlichen Ansiedlung erwacht der Wunsch, diese nach Bregenz zu verpflanzen. Bischof Gebehard von Constanz und Abt Theoderich kommen mit Meinrad und dem Grafen Udalrich über eine andere Stelle überein. Theoderich beginnt jetzt den Bau — primo quidem oratorium, deinde claustrum, omnia ex tabulatu ligneo —, und setzt wieder Meinrad als Vorsteher ein; doch Theodorich beginnt nachher eine steinerne Kirche an Stelle der hölzernen zu setzen. Da tritt durch einen muthwillig herbeigeführten Unfall der Tod Udalrich's ein, dessen Umstände eingehend geschildert werden, und weiter: Itaque Brigantium delatus, cum aecclesia necdum esset dedicata, insepultus servabatur, quousque episcopus (sc. Gebehard) ad dedicandum oratorium convocaretur; aber Theoderich erreicht vorher, daß Bertha, Udalrich's Wittwe, cum manu filiorum suorum Ruodolfi et Uodalrici, den schon bei Lebzeiten des Grafen zwischen ihm und Petershausen streitigen Ort Biginhusin (Wiggenhausen, jetzt im wirttembergischen Oberamte Tettnang) an sein Kloster auf alle Zeit abtritt: Atque ita demum oratorium est dedicatum, et corpus Uodalrici inibi sepultum (SS. XX, 654—656). Vergl. Regesta episcoporum Constantiensium, I, 74.

[14]) Die Annal. August. berichten: Altwino episcopo defuncto (vielleicht schon 1096, da die Annal. necrolog. Prumiens. den Aeltwinus episcopus zu diesem Jahre nennen, SS. XIII, 223), Anto episcopus Brixinensis ecclesiae constitutus, a filio ducis Welfonis captivatus in custodiam mittitur (l. c.). Den Todestag — 2. Kal. Mart. — merkten die Necrologia s. Rudberti Salisburgens. an: Altwin episcopus (Necrol. German., II, 110). Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol, II, 542, wo angenommen wird, Altwin sei wohl mit Heinrich IV. nach Brixen zurückgekehrt und so wieder in den Besitz seines bischöflichen Sitzes gelangt, nennt den 3. März als Todestag aus der Eintragung in ein Brixener Meßbuch (wenn da weiter, 543 u. 544, aus einem alten Verzeichniß der Brixener Bischöfe von einem durch Welf eingesetzten Markgrafen Burchard als Nachfolger Altwin's gesprochen wird, der nach achtjähriger Regierung durch einen Ministerialen seiner Kirche ermordet worden sei, so fehlt dafür ein anderweitiges Zeugniß).

[15]) Der Annalista Saxo hat: Hartwigus Fardensis episcopus obiit, cui Mazo successit (SS. VI, 730), das Necrologium Verdense — Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade, XI, 152 — den Todestag.

[16]) Ficker, Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster, I, 18 n. 3, nennt nach dem Nekrologium des St. Mauritzstiftes den 9. November als Todestag des Bischofs Erpo, des zweiten Stifters des Stiftes (vergl. über verschiedene

Minden hatte der Nachfolger des am 29. August 1095 ermordeten Bischofs Folcmar, Udalrich, sein Bischofsamt nur ungefähr zwei Jahre inne gehabt, da er schon am 8. December dieses Jahres starb [17]). Folcmar und Erpo schieden von der Kirche getrennt aus dem Leben [18]).

Für Italien durfte der schwäbische Mönch mit Fug und Recht nach Heinrich's IV. Weggang dessen große Gegnerin, die Bundesgenossin Urban's II., als Siegerin hinstellen. Bernold preist in begeisterten Worten in seinem Jahresberichte, wie sehr die Gräfin Mathilde, „die hingebendste Tochter des heiligen Petrus", überall sich einen großen Namen zu dieser Zeit gemacht habe: „Denn sie hat fast allein mit den Ihrigen gegen Heinrich und den Ketzerführer Wibert und deren Genossen schon in einer Zeit von sieben Jahren in der klügsten Weise gekämpft und endlich den Heinrich aus der Lombardei männlich genug in die Flucht getrieben, und sie selbst hat, als sie sich ihrer Güter wieder bemächtigt, nicht davon abgelassen, Gott und dem heiligen Petrus Dank zu erstatten" [19]).

Diese unleugbar ansehnliche Stärkung der Stellung der Fürstin von Canossa tritt noch nachdrücklicher hervor, wenn damit das Zerwürfniß zusammengehalten wird, das in dem Hause ihres früheren Gemahles, zwischen dessen Vater Welf IV. und den Stiefbrüdern

---

Weihehandlungen Erpo's die Notae Monasteriens., SS. XVI, 440 u. 441), woneben freilich auch der 8., 10., 11 des Monats sich erwähnt finden (vergl. Erhard, Regesta historiae Westfaliae, I, 210). Wegen Erpo's Reisen durch Italien vergl. Bd. IV, S. 335 u. 370, 477 u. 478. Ueber den Nachfolger Burchard handelt Hechelmann, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, XXVI — 1866 —, 281 ff., sowie Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge II), 25 ff.

[17]) Hermannus de Lerbeke, Chron. episcopor. Mindens. (Leibniz, Script. rer. Brunsvicens., II, 173 u. 174) erwähnt Volcmar's Ermordung und Udalrich's Nachfolge und Tod (vergl. Erhard, l. c., 209 u. 210, wo nur irrig das Jahr 1096 als Todesjahr angegeben ist). Das Kalendar. necrolog. monast. Visbeccens. hat zum 29. August: Wolcmarus episcopus, zum 7. December: Othelricus Mindensis episcopus (Böhmer, Font. rer. German., IV, 498, 500). Die in n. 14 citirten Annal. necrolog. Prumiens. haben a. 1097: Uodalricus episcopus.

[18]) Das Chron. Hildesheim. nennt in dem in n. 4 erwähnten Verzeichniß: Volcmarus Mindensis episcopus in scismate und: Erpo Monasteriensis episcopus in scismate.

[19]) Bernold rühmt das in den Text Gesetzte von der domna Mathildis egregia dux et marchionissa (465). Als Parallele ist hiezu die in Bd. IV, S. 139, in n. 53, aus des Rangerius Vita Anselmi Lucens. episcopi, v. 3828 ff., gegebene Erwähnung der Gräfin heranzuziehen. Eine ähnliche in diesen Jahren niedergeschriebene Stelle bringt auch Deusdedit, Libellus contra invasores et symoniacos et reliquos scismaticos, Cap. II, § 12, in der schon Bd. IV, S. 424 in n. 12, eingerückten Stelle über die durch Heinrich IV. infolge des Sieges der Mathilde erlittene Niederlage (Libelli de lite, II, 330).

desselben, zum Ausbruche gekommen war. Der im höchsten Alter stehende Markgraf Albert Azzo II., der Vater des älteren Welf, war endlich, wohl hundert Jahre alt, nachdem er nochmals 1096 am Hofe Heinrich's IV., in Padua, sich gezeigt hatte, gestorben, und jetzt erhob sich zwischen Welf IV. und den Söhnen des Verstorbenen aus dessen Ehe mit Garsendis, den Markgrafen Hugo und Fulco, heftiger Zwist, weil diese behaupteten, die väterliche Erbschaft gehöre ihnen, wonach sie denn auch auf diese Hinterlassenschaft in Italien die Hand gelegt hatten. König Konrad scheint ebenfalls auf die Seite dieser Fürsten getreten zu sein; wenigstens gab er einen Gerichtsentscheid zum Vortheil Fulco's ab. Welf IV. begab sich selbst nach Italien, um sein Recht zu wahren, und indem er sich jetzt den Eppensteinern, Herzog Heinrich von Kärnten und Patriarch Udalrich von Aquileja, anschloß, vermochte er mit deren Hülfe den größten Theil der väterlichen Besitzungen den Stiefbrüdern abzunehmen [20]).

Urban II. hielt schon gleich im Beginn des Jahres zu Rom eine Synode im Lateran ab, die erste derartige Versammlung, die er an dieser Stätte, in der für die zu solcher Jahreszeit früher gewohnten Einberufungen hergebrachten Weise, zu leiten im Stande war. Gewiß war dabei noch Mathilde in seiner Umgebung [21]).

---

[20]) Ebenso ertheilt einzig Bernold Auskunft über die Zerwürfnisse im Hause Este: Azzo marchio de Longobardia, pater Welfonis ducis de Bajowaria (vergl. Bd. IV, S. 478, in n. 25) . . . viam universae terrae arripuit magnamque werram suis filiis de rebus suis dereliquit. Nam Welfo dux omnia patris sui bona, utpote matri suae (sc. Cuniza: vergl. Bd. II, S. 25) donatae, obtinere voluit; set fratres eius de alia matre procreati (Hugo und Fulco, Söhne der Garsendis: vergl. Scheid, Origines Guelficae, II, 289 ff., sowie Bd. IV, S. 347, in n. 26) noluerunt se penitus exheredari, unde et aditum ei in Longobardiam prohibuerunt, cum iret ad possidendum . . . Interim dux Welfo Bajoariae Longobardiam profectus est ad possidendam hereditatem patris sui Azzonis marchionis, qui nuper defunctus est; set filii eiusdem marchionis de alia conjuge praedicto duci totis viribus restitere. Unde idem dux adjutorium Heinrici ducis Carentani et fratris eius Aquileiensis patriarchae coactus asciscere fratres suos hostiliter invasit, sicque hereditatem patris de manibus eorum ex magna parte sibi vendicavit (465). In diesen Zusammenhang gehört König Konrad's St. 3003, vom 20. August aus Borgo San Donnino, wo der König, dum . . . legitima pertractaret judicia, im Placitum dem Markgrafen Fulco das Privilegium ertheilt, ut nullum bannum regius exactor a marchione exigat, ita tamen ut non insolescat in antea marchio nec eum radix inflet superbiae, dicendo, quod quia banni poenae non subjaceat, licenter possit perpetrare crimina. Die Origines Guelficae ziehen, l. c., 308, wohl richtig die Aussage der Historia Welforum Weingartensis, c. 14, über Welf V.: In Italia tamen cum his qui patrimonium suum injuste usurpaverant et suos pessimis circumventionibus molestaverant, sepissime durissimos conflictus habuit (SS. XXI, 462) gleichfalls in diese Fragen hinein.

[21]) Urban II. fährt in J. 5678 nach den Bd. IV, S. 473, in n. 12, aufgenommenen Worten in dem Schreiben an Erzbischof Hugo von Lyon fort: synodum Laterani sollemniter celebravimus; cives nobis et regiones omnes sacramentis astringimus. Ebenso ist in J. 5677 von diesem synodale concilium die Rede. Vergl. wegen Mathilde Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 163 (vergl. auch schon Bd. IV, S. 472 u. 473).

Während dann der Papst die weitere Zeit des Jahres zumeist in Rom blieb[22]), errang die Gräfin Mathilde für die Kirche im Herbst einen neuen Erfolg in der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Mailand. Denn es ist bestimmt bezeugt, daß sie nach dem am 24. September eingetretenen Tode des Erzbischofs Arnolf sehr bestimmt darauf hinwirkte, daß die Neubesetzung im Sinne der Pataria geschah. Der Mönch Hermann von Gavardo, der durch Begünstigung der Gräfin durch die patarinisch gesinnten Bürger von Brescia als Bischof dieser Stadt erwählt worden war, hatte gleich nach dem Tode des Erzbischofs, indem er sich nach Mailand begab, in die Frage der Wahl eingegriffen. An Stelle des Propstes der Kirche San Ambrogio, Landulf de Badagio, der sich in jeder Hinsicht zur Leitung der Mailänder Kirche durch seine Eigenschaften empfahl, den die Adeligen als Nachfolger Arnulf's in Aussicht genommen hatten, lenkte jetzt Hermann die Aufmerksamkeit auf den Propst von San Lorenzo, Anselm de Buis, der sich mit Landulf durchaus nicht an Tüchtigkeit vergleichen konnte. Die patarinisch gesinnte Masse des Volkes setzte mit Gewalt, mit Fäusten und Knütteln, ihren Willen durch, so daß Landulf seine Bewerbung aufgab und Anselm am 3. November den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Er erhielt die Abzeichen seiner neuen Würde theils von der Gräfin Mathilde, theils durch Hermann, als von dem Legaten Urban's II. Dagegen mußte er die gesammten Weihen von auswärtigen Bischöfen empfangen, da sich ihm die Sprengelbischöfe versagten[23]).

---

[22]) Urban II. erscheint in J. 5679 und 5680 am 4. und 21. März in Benevent, dann vom 27. des Monates (J. 5681) an wieder in Rom.

[23]) Den Tod des Erzbischofs Arnulf erwähnt der Catalogus archiepiscopor. Mediolanens.: Domnus Arnulfus archiepiscopus sedit a. 3 et m. 9. et d. 19; obiit 8. Kal. Octobris (SS. VIII, 105). Von den darauf folgenden Vorgängen redet eingehend Landulfus, der Priester der Kirche St. Paulus in Compito, in der Histor. Mediolanens., c. 2 (SS. XX, 21). Dabei wird die starke Einwirkung des Armanus de Gavardo monachus, quasi cardinalis Romanus et a parte Brisiensium civium atque favore comitissae Matildis in ecclesia Brisiensi electus episcopus (in c. 1 stand von demselben: sub specie religionis plantavit quandam radicem novitatis, que paulatim non solum Mediolanensem ecclesiam, set regnum Longobardorum per omnes suos status fere perturbavit) sehr wesentlich betont, daß nicht der von der nobilis multitudo Mediolanensium als Nachfolger gewünschte Landulfus de Badagio, sancti Ambrosii canonice prepositus ... virque moribus et vita quam bene ornatus, sondern Anselmus de Buis, homo simplex et canonice sancti Laurentii prepositus, erhoben wurde; dabei ist die corona vulgi als ein nach der gratia Romane ecclesie et Brixiensis ac Matildis comitissae favor sich richtender Factor geschildert. Die virga pastoralis hat Anselm per munus comitissae Matildis; die stolla ist ihm per legatum domini Urbani pape gebracht (l. c., 21, n. 43, wird der 3. November als Tag der Erhebung Anselm's herausgerechnet). Anemüller, Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075—1117, 19 u. 20, zeigt an diesen Ereignissen, daß Mailand in denselben an der Schwelle der Bildung einer neuen Commune stand, daß die früher so mächtige, aber seit den letzten Jahrzehnten immer mehr zerbröckelnde Adelspartei mit der schon zu einer festen Ordnung gelangten Bürgerschaft den Kampf nicht mehr fortzusetzen vermochte, sondern, als einzige Möglichkeit, nur noch an diese sich anschließen konnte.

Davon, daß König Konrad irgendwie hierbei hätte eingreifen können, ist kein Zeugniß vorhanden. Er hielt sich ohne Zweifel zu dieser Zeit nicht fern von Mailand auf, in längerer Dauer dem Anscheine nach, in Borgo San Donnino — er war vorher zum 24. August in Pisa, zum 22. October wieder nördlich vom Appennin, in Cremona, genannt, zu Pisa für eine Gunstbeweisung zum Vortheil des St. Gorgonius-Klosters auf der der tuscischen Küste vorgelagerten Insel Gorgona und in Cremona für die Kanoniker des dortigen Domstiftes [24]) —; dennoch geschah sichtlich die ganze wichtige Entscheidung für Mailand, ohne daß er befragt worden wäre [25]). Ein kleines Geschichtchen, das ein Mailänder Berichterstatter später brachte, zeigt auch, wie sehr König Konrad als bei seinen eigenen Anhängern gering geschätzt galt. Der König soll nämlich an den früher, im Jahre 1075, bei einem Auflaufe in Mailand durch die Gegner der Pataria so scheußlich verstümmelten Priester Liutprand die bezeichnende Frage gerichtet haben, als derselbe auf dem Wege nach Rom durch Borgo San Donnino reiste: „Da Du Meister der Patariner bist, was denkst Du von den Bischöfen und Priestern, die das Recht des Königs inne haben und dem Könige keine Mittel zum Lebensunterhalt darreichen?" [26])

Freilich verengte sich auch die Stellung des kaiserlichen Papstes Clemens III. immer mehr.

Der Platz Argenta am rechten südlichen Arm des Po, nordwestlich landeinwärts von Ravenna, war die Stelle, wo der Papst sich festsetzte, nachdem Heinrich IV. Italien verlassen hatte; da war durch die Anlage eines hohen Thurmes eine starke Schutzwehr geschaffen worden, und man wußte im kaiserfeindlichen Lager in Deutschland sehr gut, daß durch diese Befestigung der Po beherrscht und ein wichtiger Uebergang über den Strom gesperrt war. Um so größer mußte der Erfolg angeschlagen werden, als es nachher gelang, diese Stellung Clemens III. zu entwinden, und ebenso war

---

[24]) Vergl. schon in n. 20 St. 3303, zum 20. August, aus Borgo San Donnino. St. 3304, aus Pisa — gleich St. 3303 mit dem Recognoscenten Henricus cancellarius —, nimmt das monasterium sancti Gorgonii, quod situm est in insula Gorgana, in königlichen Schutz und schenkt ihm drei bestimmt genannte Grundstücke, pro remedio animae nostrae nostrorumque parentum. St. 3305 bestätigt pro remedio animae nostrae nostraeque genitricis beatae memoriae Bertae Rechte und Güter der canonici sanctae Cremonensis ecclesiae in honore beatissimae Dei genitricis Mariae constructae.

[25]) Landulfus de s. Paulo fährt in c. 3 fort: Cono quoque rex ... ad horum pontificum, scilicet Anselmi de Buis et Armani Brisiensis (vergl. zu 1098 in n. 25), ordinationem non respexit ... regnans in loco, qui Burgus sancti Domnini dicitur (l. c.).

[26]) Vergl. über Liutprand Bd. II, S. 474 u. 476. Landulf erzählt hier, in c. 3, von der cum devotione durch König Konrad an den presbiter Liprandus, propter pattariam naso et auribus truncatus, iens ad Urbanum pontificem Romanum gerichteten Frage, sowie daß Liutprand nachher auf dem Weg nach Rom ab hominibus Parmensis episcopi gefangen genommen wurde und dann nach Mailand zurückkehrte: Rex vero ipse, prout audivi, a raptoribus illis emendam et mulum ipsius presbiteri suscepit (l. c., 21 u. 22).

für das Machtverhältniß in der Umgebung von Rom ein empfindlicher Verlust, daß jener Graf Otto von Sutri, der Neffe Clemens' III., der 1089 gegen Urban's II. Kriegsleute gefochten hatte, starb[27]). Dagegen erschien Clemens III. wieder am 22. September zu Cesena in ansehnlicherer Umgebung, neben ihm seine Suffragane Morand Bischof von Imola und Wido Bischof von Ferrara und eine Anzahl weltlicher Herren, und ebenso war es ein großer Vortheil für ihn, daß Ugolinus, der Sohn des Grafen Guido von Imola, der 1073 so entschieden Gregor's VII. Einmischung angerufen hatte, ihm nunmehr, wie ein Vassall seinem Herrn, den Treueid ablegte und zur Bürgschaft dafür gewisse Landgüter an ihn übergab[28]). Von Beziehungen, die Clemens III. zu der deutschen Geistlichkeit unterhielt, ist aus diesem Jahre einzig ein Schreiben an Bischof Ruopert von Bamberg als Zeugniß zu erwähnen. Der Papst rühmte da den Eifer des Bischofs, mahnte ihn aber, seine Pflichten für die römische Kirche zu erfüllen; da Ruopert den Erzbischof Ruothard von Mainz bei Clemens III. wegen sehr schlimmer Vergehungen anklagte und der Erzbischof auf den 29. September zur Verantwortung vorgeladen ist, soll auch Ruotpert dabei zur Ablegung seines Zeugnisses sich einfinden; dann ist noch jener schon erwähnte Tadel wegen der den Juden gegebenen Erlaubniß, sich der Taufe wieder zu entziehen, angehängt[29]).

---

[27]) Deusdebit, l. c., cap. II, c. 12, sagt: Guibertus, qui multo rectius papa Demens, quam papa Clemens dici debuit, in oppidulo suo, quod Argentum dicitur, quasi ad sui munitionem excelsa turri fabricata prestolatur symoniacos angelos, cum quibus volando in putidissimas stigias paludes corruat, fractis cruribus, scilicet rebus suis, Deo nobis propitio, jam propemedum confractis et ad nihilum redactis (etc.) (l. c., 330: — n. 8 möchte da die Erwähnung der angeli auf die Engelsburg, wo 1084 Gregor VII. eingeschlossen gewesen sei, beziehen). Die Benutzung des Deusdebit durch Petrus, Chron. monast. Casinens., Lib. III, c. 70 (SS. VII, 751), ist, wie Köhncke, Wibert von Ravenna, 91 n. 2, zeigt, ganz sinnlos. Aber Bernold bezeugt, a. 1098: emulus eius (sc. Urban's II.) Guibertus in partibus Ravennae eo tempore (sc. der nativitas Domini, 1097: immerhin kann der Fall der Festung auch erst in's Jahr 1098 gehören) demoratus quandam munitionem perdidit, in qua ipse spem suam maxime habuit, videlicet castellum nomine Argentum, quod Pado imminet et omnes per Padum transeuntes distringere potest (465). Vergl. Fr. L. Bertoldi, Mem. stor. d'Argenta, II, 170, wozu 179 Note T über den hohen und starken Thurm Rocca; dessen Bau dem Papste zugeschrieben wurde. Den Tod des Bd. IV, S. 269, erwähnten Grafen Otto schaltet Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 832: mortem suus Oddo recepit (SS. XII, 396), nach der Bd. IV, S. 473 in n. 13, gebrachten Aussage, ein.

[28]) Die Urkunde steht bei Fantuzzi, Monum. Ravennati de secoli di mezzo, IV, 228 u. 229 (vergl. Köhncke, l. c., 92). Vergl. über den Grafen Guido Bd. II, S. 216 u. 217.

[29]) J. 5336 ist wohl wirklich in dieses Jahr zu stellen (die Worte betreffend die Juden vergl. schon ob. S. 5 in n. 8). Ruopert hat sich contra ecclesiae demolitores et nostros emulos juste disputando fortiter gehalten. Von dieser ersten Citation Ruothard's sprach nachher Clemens III. 1099 (vergl. dort bei n. 13) in J. 5339: Principio, de symoniaca heresi infamatus, a viris religiosis et quos ad vocationem auctoritas admittit multifarie super hoc impetitus, per Romanae aeclesiae cardinales Warinum, Anastasium et Adalmarium est vocatus.

Urban II. schloß das Jahr mit der Weihnachtsfeier in Rom ab, und Bernold wußte nicht genug zu rühmen, wie sehr er den Frieden in der Stadt und in deren Umgebung geschirmt habe[30]).

In dieses Jahr fällt aber auch eine wichtige Kundgebung aus der Anhängerschaft Urban's II., das „Büchlein gegen die Eindringlinge und Simonisten und die übrigen Schismatiker" des Deusdedit[31]).

Deusdedit war ursprünglich Mönch in Todi, dann aber unter Gregor VII. nach Rom gezogen worden, wo er im November 1078 auf der römischen Synode durch Berengar von Tours als einer der auf seiner Seite stehenden Geistlichen aus der Umgebung des Papstes aufgeführt wird; Deusdedit selbst spricht weiter davon, daß er einmal, wohl im Auftrage des Papstes, in Deutschland war und da in Sachsen zu Lüneburg sich aufhielt. Dem Papste Victor III. widmete Deusdedit als Cardinalpriester der Kirche St. Petrus ad Vincula die große in vier Bücher geordnete Kanonensammlung, und ebenso ist er der Verfasser jener siebenundzwanzig Sätze, in denen die Forderung der Vorrechte für den apostolischen Stuhl zusammengefaßt ist und die als Selbstzeugniß Gregor's VII. so lange aufgefaßt worden sind[32]).

Aber Deusdedit hegte weiter die Absicht, den Simonisten und Schismatikern eine Antwort darauf zu ertheilen, daß sie behaupteten,

---

[30]) Bernold fügt, a. 1098, an die Erwähnung der Festfeier: maximam pacem in ipsa urbe et in eius finibus firmissime composuit (sc. Urban II.) (465).

[31]) Diese schon in n. 19 genannte Streitschrift ist durch Sackur, l. c., 300—365, zuletzt neu herausgegeben worden, auf Grund seiner schon früher, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVI, 349—369, gebrachten Ausführungen. Das bei Canisius, Antiquae lectiones, VI, 213—234, als ein Theil der Schrift des Bischofs Anselm von Lucca gegen Wibert, abgedruckte Streitschriftfragment ist als Arbeit des Deusdedit, doch als eine frühere Form — A — gegenüber der jüngeren ausgedehnteren Redaction — B —, hier veröffentlicht. Vergl. neben der von Giesebrecht, Münchener Historisches Jahrbuch für 1866, 180—188, im Anhang II zur Abhandlung „Die Gesetzgebung der deutschen Kirche", gebrachten kritischen Ausführung und Sackur's Einleitung, l. c., 292 ff. — wo auch die Angaben über Deusdedit's Leben —, Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 871—873, wo die Stellung der Schrift im Gang des kirchlichen Streits schärfer, als durch Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 70, hervorgehoben ist.

[32]) Die Collectio canonum gab Martinucci (Venedig, 1869) heraus. Wegen des Dictatus papae Gregorii VII. vergl. Bd. II, S. 549 u. 550, in n. 136. Der Vermuthung, die Sackur in der dort erwähnten Abhandlung im Neuen Archiv, XVIII, 149 u. 150, äußerte, Deusdedit möge auch die uns allein erhaltene kurze Form des Registrum Gregorii VII. papae verfaßt haben, schloß sich Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken, II, 334, an (vergl. auch Mirbt im Artikel Deusdedit der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., IV, 583).

die Kirche Christi stehe unter der königlichen Gewalt, so daß es gestattet sei, dieser Kirche nach Belieben, sei es auf Bitte, sei es um Geld, oder ohne Entgelt, Hirten aufzubürden und die kirchlichen Besitzungen zu entfremden, entweder zum eigenen Vortheile, oder zum Besten irgend eines beliebigen Anderen. Das kündigte er seinen Brüdern, den Geistlichen der römischen Kirche, an[33]).

Allein auf eine erste kürzere Form, deren Entstehungszeit nicht feststeht, ließ er dann, eben in diesem Jahre[34]), die zweite ausgedehntere, wenn auch nicht vollendete Fassung folgen, aus der nun die Auffassung hervorgeht, die der Verfasser nach dem Weggang des Kaisers nach Deutschland hegte.

Gleich schon die Vorrede hat in der erweiterten Gestalt eine Aufzählung des Inhaltes der vier Abtheilungen, in denen Deusdedit seinen Stoff zu behandeln sich vorsetzte. Erstlich sollte bewiesen werden, daß es dem Könige nicht zukomme, den heiligen Kirchen Bischöfe zu bestellen. Weiter wurde ein Ausführung über Simonisten und Schismatiker angekündigt: jene kaufen oder verkaufen Kirchen und die Amtshandlungen in denselben, und diese nehmen, zwar auch nicht den heiligen Vorschriften gemäß, aber doch ohne Geldzahlung, Kirchen vom Könige oder überhaupt aus Laienhand entgegen. Drittens sollte die Darlegung folgen, daß die Geistlichkeit von den Weltlichen unterhalten und geehrt, nicht verunglimpft oder vor Gericht gestellt oder verfolgt werden dürfe. Nach der als vierter Satz in Aussicht gestellten Ausführung, daß der weltlichen Gewalt überhaupt alles Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten abgeschnitten sei, folgte dann aber die ausdrückliche Verwahrung dagegen, daß der Verfasser irgendwie der königlichen Machtvollkommenheit Abbruch thun wolle: es sei nur zwischen Priesterthum und kirchlichem Amte bestimmt zu unterscheiden, zwischen dem Kampfe mit dem Schwerte des Wortes und dem anderen mit dem körperlichen Schwerte, das der König führe. Ein Theil bedürfe des anderen, so aber, daß kein Theil in das andere Amt eingreift und zerstört, was der andere erbaut hat. Was nach Deusdedit's Ansicht des Königs bleiben sollte, war demnach völlig anerkannt.

Den ersten Abschnitt widmete Deusdedit, seinem Vorsatze gemäß, der Widerlegung der Laieninvestitur[35]).

Von den ältesten Zeiten an wird da die Art und Weise der Besetzung der Bisthümer verfolgt, wie zuerst nach apostolischer Anweisung Geistlichkeit und Volk die Neubesetzung in der Hand hatten. Allerdings führte dann die Aenderung der Verhältnisse, als mit dem Wachsthum der Anhänger des Christenthums die Bereicherung der Kirchen stieg und der Ehrgeiz sich auf die Bekleidung kirchlicher

---

[33]) Das ist der in A stehende erste Satz des Prologus (300), dem erst B dann die Aufzählung der vier zu behandelnden Fragen anschließt.

[34]) Das Jahr der Abfassung von B geht aus der in n. 27 stehenden Stelle hervor, die geschrieben wurde, als Argenta noch in der Hand Clemens' III. lag.

[35]) Eine Uebersicht dieses Cap. I (300—317) bietet Mirbt, l. c., 508—510.

Aemter warf, auch Verschiebungen herbei, so daß die weltliche Gewalt der Kaiser sich zeitweise an den Kirchen vergriff; doch im rechten Glauben stehende Herrscher achteten die von römischen Päpsten und von Synoden eingeschärften alten Gebote und schützten diese durch eigene Gesetze. Eindringliche der Kirchengeschichte entnommene Beweise sollen das zur Ueberzeugung bringen. Dann wird das Papstwahldecret des Papstes Nikolaus II. von 1059, in dem an den König eine Einwirkung auf die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl noch zugestanden wurde, offen verworfen, da sein Inhalt der Ueberlieferung der Väter der Kirche widersprochen habe[86]). Hernach springt die Erörterung darauf hinüber, daß der Geltung des kirchlichen Rechtes von weltlicher Seite nichts abgebrochen werden könne, so daß bei einer Reibung zwischen kirchlichen und staatlichen Rechtssätzen stets die ersteren im Vorrang seien und Geltung besäßen. Ebenso wenig darf man sich auf die lange Dauer des Mißbrauches, daß den weltlichen Fürsten das Recht der Einsetzung von Bischöfen gegeben sei, berufen, da eine solche Thatsache längeren Bestandes noch lange nicht eine Rechtfertigung ist und hindern darf, daß ein Ende eintrete. Denn sonst wäre es auch ein Unrecht, daß die Knechtschaft der Kinder Israel aufhörte oder daß der Sohn Gottes durch seinen Tod die Menschheit aus der Dienstbarkeit des Teufels loskaufte[87]). In arg grellen Farben werden im Weiteren die Folgen der Laieninvestitur, die geradezu zur Simonie

[86]) Deusdedit kommt in §§ 11—13 dieses Cap. I (309—313) auf das Papstwahldecret Nikolaus' II. zu sprechen (vergl. Bd. III, S. 656, die für die Frage der Entstehung der sogenannten kaiserlichen Fassung wichtige Aussage Deusdedit's in § 11 und nochmals in § 13, mit der Anklage des Guibertus aut sui fautores). Er äußert sich scharf gegen das Decret, hinsichtlich dessen er einräumt, daß es dem Könige Rechte bei der Papstwahl gegeben habe, wogegen aber zu sagen sei: regem et optimates eius se ea constitutione indignos fecisse (mit Bezugnahme auf die Bd. I, S. 684—687, beleuchtete Verurtheilung des Papstes Nikolaus II., sowie auf die Wahlen des Cadalus und Wibert), und sagt gegen Nikolaus II.: Sed ut tandem invincibili gladio feriamus, prefatus Nicolaus, unus scilicet patriarcha, cum quolibet episcoporum concilio non potuit abrumpere, immo nec mutare non obviantia fidei prefata decreta (d. h. der in den §§ 5 ff. vorher aufgezählten Synoden)... His itaque decursis patet prefatum decretum nullius momenti esse nec umquam aliquid virium habuisse. Et haec dicens non prejudico beatae memoriae papae Nicolao nec quicquam eiusdem honori derogo, patrum sententias Dei spiritu conditas sequendo. Homo quippe fuit eique, ut contra fas ageret, surripi potuit... Et certe prefatus Nicolaus divino metu concussus hoc idem fecisset, si tunc tot patrum sententias in unum collectas vidisset eosque suo decreto tam concorditer adversari perpendisset.

[87]) In § 14 wird gegen den numerus annorum, quibus haec dampnabilis consuetudo (sc. die Einwirkung der Könige auf die Papstwahl) permansisse dicitur, ut saeculi potestas pro suo libito pontifices promoveat, gekämpft und gesagt, daß ea perversitas, quae a saeculi principibus superinducta est, non prejudicat eidem sanctae consuetudini, quantalibet obtinuerit temporum curricula:... certum est regum contra leges commissa nullatenus sequenda esse; leges vero ab eisdem calcatas in suo statu manere debere (313).

führe, ausgemalt, mit ihren übeln sittlichen Einwirkungen auf die Geistlichkeit. Solche Geistliche verlassen, in Verachtung ihrer Bischöfe, sobald sie hoffen, von einem weltlichen Fürsten die bischöfliche Würde erringen zu können, die Kirche Gottes, und so zahlen sie ungeheures Geld an den König und seine Hofleute, um deren Stimmen zu gewinnen, oder sie dienen geduldig mehr als zehn Jahre mit großen Ausgaben, am Hofe, ohne Scheu vor Hitze, Regen, Kälte, vor allem Ungemach, oder sie harren unausgesetzt auf den Tod des Mannes, auf dessen Stelle die Augen sich richten, und einer ist von leidenschaftlicher Eifersucht gegen den andern erfüllt. Ist das Ziel erreicht, so wirkt die unrühmliche Art der Erlangung desselben nach. Die Beförderten entbehren des Muthes, wenn die weltlichen Fürsten sündigen, sie zur Rechenschaft zu ziehen, da sie ihnen verpflichtet sind; von ihren Schafen nehmen sie Milch und Wolle, ohne aber, nach dem Worte: „Das Verderben des Volkes schlechte Priester", sich um deren Seelenheil zu kümmern. Ferner verwischt sich der Unterschied zwischen Priestern und Laien. Während kein in Wahrheit Gott Dienender mit weltlichen Dingen sich bemengt, zeigen solche Priester mehr Eifer für Hunde und Falken, für andere ungehörige Dinge, als für die kirchlichen Gesetze, und manche schmücken sich mit Pelzwerk, als ob Gott am Priester billige, was er am reichen Manne tadelt. Während die kirchlichen Vorschriften verbieten, zu Hofe zu gehen, verlassen sie ihre Kirchen und stehen dem Kaiser zur Seite, und obschon es ausgeschlossen ist, daß ein Bischof die Sonntage von seiner Kirche wegbleibe, erscheinen einige bloß drei oder vier Male, manche sogar kaum ein einziges Mal im Jahre bei derselben[38]). Nochmals faßt Deusdedit am Schluß die bisherige Beweisführung dahin zusammen, daß die Erwählung der Bischöfe nach der gesammten Ueberlieferung der alten Kirche einzig bei Geistlichkeit und Volk einer jeden Kirche sein sollte[39]).

Im Gegensatz zum ersten zeigt der zweite Abschnitt in der Umarbeitung, im erweiterten Texte, insbesondere eine einzelne große Ergänzung in der Mitte[40]).

Hier will Deusdedit von der simonistischen Ketzerei reden, und er führt nun in längeren Beweisstellen aus den Kirchenvätern, aus anderweitiger älterer kirchlicher Litteratur seine schon aufgestellten Sätze weiter aus. Priesterthum und Meßopfer der Simonisten

---

[38]) Das ist der Inhalt von § 15 (314 u. 315).

[39]) In diesem § 17 am Schluß hat B, das sonst in Cap. I von A nur wenig abweicht, in bezeichnender Weise zum Satze: Caveant saeculi potestates sequi quod Eutichianistae imperatores (sc. Zeno und Anastasius I.) adinvenerunt hinzugefügt: et Dei ecclesiis nec pretio, nec gratis, nec etiam precibus episcopos constituant, sowie nachher: Non mutent traditionem ecclesiae a Deo institutam (317).

[40]) In Cap. II (317—341) zeigen §§ 2 und 3 Paralleltexte von A und B; §§ 4 (Schluß) bis 13 sind in B ganz eingeschoben; §§ 14—16 sind wieder großentheils parallelisirt; §§ 18—21 stehen abermals größtentheils nur in B.

und der Schismatiker[41]) sind ungültig und der ordinirende, wie der ordinirte Simonist sind als falsche Priester anzusehen, also die von solchen falschen Priestern verwalteten Sacramente, auch die Taufe, ohne wahres Wesen und wirkungsunfähig. Aber daneben unterscheidet doch Deusdedit zwischen Ketzern und Schismatikern: jene haben den Glauben der katholischen Kirche verlassen, und diese stellen sich, den rechten Glauben zu bekennen, verachten aber übermüthig die Ueberlieferungen der heiligen Väter und scheiden sich aus irgend welchem Uebelwollen von der Einheit der Kirche; diejenigen nun, die von einer Ketzerei zur Kirche zurückkehren, können nicht zu kirchlichen Würden befördert werden[42]). Hierbei tritt die Erörterung im Besonderen auf Wibert's Geschichte ein, von den Anfängen seines Waltens in Ravenna an. Denn Alles, was im Vorhergehenden gesagt worden sei, treffe auf ihn und die von ihm nicht Geweihten, sondern Verfluchten zu. Wie Wibert auf Heinrich IV. den schlimmsten Einfluß geübt und ihn zu seinem Wortbruch nach der Sühne in Canossa und zu weiteren übeln Handlungen gegen Gregor VII. verlockt habe, bis er selbst gegen Gregor VII. als Papst sich erhob, ferner Wibert's Antheil an den Kämpfen Heinrich's IV. um Rom, bis zu seiner Flucht vor dem Eingreifen des Herzogs Robert zur Rettung Gregor's VII., alle diese Vorgänge, die nach Deusdedit's Ansicht Wibert schwer belasten, werden vorgeführt. Nach dieser Anschuldigung wären gar neunzigtausend Menschen und mehr noch mit Beihülfe Wibert's, bei der grausamen Verfolgung und Verwüstung der Kirche, getödtet worden. Freilich hat nun sein Nero — Heinrich IV. —, zumal infolge der siegreichen Anfechtung durch die ruhmvolle Gräfin Mathilde, sich als besiegt erklären müssen; aber noch hält sich Wibert, wenn auch schon fast gebrochen in seinen Kräften, in dem festen Platze Argenta, während die den Glauben und die Religion im Eifer Gottes schützenden Katholiken nach Victor III. den Papst Urban II. erhoben haben[43]). Nach dieser Abschweifung kehrt Deusdedit wieder zu seiner Beurtheilung der Frage der Behandlung der Häretiker und Schismatiker zurück. Dabei folgt er auch einer milderen Erwägung, wenn er vorschlägt, in Berücksichtigung solcher, die aus Unwissenheit oder

---

[41]) Gleich im ersten Satze von § 1 ist schon zu: operae pretium est adversus symoniacae hereseos sacerdotes insurgere et de eorum sacerdotio et sacrificio patrum sententias in medium deducere von Text A noch in B hinzugefügt: scismaticorum (zwischen: de und eorum) (317).

[42]) Diese Unterscheidung steht in § 14, resp. § 15, gleich bei A und B (332), und Hauck, l. c., 872 u. 873, nimmt von ihr speciell den Ausgang, wobei er die Auseinandersetzung von § 10 (328) daran anknüpft.

[43]) Diese nur in B stehenden §§ 11 und 12 (328—330) enthalten schon in Bd. III, S. 353 n. 6 u. S. 533 n. 12, herangezogene Stellen; Mirbt, l. c., 132, weist darauf hin, daß die Excommunicationen des Königs von 1076 und 1080 auch hier nicht unterschieden werden; Stellen aus § 12 sind hier schon in n. 19 und 27 angerufen. Vergl. zu der Erwähnung der prestita domino suo beatae memoriae septimo Gregorio papae fidelitatis sacramenta (sc. Wibert's), im Anfang von § 11, Bd. II, S. 200 u. 201.

aus Mangel an Ueberlegung oder aus Uebermuth sich verfehlten, zuerst nachsichtig mit Häretikern und Schismatikern zu verfahren, für sie auch zu beten, daß sie sich bekehren möchten; erst falls das erfolglos bleibe, seien sie von der Kirche abzutrennen und durch äußere Gewalt zu unterdrücken, indessen so, daß der Friede der Kirche dadurch nicht gestört werde[44]).

Im dritten Abschnitte, den Deusdebit in sechs Theile zerlegte, soll gezeigt werden, wie die Geistlichen durch die Laien behandelt werden sollten. Klerus — erklärt gleich der erste Satz — ist die Bezeichnung für diejenigen, die im Loose des Herrn stehen und am Herrn Theil haben, und nach der vorausgeschickten Ankündigung will der Verfasser zeigen, daß das göttliche Gesetz den christlichen Laien vorschreibe, die Priester und übrigen Diener Gottes zu unterhalten, zu ehren, ihnen zu gehorchen, und daß es den Weltlichen verbiete, Geistliche zu beschimpfen oder zu verfolgen oder vor Gericht zu ziehen. Sehr bestimmt ist dabei der Vorrang der Kirche, der priesterlichen Vollmacht vor der weltlichen, betont: „Ganz gewiß steht die priesterliche Gewalt, die Gott selbst durch sich selbst aufstellte, in diesen Angelegenheiten vor der königlichen Gewalt, welche die menschliche Erfindung sich vorgesetzt hat, indem Gott das zwar gestattete, nicht aber wollte" [45]).

Die vierte Abtheilung endlich hat die Bestimmung, in fünf Stücken zu zeigen, daß es den Weltlichen nicht gestattet sei, Geistliche in die Kirche einzuführen oder daraus zu vertreiben, noch in Hinsicht auf die kirchlichen Vorgesetzten ein Schutzrecht in Anspruch zu nehmen oder die kirchlichen Angelegenheiten leiten oder in ihre Rechtsbefugnisse sich mischen zu wollen[46]).

Ein großes Denkmal kirchenrechtlicher, kirchengeschichtlicher Gelehrsamkeit war hier von Seite der Anhänger Gregor's VII. geschaffen.

---

[44]) Das ist in § 17 ausgesprochen (336).

[45]) In diesem in sechs Abtheilungen — divisio — zerlegten Cap. III ist, im letzten und längsten Abschnitte, der oben eingerückte Satz, in § 12 (353) enthalten, den Hauck, l. c., 872, n. 3, als vom gregorianischen Standpunkte abweichend hervorhebt: Deusdebit betone zwar den unbedingten Vorrang der Kirche vor der königlichen Gewalt, stelle aber doch auch diese letztere als nach göttlicher Erlaubniß eingeführt hin. Der Satz von Cap. I, § 17, von den saeculi potestates: Permittant sanctae Dei ecclesiae uti suo jure et honore, scilicet secundum sanctorum patrum sanctiones pontifices sibi deligere et promovere (317), wird dazu in dem Sinne ausgelegt, daß die Kirche hier nicht mehr die Weltherrschaft verlange, sondern nur die Freiheit, nach ihrem Rechte zu leben.

[46]) Cap. IV ist in fünf Abschnitte — sectio — gegliedert (355—365). Mirbt, l. c., 510 (n. 1 hebt Stellen heraus, die beweisen, daß hier die Investiturfrage wieder den Verfasser ganz besonders beschäftigt), charakterisirt diesen Schluß dahin, daß vollends hier der Aufbau rein thesenartig sei und Deusdebit das Schwergewicht auf das reiche kanonistische Material, das er anschließt, lege.

Aber dabei hatte die Schrift auch eine auf die unmittelbare Gegenwart sich richtende Bedeutung. Durch jene Trennung der Schismatiker von den simonistischen Ketzern sollte es erleichtert werden, daß Bischöfe des kaiserlichen Lagers, die zu Clemens III. sich hielten, von diesem hinweg zu Urban II. hinübergeführt würden. Wenn sie nicht Simonisten oder nicht unmittelbar gegen gregorianische Bischöfe aufgestellt seien, sollte ihnen die Möglichkeit der Anerkennung ihrer geistlichen Amtsthätigkeit geboten werden[47].

---

[47]) Das ist der Schluß, den Hauck, l. c., 873, aus der Schrift Deusdedit's zieht.

1098.

Heinrich IV. sagte nach Worms eine Versammlung an, durch deren Verhandlungen zwischen ihm und dem älteren Welf, dem er schon 1096 den Herzogstitel wieder zugestanden hatte, ferner dessen Söhnen, die noch streitigen Fragen endgültig beigelegt werden sollten. Auch zahlreiche sächsische Theilnehmer und deren Beauftragte wurden da erwartet. Ganz besonders hatte aber der Kaiser den Bischof Ruopert von Bamberg, dessen sehr klugen Rath und Hülfe er dabei nicht entbehren wollte, nach Worms in dringlichster Weise eingeladen [1]).

Auf dieser Zusammenkunft in Worms und bald danach kam es nun zu ersehnten Abmachungen, für Beilegung der besonders im schwäbischen Lande schon so lange dauernden Gegensätze, die unendlich verderblich auf den oberen deutschen Gebieten gelastet hatten. Noch jetzt litt das Volk unter den Nachwirkungen dieser Dinge, und noch in diesem Jahre wurde ein Jammerruf aus Augsburg laut: „Kein Ansehen der Religion. Gewisse Länder sind nicht nur der bischöflichen, sondern auch der priesterlichen Leitung beraubt, indem ein jeder das Seine sucht, nicht das, was Gottes ist, verfolgt“ [2]).

Während der ältere Welf in unverkennbarer Weise schon seit drei und vollends seit zwei Jahren, infolge des Bruches seines

---

[1]) Giesebrecht bezieht, III (mit 1190, in den „Anmerkungen“), ebenso Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 122, den durch Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 321, gewiß unrichtig zu 1087 gezogenen Brief Heinrich's IV. im Codex Udalrici, Nr. 91 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 176), auf die Versöhnung dieses Jahres. Ruopert, dem fedus antiquae gratiae et omne bonum gewünscht werden, wird aufgefordert: ut postposito omni negocio et remota omni occasione Wormatiam ad nos venias, quia plurimum consilii tui prudentissimi et auxilii indigemus. Illic negocium ducis (in bemerkenswerther Weise ist dem abgesetzten Welf schon vor der vollen Aussöhnung der Titel wieder beigelegt) W(elfonis) et filiorum suorum tractaturi sumus et nostrum. Et praeterea multos Saxones et eorum legatos illic habebimus (worauf die vom Kaiser Seitens des Bischofs dringend erwartete Geldzahlung — pecunia illa ... pro qua rogavimus ... magnum impedimentum est nobis et incommodum, illos tam diu morari — sich bezieht, ist nicht gesagt).

[2]) Annal. August. eröffnen damit den Jahresbericht (SS. III, 135).

Sohnes mit der Gräfin Mathilde, sich dem Kaiser immer entschiedener angenähert, seinen Frieden mit demselben gemacht hatte, war durch seine Söhne — eben Welf den Jüngeren (Welf V.) und Heinrich — neuerdings wieder eine arge Feindseligkeit gegen Heinrich IV., in dem Ueberfall auf Bischof Anzo von Brixen, verübt worden, so daß auch die Beziehungen des Kaisers zu dem Vater Welf IV. abermals als gefährdet sich darstellen mochten. Jetzt scheint es in Worms, wo augenscheinlich die Söhne ihre Unterwerfung erklärten, zum gänzlichen Ausgleiche gekommen zu sein. Schon sicherte ferner Heinrich IV. die Nachfolge in dem vor zwei Jahren Welf IV. zurückgegebenen Herzogthum Baiern auch dem älteren Sohn, Welf V., zu[3]).

Wohl in nahem Anschluß an diese Aussöhnung mit den Welfen, auf dem Tage zu Worms, geschah aber ferner die zweite eben für Schwaben so wichtige Beseitigung der Gegnerschaft zwischen Heinrich IV. und dem von ihm anerkannten schwäbischen Herzog einestheils und dem 1092 von den kaiserfeindlichen Anhängern ausgerufenen Gegenherzog auf der anderen Seite, also zwischen Friedrich, dem kaiserlichen Schwiegersohn, und Berchtold, dem Bruder des streitfertigen Bischofs Gebehard von Constanz, und zwar so, daß wenigstens nach einer allerdings jüngeren Nachricht die Nöthigung zum Entgegenkommen von Friedrich ausgegangen sei. Allerdings reden nur spätere Zeugnisse von diesem hochwichtigen Vorgange; allein es ist zweifellos, daß er gerade in diesen Zeitabschnitt anzusetzen ist.

Die Verständigung ging dahin, daß Berchtold das Herzogthum Schwaben zu Gunsten Friedrich's aufgab, während er Zürich von der Hand des Kaisers für sich zurückbehalten durfte. Bischof Otto von Freising, der von diesen Dingen allein eingehend spricht, hebt diese Stadt nachdrücklich hervor, als die edelste von Schwaben, die, durch ihre Lage am Ausfluß der Limmat aus dem See, am Eingang der Berge gegen Italien hin wichtig, schon vordem eine Anlage der Kaiser und Könige war und nach der Ueberlieferung der Vorfahren so viel galt, daß die Mailänder, wenn sie vom Kaiser zu Gerichtstagen über die Alpen gerufen wurden, da sich zum Empfange der Urtheile einfanden; er hielt sie für so bedeutend, daß diese damalige Abmachung zwischen Berchtold und Friedrich wohl zu erklären gewesen sei: die Aufschrift über den Thoren der Stadt habe das edle Zürich als eine Fülle vieler Dinge bezeichnet[4]).

---

[3]) Einzig Frutolf bezeugt, Chron. univ.: Welfo, Bajoariorum denuo dux, filios suos et ipsos rebellare temptantes (vergl. oben S. 9 mit n. 14, über die Gefangensetzung Bischof Anzo's), gratiae imperatoris reconciliavit, et uni eorum ducatum post se committi impetravit (SS. VI, 209). Riezler, Geschichte Baierns, I, 558, sieht in diesem Zugeständniß an die Welfen ein Zeugniß der Schwächung der königlichen Gewalt, daß man ihr durch Unbotmäßigkeit die gewichtigsten Vortheile abzutrotzen vermochte.

[4]) Diese späteren Aussagen enthalten Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 8 (im Anschluß an die Bd. III, S. 195 u. 196, in

Zürich war also für Berchtold zu einer unmittelbar vom Reiche zu Lehen gehenden Herrschaft erhoben, während nirgends etwas davon gesagt ist, daß auch die bisherigen zum Hausgut Berchtold's zählenden Besitzungen von der schwäbischen an Friedrich gegebenen Herzogsgewalt ausgenommen worden seien. Wohl aber nahm Berchtold, indem er den Herzogstitel wieder führte, jetzt für denselben die Bezeichnung von Zähringen, von der Burg im Breisgau, an. Schon nach zwei Jahren ist der Name eines Herzogs von Zähringen ausdrücklich für ihn bezeugt. Freilich war die Reichsvogtei Zürich, die Berchtold als einzigen Ersatz für die an den Staufer abgetretene Herzogsgewalt über Schwaben erhielt, auch kein sehr ausgedehnter Machtbereich. Denn die Inhaber der Vogtei waren und blieben die Grafen von Lenzburg, denen die zähringischen Rechte allerdings übergeordnet waren, und ebenso lagen, wohl schon seit Heinrich's III. Zeit, wichtige Rechte, die einst die Herzoge von Schwaben in Zürich ausgeübt hatten, nicht mehr bei dieser herzoglichen Gewalt, also jetzt auch nicht bei Berchtold, sondern bei der Äbtissin des Fraumünsterstiftes in Zürich, nämlich Münze, Zoll und Marktrecht, die Bestellung des Unterrichters [5]).

---

n. 36 u. 37, citirten Stellen): Fridericus, dux simul Suevorum et gener regis factus ... Berhtolfum tandem pacem petere coegit, quod tamen quidam sub filio suo Friderico factum tradunt (ein merkwürdiges Zeugniß, wie rasch die Thatsache des Ausgleiches vergessen wurde). Conditio autem talis fuit pacis, ut Berhtolfus ducatum exfestucaret, sic tamen quod Turegum, nobilissimum Sueviae oppidum, a manu imperatoris ei tenendum remaneret (: hier folgt die längere Ausführung über Zürich, über dessen Thor geschrieben stehe: Nobile Turegum multarum copia rerum, und die spielerische Ableitung des Namens Alemannia vom Worte Lemannus, dem Namen des fluvius Limmat) ... Berhtolfus iste, quamvis in hoc negocio imperio simul et justitiae cesserit, tamen strenuissimus ac fortissimus fuisse traditur (: hier folgt die zu 1111 zu erörternde Charakteristik) ... Fridericus autem ducatum Alemanniae exhinc sine contradictione habuit ac strenue diebus non paucis rexit (SS. XX, 357 u. 358) und die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 30, nur ganz andeutungsweise: Ad ultimum tam frater eius (sc. Gebehardi) dux Bertholdus quam caeteri omnes pene corrupti sunt muneribus et abhominabiles facti sunt ei (l. c., 656). Der Umstand, daß Heinrich IV. bei Erwähnung des Tages von Worms bloß von Versöhnung mit den Welfen redet (vergl. n. 1) und daß Berchtold, nach dem Inhalte des mit dem Kaiser geschlossenen Vertrages zu schließen, wohl allein stand, nicht mehr an einen Parteigenossen, wie Welf gewesen wäre, sich anlehnen konnte, spricht wohl dafür, daß dieser Vertrag später lag, als der mit den Welfen (vergl. hierüber zuletzt Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 184 u. 185, mit n. 610).

[5]) Die vollständigste Ausführung hierüber bietet jetzt Heyck, l. c., 184—190. Die urkundlichen Zeugnisse für Berchtold als dux de Zeringen oder Zaringen enthalten Urkunden von 1100 (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, 135, Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, 58) (vergl. auch schon Bd. III, S. 199, in n. 41). Gegen die besonders durch Chr. Fr. Stälin, Wirtemberg. Geschichte, II, 34, 280, 284, betonte Ansicht, Berchtold habe über seine ausgedehnten Hausbesitzungen — Breisgau, Ortenau, Schwarzwaldgegenden, Nordabhang der schwäbischen Alb um Teck herum — reichsunmittelbaren, vom staufischen Herzogthum unabhängigen herzoglichen Titel und Fürstenrecht be-

Es ist wohl sicher anzunehmen, daß Heinrich IV. nicht ohne Befriedigung auf diese Abmachungen blickte, die den Frieden sicherten, seinem Schwiegersohn insbesondere endlich eine allgemein anerkannte Stellung verschafften, und man greift kaum fehl, wenn man ein in eine schwäbische Klostergeschichte niedergelegtes Urtheil über die Machtstellung des Kaisers hier heranzieht, wo geradezu, allerdings zu günstig, ausgesagt wird, Heinrich IV. habe endlich wieder allein die Herrschaft in seine Hand genommen, durch die Versöhnung der Fürsten mit ihm, so daß sie ihm wieder die Anerkennung als dem gesetzmäßigen Kaiser gaben; ganz besonders habe er die Städte am Rhein, aber auch andere mächtige Gemeinwesen, und die meisten Bischöfe für sich gehabt[6]). Das wenigstens

---

sessen, macht Heyck, 185 n. 612, mit Recht besonders die Aussage Otto's von Freising, l. c., c. 9, geltend: Omnes (sc. posteri Berhtolfi) usque ad praesentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes (l. c., 358). In den Ausführungen über die zähringischen Rechte in Zürich folgt Heyck den Ergebnissen von Fr. von Wyß, Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich, in: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 337 ff. (speciell 389 u. 390), woneben er eben auch diejenigen von G. von Wyß, im Artikel: Das Herzogthum Alemannien oder Schwaben mit Bezug auf die Schweiz, Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, I/II (1855), 25—27, annahm, eben daß die Zähringer im Herzogthum der Staufer einzig die Vogtei Zürich besaßen, so daß auch die linksrheinischen Gebiete unter der staufisch-schwäbischen Herzogsgewalt standen. Daß aber schon von Heinrich III. sehr wahrscheinlich gewisse Rechte, besonders das Münzrecht, von den herzoglichen Rechten über Zürich abgetrennt, an die Äbtissin des Fraumünsterstiftes gegeben worden waren, vergl. Fr. von Wyß, l. c., 385—387, der sich an die auf das Münzrecht bezügliche Vermuthung des Zürcher Geschichtsforschers J. H. Schinz hält (benutzt ist dieselbe durch H. Meyer, Die ältesten Münzen von Zürich, 5, in: Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, I).

[6]) Diese Aussage der Casus monast. Petrishus. steht in Lib. II, c. 46: Quod Heinricus solus regnum obtinuit (l. c., 648), in einem Zusammenhange, der, nach Henking, Gebhard III. Bischof von Constanz 1084—1110, 117, der Heinrich IV. günstigen, besonders die Reichsgeschichte behandelnden Quelle entnommen ist. Die Angabe ist eigenthümlich zwischen die Erwähnung der italienischen Regierung König Konrad's (vergl. Bd. IV, S. 391, mit n. 4) und des Bischofs Otto von Constanz, als eines der getreuen Bischöfe, der, cum juramenta quae ei (sc. Heinrico) juraverat nullatenus ex jussione et auctoritate apostolici infringere vellet, a religiosis catholicis repudiatus est, eingeschoben, aber doch so, daß der Zusammenhang auf das Vorhergehende, d. h. auf Ereignisse der Neunziger Jahre — post has varias luctas et multas calamitates et immensas sanguinis effusiones et plurimas animarum perditiones — weist, und dann schließt sich eben an: Heinricus demum solus obtinuit monarchiam, omnes pene principes ei reconciliantur (in dem schwäbischen Kloster wurde das auf die Versöhnungen mit den Welfen und Berchtold bezogen), legitimum imperatorem fatentur. Habebat autem semper omnes civitates Rheno flumini adjacentes aliasque potentes et metropolitanas civitates foederatas, set et plerique episcoporum ei ita erant conexi, ut nulla ratione ab eo potuissent divelli (wozu nun allerdings der schon 1086 in der Verbannung gestorbene Otto ungeschickt, als Beispiel, mit neuem Absatze angefügt erscheint). Diese Schilderung klingt etwas stark optimistisch. Aber sie entspricht doch wohl der wirklich seit Frühjahr 1097 besser gewordenen Lage. Giesebrecht, III, 676 u. 677, schildert Heinrich's IV. Verhältnisse nach der Rückkehr nach Deutschland zu un-

ist sicher, daß sich nunmehr nach dem Friedensschluß Berchtold's dessen geistlicher Bruder, der päpstliche Vertreter, Bischof Gebehard, zunächst peinlich vereinsamt sah [7]).

Der Kaiser weilte am 10. Mai, wo er das Kloster Werden in seinen Schutz nahm und dessen Abte Otto das Recht der Besetzung der Vogtei bestätigte, zu Mainz [8]), und auf dem hier versammelten Reichstage gelang es ihm, einen Beschluß hervorzurufen, der die Nachfolge im Reiche neu ordnen sollte.

Es ist, wie das ein Bericht ausspricht, gewiß nicht zu bezweifeln, daß Heinrich IV. seit seiner Rückkehr auf deutschen Boden den Gedanken ernsthaft erwog, den durch seinen Abfall der Nachfolge auf dem Throne unwürdig gewordenen älteren Sohn zu enterben, an Konrad's Stelle den jüngeren Bruder, Heinrich, der jetzt wohl siebzehn Jahre zählte, zu setzen. Schon auf mehreren Versammlungen muß der Vater vor den Fürsten die Klagen über seinen Sohn, wie er, mit den Feinden des Reiches verbündet, die Herrschaft sich angemaßt und ihm selbst nicht nur nach der Krone, sondern nach dem Leben gestellt, vorgebracht haben: man müsse die erlittene Unbill als eine allgemeine betrachten, oder wenn das nicht empfunden werde, so möchte man um des öffentlichen Wesens willen nicht dulden, daß jemand durch Gewalt und Frevelthat in der Herrschaft sich befinde, sondern vielmehr die dergestalt vom älteren Sohne mit Recht eingebüßte Königswahl auf den jüngeren übertragen. Allerdings sollen anfangs die meisten Fürsten dagegen Einspruch erhoben haben, nicht aus Recht und Wahrheit, wie da die Vermuthung ausgesprochen wird, obschon in Wirklichkeit der Befürchtung kaum zu widersprechen war, daß, wenn Konrad sich als König in Italien behauptete, dadurch ein neuer Gegensatz zwischen der deutschen und italienischen königlichen Gewalt ent-

---

günstig: „Es blieb still um ihn, und sein Muth war gebrochen ... Das Gefühl, daß Heinrich und mit ihm das Kaiserthum eine schwere Niederlage erlitten, mußte sich ... überall in den Reichsgeschäften geltend machen" (günstiger wird dann, 681 u. 682, über die Lage im Jahre 1098, wenn auch stets noch mit Einschränkung, geurtheilt). Auch Ranke, Weltgeschichte, VII, 328, beginnt vielmehr das neue Capitel, über Heinrich's IV. letzte Jahre, mit: „Die Dynastie der Salier war wieder befestigt und zu einem gewissen Ansehen gebracht".

[7]) Heyck stellt, l. c., 191, den starken Schlag, der Gebehard's ganze Stellung traf, richtig in das Licht (vergl. auch Henking, l. c., 59 ff.).

[8]) St. 2940 hat gewisse Auffälligkeiten an sich, weßhalb Breßlau das Stück in die Reihe der Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, Tafel 20, aufnahm (vergl. Text, 72); indessen steht nichts gegen die Echtheit fest. Der Eingang der Urkunde schließt sich an die Vorurkunden, zuletzt St. 2164, Heinrich's III. von 1040, völlig an; doch sind über Heinrich III. hinauf noch sechs Bestätigungen — von Heinrich I. bis auf Konrad II., zuerst die Gunsterweisung Ludwig's des Frommen, gleich wie bei den beiden früheren Urkunden — erwähnt. St. 2939, wodurch eine Anwesenheit Heinrich's IV. am 10. Februar zu Aachen bezeugt würde, Bestätigung für die Äbtissin Richeza vom Kloster Nivelles betreffend den Kauf einiger Güter von der Gräfin Ida von Bouillon, ist von Steindorff, Heinrich III., I, 350 n. 3, als Fälschung angesehen worden, während Breßlau, l. c., 78, diese Urkunde zum Februar 1099 zieht (vergl. dort bei n. 4).

stehen konnte; aber dann wurde doch dem Wunsche des Kaisers Beifall gegeben, und schließlich sollen Alle eines Sinnes geworden sein. So verurtheilte ein Rechtsspruch der zum Hofgericht Versammelten den Angeklagten als Eindringling, und mit einmüthiger Zustimmung Aller ernannte der Kaiser den jüngeren Sohn als Erben. Doch nahm er Heinrich den Eid ab, daß er sich nie auf den Weg des Bruders verirre, daß er bei des Vaters Leben niemals ohne dessen Einwilligung nach der Regierung oder nach einem Ehrenrechte oder nach irgend etwas, was dem Vater zustehe oder zustehen werde, die Hand ausstrecken wolle. Der Kaiser redete später in Kundgebungen, die er gegen den Sohn erließ, von diesem Eide als von einer solchen Zusicherung der Treue, wie sie der Vassall seinem Herrn zuschwöre.

Durch diese neue Besetzung des Thrones für die Zukunft aber in der Weise, daß nur das Recht der Nachfolge gesichert erschien, ohne daß eine selbständige Gewalt, so lange der Kaiser lebte, für den Sohn irgendwie begründet war, mochte Heinrich IV. die Gefahr für beseitigt halten, die so abscheulich nach der Verlockung des älteren Sohnes an ihn herangetreten war. Allein gerade derartige Vorsichtsmaßregeln, die in ihrer scharfen Ausprägung leicht mißdeutet und als Anzeichen des Argwohns ausgelegt werden konnten, mochten anderentheils vielleicht zu Mitteln des Anreizes, zu künftigem Widerstande, sich verschärfen[9]).

---

[9]) Das Hauptzeugniß über den Vorgang in Mainz legt Heinrich IV. selbst, im Schreiben an Abt Hugo von Cluny, von 1106, ab: Scire enim te credimus ... quanta affectione ... contra voluntatem multorum eundem filium nostrum (sc. Heinrich V.) exaltavimus usque ad regni solium, worauf von Heinrich V. gesagt wird: qui in ipsa electione sua nobis juravit Moguntiae vitam et salutem personae nostrae, et quod de regno et omni honore nostro et de omnibus quae habebamus vel habituri eramus nullo modo se intromitteret me vivente contra voluntatem et praeceptum nostrum (d'Achéry, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum — Ed. II. —, III, 441), woneben im Briefe an König Philipp I., von 1106, von dem Eide steht: sacramentum quod ut miles domino juraverat (Codex Udalrici, Nr. 129: l. c., 242). Aehnlich lauten die Verse der Conquestio Heinrici IV. imperatoris ad Heinricum filium, v. 33 u. 34: mihi jurasti, quod post male, credo, negasti, te sine me regnum me vivo non habiturum (Holder-Egger, Ausgabe des Carmen de bello Saxonico, in den Scriptores rerum Germanicarum, 25). Den Inhalt des Eides enthält auch die Aussage des Libellus de rebellione Heinrici V., unt. zu 1105 in n. 7. Eingehend berichtet die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 7, von Heinrich's IV. Erwägungen: non tam suam injuriam ulcisci, quam exemplum injuriae per ultionem tollere querens, filium exheredare et fratrem eius Heinricum adhuc puerum in regnum promovere cogitabat, worauf Klagen des Vaters — multis procerum conventibus habitis — und sein Vorschlag: transferrent potius electionem in minorem filium suum, quam jure major amisisset sich anschließen und weiter erzählt wird: Plerique contra nitebantur, magis utentes ingenio quam justo et vero; multi autem publico bono faventes, sententiae votoque imperatoris concordabant, und: Tandem omnibus in unam sententiam coeuntibus et concordi favere approbantibus, imperator minorem filium, invasore prius ex decreto curiae dijudicato, heredem regni sui constituit, a quo ne et ipse abiret in viam fratris sui, jusjurandam accepit, videlicet ne unquam se vel de regno, vel

Dazu kam nun noch, daß — ohne Zweifel bei Anlaß dieses gleichen Aufenthaltes in Mainz — der Kaiser auch mit dem deutschen Erzkanzler, dem Erzbischof Ruothard, in Zwist gerieth. Ruothard hatte im zweitvorhergehenden Jahre, als die unerhörten Frevelthaten gegen die Juden geschahen und auch Mainz von solchen Verfolgungen erfüllt wurde, jedenfalls nicht genügend sich zur Rettung der Bedrohten angestrengt; nach gewissen Zusicherungen, die gegeben worden waren, wich er, allerdings unter dem auch gegen ihn geübten harten Zwange, zurück, und besonders konnte ihm zur Schuld beigemessen werden, daß die auf seine eigene Veranlassung hin aus Mainz nach Rüdesheim entflohenen Juden gleichfalls zu Grunde gingen [10]). Heinrich IV. stellte nun über diese Vorgänge, ganz besonders über das von den ermordeten Juden hinterlassene Vermögen, eine Untersuchung an, gestützt auf seine Stellung als Inhaber der Schutzgewalt, und dabei scheint sich ergeben zu haben, daß Verwandte Ruothard's unter den der unrechtmäßigen Bereicherung Angeklagten sich befanden. Als der Kaiser diese vorlud und sie sich nicht stellten, vereinigte der Erzbischof seine Sache mit der ihrigen, ohne doch sie wirksam vertheidigen zu können, und dazu kam noch, daß nach

de praediis patris, eo vivente, nisi forte ex consensu ipsius, intromitteret (SS. XII, 276 u. 277). Wenn die allerdings in unlogischer und ungrammatischer Verknüpfung in den St. Albaner Annalen (vergl. Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz, 36), a. 1097, stehende Notiz, herausgenommen: Juniori filio suo regnum injungit — der Würzburger Chronik zugeschrieben werden darf (vergl. Buchholz, Die Würzburger Chronik, 53 u. 54, dazu ob. S. 5 in n. 9), so steht doch wenigstens jedenfalls die Aussage um ein Jahr zu früh. Nach der zu 1106 gegebenen Aussage der Rec. B. Chron. univ. (vergl. Bd. III, S. 22, n. 1 zu n. 26) galt Heinrich V. damals als primum a patre, deinde ab universis Germaniae principibus jam secundo electus (SS. VI, 231). Vergl. von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 14 u. 15, wo in n. 1 aus Rec. B. Chron. univ. zu 1105: sacramentorum tam filio quam patri factorum consideratio, sc. der vorher erwähnten nonnulli ... principes (l. c., 228) und aus dem Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97, der Antwort der zum Kampfe gegen Heinrich V. damals aufgeforderten Fürsten: ad hoc compelli eos nec debere nec posse, quandoquidem omnes in commune ... filii sacramento fidelitatis obligasset (SS. VIII, 629) der Schluß gezogen wird, daß die Fürsten dem jungen Könige — vielleicht erst bei der Weihe, 1099 (vergl. dort bei n. 2) — einen Eid leisteten. Was die Tragweite des abgelegten Eides betrifft, so ist durch Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 274, darauf hingewiesen, daß der Vater, durch die an Konrad gemachten Erfahrungen gewarnt, keinen Eingriff des Sohnes in die Regierung ohne seinen Willen und Befehl zulassen wollte, wogegen von Druffel, l. c., 26, Fälle aufführt, wo Heinrich V. durchaus an Regierungsgeschäften im Auftrage des Vaters in den nächsten Jahren theilnahm. Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 167, n. 5, wandte sich mit Recht gegen die durch Nitzsch, Historische Zeitschrift, XLV, 248, gezogene Schlußfolgerung, Heinrich V. sei durch die Bedingungen seiner Wahl auch von der Verwaltung der königlichen Güter für des Vaters Lebenszeit vollständig ausgeschlossen gewesen: vielmehr habe der Eid nicht viel Wesentliches am Rechtsverhältnisse geändert, wohl aber eine moralische Wichtigkeit gehabt. Eben dieses auch von Giesebrecht, III, 682, betonte gewisse Mißtrauen des Vaters, das sich in dieser Vorsichtsmaßregel äußerte, mag einen ersten Stachel der Mißstimmung schon in des Sohnes Gemüth gelegt haben.

[10]) Vergl. Bd. IV, S. 502.

anderweitigen Aussagen Ruothard selbst einen großen Theil der entfremdeten Gelder in Verwahrung hatte und eben deßhalb jener Angeschuldigten sich so eifrig annahm. So verließ Ruothard, ähnlich wie 1077 Siegfried vor Heinrich IV., im Anschluß an den Gegenkönig Rudolf, von Mainz hinweggegangen war, seine Kirche und begab sich nach Thüringen. Man sagte ihm nach, er habe durch die Anlehnung an aufständisch Gesinnte den Kaiser in Schrecken setzen, Vergeltung an ihm üben wollen. Indessen hatte dieses Verhalten des Erzbischofs für die Mainzer Kirche die übelsten Folgen, indem nunmehr der Kaiser auf die Einkünfte und auf die Verfügung über die Verwaltungseinrichtungen griff und außerdem besonders an den Besitzungen der mit Ruothard Flüchtigen Vergeltung ausübte[11]). Ebenso gerieth der Erzbischof mit Papst

---

[11]) Der Bericht der Würzburger Chronik lautete sehr wahrscheinlich: Ruothardus archiepiscopus gratiam regis perdidit et simulata indignatione clam ab urbe discedens in Thuringiam venit (Ausg. von Buchholz, 54). Sehr eingehend verbreitet sich Frutolf über die Ursache des Zwistes: Inquisitione facta Mogontiae ab imperatore de facultatibus Judaeorum interfectorum, inter ceteros qui eas rapuerunt quidam ex consanguineis archipresulis incusati sunt. Quos cum imperator perquireret, nec in presentiam eius venirent, pontifex causam eorum defendere volens sed non valens, indignatione permotus, ex urbe decessit et Thuringiam cum eis se contulit, quasi suis in hoc melius prospecturus, et ex vicinitate imperatori rebellium quendam ei terrorem illaturus sicque commotionis suae vindictam exacturus. Extiterunt autem qui dicerent, etiam ipsum pontificem multam partem de pecuniis invasis accepisse et idcirco defensioni ceterorum tanto studio cor apposuisse, wozu noch als Beifügung: Imperator vero, pontifice sedem suam tam stolide linquente, omnes epyscopii reditus diversasque agendarum rerum amministrationes suis usibus adjecit, fugacium quoque possessiones publicari moeniaque dirui precepit, sicque presul dum aliis prospicere quodam fastu inconsulte meditatur, ipse sicut et antecessor eius (Siegfried ist gemeint, allerdings der zweite Vorgänger: vergl. Bd. III, S. 577) circumvagus multis commoditatibus privatur (l. c., 209: in Rec. C. D. E. sehr viel zusammengezogen). Erst zu 1099 haben Annal. August.: Ruothardus Mogontinus archiepiscopus gratia imperatoris amissa, in Saxoniam profugus secessit (SS. III, 135), ebenso Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 10, zu einem Ereigniß von 1100: archipraesul Ruothardus simoniaca haeresi infamatus, relicta Maguncia hisdem temporibus morabatur in Saxonia (SS. IX, 106); auch Ebo, Vita Ottonis episcopi Bambergensis, Lib. I, c. 9, läßt bei einem Ereigniß des Jahres 1106 einfließen: Ruthardus venerabilis Moguntinus archiepiscopus, quasi rebellis imperatori et pro hoc kathedra sua depulsus, in Thuringia per octo annos jam morabatur (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 600). Berührungen mit der Würzburger Chronik haben Annal. s. Disibodi, wo aber als Motiv des Erzbischofs steht: regi excommunicato favere noluit, und Cronica s. Petri Erfordens. moderna, mit Erwähnung des Umstandes, daß Ruothard pro pecunia quam Judei interfecti reliquerunt, in Ungnade fiel und entwich: occasionem habens quod communicare excommunicato imperatori nollet (SS. XVII, 16, Holder-Egger's Monumenta Erphesfurtensia Saec. XII, XIII, XIV, Scriptores rer. German., 156 u. 157). Heinrich's IV. Einmischung ging nicht so sehr auf menschenfreundliches Mitleid mit den schmählich Mißhandelten — so Giesebrecht, III, 688 —, noch auf finanzielle Erwägungen — so Buchholz, l. c., 107 —, sondern ganz einfach auf die von jüdischer Seite schon für das Jahr 1096 bezeugte Rechtsstellung des Kaisers als Schutzherr der Juden — vergl. Bd. IV, S. 493, daß Heinrich IV. auf Ver-

Clemens III., der ihn schon im vorhergehenden Jahre vorgerufen hatte, in noch stärkere Reibung. Nachdem jener erste Ruf ohne Erfolg geblieben war, wiederholte jetzt der Papst die dringende Einladung, die auf eine nach Vercelli auf den 9. October einzuberufende Synode lautete. Der Erzbischof hatte nämlich zuerst zugesagt, sich zu stellen, dann aber, als der päpstliche Abgesandte aus einer anderen Ursache nochmals zu ihm zurückgekehrt war, lügnerisch versichert, er sei durch seinen eigenen an Clemens III. abgesandten Boten schon von dem Erscheinen losgesprochen worden. Wie sehr das die Synode beeinträchtige, da fast alle Sprengelbischöfe von Mainz auf den Erzbischof blicken und sagen, wie der Meister thue, thun sie auch, wie schwer also das von Seite des Papstes empfunden werde, könne nicht gesagt werden — diese Anklagen brachte Clemens III. gegen Ruothard vor: so sei der lügnerische Bote von aller gottesdienstlichen Handlung ausgeschlossen und er unterliege, wenn er sich nicht bis zum 29. September zur Genugthuung stelle, einem wohl von ihm nicht vorausgesehenen Grade der Excommunication. Gegenüber Ruothard selbst aber wird vom Papst nochmals eingeschärft, bei seinem Gehorsam, nach Vercelli zu kommen und alle seine Bischöfe in gleichem Gehorsam zu ermahnen [12]).

Von Mainz hinweg begab sich der Kaiser nach Cöln, wo er am 23. Mai dem schon am 10. des Monates mit einer Gunsterweisung bedachten Abte Otto vom Kloster Werden abermals eine auf das Verhältniß der Vogtei bezügliche Befreiung gab [13]). Ebenso wurde in Cöln die Weihnachtsfeier begangen [14]).

---

anlassung des Rabbi Kalonymos, Vorstehers der Mainzer Gemeinde, strenge Befehle zum Schutze der Juden erlassen hatte —, wie auch Waitz, l. c., VIII, 248 (vergl. dazu l. c., V, 2. Aufl., 421 u. 422), betont, zurück; allerdings äußerte sich jetzt diese Ausübung des Schutzrechtes, nach der thatsächlichen Vernichtung der Mainzer Gemeinde, in einer Maßregel vermögensrechtlicher Art, indem der Kaiser Ansprüche für sich erhob.

[12]) Vergl. über die Vorrufung Ruothard's vor Clemens III. in J. 5336 ob. S. 14. Diese wiederholte sich jetzt in J. 5337 — Codex Udalrici, Nr. 89, l. c., 174, die mit Giesebrecht, III, 1191, in den „Anmerkungen", zu 1098, nach Nr. 90, anzusetzen ist —, und endlich folgte 1099 — vergl. dort bei n. 13 — J. 5339. Während J. 5337 bloß den Bischof Robert von Faenza als Träger der Botschaft nennt, heißt es nun in J. 5339: Et postea, cum venire nollet, ab episcopis Romanis Tiedrico Albanense et Ruopperhto Faventino, postremo etiam per Hugonem sacri palatii diaconum vocatus est (denn eben befiehlt J. 5337 iterum atque iterum).

[13]) St. 2941 — composita pax inter abbatem et advocatum Everhardum — enthält die gerade im Hinblick auf ähnliche Vorgänge in Schwaben (vergl. n. 15) bemerkenswerthe Stelle, daß der Abt gebeten habe, ut exactionem quam a suis advocatis paciebatur, auctoritate nostra temperaremus, videlicet ut in hiis curtibus que antiquo jure ab omni introitu cuiuslibet advocati penitus inmunes extiterant, nisi vocante abbate, inmunes permanerent, nec villici aut familia quicquam advocato responderent aut subissent nisi soli abbati; dann folgt die Aufzählung der acht curtes. Bemerkenswerth ist auch, daß — trotz der gegenüber Erzbischof Ruothard eingetretenen Spannung — sein Name als Erzkanzler zunächst noch fortgeführt wird. — Die hernach folgende Be-

Weiterhin ſind noch verſchiedene Vorgänge vom deutſchen Boden bezeugt, die aber ohne nähere Verbindung unter einander ſtehen.

Bernold's Aufmerkſamkeit war in dieſem Jahre ganz beſonders durch Ereigniſſe in Anſpruch genommen, die in ſeinem eigenen Kloſter in Allerheiligen zu Schaffhauſen ſich zutrugen. Daß für den Abt Gerhard, der erſt am 2. November 1096 in die Leitung des Kloſters eingetreten war, den aber ſeine Mönche ohne hinreichenden Grund eher vertrieben, als entlaſſen hätten — das räumt Bernold ſelbſt ein —, trotz der Erlaubniß des Papſtes Urban II. kein Nachfolger gefunden werden konnte, ſcheint ſeine Urſache in allerlei Störungen der inneren Ordnung des Kloſters, in Erſchütterungen der noch kurz vorher als ſo ſicher betrachteten mönchiſchen Zucht gehabt zu haben. So kam es, daß viele Brüder den klöſterlichen Verband verließen und daß daneben von außen her heftige Anfechtungen geſchahen. In die Vogtei des Kloſters war ſchon länger — 1094 iſt das zuerſt urkundlich nachgewieſen — ein Nachkomme des Stiftergeſchlechtes aus weiblicher Abſtammung, der nach der Burg Mörsburg im Thurgau genannte Graf Adelbert, eingetreten, und dieſer ließ ſich nun, wie von ihm ſelbſt ſpäter eingeſtanden wurde, gegenüber dem der Leitung entbehrenden geiſtlichen Gemeinweſen unzählige Vergehen und Schädigungen zu Schulden kommen. Insbeſondere hatte er ganz nahe bei dem Kloſter einen feſten Platz errichtet und riß von da aus in tempelräuberiſcher Weiſe, wie Bernold klagte, die Güter des Gotteshauſes an ſich. Als nun die Mönche mit Kreuzen und Heiligthümern unter Geſängen zu der Feſte hinauszogen, um Abhülfe zu erlangen, wurden ſie kriegeriſch empfangen, manche getödtet, andere verwundet, ihre mitgeführten kirchlichen Geräthe zerbrochen und elend über das Feld verſtreut, ſo daß ſie kläglich zurückkehren oder ſich nach Hauſe tragen laſſen mußten[15]).

ſtätigung aller einzeln namentlich aufgeführten Beſitzungen des St. Simeons-Stiftes zu Trier St. 2942, ohne Ort und ohne Tagesdatum, vielleicht von 1099, mit Erwähnung der petitio dilecti nostri Egilberti Trevirensis archiepiscopi, erſcheint, auch als niemals beſiegelt, fraglich.

[14]) Das bezeugt Frutolf, a. 1099 (l. c., 210).

[15]) Bernold, Chron., gab, a. 1096, mit der Tagesbezeichnung: in IV. Nonis Novembris, Gerhard's Nachfolge (SS. V, 464: vergl. Bd. IV, S. 524 n. 88), und läßt jetzt deſſen Rücktritt, dann die Heimſuchung des Kloſters durch den advocatus loci, comes Adelbertus folgen (l. c., 465 u. 466), wobei die anfängliche Ausſage über den Abt: pro humilitate locum suum . . . dimisit — verbeſſert wird (denn es heißt von der Verfolgung: et ipsi monachi judicio Dei hoc promeruisse a quamplurimis judicabantur): — die Mönche hätten Strafe verdient: eo quod abbatem suum non bene tractaverint eumque a se absque competenti ratione non tam dimiserint, quam expulerint (ebenſo folgt, a. 1099, daß Gerhard's Nachfolger Adelbert, den Biſchof Gebehard am 24. Juni 1099 als Abt weihte, de prioris abbatis quasi expulsione infamatus ita se judicio aeclesiae expurgavit, ut ab episcopo — Gebehard — per obedientiam quam regulae debuerit interrogatus se innocentem de illo crimine profiteretur: 466).

Ein zweiter Vorgang, der Bernold auf das schmerzlichste berührte, war die Gefangenschaft, in die Manegold von Lautenbach

---

Daß das sich so verhielt, sagt auch Bertoldi Zwifaltens. Chron., c. 21, wo von der Verpflanzung einer Kreuzpartikel von Jerusalem nach Zwifalten die Rede ist: Haec erat crux cuiusdam Gerhardi, abbatis Scafhusensis coenobii, qui expulsus Iherosolimam petiit ibique custos sancti sepulchri aliquanto tempore deputatus (vergl. Bernold, a. 1100: Gerhardus, venerabilis abbas, qui dudum Scaphusensem abbatiam pro Deo dimisit, et hoc dum auctoritate domni Urbani papae Ierosolimam cum exercitu Christianorum petiit, qui ... praedicto abbati sepulchrum Domini custodiendum commiserunt, l. c., 467) hunc thesaurum acquisivit (SS. X, 108): vergl. auch, daß im Hierosolymita, c. 30, venerabilis abbas Gerhardus, qui tunc crucem dominicam semper lateri regis — sc. Balduin's I. — contiguus preferebat, als Zeuge angeführt wird (ed. Hagenmeyer, 271 u. 272). Daß die strenge mönchische Zucht in Schaffhausen in das Wanken gekommen war, sagt Bernold deutlich: Set magna calamitas illum locum pastore (sc. Gerhardo) destitutum statim subsecuta est, ita ut ex fratribus multi illum desererent et seculares bona loci illius sibi sacrilege vendicarent. Der in Bd. III, S. 614 u. 615, als Hersteller des Klosters genannte Sohn des Grafen Eberhard von Nellenburg, Burkhard, sagte in der sogenannten Relatio Burchardi ausdrücklich: Et quia heredes filios non habui, redemptorem nostrum pre omnibus mihi qualivis consanguinitate adherentibus eorum, quae mihi donare dignatus est, heredem facere decrevi (Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, Quellen zur Schweizergeschichte, III, 1, 15), und mit Burkhard, der zuletzt 1105 als lebend genannt ist (in den Urkunden bei Baumann, 70 u. 71), starb das Geschlecht der Nellenburger Grafen aus. Von weiblicher Nachkommenschaft, wohl einer Schwester Burkhard's, stammten nun aber Adelbertus comes advocatus monasterii sancti Salvatoris et Theodericus frater illius, die zwischen 1100 und 1105 in der Urkunde, Baumann, 57, als nepotes des Grafen Burkhard genannt sind. Besonders Adalbert erscheint seit ungefähr 1100 (l. c., 55: Adelbertus comes et advocatus) fortwährend, 1111 geradezu als Adelbertus comes de Morisberk, advocatus monasterii (l. c., 76), sehr häufig in den Allerheiligen Urkunden; aber nach der in Bd. IV, S. 429, in n. 22, erwähnten, von den Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 27, aufgeführten Constanzer Synode war der Scafhusensis abbatis Adilberti advocatus Adilbertus, comes de Morisberch, auch schon 1094 in dieser Stellung gewesen. Daß er diese seine Stellung als Vogt vielfach mißbrauchte — Bernold sagt nach der Erzählung des Ueberfalles der cum crucibus et reliquiis et letaniis ausziehenden Mönche: Hinc ille comes tam clericis quam laicis multum erat abominabilis —, ist durch urkundliche Zeugnisse genügend bewiesen, so schon in der bereits herangezogenen Urkunde zwischen 1100 und 1105 (l. c., 57) in den Worten: Frequenter factae sunt contentiones et dissensiones inter fratres monasterii et homines comitum (sc. Adelbert's und Theoderich's) pro quibusdam mancipiis ... ad sedandas frequentes partium lites, weiter 1122 in dem durch Erzbischof Bruno von Trier getroffenen Vergleiche zwischen dem Kloster und Adelbert über die Vogtrechte, wo Bruno sagt: Quodam tempore, dum aderam, difficili orta querimonia, quam abbas et fratres eius adversus Adelbertum comitem, eiusdem coenobii advocatum, habuerunt, eo quod decreta apostolicorum ... et statuta fundatorum ipsius loci Eberhardi et Burchardi comitum infringeret, mediator esse studui (l. c., 100), ganz besonders aber nach der 1127 geschehenen Bestätigung der von Adelbert gemachten Schenkung von Illnau an Allerheiligen, von Seite des Grafen Meginhard von Spanheim, wobei dieser sagt: qualiter comes Adilbertus de Morsberk pro innumeris peccatis suis et incommodis, quae operatus est in advocatia sua Scafhusensi, in eodem coenobio, sub fine vitae suae se voluerit reconciliari Deo (l. c., 108). Ueber die noch unversehrt stehende Burg Mörsburg, die als der wahrscheinliche Stammsitz der ältesten um 1065 erloschenen Grafen von Kiburg anzusehen ist, vergl. Zeller-Werdmüller, Zürcherische

in diesem Jahre, wohl ohne Zweifel im Elsaß selbst, für längere Zeit gelegt wurde. Als Propst des Klosters Marbach hatte er sich durch sein scharfes Auftreten gegen Heinrich IV. und alle Anhänger desselben so heftigen Haß zugezogen, daß es nicht auffällig sein konnte, wenn die Lust nach Vergeltung auf ihn sich richtete. Der Kaiser selbst scheint die Festhaltung des Eiferers, der in seinem trotzigen Widerstande verharrte, befohlen zu haben. Aber nach Bernold's Zeugniß setzte das die ganze Kirche weit und breit in Trauer [16]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Verse eines „rechtgläubigen Hugo" — vielleicht ist Hugo der Weiße darunter zu verstehen — „an den Hildebrandiner Manegold" gerade dieser Zeit zuzuschreiben sind. Sehr heftig äußern sie sich gegen den namentlich angeredeten sinnlosen, lügnerischen, vom Irrthum geleiteten, durch Hildebrand Bethörten; aber die Mutter — die Kirche ist gemeint — will ihn zurückrufen, und deren Arme soll jetzt Manegold nicht verachten, da sie ihn heilen kann, die wahre Kirche, nicht die neu angefertigte Lehre, nicht das neue Gesetz. Aus einer Anzahl von Beispielen, von Adam über Saul und David bis zu warnenden Begebenheiten der Papstgeschichte, wo Irrthümer von Päpsten zur Strafe gezogen wurden, reicht der Manegold gegenübergestellte Hinweis bis auf Hildebrand und Turbanus — Urban II. — hinunter [17]).

Burgen, II, in den ob. S. 25 in n. 5 citirten Mittheilungen, XXIII, 346—348. Gegen die Vermuthung, daß unter der von Bernold genannten munitio quaedam die erste Anlage des Schaffhauser Unnot zu erkennen sei, hat sich die neueste Behandlung dieser Frage — Henking, Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier am 10. August 1901, 151 — zweifelnd geäußert.

[16]) Vergl. über Manegold Bd. III, S. 511—520, zuletzt Bd. IV, S. 431, mit der Aussage Bernold's in n. 25. Bernold erwähnt die Gefangensetzung: diu in captione detentus est... unde et tota aeclesia ei longe lateque condoluit (466) gleich im Anschluß an die in n. 15 erwähnten Ereignisse. Nachher ist Manegold nochmals am 2. August 1103 in J. 5949, des Papstes Paschalis II., als Propst des Klosters Marbach genannt. Im Jahre 1096 war er nach J. 5629, schon als Propst, vor Urban II. nach Tours gekommen (vergl. Bd. IV, S. 469, mit n. 1), um sich die Privilegien von Marbach bestätigen zu lassen; sein Todesjahr ist nicht bekannt (vergl. Francke, in den Libelli de lite, I, 300 u. 301).

[17]) Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregor's VII., 66 u. 67, macht sehr wahrscheinlich, daß das polemische Gedicht in leoninischen Versen: Hugo orthodoxus Manegoldo Hildebrandino (Libelli de lite, I, 430 u. 431) zu diesem Jahre 1098 zu ziehen sei, wo eine derartige Ergießung haßerfüllten Hohnes auf das Haupt des durch den Kaiser gefangen gehaltenen Feindes wohl denkbar war (vergl. z. B. v. 5—8: Tuque tuis verbis plus quam gladio (es ist vorher vom gladius des Golias die Rede gewesen) jugulatus, nomine terrebas populos, leviter superatus. Lumine mentis eges, egeas cum lumine mentis; te ferus error agit, cum, quo fert error, agaris). Die in v. 9 erwähnte „Mutter" — Mater adest revocans: audi revocamina matris — ist selbstverständlich die Kirche, die im Sinne des Verfassers die Orthodoxie vertritt, wozu der Gegensatz in v. 32: O nova lex! o dogma novum, noviter fabricatum! ausgesprochen erscheint, und bis zu v. 25 reichen die Ermahnungen zur Rückkehr zu dieser Mutter; dann machen von v. 42 an Erinnerungen an Vorgänge aus

Aus dem nördlichsten Theile Baiern's, dem Nordgau, ist ein Aufstand des Grafen Konrad von Hohenburg gegen Heinrich IV. berichtet, der aber mißlungen sein muß, da er mit der Vertreibung des Grafen endigte. Die Ursache dieser Bewegung liegt im Dunkeln [18]).

In einem anderen Theile des Reiches ergab sich eine gegenüber dem bisherigen Stande der Dinge weiter gehende wesentliche Stärkung der Stellung eines treuen kaiserlichen Anhängers in einer mit großer Leidenschaft durchgefochtenen Streitfrage. Bischof Otbert von Lüttich hatte dadurch, daß Abt Theoderich vom Kloster St. Hubert sich gezwungen sah, auf seine Abtei Verzicht zu leisten, schon einen wesentlichen Sieg errungen; allein jetzt handelte es sich um die Erwählung eines neuen Abtes für das Kloster, und Otbert ermahnte die Mönche ein Mal um das andere, zur Wahl zu schreiten. Sie fiel zuerst auf einen aus ihrer Mitte, Namens Girard; aber als dieser schon auf dem Wege nach Lüttich war, um sich von Otbert weihen zu lassen, erwachte unter seinen Begleitern der Zweifel, ob eine solche Handlung, wegen der auf dem Bischof liegenden schweren Vorwürfe, gesetzliche Kraft haben würde. Das erregte Otbert's heftigen Zorn, und er bot nunmehr die Abtei dem Abte Berengar des St. Laurentius-Klosters zu Lüttich an, der schon vorher auch für St. Hubert in Erwägung gezogen worden

der Papstgeschichte — Liberius, Anastasius II., Vigilius — den Schluß, wonach es von Hildebrand heißt (v. 54): pari meruisti sorte ligari, sc. wie Anastasius (vorher in v. 18 u. 19: Dum vas propinas faciens oblivia mentis, insanire facis caput, Hildebrande, bibentis); von Urban II. sagen v. 30 u. 31: Turbanum (so nach Wattenbach's Conjectur) turbasse fidem, non credo negabis, sed dicis non confessum, verumque probabis. Während Dümmler, als Herausgeber der Verse (l. c., 430), die Bezeichnung der Person des Dichters ablehnt und Francke, in den Libelli de lite, II, 368, wenigstens den unt. bei n. 39 genannten Cardinaldiakon Hugo von der Autorschaft ausschließt, macht es Mirbt, l. c., 67, recht wahrscheinlich, daß Hugo der Weiße, der ja den deutschen Boden kannte, der Dichter gewesen sei. Dazu weist dann Mirbt, l. c., auch noch auf das Fragment im letzten Stück (XI) der Briefsammlung der Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta hin, das (Libelli de lite, II, 421 u. 422) ja so scharf sich gegen die Lehre von der Volkssouveränetät — Ut nullus presumat principe vivente aliquem eligere regem und Ut nemo intendat ad interitum regis, im Anschluß an Capitel des sechsten Concils von Toledo, von 638 — wendet, mit der Schlußfolgerung: primum quidem in potestate populi est facere sibi regem, quem vult; factum autem repellere non est jam in potestate eius, et sic voluntas populi postea in necessitatem convertitur, damit also auch gegen Manegold (vergl. Bd. III, S. 515 u. 516) kämpft, so daß dann auch die Vermuthung nahe liegt, dieses Fragment, das Mirbt, l. c., 66, bespricht, sei wirklich auch mit Hugo dem Weißen zusammenzubringen. Doch gehört es wohl schon der Zeit zwischen 1085 und 1088 an (Mirbt, l. c., 66).

[18]) Die Würzburger Chronik (l. c., 54: Schum, l. c., 40, äußert sich gegen eine solche Zuweisung dieser St. Albaner Nachricht) sagt: Cuonradus comes de Hohenburg regi rebellat; idcirco expulsus est. Vergl. Riezler, l. c., I, 875 u. 876, daß dieses wahrscheinlich von der Burg Althohenburg beim Markte Hohenburg, im Landgericht Parsberg, stammende Geschlecht um 1080 zuerst auftritt, die Stelle Konrad's in der Stammtafel nicht nachzuweisen ist.

war. Berengar lehnte ab, erhielt aber den Auftrag, selbst einen Vorschlag für die Besetzung der Abtei zu machen. Er nannte den selbst in der veranstalteten Versammlung anwesenden Mönch von St. Hubert Wired, und dieser, der zwar früher zu den eifrigsten Anhängern des Abtes Theoderich gezählt hatte, nahm jetzt in geänderter Gesinnung die Abtei aus den Händen des Bischofs in Empfang. Allein im Kloster dauerte die Abneigung gegen den Bischof in so heftiger Weise fort, daß Wired, gegen den noch andere Ursachen des Unwillens für die Mönche vorlagen, es nicht wagte, sich sogleich zum Entgegennehmen der Weihe vor Otbert einzufinden. Er hielt sich also zunächst geschickt zurück, und erst als ihn der Bischof ohne Weiteres auf den 23. Januar nach Lüttich berief, gehorchte Wired, zwar auch jetzt noch nicht ohne ernste Bedenken, die Berengar beschwichtigen mußte, mit der Andeutung, die Weihe komme von Gott, nicht von Otbert, dem Anhänger des Kaisers. Zugleich mit Abt Lambert vom Kloster Florennes, auch einem früheren grimmigen Feinde Otbert's, der schon beim Namen des Bischofs ausgespuckt hatte, während er sich nunmehr durch ihn diese Abtei sich hatte übertragen lassen, wurde Wired in Lüttich geweiht. Damit war nun freilich der Widerstand in St. Hubert selbst noch nicht beseitigt, und erst als zehn Brüder, die ganz besonders der von Theoderich früher vertretenen Auffassung sich angeschlossen hatten, hinweggegangen waren, vermochte Abt Wired im Kloster festen Fuß zu fassen. So hatte also Otbert seinen Willen durchgesetzt. Allein nochmals griff Theoderich selbst in diese Dinge ein, und er entwarf nun den Plan, die Angelegenheit vor die Entscheidung Urban's II. zu ziehen; er wollte selbst, in Zurückdrängung seiner nunmehrigen Abneigung gegen Wired, mit diesem nach Italien zum Papste gehen und den Versuch machen, durch diesen St. Hubert vom Bisthum Lüttich abreißen und zur freien Abtei umwandeln zu lassen. Doch Wired lehnte es vorsichtig ab, sich in solcher Weise gegen Otbert aufzubäumen, und erklärte, er könne ohne Einwilligung des Bischofs nicht nach Rom gehen, wolle aber sich dessen Entscheidung mit Theoderich fügen, und als ihm bemerkt wurde, Otbert sei als Gegner des apostolischen Stuhls gar nicht als Bischof anzuerkennen, antwortete er, er müsse den als Bischof ansehen, den die Lütticher als den ihrigen betrachten. Theoderich bereute nunmehr seine an Wired gemachten Eröffnungen, und nachdem er die Mittel dazu erlangt hatte, machte er sich allein zu Urban II. auf. In einem längeren Schreiben, das alle Anklagen gegen Otbert und Wired zusammenfaßte, legte er seine Sache dem Papste vor und schloß: „Wir sind also, durch den Rath vieler Frommen bewogen, deren größte Erwartung an unserem Anblick hängt, hieher gekommen, so daß diese entweder aus unserer Tröstung zum Behufe der Vertheidigung des wahren Glaubens und der Treue Euch gegenüber wachsen, oder daß, was nicht geschehen möge, sie aus unserer Verlassenheit und Ohnmacht heraus auch selbst abtrünnig werden. Sorget also für Eure Gerechtigkeit, Euren Ruf

und Euer Ansehen, und lasset nicht durch Straflosigkeit die Gewaltsamkeit der Ungetreuen oder Widerspenstigen sich verstärken!" Theoderich traf den Papst in Benevent, und am 1. November wurde über Wired die Excommunication verhängt, wie den Mönchen von St. Hubert durch Urban II. angezeigt wurde. Zugleich ging an die Kirche und das Volk von Lüttich ein päpstliches Schreiben ab, in dem die Aufforderung enthalten war, den falschen Bischof, den Eindringling und Mitschuldigen Heinrich's IV. und Wibert's, Otbert, zu vertreiben oder ihm den Gehorsam aufzukündigen; daneben wurde unter Androhung der Excommunication jeglicher Verkehr mit Wired verboten und Theoderich die Erlaubniß ertheilt, an bisherige Schismatiker, die sich zur Kirche zurückwenden wollten, die Lossagung von der Excommunication zu geben. Als nun aber Theoderich mit diesem päpstlichen Briefe nach dem Bisthum Lüttich zurückkam, zeigte sich dessen Wirkungslosigkeit in einer Weise, die Otbert als Sieger vollends darstellte. Durch gewisse letzte Versuche eines Widerstandes gegen Abt Wired sah sich dieser jetzt veranlaßt, noch ausdrücklicher an den Bischof, dessen Berührung er bisher stets noch vermieden hatte, sich anzuschließen, seine Machtvollkommenheit anzuerkennen. Auch in St. Hubert selbst wurde offen zugegeben, daß die Achtung vor dem päpstlichen Urtheilsspruche gering geworden sei [19]).

[19]) Vergl. über die letztvorangegangenen Ereignisse im bisherigen Gegensatze zwischen dem Bischof und dem Kloster St. Hubert, Bd. IV, S. 406 u. 407. Diese seitherigen Vorgänge finden sich im Chron. s. Huberti Andaginens., cc. 89—92 (in c. 89 das einberufende Schreiben Otbert's an Wired, in c. 90 ein längerer Brief des Abtes Theoderich an denselben, mit den bemerkenswerthen Klagen über dessen Sinnesänderung, und die Eingabe an Papst Urban II. mit einer Darstellung der gesammten Ereignisse seit Bischof Heinrich's Tode, in c. 91 und c. 92 Urban's II. J. 5711 und 5712 eingeschoben) behandelt (SS. VIII, 618—625): vergl. Krollick, Die Klosterchronik von St. Hubert und der Investiturkampf im Bisthum Lüttich zur Zeit Kaiser Heinrich's IV., 28—32. Als Schlußergebniß des ganzen so einläßlich, mit einer Fülle charakteristischer Einzelzüge, erzählten Kampfes gesteht c. 92 mit Widerstreben ein: sic paulatim apud temere tumultuantes animos et apostolica sententia viluit, et favor tuendae veritatis refriguit. In c. 88 (618) ist eine, wegen der Analogie anderer Fälle — vergl. Bd. I, S. 495 u. 496, die Procession der Mönche von Stablo mit dem heiligen Leibe des Remaclus nach Aachen 1066 — bemerkenswerthe Episode aus dem Zwiste zwischen Otbert und den Mönchen von St. Hubert erzählt, wie sie — licet nimis inconsulte, wie der Autor selbst einräumt — nudis pedibus et operto capite mit dem Leibe des heiligen Hubert sich zu Otbert auf den Weg machten, aber durch den Bischof, der der Procession entgegensprengte, mit Schlägen aus einander getrieben wurden; auch darin erinnert diese Geschichte an die ähnliche des Remaclus (vergl. Bd. II, S. 50), daß, als die Mönche von St. Hubert ihren heiligen Leib an seinen Ort zurückgebracht hatten, sie einen wunderbaren Wechsel im Gewichte desselben spürten: Cuius evectio cum maximi fuisset ponderis, revectio vero levissimi, probavit eamdem evectionem sibi displicuisse et revectionem placuisse — und daß er dann — positum super altare beati Petri — per octo dies nullo modo potuit loco suo reponi, quasi quamdam satisfactionem exigeret huius suae remotionis (Otbert's Bestrafung hiefür sei geschehen am Jahrestage dieser Beleidigung des heiligen Hubert in seiner Gefangensetzung und Mißhandlung auf Schloß

In der Reihe der Bischöfe traten für die Kirchen von Freising und Prag Veränderungen ein. Bischof Meginward, der in so eigenthümlicher Weise schwankend zwischen den schroffen Gegensätzen sich gezeigt hatte, starb am 28. April, und ihm folgte alsbald Heinrich, der einem bairischen gräflichen Hause entstammte, für die Freisinger Kirche nach, am 28. Juni; nach einer späteren allerdings höchst leidenschaftlich gehaltenen Anklage des Erzbischofs Konrad von Salzburg wäre seine Einsetzung in schroff gegen die Ordnung verstoßender Weise geschehen[20]). Der Tod des Bischofs Cosmas von Prag fiel auf den 10. December; wenigstens nach der wortreichen Klage des gleichnamigen böhmischen Geschichtschreibers, der ihn selbst kannte, hinterließ er ein treffliches Andenken[21]).

In Schwaben schloß ein angesehener weltlicher Herr sein Leben, Graf Liutold von Achalm, am 18. August. Sein großer Eifer für die Kirche war von ihm in der mit dem Bruder Cuno gemeinsam vollzogenen Stiftung des Klosters Zwifalten bewiesen worden, und dann hatte er selbst in dessen Mauern dem weltlichen Leben entsagt und 1092 nach dem Tode des Bruders die ererbten Güter sogleich an das Gotteshaus übergeben. Hier wurde denn auch sein Andenken in der hingebendsten Weise in Ehren gehalten. Von den Geschichtschreibern des Klosters im zwölften Jahrhundert bewahrte besonders der zweite, Abt Berthold, noch einige Züge aus dem Leben Liutold's, vor dessen Eintritt in Zwifalten, auf, und nicht

---

Durbuy, durch den Grafen Heinrich von Durbuy, den Neffen des Grafen Albert von Namur: sed et quamdiu extunc superfuit, numquam adversitatibus et dedecorosis oppressionibus caruit).

[20]) Vergl. über Meginward Bd. IV, S. 289 n. 32, 390. Die Annal. s. Stephani Frisingens. sagen: Meginwardus episcopus obiit in 4. Kal. Mai, in qua etiam die prius nos dispersit (eine auch für Meichelbeck, Historia Frisingensis, I, 287, der eine Beziehung auf Kloster Weihenstephan annimmt, nicht genauer erhellte, jedenfalls aber abgeneigt lautende Angabe). Heinricus episcopus successit in 4. Kal. Jul. (SS. XIII, 53). Die Beifügung zu Conradi sacristae Lib. tradit. Frisingens. bietet die gleichen Daten und noch dazu: Meginhardus ... pro episcopatu altercatus est cum quodam Herimanno et obtinuit (SS. XXIV, 321). Ueber Heinrich, der, gleich den Grafen Friedrich und Konrad von Beilenstein (im Viertel ob dem Wienerwalde), von dem Grafen Friedrich von Tengling (nördlich vom Wagingersee) abstammt (vergl. Riezler, l. c., 861), sagt ein später geschriebener, durch Meichelbeck, l. c., 300 u. 301, mitgetheilter und etwa zu 1116 angesetzter Brief des Erzbischofs Konrad von Salzburg, daß die Einsetzung in nicht kanonischer Weise geschehen sei, in lauter Beklagung der miserabilis matris vestrae (sc. der filii der Freisinger Kirche) miseria ac patriae desolatio inaudita, wo es z. B. heißt: Vineam vestram aper de sylva omnimoda desolatione vastavit et singularis vere ferus in flagitiis nulli conparabilis non pascendo contrivit und: Ecce lupus non per ostium, qui Christus est, sed aliunde, ut mactet et perdat, in ovile, sicut omnibus patet, ingressus (etc.), weiter: Vos inutilem, haereticum, ecclesiasticarum rerum distractorem tolerando fovetis et fovendo toleratis. Von Heinrich's Wahl sprechen Annal. Mellicens, Cod. Zwetlens. (SS. IX, 500).

[21]) Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 6, wo als Todestag 4. Idus Decembris genannt ist, überhäuft den gestorbenen Bischof mit einer wahren Fülle rhetorisch geschmückter Lobsprüche (SS. IX, 104). Die Annal. Pragens. setzen Cosmas' Tod und Hermann's Nachfolge schon zu 1097 (SS. III, 120).

ohne Genugthuung merkte man da an, daß der Graf einzig einmal gegen Heinrich IV. sich zu einer Gewaltsamkeit habe hinreißen lassen, in der räuberischen Besetzung einer schwäbischen Stadt und der Anlage einer Befestigung behufs Festhaltung der Eroberung, was übrigens nicht als ein Raub anzusehen sei, da Liutold so nur eine anderweitige durch Heinrich IV. ihm zugefügte Schädigung vergolten habe. Da Liutold durchaus in ehelosem Stande geblieben war — die Mönche sollten bis zum letzten Besitzthum seine Erben sein —, war mit ihm das Haus Achalm im Mannesstamme erloschen[22].

---

[22]) Vergl. über Liutold, Bd. IV, S. 349 u. 350, 387. Bernold erwähnt erst zu 1099 (schon zu 1097, gleichfalls irrig, die Annal. Neresheimens.: Liutoldus comes de Achalemen obiit, SS. X, 21) mit dem Todestage 15. Kal. Septembris den Tod des bonae memoriae comes, jam diu aeger pedibus, sed in causa sancti Petri contra scismaticorum pravitatem propugnator indefessus, tandem ex seculari dignitate in monachicam religionem transmutatus und das ehrenvolle Begräbniß in Zwifalten, quod ipse in proprio allodio de propriis bonis fundavit, et in quo se ipsum monachum fecit (466 u. 467). Doch haben die Zwifalter Angaben für das Jahr den Vorzug, Annal. Zwifaltens., wo Liutold comes et monachus heißt, Annal. Zwifaltens. major., wonach Liutoldus comes hic ornato fine quievit; Ortlieb widmet im Chronicon, Lib. I, das ganze c. 15 dem auch zu 1098 angesetzten obitus Liutoldi comitis, wo zuerst vom gottseligen Ende, wie der Sterbende auch noch sein Letztes — septem pelles ovinas ... quas duobus famulis suis, qui eum in sella gestatoria portare consueverant, donare rogavit — hingab, dann vom Begräbniß in nostro capitolio in sepulchro majorum videlicet patris ac fratrum suorum geredet wird, zuletzt sehr einläßlich darüber, quid a nobis agatur pro eius requie; Berthold handelt im Liber de constructione monasterii Zwivildensis in c. 6 in ähnlicher Weise von Liutold, kurz vom Tode, dagegen vorher einläßlicher von seinem Grundsatze: nullum militem huic coenobio tradidit, nec ab alio aliquo talem suscipi salubri consilio premonuit. Dixit etenim, milites maximam occasionem destructionis monasteriorum et quietis monachorum perturbationis fore, maximam penuriae et paupertatis causam milites esse (das wird dann noch weiter ausgeführt), dann von seinem Wesen, wie er schon im weltlichen Leben valde religiosus nec uxorem vel concubinam habens omnino ... castus, aber streng in der Ausübung der Gerechtigkeit: Nullus furem vel latronem captum de manibus eius incolumem liberare potuit — gewesen sei, daß er in dem humile habitaculum ... prope monasterium ... per continuos sex annos cum omni jucunditate et laetitia mit den Mönchen lebte, aber ganz besonders noch, daß er einzig gegen Heinrich IV. eine Gewaltsamkeit begangen habe: regi Heinrico ... Nurtingin oppidum (doch ist in Nürtingen das Bisthum Speier laut St. 2308, Heinrich's III., seit 1046 begütert) aliaque in suis finibus posita preoccupando rapuit et forti presidio, quandiu gladio accinctus fuit, eo invito tenuit, quod etiam non rapinam arbitratus est esse, ut ipse dixit, quoniam idem rex eo quod ei communicare noluit, villas Bachilingin, Notzingin atque omnia, quae in orientali Francia in beneficio de episcopatu Wirziburg habebat, plus quam mille mansus ei abstulit (SS. X, 54, 82 u. 83, 100 u. 101). Wie sehr Liutold's Andenken in Zwifalten inmitten stand, zeigt, daß nicht nur sein Todestag — fundator huius cenobii —, allerdings auf einer Rasur erst später wieder eingetragen, sich findet, sondern daß auch bei anderen Namen, bei der Schwester Beatrix, dem Bruder Gotschalk, der Mutter Adelheid, dem Vater Rudolf, der Schwester Mahthilt, sogar bei Unruoch — proavus Liutoldi comitis —, ganz ausnahmsweise zu den betreffenden Todestagen die Verwandtschaftsbeziehung zu Liutold hervorgehoben ist (Necrol. German., I, 258—251, 253, 259, 261, 265).

Papst Urban II. behielt während der ganzen ersten Hälfte des Jahres seinen Aufenthalt in Rom, und aus dem Lateran, wo er seinen Sitz hatte, gingen auch für deutsche geistliche Stiftungen, für die schwäbischen Klöster Wiblingen und Weingarten, für die Gründung des verstorbenen Bischofs Adalbero von Würzburg, Götweih, Schutzbriefe, Bestätigungen der Freiheiten und Besitzungen ab. Nach Bernold's von Freude erfüllter Aussage feierte der Papst — am 28. März — das Osterfest mit großer Pracht[23]). Dagegen lag allerdings noch immer die Engelsburg in den Händen der Anhänger des Gegenpapstes, und ebenso war Clemens III., wenn er nun auch mit der Festung Argenta die Beherrschung des Ueberganges über den Po einbüßte, stets noch im Stande, den nach Rom ziehenden Pilgern Nachstellungen zu bereiten; freilich dem Erzbischof Anselm von Canterbury, von dem das Gerücht ging, er sei mit reichen Schätzen an Gold und Silber zu Urban II. auf dem Wege, war es gelungen, dieser Gefährdung glücklich auszuweichen, wenn auch die Angst vor einem Ueberfall nach dem Zeugniß des Begleiters, des Kappellanes Eadmer, anfangs groß gewesen sein muß[24]). Auch in der Lombardei war im Frühjahre die Sache Urban's II. durchaus nicht unangefochten; als im April der zum Bischof von Brescia erhobene Cardinal Hermann als Legat des Papstes in Mailand mit dem Erzbischof Anselm eine Synode veranstaltete, war dieselbe von den Sprengelbischöfen nur schwach besucht, und die Klage

[23]) J. 5697 und 5698 sind (vom 3. April) für Wiblingen und für Götweih. J. 5701, vom 30. des Monates, für Weingarten, möchte von Druffel, l. c., 16 n. 3, was wenigstens den Inhalt betrifft, wenn auch die Form zweifelhaft erscheint, als in Betracht fallend auffassen, zumal da Paschalis II., in J. 6017, 1105, den Inhalt bestätigt. Wie von Druffel richtig hervorhebt, ist der Inhalt von J. 5701 für die Bemessung der Stellung des eben erst mit dem Kaiser versöhnten Herzogs Welf zu Urban II. von Wichtigkeit: er wird da vom Papste, dem er für den heiligen Petrus die Abtei zum Schutz übertrug, dilectissimus filius noster genannt. Bernold spricht von dem cum magna gloria durch den Papst begangenen Kirchenfeste (465).

[24]) Vergl. wegen der Engelsburg Bd. IV, S. 472, und wegen Argenta ob. S. 13, mit n. 27. Eadmer sagt in der Historia novorum in Anglia, Lib. II: Inter hec Romam usque vulgatum est, archiepiscopum Cantuariae, primatem Brittanniae, multo auri et argenti pondere honustum mare transisse, Romam pergere. Accensi ergo nonnulli cupiditate non bona, viam observant, exploratores ponunt, laqueos parant, ut eum capiant. His tamen quam maxime homines Alamannici regis intendebant ob dissensionem, que fuerat illis diebus inter papam et ipsum. Supererat quoque ea tempestate Wibertus archiepiscopus Ravennas, qui de apostolatu, quem contra jus invaserat, pulsus, omni religiosae personae Romam petenti per se suosque modis quibus poterat struebat insidias. Unde quidam episcopi, monachi et religiosi clerici, ea saeviente persecutione, capti, spoliati multisque contumeliis affecti, necati sunt; dann berichtet er von der Aussage von Mönchen, im März, zu Apremont bei Chambery, über die Gefahren für nach Rom reisende Geistliche: viam istam quam aggredimini nullus in habitu religioso peragere potest, quin capiatur multisque injuriis afficiatur (SS. XIII, 140, 141).

wurde laut, daß gegen die Pataria in mehreren Städten der Sieg durch deren Widersacher gewonnen worden sei[25]).

Clemens III. weilte während des Sommers — für Mai und Juni ist es bestimmt bezeugt — in Ravenna[26]). Auf den Herbst nahm er, nach Vercelli, eine Synode in Aussicht, die sich da am 9. October versammeln sollte; Erzbischof Ruothard von Mainz wurde, wie schon erwähnt, angewiesen, dort sich einzustellen, und der Papst erwartete dabei den Cardinaldiakon Hugo, weiter den Bischof Wido von Parma und andere Theilnehmer zu sehen[27]). Ob freilich diese Synode, deren Zusammentritt auf Anordnung des kaiserlichen Papstes, so weit westlich von Mailand auf lombardischem Boden, einen großen Erfolg gegenüber der Pataria bedeutet hätte, wirklich zu Stande kam, ist nicht bekannt.

Urban II. verließ Rom, wohl im Mai, und begab sich nach Unteritalien, wohin ihn die höchst schwierig gewordenen Beziehungen des römischen Stuhles zu den normannischen Fürsten riefen. Graf Roger von Sicilien war da zu einer so großen Gewalt emporgestiegen, daß er über den Bereich der Insel Sicilien immer entschiedener auch auf das Festland hinübergriff und hier der Machtstellung des Papstthums entgegenzutreten begann. Dadurch, daß Urban II. den Bischof Robert von Traina zu seinem Legaten für Sicilien ernannt hatte, war Roger's lauter Zorn erregt worden, so daß er sich weigerte, den Bischof als solchen anzuerkennen. Allerdings mißlang dann 1096, weil Boemund und Tankred, indem sie den Kreuzzug als Vorwand ergriffen, über das Meer hinweg wieder nach dem byzantinischen Reiche aufgebrochen waren, die mit vereinigten Kräften von allen normannischen Fürsten begonnene

---

[25]) Die Acten der Synode zu Mailand stehen bei Giulini, Memorie della città e della campagna di Milano ne' secoli bassi, IV, 539—542 (vergl. dazu im Texte 362 ff.), wo unter den Anwesenden Brixiensis electus aufgeführt ist. Die Verhandlungen richteten sich besonders auch gegen simonistisch erhobene Bischöfe des Mailänder Erzsprengels, so beispielsweise gegen Obertus invasor Brixiensis, ebenso gegen die ähnlichen Arnulphus Pergamensis, Gregorius Vercellensis und andere, dann gegen den hochadeligen Landulf (de Carcano): eo quod crudeli et inaudita praesumptione Cumanam ecclesiam contra apostolicam ordinationem invasit. Landulfus von St. Paulus in Compito erzählt von Brescia in der Historia Mediolanens., c. 2, von Erzbischof Anselm: neglexit Obertum agnomine Baltricum, qui propter investituram Brisiensis episcopatus, quam a rege suo Henrico susceperat, Armano repugnabat, et Armanum, qui se in archiepiscopum elegit, in episcopum Brisiensem ordinavit (SS. XX, 21).

[26]) Vergl. Köhncke, Wibert von Ravenna, 92, über die Thätigkeit des Papstes im Sommer zu Ravenna, ebenso J. 5338, eine Verfügung, die aber nur von localer Tragweite ist.

[27]) Das nach n. 12 (ob. S. 30) zu 1098 zu stellende Schreiben Clemens' III. J. 5337 an Ruothard schließt: Tibi ... praecipimus, ut ad synodum in festo sancti Dyonisii Vercellis celebrandam venias et omnes suffraganeos tuos per eandem obedientiam admoneas. Ebenso sprach Clemens III. von der Synode in dem unt. in n. 33 erwähnten Lib. VII. der Gesta Romanae ecclesiae in den Worten: cupimus te (cum Parmensi episcopo sive cum aliquo alio) synodo quam facere statuimus, interesse.

Belagerung der abgefallenen Stadt Amalfi; Graf Roger ließ nach dem Weggange des Neffen und seines Begleiters von dem Unternehmen ab, so daß auch Herzog Roger jetzt Verzicht leisten mußte. Dann aber griffen die Beiden, Oheim und Neffe, wieder zusammen und richteten jetzt ihre Anstrengungen gegen Capua, um diese Stadt, die nach dem Tode des Fürsten Jordanus dessen Sohne Richard den Gehorsam abgesagt hatte, diesem wieder zu unterwerfen und dabei auch den eigenen Vortheil zu wahren; denn Richard hatte dem Gebieter über Sicilien, dem Grafen Roger, den Erwerb von Neapel versprochen und sich in die Lehenshoheit des Herzogs Roger begeben. So brach denn auch Graf Roger gegen Capua hin auf, und auf dem Wege dahin berührte er Benevent, dessen Besitz ihn ebenfalls anlockte. Als er vor den Mauern lagerte, schickten die erschrockenen Städter eine reichliche Geldzahlung und ein Geschenk von edeln Rossen zu ihm hinaus, so daß er zunächst wieder abzog. Dann legte sich die normannische Kriegsmacht, des Grafen und des Herzogs, schon im April vor Capua[28]).

Urban II. wollte vor Capua seine Vermittlung eintreten lassen, und so erschien er — schon vor ihm war auf die Einladung des Herzogs Roger hin Erzbischof Anselm von Canterbury eingetroffen — in dem Lager der beiden Fürsten vor der Stadt. Doch erreichte er nichts von dem, was er sich vorgesetzt hatte. Zwar kam es durch sein Dazwischentreten zum Versuch einer Verhandlung zwischen den Belagerern und den Capuanern; aber dieser scheiterte an der Weigerung der Städter, und ein Vorwurf fiel dabei auch auf Urban II. selbst, insofern als er eben der Unterhändler dafür gewesen war. Der sicilische Geschichtschreiber erklärt das durch diesen Mißerfolg bedingte Zurückweichen des Papstes damit, daß dieser den unentbehrlichen Werth des Grafen Roger für Rom und für Italien klar erkannt habe — denn nur die Furcht vor dem Grafen schrecke in diesen Gebieten die Mehrzahl vor Anmaßungen zurück —, und so habe er sich damit begnügt, den drei mit der Belagerung beschäftigten Fürsten seinen Segen zu hinterlassen, und sei aus der Gegend von Capua hinweggegangen. So konnte die Belagerung ungestört fortgesetzt werden, und schon im Sommer, in Furcht gesetzt durch die ernsten Maßregeln zur Erzielung der Einnahme der Stadt, bequemten sich die Capuaner, unter Anrufung der Vermittlung des Grafen Roger zur Unterwerfung unter Richard,

---

[28]) Diese inneren Angelegenheiten in den normannischen Staaten — vergl. schon in Bd. IV, S. 283, wegen des Abfalls von Capua, S. 523, wegen der Belagerung Amalfi's — sind hier nur kurz zu erwähnen. Die hauptsächlichen Nachrichten darüber enthalten Gaufredus Malaterra, Historia Sicula, Lib. IV., cc. 24, 26, 29 (Muratori, Script. rer. Italic., V, 598 u. 599, 600 u. 601) und Lupus Protospatarius, 1096 — über Amalfi —, 1098 — über Capua: comprehensa est Capua a Rogerio comite mense Maji (SS. V, 62 u. 63), was aber durch n. 31 (a. E.) widerlegt wird. Von der Wiedergewinnung Capua's durch Richard und Herzog Roger — aestivo tempore — spricht auch Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 10 (SS. VII, 764).

den Sohn ihres früheren Gebieters. Dann zogen Graf Roger und Herzog Roger, denen Richard seinen Dank aussprach, von Capua ab[29]).

Urban II. hatte sich zunächst nach Aversa, hernach nach Benevent begeben[30]); ohne Zweifel führte ihn nach dieser Stadt die ängstliche Sorge, daß die herrschsüchtige Habgier des Gebieters von Sicilien hier nochmals eingreifen möchte, und er wollte der drohenden Einbuße rechtzeitig den Riegel schieben. Jetzt aber erfuhr er den weiteren Verlauf der inzwischen für Capua eingetretenen Ereignisse, sowie daß die beiden Roger, Oheim und Neffe, sich nach Salerno begeben hätten. Um jeden Preis wollte nun der Papst den Grafen sprechen, ehe er nach Sicilien zurückginge; es galt, ihn zu besänftigen, das gute Verhältniß zu dem rücksichtslosen und selbstsüchtigen Fürsten, wenn auch Opfer nothwendig würden, herzustellen. So geschah es. Urban II. kam nach Salerno, begleitet von hohen Geistlichen, und in der Art und Weise, wie er nunmehr hier mit dem Grafen Roger verkehrte, sich ihm entgegenkommend erwies, trat auf das deutlichste zu Tage, in welchem Grade der Papst gewillt war, den Zürnenden zur Güte zurückzubringen. Am 5. Juli gab der Papst unter Widerruf der von ihm ausgesprochenen Ernennung des Bischofs von Traina, als Legat von Sicilien, dem Grafen Roger und seinen Erben das Recht, daß in Zukunft ohne ihre ausdrückliche Einwilligung kein Legat für Sicilien bestellt

---

[29]) Von Urban's II. Versuch redet Gaufredus Malaterra eingehend in c. 27 und läßt erst danach in c. 28 die Uebergabe Capua's und die Zurückstellung an Richard folgen (l. c., 601). Nach dem am 9. Juni vor Capua gegebenen Privileg — in n. 31 — muß Urban's II. Vermittlung nothwendigerweise auch in diesem Monate, jedenfalls vor der Uebergabe, geschehen sein (nach Gaufredus Malaterra, c. 26, l. c., 600, brach Graf Roger prima hebdomada Aprilis aus Sicilien auf). Bei Eadmer, l. c., und in dessen Vita Anselmi, Lib. II, cc. 45 u. 46 (SS. XIII, 141 u. 142), tritt ganz einseitig Erzbischof Anselm in den Vordergrund, vor dem Papste, in der Historia novorum in Anglia in den Worten: Rogerus dux Apuliae ... Capuanam civitatem a sua dicione resilientem obsidebat. Et audita fama Anselmi, directis nunciis, rogavit eum venire ad se, cupiens illum videre — Ankunft vor Capua ... Plures exhinc dies in obsidione fecimus ..., wonach erst die Erwähnung von Urban's II. Eintreffen folgt: Cum autem inter hec sedis apostolicae pontifex Urbanus illo adventaret ..., weiter: Obsidione dehinc soluta, Anselmus cum papa ad Aversanam civitatem vadit. Der Bericht des Gaufredus Malaterra verschleiert Urban's II. Niederlage ein wenig — Quod (das Nichteintreten der Capuaner am dies disputandi) audiens vir apostolicus et quia haec ab illis exequendi internuntius fuerat, aliquantulum erubescens, gladio beati Petri animadvertens interminatur, parti nostrorum ex toto favendo se contulit, constantiam comitis in fortia exercenda per plurimum laudans vitamque eius omni cura Romae et Italiae pernecessariam asserens ... Apostolicus itaque ecclesiasticis negotiis plus quam expeditionalibus exercitiis intentus, totalibus tumultibus mente declinatis, his tribus principibus, sed et omni exercitui apostolica benedictione concessa ... secessit —, läßt aber den wahren Sachverhalt gut durchblicken.

[30]) Ueber die Berührung Aversa's vergl. die Stelle aus Eadmer in n. 29, wo nur irrig vorausgesetzt wird, Urban II. sei erst nach Beendigung der Belagerung Capua's von dort weggegangen. Daß der Papst Beneventum secessit, steht am Ende des in n. 29 citirten c. 27 des Gaufredus Malaterra.

werden solle, daß vielmehr sie selbst an Stelle der Legaten die ihnen übermittelten päpstlichen Befehle zur Ausführung bringen dürften; ferner wurde festgestellt, daß, falls der Papst einen Legaten behufs Geltendmachung der Rechte der römischen Kirche aussende, ein Provincialconcil von Sicilien oder Calabrien über dessen Forderung unumschränkt zu entscheiden habe, ebenso daß, wenn der Papst eine allgemeine Synode berufe und Bischöfe und Aebte aus Roger's Gebiet dazu einlade, dieser diejenigen zu schicken das Recht habe, die er auslese, die anderen aber zum Dienste der eigenen Kirchen zurückbehalte. In einer Weise, die also die Kirche der von Roger beherrschten Länder einfach dieser seiner Verfügung unterwarf, hatte demnach Urban II. in geradezu unerhörter Bereitwilligkeit dem normannischen Fürsten Sonderrechte eingeräumt, um nur dessen geneigte Stimmung für sich zurückzugewinnen[81]). Dazu kam dann noch im gleichen Monate eine weitere aus Salerno selbst gegebene Gewährung des Papstes für die dortige erzbischöfliche Kirche. Der Primat über die Kirchen von Acerenza und Cosenza und deren

[81]) Die abermals äußerst bezeichnende Erzählung des Gaufredus Malaterra, in c. 29, lautet: Papa ... gaudet de fraude compressa et de pace confecta (sc. vor Capua); sed quia ducem et comitem Salernum secessisse audierit, nolens comitem, donec sibi loquatur, versus Siciliam remeare, illorsum accelerat. Veniensque cum archiepiscopis apud sanctum Matthaeum, ut cum debito honore eum acciperet, cum processione praestolatur, et tamen propter amicabilem venerationem, quam versus comitem habebat, primum ad eius hospitium eum amabiliter visum vadit, diuque eius colloquio usus, ad processionem quae praestolabatur, suscipiendus accessit, in crastinumque convenientes, alter alterius colloquio cum maxima dilectione fruuntur. Sed quia ipse apostolicus ... perpendens hoc (hier folgt die Erwähnung der comite inconsulto vorher geschehenen Ernennung des Bischofs Robert als Legat für Sicilien) comitem graviter ferre et nullo modo, ut stabile permaneat, assentire, cognoscens etiam, ipsum comitem in omnibus negotiis ecclesiasticis exequendis zelo divini ardoris exfervescere, cassato quod de episcopo Trainensi fecerat, legationem beati Petri super comitem per totam Siciliam vel habendam haeredialiter ponit: danach kommt die nähere Ausführung der Verfügung, unter Beifügung von J. 5706, Urban's II., vom 5. Juli (l. c., 601 u. 602). Aehnlich sagte später, 1117, Paschalis II. in J. 6562 gegenüber Roger II.: antecessor meus patri tuo legati vicem gratuita benignitate concessit. Mit Langen, Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III., 204 — diese Gewährung ist da als Grundlage der späteren sogenannten Monarchia Sicula in das Licht gestellt —, n. 2, ist zu dem betreffenden Satze von J. 5706 die Erklärung aus dem vorangehenden Text des Gaufredus Malaterra: si qua Romanae ecclesiae juris exequenda fuerint, chartulis a Romana sede in Siciliam vel Calabriam directis per ipsos consilio episcoporum earundem provinciarum authentice definiantur zu ergänzen. Vergl. insbesondere E. Caspar, Die Gründungsurkunden der sicilischen Bistümer und die Kirchenpolitik Rogers I. (1082—1098) (Berliner Dissert., 1902), 53 u. 54, mit dem Hinweis auf den durch P. Kehr mitgetheilten Brief Urban's II. an die sicilischen Getreuen über die Klage Bischof Robert's im Lager vor Capua, vor Urban II. und Roger, über seine Verhaftung, sowie über die augenblickliche scheinbar nachgiebige Haltung des Grafen gegenüber dem Bischof (Nachrichten d. kglchn. Gesellsch. d. Wissensch. z. Göttingen, Philol.-histor. Cl., 1899, 310 u. 311: Privileg. de libertate Messanens. eccles., bei Capua, 9. Juni 1098 — Urban II. sagt: Dum exercitu Normanorum Capuanae civitatis populus obsideretur et nos pacis spe inter ipsos componendae illuc venissemus . . .).

Sprengelbischöfe wurde an Erzbischof Alfanus, auf Bitte des Herzogs Roger, übertragen und dabei an die Anwesenheit und den Tod des Papstes Gregor VII. in Salerno erinnert, dessen ausgezeichnetes Leben und herrliche Lehre die römische Kirche verkündige, das ganze Abendland anerkenne, die darnieder gestampfte Frechheit der Tyrannen bezeuge; ebenso gedenkt aber auch der Papst dabei dessen, wie er selbst in verschiedenen Verfolgungen des römischen Stuhles durch die hingebende Gesinnung des Herzogs Robert und seines Sohnes Roger zu Salerno Ruhe und einen Hafen gefunden habe[32]).

Während Urban II. in solcher Unterwürfigkeit, um nicht die Anlehnung an die normannische Waffenhülfe zu verlieren, den Winken des Bruders und des Sohnes des verstorbenen Herzogs Robert nachkam und noch auf längere Zeit an die unteritalischen Landschaften gefesselt war, geschah in seiner Abwesenheit in Rom eine neue ernsthafte Bedrohung seiner dortigen Machtstellung[33]).

---

[32]) Das ist der Inhalt des lang gedehnten J. 5707. In J. 5708 ist, vom 6. August, in superiori camera palatii Salernitani archiepiscopatus, noch eine Handlung bezeugt, in der Urban II. vor Alfanus zurückwich: confessus est culpam suam (so steht im parallel stehenden Stück Nr. 198 in von Pflugk-Harttungs Acta pontificum Romanorum inedita, II, 164 u. 165), nämlich indem er auf Vorstellungen des Alfanus hin erklärt, er habe das Kloster La Cava gegenüber der Kirche von Salerno in unwissentlicher Weise zu sehr mit Vorrechten ausgestattet, so daß er diese für ungültig erkläre.

[33]) Für die Ereignisse in Rom im August und deren Folgen kommen von den Gesta Romanae ecclesiae in Betracht: mehr nur mittelbar zuerst Lib. IV. Venerabili episcopo Prenestino U(goni) U(go) cardinalis diaconus mit der Meldung, der Briefschreiber sei von Urban II. abgefallen, und der Begründung dieses Parteiwechsels (Libelli de lite, II, 403—405), dann aber direct Lib. V. — cunctis fidelibus — eine Proclamation über die Vorgänge im August, eröffnet durch die Zeile: Litterae, quibus vocati sunt Hildebrandini heretici ad audientiam, das Ganze verfaßt Ende August oder im September (405—407), Lib. VI. Romanus cardinalis omnibus fidelibus, mit der Anklage gegen Urban II. und dessen Anhang, daß sie sich nicht rechtzeitig rechtfertigten, vom Herbst (Mirbt, l. c., 64 n. 4, zeigt, daß die Worte von dem sacer conventus nicht auf die Augustsynode, wo ja die Citation beschlossen wurde, sondern sehr wahrscheinlich auf eine etwas spätere Versammlung zu beziehen seien) (407 u. 408), Lib. VII. C(lemens) . . . U(goni) cardinali, ein Trostbrief Clemens' III. wegen der Wirkung des erst in Lib. X folgenden Briefes, vor 9. October geschrieben (408), Lib. VIII, der schon Bd. IV, S. 442, in n. 6, erwähnte große Protest der Cardinäle gegen Urban's II. Beschlüsse der Synode von Piacenza von 1095, auch vom Herbste (408—416), Lib. IX. U(go) venerandis patribus domno B(enoni) et domno R(omano), doch auf einen weiteren Kreis berechnet, nach der Augustsynode und vor der zweiten Citation, wohl schon Ende August geschrieben (416—417), Lib. X. Venerabili comitissae M(athildae) H(ugo) fidelis servus Romanae aecclesiae, der Versuch des Cardinaldiakons Hugo, Mathilde von der Seite Urban's II. hinweg zu der Gegenpartei zu ziehen, jedenfalls vor Lib. VII anzusetzen (417—421). Die gesammten hier in Betracht kommenden Vorgänge stellte ganz besonders Schnitzer, Die Gesta Romanae ecclesiae des Cardinals Beno und andere Streitschriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII., 15—26, in das Licht. Daß die

Die auf der Seite des kaiserlichen Papstes Clemens III. stehenden Cardinäle und ihre Anhänger unter der Geistlichkeit, unter dem Adel und dem Volke von Rom versammelten sich an drei auf einander folgenden Tagen, am 5., 6. und 7. August, in drei verschiedenen Kirchen, bei St. Blasius, bei St. Celsus, in Santa Maria Rotonda[34]). Als Theilnehmer sind die Bischöfe Adalbert von Silva Candida, Johannes von Ostia, Hugo — der Weiße — von Palestrina, Albert von Nepi, die Cardinalpriester Beno, Romanus, Guido, Octavian, der Primicerius Paulus, die Äbte von St. Silvester, St. Nikolaus und St. Pankratius genannt, weiter die angesehenen Laien Thebald, der Sohn des Chinchius[35]), und Udalricus von St. Eustachius. Am letzten der drei Tage sprachen die Versammelten über Hildebrand's Ketzereien und über deren Anhänger ihre Verdammung aus, luden aber, unter Zusicherung freien Geleites, diese Gegner ein, durch ihre Leiter, Rainer[36]) und Johannes von Burgund, ihre Sache zu führen. Die Frist für diese Vertheidigung sollte bis zum 1. November dauern, und das Geleit war auch für den Fall, daß die Gegner dabei unterliegen sollten, für den Rückweg gegeben. Da nun dieser Einladung kein Gehör geschenkt wurde, fand — wohl recht bald nach der ersten — eine zweite Versammlung statt, auf der jetzt die Gegner förmlich vor eine um den 1. November abzuhaltende Synode geladen wurden; dabei wurden, wie es in der an die Verurtheilten gerichteten Erklärung ausgesprochen steht, „in der Mitte der Kirche,

---

ganze Gruppe von Schriften jetzt 1098, oder sicher nicht lange nachher, zusammengestellt worden ist, bewies schon Giesebrecht, III, 1064, dem sich Dümmler, in n. 3, zu 366, der Ausgabe K. Francke's in den Libelli de lite (l. c.), anschließt, im Gegensatz zu K. Francke selbst, der, im Anschluß an eine Erklärung des früheren Herausgebers Sudendorf, wo — Registrum, II, 116 — Lib. X zu 1112 angesetzt wird, die Anlage der Sammlung diesem Jahre zuschreiben wollte. Die Bezeichnung für die ganze Sammlung ist nach n. a) zu 369 der Titel: Gesta Romanae aecclesiae contra Hildebrandum; doch ist (nach Mirbt, l. c., 59 n. 3) der Specialtitel der in Bd. IV, S. 97 ff. u. 339 ff., behandelten beiden ersten Bücher: Liber de Romanae ecclesiae gestis dann die Gesammtbenennung für die Sammlung geworden.

[34]) Eine Kirche San Biagio (di Materassari) liegt im nördlichen Theile des linkstiberinischen Rom, eine zweite (alla Pagnotta) ebenso nahe am Tiber im nordwestlichen Theile, in der Via Giulia, eine dritte in Trastevere hart am Flusse; die Kirche San Celso ist nicht gar weit von der zweiten der eben genannten Kirchen, nahe gegenüber der Engelsburg; Santa Maria Rotonda ist das Pantheon (vergl. Bd. IV, S. 184, mit n. 39). Die drei Versammlungsorte scheinen also alle unweit von einander gewesen zu sein. Auch die St. Eustachius-Kirche, von der Uodalricus heißt, liegt nahe am Pantheon.

[35]) Chinchius ist als unus de nobilibus Romanis in den Dicta cuiusdam de discordia papae et regis — vergl. Bd. III, S. 536 u. 537 — erwähnt (Libelli de lite, I, 459).

[36]) Ob der domnus Raynerius der nachher als Paschalis II. erwählte Cardinalpriester dieses Namens ist, möchte Francke, l. c., 406 n. 1, nicht mit voller Sicherheit annehmen. In J. 5709 Urban's II., aus Salerno, vom September, stehen Rainerius cardinalis und Joannes cardinalis in den Unterschriften.

im Angesichte der Engel und der Menschen", ihre Beschlüsse dem Feuer übergeben, da sie durch dieselben den Erdkreis umgewälzt hätten, in Verfälschung des Wortes Gottes, unter der erlogenen Außenseite der Frömmigkeit, während sie doch durch sechszehn Jahre hin niemals der Wahrheit Stätte gegeben, in Flucht vor dem Lichte der Prüfung, in Gewöhnung an die Finsterniß des Irrthums, in auf falscher Auslegung gestützter gewaltsamer Verdrehung der heiligen Schrift zum Behuf der Unterstützung der abscheulichsten Absonderung von der Kirche.

Ueber diese Dinge wurden die Getreuen durch einen umfassenden Bericht unterrichtet, in dem die Absender noch am Schlusse einläßlich darthaten, daß sie sich verpflichtet erachteten, diese Irrthümer zu verdammen, damit nicht sie selbst wegen ihres Schweigens sich die Verurtheilung im letzten Gerichte zuzögen, und das Ganze schloß mit einer Warnung vor den falschen Propheten. Wahrscheinlich nicht zu lange nach den geschilderten Vorgängen, höchstens einige Wochen später, war diese Verkündigung ausgegangen[37]).

Aber wohl schon vor der Aussendung dieser Kundgebung war die Sache des kaiserlichen Papstes in Rom selbst von einem unheilbaren Schlage getroffen worden. Noch immer war die Engelsburg in der Hand der Leute des Papstes Clemens III. geblieben. Jetzt ging, wenige Tage nach der dritten unter den zuerst gehaltenen Versammlungen, dieser feste Platz, durch den immer noch der Verkehr über den Tiber unterbunden gewesen war, an Urban's II. Anhänger über. Am 10. August wurde die Festung überantwortet, und dreizehn Tage später übernahm jener Petrus, der Sohn des Leo, der schon früher Urban II. in seinen Schutz genommen hatte, die Bewachung der Burg. Bei der Uebergabe muß Verrath stattgefunden haben, und noch später meldet ein deutscher Geschichtschreiber, daß dabei Geld, das der Papst bei seinem Aufenthalte unter den Normannen gesammelt habe, wirksam geworden sei[38]).

---

[37]) Das ist Liber V (vergl. n. 33).

[38]) Das genaue Datum dieses Ereignisses hat der Catalogus imperatorum et pontificum Romanorum Cencianus: Tempore Urbani pape et Henrici imperatoris ... castrum Sancti Angeli a Romanis captum est in festo sancti Laurentii. Castrum ipsum Sancti Angeli traditum est Petro Leonis (vergl. Bd. IV, S. 202) in vigilia sancti Bartholomei (SS. XXIV, 106). Ganz ausdrücklich bezeugt Bernold, a. 1099: Domnus papa nativitatem Domini Romae cum magna pace celebravit; nam et castellum sancti Angeli cum aliis munitionibus in sua potestate detinuit omnesque emulos suos in civitate cum Dei adjutorio satis viriliter aut placavit aut vi perdomuit (466). Daß dieser Vorgang als wichtig erachtet wurde, zeigt, daß noch Otto von Freising eingehend davon spricht, Chronicon, Lib. VII, c. 6: Urbanus ... Gwibertum ab Urbe, excepto castro Crescentii, ejecit (vergl. Bd. IV, S. 473, n. 13) ... Inde per Apuliam et Calabriam Siciliam, quas tunc Nortmanni inhabitabant, ingressus (hier greift die Erzählung zu weit), pecuniam magnam collegit sicque ad Urbem regrediens, corruptis eis, qui castrum Crescentii servabant, muneribus Gwiberto tam Urbe quam castro expulso, libere tota potitur Urbe (SS. XX, 251).

Doch dieser Verlust schwächte zunächst die Zuversicht der Anhänger Clemens' III. noch nicht. Zu den Cardinälen, die sich von der Sache Urban's II. abtrennten, zählte auch der Diakon Hugo, der noch 1095 an der Seite des Papstes der Synode von Piacenza beigewohnt hatte. In einem Schreiben an Hugo den Weißen rechtfertigte er diesen seinen Abfall. Die Vorschrift, Vater und Mutter zu ehren, gelte — so führte er aus — nicht mehr, wenn der Glaube verletzt werde, und das wollte dann der Verfasser durch ältere Beispiele aus der Geschichte des Papstthums selbst belegen. So habe er — heißt es weiter — in vollem Vertrauen sich von dem Manne — Urban II. ist gemeint — geschieden, der auf allgemeinen Synoden auf Antrieb des Teufels das ungenähte Kleid der katholischen Kirche zertheilt, die simonistische Ketzerei in Thaten und Schriften ausgestreut, in falschen Erklärungen das Wort Gottes verkehrt, den außerhalb der Kirche Verstorbenen das Heil zugesprochen habe. Umsonst habe er — klagt Hugo — drei Jahre hindurch Tag und Nacht ihn gebeten, seine Füße geküßt, worauf aber jener, wenn er einmal seine Irrthümer zu bessern versprach, stets wieder mit verhärtetem Herzen zu Werken der Vermessenheit zurückgekehrt sei. Dabei schaltet der Schreiber noch ein, der Papst habe ihm von sich aus verschiedene Ehren, auch Bisthümer angetragen. Allein er kann die unaufhörlichen Beleidigungen Gottes nicht mehr ertragen und fordert also zur Festigkeit im Kampfe für den Glauben auf; er ermahnt am Schlusse auch den Empfänger des Schreibens zu solcher Standhaftigkeit[89]).

Daß nun dieser gleiche neue Anhänger Clemens' III. es außerdem wagte, den Versuch anzustellen, eine so getreue Bundesgenossin Urban's II., wie die Gräfin Mathilde war, auf die entgegengesetzte Seite hinüberzuheben, verräth, daß doch trotz der Erschütterung der Stellung des kaiserlichen Papstes die Entmuthigung in Rom noch nicht so groß sein konnte; denn sonst wäre eine solche Vermessenheit undenkbar gewesen. Hugo ließ nämlich ein langes Schreiben an die Gräfin abgehen, von der er, wie er bezeugt, huldvoll behandelt worden war; es sollte diese bewegen, sich von Urban II.

---

[89]) Hugo — vergl. über ihn Francke, l. c., 368 — war noch 1095 im J. 5540 genannt. Gegen Schnitzer, l. c., 17 n. 3, wo dieser Liber IV in den August 1098 selbst gesetzt ist, wollte Mirbt, l. c., 63, eine so genaue Ansetzung nicht zugeben und das Schreiben überhaupt zwischen Frühjahr 1095 und Herbst 1098 stellen; doch dürften die Worte: ad quem revocandum trium annorum dies et noctes ... frustra consumpsi (404) doch auf die von 1095 an verflossene Zeit, also wenigstens 1098, hinweisen. Die specielle Ermahnung an Hugo den Weißen am Ende: Quapropter te, specialiter te, moneo, miles Christi ... Constans esto (405) zeigt, wie genau man auch jetzt seinen Charakter, bei dem Alles möglich war, kannte. Köhncke, l. c., 101 n. 5, macht darauf aufmerksam, daß ein mit der Inschrift: a. d. i. 1093 ... apostolico Romano pontifice III. Clemente ab Ugone Praenestino episcopo dedicatum bezeichneter Altar in Cava bei Palestrina ein erstes Zeugniß für Hugo als Bischof von Palestrina darbiete (vergl. Cecconi, Storia di Palestrina città del prisco Lazio, 241, n. 43, wo die Inschrift abgedruckt ist).

abzulösen. Hugo begann damit, Mathilde wegen ihres Eifers für die Einheit der Kirche laut zu preisen, wie sie tausend Gefahren über sich habe ergehen lassen, wie außer ihrem Willen auch der Ruhm ihrer Werke vor Engeln und Menschen bekannt sei: nicht nach dem Ansehen der Person habe sie in Gottes Sache gehandelt, ihr angetragene Herzogthümer, irdischen Ruhm verschmäht, erlittenen Schaden für Gewinn erachtet, durch ihr Vorbild das römische Reich zur Vertheidigung der Gerechtigkeit ermuthigt. Im Erbarmen über so viele Anstrengungen seiner Gläubigen — fährt das Schreiben fort — habe jetzt Gott, damit jene nicht der Frucht ihrer Hingebung verlustig würden, die Verräther an der Kirche, die unter dem Scheine der Frömmigkeit das Brod der reinen Lehre durch das Gift des Irrthums befleckten, offen hingestellt: nicht einmal die Seelen der Unschuldigen hätten diese Verräther geschont, indem sie die Irrlehre hinsichtlich der von Excommunicirten getauften und gleich nach der Taufe gestorbenen Kinder vorbrachten[40]). Dann will der Verfasser des Schreibens zeigen, wie er nothwendig dazu gekommen sei, sich von Urban II. abzuwenden. Bei allen Gläubigen muß man sich bitter über diesen beklagen, da er predigte, daß das Heil außerhalb der Kirche gefunden werden könne, da er durch Werke und Lehre Satans alle Kleinen Christi ärgerte und die Herzen der Söhne der Kirche in neuer Verwundung so schwer traf, daß — Hugo meint sichtlich sich selbst — wer früher bereit gewesen war, für die römische Kirche zu sterben, nunmehr ganz anders denkt: er lehrt öffentlich, daß er Gott ein Opfer darbringe, wenn er jenen verfolge, der den Erdkreis verwirrt, die Grundlagen des Glaubens erschüttert, der unwiderruflich verhärtet neue Gesetze den göttlichen Gesetzen entgegenstellt, der die Rathschlüsse Gottes und der Menschen gleichmäßig verachtet, der das Schifflein Petri, das er anscheinend lenkte, in die Wogen unerträglicher Irrthümer zurückgedreht hat, so daß zu Gott um Hülfe geschrieen werden muß. Die Gläubigen müssen also bekennen, daß sie zwar im Eifer für Gott, doch nicht in wahrer Erkenntniß, dem Urheber solcher Verkehrtheit früher Hülfe und Gunst gewährt haben. Seiner Pflicht entsprechend, hat eben auch Hugo umsonst mehrere Jahre hindurch in heilsamen Rathschlägen das Gift aus dem Herzen des Irrenden zu entfernen gesucht. So aber hat nun endlich die römische Kirche erkannt, daß sie mit starker Hand eingreifen müsse, und sie hat die Ketzereien des neuen verstockten Pharao auf der abgehaltenen Versammlung[41]) öffentlich verdammt. Es ist nämlich ein Vorrecht

[40]) Das bezieht sich auf das dampnatissimum decretum dampnatissimi Anastasii scriptum (417), von dem schon in dem Bd. IV, S. 100, n. 185, erwähnten Zusammenhang des Liber III. Beno's, cc. 10 u. 12 (l. c., 393, 396), die Rede gewesen war.

[41]) Die Erwähnung des Lateranense concilium, cui presens pocius corporaliter quam spiritualiter presidebat (418) greift mehrfach entschieden fehl; dennoch möchte Schnitzer, l. c., 22, in n. 5, darunter die hier S. 45 geschilderte Augustsynode, der ja zwar selbstverständlich Urban II. nicht beiwohnte, die nicht im Lateran tagte, verstehen.

des römischen Stuhles, daß Cardinalpriester und Cardinaldiakone stets den Papst als den Vicar dieses Stuhles umgeben[42]), dieses Stuhles, durch den allein der Papst, als Mund desselben, predigt, die Sacramente verwaltet, bestätigt und verwirft, ohne dessen Zustimmung der öffentliche Ausspruch des Papstes unkräftig bleibt[43]). Ein Zeugniß des Hieronymus — in diesem weist schon der erste Satz den Anspruch des Vorranges des Papstes zurück[44]) —, dann Beispiele aus der Geschichte der Päpste Liberius, Anastasius, Marcellinus, Leo III. und andere Vorgänge der Kirchengeschichte sollen das beweisen. Zuletzt aber wendet sich der Verfasser des Schreibens nochmals unmittelbar an Mathilde, daß sie sich nicht der Frucht ihrer Mühen für die Kirche berauben lasse. Die simonistische Ketzerei mit so großen Kräften bekämpft zu haben, hilft nichts, wenn der Verkehr mit denjenigen, die die Kirche in zwei Theile gerissen haben, fortdauert, zumal da ja nun die römische Kirche durch ein Synodalurtheil die Irrthümer des „Turbanus" verdammt, ihn von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen habe. Vieles könnte Hugo noch schreiben von den vielen Verfolgungen und Gefahren, die er erlitten, von dem, wie er der Hoheit des Königs, anderen Fürsten für Gottes Sache entgegengetreten sei, wie er angebotene Ehren verschmäht habe, wie er durch alle diese Jahre[45]) vom Reichthum zum Mangel und schließlich zur Verbannung gekommen sei, so daß er jetzt denen zur Verachtung gereiche, die er früher aus seinen Reichthümern unterstützt habe. Hugo hofft, Mathilde werde, wenn sie erwäge, was sie der in Drangsal liegenden alternden Mutter, der römischen Kirche, und ihrer eigenen Ehre schuldig sei, diesen sie beschwörenden Mahnungen folgen. Gott wird, wie er das Zerstreute sammelt, durch die Gebete der Kirche und durch die Hülfe und den Rath der Gräfin Kirche und Reich zur Eintracht und Einigkeit zurückführen[46]).

Allein Mathilde zeigte sich ganz ungeneigt, diesem Mahnschreiben Gehör zu leihen, und sie nützte vielmehr augenscheinlich

---

[42]) Auch das hier (418) erwähnte privilegium Romanae sedis geht auf ein früher von Beno, Liber I, c. 2, vorgebrachtes Argument, daß die heiligen Kanones vorschreiben: ut in omno loco tres cardinales presbiteri et duo diaconi papam non deserant propter testimonium aecclesiasticum et propter stilum veritatis (l. c., 370: vergl. Bd. IV, S. 98, mit n. 176) zurück.

[43]) Diese wichtige Stelle über den Anspruch der römischen Cardinäle neben der absolutistischen Macht des Papstthums: Qua (sc. Romana sede) non subscribente invalida est publica summi pontificis sententia (418) ist durch Mirbt, l. c., 561 u. 562, in das Licht gestellt.

[44]) Dieser Satz des Hieronymus — Romanae aecclesiae presbiter cardinalis — aus Epist. XV lautet: Romani culminis recedat ambitio, und Hugo folgert: quod Romana sedes nullum primum nisi Christum sequitur (418).

[45]) Hier (421) sind plus quam quindecim anni erwähnt, gegenüber den XVI anni in Liber V (vergl. ob. S. 46).

[46]) Das ist der Hauptinhalt von Liber X. Der Hinweis auf die früheren Beziehungen Hugo's zu Mathilde steht gegen Ende: Scripsi majestati vestrae non immemor gratiae, quam exhibuistis paupertati nostrae (421).

ihre Macht aus, um Hugo zu verfolgen. So schrieb Clemens III. — vor dem 9. October, da er Hugo auch zugleich zur Synode, die an diesem Tage zusammentreten sollte, einlud — an Hugo einen tröstenden kurzen Brief. Er begann: „Von dem umlaufenden Gerücht haben wir erfahren, daß die neue Jezabel Dir heftig feindselig gesinnte Nachstellungen bereite und sehr unfreundlich es empfindet, daß Du sie der Irrthümer beschuldigt hast. Das sollst Du aber nicht für wunderbar halten und die weibliche Wuth für nichts anschlagen und Alles, was sie droht, männlich vorüberziehen lassen. Denn der Hund ist im Zorn und wendet sich zu Bissen; aber sogleich läßt er auch von seinem gewohnten Gebell ab, wenn ihm ein Knüttel entgegengehalten und gegen sein Kläffen erhoben wird. So erinnere auch Du Dich, theuerster Sohn, wie Du Dich vor solcher hündischer Raserei bergest, und falls etwas Übles Dir geschehen sein wird, so hüte Dich, abzufallen". Dergestalt soll Hugo in jeder Weise in seinem Muthe gestärkt werden, daß er, im Gedanken an die ja gleichfalls vielfach mitgenommene Kirche, mitleide, um mitzuherrschen. Der gebührende Lohn wird dem zu Theil, der bis an das Ende aushält, und so wird Hugo Ehre und Huld und Freundschaft verheißen, wenn er zu Clemens III. eben zu der ausgeschriebenen Versammlung, mit Gottes Fügung, kommen will[47]).

Ueberhaupt dauerte auch in Rom der Widerstand unvermindert fort. Der Cardinalpriester Romanus, der an den Versammlungen im August mitbetheiligt gewesen war, ließ ein kurzes Anklageschreiben gegen die Feinde der Wahrheit ausgehen, daß sie jene ihnen eingeräumte Gelegenheit zu ihrer Rechtfertigung verabsäumt haben. Die heilige Versammlung, vor die die Gegner berufen waren, von der sie ohne eine vernünftige Entschuldigung weggeblieben sind, wäre für sie nicht zu fürchten gewesen, da weder der Kaiser, noch irgend ein Fürst oder ein Präfect anwesend war, da auch der Papst — Clemens III. ist selbstverständlich gemeint — nicht derselben beiwohnte. Allein die in diesem Schreiben Angeredeten nennen eben die Katholiken Ketzer und bemänteln die wahren Ketzer mit dem Namen der Katholiken, in völliger Unwahrheit. Aber wie soll Kenntniß der kanonischen Satzungen erwartet werden dürfen, wenn ein Abtrünniger als Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle empfohlen wird — Otto von Ostia durch Gregor VII. —, und wie soll solchen Glauben zugemessen werden, die den offenkundigen Abtrünnigen aus Monte Cassino als Papst erwählten?[48])

---

[47]) Dieser Liber VII war nicht richtig durch Giesebrecht, III, 1175, in den „Anmerkungen", ebenso durch Köhncke, l. c., 70, auch J. 5320, zu 1084 oder 1085 gesetzt worden, da der Empfänger U. auf Hugo den Weißen bezogen wurde (vergl. Bd. IV, S. 135, n. 48). Schnitzer, l. c., 25 n. 1, gab zuerst die richtige Erklärung — als Antwort auf Liber X — und die zutreffende Einreihung zu 1098.

[48]) Liber VI ist schon ob. S. 44 in n. 33, hinsichtlich der Erklärung des sacer conventus, besprochen. Der Casinas, publicus apostata ist Victor III.;

Einen etwas abweichenden Vorschlag machte wieder Cardinaldiakon Hugo an Beno und Romanus, aber in einem Schreiben, das er an Gläubige, wie an Ungläubige, in weite Kreise hinaus, verbreitet sehen wollte. Zwar — wird da ausgeführt — gebietet der Apostel Paulus, den Umgang mit Ketzern ganz zu vermeiden; aber Petrus mildert diese ganz ausschließende Vorschrift, wenn er sagt: „Seid immer bereit zur Rechtfertigung für jeden, der von Euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in Euch ist“. Hugo ist also dafür, daß Herzen und Ohren nicht verhärtet sein sollen, so daß, mag auch noch so sehr die ketzerische Ansicht der Gegner festgestellt sein, doch noch weiter mit ihnen verhandelt werde, so daß man sie und ihre Anhänger noch zu Rede und Antwort zulasse, ihre Vertheidigung anhöre. Allerdings schließt er dann mit dem Wunsche, daß alle Welt wisse, wie sich die Dinge verhalten, damit die Ungläubigen es verlernen, das ganze Gesetz zu zerreißen, indem sie Theilchen des Gesetzes erraffen, gleich den Nachtvögeln, die die Tage der Prüfung scheuen, sich in die Finsterniß der falschen Ausrede verbergen, die Mücken seihen und Kameele verschlucken, die Meineide, Verräthereien vergöttern, neue und alte Ketzereien dem Priesterthum der neuen Gewaltherrschaft weihen [49]).

Zuletzt verbanden sich noch die gleichen Anhänger Clemens' III., die im August schon zusammengewirkt hatten, Adalbert, Johannes, Hugo, Albert, Beno, Romanus, Guido, Octavianus, Paulus, Nikolaus — es fehlt bloß der Abt von St. Pankratius —, dazu aber noch außerdem der Cardinaldiakon Hugo zu einer umfassenden Erklärung gegen „Turbanus“, wie Urban II. hier durchgängig bezeichnet wird. Diese Kundgebung beginnt mit der nicht vollständigen Einrückung der Beschlüsse der Synode von Piacenza von 1095, die aber durchweg je am Ende eines Abschnittes als Irrthümer erklärt werden. Der einleitende Satz sagt, in diesen falschen Beschlüssen erscheine, was gesetzmäßig sei, als verurtheilt und, was ketzerisch sei, als bestätigt, und weiter wird behauptet, erst nach der Versammlung zu Piacenza seien nächtlicher Weile im Geheimen diese Aufzeichnungen gemacht worden, während eines noch nie seit Anfang der Welt gesehenen Falles von Sternen [50]), damit angedeutet werde, was für ein großer Frevel da begangen worden sei. Deßhalb behaupten auch die anwesenden Unterzeichner ausdrücklich vor der Aufführung ihrer Namen, daß sie diese falschen

---

bei dem vorher genannten apostata, der als Nachfolger empfohlen worden sei, wird allein an den durch Gregor VII. empfohlenen Otto von Ostia gedacht werden dürfen (vergl. Bd. IV, S. 59, sowie Francke, n. 8 zu 407).

[49]) Liber IX ist nach dem S. 44 in n. 38 Gesagten zeitlich einzuordnen. Die Aussage des Paulus steht Tit. III, 10, die des Petrus I. Petr. III, 15.

[50]) Von diesem in c. 1 erwähnten casus stellarum, qualis non fuit ab initio (408) spricht Sigebert, Chron., a. 1095, zum 4. April (vergl. Bd. IV, S. 481 u. 482), ebenso Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II: A. i. D. 1095 ... 2. Non. Aprilis a noctis medio usque ad auroram stellae de celo cadere visae sunt (SS. VIII, 473 u. 474).

Beschlüsse dem Feuer übergeben hätten[51]). Dann wird noch verbreitet, daß, als Urban II. auf der Synode selbst seine Vorschläge mit Worten ausgesprochen habe, dieselben aus dem Munde der Gläubigen zur Stunde verworfen worden seien, wie denn ferner die Erregung dieser Rechtgläubigen eine so große gewesen sei, daß der Papst kaum ihren Zornausbrüchen und Angriffen habe entgehen können und gezwungen war, drei Male den Ausspruch seines Irrthums zu verdammen. Danach folgt noch eine Reihe von weiteren Anklagen gegen Urban II. Er hat heilige gesetzliche Vorschriften verworfen, Geistliche, die nicht simonistisch von Simonisten ordinirt waren, dennoch in verkehrter Weise abgesetzt, und ferner sind von ihm solche, die in höheren Würden stehend Kirchen kauften, bei diesen Kirchen in diesen ihren Würden zur Buße zugelassen, die aber, die das Gleiche in niedrigeren Würden thaten, von ihren Kirchen hinweggestoßen und zu anderen versetzt worden, so daß das sich dahin auslegen ließe, die simonistische Ketzerei sei in niedrigerem Grade größer, als in höherem, während doch die Synode von Chalkedon verfüge, gerichtlich überwiesene Simonisten seien abzusetzen, Laien aber zu excommuniciren: „Im Geiste des Irrthums hast Du, Turbanus, Alles, so viel Du gekonnt hast, verwirrt". Ein anderes Vergehen des Papstes wird darin erklärt, daß er kanonische Ordinationen von Simonisten, die noch nicht angeklagt oder vom Gerichte überwiesen worden waren, verdammte, während er offenkundige Simonisten ohne Zahl bestätigte, und zwar habe er das erste gethan, während ein vorliegender Nothfall die Strenge der kirchlichen Gesetze, so weit eine Milderung zulässig ist, zu erleichtern vorschreibt. Nach einander werden im Weiteren Stücke aus Schreiben des Papstes Urban II., die er ausgehen ließ, eingerückt und in heftigen Worten verurtheilt. Es sind die nachfolgenden: ein Schreiben an den Probst Lucius von St. Juventius bei Pavia, mit der Erklärung Urban's II., daß von Ketzern ertheilte Taufen und andere Sacramentshandlungen gültig seien, Kundgebungen des Jahres 1089 an die Bischöfe Gebehard von Constanz und Pibo von Toul, daß mit Excommunicirten Verkehrende vom Anathem auszunehmen seien und daß die ohne Titel Gewählten in ihren Graden belassen werden dürften, zuletzt einer der Beschlüsse der im gleichen Jahre abgehaltenen Synode von Melfi über die Altersgrenze der Weihen zum Subdiakonate und Diakonate[52]). Ganz am Ende fassen die Absender der Verwahrung gegen Urban II.

---

[51]) In c. 2 steht: Haec decreta Turbani cum in conventu Romanae aecclesiae incendio dampnarentur (409).

[52]) In c. 4 nennt das Schreiben zuerst einen Satz eines Briefes ad Lanfrancum Papiensem, der nicht bekannt ist, und stellt danach irrig ein Stück des Inhaltes von J. 5743 an Papst Lucius als in eadem (sc. epistola) stehend hin; c. 6 schaltet aus dem Bd. IV, S. 255, bei n. 12, erwähnten Schreiben J. 5393 wesentliche Theile ein; c. 8 enthält Sätze aus J. 5409 (vergl. l. c., S. 273, bei n. 61); endlich bringt c. 9 aus den Beschlüssen der l. c., S. 271 u. 272, erwähnten Synode von Melfi einen Theil des vierten Capitels.

die Namen Hildebrand's, des Bischofs Anselm von Lucca und Deusdedit's mit dem seinigen zusammen, um zuletzt nochmals zu zeigen, daß das göttliche Urtheil nach Verdienst Hildebrand vom römischen Stuhle ausgeschlossen habe[58]).

Während in solcher Weise Urban's II. Gegner in Rom gegen ihn ihre ganze Kraft zusammenfaßten, war der Papst selbst zu einer neuen großen Musterung der ihm zu Gebote stehenden Kräfte vorgeschritten.

Am 3. October kam Urban II. nach Bari und hielt hier eine Woche hindurch ein Concil ab, dem hundertfünfundachtzig Bischöfe beiwohnten. Auch hier war Erzbischof Anselm wieder anwesend, und in einer lebhaften Erörterung der Frage, über den Ausgang des heiligen Geistes, wo die Griechen aus der heiligen Schrift beweisen wollten, daß er nur vom Vater aus seinen Ursprung habe, zog der Papst den bescheiden mitten unter den übrigen Bischöfen sitzenden Freund durch seinen Ruf hervor und machte die Versammlung auf dessen Tugenden aufmerksam, worauf am folgenden Tage durch Anselm die Einwendungen der Griechen zurückgewiesen wurden. Aber auch Anselm's Angelegenheiten selbst kamen hier zur Erörterung; denn der Erzbischof hatte wegen seiner Streitigkeiten mit König Wilhelm II. — dem Rothen — England verlassen und sich nach Italien begeben, um da Urban's II. Rath einzuholen, worauf der König die Güter der Kirche von Canterbury einzog. Jetzt kam auf dem Concil diese Gewaltthätigkeit Wilhelm's zur Anzeige; der Papst klagte, daß er den König oft umsonst ermahnt habe, so daß also dessen ungeachtet Anselm verfolgt werde, daß Kirchen verkauft und unterdrückt worden seien. Schon wollte die Versammlung über Wilhelm den Fluch der Kirche aussprechen, als Anselm sich Urban II. zu Füßen warf und um Aufschub des Urtheilsspruches bat. Ferner wurde wieder gegen die Laieninvestitur die Excommunication verhängt. Auch über die Unternehmung der Kreuzfahrt zur Befreiung Jerusalem's fand eine Verhandlung statt. Denn inzwischen war der Papst von Antiochia aus durch die Eroberer der Stadt unmittelbar aufgefordert worden, selbst nach dem Morgenlande zu kommen, in dem dem Christenthum wieder aufgeschlossenen Platze den Stuhl Petri einzunehmen. Vielleicht ist schon auf dieser Versammlung festgesetzt worden, daß an die Stelle des am 1. August 1098 verstorbenen Bischofs Adhemar, der als päpstlicher Legat dem Kreuzzuge beigeordnet gewesen war, in Erz-

---

[58]) Vergl. über Liber VIII S. 44, in n. 33. Die decreta Turbani entsprechen übrigens nicht allen fünfzehn, resp. sechszehn, Abschnitten der Bd. IV, S. 442—444, behandelten damaligen Beschlüsse, sondern reichen — in acht Abschnitten — bloß bis zum Ende des zwölften dortigen Stückes. Der Schluß ist die wörtliche Wiederholung vom Ende von c. 13 (399) des Bd. IV, S. 99 und 100, besprochenen Theiles von Liber III, in Anknüpfung an ein Stück aus J. 744, des Papstes Anastasius II. an Kaiser Anastasius.

bischof Daibert von Pisa ein anderer Stellvertreter Urban's II. zu den Kreuzfahrern abgeordnet werde[54]).

Außerdem jedoch scheint auch in Verbindung mit diesen in Bari gefaßten Beschlüssen eine Entscheidung von Urban II. gefaßt worden zu sein, die tief schädigend in den Bereich der großen Thätigkeit der erzbischöflichen Kirche von Hamburg-Bremen ein-

---

[54]) Berichte über die Synode enthalten Anonymi Barens. Chron., a. 1099: Tertia die intrante mense Octubri venit papa Urbanus cum plures archiepiscopi et episcopi, abbatibus et commitibus; intraverunt in Bari, et suscepti sunt cum magna reverentia . . . et fecit ibi synodum per unam ebdomada. Post completis dies octo perrexit in pace (Muratori, Script. rer. Italic., V, 155), Lupus Protospatarius, a. 1099: de mense Octobris papa Urbanus congregavit universalem synodum in civitate Bari, in qua fuerunt 185 episcopi (SS. V, 63), Angaben des Leo Marsicanus bei Gattula, Hist. abbat. Cassinens., 54: concilio interfuere omnes fere episcopi et archiepiscopi atque abbates tam Principatus et Marchiae, quam et Apuliae et Calabriae atque Siciliae, dux quoque Rogerius et alii proceres multi et reliquorum vulgus permaximus. Aber ganz besonders berichten wieder wegen der Anwesenheit des Erzbischofs Anselm die englischen Quellen von den Verhandlungen, zuerst Eadmer, Historia novorum in Anglia, Lib. II: er läßt Urban II. zu Anselm sagen: moneo, quatinus concilio, quod apud Barum ante corpus beati Nicholai Kalendis Octobris celebrare constitui, presentiam tuam exhibeas, worauf: Instante autem termino concilii, ad apostolicum reversus est (sc. Anselm) et cum eo Barum usque profectus, mit Erzählung der Verhandlung über die processio Spiritus sancti im Gegensatz zu den Greci und derjenigen über den rex Anglorum, ebenso in der Vita Anselmi, Lib. II, cc. 10, 47 (SS. XIII, 142 u. 143 mit n. 7), dann Florentii Wigorniens. Historia, a. 1120 (resp. 1098): Urbanus papa, comitante secum Dorobornensi archiepiscopo Anselmo, ut illi mandarat, ad concilium quod apud Barum Kal. Octobris celebrari constituit, proficiscitur. In quo concilio plurima de fide catholica ab apostolico diserta sunt facunda oratione, mit Erwähnung der mota quaestio ex parte Graecorum (SS. V, 564). Die Acten der Synode selbst fehlen: vergl. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XX, 947—952, wo auch der Bericht des Wilhelm von Malmesbury, aus Lib. I der Gesta pontificum Anglorum, über die Glaubensdifferenz mit den Griechen, eingeschoben ist, sowie die Aussage Paschalis' II. gegenüber Anselm, daß adversus illam venenosam simoniace pravitatis radicem, ecclesiarum videlicet investituram auf dem apud Barium collecto venerabilium episcoporum et abbatum ex diversis partibus concilio, in qua tua religio et nos ipsi interfuimus, beschlossen worden sei. Im Schreiben der Geistlichkeit und des Volkes von Lucca, vom October 1098, wird am Schlusse gemeldet: Notum quoque vobis facimus, quod dominus papa Urbanus apud Barum tenet concilium, tractans et disponens cum multis terrae senatoribus ad Jerusalem profecto tendere (Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100, 167, in Nr. XVII, wozu 369—371 in den „Erläuterungen", sowie die in Nr. XVI — 164 u. 165 — direct durch Boemund und dessen Genossen aus Antiochia an Urban II. gerichtete Aufforderung). Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani 1097—1291, 2, setzt die Absendung des Erzbischofs Daibert nach dem Morgenlande zu October bis December 1098. Dagegen will Norden, Das Papstum und Byzanz, die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung bis zum Untergang des byzantinischen Reichs (1453), 65 u. 66, aus diesem nur eine Hoffnung in sich abspiegelnden Briefe der Lucenser und aus dem Umstande, daß Urban II. und Erzbischof Anselm mit den Griechen über den Ausgang des heiligen Geistes disputirten, zu viel für einen Entschluß des Papstes, selbst mit neuen Schaaren nach Syrien aufzubrechen, herauslesen. Vergl. auch Hefele, Conciliengeschichte (2. Aufl.), V, 253 u. 254.

schnitt. Erzbischof Liemar hatte augenscheinlich die Beziehungen zum dänischen Reiche erneuert, wo seit 1095 Erich, der vierte von den Söhnen König Svend Estrithson's, die dem Vater auf dem Throne folgten, in die Regierung eingetreten war; aber nun war zwischen dem Könige und dem Erzbischof Streit ausgebrochen, dessen Ursache durch die spätere dänische Ueberlieferung in einseitiger Weise einzig Liemar beigemessen wurde, als habe derselbe um eines leeren und ungerechten Verdachtes willen die Uneinigkeit angezettelt und den König mit dem Banne bedroht. Erich wandte sich jetzt unmittelbar an Urban II. und begab sich zu diesem Behuf selbst nach Rom — man brachte später noch die Erzählung einer zweiten Romfahrt des Königs auf —, wo es ihm leicht gelang, den Papst zu einer günstigen Entscheidung für sich zu bringen. Liemar mußte, als Anhänger des Kaisers, Unrecht behalten, und so gewann der König den vollen Erfolg. Wie das in der dänischen Ueberlieferung ausgesagt wurde, gab Urban II. dahin seinen Ausschlag, daß das Vaterland und die heimischen Heiligthümer von der sächsischen Oberleitung befreit werden sollten. Hoch erfreut durch diese Verheißung, kehrte der König nach seinem Reiche zurück; für den Zusammenhang des der Stiftung des heiligen Anskar zugewiesenen großen nordischen Bekehrungsgebietes war damit schon das vernichtende Urtheil gesprochen, weil die bald folgende Unabhängigkeitserklärung der Kirche der nördlichen Länder darin schon enthalten war. Bei den nahen Beziehungen des Erzbischofs Anselm zu Bischof Asgar von Lund liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß die längere Anwesenheit des Erzbischofs von Canterbury in der nächsten Umgebung Urban's II. zu diesem der vornehmsten sächsischen Kirche so schädlichen Entscheide wesentlich beigetragen habe[55]).

---

[55]) Mit Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 21, darf das wohl aus Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, Lib. XII, geschlossen werden: Forte autem (voran geht die Erwähnung dessen, daß, defuncto Egino, Ascerus, clarissimo inter Jutos loco natus, das Lundense sacerdotium übernommen habe) Hamburgensis antistes ob inanes et falsas suspiciones Ericum execratione mulctandum censuerat. Quod veritus rex appellatione sententiam procucurrit Romamque e vestigio petivit; ubi causae suae examine diligencius habito, pontificis accusationem potenter reppulit cunctisque defensionis partibus actore superior rediit. Nec contentus efficacissimum causidictionis suae propugnatorem egisse, adversariae partis odio penetralium sacrorum decus externo sacerdocio subjectum habere passus non est. Quamobrem Romam regressus, tum se, tum etiam patriam ac domestica sacra Saxonica prelatione liberari petivit, ne religionis ratione exteris admodum obsequi cogeretur, aut eius disciplinam ab alienigenis petere necesse haberet. Nec difficilem curiae consensum habuit. Quae ne clarissimum virum repulsa afficeret, tum dignitatis, tum etiam fatigationis eius intuitu mota, petitioni annuit, seque regnum ipsius summi sacerdocii insignibus adornaturam spopondit, atque ea promissorum spe regem a se exhiliratum dimisit (SS. XXIX, 70). Ueber Liemar's Stellung zur nordischen Kirche und zu Rom, in Bezug auf diese Fragen, vergl. Dehio, l. c., 20 u. 21, auch die Hallenser Dissertation von Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo, 55 ff., im Capitel: Quemodo factum sit, ut Hammaburgenses archiepiscopi lega-

Von Bari kehrte Urban II., wieder von Erzbischof Anselm begleitet, nach Rom zurück, wo schon in der ersten Hälfte des November seine Anwesenheit bezeugt ist[56]). Während es als sehr ungewiß bezeichnet werden muß, ob die gegnerischen Cardinäle noch jene auf den 1. November in Aussicht genommene Versammlung hatten abhalten können[57]), kam jetzt Urban II. mit den wesentlichsten Erfolgen aus Unteritalien an, und er konnte, zumal da jetzt die Engelsburg ihm offen stand, mit ungleich größerer Sicherheit seine Weihnachtsfeier in Rom begehen[58]).

---

tionem ad populos septentrionales amitterent. Besonders scheint Anselm an dieser Zurückweisung Liemar's einen Antheil gehabt zu haben, wofür Dehio, l. c., Anmerkungen, 6, Beweise zusammenstellt.

[56]) Nach J. 5710 war Urban II. noch am 10. October in Bari und begab sich dann nach den Aussagen in J. 5713 — an Anso, Beneventanorum dominus, für Monte Cassino —, vom 3. November, aus Ceperano, und J. 5716 — wieder für Monte Cassino —, vom 8. December, Romae apud beatum Petrum, sowie nach J. 5864 (Paschalis' II.), über Benevent und Sinuessa, San Germano, Ceperano, nach Rom zurück. Eadmer bezeugt, l. c., 143, daß Anselm und dessen Begleiter fortwährend im Gefolge des Papstes bis zur Rückkehr nach Rom sich befanden. Laut J. 5714 war der Papst am 24. November in Rom. Die schon ob. S. 36 erwähnte Entscheidung gegen Bischof Otbert von Lüttich (in J. 5711, wozu J. 5712) fällt in diese Zeit, zum 1. November.

[57]) Giesebrecht, III, 692, bezweifelt mit Recht, ob die — vergl. S. 45 — in Aussicht genommene Versammlung abgehalten wurde.

[58]) Vergl. Bernold's Zeugniß ob. S. 46 in n. 38.

1099.

Heinrich IV. muß sich gleich nach der Feier des Weihnachtsfestes aus Cöln [1]) nach Aachen begeben haben, wo nun die im vorhergehenden Jahre geschehene Einführung des jüngeren Sohnes in die Nachfolge den Abschluß fand. Am 6. Januar, am Fest der Erscheinung, wurde Heinrich feierlich als König gesalbt und gekrönt, nachdem er auf das Kreuz, den Nagel vom Kreuz des Herrn und die Lanze vor allen Fürsten den schon bei der ersten in Mainz vorgenommenen Handlung abgelegten Eid wiederholt hatte. Danach leisteten auch die Fürsten dem jungen Könige den Eid der Treue [2]). Aber auch noch darüber hinaus behielt der Kaiser in Aachen seinen Aufenthalt. Er ertheilte da am 30. Januar dem neuen Abte von St. Trond, Theoderich, den Abtstab; das war wieder ein Sieg des Bischofs Otbert von Lüttich — er führte selbst

---

[1]) Vergl. ob. S. 30.

[2]) Die schon ob. S. 27 u. 28 in n. 9 erwähnten Zeugnisse kommen zum Theil hier wieder in Betracht. Heinrich IV. sagt in dem dort citirten Briefe an Abt Hugo: Idem quoque super crucem et dominicum clavum cum lancea (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 299 u. 300) coram omnibus principibus nobis juravit (sc. Heinrich V.) cum inthronizatus fuisset Aquis, und in der Heinrich IV. in den Mund gelegten Conquestio stehen die an den Sohn gerichteten Worte in v. 29 ff. (am dort angegebenen Orte, 25): quid sit Aquisgrani factum, poteris memorari, quo te, nobilium, servorum tamque clientum spernens consilia, mihi qui dixere futura (wohl als eine auguratio post eventum, ohne sachliche Bedeutung), constitui regem, propriam tradens tibi sedem, woran sich die dort mitgetheilten v. 33 u. 34 anschließen. Ebenso stehen dort die Zeugnisse aus dem Jahre 1105 über den von den Fürsten geleisteten Eidschwur. Aussagen der Geschichtschreiber sind bei Frutolf, Chron. univ.: Heinricus imperator . . . in epyphania Aquisgrani filium suum juniorem Heinricum quintum regem fecit, reprobato majore filio Chuonrado, quem prius coronavit, in den Annal. Aquens.: Heinricus, filius Heinrici quarti imperatoris, in epiphania Domini Aquis unctus est in regem, Cunrado fratre eius deposito, Annales Patherbrunnenses: Filius imperatoris Heinricus levatur in regem Aquisgrani, Cuonrado rege cum inimicis patris sui in Italia consistente et consentiente, ferner ganz kurz in den Annal. Corbeiens., Annal. s. Mariae Ultrajectens, Annal. Pegaviens. (SS. VI, 210, XVI, 685, Ausgabe v. Scheffer-Boichorst, 106, III, 7, XV, 1301, XVI, 246). Auch in St. 2955 ist der Tag der feierlichen Handlung durch Heinrich IV. erwähnt (vergl. zu 1101 in n. 8).

den Abt dem Kaiser nach Aachen zu —, den dieser, in diesem Male gegen die Kirche von Metz, deren kaiserfeindlicher Bischof Poppo eingegriffen hatte, hierin erfocht. Denn gegen den von anderer Seite her aufgedrängten Abt Hermann war Theoderich, der von den Mönchen selbst gewünschte und erwählte Abt, als einer der Brüder von St. Trond, der schon in der Zeit früherer Wirren von dort nach Gent in das dortige St. Peters-Kloster sich entfernt und da auch schriftstellerisch sich bethätigt hatte, zur Freude der Lütticher und Bischof Otbert's, hervorgezogen worden[8]). Auch am 10. Fe-

---

[8]) Rodulfi Gesta abb. Trudonens. handeln, Lib. V, sehr einläßlich von den Wirren in St. Trond, die infolge der in Bd. IV, S. 514, erwähnten Aufdrängung des Abtes Hermann eingetreten waren (SS. X, 251—254). Hermann hatte sich (cc. 2, 3) an den dem Kaiser feindlichen Bischof Poppo von Metz gewandt und von diesem St. Trond übertragen erhalten (vergl. in c. 5: temporale bonum nostrum ad Metenses, curaque animarum tantum pertinet ad Leodienses), worauf die schwer geschädigten und in übelsten Verhältnissen stehenden Mönche den Bischof Otbert von Lüttich anriefen, Hermann dagegen, der jetzt von Otbert vergeblich vorgerufen und zuletzt excommunicirt wurde, bei dem Grafen Heinrich von Limburg — dem Bruder des Bischofs Poppo — als dem major tunc temporis advocatus nostrae aecclesiae Anlehnung suchte; darauf fährt c. 4 fort: Interea necdum cessante discidio quod erat inter Mettensium episcopum (sc. Poppo) et imperatorem Heynricum, imperator partem illam dominicalem, quam Mettensis episcopus apud nos habere videbatur, tradidit in beneficio comiti Arnulfo de Los. Quod indigne ferens comes Heynricus de Lemburg ... introivit oppidum nostrum cum aliquantis equitibus, usurpans sibi quod comes Arnulfus in eo habere videbatur — und ebenso führte Heinrich den Abt Hermann mit sich, den die Mönche von sich abwiesen (rückblickend werden da die Schädigungen des Klosters nochmals aufgezählt: Nam dux Godefridus ... nostra sibi quaeque erant in Hasbania et in Testerbant ad libitum servire faciebat; comes Heynricus quae erant circa et ultra Mosam et in Ripuaria et circa Renum; comes Heynricus palatinus — vergl. Bd. IV, S. 461, daß dieser schon 1095 gestorben war — quae habere videmur supra Mosellam); in c. 5 kommt die Frage zur Besprechung, von welchem Bisthum der Abt von St. Trond einzusetzen sei, und die im Sinne von Metz gemachte Einwendung: Leodienses non debere nobis abbatem donare, sed tantum ordinare, und in c. 6 richtet sich die Aufmerksamkeit darauf: quod Gande in monasterio sancti Petri moraretur unus de nostris fratribus nomine Theodericus, qui a loco nostro recesserat sub contentione abbatum Lanzonis et Liuponis (vergl. Lib. III, l. c., 240—246, in den Jahren 1085—1089), von dem dann gerühmt wird, er sei zur Leitung der Abtei geeignet erschienen, u. a. als Theutonica et Gualonica lingua expeditus, liberalibus artibus egregie eruditus, in prosa et versu nulli suo tempore secundus (etc.): — c. 7 endlich bespricht das in Aachen jetzt Geschehene, daß episcopus Obbertus ... electum a fratribus necnon clericis et laicis ... ductum secum Aquisgrani facit accipere domum abbatiae nostrae de manu imperatoris, sicut mos erat tunc temporis (immerhin mit einer gewissen von dem Geschichtschreiber von St. Trond gegebenen Motivirung: imperator, quicquid beatus prothomartyr — sc. St. Laurentius — in partibus nostris habere videtur, suo juri manicipaverat, propter Popponem episcopum Metensem, qui episcopatum absque dono et consensu imperatoris obtinebat; adhuc enim imperator hoc in toto regno suo jure antiquo possidebat, ut absque dono eius nullus in eo constitueretur episcopus). Theoderich ist der Ueberarbeiter der Vita s. Trudonis und der Vita s. Bavonis, auf Ersuchen der Genter, Arbeiten, die er selbst als pignus ... ab exilii nostri angustia destinatum, als exulatus libellus bezeichnet (Surius, Vitae Sanctorum, VI, Novembris, 503 ff., V, Octobris, 4 ff.).

bruar weilte der Kaiser noch in Aachen, als er dem Propste des dortigen St. Marienstiftes, Gottschalk, seinem Kappellan, nochmals ein urkundliches Zeugniß über schon länger von ihm ertheilte Gunstbezeugungen, aus den Jahren 1072 und 1076, gab; für Gottschalk waren König Heinrich, die Bischöfe Otbert, Widelo von Minden, der hier zum ersten Male am Hofe genannt wird, Burchard von Münster, der fortan zu den regelmäßigsten Begleitern der kaiserlichen Hofhaltung gehörte, weiter die Markgrafen Burchard und Werinher mit Fürbitte eingetreten, und der Kaiser hatte neben dem eigenen des Seelenheiles der Eltern und Getreuer gedacht. Auch noch einen schon früher von der Äbtissin des in Otbert's Sprengel liegenden Klosters Nivelles gemachten Kauf bestätigte Heinrich IV. zu Aachen[4]).

---

[4]) St. 2943, vom 10. Februar, ist die Wiederholung der schon 1072 und und 1076 in St. 2756 und 2790 (vergl. Bd. II, S. 152, sowie S. 667 u. 668) von Heinrich IV. gegebenen Verfügungen, aber ohne Erwähnung derselben (Steindorff gab die, Heinrich III., I, 350 n. 3, gegen die Echtheit geäußerten Bedenken später auf: vergl. Göttinger Gel. Anz., 1885, 727 n. 1, ebenso auch wegen der Datirung Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 168, wo die Ansetzung zu 1098 vorgenommen wird); sie nennt eine Reihe von Intervenienten — dabei zum ersten Male: ob interventum dilecti filii nostri Heinrici regis — und ist ob servicium cappellarii nostri Godesscalci Aquensis aecclesiae prepositi gegeben, ein letztes eigenhändig vom Dictator Adalbero C geschriebenes Stück, so daß Gundlach — vergl. in Excurs III — in seinen Schriften: Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV. — und: Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico? die Annahme aufstellte, der Dictator sei der seit 1085 zum Propst der Marienkirche zu Aachen beförderte Gottschalk selbst, der hier also das von ihm empfangene Diplom selber ausgefertigt habe. Hier in St. 2943 lautet ein letztes Mal die Recognition: Humbertus cancellarius vice Ruothardi archicancellarii recognovi, dagegen schon in St. 2939 — Breßlau, Kaiserurkunden in Abbildungen, Urkunden der Salischen Periode, Text, 78, setzt eben deßwegen dieses Stück zu 1099 — nur noch: Hubertus cancellarius recognovi: Ruothard's Abfall vom Kaiser ist jetzt auch für die Kanzlei voll wirksam geworden. St. 2939 ist die kaiserliche Bestätigung für einen 1096 durch die Äbtissin Richeza für ihr Kloster Nivelles im Bisthum Lüttich gegenüber der Gräfin Ida — in Gegenwart ihrer Söhne, Herzog Gottfried und Balduin — vollzogenen Ankauf eines Gutes; es steht da im Texte, daß die beiden Brüder tanto fideliore consensu et alacriori voto traditionem laudabant et confirmabant, quanto jam ipsi eterne hereditatis spe et amore correpti Hierosolimam Deo militatum ire parantes, sua quoque omnia vendebant et relinquebant. — Mit Bischof Widelo beginnt wieder eine engere Verbindung zwischen Heinrich IV. und einem Inhaber des Bisthums Minden. Der von der gregorianisch-sächsischen Partei erhobene Bischof Reinhard war am 25. Februar 1089 (Necrol. monast. Visbeccens., Böhmer, Font. rer. German., IV, 496) gestorben, der kaiserliche Bischof Folkmar, der infolge dessen sich jetzt im Stifte zu behaupten vermochte, am 29. August 1095 (l. c., 498), wahrscheinlich durch Mörderhand, und zwar durch Anstiftung seiner geistlichen Gegner, im Tode nachgefolgt, wobei der Haß gegen den Lebenden sich nachher auch noch auf die Leiche übertrug, so daß sie aus der Kirche entfernt wurde (vergl. in der Bd. III, S. 343 in n. 177, citirten Chronik des Hermannus de Lerbeke, 173 u. 174). Der Nachfolger Bischof Udalrich, gestorben 7. December 1097 (l. c., 500 — Annal. necrol. Prumiens., SS. XIII, 223), wahrscheinlich von der päpstlichen Partei, ist fast nur dem Namen nach bekannt. Danach ist Widelo, wohl 1097, spätestens 1098, ohne Zweifel durch Heinrich IV. eingesetzt worden (vergl. Löffler, Die

Der Kaiser war von dem Willen erfüllt, den mit der Nachfolge betrauten Sohn auch schon in die öffentlichen Angelegenheiten selbstthätig eintreten zu lassen. Ein Auftrag, der dem jungen Heinrich gleich jetzt ertheilt worden sein muß und in dem er einen der bewährtesten Anhänger des Vaters unter den geistlichen Fürsten zum Gefährten hatte, den Bischof Konrad von Utrecht — außerdem noch den Pfalzgrafen Heinrich, der — Graf von Limburg — als Nachfolger des 1095 verstorbenen Pfalzgrafen Heinrich von Laach eingetreten war, und andere Fürsten —, führte den König nach Münstereifel, wo ein zwischen dem Kloster Prüm und dessen Vögten schwebender Zwist geschlichtet werden sollte[5]). Dann nahm der Kaiser den König mit sich nach Baiern, wo er die Ostertage zuzubringen gedachte. Die dortigen Großen, die bis dahin noch nicht bei den dem Nachfolger abgelegten Schwüren zugegen gewesen waren, sollten diesen gleichfalls anerkennen. In Regensburg wurde, ohne Zweifel inmitten zahlreicher Fürsten, das Osterfest — am 10. April — gefeiert[6]).

Allein die Versammlung in Regensburg wurde durch eine schwere ansteckende Krankheit, die hereinbrach, gestört. Unter den

---

westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. — Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge, II — 60—62).

[5]) Heinrich IV. sagte später, wohl 1103, in St. 2961, für Kloster Prüm: filium nostrum Henricum regem et episcopum Trajectensem Cuonradum et Henricum comitem palatinum aliosque quamplurimos principes nostros convenire ad Novum Monasterium ipsius abbatis precepimus pro justicia inter eos (sc. Abt Wolfram und dem Mönchsconvente einer-, den advocati et subadvocati andererseits) examinanda et injusticia prohibenda; da nun Bischof Konrad schon am 14. April (vergl. bei n. 14) starb, muß dieser Auftrag vorher, wohl gleich in den Aufenthalt zu Aachen, fallen. Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, behandelt, 40 u. 41, 76 u. 77, diesen auf Heinrich (II.) von Laach (vergl. zuletzt Bd. IV, S. 461) folgenden Heinrich (III.), Grafen von Limburg, der auch noch 1096 und 1097 in Urkunden der Erzbischöfe Herimann von Cöln und Egilbert von Trier genannt erscheint, während schon am 9. November 1099 Siegfried von Ballenstedt als Pfalzgraf — vorher, 8. Februar 1097, als advocatus der Trierer Kirche (Beyer, Urkundenbuch der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, I, 448), also auffallenderweise im gleichen Jahre, wo Heinrich (III.) — am 11. Juli (l. c., 449) — eben als palatinus comes Zeuge für Egilbert ist, —, aufgeführt erscheint. Witte, Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, 449—453), setzt auseinander, daß nicht etwa, wie Schmitz, l. c., 41, annimmt, Heinrich (III.) für den — nicht volljährigen — Siegfried die Verwaltung der Pfalzgrafschaft übernahm, sondern daß Heinrich IV. entschieden gegen Heinrich (III.) 1099 den — jedenfalls schon ganz volljährigen und verheirateten — Grafen Siegfried, auch im Hinblick auf dessen Familienverbindungen (vergl. zu 1101 bei n. 4), zur pfalzgräflichen Würde erhoben habe.

[6]) Frutolf berichtet: Post haec Bajoariam tendens eundem filium, quem regem constituit, his qui prius non affuerunt, ut regem illum haberent, commendavit (l. c.). Von der Osterfeier sagt die Würzburger Chronik: Imperator pascha Radisponae celebravit (ed. Buchholz, 55): vergl. auch die unt. in n. 11 aufgeführte Stelle des Cosmas.

zahlreichen Opfern waren auch hohe Herren aus der Reihe der bairischen Fürsten, ganz voran der treue Anhänger des Kaisers, Pfalzgraf Ratpoto, der bei Bernold, eben wegen dieser seiner Hingebung für Heinrich IV., als das verstockteste Haupt der Feinde der katholischen Einheit und des apostolischen Stuhles galt, sowie dessen Vetter, Graf Udalrich von Passau, genannt der Vielreiche [7]). Die beiden Todesfälle, von denen derjenige Ratpoto's jedenfalls als ein wirklicher Verlust für Heinrich IV. anzusehen war, hatten auch nicht unwichtige Veränderungen innerhalb der Zusammensetzung der bairischen angesehenen Geschlechter zur Folge. Denn Ratpoto hinterließ keine Kinder, so daß jetzt die sehr ansehnlichen Eigengüter auf einen Verwandten größtentheils übergingen. Des Pfalzgrafen Ratpoto Vater schon, Graf Ratpoto von Cham, der 1080 in der Schlacht an der Grune als einer der Kämpfer für Heinrich IV. gefallen war, hatte einen von der geschäftigen Sage verherrlichten Besitz — auf der ganzen Straße bis nach Rom sei er ausgedehnt gewesen — innegehabt. Dazu waren für den Pfalzgrafen noch durch Heinrich's IV. Gunst die Vogteien über die bischöfliche Kirche zu Regensburg und das dortige Stift St. Emmeram, sowie die Grafschaft im unteren Innthal gekommen. Jetzt war der Erbe des Pfalzgrafen sein Verwandter, der Markgraf Dietpold des bairischen Nordgaues, der Sohn des 1078 für Heinrich IV. bei Melrichstadt gefallenen Markgrafen Dietpold und der Zähringerin Liutgard, und dieser hatte, obschon ihn die Beziehungen zu seinen Oheimen, Berchtold und Bischof Gebehard von Constanz, in das entgegengesetzte Lager gewiesen hätten, in Italien an Heinrich's IV. Seite, wo er 1093 erschien, ausgeharrt. Jetzt trat er die Eigengüter

---

[7]) Die Würzburger Chronik fährt fort: ubi (sc. zu Regensburg) isdem diebus magna mortalitas exoritur, in qua Rabbodo palatinus comes cum aliis innumerabilibus obiit (l. c.). Frutolf hat bloß kurz: Inter haec palatinus comes Ratpoto et patruelis eius Uodalricus, quem multum divitem appellabant, defuncti sunt, während später die Michelsberger Rec. B. Chron. univ. (vergl. Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz, 41, über die Beziehung dieser Aussage zur Würzburger Chronik) im Anschluß daran noch weiter ausführt: Dum enim imperator cum principibus colloquium Ratisponae haberet, mortalitas subito exorta prenominatos duos magnates, de inferioribus vero quam plures absumpsit, per civitates quoque atque regiones non modicam vulgi stragem fecit, ebenso der Zusatz des Annalista Saxo, wo aber von Udalrich gesagt wird: qui predives fore ferebatur (SS. VI, 210, 218—732). Die Annal. August. berichten: Ratpoto palatinus comes obiit, qui dedit canonicis Augustensibus magnum praedium in Creino (SS. III, 135: das Gut liegt zu Gremheim, an der schwäbischen Donau — die Eintragung im Necrol. monasterii s. Udalrici Augustens. civitatis: XVIII. Kal. Maji Ratpoto comes palatinus, die auf die Tage der Osterwoche dieses Jahres trifft, paßt sehr gut auf diesen Ratpoto, Necrol. German., I, 122, wozu freilich l. c., 762, ein viel späterer 1231 verstorbener Pfalzgraf dieses Namens herangezogen wird, der aber nach Necrol. German., II, 695, am 19. März gestorben ist). Bernold's hart feindselige Worte lauten, Chron.: Rapoto palatinus comes de Bajoaria, pertinacissimus fautor immo caput eorum qui apostolicae sedi et catholicae unitati hactenus adversati sunt, diem clausit extremum (SS. V, 406).

Ratpoto's an und hieß infolge dessen von nun an Markgraf von Vohburg, wie auch die Grafschaft Cham auf ihn überging. Die pfalzgräfliche Würde dagegen kam an einen Grafen Engelbert [8]). Ebenso bedingte der Tod des Grafen Udalrich, dadurch daß sich dessen Wittwe Adelheid mit dem Grafen Berengar von Sulzbach vermählte, der seinerseits mit den Zähringern und mit Dietpold, dem Erben Ratpoto's, verwandt war, eine Anhäufung von Besitz in der Hand eines zweiten nordgauischen Hauses. Denn Adelheid brachte aus ihren beiden ersten Ehen — durch die erste war sie in das Markwartstein'sche Erbe eingetreten — ihrem nach Udalrich's Tode mit ihr verbundenen dritten Gemahl ansehnlichen Besitz mit [9]).

Heinrich IV. war auch noch am 30. April mit den Bischöfen Ruopert von Bamberg, dem Erwählten Hermann von Augsburg, Wido von Osnabrück, mit Herzog Friedrich von Schwaben, Mark-

[8]) Vergl. über den Vater, Grafen Ratpoto, besonders Bd. II, S. 192 in n. 8, über den Sohn Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern, 28—32, ferner Riezler, Geschichte Baierns, I, 559 u. 560, wo auch von den Verhältnissen der Erbschaft die Rede ist. Von den Vogteien — einmal heißt Ratpoto ganz ausdrücklich advocatus eiusdem dioecesis, sc. pontificalis cathedrae Ratisponae — handeln Eintragungen des Schenkungsbuches von St. Emmeram (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, I, 36, 42, 43, 46, 61), von dem pagus Intale, comitatus palatini comitis Rapotonis die ob. S. 1 erwähnte Schenkung Heinrich's IV. für St. Georgenberg, St. 2935. Ueber Diepold vergl. Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (Programm d. K. Ludwigs-Gymnas. in München für das Studienjahr 1893/4), 27 ff., sowie Riezler, l. c., 875, über die Verwandtschaft mit Ratpoto, dazu Bd. III, S. 202, Bd. IV, S. 390. Gegen die Zuweisung des neuen Pfalzgrafen Engelbert — vergl. über ihn Wittmann, l. c., 32—36 — zu den Aribonen durch Muffat (Sitzungs-Berichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1866, II, 195—203: Ueber den Zeitpunkt, in welchem das durchlauchtigste Haus Scheyern-Wittelsbach die pfalzgräfliche Würde in Bayern wieder erlangte), dem sich auch Giesebrecht, III, in den „Anmerkungen", 1191, und Riezler, l. c., sowie 863 (er erklärt Engelbert als aus dem Haus der Grafen von Limburg und Wasserburg stammend), anschlossen, erklärt sich Witte, l. c., 432 u. 433, der den von Muffat herangezogenen Pfalzgrafen Engelbert aus J. 6962, Calixtus' II. von 1122, als den Pfalzgrafen von Kärnten aus dem Hause Görz erklärt und es als wahrscheinlich hinstellt, daß Engelbert von Görz, eben nach Ratpoto's Tode, ursprünglich auch Pfalzgraf von Baiern gewesen sei, wonach dann Heinrich V. als Abfindung für Engelbert, als dieser die Pfalzgrafschaft an Otto von Wittelsbach abtreten mußte, die Bildung einer eigenen Würde für Kärnten geschaffen habe.

[9]) Ueber Udalrich, resp. seine Gemahlin Adelheid, vergl. Riezler, l. c., 874. Adelheid, Tochter des Grafen Kuno von Rott und Frontenhausen, bairischen Pfalzgrafen (vergl. besonders Bd. III, S. 41 n. 68), hatte aus ihrer ersten kinderlosen Ehe, mit dem Grafen Markwart von Markwartstein und Hohenstein, ihrem zweiten Gemahl Udalrich große Besitzungen südlich und westlich vom Chiemsee zugebracht. Jetzt aber verband sie sich, wieder Wittwe geworden, mit dem Sohne des Grafen Gebhard I., dem Grafen Berengar I. von Sulzbach, aus dem im bairischen Nordgau sehr mächtigen Hause von Sulzbach, Kastel und Habsberg (vergl. Riezler, l. c., 876 u. 877, und Döberl, l. c., 30 u. 31 — da ist auch, 30, n. 21, ausgeführt, die Bd. III, S. 201, mit n. 45, genannte Richwara, Mutter der ob. im Texte genannten Zähringerin Liutgard, sei identisch mit der Reiza, Schwester des Grafen Gebhard I. von Sulzbach).

graf Burchard und anderen Getreuen in Regensburg anwesend. Er erstattete da auf Bitte des Abtes Adalram von Kremsmünster Güter im Traungau, die dem Kloster schon vor längerer Zeit, durch Bischof Christian von Passau, entfremdet worden waren, nachdem die von weltlichen hohen Herren, besonders auch vom Markgrafen Liupold III. von Oesterreich, erhobenen Ansprüche rechtlich abgewiesen erschienen, an das Kloster zurück[10]).

Aber außerdem bot sich jetzt hier dem Kaiser die Möglichkeit, in die Angelegenheiten der östlich an das deutsche Reich angrenzenden Länder einzugreifen.

Nachdem im gleichen Jahre 1092 Wratislav, der mit dem königlichen Namen Böhmen beherrschte, und dessen Bruder und Nachfolger, Herzog Konrad, gestorben waren, hatte Wratislav's Sohn Bretislav, der zwar in der letzten Zeit, vor dem Tode des Vaters, mit diesem völlig entzweit und nach Ungarn ausgewichen war, die Anerkennung des böhmischen Volkes als Herzog gewonnen. Bretislav wird in ausdrücklicher Weise von Cosmas, gleich im Beginn des dritten Buches seines Geschichtswerkes, gelobt, daß er noch reifer an Einsicht, als an Jahren, gewesen sei, ein ansehnlicher Fürst, im Feld ein berufener Führer, ein unüberwindlicher Krieger. Schon gleich im folgenden Jahre, 1093, zeigte er seine Thatkraft in dem gegen Polen eröffneten Kriege. Hier hatte Herzog Wladislav-Hermann, der durch die Vermählung mit der Wittwe des Ungarnkönigs Salomon, Judith, Heinrich's IV. Schwager geworden war, zumal durch seinen Palatin Zeczech, der in der Gunst des herzoglichen Paares stand, sich zu einer kräftigen Handhabung der Herrschergewalt erhoben, zur Bezwingung der Pommern neuerdings die Waffen ergriffen. Aber dadurch, daß vor Zeczech angesehene Flüchtlinge aus Polen sich zu Bretislav nach Böhmen begeben hatten, und weil Wladislav-Hermann sich weigerte, fernerhin den Tribut an Böhmen zu zahlen, wurde eben Bretislav dazu gebracht, in einem verheerenden Zuge nach Schlesien auszurücken und den Polenherzog zur Nachgiebigkeit zu zwingen; Wladislav-Hermann's

---

[10]) St. 2944, mit den erwähnten Intervenienten, sagt von den drei genannten praedia, daß sie ab episcopo quodam nomine Christiano (Bischof von Passau: vergl. Hirsch, Heinrich II., I, 59 n. 1) prius ablata monasterio . . . quod Cremsemunster dicitur, et longo tempore injuste ab eodem monasterio abalienata et a marchione Liudpaldo et a comitibus Perngario et Engelberto, qui illa injuste tenebant, judicio et justitia convictis in manus nostras et Tyemonis Pataviensis electi reddita jetzt an das Kloster unveränderlich zurückerstattet werden, mit der Verpflichtung der Mönche: ut . . . Dei omnipotentis misericordiam pro nobis et pro filio nostro rege Heinrico (schon vorher stand erwähnt: filii nostri Heinrici regis salute) et pro omnibus parentibus nostris incessanter orare non desistant. Wenn in Berengar mit Döberl, l. c., 31, der nachherige Gemahl der Adelheid (vergl. n. 9) zu erblicken ist, so war diese gegen ihn gehende Entscheidung allerdings geeignet, ihn gegen den Kaiser zu stimmen. Doch führt die Urkunde davon, daß Markgraf Liupold III. und die Grafen selbst in Regensburg gewesen seien, wie Giesebrecht, III, 688, sagt, nichts an.

eigener Sohn Boleslav (III.) trat, mit der Landschaft Glatz ausgestattet, unter Ablegung des Treuegelöbnisses in Abhängigkeit von Böhmen. Als dann nach drei Jahren ein zweiter Krieg glücklich durch Bretislav geführt worden war, mußte Wladislav-Hermann vollends ansehnliche Theile seines Reiches an seine Söhne abtreten, und besonders erhielt Boleslav zu Glatz hinzu noch weitere Besitzungen in Schlesien und ebenso Abtheilungen von Polen zugewiesen. In diesen Kämpfen hatte sich König Ladislav von Ungarn, der allerdings während deren Dauer — 1095 — starb, auf der Seite Polen's gehalten, und so kam es, daß, als Bretislav mit mächtigen Vertretern des Adels seines eigenen Landes, ebenso mit seinen mährischen Vettern in Streit gerieth, diese Gegner theils in Polen, theils in Ungarn — bei König Coloman — Anlehnung suchten und fanden. Zwar gelang es jetzt — 1099 — Bretislav, nach beiden Seiten hin die Feindseligkeit zu beseitigen. Gleich nach dem Pfingstfeste kam er an der Grenze zwischen Mähren und Ungarn mit Coloman zusammen und stellte unter Eidesleistung das, wie Cosmas versichert, schon alte Bündniß in Frieden und Freundschaft mit Ungarn her. Ebenso hatten sich durch die fortgesetzte enge Verbindung Bretislav's mit Boleslav (III.) die Beziehungen zu Polen gebessert. Wladislav-Hermann hatte nämlich — Judith war inzwischen gestorben — endlich sich gezwungen gesehen, Zeczech in Ungnade fallen zu lassen und zu verbannen; überhaupt trat er aber jetzt hinter seinen beiden Söhnen, eben Boleslav (III.) und dessen älteren Halbbruder Zbigniew, ganz zurück. Von diesen beiden war Boleslav weit der hervorragendere, und diesen verstand Bretislav durch die Ernennung zu seinem Schwertträger, durch Geschenke, auch durch Gaben aus dem vom eigenen Vater Boleslav's an Böhmen wieder entrichteten Tribute an sich zu ziehen.

Indessen hatte eben auch schon vorher Herzog Bretislav es für nothwendig erachtet, die Gunst Heinrich's IV. für sich zu gewinnen. Schwierige Verhältnisse im eigenen Hause, heftige Reibungen mit den mährischen Seitenverwandten hatten ihn dazu vermocht.

Bisher hatte für die Nachfolge in Böhmen die Rechtsanschauung gegolten, daß der älteste Vertreter des Herrscherhauses, also durchaus nicht nothwendig der Sohn des zuletzt regierenden Herzogs, den Anspruch darauf erheben durfte. Nun aber hatte Bretislav schon 1097 seinen Vetter Udalrich von Brünn, den älteren Sohn des Herzogs Konrad, gefangen setzen lassen, und jetzt ging er darauf aus, auf den Fall seines eigenen Todes hin die ganze bisherige Erbfolge umzustoßen. Eben Udalrich hätte, als der an Jahren Aeltere, das Anrecht darauf gehabt; aber statt dessen arbeitete der Herzog für die Anerkennung des Rechtes seines eigenen jüngeren Bruders Borivoi. Am 19. April traf Bretislav bei dem Kaiser in Regensburg ein, wie Cosmas sagt, mit der Hauptabsicht, den kurz vorher, am 28. Februar, an Stelle des am 10. December 1098 verstorbenen Bischofs Cosmas für die Kirche von Prag erwählten Hermann, Propst von Altbunzlau, der schon König Wratislav's

Kappellan gewesen war, zur Bestätigung und zum Empfang von Ring und Stab zu empfehlen. Schon die Art und Weise, wie der Herzog seinen Einzug in Regensburg vorbereitet hatte, bewies, wie viel ihm daran lag, gut aufgenommen zu werden. Vor dem Osterfeste waren Geschenke an den Kaiser und dessen Große, so weit sie ihm am Hofe befreundet waren, vorausgeschickt worden; so hatte er es erzielt, daß man ihm fast drei Meilen weit entgegenkam und ihn unter vielen Ehrenbezeugungen in die Stadt hineinführte. Erstlich erhielt Bischof Hermann die Investitur; dann aber war Heinrich IV. gleichfalls auf die Bitten des Herzogs willfährig, wirklich dessen Bruder Boriwoi die Fahne zu geben und so diesen allen Böhmen, die in Bretislav's Gefolge nach Regensburg gekommen waren, als den Nachfolger zu bezeichnen, der für den Fall des Todes Bretislav's auf den Thron des Herzogs zu erheben sei. Dergestalt war nun aber freilich auch der Gegensatz zwischen Bretislav und dessen Verwandten aus dem mährischen Nebenstamm vollends verschärft, und deßwegen erschien eben für Bretislav ein gutes Verhältniß zu Ungarn und zu Polen um so wünschenswerther[11]).

---

[11]) Vergl. zuletzt Bd. IV, S. 372 u. 373, sowie S. 493, über Böhmen, S. 169 u. 372 über Polen (darüber, daß der S. 169 genannte Prinz Mieczyslav zwar nach Polen zurückkehrte, dort aber in jungen Jahren, angeblich an Gift, starb, was seines Oheims Wladislav-Hermann Herrschaft sicher stellte, vergl. Röpell, Geschichte Polens, I, 209, mit n. 7), S. 474—477 und S. 504 ff., 521 u. 522 über Ungarn. Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, ist die Hauptquelle für diese Dinge: c. 1 über den Krieg von 1093 und Wladislav's Anbequemung an die böhmischen Forderungen, c. 4 über den neuen Ausbruch des Krieges 1096, c. 5 über Udalrich's Gefangensetzung 1097, c. 6 über den Tod des Bischofs Cosmas — 4. Idus Decembris (1098) — und c. 7 — sehr einläßlich (besonders hinsichtlich der Anrufung und Anhörung des Rathes Wiprecht's von Groitsch, des vir sapiens et in talibus negotiis eruditus valde et perspicax, durch Bretislav) — über die Erhebung Hermann's als dessen Nachfolger: pridie Kalend. Marcii — 1099 —, c. 8 über Bretislav's und Hermann's Anwesenheit in Regensburg: Et quia eodem anno imperator tercius Henricus celebravit pascha Ratisponae, jussus est dux Bracizlaus cum electo suo (sc. Hermann) illuc venire, qui . . . tercia die post octavam paschae venit Ratisbonam . . . caesar . . . dans Hermanno anulum et virgam episcopalem. Item et hoc obtinuit precibus apud caesarem (sc. Bretislav), ut eius fratri Borivoy vexillum daret et cum Boemis omnibus, qui cum eo venerant, assignaret, quo post suum fratrem eius Borivoy sublimarent in solium (dazu ist zu ziehen der Satz von c. 13: Justicia enim erat Boemorum, ut semper inter principes eorum major natu solio potiretur in principatu, über das hier durch Bretislav verletzte Senioratserbfolgerecht), c. 9 über die Friedenserneuerung mit Coloman: dux Bracizlaus . . . pentecosten celebravit. Deinde occurrens Pannonico regi Cholomanno (etc.) und über die Gunstbezeugungen für Boleslav III. in nativitate Domini (SS. IX, 102—105, 108). Die Vermuthung wegen der schon in Regensburg geschehenen Verlöbnißverabredung zwischen Boriwoi und Gerberga, Liupold's Schwester, die Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 119, äußert, wird infolge der in n. 10 erwähnten Einwendung unsicher. Von den polnischen Angelegenheiten reden die Chron. Polonorum, Lib. II, der von Anfang an die Thaten tertii Bolezlavi in die Mitte stellt, zuerst noch cc. 1 ff. (vergl. Bd. IV, S. 371, mit n. 3) vom Vater Wladislav und gleich auch von Setheus (Zeczech) . . . qui tunc militiae

Am Ende des Juni feierte der Kaiser das Fest der beiden Apostel Petrus und Paulus — am 29. — zu Bamberg. Da fällt aus einer an Ort und Stelle gebotenen Nachricht auf Heinrich's IV. fortgesetzte Bestrebungen für Erhaltung des Landfriedens ein deutliches Licht. Der Kaiser richtete an die Fürsten der umliegenden Landschaft, die hier sich versammelt hatten, die dringende Aufforderung, getreulich Frieden zu halten, und er verpflichtete sie insbesondere durch einen abgenommenen Eidschwur, Räuber und Gehülfen bei Raub und Diebstahl ohne alle Zurückhaltung zu verfolgen und zu verurtheilen. Außerdem verbot er auch ernstlich den im Besitz von Vogteien stehenden Herren, weitere Uebertragungen an Untervögte eintreten zu lassen, was zur Beraubung des Volkes und der Kirchen führe. Allein die Berichterstattung fährt klagend fort, daß das vergeblich gewesen sei. Sobald der Kaiser hinweggegangen war, fielen die also Ermahnten in ihre gewohnte alte Sitte zurück; sie konnten sich nicht entschließen, auf die Schaaren von Kriegern Verzicht zu leisten, die sie eben ganz besonders durch auf solchem Wege geschehende Lehensertheilungen an sich fesselten [12]).

---

princeps erat, von den Kämpfen mit den Pommern, in c. 7 De divisione regni inter utrumque filium (Boleslav III. und den schon seit c. 4 viel genannten Zbignevus), hernach von c. 9 an wieder von Boleslav's Heldenthaten, besonders auch nach der Seite der Bekämpfung der Pommern (SS. IX, 444 ff.). Vergl. Röpell, l. c., I, 214 ff., Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 275 ff., Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 282—284, 331, Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100, 139 u. 140, sowie Giesebrecht, III, 683—686.

[12]) Frutolf spricht von dieser Feier des natalis apostolorum, von Heinrich's IV. Ermahnungen de conservanda pace an die illarum partium (sc. von Babenberg) principes, der Verpflichtung sub jurisjurandi sacramento: ut latrocinantes furtisque studentes absque retractatione persequendo dampnarent, von dem Verbote für die advocati: ne sub se alios advocatos in depredationem populi et aecclesiarum constituerent, von der Fruchtlosigkeit dieser Anstrengungen: quia principes turmis militum carere nolentes, quas talibus maxime beneficiis sibi conciliaverunt (SS. VI, 210 u. 211). Daß nicht etwa schon 1097 an der Aufrichtung eines allgemeinen Reichsfriedens durch den Kaiser gearbeitet worden war, vergl. ob. S. 4 in n. 7, und auch hier richtete sich der Versuch doch in erster Linie auf die illae partes, also die östlichen fränkischen Lande. Besonders bemerkenswerth ist die Hervorhebung der Mißstände, die in der lehnsweisen Uebertragung an Untervögte (vergl. Waitz, l. c., VII, 346, die dort in n. 3 gesammelten Stellen betreffend das Ausgeben von Gütern beneficii loco in vicem advocatiae, die Bestellung eines subadvocatus) zu Tage treten. Giesebrecht, III, 686 u. 687, macht sehr richtig darauf aufmerksam, daß der Kaiser durch diese wohl gemeinten, aber fruchtlosen Anstrengungen seine Stellung in Deutschland verschlechterte: „Diese Bestrebungen brachten dem Kaiser seine Widersacher nicht näher, entfremdeten ihm sogar manchen alten Anhänger. Nicht deshalb hatten sie ihn so lange unterstützt, um nun aufzugeben, was sie in den Wirren der Zeit gewonnen hatten; sie waren nicht gewillt, die Zahl ihrer Vassallen und Dienstleute einzuschränken, welche sie zum größten Theil mit Klosterlehen unterhielten". Herzberg-Fränkel, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 155, erinnert an den Bd. IV, S. 430, erwähnten 1094 auch in Franken angenommenen, mit dem schwäbischen Frieden combinirten Gottesfrieden. Buchholz, Ekkehard von Aura, I, der sich hier im Einzelnen gegen Giesebrecht und Herzberg-Fränkel wendet, ist, 43, der Ansicht, Heinrich IV. habe wohl in diesen Jahren mehrere solcher particularer Landfrieden aufgerichtet, ohne daß von den anderen Kunde erhalten geblieben sei.

Für Heinrich IV. wurde es gerade zu dieser Zeit zum Nachtheil, daß in der Reihe der Kirchenfürsten auf deutschem Boden, auf die er sein Vertrauen setzen konnte, immer weitere Veränderungen ungünstiger Art eintraten, und daneben setzte sich die Spannung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof Ruothard von Mainz, der ja schon im vorhergehenden Jahre sich von seiner Kirche hinweg nach Thüringen begeben und von Heinrich IV. sich gelöst hatte, in unverminderter Weise fort. Von Papst Clemens III. wurde jetzt am 29. Juli neuerdings ein Schreiben nach Mainz, an den Propst der erzbischöflichen Kirche, gerichtet, in dem im Eingange alle bisherigen Darlegungen von Trotz und Ungehorsam von Seite Ruothard's aufgezählt wurden, die nun nicht mehr länger unbestraft bleiben dürften. Auf keinen der wiederholten Rufe folgte der Erzbischof, fügte vielmehr zu den Lastern, Ungerechtigkeiten, Verbrechen noch weitere gotteslästerliche und der göttlichen Religion ganz widersprechende Handlungen hinzu. Besonders ist dabei selbstverständlich auch Ruothard's Treubruch gegenüber Heinrich IV. hervorgehoben, daß er sich zu den Feinden des Reiches und des Priesterthums und zu den Verächtern des göttlichen Gesetzes begeben und, so viel er es vermochte, die Feinde gegen Heinrich IV. aufgereizt habe, als ein Nachsteller gegen Leben und Krone des Kaisers, eben in der Art, daß er mit großer Böswilligkeit gegen den Herrn und seinen Gesalbten nichtswürdig sich auflehnte. Dazu findet sich noch als einzelner Fall angeführt, daß Ruothard einen von den Juden erhaltenen goldenen Kelch der Speirer Kirche zuerst abgeleugnet habe, bis er, überwiesen, einen Theil der Stücke desselben zurückerstattete, mit dem Versprechen, auch den Rest folgen zu lassen. Nach all dem verkündigt der Papst das Urtheil gegen Ruothard als gegen einen verabscheuenswerthen und gänzlich berüchtigten Menschen, gegenüber welchem der Gehorsam und jeder Verkehr aufgehoben sei, unter Verhängung des kirchlichen Fluches und mit der Verfügung der römischen Kirche, daß an Stelle des Abgesetzten ein anderer Erzbischof einzusetzen sei [13]).

Für den Kaiser war unter den Todesfällen deutscher Kirchenfürsten besonders der Tod des Bischofs Konrad von Utrecht ein

---

[13]) Vergl. ob. S. 14 (mit n. 29), besonders aber S. 28—30 (mit n. 12). Clemens' III. J. 5339, an G(odeboldus) Mogontinus prepositus, universus quoque clerus et populus gerichtet, gegeben 4. Kal. Augusti — Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 377—379 —, spricht einleitend von der tanta pacientia tamque prolixae induciae, den totiens repetitae vocationes, adjunctis etiam vocationum causis, die dann wieder aufgezählt werden, mit Nennung der Namen der Träger dieser Vorrufungen (vergl. l. c.). Nach Aufzählung allgemeiner gehaltener vicia, crimina — u. s. f. — folgen die Verfehlungen Ruothard's gegenüber dem dominus suus, Dinge, die ein herausgehobener Satz der Toletana synodus verdamme, ebenso wie das furtum cum sacrilegio einem Ausspruch des Augustinus unterliege. Ausdrücklich wird eine Neubesetzung des Mainzer Stuhles in Aussicht gestellt: sancta Romana aeclesia . . . repudiato alterum loco suo subrogandum confirmavit.

empfindlicher Verlust. 1076 erhoben, war der Bischof in wichtigen Augenblicken, 1080 bei Wibert's Erwählung in Brixen, 1084 bei dessen Inthronisation in Rom als Papst Clemens III., 1085 als Wortführer für Heinrich IV. auf der Versammlung zu Gerstungen-Berka und als Theilnehmer an der kaiserlichen Synode zu Mainz, 1090 als solcher am neuen Zuge nach Italien, auf Seite des Kaisers eingetreten; aus den Ächtungen des ungetreuen Markgrafen Ekbert waren der Utrechter Kirche große Schenkungen zu Theil geworden; dagegen hatte sich der Bischof durch seinen Nachbarn, den Grafen Dietrich V. von Holland, in seinem Bisthumsgebiete heftig angegriffen und geschädigt gesehen. In gewaltsamer Weise nahm am 13. April das Leben dieses Bischofs sein Ende. Konrad hatte am Mittwoch der Osterwoche die Messe vollendet und war eben nach der Rückkehr von der Kirche in sein Haus eingetreten, als ihn ein gewaltsamer Tod traf. Ein Angehöriger seines Sprengels verübte die Unthat mit einem Messer, und das Ende scheint sogleich eingetreten zu sein. Der Mörder wird als ein frisischer Kaufmann bezeichnet, und Bernold, der auch hier wieder seinen Haß gegen einen bischöflichen Anhänger des Kaisers, „den Nichtbischof, sondern Schismatiker", nicht zurückhält, wollte wissen, Konrad habe die That dadurch selbst herbeigeführt, daß er die Beraubung des Mannes angeordnet hatte. In der Kirche der heiligen Maria, die er selbst mit großem Aufwande errichtet hatte, fand der Bischof seine Ruhestätte. Als sein Nachfolger wurde ein Angehöriger des bairischen Stammes erhoben, Burchard, ein Sohn des Grafen Konrad von Lechsgemünd und der Mathilde aus dem gräflichen Geschlechte von Achalm, der Schwester des Gründers des Klosters Zwifalten [14]).

Am 22. November folgte Erzbischof Herimann von Cöln,

---

[14]) Vergl. über Bischof Konrad Bd. II, S. 678, Bd. III, S. 68 u. 69, 285, 528, Bd. IV, S. 5 u. 6, 21, 113 u. 114, 115, 246, 280. Aus Utrecht selbst melden die Annal. s. Mariae Ultrajectens.: Cuonradus episcopus interfectus est, mit der beigefügten Angabe: a quodam plebeio cultello miserabiliter eodem momento postquam missam cantaverat et ad domum vix venerat, worauf zu 1100: 3. Kal. Jun. Burchardus episcopus effectus est (SS. XV, 1301 u. 1302). Andere Nachrichten von niederlothringischem Boden sind: — in den Annal. Egmundani: Cuonradus episcopus in propria domo post celebrationem missae, in quarta feria paschalis ebdomodae, cultello perimitur et in aecclesia sanctae Mariae, quam ipse magno sumptu construxit humatur, der Annal. Leodiens. Contin., a. 1098: Cuonradus Ultrajectensis episcopus a quodam suorum perimitur, daraus Sigebert, Chron., auch a. 1098, mit Einfügung von: feria 4. pascae post missam a se celebratam . . . in domo sua (SS. XVI, 448, IV, 29, VI, 367 — in den Gesta abb. Trudonens., Lib. IX, c. 3, ist bloß wegen einer dem Kloster St. Trond zuständigen Kirche, die durch das Kloster vom Bisthum zurückgewonnen werden sollte, der Wechsel der Bischöfe erwähnt: Subsecutus est Conradum episcopum Burchardus episcopus, SS. X, 281). Die Würzburger Chronik (l. c.) berichtet: Cuonradus Trajectensis episcopus 4. feria paschae a negociatore Fresico crudeliter occiditur. Pro quo constituitur Burchardus, Frutolf: Chuonradus Trajectensis episcopus his diebus (vorher stand die Eroberung Jerusalem's zu Id. Julii) a suis occisus est, Annal. August.: Kuonradus Trajectinus episcopus in pascha occiditur (SS. VI, 211, III, 135). Bernold kann seinen Haß wieder nicht unterdrücken: Item (im Anschluß an die Nachricht in n. 7) Chonradus Trajectensis non

jedenfalls nach einer nur ganz kurzen Krankheit, da er noch dreizehn Tage zuvor bei Heinrich IV. am Hofe weilte, im Tode nach. Ein Mann hoch vornehmer Geburt, der Reiche beigenannt, als Kanzler für das deutsche Reich seit 1085 thätig, bis er dann infolge seiner Wahl als Erzbischof von 1090 an die italienische Erzkanzlerwürde antrat, war er ohne Frage eine Stütze der kaiserlichen Sache in den niederrheinischen Landschaften geblieben[15]). Ebenso ist aus Zuwendungen, die Heinrich IV. mit anerkennenden Worten für den Vorsteher der Kirche von Eichstädt gemacht hatte, den gleichfalls jetzt verstorbenen Bischof Udalrich, zu schließen, auch dieser habe zu den treuen Anhängern des Kaisers gezählt; er starb am 17. November. Auf ihn folgte Eberhard, ein Sohn aus der Ehe des Markgrafen Heinrich vom Nordgau aus dem Hause Hilbrizhausen und der Beatrix von Schweinfurt, als Bischof[16]).

---

episcopus sed scismaticus turpiter a quodam occisus interiit, quem ipse depraedari praecepit (466). Eine Beziehung Konrad's zu Hildesheim verräth die Eintragung: Conradus Trajectensis episcopus occisus in den Nomina fratrum nostrorum episcoporum (SS. VII, 848). Die Abstammung des Nachfolgers Burchard erwähnt Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 19: Mahtilt, soror Liutoldi comitis (von Achalm), nupsit Cuononi comiti de Lechisimundi genuitque ex eo . . . Burchardum episcopum Trajectensem (SS. X, 106). Wenn dieser Cuono mit dem Bd. IV, S. 345, erwähnten Konrad identisch ist, so war Burchard vom Vater her der kaiserlichen Partei angehörig, während freilich der Bruder der Mutter ganz zum anderen Lager zählte.

[15]) Vergl. über Herimann III. Bd. IV, S. 35 u. 36, 251, sowie nachher bei n. 19. Seinen Tod erwähnen nur ganz kurz die Würzburger Chronik (l. c.), Frutolf (l. c.: daraus die Annal. Coloniens. max., SS. XVII, 744), die Annal. necrol. Prumiens. (dort ist auch Konrad von Utrecht genannt) (SS. XIII, 223), Annal. Corbeiens (SS. III, 7). Die Catal. archiepp. Coloniens. geben Herimann eine Regierung annis 10 et mensibus 5 und die Beifügung: Sepultus est in capitolio Sigebergensi (SS. XXIV, 340 u. 341). Als Todestag nennt für Herimannus archiepiscopus das Kalend. necrol. eccl. Colon. major.: X. Kal. Dec., das Kalend. necrol. canonic. Spirens. recent. (jedenfalls wegen der Anniversarienstiftung durch den verwandten Bischof Johannes von Speier: vergl. Bd. IV, S. 291, mit n. 34) dagegen XI. Kal. Dec. (Böhmer, Fontes rer. German., III, 344, IV, 326).

[16]) Vergl. besonders Bd. III, S. 325, Bd. IV, S. 115, 335, 412, über Udalrich, dessen Tod die Würzburger Chronik (l. c.: vergl. Schum, Die Jahrbücher des Sanct Albans-Klosters zu Mainz, 41 u. 42, über die Herkunft dieser und der zusammenhängenden Nachrichten) ganz kurz anmerkt: Obierunt episcopi Uodalricus Eichstatensis . . ., woneben in den Continuationes des Lib. pontif. Eichstetensis: Nobilis Uolricus post hos virtutis amicus, S. a. 23 (24 a.: in der Series ep. Eichstetens., SS. XIII, 336) 1099 15. Kal. Dec. ob. (SS. VII, 250). Daß der Eistetensis electus (Eberhard) — über die Abstammung vergl. Stein, Geschichte Frankens, I, 169, II, 331, wo auf die Angabe des Codex Hirsaugiensis: Eberhardus Aystetensis episcopus pro fratre nostro Ottone Ceco, Heinrici marchionis filio de Hiltersshusen, dedit . . . quia frater eiusdem Ottonis erat (Württembergische Geschichtsquellen, I, 37) hingewiesen wird — erst 1110 für die Weihe in Frage kam, zeigt der Brief des Erzbischofs Bruno von Trier dieses Jahres (Codex Udalrici, Nr. 144: Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 260 u. 261); daß durch Eberhard später die sämmtlichen fränkischen Besitzungen aus dem Schweinfurter Erbe der Beatrix an das Bisthum Eichstädt gelangten, bezeugt die Beifügung zu den Continuationes von Gundechari Lib. pontif. Eichstetens.: Eberhardus et sua progenies dederunt bona Suinvurt cum eius attinenciis (SS. VII, 250 n. *).

Aus dem hohen Adel Schwaben's starb, am 22. September, zu Hirsau, Graf Adalbert von Calw. Die Neugründung des Klosters Hirsau, das zu seiner Lebenszeit eine so hervorragende Bedeutung gewann, war sein Werk gewesen, und in dessen Mauern hatte er dann auch an sich selbst mit jenen Gesinnungen, die aus der Mönchsgemeinde Abt Wilhelm's hervorgegangen waren, Ernst gemacht. Wie Bernold es rühmt, daß der durch sein ganzes Leben stets dem heiligen Petrus getreue Mann frommen Angedenkens aus einem Grafen ein Mönch geworden sei, so hatte er freiwillig die Welt verlassen. So fand er, nachdem ihm schon sechs Jahre zuvor die Gemahlin, Wiltrud, in der Bestattung zu Hirsau vorangegangen war, hier im Kloster, das er aus seinem Vermögen erbaut hatte, in ehrenvoller Weise die letzte Ruhestätte[17]).

— Heinrich IV. war bis gegen Ende des Jahres an den Rhein gekommen, wo er, wie überhaupt mit Vorliebe in den nächsten Jahren, in Ruothard's verlassener Bischofsstadt Mainz weilte[18]). Am 9. November umgaben hier den Kaiser, als er zu einem Tausch zwischen den Bischöfen Johannes von Speier und Kuono von Worms seine Zustimmung gab, vier Erzbischöfe, dreizehn Bischöfe, von hohen weltlichen Herren ein Herzog und ein Pfalzgraf und mehrere Grafen. Die Erzbischöfe waren Egilbert von Trier, Herimann von Cöln, der hier eben zum letzten Mal erscheint, Hartwig von Magdeburg, Liemar von Bremen, die Bischöfe — neben den Namen der zwei am Tausche Betheiligten — Burchard von Basel, Otto von Straßburg — dieser war also aus dem Kreuzzuge schon zurückgekehrt —, Emehard von Würzburg, Udo von Hildesheim, Friedrich von Halberstadt, Albuin von Merseburg, Walram von Naumburg, Widelo von Minden, Burchard von Münster, Heinrich von Paderborn, Wido von Osnabrück; Herzog Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Siegfried von Lothringen, der hier zum ersten Male als solcher genannt wird — schon am 8. Februar 1097 hatte er die wichtige Stellung eines Vogtes der Trierer Kirche eingenommen —, ferner Graf Konrad von Beichlingen, der Sohn Otto's von Nordheim, Graf

---

[17]) Vergl. über Adalbert's II. Verdienste um Kloster Hirsau schon Bd. II S. 97 u. 98, 526 u. 527, Bd. III, S. 32 u. 33, über den Tod der Gräfin Wiltrud Bd. IV, S. 428 n. 19. Bernold's sehr lebhaft gehaltene Aussage preist den comes piae recordationis, in fidelitate sancti Petri contra scismaticos jam ex antiquo studiosissimus et demum ex comite monachus factus, mit Erwähnung der Grabstätte in Hirsau (467). Den Todestag: 10. Kal. Octobr. hat auch das Necrolog. Hofense minus (Necrol. German., I, 176).

[18]) Giesebrecht, III, 689, n., macht darauf aufmerksam, wie regelmäßig Heinrich IV. in den nun folgenden Jahren in Mainz sich aufhielt, daß er von 1100 bis 1102 und wieder 1104 das Weihnachtsfest hier beging, ebenso 1100, 1104 und 1105 die Ostertage da zubrachte. Wie schon ob. S. 29 angedeutet wurde, hatte so die von ihrem Erzbischof verlassene Kirche mit ihren Einkünften großentheils die Kosten der Hofhaltung zu tragen, und deßhalb unterließ es auch der Kaiser, obschon Clemens III. durch seine Verfügung — vergl. S. 67 — eine Neubesetzung ermöglicht hatte, eine solche anzuordnen.

Gerhard von Jülich, Burggraf Gerhard von Mainz, dann noch vier weitere, darunter Markgraf Burchard, waren die weltlichen Vertreter des Fürstenstandes [19]).

Das Weihnachtsfest feierte der Kaiser zu Speier [20]).

Durch Papst Urban II. war schon von Beginn des Jahres an eine Synode auf die dritte Woche nach Ostern nach Rom ausgeschrieben worden [21]). Vom Lateran aus wurden in den ersten Monaten an deutsche Klöster mehrere wichtige Zusicherungen päpstlichen Schirms ertheilt, an Blaubeuren und St. Blasien in Schwaben, an St. Paul in Kärnten [22]). Dann aber trat zur angegebenen Zeit, am 24. April, die angesagte Versammlung in der St. Peterskirche zusammen [23]).

---

[19]) St. 2944a betrifft einen Tausch, durch den Johannes die episcopalis justicia in ecclesia et villa Sunnescheim gewann, wo er dann — vergl. zu 1100 in n. 2 wegen St. 2945 — das schon Bd. IV, S. 291, genannte Kloster Sinsheim stiftete, das Ganze confirmatum assensu Heinrici tercii imperatoris in praesencia complurium ipsius principum (dafür, daß der unter den Zeugen der Handlung genannte Wippreth als Wiprecht von Groitsch zu erklären sei, was Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, 253, n. 133, annimmt, spricht kein Zeugniß). Hier und in St. 2945 ist der sonst nicht erwähnte kaiserliche Gegenbischof von Worms Cuono genannt (durch die Nennung Hartwig's ist das Bd. IV, S. 415, in n. 43, Gesagte aufgehoben). Ueber den Pfalzgrafen Siegfried ist schon ob. S. 60 in n. 5 gesprochen (den Tod der Mutter Siegfried's, Adelheid, merkt hernach die Würzburger Chronik, a. 1100: Adela marchya Romam pergens mortua est (l. c.) an, ebenso — aber mit richtigerer Rangbezeichnung und genealogisch erweitert — Annalista Saxo, a. 1100: Adhela sive Adelheit palatina Romam pergens defuncta est. Hec et soror eius Cunigunda filie erant Adhele marchionisse ex Ottone marchione, SS. VI, 733 — vergl. Bd. I, S. 566 n. 32); über den Burggrafen Gerhard vergl. Bd. IV, S. 503 in n. 59, und Hegel, Forschungen zur deutschen Geschichte, XIX, 573 u. 574.

[20]) Nach dem Zeugniß Frutolf's, a. 1100: Heinricus imperator natalem Domini Spirae celebravit (SS. VI, 218).

[21]) Bernold sagt gleich im Beginn des Jahresberichtes von Urban II.: sinodum suam in tercia epdomada Romae celebrandam post pascha missis literis usquequaque denunciavit (466).

[22]) J. 5781 — vom 25. Januar — für Blaubeuren ist schon Bd. IV, S. 353 n. 35, genannt; J. 5783 — vom 26. März — bezieht sich auf St. Blasien, J. 5784 — vom gleichen Tage — auf St. Paul (vergl. Bd. III, S. 621).

[23]) Die Acten dieses Concils stehen bei Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XX, 961—964. Zeit und Ort nennen das Chron. Malleacense: Romae . . . septimo Kalendas Maji (Labbe, Nova biblioth. manuscript. librorum, II, 216): — es heißt da auch von Urban II.: confirmavit viam sancti sepulcri domini Jesu Christi —, die in Bd. IV, S. 409 in n. 30, erwähnten Gesta Lamberti: Anno Dei Christi 1099 dominus Urbanus papa II. . . . Romae in ecclesia beati Petri apostoli (vergl. in J. 5800: ante corpus beatissimi Petri) pro errore et haeresibus Graecorum diversarum regionum et provinciarum primates archiepiscopos et episcopos ad celebrandum concilium studuit convocare in secunda Dominica post Albas qua Misericordia

An der Synode betheiligten sich hundertundfünfzig Bischöfe und Aebte und eine sehr große Zahl anderer Geistlicher, aus Italien und Frankreich, besonders aber auch wieder Erzbischof Anselm von Canterbury. Die Verurtheilung des Gegenpapstes und seiner Anhänger wurde auch hier wiederholt, und weitere Verordnungen früherer Päpste fanden ihre Bestätigung. Hauptsächlich bekräftigte die Versammlung in den achtzehn erhaltenen Beschlüssen Vorschriften der Synoden Urban's II. selbst, von Piacenza und von Melfi, mit der ausdrücklichen verbietenden Beifügung, daß irgend ein Inhaber eines Primates, Erzbischof oder Bischof, für Ordination und Consecration von Bischöfen und Aebten ein Geschenk verlange oder annehme. Ebenso wird hervorgehoben, daß da der Ausschluß aller mit Concubinen Lebenden, bis sie diese entlassen hätten, vom Abendmahl verfügt wurde. Weiter beschloß man die Unterstützung der im Morgenlande im Kampfe stehenden Brüder; es wird dem Papste zugeschrieben, daß er nachdrückliche Bitten dafür eingelegt habe. Ein ganz besonders bemerkter Vorgang aber war, als Bischof Rangerius von Lucca bei Verlesung der zu bestätigenden Beschlüsse der vorangegangenen Synoden sich unterbrach und in großer Aufregung auf den in der Versammlung anwesenden Erzbischof Anselm hinwies, mit der Hervorhebung des Umstandes, daß diesem jetzt schon im zweiten Jahre gegenüber dem seiner Kirche Unrecht zufügenden Gewaltherrscher — König Wilhelm II. — keine Hülfe zu Theil geworden sei, eine Erscheinung, die mit den verlesenen Verboten, der Investitur von Geistlichen durch Laien und der Ablegung des Lehnseides für Laien, allerdings wenig zusammenstimmte; doch Urban II., der noch Schlimmeres befürchtete, fiel Rangerius in die Rede und suchte zu beschwichtigen, worauf der Bischof aber noch-

---

Domini cantatur (Migne, Patrol. latin., CLXII, 644: Norden, in dem ob. S. 54 in n. 54 genannten Werk, 66, schließt, die Unionsfrage zwischen Rom und Byzanz sei ein Mittelpunkt der Berathungen der Versammlung gewesen). Bernold schenkt dieser Synode auch größere Aufmerksamkeit: Romae domnus papa generalem sinodum 150 episcoporum et abbatum et clericorum innumerabilium in tercia epdomada post pascha collegit; in qua sinodo confirmatis suorum antecessorum statutis etiam sententiam anathematis super Guibertum heresiarcham et omnes eius complices iteravit. Statuit quoque ibi, ne communicare praesumerent, qui concubinas haberent, nisi prius eas omnino dimitterent. De Ierosolimitano itinere multum rogavit, ut irent, et fratribus suis laborantibus succurrerent (466). Wegen der Angelegenheit des Erzbischofs Anselm gedenken der Synode in eingehenderer Weise auch wieder englische Berichte: Eadmer, Historia novorum in Anglia, Lib. II, mit Erwähnung der Anwesenheit von Bischöfen de Italia et Gallia, speciell des Lucensis episcopus Reingerus und seines Auftretens, ad prefinitum tempus concilii (sc. tertia hebdomada paschae), Florentii Wigorniens. historia, a. 1121 (SS. XIII, 143, V, 565), und Wilhelm von Malmesbury, Gesta pontificum Anglorum, Lib. I: Jamque aderat tempus concilii (vergl. vorher Urban's II. Befehl: tertia hebdomada post pascha ad concilium in hac urbe celebrandum affer responsum), omnibusque episcopis Gallicanis sedes suas agnoscentibus . . . In ecclesia sancti Petri erat concilium, ingens strepitus astantium, multus concursus venientium (Migne, l. c., CLXXIX, 1494 u. 1495). Vergl. Hefele, Conciliengeschichte (2. Aufl.), V, 255—258.

mals erzürnt entgegenrief, es werde sich wohl gehören, daß diese Angelegenheit gut berathen werde. Anselm verließ dann gleich nach Schluß der Synode, am 1. Mai, Rom und begab sich zu Erzbischof Hugo nach Lyon.

Urban's II. fortgesetzte Anstrengungen für die Förderung der Unternehmung des Kreuzzuges hatten auch schon in Italien neue Früchte getragen. Schon im Sommer 1097 hatte Genua Schiffe mit den tapfersten Kriegern und mit Lebensmitteln reich beladen nach Syrien ausgesandt, deren Bemannung dann bei der Belagerung und Eroberung Antiochia's eifrig mithalf, und dann war Pisa, vielleicht schon im Winter 1098 auf 1099, spätestens etwa zur Zeit dieser römischen Synode, in hervorragendem Umfange gleichfalls thätig hervorgetreten. Unter der Führung des Erzbischofs Daibert war eine Flotte von hundertundzwanzig Schiffen ausgefahren und hatte schon auf dem Wege, ehe sie später vor Laodicea landete, an den griechischen Küsten wichtige Eroberungen gemacht[24]).

Aber trotz des durch die Abhaltung der großen kirchlichen Versammlung verbürgten allgemeinen Ansehens war doch Urban II. in der Stadt Rom selbst noch immer keineswegs zu eigentlich unangefochtener Stellung emporgewachsen. Jener Kappellan Eadmer, der den Erzbischof Anselm zuletzt auch wieder nach Rom begleitet hatte, bezeugt, daß noch zur Zeit der Synode, als Anselm mit den Seinigen vom Lateran durch die Stadt zur St. Peters-Kirche sich begab, Bürger von Rom aus Haß gegen den Papst diese Fremden einen Augenblick mit Waffen bedrohten, weil immer noch die große Menge aus Anhänglichkeit an den Kaiser Urban II. feindlich gesinnt war[25]). So durfte es denn auch Clemens III. wagen, nochmals den Versuch anzustellen, Urban II. in Rom selbst zu bedrängen[26]). Da trat völlig unerwartet Urban's II. Tod ein, und Clemens III. hatte die Genugthuung, augenscheinlich aus nächster Nähe, am Todestage selbst, in einem nach Deutschland abgeschickten Schreiben dieses Ereignis zu melden, mit der Beifügung, ohne eine

---

[24]) Vergl. hierüber Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 206, mit n. 1, und Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100, „Erläuterungen", 371—373 (dazu 308 u. 309 über die Anstrengungen der Genuesen). Der Stolz der Pisaner über ihre Thaten — vergl. auch J. 5857, das von Paschalis II. 1100 oder 1101 gegenüber den Pisaner Consuln ausgesprochene Lob über die anno praeterito ausgeführten Leistungen — tritt ganz besonders in der Schrift Gesta triumphalia per Pisanos facta de captione Hierusalem et civitatis Majoricarum et aliarum civitatum 1099—1120 (Muratori, Script. rer. Italic., VI, 99—106) hervor. Daibert ist da als ductor et rector genannt.

[25]) In der Vita Anselmi, Lib. II, c. 49: Quid referam, nonnullos cives Urbis, quorum ingens multitudo propter fidelitatem imperatoris ipsi papae erat infesta, nonnumquam in unum conglobatos Anselmum a Lateranis ad sanctum Petrum cum suis euntem propter odium papae capere volentes, sed mox . . . projectis armis terrae procumbere (SS. XIII, 143).

[26]) Dieses Vorrücken des Gegenpapstes gegen Rom ist aus den in n. 37 und 39 gegebenen Zeugnissen zu schließen.

letzte geistliche Wegzehrung sei der Gegner aus dem Leben gegangen[27]). Auch die Stätte des Todes Urban's II. war geeignet, zu beweisen, daß dessen Beherrschung von Rom stets noch eine recht ungenügende gewesen sei. Denn im Hause eines seiner den stets noch unentbehrlichen Schutz darbietenden Anhänger, der neu in den Adel emporgestiegen war, bei dem Sohne des Juden Leo, Petrus, neben der Kirche San Nicola in Carcere, am Tiber, war die letzte Stunde des Papstes eingetreten, und wegen der Nachstellungen der Feinde konnte die Leiche nur auf dem Wege durch Trastevere, also gewissermaßen verstohlen, nach der St. Peters-Kirche gebracht werden[28]).

Urban II. hatte während seiner in ein zwölftes Jahr hinein dauernden Leitung der römischen Kirche weit größere Erfolge erreicht, als sie Gregor VII. zu Theil geworden waren. Das geschah einmal durch die geschickte Wahl von Mitteln, die ein größeres Entgegenkommen, allerdings mehrfach durchaus nicht in Folgerichtigkeit nach dem von Gregor VII. beschrittenen Wege, bewiesen, in der Betonung von Rücksichten auf die Gegnerschaft, die bisher gegenüber den strengen Begehren sich abweisend verhalten hatte und nunmehr dadurch in sich getrennt und nach Möglichkeit herübergezogen werden sollte. So waren schon Erfolge gewonnen, als dann der Papst im Beginn der zweiten Hälfte seiner Regierung, von 1094 und vollends von 1095 an, wieder in der heftigsten Weise, mit Verdammungen gegen Heinrich IV. und wider den Gegenpapst Clemens III. vorzugehen anfing, aber zugleich daneben von neuem durch die wohl überlegte Feststellung von Unterscheidungen in der Benennung und Behandlung der Gegner diesen abermals die Bahn zum Uebertritt zu erleichtern verstand, in jener Weise, für die dann der Cardinal Deusdedit in seiner gewandten Schrift die Formel aufstellte. Eben auf solche Weise hatte Urban II. die Anhängerschaft des kaiserlichen Papstes aus einander gebracht und auf das tiefste erschüttert, und vielleicht würde er bei längerem Leben sogar das Ziel erreicht haben, daß Heinrich IV. seinen Erwählten von Brixen preisgegeben hätte. Denn eben nur die Nöthigung, daß der Kaiser durch den zwingenden Gang der Dinge an Clemens III. gebunden war, ihn nicht verlassen durfte, hatte

---

[27]) Clemens III. gab J. 5339 (vergl. ob. S. 67, mit n. 13) per manus Tiedrici Albanensis episcopi 4. Kal. Augusti, defuncto Urbano 6. (falsch: statt 4.) Kal. Augusti sine viatico corporis et sanguinis Domini.

[28]) Die Vita Urbani II. des Petrus Pisanus bezeugt am Schlusse von Urban II.: apud sanctum Nicolaum in Carcere (am südwestlichen Fuß des Capitol am linken Flußufer gegenüber der Tiber-Insel, am oberen Ende des früheren Ghetto) in domo Petri Leonis . . . aninam Deo reddidit atque per Transtyberim propter insidias inimicorum in ecclesiam beati Petri, ut moris est, corpus eius delatum est et ibi honorifice humatum (Watterich, Vitae pontif. Roman., I, 574). Es ist auffallend, daß dennoch Gregorovius, Die Grabdenkmäler der Päpste (2. Aufl.), 53, es als zweifelhaft bezeichnet, ob nicht Urban II. im Lateran bestattet worden sei.

immer von neuem den Kampf verschärft. Aber neben diesen großen Gegensätzen lief fortwährend der Kleinkrieg in Italien und um Rom zwischen den beiden Päpsten her, oft zur härtesten Bedrängniß Urban's II., so daß er immer wieder die päpstliche Stadt verlassen, auswärts, bei Mathilde, bei den Normannen, Anlehnung suchen mußte. Der zweite geradezu große Vorgang in Urban's II. Walten aber war selbstverständlich sein Aufruf zum Kreuzzug gewesen. Indessen sogar nachdem der Papst diese großartigen Erfolge von Piacenza und von Clermont eingeheimst, sich zum Führer des allgemeinen hingebungsvollen Willens der abendländischen christlichen Welt erhoben hatte, dauerten ja für ihn bis zuletzt in Rom die Verlegenheiten weiter; freilich wollte das sehr wenig sagen gegenüber der kläglichen Stellung, die durch Urban's II. Siege dem in einen Winkel Oberitalien's zurückgedrängten Kaiser die längste Zeit hindurch aufgenöthigt worden war. In der Wahl der Werkzeuge zur Gewinnung der Erfolge war Urban II., gegenüber Gregor VII., einsichtiger gewesen, wie ganz besonders die enge Verbindung bewies, die er von Anfang an mit seinem Stellvertreter in Deutschland, Bischof Gebehard von Constanz, geschlossen hatte. Aber über sittliche Bedenken hatte sich dabei der Papst oft kühn hinweggesetzt, gleich seiner Bundesgenossin, der großen Gräfin Mathilde. Den Sohn gegen den Vater aufzuhetzen, ein verworfenes Weib als Anklägerin gegen den eigenen Gemahl zu benutzen, hatte zu den Mitteln dieser päpstlichen Oberleitung im Kampfe gegen Heinrich IV. gezählt[29]).

Als Todestag des Papstes ist durchwegs der 29. Juli aufgeführt[30]).

---

[29]) Durch Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 853 ff., 870 ff., ist die Bedeutung Urban's II. am besten in kurzen Zügen dargestellt. Vergl. auch Bd. IV, S. 254 u. 255, 447, ob. S. 21.

[30]) Urban's II. Tod ist auch in nicht italienischen Geschichtsaufzeichnungen vielfach angemerkt, am eingehendsten durch Bernold: Romae venerabilis papa Urbanus, huius nominis secundus, postquam sedem Romanam 11 annos et 5 menses gubernavit, post multas tribulationes tandem 4. Kal. Augusti de hac luce migravit (467), dazu vielfach ganz kurz, aber mehrfach doch mit bestimmten Beifügungen, so durch Annal. s. Albini Andegavens., mit Tagesangabe: In fine mensis Julii . . . 4. Kal. Aug., durch Florentii Wigorniens. histor., a. 1121, mit Tagesangabe: 4. Kal. Augusti feria quinta, durch die Rec. B. des Michelsberger Chron. univ. mit Erwähnung z. B., daß Urban II. super aecclesiarum hactenus heu! manente commotione concilia multa congregavit, multa etiam decreta promulgavit, durch Sigebert, Chron., a. 1100, in eigenthümlicher Zusammenstellung: Guicbertus et Urbanus, qui de papatu Romano contendebant, moriendo finem faciunt suae contentionis, durch Annalisto Saxo mit der Beifügung: in Romana ecclesia majori, scilicet sancti Petri, sepultus est (SS. III, 168, V, 565, VI, 218, 368, 732), dann durch die ob. S. 71 in n. 23 citirten Gesta Lamberti: IV. Kal. Augusti . . . ingressus est viam universae carnis dignae memoriae religiosus papa Urbanus II. et sepultus est in ecclesia beati Petri apostoli juxta sanctum Leonem papam et Ephesini concilii auctorem (l. c., 644 u. 645). Von italienischen Zeugnissen geben Annal. Benevent., Cod. 1, die Angabe: tertio die stante mense Julio, Lupus Protospatarius: de mense Julii, Donizo, Vita Mathildis, Lib. II,

— Die Nachricht vom Falle Jerusalem's, vom Ereignisse des 15. Juli, hatte Urban II. nicht mehr am Leben getroffen. Der Urheber der ersten Kreuzfahrt erfuhr die Erreichung des eigentlichen Zieles, das er den Gläubigen schon 1095 gesteckt hatte, die Befreiung des heiligen Grabes, nicht mehr.

Mehr oder weniger einläßliche Erwähnungen wenigstens der Hauptereignisse sind, wie sie aus Asien eintrafen, den deutschen Geschichtserzählungen einverleibt worden, und jener eingehende Bericht, den im September nach der Einnahme Jerusalem's der Kappellan des Grafen Raimund von St. Gilles, der Provençale Raimund de Aguilers, an den Papst, die Bischöfe und die Christen aus Laodicea abgehen ließ, in dem von den Thaten seit der Eroberung von Nikäa die Rede ist, aber ganz besonders die nach der Erstürmung Jerusalem's folgende siegreiche Schlacht bei Askalon einläßlich erzählt wird, ist in Schilderungen deutschen Ursprunges übergegangen. Eben der Fall Nikäa's — am 19. Juni 1097 — ist da überall das erste hervorgehobene Ereigniß. Die langwierigen Kämpfe um Antiochia, mit ihren vielfachen Wechselfällen, von der ersten Lagerung vor der Stadt im October bis zur Einnahme des Platzes am 3. Juni 1098 und bis zur Gewinnung der Burg, nachdem am 28. Juni der Emir Kerbuga von Mosul glücklich zurückgewiesen worden war, bilden einen weiteren Hauptgegenstand. Endlich war selbstverständlich die nach langer abermaliger Verzögerung des neuen Aufbruchs geschehene Erfüllung des Hauptgelübdes — am 7. Juni 1099 geschah die Ankunft vor Jerusalem — der Gegenstand allgemeiner Theilnahme: am achtunddreißigsten Tage nach dem ersten Aufrücken vor der Stadt geschah die blutige Erstürmung, und wie mit Jubel niedergeschrieben wurde, war jetzt das heilige Grab befreit, die Kirche an der Todesstätte des Herrn hergestellt; man rechnete aus, wie lange Jerusalem in der Hand der Heiden gewesen sei. Das Anerbieten der Herrschaft im neu errichteten Königreich an Herzog Gottfried, der zwar die Krone als deren Abzeichen zurückwies, seine Abwehr des von neuem drohenden Angriffs im Siege bei Askalon am 12. August sind die letzten erwähnten Vorgänge. Daß weiter seitab liegende Ereignisse, wie die Festsetzung Balduin's in Edessa oder Boemund's Gründung des Fürstenthums Antiochia, in deutschen Erzählungen nicht mit berücksichtigt wurden, war einleuchtend [81]).

---

v. 871: Julius ipse dies binos cum dat prope finem (SS. III, 183, V, 63, XII, 396). Ordericus Vitalis, Hist. eccles., Lib. X, wo auch der Todestag 4. Kal. Aug. steht, enthält zweierlei Gedächtnißverse eines Petrus Leo, allgemeinen Inhaltes, auf Urban II. (SS. XX, 67 u. 68). Nekrologische Notizen enthalten, mit übereinstimmender Angabe des Todestages, die Necrol. Casinense, Necrol. s. Sabini Placentin., Catal. pontif. et imperat. Romanor. Tiburtin. (Muratori, Script. rer. Italic., VII, 944, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, V, 441, SS. XXII, 356).

[81]) Wie schon Bd. IV, S. V, im „Vorwort" gesagt wurde, zählen die Ereignisse des ersten Kreuzzuges auf asiatischem Boden, deren Daten hier nach dem chronologischen Register Hagenmeyer's Die Kreuzzugsbriefe, 449 ff., gegeben

Aber bald sollten neue Anstrengungen für die Erhaltung des im Osten für die Christen Gewonnenen sich als unumgänglich noth-

---

werden, nicht zur Aufgabe der „Jahrbücher". Einzig darauf mag kurz hier ein Blick geworfen werden, in wie weit einzelne Vorgänge der Jahre 1097 bis 1099 in der deutschen Geschichtschreibung später berücksichtigt worden sind. Nimmt man die hauptsächlichsten zusammenhängenden Darstellungen der Ereignisse dieser Jahre vor, so sind es überall so ziemlich die gleichen Ereignisse, über die die aus dem Oriente kommenden Nachrichten die Aufmerksamkeit der Autoren fesselten. Bernold faßte zu 1098 kurz die Einnahme von Nikäa, diejenige Antiochia's, von aliae civitates de potestate paganorum ereptae zusammen, begeht dann aber in der Angabe: praecipue patriarcha Ierosolimitano in locum suum restituto, usque prope Ierosolimam cum multis praeliis atque victoriis pervenerunt — in Verwechslung mit dem allerdings nach der Einnahme Antiochia's wieder eingesetzten Patriarchen dieser Stadt — einen Irrthum (vergl. Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, 103: dagegen gehört die da gleichfalls als chronologischer Irrthum angemerkte, bei Bernold im folgenden Satze erwähnte Absendung einer legatio, des venerabilis Theobertus Pisanae aecclesiae archiepiscopus durch Urban II., wahrscheinlich wirklich zu 1098: vergl. ob. S. 54 in n. 54); am Schluß dieses Abschnittes erfährt Kaiser Alexios harten Tadel: Constantinopolitanus rex huic dispositioni (sc. der Thätigkeit Daibert's, qui et illis — sc. der multitudo der Kreuzfahrer — in omnibus apostolica vice adesset et aecclesias in locis, unde pagani expulsi sunt, instauraret) impedimento fuit, qui se omnimodis a nostrorum adjutorio subtraxit. Nam civitates illas quas nostri de manibus paganorum eripuerunt, ille penitus incendio devastare vel paganis reddere non timuit, iterque Ierosolimitanum per suam potestatem omnibus peregrinis omnino prohibuit. Danach folgt noch zu 1100 nur ganz beiläufig — vergl. ob. S. 32 in n. 15 — die Erwähnung des exercitus christianorum qui post multos labores civitatem (sc. Jerusalem) obtinuerunt (466, 467).| Die Würzburger Chronik hat bloß, a. 1099: Hierosolyma a christianis capitur, Gotefrido duce exercitum regente (l. c., 55). Frutolf erzählt, a. 1097, wie Gottfried nach Erreichung Constantinopel's in die Romania gelangte: ibi sociatis sibi tam Siciliae quam Graeciae, Danorum, Northmannorum ceterorumque transmarinorum exercitibus, immo universorum Christum colentium nationum auxiliis, frequenti congressu barbaros atterere coepit, tandemque Romania occupata, in Antiochiae consedit obsidio, dann a. 1099 ganz kurz: Capta est Hierusalem a christianis Id. Julii, feria 6.; dagegen nahm Frutolf, a. 1098, den größten Theil des Inhaltes des durch Hagenmeyer, l. c., 103—114, erläuterten und auf die Person des Autors zurückgeführten Berichtes über die Ereignisse des Kreuzzuges vom Sommer 1097 bis September 1099 in sein Buch auf, jener l. c., 167—174, als Nr. XVIII: Epistola (Dagoberti) Pisani archiepiscopi et Godefridi ducis et Raimundi de S. Aegidio et universi exercitus in terra Israel ad papam et omnes Christi fideles abgedruckten Encyclica über das für die Gesammtheit Wissenswertheste aus dem Kreuzzuge (SS. VI, 208—210, 211 — dagegen wird hier absichtlich auf die erst nach Ekkehard's Pilgerfahrt von 1101 geschaffene umgearbeitete Darstellung der Geschichte des Kreuzzuges, im Buch Hierosolymita, nicht Bezug genommen). Sigebert, Chron., sagt, a. 1097: Exercitus Dei aggressus terminos paganorum, viriliter agit; primumque eis fuit bellum ad pontem Pharphar fluminis 9. Kal. Martii, ubi multi Turcorum occisi sunt (dieser noch auf bulgarischem Boden am Wardar, am 18. Februar, gegen griechische Truppen gelieferte Kampf ist unrichtig auf asiatischen Boden versetzt). Secundum eis fuit bellum apud Niceam, 3. Nonas Martii, in quo etiam pagani victi sunt —, und er nimmt dann auch Auszüge aus dem genannten Briefe auf, worauf a. 1099 die kurze Angabe: Capta est autem Hierusalem, mit der Beifügung, die Stadt sei etwa 460 Jahre im Besitze der Saracenen gewesen (SS. VI, 367 u. 368). Auch die Annales Patherbrunnenses schließen sich vielfach an den Brief an, haben aber dazwischen selbständige Nachrichten eingeschoben: a. 1098 Sicque ad ob-

wendig dem Abendlande darstellen, und noch in diesem Jahr der Eroberung Jerusalem's mußte der Nachfolger Urban's II. neue Mahnung hiefür ausgehen lassen.

Der durch Urban's II. Tod erledigte römische Stuhl war schon am fünfzehnten Tage danach neu besetzt[32]).

---

sidendam Antiochiam venerunt. Quae . . . obsessa et capta est [tandem a Bohamundo] aliisque commilitonibus suis. Qui etiam post aliquod tempus intra obsessi sunt a paganis; set afflicti fame nimis et siti in tantum, ut multi ex ipsis cruciferis equos et asinos comederent . . . clamaverunt ad Dominum, ne traderet christianos in manus gentilium, bellumque inire cum hostibus proponunt... signo salutari praeeunte, cum hostibus foras muros congrediuntur eosque Dei virtute in fugam vertunt, caedunt et persequuntur, und a. 1099: Christiani ceperunt Ierusalem, multis milibus gentilium prostratis ibidem, et dux Gotefridus praefectus est civitati. Rex autem Babiloniae venit Ierusalem contra Christianos proeliaturus, et Christiani procedentes contra eum (: folgt ein Auszug des Briefes über die Schlacht bei Askalon) (ed. Scheffer-Boichorst, 104—106). Auch die Annal. August. melden, a. 1098, von den multis laboribus affecti Ierosolimitani viatores, daß sie divina favente clementia Constantinopolitano quaeque abstracta restituunt imperio: civitates etiam a Doricis (d. h. Turcis) et aliis barbaris Niceam, Antiochiam aliasque possessas, superatis, occisis, expulsis adversariis, ditioni subiciunt christianae (die Offenbarung des sparus, id est clavus . . . a sancto Petro dudum Antiochiam allatus — vom heiligen Kreuz — ist dabei angeführt, die Geschichte von dem de Antiochia in monomachum progressus — statura horribili, facie terribili —, den ein christlicher miles niederstreckte, erzählt), a. 1099: Hierosolima a duce Gotefrido et sequacibus eius est capta; religio christiana per provincias dilatatur; barbari omnes aut extincti aut fugati sunt (SS. III, 135). Wo — recht zahlreich — kurze Angaben in Annalen von den orientalischen Ereignissen reden, sind es auch fast durchaus nur die Ereignisse von Antiochia — hier in den sogenannten Annal. Ottenbur. auch bloß die Auffindung der heiligen Lanze, nicht die Eroberung der Stadt oder die von Jerusalem —, die zur Erwähnung gelangen.

[32]) Die Erhebung Paschalis' II. ist im Texte nach der Hauptquelle, der Vita des Petrus Pisanus (Watterich, l. c., 1—3), geschildert (vergl. dazu Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 261—263, mit besonderer Auseinandersetzung über die Wählerschaft: patres cardinales et episcopi, diaconi, primoresque Urbis, primiscrinii et scribae regionarii). In Florentii Wigorniens. histor., a. 1121, ist die genauere Angabe enthalten: Paschalis, vir venerandus, qui ab Hildebrando papa presbyter fuerat ordinatus, a Romano populo Idib. Augusti electus, die sequenti, id est 19. Kal. Septemb., feria prima, in papam est consecratus (SS. V, 565); ebenso bezeugt Paschalis II. in J. 5807 (vergl. bei n. 43) von sich selbst, daß er, nachdem Urban II. IV. Kal. Augusti starb, die post eius transitum XVI. totius cleri et catholici populi assensu erwählt worden sei. Von außeritalienischen Zeugnissen seien noch angemerkt, bei Bernold: post cuius (sc. Urbani) obitum domnus Paschalis, qui et Reginherius, in ordine 163us papa ordinatur, et hoc ex divina revelatione factum ubique divulgabatur. Ordinatus est autem sollemniter a clero et populo post discessum sui praedecessoris die 16. (467), dann in einzelnen kurzen Erwähnungen noch mit Beifügungen, so bei Frutolf mit der Beifügung: adhuc vivente papa Wigperto, qui et Clemens (auch die Annal. Laubiens. Contin. nennt Paschalis II. irrthümlich als Nachfolger Wibert's), in der Rec. B. des Michelsberger Chron. univ. mit der allerdings durch Martens, l. c., 261 n. 109, wohl mit Recht, abgelehnten Erwähnung: Sed antequam ex hac vita migraret (sc. Urban II.), spiritu instructus divino, Rainerum cardinalem de Sancto

Die gesammte Wählerschaft — Cardinäle, Bischöfe, Priester, Diakone, sowie die niedere Geistlichkeit und die angesehensten Laien von Rom — trat am 13. August in der Kirche San Clemente zusammen, an dieser nicht gewohnten Stelle außer Zweifel aus Besorgniß vor den Anhängern des Gegenpapstes. Bald einigte sie sich auf den Namen des Rainerius, und als sich dieser durch Flucht, und indem er sich versteckte, der Wahl entziehen wollte, zog man ihn alsbald hervor und schalt ihn wegen seiner versuchten Abweisung der ihm zugedachten Aufgabe. Auf seine Worte, daß ihm diese Ehre nicht gebühre, daß er der Last erliegen werde, sagten ihm die Väter: „Siehe, Dich begehrt für sich das Volk der Stadt zum Hirten; Dich erwählt die Geistlichkeit; Dich loben die Väter. Die von Gottes wegen hier Versammelten erwählen und bestätigen Dich im Namen Gottes zur Spitze der obersten Priesterschaft". Aber noch widerstrebte Rainerius länger; da geschah von den unteren Graden der Geistlichen aus die dreimalige Anrufung und Antwort, mit dem veränderten Namen Paschalis. Daran schloß sich die Ueberführung in den Lateran zur Inthronisation in der dortigen Kirche[33]). Am folgenden Tage, am 14. des Monats, folgte noch in der St. Peters-Kirche die bischöfliche Weihe, bei der als Hauptbetheiligter Bischof Otto von Ostia, dann der Bischof Mauritius von Porto, Walterius von Albano, Bovo von Tusculum[34]), Milo von Palestrina, Offo von Nepi mitwirkten; darauf kehrte Paschalis II., unter allgemeinem Beifall der Menge, von den Ehrfurchtsbezeugungen der Geistlichen begleitet, wieder in den Lateran zurück.

Clemente, sanctae conversationis et boni testimonii abbatem, nobilem Romanum, designavit in regimen apostolicum eligendum; quem etiam revelationibus aliis insuper denotatum universa Romana aecclesia pastorem sibi consecrat, licet invitum, Paschalem appellans eum (SS. VI, 211 — IV, 21 — VI, 218). Von italienischen Zeugnissen ist das der Annal. Benevent., Cod. 1, zu nennen: electus est Paschalis, qui et Raynerius cardinalis; inde cessavit schisma; Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 874 u. 875, sagt wenigstens: Post quem (sc. Urbanum) papa . . . laudatur . . . Pascalis, consecratur quoque statim (SS. III, 183, XII, 396).

[33]) Die Beschreibung des Ceremoniale im Lateran bei Petrus Pisanus (l. c., 2) ist sehr einläßlich: clamide coccinea induitur a patribus et, tyara capiti eius imposita, comitante turba, cum cantu Lateranum vectus, ante eam portam, quae est ab australi plaga, ad basilicam Salvatoris, quam Constantinianam dicunt, adducitur; equo descendit locaturque in sede, quae ibidem est, deinde in patriarchali, ascendensque palatium ad duas curules devenit (so, mit Zöpffel, Die Papstwahlen, 198, nach dem bei Mabillon, Museum Italicum, II, 230 u. 231, mitgetheilten Ordo Romanus XIII.: ad portam ecclesiae sancti Silvestri, ubi sunt duae sedes porphyreticae, et primo sedet — sc. papa — in illa quae est ad dexteram . . . accedit ad aliam sedem similem, quae est ad sinistram). Hic baltheo succingitur cum septem ex eo pendentibus clavibus septemque sigillis . . . Et locatus in utrisque curulibus, data sibi ferula in manum, per caetera palatii loca, solis pontificibus Romanis destinata, jam dominus, vel sedens, vel transiens electionis modum implevit.

[34]) So erklärt Watterich, 2, n. 6, die Bezeichnung Lavicanus.

Rainerius, der wahrscheinlich aus dem südlichen Theile von Tuscien stammte, war schon in jungen Jahren Mönch geworden und im zwanzigsten Lebensjahre in Geschäften seines Klosters — Vallombrosa wird von einer Seite als solches genannt — vom Abte nach Rom geschickt worden. Sein Auftreten, der treffliche Eindruck seiner Sitten und seiner geistigen Geschicklichkeit empfahlen ihn bei Gregor VII., der ihn prüfte und darauf hin bei sich zurückbehielt, worauf Rainerius, noch durch diesen Papst, zum Cardinalpriester von San Clemente erhoben wurde. Als solcher wirkte er 1088 zu Terracina bei Urban's II. Wahl mit, und er hatte auch in der Zeit der Bedrängniß an der Seite dieses Papstes sich bewährt. So war er für die Nachfolge bei dessen Tod wohl empfohlen gewesen[35]).

Es war unleugbar eine Probe auf das Verhältniß der Parteien in Rom geworden, daß, trotz der Anwesenheit des Gegenpapstes Clemens III. in nicht großer Entfernung von der Stadt, jetzt nach so kurzer Frist die Wahl und Inthronisation für Paschalis II. gelungen war. Augenscheinlich hatten doch die Feinde des verstorbenen Papstes sich nicht getraut, die feierliche Handlung zu stören. So scheint denn auch Paschalis II. wirklich von dem überwiegenden Theil der Bevölkerung Rom's, zumal da er deren Bedürfnisse, ihre Ansichten kannte, freudig aufgenommen worden zu sein[36]).

Aber noch hielt sich Clemens III. wenigstens im Albanergebirge, jedenfalls unter Anlehnung an den Bischof Theoderich von Albano. Das fanden die Anhänger Paschalis' II. in Rom unerträglich, daß der Ketzerführer, den Gregor VII., Victor III., Urban II. verurtheilt hatten, noch stets in der Stadt selbst und den Vorstädten Anzettelungen gegen den neu gewählten Papst wage, und sie betonten, solches dürfe durch Paschalis II. nicht geduldet

[35]) Ueber das Vorleben des Rainerius bis 1099 bringt Petrus Pisanus einen kurzen Ueberblick (l. c., 1). Während er da als natione Flaminee provincie, Blede patrie (Bieda, südsüdwestlich von Viterbo, in dem hier nach der flaminischen Straße genannten Südetrurien) bezeichnet wird, nennen die Annal. Romani den Papst natione Ravenne, de oppido quod vocatur Galliata (SS. V, 478). Ordericus Vitalis, l. c., nennt ihn Vallis Brutiorum (Vallombrosa) monachus (l. c., 66), Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 18, abbas sanctorum Laurentii et Stephani (San Lorenzo Fuori le Mura) (SS. VII, 771). Die als Breslauer Dissertation (1877) erschienene Biographie des Papstes, von Ed. Franz, ist — als „Erster Theil" — ein Fragment geblieben. Vergl. Nennungen des Rainerius Bd. IV, S. 193, 420.

[36]) Allerdings wird das glänzende Bild, das Petrus Pisanus entwirft: Cuncta prospera, cuncta salubria in Urbe inveniebantur, quies pro tumultu, pax pro bello, pro seditionibus concordiae gratae indissolubilesque connectebantur. Omnes gaudebant et coelitus eum (sc. Paschalem) advenisse clamabant et merito dominari debere dicebant, qui statum Urbis, mores hominum, copias egestatesque cognoverit. Is multorum hominum saluti publice privatimque sine offensione providere coepit; omnibus erat amabilis; ab omnibus diligebatur, ut tanto affectu in pontificio quisque sibi applauderet, quanta familiaritate in sacerdotio cuique fuerat conjunctus (l. c., 3) mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen sein.

werden. Die Väter verhießen, wenn Geldmittel fehlten, mit Gold und Silber hülfreich eintreten zu wollen. Aber während die Vorbereitungen gegen Clemens III. eifrig im Gange waren, erschienen Boten des Grafen Roger von Sicilien in Rom, begrüßten Paschalis II. als Papst auf das unterwürfigste und legten im Namen ihres Herrn tausend Unzen Goldes ihm zu Füßen. So faßte Paschalis II. frischen Muth: „Nun können wir — Gott sei Dank! — weit eher an das Werk gehen, als bloß unter uns berathschlagen!" So wurde der Abfall Albano's von Clemens III. erreicht, so daß dieser nicht nur von dort, sondern überhaupt mit den Seinigen aus der Nähe von Rom weichen mußte[87]).

Nach der Räumung Albano's nahm Clemens III. den Weg östlich um Rom herum nach dem südlichen Tuscien, und so weilte er unterwegs am 18. October zu Tivoli, umgeben von den Anhängern, die ihm treu geblieben waren. Es waren der römische Archidiakon Johannes, die Bischöfe Hugo von Palestrina und Theoderich von Albano, der Primicerius der römischen Kirche Paulus, die Cardinäle Johannes von Santa Prisca, Guido von Santa Balbina, Romanus von San Marco, Romanus von San Ciriaco in den Thermen des Diokletian, Nikolaus von San Sabina, Octavian, designirt für Santa Susanna, ferner die Diakone Petrus von San Adriano und Erzpriester von San Agnese, Guido, Paganus von Santa Maria in Via Lata. In einer durch die Hand des Vicekanzlers und Bibliothekars Bischof Wido von Ferrara gegebenen Bulle bestätigte der Papst am erwähnten Tage dem Cardinal Romanus für seine Kirche San Ciriaco alle Besitzungen derselben in Rom und bei Albano[88]). Dann wurde der Rückzug nordwestwärts über den Tiber nach Sutri angetreten, das stets ein hauptsächlicher Stützpunkt für Clemens III. gewesen zu sein scheint; hier war ja der Neffe des Papstes, Otto, von diesem als Graf eingesetzt worden und für ihn, auch mit Anwendung gewaltsamer Maßregeln, thätig gewesen. Von Sutri aus versuchte nunmehr Clemens III. nochmals Anzettelungen unter den Römern gegen

---

[87]) Auch hievon berichtet Petrus Pisanus, daß man in Rom fand, es sei unwürdig, daß der haeresiarcha noch stets in Urbe suburbiisque gegen Paschalis II. allerlei bewerkstellige, worauf die legati Rogerii comitis kommen und Clemens III. aus Alba weichen muß (l. c., 3 u. 4).

[88]) Das zweite durch Kehr – Archivio della R. Società Romana di storia patria, XXIII, 280—283 — herausgegebene Stück (vergl. Bd. IV, S. 269 n. 47) ist eine wichtige Ergänzung zur Geschichte des Papstes Clemens III. Als Besitz der ecclesia tituli beati Ciriaci martiris que est juxta Thermas Diocletiani ist angegeben: claustrum eiusdem tituli cum edificiis, parietibus, terris et vineis circumquaque positis, item porta Numentana (also das zunächst liegende Thor, neben der jetzigen Porta Pia) cum omnibus sibi pertinentibus, item tres petie vinearum que posite sunt in Albano in loco qui dicitur Luccianum. Die unterschreibenden Zeugen zeigen die Umgebung des Papstes. Die Kirche des St. Cyriacus ist seit dem 15. Jahrhundert verschwunden, der Rang des titulus auf die Kirche Santa Maria in Via Lata übertragen.

Paschalis II. zu bewerkstelligen. Hernach schlug er, vielleicht schon vor Schluß des Jahres, seinen Sitz nicht weit von Sutri, wieder näher am Tiber, in Civita Castellana, auf, wo er durch die natürlich feste Lage der Stadt gesichert erschien[39].

Wohl eine der ersten Handlungen des neu erwählten Papstes Paschalis II. war die Anknüpfung mit der Bundesgenossin seiner Vorgänger auf dem Stuhle Petri, der Gräfin Mathilde. Er schrieb ihr, mit seinem Segen, als Mahnung, daß sie in der Gesinnung, die sie bisher gezeigt habe und die ihr die Liebe der Päpste erworben, verharren möge[40]. Allerdings erscheint gerade zu dieser Zeit unerwartet als mit der Gräfin durch Annahme an Kindes Statt in Beziehung gesetzter Sohn, zuerst am 12. November, Graf Guido Guerra, der Sohn des tuscischen Grafen Guido Guerra[41], neben Mathilde thätig: er spricht seine Zustimmung zu einer Schenkung der Gräfin aus, und auch noch vier und neun Jahre hernach schenken Mathilde und Guido in gemeinsamer Rechtshandlung Besitzungen an die Klöster Vallombrosa und Polirone; allein daraus scheint keine Trübung der Beziehungen zur römischen Curie erfolgt zu sein, und überhaupt tritt Guido später ganz in den Hintergrund zurück[42].

---

[39]) Donizo erzählt, l. c., v. 884 ff.: Planiciem cuius (sc. Pascalis) didicit Guibertus homullus mox antichristi, sedem sibi tollere gliscit. Qui Sutrium venit, cives seducere caepit Romanos parvos precioque nimis simul altos (l. c., 397). Der schon in n. 30 erwähnte Dichter Petrus Leo sagt von Wibert: Qui Sutriae vivens male dictus papa fuisti (bei Ordericus Vitalis, l. c., 66). Petrus Pisanus erwähnt bloß den zweiten Aufenthaltsort: Miser Guibertus, jam non-papa, qui numquam papa, dimissa Urbe, nec adhuc securus, in Castellum se proripuit (l. c., 4 — nachher, 5, heißt bei ihm die civitas Castellana ein locus natura satis munitus). Köhncke, Wibert von Ravenna, 97 — er stellt, 100 u. 101, die Bedeutung, die Sutri für Clemens III. besaß, in das Licht —, setzt das Eintreffen Clemens' III. in Cività-Castellana schon zum Herbst 1099 an.

[40]) Donizo erwähnt, l. c., v. 878 ff., alsbald nach der Wahl Paschalis' II.: Domate pro Christi certanti porro Mathildi signatos apices benedicentes sibi mittens, illos ut mores teneat monet anteriores, quos docuere patres ipsam vehementer amantes (l. c., 396).

[41]) Der Vater Guido Guerra erscheint mit dem Sohne und der Gräfin Mathilde handelnd in einer 1100 oder 1101 ausgestellten Urkunde für Kloster Vallombrosa (Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 167).

[42]) Diese Adoption, über die — in sehr bezeichnender Weise — Donizo wieder völlig schweigt (vergl. z. B. auch Bd. II, S. 656 n. 58, Bd. IV, S. 472 n. 9), geht aus der durch Overmann, 165, verzeichneten am 12. November 1099 ausgestellten Urkunde der Mathilde für das Kloster Brescello hervor, wo es heißt: Ego Wido comes, qui dicitur Werra, filius Widonis comitis, factus adoptionis filius dominae comitissae Mathildis. Doch ist dieses Adoptionsverhältniß nur hier bezeugt, in späteren Urkunden — 1100 oder 1101, 19. November 1103, 24. April 1104, 30. December 1105, 16. October 1108, Mai 1115 (l. c., 167, 172, 173, 176, 181, 189) —, wo doch drei Male Mathilde und Guido zugleich handelnde Persönlichkeiten sind, dagegen nicht mehr erwähnt, so daß mit Giesebrecht, III, 1192, in den „Anmerkungen", anzunehmen ist, das Verhältniß habe sich später wieder gelöst. Scheffer-Boichorst tritt in der Bd. III, S. 260, in n. 47, aufgeführten Abhandlung, 183 u. 184, auf diese Adoption ein, resp. auf das Verhältniß derselben zu der 1102 (vergl.

Die erste bekannte Kundgebung des neuen Papstes war außerdem an Abt Hugo von Cluny gerichtet; es war die am 10. September gemachte Mittheilung über seine durch die ganze Geistlichkeit und das katholische Volk vollzogene Erwählung[43]). Dann ging eben noch vor Jahresschluß jene abermalige dringende Aufforderung hinaus, an die französischen Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, also in jenes Land, von dem aus die Hauptanstrengungen für die Befreiung des heiligen Grabes von Anfang an geschehen waren. Paschalis II. forderte hier die Empfänger seines Schreibens auf, den an der Stätte ihres Sieges zurückgebliebenen Kreuzfahrern wirksame Hülfe zu leisten. Alle Krieger in ihren Landen sollen sie ermahnen, zum Behufe der Vergebung ihrer Sünden zu der morgenländischen Mutter Kirche schleunig aufzubrechen, aber ganz besonders diejenigen, die schon das Kreuzzugsgelübde abgelegt haben, außer wenn Bedürftigkeit sie von der Erfüllung abhalte; vorzüglich jedoch weist der Papst auf jene kleinmüthigen und in zweifelhaftem Glauben stehenden Wortbrüchigen hin, die feige bei der Belagerung von Antiochia entwichen, daß sie jetzt sich stellen möchten, wenn sie nicht der Excommunication anheimfallen wollten[44]). Daß diese Ermahnung des Papstes von Erfolg war, dürfte aus einem weiteren jedenfalls dieser gleichen Zeit angehörenden Schreiben entnommen werden, das Erzbischof Manasses von Reims an Bischof Lambert von Arras abgehen ließ. Der Erzbischof hat theils aus Jerusalem selbst Nachrichten erhalten, theils den Aufruf des Papstes in die Hand bekommen, so daß er jetzt seinem Sprengelbischof aufträgt,

---

dort bei n. 31) wiederholten Schenkung des Gutes der Mathilde an die römische Kirche; auch er ist der Ansicht, daß Guido's Beziehung zu der Adoptivmutter ohne dauernden Bestand war, daß der Graf vielleicht irgendwie anderweitig abgefunden worden sei. — Giesebrecht macht, l. c., auch darauf aufmerksam, daß Mathilde's Notar Gosbertus noch 1098 und 1099 Urkunden regnante imperatore Heinrico ausstellte; doch legt er mit Recht darauf nicht so viel Gewicht, wie von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 10 n. 2.

[43]) In J. 5807.

[44]) Daß J. 5812 — Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe, Nr. XIX, 174—175, wozu „Erläuterungen", 403—407 — in den December 1099 anzusetzen sei, macht eben, in Uebereinstimmung mit Riant, Hagenmeyer, l. c., 115 u. 116, durchaus wahrscheinlich. Paschalis II. schrieb diesen Brief, als der Brief Daibert's — Nr. XVIII — bei ihm eingelaufen war und als er von den aus dem Morgenlande zurückkehrenden Kreuzfahrern, die sich in Laodicea eingeschifft hatten und in Rom eingetroffen waren, Näheres über die Vorgänge, besonders auch bei der Belagerung von Antiochia, vernommen hatte; solche heimkehrende Pilger beauftragte der Papst wohl mit der Ueberbringung des Briefes nach Frankreich. Die Worte des Briefes: fratribus, qui post perpetratam divinitus victoriam revertuntur, jubemus sua omnia restitui, sicut a beatae memoriae Urbano praedecessore nostro reminiscimini synodali definitione sancitum, erinnern — vergl. l. c., 406 u. 407, in n. 14 — an die achte Bestimmung der durch Urban II. in den Jahren 1097 bis 1099 zu Rom abgehaltenen, aber nicht bestimmt zeitlich anzusetzenden Synode, deren Acten von Pflugk-Harttung, Acta pontif. Roman. inedita, II, 167 u. 168, herausgegeben sind: omnia bona eorum, qui Hierosolimis pergunt, semper et ubique esse in pace et treugua, quousque redierint.

zum Danke für die Befreiung des heiligen Grabes Fasten, Almosen und Gebete anzuordnen; ebenso soll Lambert strenge dafür sorgen, daß diejenigen, die das Pilgergelübde schon abgelegt haben, sofern sie gesund sind und die Mittel ihnen nicht abgehen, auch wirklich dem Gelübde nachkommen, und er soll ebenso die Uebrigen auffordern, dem Volke Gottes zu Hülfe zu kommen[45]).

In gleicher Weise mußte es ferner für Paschalis II., im Hinblick auf den fortwährend vorliegenden Gegensatz gegenüber Kaiser Heinrich IV., selbstverständlich ganz nahe liegen, mit dem zuverlässigen Vertreter der Sache Rom's in Oberdeutschland, mit Bischof Gebehard von Constanz, die Verbindung neu zu begründen. Gebehard hatte in den letzten Jahren Urban's II. seine Thätigkeit innerhalb des Sprengels unvermindert fortgesetzt. Eine Anzahl von Weihehandlungen für Klöster und Kirchen — besonders zu Isny, Mehrerau bei Bregenz, dann zu Alpirsbach, für die dortige Kirche —, ferner diejenige für Adalbert, als Abt von Allerheiligen zu Schaffhausen, fallen in diese Zeit. Der aus dem Erzsprengel Salzburg, nach längerer harter Gefangenschaft, aus der er durch Bestechung des Wächters frei geworden war, völlig ausgestoßene Erzbischof Thiemo fand bei Gebehard, zeitweilig im Kloster Petershausen, Zuflucht; so betheiligte er sich auch neben dem Bischof bei der endgültigen Uebernahme des Klosters Ochsenhausen in die Obhut des Abtes Uto von St. Blasien[46]). Jetzt übergab Paschalis II.

---

[45]) Dieses als Nr. XX von Hagenmeyer, l. c., 175 u. 176 (wozu 116—119, 407—412), aufgenommene Schreiben ist in die Monate November oder December — richtiger in den letzteren — zu setzen, als theils Paschalis' II. Schreiben Nr. XIX (vergl. n. 44), theils jetzt verlorene Berichte unmittelbar aus dem Morgenland, von dem neu bestellten lateinischen Patriarchen Arnulf — dieser mußte dann Daibert weichen — und von Gottfried selbst, in Reims eingetroffen waren.

[46]) Ueber Gebehard's Thätigkeit seit 1096 — vergl. schon oben S. 31, in n. 15, über die Weihe des Abtes Adalbert von Allerheiligen — bringen Henking, Gebhard III. Bischof von Constanz 1088—1100, 60 u. 61, Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 191—193, Regesta episcoporum Constantiensium, I, 74 u. 75, Zusammenstellungen (eine der letzten von Bernold, a. 1100 — 467 —, mitgetheilten Nachrichten bezieht sich auf die Ermordung des abbas Manegoldus de monasterio s. Georgii — a monacho suo —, des nach einer Angabe 1096 durch Gebehard geweihten Klosters Isny —: den Todestag 12. Kal. Martii, dieses primus abbas, bestätigt auch das Necrol. Isnense, Necrol. German., I, 177). Thiemo's Anwesenheit (vergl. ob. S. 6) geht hervor aus der Passio Thiemonis archiepiscopi, c. 10: Qui post captivitatem ... solutam (in der in diesem c. 10 angegebenen Weise) ... in Sueviam se contulit et cum venerabili Gebehardo Constantiensi episcopo tempus redimens, sanctis Deo servientium monasteriis, quae in circuitu erant, suam commansionem indulsit, aus den Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 28 De passione Diemonis archiepiscopi: ... Diemo Juvavensis archiepiscopus multis diebus exul cum Gebehardo Constantiensi episcopo apud monasterium Domus Petri morabatur (SS. XI, 58, XX, 656), sowie aus der Urkunde vom 31. December 1099 betreffend die schon Bd. IV, S. 399 u. 400 (mit n. 15) behandelte Bezeugung der Stiftung von Ochsenhausen, wo Abt Uto von St. Blasien cum consilio archiepiscopi Saltzburgensis Thiemonis et episcopi Constantiensis

an Bischof Gebehard neuerdings, in Wiederholung des von seinem Vorgänger ertheilten Auftrags, die Vertretung des römischen Stuhles in Deutschland, und alsbald entspann sich ein fruchtbarer Verkehr zwischen dem neuen Papst und Gebehard [47]).

Die Weihnachtsfeier beging dann Paschalis II. in vollem Frieden — so glaubt Bernold bezeugen zu dürfen — in Rom [48]).

In dieses Jahr des Todes Urban's II., der Wahl seines Nachfolgers fällt nun aber auch noch eine Schrift, die sich scharf gegen die sittliche Haltung der Kreise der Umgebung Urban's II. richtet, und ebenso lassen sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit wenigstens noch zwei weitere derartige Äußerungen über die die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigenden Fragen in diese Zeit einfügen.

Die mit Sicherheit in das Jahr der Neubesetzung des päpstlichen Stuhles, kurz vor Urban's II. Tode, anzusetzende Schrift [49]) ist eine in geschichtliche Umrahmung eingefügte Satire, die wohl auf einen spanischen Geistlichen als Verfasser zurückzuführen ist. Eingekleidet ist das Ganze in die Erzählung einer Reise des Erzbischofs Bernhard von Toledo nach Rom, die dieser in Wirklichkeit schon seit einer Reihe von Jahren durch Urban II. mit der Stellvertretung für ganz Spanien und die narbonensische Provinz be-

---

Gebehardi . . . hoc confirmante et in Christo roborante archiepiscopo Salzburgensi et episcopo Constantiensi handelt (Wirtemb. Urk.-Buch, I, 321 u. 322, wo aber irrig 1100, statt 1099, steht).

[47]) Bernold sagt, a 1100, von Paschalis II.: per literas suas venerabili Gebehardo Constantiensi episcopo in Teutonicis partibus apostolicas vices commendavit, quas et ab antecessore eius jam multis annis obtinuit (467), was sicher so bald als möglich nach der Papstwahl geschah (vergl. dagegen Heyck, l. c., 192, n. 630). Vergl. nachher zu 1100, bei n. 4, über die von Paschalis II. auf Fragen Gebehard's ertheilten Antworten.

[48]) Bernold, a. 1100, läßt den Papst cum magna pace das Weihnachtsfest in Rom feiern (467)

[49]) Diese — Libelli de lite, II, 425—435 — durch Sackur publicirte Streitschrift trägt in der kürzeren Recension B den Titel: Tractatus Garsie Tholetane ecclesie canonici de reliquiis preciosorum martirum Albini atque Rufini. Der Herausgeber — ebenso Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 69 — leitet aus der Erwähnung der Engelsburg in c. 3: Romanus pontifex Crescentii domum viriliter irrupit (428) als ganz selbstverständlich ab, daß die Schrift nach dem 10. August 1098 (vergl. ob. S. 46) verfaßt sein muß; anderntheils bezeugt c. 5 als Tag der Niederlegung der heiligen Reliquien Kal. Majas, was, da Urban noch lebt, nur auf 1099 gehen kann. Mirbt, l. c., charakterisirt die Schrift sehr gut: „Die Gefahr der Frivolität ist nicht immer vermieden; aber auch, wo der Autor sich in vollster Freiheit bewegt, ist es nicht die Tendenz, Heiliges in den Staub zu ziehen, sondern das Streben, dem Unheiligen die Maske der Heiligkeit herunterzureißen. Charakterisieren will die Schrift, nicht geschichtliche Darstellung liefern" —; er stimmt auch zu Sackur's Vermuthung (l. c., 424), daß ein spanischer Kleriker der Verfasser sei.

auftragte spanische geistliche Würdenträger[50]) nach dem Urheber der Schrift unternommen hätte, um erst jetzt eben diese Rangerhöhung, durch reiche Gaben an Silber und Gold — das ist unter den heiligen Gebeinen der Märtyrer Albinus und Rufinus, die „Grimoardus" von Toledo nach Rom bringe, zu verstehen[51]) —, von Urban II. zu erlangen, und in Wahrheit ist auch der Erzbischof am 4. Mai in Rom gewesen, an welchem Tage Urban II. ihm die über seine Kirche zustehenden Metropolitanrechte, auch über die Bisthümer, deren Gebiete zur Zeit noch von den Saracenen besetzt waren, bestätigte[52]). Allein die Schrift will gleich von Anfang an den Papst als den „sehr geldgierigen" Vorsteher der Kirche, von dem der Erzbischof wußte, daß ihm solche Darreichung der sogenannten heiligen Ueberreste gefallen werde, darstellen, und so ist eben die ganze Anwesenheit Bernhard's in Rom auf die gegenseitige Erreichung eigensüchtiger Absichten abgestellt[53]). Eingehend ist dann der Empfang des Erzbischofs im Lateran erzählt. Urban II. sitzt prächtig unter seinen äußerst feisten Cardinälen, von denen vier einen schweren goldenen Becher mit bestem Wein für den Papst stets in der Hand halten; denn er muß für seine von den reichlich genossenen salzigen Speisen brennenden Eingeweide die Hitze fleißig auslöschen, woran die Cardinäle in ähnlicher Weise sich ihm anschließen — und in dieser Weise geht die Schilderung weiter[54]).

Zunächst folgt die Einschiebung einer mit geradezu vernichtendem Tadel gemischten Lobpreisung der beiden sogenannten Märtyrer, die aus einem Buche vor den Ohren des Papstes mit Zustimmung der Cardinäle von einem aus ihnen gelesen worden sei. Sie beginnt gleich damit, daß mit dem Besitze von diesen Gebeinen — von Silber und Gold — ein Sünder gerechtfertigt, ein Erdenmensch himmlisch, ein Gottloser unschuldig werde: „Wir haben Bischöfe, die Simonisten, Tempelräuber, Verschleuderer zu Ungunsten ihrer Kirchen waren, zum Papste kommen gesehen, die wegen der heiligen Reste dieser Märtyrer durch den päpstlichen Segen gereinigt, von keinem Verbrechen verstrickt, so daß sie nichts mehr vom alten

---

[50]) In J. 5465, von 1092, redet Urban II. von den nostrae sollicitudinis vices in Hispania universa et in Narbonensi provincia ministrandae als einer schon früher vollzogenen Uebertragung, ebenso 1096 in J. 5643. Dagegen heißt es hier in c. 1 — Text A — von Bernhard: Suspirabat (sc. eben jetzt 1099) idem Toletanus pontifex Equitaniae legationem, quam ex beati Gregorii ordinatione antiquis adtestantibus privilegiis Toletana metropolis obtinuerat (426).

[51]) Vergl. die durch Sackur, 424 n. 1, mitgetheilten Verse: Martiris Albini seu martiris ossa Rufini Rome si quis habet, vertere cuncta valet.

[52]) J. 5801 sagt u. a.: sancimus porro personam tuam propensiori gratia in nostra manu tenendam.

[53]) Schon c. 1, besonders der einläßlichere Text A, lautet sehr beleidigend für Urban II.: gazophilacium sanctae Cupiditatis, aber ebenso für Bernhard, die tantae gravitatis persona, tam pinguis, tam rotunda, tam delectabilis ... fortis ad bibendum vinum (etc.) (426).

[54]) In c. 2, wo, wie n. 1 u. 5 (427) zeigen, Cardinäle genannt sind, die Bernhard sehr gut bei seinem Besuche in Rom hat treffen können.

Wesen an sich trugen, als Neue und gleichsam Wiedergeborene in ihr Vaterland zurückkehrten", und dann werden alle Fehler und Laster und Verbrechen aufgezählt, die in solcher Weise Sühne zu finden vermögen: „Das ist der Weg, der auf dem rechten Pfade zum Papste führt". Auf diesem Wege, durch diese zwei werthvollen mächtigen Märtyrer hat der Papst den Gegner Wibert niedergestreckt, Heinrich IV. völlig bewältigt, den Senat gezähmt und die Stadt Rom selbst besetzt; so ist er mannhaft in die Engelsburg eingebrochen, hat er das Capitol erstiegen und den tarpeischen Berg mit Kraft verschlossen, die Kirche des heiligen Petrus geöffnet; Alles unterliegt der Wirkung dieser beiden Heiligen, und zwar gilt das ganz besonders für Urban's II. Zeit. In der boshaftesten Weise wird da ausgemalt, wie dieser Papst im brennenden Eifer dieser Märtyrer seinen eigenen Leib dem Martyrium preisgegeben, daß er nämlich als ein Schlemmer, als Verschwender, in Ueppigkeit und Pracht gelebt habe, auch als er, „den Albinus dürstend und den Rufinus glühend", in Frankreich die Kirchen besuchte; denn in voller Unersättlichkeit hatte er nie genug[55]).

Nach vollendeter Lesung hindert der Erzbischof von Toledo die schon im Gange befindliche Fortsetzung des Becherleerens und begrüßt jetzt den Papst mit dem Gesange: „Heiliger Albinus, bitt für uns! Heiliger Rufinus, bitt für uns!", womit er sich auf das Beste beim Papste und seiner Umgebung[56]) einführt. Darauf legt der Papst am 1. Mai die überreichten heiligen Reste in den Schatz ein[57]) und knüpft daran zum Preise des da Geborgenen eine längere Rede an die Cardinäle an, die mit den Worten beginnt: „Dieser Berg hier soll wachsen, wie der Garganus!" —, mit einem Ueberblick über die dadurch von der Kirche gewonnenen Siege, in Frankreich und England, in Flandern und Apulien, mit immer neuen Ausrufen über die Besiegung Wibert's und Heinrich's IV.: durch Albinus und Rufinus sei die Rückkehr vom Schiffbruch in den Hafen, aus der Verbannung in das Vaterland geschehen[58]).

---

[55]) Diese sententia füllt cc. 3 u. 4 (427—430), von denen das zweite mit den Worten: Hanc potestatem ligandi atque solvendi et maxime in diebus Urbani papae habent (sc. hii martires preciosi, potentes terrarum, triumphatores orbis) speciell auf Urban's II. Zeit eintritt. Die Anspielung des Satzes: Cum nuntiabatur, Guibertum Romanum sanguinem sicientem ad radices montium cum armata manu praeinsidiari, Henricum vero Allemanno fultum robore letum minari a tergo, beatus Urbanus suis confisus martiribus viriliter clamabat: Albinus mihi adjutor est (etc.) bezieht hier Sackur auf das Jahr 1091.

[56]) Hier ist nun — in c. 5 — auch Rangerius, der Bischof von Lucca, genannt (430).

[57]) Das ist in c. 5 wieder sehr bezeichnend dargestellt: reliquiarum pondus maximum, scilicet de renibus Albini, de costis Rufini, de pectore, de brachiis et de sinistro humero ... Romanus pontifex detulit in gazophilacium sanctae Cupiditatis juxta propiciatorium beatae Avidissimae sororis eius, haut longe a basilica Avariciae matris eorum (431).

[58]) Urban's II. Rede fordert in c. 5 zu ganz materieller Feier des Sieges auf: Nunc itaque bibendum est ... Indulgeamus ventri, satisfaciamus gulae! ..

Nachdem Urban II. geschlossen: „Siehe, siehe, neu mache ich Alles" —, ruft er den Erzbischof auf seine rechte Seite, und dann hebt Garsias, der toletanische Geistliche, der Bernhard begleitet hatte und dem die ganze Schrift zugeschrieben erscheint, ein spöttisches Zwiegespräch mit Urban II. an, in dem der Papst geradezu als lächerlich hingestellt wird. Nachher beginnt das Trinkgelage wieder[59]), und auch der Erzbischof von Toledo leert nun drei Becher, dem er den vierten folgen lassen soll, um sich der Legation für Aquitanien würdig zu erweisen; dergestalt geht die gegenseitige Anfeuerung zum Trinken weiter bis zum Schlusse, der an die Komödien des Terenz anklingt[60]).

So ist ganz vorzüglich der Vorwurf der Unmäßigkeit, der allerdings durch Worte der sich Unterredenden am Schlusse: „Zu trinken ist menschlich" und: „Menschen sind wir" — eine gewisse Entschuldigung scheinbar empfangen soll, gegen Urban II. und seine nächste Umgebung hier erhoben und der Papst als ein völlig in äußerlichen Dingen aufgehender Leiter der römischen Kirche hingestellt. Unleugbar war der Verfasser in den biblischen Schriften und in der classischen Litteratur gleich gut zu Hause, und besonders mischt er diese Lesefrüchte in der Unterhaltung des Papstes mit Garsias in belustigender Weise; daneben erscheint er unzweifelhaft als ein Kenner der Verhältnisse am päpstlichen Hofe, wenn er sie auch einseitig zu einem Zerrbilde ausmalt.

Ein völlig anderes Schriftwerk, das diesem gleichen Jahr angehört, ist ein Brief des Bischofs Ivo von Chartres, der am Ende des Jahres 1093, als Urban II. noch unter recht eingeschränkten Verhältnissen in Rom leben mußte, bei ihm gewesen war[61]). Das Schreiben ist an Erzbischof Hugo von Lyon gerichtet. Es gehört in die Reihe der Erörterungen über die Streitfrage wegen der Weihe des für den erledigten erzbischöflichen Sitz von Sens erwählten Daimbert. Dem Vorgänger Daimbert's, dem 1096

Bibite, inquam, vinum aromatum, Massicum, Falernum, pigmentum, meracum, hysopum, Aluntinum. Quid plura? incorporate vobis mellitas potaciones et liquores nectareos, und Ähnliches (432).

[59]) Hier erscheinen in c. 7 noch neue Namen als Mithandelnde: Johannes Gaditanus (später Papst Gelasius II.), Oddo Hostiensis episcopus (Otto II., 1088 Urban's II. Nachfolger in Ostia), Bruno (Bischof Bruno von Segni), und weitere (433 ff.).

[60]) In A am Schluß von c. 7: Vos valete et plaudite, ebenso die Worte: Ego Calliopius recensui an Terenz-Handschriften (vergl. n. 3 zu 435).

[61]) Vergl. über Bischof Ivo Bd. IV, S. 397 u. 418. Seine Bedeutung als kirchlicher Schriftsteller hebt besonders die Königsberger Dissertation von A. Sieber, Bischof Ivo von Chartres und seine Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit (1885) hervor, ferner Esmein, La question des investitures dans les lettres d'Yves de Chartres (Bibl. de l'Ecole des hautes études, Sciences religieuses: 1889), sowie Foucault, Essai sur Ives de Chartres d'après sa correspondance (1883); vergl. auch den Artikel von Mirbt, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., IX, 664—667.

verstorbenen Erzbischof Richer, war, weil er die Anerkennung des Primates des Erzbisthums Lyon verweigerte, das Pallium entzogen worden, und jetzt forderte Hugo, daß die Weihe Daimbert's, für die Ivo gebeten worden war, nicht stattfinde, ehe von jenem der Unterwürfigkeitseid für den Primat geleistet sei. Außerdem wurde von Hugo noch betont, er habe vernommen, daß Daimbert von König Philipp I. die Investitur entgegengenommen habe. Auf diese Einwürfe antwortete Ivo in diesem seinem Schreiben[62]).

Ivo beginnt damit, daß er nach dem Befehle des Erzbischofs gehandelt habe; aber er bittet und räth zugleich, daß inskünftig weniger strenge möge vorgegangen werden, so daß nicht durch die Aufladung unerträglicher Dinge auf die Schultern ein Hineingleiten in Ungehorsam hervorgerufen werde. In Fragen, die die Vertheidigung des Glaubens, die Zurechtweisung der Gläubigen, die Besserung der Verbrecher, die Vermeidung drohender oder zukünftiger Uebel betreffen, ist Ivo zu aller Unterwürfigkeit bereit. Wo es sich aber um gleichgültige Dinge handelt, bei deren Nichtbeachtung das Seelenheil durchaus nicht Gefahr leidet und durch deren Beobachtung es keineswegs gefördert wird, verhält das sich anders, und in äußerst wohl erwogenen Worten will hier der Schreiber dem Erzbischof klar machen, daß er dessen Handlungsweise nicht billigen könne[63]). Dafür werden dann aus zahlreichen Zeugnissen Beweise angeführt, daß, wenn es auch gestattet sei, gegen neue Ausschreitungen neue Verordnungen zu verkündigen, doch die gewichtigsten Stimmen davor warnen, entgegen den Vorschriften der Väter Aenderungen und Neuerungen anzubahnen[64]).

---

[62]) Dieser Brief — Hugoni Lugdunensi archiepiscopo sedis apostolicae legato Ivo humilis aecclesiae Carnotensis minister — ist durch Sackur, l. c., II, 642—647, wieder herausgegeben und durch Mirbt, l. c., 70 u. 71, ausdrücklich dem Jahre 1099 zugeschrieben. Den Anlaß des Briefes erörtert Sackur, 640 u. 641, seine Bedeutung für die Frage der Investitur Mirbt, l. c., 512—514. Des Schreibens gedenkt auch Sigebert von Gembloux, De scriptoribus ecclesiasticis, c. 167: Ivo Carnotensis episcopus scripsit ad Hugonem Lugdunensem archiepiscopum ... epistolam non multum prolixam, sed multum canonicis et catholicis testimoniis auctorizatam, pro dissidio regni et sacerdotii et pro inusitatis ecclesiae Romanae decretis (Fabricius, Biblioth. ecclesiast., 113).

[63]) Diese ausgezeichnet geschickte Auseinandersetzung lautet: Cum vero ea quae indifferenter se habent, in quibus non observatis minime salus periclitatur vel observatis minime juvatur, tam obnixe servanda sancitis vel cum ea quae antiquitas sanxit, consuetudo servavit, venerabilium patrum auctoritas sacrata firmavit, prout vultis, minuitis aut mutatis: attendere debet prudentia vestra, quid saluti eorum, quibus per omnia prodesse debetis, conferatis vel quorum institutio pocius sit tenenda vel quibus obedientia pocius sit exhibenda: an illis sanctis patribus, qui adhuc nobis in scripturis suis locuntur, an vobis, quibus nichil est aliud propositum, nisi priorum sequi et honorare vestigia (642).

[64]) Ivo schließt seine Zeugnisse mit einer längeren Äußerung des Papstes Gelasius I. ab (643) und greift dann mit den Worten: Cum ergo tam ista quam alia generalia instituta tam absolute consecrationem metropolitani contineant, miramur (etc.) auf die speciell gegenüber Hugo vorliegende Frage wieder zurück.

Da nun die Sache sich so verhält, kann Ivo es nicht verstehen, wie Erzbischof Hugo all dem entgegen fordern mag, daß der Erwählte von Sens vor seiner Weihe sich vor ihm stelle und nach dem Rechte des Primates von Lyon Unterwerfung und Gehorsam bezeuge, was bis dahin weder in dem Sprengel von Sens, noch in anderen Sprengeln weder Einrichtung, noch gebräuchlich gewesen sei. Dabei wird auch noch darauf hingewiesen, daß Daimbert durch seine Geburt, seine Bildung, seinen Wandel, sein öffentliches Auftreten, durch Alles, wodurch er seinen Wählern bekannt war, zur Wahl empfohlen erschien[65]).

Weiter aber geht das Schreiben auf die Frage der königlichen Investitur über: „Was Ihr aber geschrieben habt, der vorgenannte Erwählte habe die Investitur zum Bisthum aus der Hand des Königs empfangen, ist uns weder von irgend jemand, der es gesehen hat, berichtet, noch bekannt". Doch sogar, wenn diese Investitur vor sich gegangen wäre, vermöchte Ivo nicht einzusehen, daß damit dem Glauben und der heiligen Religion entgegen gehandelt würde; denn diese Handlung enthält keine auf das geistliche Sacrament bezügliche Gewaltübung bei der Einsetzung eines Bischofs in sich. So ist denn auch nicht ersichtlich, daß die Könige nach geschehener kanonischer Erwählung von Bischöfen durch die apostolische Machtvollkommenheit von der Bewilligung der Bisthümer — so ist die Investitur durch Ivo hier bezeichnet — abgehalten worden seien: vielmehr sei zu lesen, daß Päpste heiligen Gedächtnisses etwa bei Königen für Erwählte eingetreten seien, damit diesen von den Königen selbst die Bisthümer, zu denen sie erwählt waren, bewilligt würden, und es seien Weihen von Bischöfen, weil sie diese Bewilligung von den Königen noch nicht erlangt hatten, aufgeschoben worden. Was trage das nun für diese Bewilligung aus, auf welchem Wege immer sie geschehen sei, da die Könige nicht darauf denken, daß sie etwas Geistliches geben, sondern nur, daß sie entweder den Wünschen der Bittenden zustimmen, oder daß sie den Kirchen zustehende Landbesitzungen und andere äußere Güter, die die Kirchen aus der Freigebigkeit der Könige inne haben, den Gewählten selbst bewilligen?[66]) Aus Stellen des heiligen Augustinus

[65]) In n. 4 zu 644 ist noch eine Äußerung Ivo's in dessen Epist. 59 herausgehoben: Commendant enim eum (sc. Daimbertum) satis accurate electores eius, et generis nobilitate et morum honestate et publicarum actionum strenuitate.

[66]) In der Erörterung über die königliche Investitur sind die wichtigsten Äußerungen Ivo's die folgenden: cum hoc (sc. die Ausübung der Investitur) nullam vim sacramenti gerat in constituendo episcopo, dann: Quae concessio sive fiat manu, sive fiat nutu, sive lingua, sive virga, quid refert, cum reges nichil spirituale se dare intendant, sed tantum aut votis petentium annuere, aut villas ecclesiasticas et alia bona exteriora, quae de munificentia regum optinent aecclesiae, ipsis electis concedere, und über Urban II.: Domnus quoque Urbanus reges tantum a corporali investitura excludit, quantum intelleximus, non ab electione, in quantum sunt caput populi, vel concessione

wird ferner gezeigt, daß der irdische Besitz der Kirche als solcher dem weltlichen Rechte unterliegt: „Das göttliche Recht haben wir in den heiligen Schriften, das menschliche in den Gesetzen der Könige. Woher also besitzt ein jeder, was er besitzt? Doch durch das menschliche Recht?" [67])

Im Weiteren tritt Ivo auf die übeln Wirkungen ein, die sich für die Gegenwart aus diesen Fragen ergeben, ganz besonders aus den widerspruchsvollen Entscheidungen. Nicht das göttliche Gesetz hat die Vorschrift hierüber aufgestellt; vielmehr liegt die Entscheidung, bald strenger, bald milder, in der Hand der Leiter der Kirche, und so sind viele widerspruchsvolle Urtheile geschehen und ist Plünderung zahlreicher Kirchen, Entstehung großer Ärgernisse, Trennung zwischen weltlicher Herrschaft und Priesterthum, die doch zum Besten der menschlichen Dinge in Eintracht leben sollten, erwachsen [68]). Ohne Zweifel mitten aus dem Leben sind dabei einzelne Erscheinungen herausgegriffen, von Bischöfen und Aebten, die nicht auf Besserung der zerstörten Sitten oder Herstellung der zertrümmerten Mauern ausgehen, sondern bloß irgend eine großsprecherische Zunge sich als Freundin zu erwerben suchen, um durch deren Fristansetzungen sich wie immer zu vertheidigen, oder von zwar ganz kanonisch Gewählten, die aber, infolge von eintretenden Aufschüben und Hinderungen, sich mit Geld Fürsprecher und Vermittler verschaffen und so in die Gefahr einer mit Simonie befleckten Weihe hineingerathen. Mit großem Freimuth fährt danach der Verfasser des Schreibens fort, er sei weit davon entfernt, gegen den apostolischen Stuhl sein Haupt zu erheben, wolle aber mit vielen Aehnlichdenkenden, daß die Diener der römischen Kirche als erprobte Aerzte an die Heilung der größeren Krankheiten schritten und nicht von Spöttern den Bibelspruch vom Mückenseigen und Kameelverschlucken sich vorrücken lassen müßten [69]), wo doch fast durch die ganze Welt öffentlich Verbrechen und Unthaten geschehen, ohne daß sie durch eine Sichel der Gerechtigkeit abgeschnitten würden, und zwar redet da Ivo unmittelbar auch den Erzbischof selbst an [70]).

Endlich kommt das Schreiben auf die Angelegenheiten von Sens zurück. Ivo bittet, Hugo möchte nach der alten Gewohnheit die Weihe des Erwählten gestatten. Wird das geschehen sein, so

---

(644 u. 645). Mirbt sagt, l. c., richtig, daß hier Ivo nur ausspreche, was die Investitur — concessio — nicht sei, dagegen die positive Bestimmung ihres Wesens schuldig bleibe.

[67]) Diese Stellen sind aus Augustinus: In evangel. Johannis, Tract. VI; §§ 25, 26.

[68]) Aus der in manu presidentium liegenden, in den einzelnen Fällen ungleichen Entscheidung — Nunc vero, quia ea (sc. haec, die eben nicht aeterna lege sancita) illicita maxima facit presidentium prohibitio, licita quoque eorundem pro sua aestimatione remissio — leitet Ivo die im Folgenden (645 u. 646) dargelegten schlimmen Erscheinungen ab.

[69]) Matth. XXIII, 23 u. 24.

[70]) Ivo sagt: cum ... videamus ... nec ea (sc. flagitia et facinora) a vobis aliqua justiciae falce resecari (646).

will Ivo mit allem Eifer Daimbert überreden, daß er den Primat von Lyon anerkenne, Hugo nach den Ueberlieferungen der Väter alle geschuldete Ehrfurcht erweise. Schließt sich aber Hugo den Bitten Ivo's nicht an und entsteht eine Spaltung, so kann der Bischof da bezeugen, daß das gegen seinen Willen geschehen sei, und Hugo wird nicht sagen können, es sei ihm nicht die Sache vorausgesagt worden[71]).

Eine der am besten in sich abgerundeten, am klarsten erwogenen Ausführungen der an solchen Schriften so reichen Zeit liegt in Ivo's Sendschreiben vor. In wohlthuender Weise zeigt der französische Bischof sein maßvolles Verständniß, wie er da die nach seiner Ansicht zweckdienlichste Reihenfolge der Handlungen bei Besetzung von Kirchen auf einander folgen läßt, zwischen der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk des Bisthums am Anfang und der schließlichen geistlichen Weihe am Ende inmitten die Bestätigung der Erwählung und die Bewilligung des Genusses die zur Kirche gehörenden weltlichen Güter durch den König, wobei je nach der Auswahl die Form der Uebertragung sich gestalten kann.

Nur ganz annähernd kann noch eine weitere Aeußerung über die die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Angelegenheiten etwa zu diesem Zeitabschnitte herangezogen werden[72]). Das ist das Buch des Cardinalbischofs Bruno von Segni: „Ueber die Simonisten", das allerdings ganz so gut, wie unter Urban II.,

---

[71]) Der Schluß des Schreibens, dem diese neue Betonung des Falles Daimbert's vorangeht (646 u. 647), betrifft eine anderweitige Angelegenheit.

[72]) Nur noch erwähnt sei, daß Mirbt, l. c., 68 u. 69, die Querela in gratiam nothorum eines unbekannten Verfassers, eine Streitschrift in dichterischer Form (Libelli de lite, III, 580—583, edirt als Defensio pro filiis presbyterorum und durch den Herausgeber Böhmer als nach 1095 geschrieben erklärt), an dieses Ende der Neunziger Jahre stellt. Die Schrift bekämpft den Ausschluß der von Priestern erzeugten Söhne von geistlichen Weihen, also eine Wirkung des Cölibatsgesetzes, als eine Neuerung (v. 4 u. 5: Nova quo sententia jure immeritos urget — v. 10 u. 11: Hec qui tractatis, prolatores novitatis, dum nova jura datis, lavacri jus evacuatis — v. 46 u. 47: qui nova jura paras et leges ponis amaras et sic nos mordes . . .). Aus v. 96 u. 97: Huc descendentes ex Urbe viri sapientes Alpes transissent frustra, nisi quod statuissent ergiebt sich für Mirbt der Schluß, daß die Schrift außerhalb Italien's, und zwar wohl in Frankreich, entstanden sein müsse, und Böhmer ist eben der Ansicht, daß wohl die Synode von Clermont, durch die Urban II. frühere Beschlüsse, der Versammlung von Poitiers von 1078, bestätigte, den Anstoß zur Abfassung der Schrift darbot. — In diesem Zusammenhang mag auch noch auf die von Dümmler, in der philosophisch-historischen Classen-Sitzung der Berliner Akademie vom 17. April 1902, vorgelegte Streitschrift für die Priesterehe hingewiesen werden (Sitzungsberichte von 1902, 426—441), die gleich dem sogenannten Udalrich (vergl. Bd. III, S. 180, in n. 11) wahrscheinlich dem achten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts angehört, wohl mit dem Jahre 1079 als unterer Zeitgrenze. Dümmler möchte die gut verfaßte, maßvoll gehaltene, ein eigenthümlich selbständiges Gepräge aufweisende Schrift einem deutschen Verfasser zuweisen.

auch in den ersten Jahren des Nachfolgers Paschalis' II. abgefaßt sein kann[73]).

Die Schrift knüpft an den Todestag des vom Verfasser hoch verherrlichten Papstes Leo IX. — 19. April 1054 — an. In düsterem Lichte werden im Beginn des kleinen Buches die Zustände der Kirche zu der Zeit, als dieser Papst eintrat, geschildert —: „Symon der Zauberer besaß die Kirche" — „Alles Salz war dumm geworden, nnd nichts war da, worin es gewürzt werden konnte" —: da eben kam durch Bischof Bruno von Toul ein großes Licht auf den Leuchter der allgemeinen Kirche. Dann wird ausgeführt, wie dieser als Papst nach Rom gekommen sei und den Mönch Hildebrand mit sich gebracht habe, wie er dann, vom Feuer des heiligen Geistes erfüllt, vorzüglich auch gegen die Simonisten entbrannt sei. Ueber Leo's IX. weitere große Thaten hat Bruno Vieles aus den Erzählungen Gregor's VII. vernommen, wie denn dieser seine Zuhörer und ganz besonders ihn selbst dafür verantwortlich gemacht habe, daß Leo's Wirksamkeit nicht durch Stillschweigen der Vergessenheit anheimfalle. So hat denn nunmehr Bruno aus dem Leben des Papstes Verschiedenes hervorgehoben, die Bekämpfung der Simonie auf den von ihm gehaltenen Synoden, einige Wunder, die sich für ihn zutrugen, die Bekriegung der Normannen; an die eingehend geschilderten letzten Lebenstage Leo's IX. schließen sich Geschichten von Wundern, die nach dessen Tode beobachtet worden seien[74]). Im Weiteren erzählt das Buch die Veranlassung, die zu der Niederschreibung den Anstoß geboten habe. Bischof Johannes von Tusculum theilte nämlich einen Traum mit, den er über eine Forderung Leo's IX. an den Bischof von Segni gehabt, von einer hohen Summe Geldes, worauf die Geistlichen von Segni Bruno nach der Rückkehr aus Rom die Lösung gaben, daß unter dem Gelde die Abfassung einer Schrift zu Ehren des Papstes zu verstehen sei[75]).

Jetzt erst kehrt Bruno zu der Frage zurück, die er schon im Anfange des Buches angekündigt hatte. Da war gesagt, daß seit den Zeiten, wo Leo IX. als Papst eintrat, kaum irgend jemand aufzufinden sei, der nicht selbst Simonist sei oder von Simonisten

---

[73]) Sackur erörtert die Frage der Zeit der Abfassung dieses von ihm — Libelli de lite, II, 546—562 — herausgegebenen Sermo de symoniacis in der Einleitung (543—546), wo auch die Persönlichkeit des Verfassers, in seinen Beziehungen schon zu Gregor VII., der ihn zur bischöflichen Würde erhob, gewürdigt wird. Auch Mirbt, l. c., 71 u. 72, will keine Entscheidung über die Zeit der Niederschreibung äußern und bringt nur als Vermuthung, daß das Buch noch unter Urban II. fallen könne.

[74]) Die Ausführungen über Leo IX. — der Bibelspruch Luc. XIV, 34, steht in c. 2 (547) — reichen durch cc. 1—8 (546—553) und lehnen sich dabei theils an Bonitho, theils an Wibert's Vita s. Leonis IX. papae und besonders an die Historia mortis et miraculorum des Kanzleibeamten Lietbuin Leo's IX.

[75]) Der Traum des Bischofs Johannes (vergl. über ihn Bd. IV, S. 194, als über einen Haupturheber der Papstwahl Urban's II.) ist in c. 9 erzählt (553 u. 554). Als anwesend in Rom bei Erzählung des Traumes nennt Bruno noch Ubaldus vir religiosissimus, Sabinensis episcopus.

will Ivo mit allem Eifer Daimbert überreden, daß er den Primat von Lyon anerkenne, Hugo nach den Ueberlieferungen der Väter alle geschuldete Ehrfurcht erweise. Schließt sich aber Hugo den Bitten Ivo's nicht an und entsteht eine Spaltung, so kann der Bischof da bezeugen, daß das gegen seinen Willen geschehen sei, und Hugo wird nicht sagen können, es sei ihm nicht die Sache vorausgesagt worden [71]).

Eine der am besten in sich abgerundeten, am klarsten erwogenen Ausführungen der an solchen Schriften so reichen Zeit liegt in Ivo's Sendschreiben vor. In wohlthuender Weise zeigt der französische Bischof sein maßvolles Verständniß, wie er da die nach seiner Ansicht zweckdienlichste Reihenfolge der Handlungen bei Besetzung von Kirchen auf einander folgen läßt, zwischen der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk des Bisthums am Anfang und der schließlichen geistlichen Weihe am Ende inmitten die Bestätigung der Erwählung und die Bewilligung des Genusses die zur Kirche gehörenden weltlichen Güter durch den König, wobei je nach der Auswahl die Form der Uebertragung sich gestalten kann.

Nur ganz annähernd kann noch eine weitere Aeußerung über die die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Angelegenheiten etwa zu diesem Zeitabschnitte herangezogen werden [72]). Das ist das Buch des Cardinalbischofs Bruno von Segni: „Ueber die Simonisten", das allerdings ganz so gut, wie unter Urban II.,

---

[71]) Der Schluß des Schreibens, dem diese neue Betonung des Falles Daimbert's vorangeht (646 u. 647), betrifft eine anderweitige Angelegenheit.

[72]) Nur noch erwähnt sei, daß Mirbt, l. c., 68 u. 69, die Querela in gratiam nothorum eines unbekannten Verfassers, eine Streitschrift in dichterischer Form (Libelli de lite, III, 580—583, edirt als Defensio pro filiis presbyterorum und durch den Herausgeber Böhmer als nach 1095 geschrieben erklärt), an dieses Ende der Neunziger Jahre stellt. Die Schrift bekämpft den Ausschluß der von Priestern erzeugten Söhne von geistlichen Weihen, also eine Wirkung des Cölibatsgesetzes, als eine Neuerung (v. 4 u. 5: Nova quo sententia jure immeritos urget — v. 10 u. 11: Hec qui tractatis, prolatores novitatis, dum nova jura datis, lavacri jus evacuatis — v. 46 u. 47: qui nova jura paras et leges ponis amaras et sic nos mordes . . .). Aus v. 96 u. 97: Huc descendentes ex Urbe viri sapientes Alpes transissent frustra, nisi quod statuissent ergiebt sich für Mirbt der Schluß, daß die Schrift außerhalb Italien's, un[illegible] zwar wohl in Frankreich, entstanden sein müsse, und Böhmer ist eben de[illegible] sicht, daß wohl die Synode von Clermont, durch die Urban II. frü[illegible] schlüsse, der Versammlung von Poitiers von 1078, bestätigte, den [illegible] Abfassung der Schrift darbot. — In diesem Zusammenhang [illegible] auf die von Dümmler, in der philosophisch-historischen Cla[illegible] Berliner Akademie vom 17. April 1902, vorgelegte Streitsch[illegible] ehe hingewiesen werden (Sitzungsberichte von 1902, 426—[illegible] sogenannten Udalrich (vergl. Bd. III, S. 180, in n. 1[illegible] achten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts angehört, wob[illegible] als unterer Zeitgrenze. Dümmler möchte die gut ve[illegible] ein eigenthümlich selbständiges Gepräge aufweisend[illegible] Verfasser zuweisen.

auch in den ersten Jahren des Nachfolgers Paschalis' II. abgefaßt sein kann [73]).

Die Schrift knüpft an den Todestag des vom Verfasser hoch verherrlichten Papstes Leo IX. — 19. April 1054 — an. In düsterem Lichte werden im Beginn des kleinen Buches die Zustände der Kirche zu der Zeit, als dieser Papst eintrat, geschildert —: „Symon der Zauberer besaß die Kirche" — „Alles Salz war dumm geworden, nnd nichts war da, worin es gewürzt werden konnte" —: da eben kam durch Bischof Bruno von Toul ein großes Licht auf den Leuchter der allgemeinen Kirche. Dann wird ausgeführt, wie dieser als Papst nach Rom gekommen sei und den Mönch Hildebrand mit sich gebracht habe, wie er dann, vom Feuer des heiligen Geistes erfüllt, vorzüglich auch gegen die Simonisten entbrannt sei. Ueber Leo's IX. weitere große Thaten hat Bruno Vieles aus den Erzählungen Gregor's VII. vernommen, wie denn dieser seine Zuhörer und ganz besonders ihn selbst dafür verantwortlich gemacht habe, daß Leo's Wirksamkeit nicht durch Stillschweigen der Vergessenheit anheimfalle. So hat denn nunmehr Bruno aus dem Leben des Papstes Verschiedenes hervorgehoben, die Bekämpfung der Simonie auf den von ihm gehaltenen Synoden, einige Wunder, die sich für ihn zutrugen, die Bekriegung der Normannen; an die eingehend geschilderten letzten Lebenstage Leo's IX. schließen sich Geschichten von Wundern, die nach dessen Tode beobachtet worden seien [74]). Im Weiteren erzählt das Buch die Veranlassung, die zu der Niederschreibung den Anstoß geboten habe. Bischof Johannes von Tusculum theilte nämlich einen Traum mit, den er über eine Forderung Leo's IX. an den Bischof von Segni gehabt, von einer hohen Summe Geldes, worauf die Geistlichen von Segni Bruno nach der Rückkehr aus Rom die Lösung gaben, daß unter dem Gelde die Abfassung einer Schrift zu Ehren des Papstes zu verstehen sei [75]).

Jetzt erst kehrt Bruno zu der Frage zurück, die er schon im Anfange des [illegible] angekündigt hatte. Da war gesagt, daß seit den Zeiten, [illegible] IX. als [illegible] eintrat, kaum irgend jemand aufzufinden [illegible] nicht selb[illegible]nist sei oder von Simonisten

[illegible] die [illegible] it der Abfassung dieses von ihm — L[illegible] gegebenen Sermo de symoniacis in [illegible] erson[illegible] t des Verfassers, in seinen [illegible] ihn [illegible] ischen Würde erhob, ge[illegible] ne Entscheidung über die [illegible] s Vermuthung, daß das

[illegible] Bibelspruch Luc. XIV, 34, [illegible] 553) und lehnen sich dabei [illegible] is IX. papae und besonders [illegible] eibeamten Lietbuin Leo's IX. [illegible] gl. über ihn Bd. IV, S. 194, [illegible] Urban's II.) ist in c. 9 erzählt [illegible] lung des Traumes nennt Bruno [illegible] episcopus.

die Ordination empfangen habe: so wurde stets wieder ausgesprochen, daß die Priesterschaft in der Kirche seit jenen Tagen an Kräften abgenommen habe, weil eben für alle jetzt lebenden Priester ein anderer Weg zur Einführung nicht bestand. Hierauf will nunmehr Bruno die Antwort geben[76].

Zuerst[77] gedenkt Bruno festzustellen, was unter Simonisten zu verstehen sei, dann, daß zwischen Simonisten und durch Simonisten Ordinirten, falls letztere nicht wußten, daß die Ordinirenden mit Simonie befleckt seien, ein großer Unterschied bestehe. Wer allerdings wissentlich von einem simonistischen Bischof die Ordination annimmt, wer weiß, daß dieser ein Dieb und Räuber sei und daß er selbst nichts Anderes, als den Fluch und die Vollmacht zu verfluchen in seiner Ordination empfangen habe — ganz so, wie Simon durch Petrus —, der steht ganz nahe an dem simonistischen Ertheiler der Ordination selbst. Denn Simonisten sind, die die Gabe Gottes, das heißt die Gnade des heiligen Geistes, zu kaufen suchen, und wer überhaupt irgend etwas anbietet und giebt, um diese Gabe zu erlangen, verübt Simonie. Solchen Fluch hat Simon allen seinen Schülern als Erbschaft hinterlassen, weil sie das Geschenk Gottes durch Geld in Besitz zu haben meinen. So haben solche, die infolge von Geld oder von irgend einem Versprechen oder durch eine weltliche Gewalt, und nicht durch die Erwählung von Geistlichkeit und Volk ganz allein, und zwar durch eine reine und ohne Verderbniß geschehene, zu den Vätern, den katholischen Bischöfen, zum Empfang von Segen und Weihe geschickt werden, von diesen Bischöfen nur Fluch, nicht Segen empfangen; denn sie betrogen diese Bischöfe und haben in diebischer Weise und durch Raub den Segen unter der Hand an sich zu reißen gesucht. Wenn sie nun auf solchem Wege zu den ihnen anvertrauten Kirchen kommen, ist Alles, was sie an Handlungen vollziehen, eitel und unwürdig, mit einziger Ausnahme der heilsamen Rathschläge, die auch sie oft zu geben im Stande sind, und der Taufe.

Mit der Taufe nämlich verhält es sich — so fährt Bruno fort — anders, indem diese gut ist, von wem immer sie vollzogen werde, weil sie nicht auf dem Glauben der Ertheilenden, sondern dem der Empfangenden ruht. Freilich ist dieser Glaube einzig innerhalb der katholischen Kirche möglich. In eingehender Unter-

[76] Mit c. 10: Restat autem, ut nunc ad eam quaestionem respondeamus, ad quam nos superius responsuros fore promisimus (554) kehrt Bruno zur betreffenden Ankündigung am Schluß von c. 1 (547) zurück.

[77] Vergl. über die in cc. 10—12 (554—559: c. 11 handelt im Besonderen von der Taufe) folgenden Ausführungen Mirbt, l. c., 384 u. 385, 423 u. 424, 522. Es ist da auch gezeigt, daß Bruno, ausschließlich durch die Simonie in Anspruch genommen, hier der Laieninvestitur nur Seitenhiebe zumißt, ohne regelrechte Bekämpfung derselben. Ein solcher gelegentlicher Ausfall steht gleich gegen Ende von c. 10, daß die Kirche, die rechte Mutter, den Bischöfen nur die zu einer zum wahren Segen gereichenden Weihe zusende, qui .. non per secularem potestatem, sed sola cleri et populi electione, et ipsa pura, et sine pravitate mittuntur (555).

suchung scheidet dann das Buch im Weiteren die verschiedenen Folgerungen, die sich daraus für die Getauften ergeben, und dabei tritt es auch auf die Frage ein, ob die Sacramente der Ordination und der Taufe für die zur Kirche Zurückkehrenden wiederholt werden dürften, stellt das aber als nicht zulässig hin, während bei anderen Sacramenten eine solche Wiederholung denkbar sei.

Wieder greift Bruno auf den Theil seines eigentlichen Vorsatzes zurück, von den Nichtsimonisten zu sprechen, die aber durch Simonisten ordinirt worden sind [78]). Da entscheidet er sich dahin, daß die Ketzerei und Versündigung der Simonisten eben in ihrer Ordination enthalten ist, so daß sie infolge dieser Art des Empfanges ihres geistlichen Ranges von der Kirche nicht angenommen werden dürfen, weil sie in dieser von ihnen vollzogenen Handlung sich verfehlt haben. Bei anderen Ketzern, die die Erörterung beispielsweise aufzählt, verhält sich das anders; denn deren Verirrung hat mit dem Empfang der Weihen nichts zu schaffen. Und im Anschluß hieran wird nochmals die Frage aufgeworfen, ob die Gültigkeit der durch Simonisten vollzogenen Weihen davon abhänge, ob der Empfänger gewußt habe, oder nicht, daß der Ertheiler der Ordination simonistisch befleckt sei. Daß im ersten Falle die Weihe ungültig ist, versteht sich von selbst. Wurde aber der Weihende für einen Katholiken gehalten und lebte er mit Katholiken in der Kirche zusammen, dann ist die Gültigkeit nicht zerstört, weil Gott auf den Glauben des Empfängers allein schaut, so daß der heilige Geist auch durch den übel beschaffenen Menschen das Gute wirkt; doch müssen die so Geweihten innerhalb der Kirche stehen, damit diese Anerkennung eintreten kann. Damit will Bruno auch jene Stimmen zum Schweigen gebracht haben, die da sagten, daß seit Leo's IX. Tagen das Priesterthum in der Kirche erloschen sei.

Endlich kommt noch die Frage zur Behandlung, wie es sich mit denjenigen verhalte, die sich nicht für Simonisten halten, weil sie nicht die Weihen erkauften, wenn sie auch schon Kirchen oder Gut von Kirchen — Ländereien, Weinberge, Güter, Burgen — angekauft haben [79]). Da antwortet Bruno, daß hier in jedem Falle Simonie vorliege, ob nun solcher Kauf vor der Ordination oder nach derselben geschehen sei, weil eben Geld jedenfalls bei diesen vom Empfänger vollzogenen Schritten zur Erreichung des Zieles gegeben oder versprochen worden sei. Würde vollends der Kauf

[78]) Am Anfang von c. 13 und wieder von c. 14 nimmt sich Bruno — ad propositum revertamur — vor, zu sprechen de illis, qui quamvis non symoniace, a symoniacis tamen ordinati sunt (559—561).

[79]) Mit c. 15 tritt Bruno noch auf die Frage ein über diejenigen, qui, quoniam ipsos sacros ordines non emerunt, se symoniacos non esse contendunt, quamvis aeclesias vel aeclesiarum partes emissent (561). Mirbt, l. c., 522 n. 10, macht hiezu wieder darauf aufmerksam, daß Bruno in vollster Beschränkung auf sein eigentliches Thema die Mittelglieder, die dasselbe mit der Frage der Investitur verknüpfen, nicht berücksichtigt.

vor der Ordination geschehen sein und diese dann gar nicht nachfolgen, so läge einfach Raub oder Diebstahl vor.

Damit glaubt Bruno auf Alles geantwortet zu haben. Er schließt mit den Worten: „Es gehört aber auch dieses hier zu den Lobeserhebungen für den seligen Leo, durch dessen inständige Ermahnung zum größten Theile all das verbessert worden ist“ [80]).

— Mag nun diese wichtige Beleuchtung der Frage der Simonie noch unter Urban II. gefallen sein oder erst unter Paschalis II. ihren Ursprung gehabt haben, ihr Verfasser, der dann seine ernste Gesinnung in den ersten Jahren dieses neu gewählten Papstes durch den Eintritt als Mönch in Monte Cassino darlegte, war auch mit diesem Nachfolger Urban's II. enge verbunden.

---

[80]) Damit schließt (562) das letzte c. 16 der Schrift.

1100.

Heinrich IV. setzte seinen Aufenthalt zu Speier auch noch in das neue Jahr fort[1]). Denn am 6. Januar war er selbst da Zeuge, als Bischof Johannes von Speier der von ihm gestifteten Abtei Sinsheim aus seinem Eigengute ansehnliche Schenkungen zuwies und im Einzelnen weitere Verfügungen daran anschloß, worauf am nächsten Tage, am 7., die kaiserliche Bestätigung des Besitzes der schon 1087 geschenkten Abtei Hornbach für Johannes folgte, mit Zuweisung der dortigen Vogteiberechtigungen, und von den fürstlichen Namen, die schon am 9. November des vorhergehenden Jahres zu Mainz für den kaiserlichen Hof bezeugt gewesen waren, ist der größte Theil bei beiden Rechtshandlungen wieder als Zeugen aufgeführt. Das waren der neue Erzbischof Friedrich von Cöln, Liemar von Bremen, dann die Bischöfe Burchard von Basel, Otto von Straßburg, Kuono von Worms, Heinrich von Paderborn, Widelo von Minden, ferner Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Burchard, Graf Wilhelm. Aeußerst nachdrücklich sprach Heinrich IV. in der Verfügung für Bischof Johannes seine Ehrfurcht vor der Jungfrau Maria, in deren Kirche seine Vorfahren begraben lagen, aus[2]).

Für die Zeit dieses Aufenthaltes Heinrich's IV. zu Speier ist nun, wie erwähnt, auch schon der neue Inhaber des Erzstiftes von Cöln, der Nachfolger Herimann's, genannt. Eben am Tage

---

[1]) Vergl. ob. S. 71.

[2]) St. 2945, die Schenkungsurkunde des Bischofs Johannes (vergl. schon Bd. IV, S. 291, in n. 34, ferner wegen St. 2944 a ob. S. 70), nennt zu: Huic traditioni testes interfuerunt zuerst ipse imperator Heinricus, dann sieben geistliche und zwei weltliche Fürsten, St. 2946, Heinrich's IV. für Johannes, fünf geistliche und drei weltliche fürstliche Namen. In St. 2946 ist die Beziehung des Kaisers zur Speirer Kirche wieder sehr stark hervorgehoben: Beatam Mariam, quam reginam esse scimus angelorum, quae mundo edidit salvatorem, prae caeteris post Deum venerantes ecclesiam Spirensem in honorem ipsius a nostris parentibus, avo scilicet Cuonrado et patre nostro Heinrico imperatoribus augustis in eadem ecclesia consepultis, devote constructam et dotatam nos quoque ditare ... studemus; den Vogt Hermann nennt der Text utpote familiam ipsius ecclesiae (sc. der abbacia Hornbach in pago Blisengouve in comitatu Godefridi sita) inhumane tractantem. Wegen der Abtei Hornbach vergl. Bd. IV, S. 162.

der Erscheinung, 6. Januar, war Friedrich aus dem Hause Spanheim, Sohn Engelbert's I., der nach dem im bairischen Nordgau liegenden Schloß Schwarzenburg den Namen führte und bisher Geistlicher der Bamberger Kirche und ebenso derjenigen von Speier gewesen war, durch Heinrich IV. für den erledigten Erzstuhl erlesen worden. Ein noch junger Mann, von großer körperlicher Schönheit, von ausgeprägter Willenskraft, schien er eine Stütze der kaiserlichen Sache werden zu können[8]).

---

[8]) Friedrich's Erhebung ist durch Frutolf, Chron. univ., ganz besonders hervorgehoben: Heinricus imperator . . . in epiphania Fridericum Babenbergensem canonicum, adhuc adolescentem, Coloniae archiepiscopum designavit. Qui ordinatus est in festivitate sancti Martini die dominica (SS. VI, 218: Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 43 u. 44, erklärt aus der Zugehörigkeit Friedrich's zur Bamberger Kirche die — gegenüber der Würzburger Chronik, a. 1099, in seiner Ausgabe, 55, wo ganz kurz: pro quo (sc. Herimann) Fridericus constituitur — außerordentlich genaue und ausführliche Angabe —: dem filius karissimus, sub pennis nostrae fraternitatis fotus et altus, dem primevae indoli virtutum ac dignitatum assecutioni respondenti sprechen praepositus cum toto Bambergensium fratrum collegio ihren Glückwunsch aus, Codex Udalrici, Nr. 95, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 183 u. 184). Ganz kurz erwähnen Annal. Leodiens. (SS. IV, 29: daraus Sigebert, Chron., SS. VI, 368), Annal. Brunwilarens., Annal. Corbeiens., alle a. 1099 und zumeist im Anschluß an die Aufführung des Todes des Vorgängers Herimann III. (SS. XVI, 726, III, 7), die Wahl. In den Catal. archiepiscopor. Coloniens. steht von Friedrich: magis instancia imperatoris quam priorum electione episcopatum adeptus; nam usque ad illud tempus imperatores anulum et baculum dabant. Hic Fridericus vir pulcherrimus erat, vir magne constancie, adeo ut nec imperatori resistere timeret (SS. XXIV, 341). Daß Friedrich, wie zu Bamberg, so auch zur Speirer Kirche vor seiner Wahl in Beziehung stand, geht aus dem Kalend. necrol. canon. Spirens. recent.: VII. Kal. Nov. Fridericus canonicus et Coloniensis archiepiscopus (1131) hervor (Böhmer, Fontes rer. German., IV, 325). Er stammte nach den Chron. Albrici monachi Trium Fontium, a. 1126: fratres Ingelberti nobilis marchionis Forojulensis (statt Friaul stehe „Istrien": vergl. Bd. IV, S. 285 n. 29) erant episcopus Ratisbonensis (vergl. Vita Norberti archiep. Magdeburgens., c. 15: Frater episcopi civitatis eiusdem — sc. von Regensburg, Hartwig: vergl. unt. zu 1105, bei n. 54 — erat Engelbertus marchio, SS. XII, 689) et archiepiscopus Coloniensis Fredericus (SS. XXIII, 826) aus dem Hause Spanheim, und nach Witte's Ausführung — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, L, 223 (n. 2) —, daß nämlich Engelbert II. die bairische Grafschaft Ortenburg begründete und das Schloß Schwarzenberg zu dieser Grafschaft zählte — vergl. von Spruner-Menke, Histor. Hand-Atlas, Karte 40, wonach der nordgauische Bezirk mit Schwarzenberg ein Stück der Grafschaft Ortenburg ist —, ist auch die Angabe der Annal. Rodens., a. 1122, damit zu vereinigen: Conduxit connubio Adolphus comes (sc. von Saffenberg) Margaretam, quae neptis erat Friderici Coloniensis archiepiscopi, natu de Svarcenburch castro Bawarie, quod situm est juxta terminos Boemiae, de quo etiam castro constat ipse Fridericus fuisse (SS. XVI, 703), dadurch, daß eben Friedrich nach diesem Schloß im bairischen Nordgau den Namen führte. Vergl. auch Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 409 u. 410. Doch ist zu der dort hervorgehobenen Begünstigung geistlicher Stiftungen durch Friedrich nachzutragen, daß in der der Vita Brunonis altera angehängten Visio abbatis Wolberonis der Erzbischof in ein sehr ungünstiges Licht gerückt erscheint, indem dessen tempora für das betreffende Kloster, wo die Aufzeichnung geschah, invisa et infesta gewesen seien: eiusdem sacrae congregationis violentus invasor multis etiam gravavit adversis (etc.) (SS. IV, 278 u. 279). Monographisch ist Friedrich durch H. C. Stein,

Aber zugleich hatte nun auch schon die engere Anknüpfung zwischen Paschalis II. und Bischof Gebehard von Constanz bestimmte Gestalt angenommen, und damit war ausgesprochen, daß auch unter dem neuen Papste der Kampf in Schwaben nicht erlöschen werde.

Gebehard empfing ein am 18. Januar von Paschalis II. aus Rom abgeschicktes Schreiben mit einer Reihe von Antworten auf Fragen, die jedenfalls an den Papst gerichtet gewesen waren, und mit weiteren wichtigen Mittheilungen. Zuerst wird der Bischof ermahnt, rücksichtslos Alle, die von der Wahrheit das Gehör abwenden, zur Rechenschaft zu ziehen. Dann folgen die gewünschten Belehrungen, über einzelne Fragen, wegen der Taufen, wegen der Berechtigung von Mönchen, die nicht in einem kirchlichen Amte stehen, wegen der Nichtzulassung Strafwürdiger zur Ordination, und Aehnliches. Ganz besonders fällt dabei die Nachricht in das Gewicht, daß es leeres Gerede sei, der Papst wolle sich mit Heinrich IV. und dessen Anhängern vergleichen[4]). Dagegen hatte Gebehard selbst dem Papste die Meldung übersenden können, daß innerhalb der Reihe der schwäbischen Bischöfe ein Abfall von Heinrich IV. geschehen sei. Bischof Hermann von Augsburg mußte schon mehrmals an Paschalis II. sich gewandt haben, ohne Antwort vom Papste zu erhalten. Jetzt aber hatte Paschalis II. durch Gebehard vernommen, daß der Bischof durch Gottes Gnade zur katholischen Gemeinsamkeit zurückgekehrt sei. Es scheint, daß dringende Aufforderungen von Angehörigen des Augsburger Bisthums, die das über den Sprengel hereingebrochene Unheil ausmalten und ermahnten, der Bischof möge zur rechtmäßigen Sache in der Kirche übertreten, dazu beigetragen hatten, freilich nicht ohne daß darauf zwischen dem Bischof und seinen Domherren Zwistigkeiten ausbrachen und die kirchlichen Einrichtungen vollends zer-

---

De Friderico archiepiscopo Coloniensi (Differt. von Münster, 1855) und Müllenеisen (Programm des Kgl. kathol. Gymnas. an Aposteln, Cöln, 1898) behandelt: es ist da, 4 n. 3, auf Zeugnisse hingewiesen, die nähere Beziehungen Friedrich's zur Kirche von Bamberg beweisen, daß der freie Herr Berchtold von Schwarzenburg vor dem Aufbruch in den zweiten Kreuzzug Güter, die er domini Friderici Coloniensis episcopi scilicet patrui sui libera et justa donatione empfangen hatte, in das Kloster St. Michelsberg auf den Fall seines Todes vergabte (vergl. auch im Michelsberger Todtenbuch zu X. Kal. Sept.: Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 575). Vergl. ferner Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II, 1 ff.

[4]) Neben diesem Schreiben vom 18. Januar — J. 5817 — könnte vielleicht noch J. 6252, vom 6. Februar eines nicht angegebenen Jahres — aus dem Lateran —, wo von verbotenem Verkehr mit Excommunicirten — auch nach dem Tode sind ihre Leichen aus den Kirchen zu werfen — und mit Ketzern — von solchen bereitetes Chrisma ist in der Kirche zu verbrennen — die Rede ist, in Frage kommen. In J. 5817 lauten die Worte über Heinrich IV.: Nec te conturbent nugarum rumores aut eorum vaniloquia, qui jactitant, nos Heinrico vel eius fautoribus consensuros. Prestante siquidem Domino, usque in finem satagemus, ut eorum et perversitas et potestas apostolorum meritis evertatur.

fielen. Immerhin war nun aber zunächst Paschalis II. über diese Wendung hoch erfreut. Er sprach am 7. April in seinem den Segen darbietenden Schreiben an Bischof Hermann den Wunsch aus, daß nicht nur dieser, sondern alle Insassen der dortigen Gegenden zum Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhle zurückgerufen sein möchten [5]).

Das Osterfest — 2. April — feierte Heinrich IV. in Mainz. Hier stellte sich, durch seinen Herzog Bretislav mit Geschenken an den kaiserlichen Hof abgeschickt, in dessen Auftrage der erwählte Bischof Hermann von Prag, um die Weihe in Empfang zu nehmen. Da aber Ruothard, wegen seines Streites mit dem Kaiser, noch immer von Mainz abwesend war, vollzog am 8. April, auf Befehl des Kaisers und mit Zustimmung aller Mainzer Sprengelbischöfe, Cardinal Ruopert, Apocrisiarius des Papstes Clemens III., in dessen Namen, die Weihehandlung [6]).

Dagegen verlor der Kaiser am 3. August in Bischof Otto von Straßburg, dem Bruder seines Schwiegersohnes Friedrich, einen jener geistlichen Fürsten, die — dieser freilich nach einem kurzen

---

[5]) J. 5825 ist an Hermann gerichtet, mit Erwähnung Gebehard's: ex vicarii nostri G(ebehardi), Constantiensis episcopi, litteris agnovimus ... ab eodem vicario nostro tuae dilectioni credimus esse injunctum. Im gleichen Codex der Münchener Bibliothek, der aus Augsburg stammt, folgt auf J. 5825 die im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VI, 628 u. 629, abgedruckte Formel zur Verfluchung des kaiserlichen Papstes Clemens III. und seines Anhanges, durch irgend einen N., Bischof oder Geistlichen, tibi G(ebehardo) legato sedis apostolicae et per te sancto Petro apostolorum principi eiusque vicario beatissimo Paschali successoribusque eius abzulegen. Das Schreiben aus der Augsburger Diöcese an Hermann (vergl. Udalskalk's Erzählung — c. 12 — über die Bischofsweihe des noch am 30. April 1099 — vergl. ob. S. 62 — als electus bezeichneten Hermann durch den Patriarchen Udalrich von Aquileja: SS. XII, 437) malt die Lage in derselben aus: tua haec, quam regendam aecclesiam invasisti, quam pene ignorantem se, quam egredi jam abireque cogendam invenisti, tot confusionum scismatibus perturbata, tot erumnarum miseriis calumniata, paupercula videlicet et egena, super quam beatus intellegas, eget, tu vero, quem in die mala Dominus liberet. Postquam egregius doctor obdormivit Embricius (Bischof Embriko, gestorben 1077: vergl. Bd. III, S. 62), a pacis visione latrunculis illapsi decidimus. Levita post hunc preteriit sacerdosque (Siegfried, Wigolt), quorum alter paucis conplacuit et de simplicibus vix alter fructificavit, et quis nos eruet a direptione? (l. c., 629—633: durch Pflugk-Harttung da, weil das Schreiben eben hieher paßt, zu spät, zu 1104—1106, gestellt). Vergl. Gebele, Das Leben und Wirken des Bischofs Hermann von Augsburg vom Jahre 1096—1133 (Augsburg, 1870), 18 ff. Bemerkenswerth ist, daß Annal. August. von diesem Parteiwechsel schweigen, dann aber, a. 1101, berichten: In Augusta dissensio inter episcopum et canonicos; canonicae conversionis exterminium (SS. III, 135). Eine Meldung aus Schwaben ist noch in den Annal. Neresheimens. zu diesem Jahre: Seditio inter Heinricum et Paschalem (SS. X, 21).

[6]) Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 10, berichtet hierüber eingehend, wie Bretislav — quibusdam referentibus habens compertum pro certo, quod imperator in urbe Moguntia pascha celebrare vellet — den Bischof Hermann dorthin sandte, freilich mit irriger Erwähnung des Papstes Clemens III.: committens enim (sc. Hermannum) Wiberto, qui similiter debuit interesse caesaris palatio (SS. IX, 106).

Schwanken — noch in letzter Zeit wieder getreu an seiner Seite geblieben waren. Bernold sagte auch diesem Anhänger Heinrich's IV. nach, daß er, trotz seiner Fahrt nach Jerusalem, unbekehrt aus dem Leben gegangen sei. Auf ihn folgte nur sechs oder acht Wochen lang Baldewin. Dann wurde Cuno, der Sohn des im Ufgau reich begüterten Werinhard, jedenfalls ganz mit Heinrich's IV. Zustimmung, da der Erwählte nachher Paschalis II. sehr mißfällig erschien, als Nachfolger bestellt [7]).

Gegen das Ende des Jahres geschah durch den Markgrafen der sächsischen Nordmark, Udo (III.), seit längster Zeit wieder ein erster kräftiger Vorstoß gegen die wendische Bevölkerung auf der rechten Seite der Elbe. Mit sächsischer Waffenhülfe griff dieser die Liutizen an, führte den Kampf erfolgreich durch und bemächtigte sich, nach einer Belagerung von vier Monaten, die allerdings erst am Beginn des folgenden Jahres zu Ende ging, des slavischen Hauptplatzes Brandenburg [8]).

---

[7]) Bernold's Aussage lautet, Chron., daß Otto als scismaticus, de Ierosolimitano itinere reversus, set de scismate, ut putabatur, non emendatus (vergl. Bd. IV, S. 470) gestorben sei (467). Den Todestag nennt das Kalendar. necrol. Argentinense: III. Non. Aug. (Böhmer, Font. rer. Germ., IV, 310); Annal. necrol. Prumiens. führen den Tod Otto's auch auf (SS. XIII, 223). Von der Nachfolge reden die Würzburger Chronik (Ausg. von Buchholz, 56): Hottho Argentinae episcopus obiit, pro quo Baldewinus constituitur, qui vixit menses duo et moritur, sowie Annal. Argentinens., die an die Bernold entnommene Stelle anschließen: cui Baldewinus, sex tantum victurus hebdomadas, successit. Huic eodem anno Cuno successit (SS. XVII, 88). Cuno's Abstammung geht aus St. 2957 (vergl. zu 1102 in n. 3) hervor: Werinhardi (ingenuus homo, qui in pago Uffgouve quaedam praedia hereditario jure possedit) filii, Cuono videlicet designatus Argentinensis episcopus, Eberhardus et Werinhardus. Daß diese letztere Wahl ganz im Sinne Heinrich's IV. geschehen war, geht aus den 1107 zwischen den Straßburgern und Paschalis II. gewechselten Briefen hervor, wo der Bischof als intrusus et ecclesiae Dei tediosus bezeichnet wird (Codex Udalrici, Nr. 137 u. 138, l. c, 254—256).

[8]) Von diesem Feldzuge spricht die Würzburger Chronik: Uodo marchyo et alii plures Saxonum barbaros, qui Liuthici vocantur, invasit et honorifice triumphavit (l. c.), wozu der Annalista Saxo noch beifügt: urbem Brandeburh per quatuor menses obsedit et cepit (l. c. —: a. 1101 folgt: Brandeburh ab Udone marchione et Saxonibus per quatuor menses obsessa capta est, l. c., 734, ähnlich Annal. Palidens., a. 1100, Annal. Rosenveldens., a. 1100, Annal. Magdeburgens., a. 1100, SS. XVI, 72, 102, 180). L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, II, 188 u. 189, glaubt, obschon das betreffende Zeugniß — die in die Chronik des Pulkawa aufgenommene Brandenburger Chronik — erst aus dem 14. Jahrhundert herrührt, doch, da die Angabe älterer unverwerflicher Ueberlieferung entstammt, annehmen zu dürfen, daß die Eroberung Brandenburg's deßwegen gelungen sei, weil in der gemischten liutizischen Bevölkerung ein Zwiespalt seinen Ursprung genommen habe, so daß Udo mit Hülfe heidnischer Sachsen, die auch Liutizen hießen, die slavischen Angehörigen dieses Namens angegriffen, Brandenburg genommen habe. Vergl. Breßlau, Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, I, 2, 70, resp. I, 394), daß der nach Gesta. archiepp. Magdeburgens., SS. XIV, 406, durch Erzbischof Hartwig — nach Volcmarus (wahrscheinlich einem 1085 dem zuletzt Bd. IV, S. 51, erwähnten Tiedo von gregorianischer Seite gegenüber gestellten Gegenbischof) — Brandeburgensi ecclesie ordinirte Bischof Hart-

Eine Veränderung trat auch im Osten, in den Verhältnissen von Böhmen, ein. Herzog Bretislav hatte seinen Bruder Boriwoi noch fortwährend weiter in seiner Stellung befestigt. Als von den Vettern aus dem mährischen Stamme des Herzogshauses, die sich durch die Zuweisung mährischer Gebietstheile, besonders von Brünn, an Boriwoi, abgesehen von der Aenderung der Erbfolgeordnung, verkürzt sahen, Lutold — von der bairischen Ostmark aus — Einfälle nach Mähren hinein begann und Boriwoi hiedurch schädigte, zog Bretislav gegen den Friedensbrecher und zwang Lutold, seinen bisherigen Zufluchtsort in der Mark zu verlassen. Das mußte noch um so mehr geschehen, als in der gleichen Zeit Boriwoi in prachtvoll festlicher Weise sich mit der Schwester des Markgrafen der Ostmark, Liupold's III., mit Gerbirga, zu Znaim vermählte, am 18. October. Allein Bretislav überlebte diese glückverheißenden Ereignisse nur ganz kurz. Am 20. December traf ihn, während er der Jagd oblag, ein Meuchler nächtlicher Weile bei der Rückkehr vom Jagdgelände mit einem Jagdspieß, so daß er, nachdem er besonders dem Bischof Hermann die Beichte abgelegt hatte, am zweiten Tage danach starb. Auf eine eilige Botschaft Hermann's und der Grafen kam Boriwoi herbei und übernahm mit allgemeiner Zustimmung am ersten Weihnachtstage die durch Bestätigung des Kaisers ihm zugesicherte Herrschaft über Böhmen [9]).

Auf die Weihnachtszeit hatte Heinrich IV. selbst schon im Herbste [10]) nach dem Rath der ihn umgebenden Fürsten einen Reichs-

---

bertus vor dem 17. Juni 1102 (Hartwig's Todestag) muß eingesetzt worden sein (ob Tiedo oder Volcmar damals noch lebten, ob einer von ihnen schon 1088 bei Hartwig's Versöhnung mit Heinrich IV. aufgeopfert worden, steht nicht fest). Auf diese siegreiche Bewährung ist vielleicht auch das Schreiben Heinrich's IV. im Codex Udalrici, Nr. 126 (l. c., 238), zu beziehen, das an omnes episcopi comites capitanei cives castellani totius Marchiae, majores et minores, gerichtet ist; der Kaiser dankt für die integra fidelitas quam nobis sicut optimi fideles observatis, und den labor, quem pro honore nostro, nostris inimicis viriliter resistendo, sustinetis, und kündigt die Zusendung eines tam verus et tam credibilis nuncius et fidelis noster et familiaris intimus an.

[9]) Cosmas, l. c., erzählt sehr eingehend von diesen Dingen (vergl. vorher ob. S. 63 ff.), zuerst in c. 12 von der Hochzeit der hier Helbirk (Kerberk bei ihrem Todesjahr 1142 in Monachi Sazavens. Contin. Cosmae: vergl. ferner Contin. Claustroneoburgens. I.: Habuit prius Liupoldus tres sorores; quarum . . . tertiam dux Boemiae Pozwaius nomine . . . duxit uxorem: SS. IX, 159, 612) genannten Schwester Liupold's (ausdrücklich eiusdem anni — vergl. in c. 10: Anno domin. incarn. 1100 — 15. Kal. Novembr.: also setzt Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 277, die Vermählung irrig zu 1099) und von Bretislav's Kampf gegen den filius Conradi Lutoldus, in c. 13 von Bretislav's Jagd in villa Stibecna und seiner tödtlichen Verwundung an sancti Thomae apostoli vigilia und dem Tode 11. Kal. Januarii, sowie dem Gerüchte: ducem esse interfectum Bosey et Mutinae consilio quos antea expulerat dux de regno suo, endlich der Meldung an Boriwoi: quo acceleret sibi a caesare olim datum tocius Boemiae accipere ducatum, was geschieht: festinus veniens in ipsa nativitatis Christi omnibus simul faventibus intronizatur (l. c., 106—108). Vergl. Bachmann, l. c., 277—280.

[10]) St. 2948, das Tegrinsensi abbati (Udalschalk) zugeschickte kaiserliche Einladungsschreiben (Legum Sect. IV., Constitutiones et acta publica impera-

tag in Aussicht genommen, der nach Mainz einberufen werden sollte; denn mit dem Tode des durch ihn zu Brixen erhobenen und zwanzig Jahre hindurch festgehaltenen Papstes Wibert-Clemens III. war er in seinen Entschließungen wieder frei geworden. In dem Einladungsschreiben war ausgesprochen, daß alle Fürsten zu dem Behufe zusammentreten sollten, damit nach einem gemeinsamen Rathschlage der römische Stuhl besetzt und die Art und Weise der Herstellung der Einheit der Kirche, die schon lange Zeit sich kläglich zerrissen darstelle, gewonnen werde. In dringendsten Worten erging die Einladung an die Empfänger des Einberufungsschreibens, daß sie, wie sie Gott und den Frieden, die christliche Liebe und die Gnade des Kaisers sich zur Sorge sein ließen, sich durchaus befleißigen möchten, sich zum Reichstag einzustellen. Der Kaiser erklärte, daß er diese Mühewaltung keinem Fürsten zu erlassen, daß er keine Nachlässigkeit eines derselben gleichmüthig zu ertragen gedenke[11]).

Die Versammlung kam, sehr zahlreich beschickt, um Heinrich IV., als er das Weihnachtsfest beging, zu Stande. Es wurde von den Fürsten beschlossen, Boten nach Rom abgehen zu lassen, um die Eintracht der Kirche herzustellen und gemäß der Erwählung durch die Römer und durch alle Kirchen den Papst zu bestätigen. Wenn das in Rom angenommen wurde, so war Paschalis II. anerkannt und die Spaltung der Kirche beseitigt. Aber bei dem am 13. August 1099 erwählten Papste fehlte dieser Wille des Entgegenkommens. Er verharrte bei der schon am 18. Januar gegenüber Bischof Gebehard von Constanz ausgesprochenen Ueberzeugung, daß von einer Versöhnung mit Heinrich IV. und dessen Anhängern keine Rede sein könne: „Unter dem Schutz des Herrn werden wir bis zum Ende Genüge thun, so daß sowohl die Verkehrtheit, als die Macht der Feinde durch die Verdienste der Apostel vernichtet werde" [12]).

---

torum et regum, I, 124 u. 125), ist nach dem Eingang: Comperto nuper apud nos domni apostolici C(lementis) obitu etwa in den October zu setzen.

[11]) St. 2948 will die Versammlung beauftragen, quatenus . . . Romana sedes ordinetur et reformande unitatis ecclesiastice . . . ratio capiatur.

[12]) Die Mainzer Reichsversammlung erwähnt die Würzburger Chronik, a. 1101: Imperator natale Domini Mogontiae celebravit, ubi multi principes convenerunt et consilium imperatori fecerunt, ut Romam mitteret nuncios propter unitatem aecclesiae et papam constitueret secundum electionem Romanorum et omnium aeclesiarum (l. c., 57, wozu Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 139 n. 2, wo entgegen l. c., 58, dieser letzte Satz auch der Würzburger Chronik zugewiesen wird). Frutolf, a. 1101, hat nur: Heinricus imperator natale Domini Mogontiae plurimis convenientibus celebravit (l. c., 219), Annal. August., a. 1101: Imperator in nativitate Domini Mogontiae moratur (l. c.). Ueber die Verhandlungen in Mainz ist Näheres absolut nicht vorhanden, und Buchholz, l. c., 139 ff., will in dem sehr eindringlichen Versuch, diese Fragen aufzuhellen, zu viel als erkennbar hinstellen, indem er — 140 n. 1 — Paschalis' II. Schreiben J. 5817 (vergl. ob. S. 99, n. 4), statt zu 1100, zu 1101 ziehen und eben mit diesen Mainzer Verhandlungen in Verbindung setzen will, übrigens mit der sehr richtigen Beifügung, daß der Brief auch mit der Datirung zu 1100 seine Bedeutung für die Beurtheilung der Gesinnung des Papstes nicht verliere. Giesebrecht, III, 699, ist der bestimmten Ansicht,

— Dieser Entschluß Heinrich's IV., den Versuch eines solchen Entgegenkommens gegenüber dem neugewählten Papste in das Werk zu setzen, stand wohl auch in Verbindung mit der Erwägung, daß in der letzten Zeit Urban's II. und sogar seit seinem Tode wieder die Zahl der kaisertreuen Inhaber hoher geistlicher Würden in Deutschland sich vermindert habe.

Von den Erzbischöfen waren Egilbert von Trier, Liemar von Hamburg-Bremen unentwegt treu geblieben, Friedrich von Cöln kürzlich erst durch den Kaiser selbst bestellt; aber in Salzburg war heftiger Zwiespalt, ferner zwischen Ruothard von Mainz und Heinrich IV. vollste Entzweiung, und auf Hartwig von Magdeburg konnte kaum großes Vertrauen gesetzt werden. Unter den Bischöfen hatten die allerletzten Jahre einige, deren Anhänglichkeit außer allem Zweifel stand, Konrad von Utrecht, Udalrich von Eichstädt, hinweggenommen. Wieder andere aber hatten sich erst ganz kürzlich, wie Hermann von Augsburg, oder schon vor geraumerer Zeit, von dem Kaiser und seinem Papste abgetrennt. Von den zwei oberdeutschen Bischöfen, die 1096 zu Urban II. nach Frankreich zum Behufe der Unterwerfung gekommen waren, hatte zwar Otto von Straßburg sich wieder zu Heinrich IV. zurückgewandt; dagegen scheint Emehard von Würzburg diesen Rückweg verschmäht zu haben, und dessen Nachbar, Bischof Ruopert von Bamberg, zog sich wenigstens von Clemens III. wegen gewisser Vernachlässigung der Pflege der Beziehungen Tadelsworte zu[18]). Daß in Lothringen Richer von Verdun abgefallen war, daß in Cambray für den kaiserlich gesinnten Bischof Walcher die heftigsten Anfechtungen stets fortdauerten, daß Bischof Otbert die längste Zeit in Lüttich den ärgsten Anfechtungen ausgesetzt gewesen war, konnte gleichfalls zur Entmuthigung bei-

---

Heinrich IV. selbst habe an eine Romfahrt gedacht, was ohne Frage zu viel in die Worte hineinlegt. Dagegen ist — das sagt zuletzt auch wieder Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 874 — sicher nicht zu bezweifeln (von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 19, war der Ansicht, der Kaiser habe durch stets erneute Versprechungen nur die endliche Entscheidung der schwebenden Fragen in immer weitere Ferne rücken wollen), daß in allem Ernst von deutscher Seite an Aufrichtung des Friedens, an Anerkennung des Papstes Paschalis II. — wohl unter gewissen Concessionen —, zum Behuf der Herstellung der kirchlichen Einheit, gedacht wurde. Allein die in J. 5817 ausgesprochene Gesinnung stand dem im Wege.

[18]) Hauck, l. c., 873 (n. 9), weist da auf das ob. S. 14 besprochene Schreiben hin, wo es allerdings heißt: Quod autem, que de ecclesia tua Romanae debes ecclesiae, te diu injuste detinuisse, diu pacienter expectavimus, non propter ignorantiam fecimus . . . firmiter praecipimus, ut, quod debes, solvas ablatumque temere restituere non differas. Si hoc non feceris, inde advocato nostro imperatori et omnibus fratribus nostris publice et per legatos nostros querimoniam faciemus. Dagegen fällt das, l. c., n. 4, für eine neue Sinnesänderung des ja allerdings recht schwachen und schwankenden Bischofs Benno von Meißen angerufene Zeugniß dahin, weil dieser Brief eines Abtes H. von Klosterbergen bei Magdeburg nicht zu 1098, sondern zu 1185, als an Papst Urban III. gerichtet, anzusetzen ist (vergl. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 12 n. 3).

tragen. Aber stets blieb der entschlossenste Gegner der in Schwaben thätige Stellvertreter des römischen Papstes, Bischof Gebehard von Constanz.

Indessen ging eben auch in einem schwäbischen Kloster in diesem Jahre ein Leben zu Ende, dessen Träger der treueste Gehülfe dieses Bischofes Gebehard gewesen war. Bernold starb am 16. September in seinem Kloster zu Schaffhausen [14]).

Bernold schloß sein Buch in düsterer Stimmung. Vielleicht hing das auch mit allerlei betrübenden Erscheinungen in der ihn umgebenden Welt, mit der fortwährend noch sich ausdehnenden Hungersnoth, der verheerenden Sterblichkeit [15]), zusammen. Aber ganz besonders gereichte ihm der Blick auf die Lage der Kirche, zumal was die Zucht in den Klöstern betraf, zum Kummer. Er setzte in seinen letzten Jahresbericht die Schilderung: „Schon begann fast überall das Urtheil der Excommunication viel zu erkalten, so daß auch gewisse Mönche, die bis zu dieser Zeit in jener Angelegenheit die feurigsten waren, von den Katholischen hinwegtraten und nicht sich scheuten, unter den Excommunicirten zu Stellen aufzurücken. Aber nichts destoweniger verharrte die heilige Kirche gegenüber den Excommunicirten im Gehorsam für den apostolischen Stuhl, sie, die wußte, daß nach dem Abfalle des Judas die übrigen Apostel auch noch sicherer mit dem Herrn festgehalten haben" [16]).

---

[14]) Bernold's Todestag ist — vergl. Baumann's „Nachwort" zu Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, 181 u. 182 — nur durch eine nicht mehr vorliegende, noch durch Ussermann benutzte Chronik von Allerheiligen aus dem 14. Jahrhundert bezeugt; doch scheint die Nachricht, ebenso daß Bernold mit dem venerabilis Albrechtus, Benedictinus Constantiensis — wohl dem Bd. II, S. 709, n. 150, genannten doctor Adalbertus — im gemeinsamen Grabe im Klosterkreuzgange an der Münsterpforte bestattet worden sei, glaubwürdig zu sein. Denn daß Bernold die letzte Lebenszeit in Allerheiligen zubrachte, hier also wohl auch gestorben ist, geht hervor aus den vielfachen Erwähnungen dieses Klosters in der Chronik vom Jahre 1092 an, ebenso daraus, daß laut der Widmung: Hae sunt cronica Bernoldi, quae contradidit monasterio Domini Salvatoris (SS. V, 400, sowie Tab. III) Bernold sein Geschichtswerk diesem Kloster vergabte.

[15]) Bei Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, 127 u. 128, sind die Zeugnisse gesammelt, daß 1099 eine Nothzeit begann, deren Gebiet von 1099 bis 1100 aus Oberdeutschland auch nach Lothringen und den niederdeutschen Landschaften sich ausdehnte. Aus Schwaben insbesondere bieten Annal. August., a. 1099: Hiems continua, sterilitas terrae, fames valida, Annal. Monasteriens. (Münster im Elsaß), a. 1099: Fames maxima tribus annis, Annal. Einsidlens., a. 1100: Yemps aspera et fames valida, Annal. Argentinens., a. 1100: Facta est fames incomparabilis et mortalitas horribilis, Annal. s. Blasii, a. 1099: Fuit fames valida per tres continuos annos, cepta ab eo quo hec facta sunt anno (sc. die Eroberung Jerusalem's), set in medio maxima, quia erat hiemps durissima, et semina et arbores defecerunt, vorzüglich einläßlich jedoch Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 29, mit Erwähnung dessen, daß die Hungernden sich mit venenata herba quae collo vocatur . . . aliis innocuis cum farina et aqua — veluti boves indiscrete devorantes — nährten und daran starben (SS. III, 135, 154, 146, XVII, 88, 277, X, 111 u. 112).

[16]) SS. V, 467.

Bernold selbst freilich zählte bis zum Ende unentwegt zu diesen Getreuen. Noch wahrscheinlich 1094 hatte er in einer der letzten der zahlreichen von ihm verfaßten Streitschriften im Auftrage seines von ihm hochgeehrten Bischofs Gebehard von Constanz zwei schwebende Fragen behandelt, allerdings in einer gegenüber der früheren etwas mehr entgegenkommenden, mildernden Auffassung[17]). Aber über diesen Zeitpunkt der Abfassung der letzten nachweisbaren Beiträge zur Zahl der Streitschriften hinaus war er eben noch als Geschichtschreiber thätig geblieben. Seit dem Jahre 1074 war von ihm, nachdem er vorher nur das Geschichtswerk Hermann's des Lahmen, im Anschluß an dessen Arbeit und an deren Fortsetzung über das Jahr 1054 hinaus, also unselbständig, weiter geführt hatte, die Geschichte der eigenen Zeit durch mehr als ein Vierteljahrhundert, ganz besonders, wegen der gleichzeitigen Aufzeichnung, für die Zeitfolge höchst zuverlässig, verfolgt worden, allerdings ganz im Sinne der von ihm verfochtenen Sache, in der Auffassung von Hirsau, in der Beleuchtung, die ihm durch den engen Anschluß an Gebehard von Constanz gewiesen war. Schon gleich am Beginn seiner Arbeiten in St. Blasien, später, wohl seit 1091, im Kloster in Schaffhausen, auf diesem durch die geistigen und die Waffenkämpfe so tief erschütterten schwäbischen Boden, konnte eine unbefangene Geschichtschreibung nicht mehr gedeihen. Aber mochte er auch den König Heinrich IV., dessen Namen er zur Verachtung sogar in griechischen Buchstaben eintrug, oder den Ketzerführer von Ravenna oder den Antichrist von Mailand, und wie alle von ihm verachteten Gegner des heiligen Petrus hießen, noch so sehr hassen, es ist durchaus zuzugeben, daß Bernold zwar einseitig erzählt, aber nicht, wie so manche seiner Zeitgenossen, in beiden Lagern, es thaten, mit Lust und Absicht lügt und erfindet, daß er strebte, das Richtige zu erfahren, das ihm dann allerdings oft recht gefärbt herauskam, daß er auch in den letzten Jahresberichten sich, gegenüber früher, gegenüber dem Jahre der Schlacht bei Pleichfeld beispielsweise, wo er selbst mit seinem Bischofe dem Kampfe beigewohnt hatte, ruhiger und gemäßigter sich ausdrückt. Mit dem Versiegen des Bernold'schen Geschichtswerkes hört ein unschätzbarer Führer für die Geschichtschreibung der Zeit Heinrich's IV. auf[18]).

Die eigenthümliche gegenseitige Beobachtung, in der sich die Päpste Paschalis II. in Rom, Clemens III. in Civita Castellana hielten, dauerte auch in diesem Jahre noch durch eine Reihe von

---

[17]) Vergl. über Bernold als Verfasser der Libelli de lite, II, 1—168, durch Thaner herausgegebenen Streitschriften zuerst Bd. II, S. 703 ff., zuletzt Bd. IV, S. 434—437.

[18]) Ueber Bernold als Geschichtschreiber vergl. neben Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 55—58, besonders Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, 67—110, sowie auch Bd. II, S. 704, betreffend den Anfang der Thätigkeit als Chronist.

Monaten weiter. Da die nach Rom führende Straße von dem Zufluchtsorte des kaiserlichen Papstes aus sich sehr leicht überblicken ließ, fiel es Clemens III. nicht schwer, Pilgern, die auf dem Wege nach Rom waren oder von dort zurückkehrten, Nachstellungen zu bereiten. Festhaltungen, Beraubungen, sogar längere Gefangensetzungen solcher zum Theil angesehener Männer werden mehrfach berichtet. Zwar war Erzbischof Anselm von Canterbury im vorhergehenden Jahre noch ungefährdet davongekommen, als er nach der noch von Urban II. abgehaltenen Synode Rom verlassen hatte, um sich nach Lyon zu Erzbischof Hugo zu begeben. Man erzählte sich, Clemens III. habe eigens einen Maler nach Rom gesandt, um das Bild Anselm's zu erhalten, damit dieser erkannt und, wie immer er sich verkleiden würde, festgehalten werden könnte; dennoch habe sich der Erzbischof, indem er abgelegene Wege durch Wälder und Berge wählte, glücklich diesen Nachstellungen entzogen. Dagegen fiel noch in der letzten Zeit Clemens' III. der Bischof Bernardus von Macon in die Hände der Anhänger des kaiserlichen Papstes, als er von Rom zurückkehrte, so daß er einer Ende September in Valence stattfindenden Synode ferne bleiben mußte. Ebenso wurde der Karthäuser Prior Landuin von Lucca, der auf einer Reise nach Calabrien in Sachen seines Ordens begriffen war, unterwegs aufgehoben; aber er widerstand allen Drohungen und Versprechungen des Papstes, vor den er geführt war, so daß er dann in einen festen Platz nahe bei Civita Castellana, am Fuß des Berges Soracte, gebracht wurde[19]).

Allein Clemens III. selbst starb in Civita Castellana am 8. September, und hier fand er auch seine Ruhestätte. Jedenfalls hat er ein hohes Alter erreicht; denn schon 1058 hatte ja seine Thätigkeit als königlicher Kanzler für Italien begonnen, so daß er wohl über siebzig Jahre, vielleicht gegen achtzig, zählte. Einer schweren Krankheit, die ihn befiel, hatten die Kräfte nicht mehr

---

[19]) Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, berichtet, v. 888 u. 889, im Allgemeinen von Wibert: atque viam domni Petri faciebat hic hostis custodire, viros spoliare jubens peregrinos (SS. XII, 397). Ueber Anselm handeln Wilhelm von Malmesbury, Gesta pontificum Anglorum, Lib. I, von dem pictor Romam missus (durch Wibert) und daß der Erzbischof plurimis laborum jactatus periculis, per montuosa et saltuosa loca — neque rectum tramitem tenere potuit — reisen mußte (Migne, Patrol. latina, CLXXIX, 1495), und Eadmer, Historia novorum in Anglia, Lib. II: Via redeundi tunc temporis multis erat periculis obnoxia (SS. XIII, 144). Von Berardus bringt Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, die Mittheilung: Matisconensis (sc. episcopus) in redeundo a Roma captus a Wiberto in custodia detinebatur (SS. VIII, 488). Die Schicksale des Priors Landuin — frater Landewinus, natione Tuscus, de civitate Luca, der 1090 Bruno in prioratu domus Carthusiae nachfolgte — erzählt die Brevis historia ordinis Carthusiensis (Martene u. Durand, Veter. scriptor. et monumentor. ampliss. collectio, VI, 162), daß Landuin in die Gewalt Wibert's, des papa schismaticus quem plurimum abhorrebat, fiel: adversus cuius minas atque promissiones, dolos etiam ac violentias divina juvante gratia immobilis omnibus modis perseveravit et inflexus.

Widerstand geleistet. So sehr in den letzten Jahren seine Stellung an Bedeutung verloren hatte, wurde doch sein Tod, auch in deutschen Zeugnissen, vielfach angemerkt[20]).

Der Verstorbene hatte als Erzbischof von Ravenna seit 1072, als gegen Gregor VII. in Brixen im Namen Heinrich's IV. auf-

---

[20]) Den Tod Clemens' III. erwähnt Petrus Pisanus, Vita Paschalis II., in sehr verächtlichen Worten, im Anschluß an die Stelle ob. S. 82 in n. 39: hic (sc. in Castellum) terminus, et merito: nam dum superbe agendo Deum, quem in servis suis impie offenderat, fugere nititur, infelix subita morte praeventus, diabolum, cui contumaciter servivit, invenit. Transitus, immo mortis eius diem scire aestimo indignum mortalibus fore ac eius memoriam in terris scribere, cuius nomen Deus in coelis de libro vitae delevit: haeresiarcha fuit, hic sibi sit titulus (Watterich, Pontif. Roman. Vitae, II, 4). In den l. c. citirten Versen bei Ordericus Vitalis fährt Petrus Leo fort: Guitberte ... qui ... in Castellana mortuus urbe jaces. Sed quia nomen eras sine re, pro nomine vano Cerberus inferni jam tibi claustra parat (SS. XX, 66). Etwas eingehender ist Donizo, l. c., wo in Lib. II die ganze zweite Hälfte des Capitel 12. de prava Guiberti morte handelt, in v. 890 ff.: Hic per viginti tres annos denique Christi ecclesiam nisu toto turbarat iniquus ... Aecclesiae cunctae Petre jam prebe promocunde, iste senex ut hebes homines sinat esse fideles. Post annos binos Urbanus erat quod ab isto seclo portatus caelique choro sociatus, iste dolore gravi tactus Guibertus inanis mortuus est (am Schlusse kommen noch metra eines dictator quidam) (SS. XII, 397). Hugo von Flavigny erzählt, Chron., Lib. II: In spacio temporis quo Valentinense celebratum est concilium (d. h. 2. Kal. Octobris), obiit Wibertus, 20. anno ex quo sedem invasit apostolicam, cum haberet in captione Matisconensem episcopum (vergl. ob. S. 107) et alios quamplures clericalis ordinis, quos omnes pro absolutione sua in egressu suo per se absolvit, monens episcopum, ut Romam remeans apud papam pro sua laboraret ereptione (SS. VIII, 490). Ueber den ob. S. 107 erwähnten Prior Landuin, der am 14. September starb: Guibertum in suo errore defunctum lacrymabiliter planxit, ist bezeugt, daß sein Tod am siebenten Tage nach dem Tode Clemens' III. eintrat (l. c.). Von deutschen Quellen berichten (nach der Würzburger Chronik, l. c.) Frutolf — die Rec. B. des Michelsberger Chron. univ. viel einläßlicher: Wigbertus Ravennensis archiepiscopus, qui super Hiltibrandum Gregorium positus Clemens papa dictus est, obiit, vir utique satis ingenio, facundia, nobilitate personaeque reverentia clarus, nec Roma tunc nec Ravenna bene usus, et qui super unum papam viventem, quamvis coactus, ut ajunt, ascendit, ipse tres sibimet alternatim succedentes supervixit, extorris utraque sede Romae et Ravennae, malens, ut ab ipsius ore didicimus, apostolici nomen nunquam suscepisse —, dann Annal. August. (Wibert heißt da superpositus), Annal. Laubiens. (aber a. 1099), Annal. Leodiens. und Annal. s. Jacobi Leodiens. (da ist Urban's II. Tod daneben genannt), die sogenannten Annal. Ottenbur., weiter Sigebert, Chron., dessen Aussage schon ob. S. 75 in n. 30 steht, Annal. s. Disibodi, a. 1099, noch mit der Beifügung, daß mit dem Tode des invasor jetzt, quia non habuit successorem suae sectae, ruit omnis populus ad Paschalem papam, et sic adnichilata est heresis eius, quae hactenus vigebat; Annalista Saxo entnahm seine Beurtheilung des Verstorbenen zumeist Bernold, a. 1084, und den Acten der Synode von Piacenza (SS. VI, 218 — 219 —, III, 135, IV, 21, 29, XVI, 639, V, 8, VI, 368, XVII, 177, VI, 734). Ebenso erwähnen den Tod ganz kurz Florentii Wigorniens. histor., a. 1122, in Italien Annal. Benevent., Annal. Casinens., wo Wibert heresiarcha invasor Romanae ecclesiae heißt (SS. V, 565—III, 183, XIX, 639). Nur fragmentarisch lauten die Annal. Besuens., a. 1101: Hoc anno obiit Wibertus, successit ... et conciliabulum ... ceu ... II. Kal. Octobr. (SS. II, 250).

gestellter Papst seit 1080 in der Sache des deutschen Königs und vollends, seit dieser am 31. März 1084 durch seine Hand als Kaiser in Rom gekrönt worden war, durchaus die Stellung eines Vorkämpfers in Italien eingenommen[21]). Allerdings hatte sich da seine Einwirkung in der Hauptsache auf das Po-Gebiet eingeschränkt; in Mittelitalien trat er ja freilich zeitweise in Rom, in dessen Umgebung mächtig hervor, und bis zuletzt gab er da Urban II. und dessen Nachfolger zu schaffen; aus Unteritalien liegt von einer Verbindung mit dem Metropolitan Basilius von Calabrien nur eine vereinzelte Spur vor[22]). In die Angelegenheiten der deutschen Kirchen griff Clemens III. ohne Frage ganz vorzüglich durch seine Vertreter auf der Mainzer Synode von 1085 in nachhaltiger Weise ein. Von hohen Geistlichen hatte da Egilbert von Trier das Pallium von dem kaiserlichen Papste sich erbeten, für Constanz der Gegenbischof Gebehard's, Arnold, in Ravenna die Weihe von Clemens III. erhalten[23]); noch in der letzten Zeit war durch einen Legaten an Bischof Hermann von Prag die Weihe vollzogen worden, wie denn Clemens III. stets mit Böhmen, besonders auch mit König Wratislav, zwar durchaus nicht immer mit Ausdruck von Zufriedenheit, in Verbindung geblieben war. Eine letzte tiefer einschneidende Machtausübung gegenüber Deutschland war die Maßregelung des unbotmäßigen Ruothard von Mainz gewesen, die in den Zwist des Kaisers mit diesem Erzbischof eingegriffen hatte. Aber überhaupt war ja stets Clemens III. überall für die Gehorsamsleistung in Deutschland an das Ansehen, das Heinrich IV. genoß oder einbüßte, geknüpft, und anderentheils hatte der Kaiser gegenüber dem unter seinem Schutze erwählten Papst sich in seiner eigenen Haltung gebunden erachtet. In wichtigen Augenblicken scheiterten Versuche einer Aussöhnung zwischen Heinrich IV. und seinen Gegnern daran, daß er seinen Papst nicht preisgeben durfte und wollte. Dagegen lassen sich außerhalb des Herrschaftsbereiches des Kaisers Anzeichen von Unterordnung unter Clemens III. fast gar nicht aufweisen. Doch ist immerhin darauf eine Aeußerung Urban's II. gegenüber König Coloman von Ungarn zu beziehen[24]). England dagegen verhielt sich unter König Wilhelm II., der am 2. August dieses gleichen Jahres starb, im Wesentlichen gleichgültig gegenüber dem

---

[21]) Köhncke, Wibert von Ravenna, stellt in Kap. X und XI (100—125) die Zeugnisse über die Stellung Clemens' III. als Inhaber päpstlicher Rechte gegenüber den verschiedenen europäischen Ländern — so besonders auch, 113—118, gegenüber Böhmen — vollständig übersichtlich zusammen.

[22]) Köhncke, l. c., 102 u. 103, weist da auf die Bd. IV, S. 278 u. 279, behandelte Verbindung mit Basilius hin und stellt durch dieselbe auch eine Anknüpfung mit dem Patriarchen Nikolaus Grammatikus von Constantinopel fest.

[23]) Die Einwilligung Clemens' III. zur Ernennung des Heinrich von Werl als Bischof von Paderborn ist nicht so unmöglich, wie Köhncke, l. c., 109 u. 110, das darstellt, da der Vorgänger Poppo 1083, nicht 1084, starb (vergl. Bd. III, S. 505, mit n. 56).

[24]) Köhncke, l. c., 119, weist auf J. 5662 (Bd. IV, S. 476 u. 477) hin.

über den Anspruch auf die Geltung für den römischen Stuhl bestehenden Zwiste[25]); nur insofern als der König mit Lanfrank's Nachfolger auf dem Stuhl von Canterbury, Anselm, in jenen heftigen Streit gerieth, der diesen veranlaßte, sich an Urban II. nach Italien zu wenden, wäre hier sogar mittelbar eine Wendung auf die Seite Clemens' III. hinüber zu verspüren gewesen. Vollends in Frankreich konnte von irgend einem Anschluß an Clemens III. nirgends die Rede sein; das Land, das dem Rufe Urban's II. so hingebend folgte, durfte für den Papst Heinrich's IV. nicht in Betracht kommen[26]).

Clemens III. hielt, trotz immer schwierigerer Gestaltung seiner Verhältnisse, mit großer Thatkraft aus. War Heinrich IV. durch die Folgerichtigkeit der Ereignisse an seinen Papst gebunden, so erscheint hinwider dieser als ein Opfer des ganzen Vorgehens des Kaisers[27]). Aber in dieser Stellung bewies er fortwährend die schon als Kanzler dargelegte Einsicht, eine unleugbare Klugheit in der Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Mittel, gewaltige Willenskraft in der Art und Weise, wie er bis zuletzt seine Ansprüche festzuhalten suchte, seinem Gegner standzuhalten wußte[28]).

Trotz ihrer Erschütterung, zumal mit dem Verluste der Engelsburg, muß doch die Anhängerschaft des verstorbenen Papstes in Rom noch in ihrer Unternehmungslust sich gleich geblieben sein. So geschah es, daß, als die Nachricht vom Tode Clemens' III. in

---

[25]) Bezeichnende Stellen Eadmer's, l. c., in Lib. I: Erant quippe illo tempore duo, ut in Anglia ferebatur, qui dicebantur Romani pontifices, a se invicem discordantes et ecclesiam Dei inter se divisam post se trahentes, Urbanus videlicet ... et Clemens, ähnlich in Lib. II: Erant ... Romae in illis diebus, sicut praediximus, duo pontifices, qui a diversis apostolici nuncupabantur; sed quis eorum canonice, quis secus fuerit institutus, ab Anglis usque id temporis ignorabantur (SS. XIII, 139, mit n. 3, wo auch noch eine ähnliche Äußerung in einem Briefe des Erzbischofs Lanfrank: Nondum insula nostra priorem (sc. Gregor VII.) refutavit, nec, utrum huic (sc. Clemens III.) obedire debeat, sententiam promulgavit) zeigen diese Unentschiedenheit deutlich.

[26]) Köhncke ruft, l. c., 124, die allerdings spätere Aussage des Ernaldus in der Vita s. Bernardi Clarevallens. abbatis, Lib. II, c. 2, an: Neque enim Francia, caeteris regionibus proclivibus ad scismata, aliquando Guiberti vel Burdini susceptione fedata, nec malignorum acquievit erroribus, nec fabricata est ydolum in aecclesia nec venerata in Petri kathedra monstrum (SS. XXVI, 101).

[27]) In seinem Kap. XII „Schluß" (l. c., 125—129) ist Köhncke der Ansicht, daß Wibert ein Opfer der Politik Heinrich's IV. gewesen sei, im Ganzen, wenn auch nicht Bewunderung, doch Mitleid verdiene: Heinrich IV. habe für seine Politik — der Kaiserkrone halber — eines Papstes bedurft, während für einen klugen Mann, wie der Erzbischof von Ravenna war, die Einsicht vorlag, daß er einen schlechten Tausch mache: „Denn das Papstthum beanspruchte jetzt, über der weltlichen Macht zu stehen; diesem Anspruch konnte sich kein Inhaber der Würde mehr entziehen. Ein von der weltlichen Macht erhobener und gehaltener, von ihr abhängiger Papst litt darum sofort an einem inneren Widerspruch in seiner Stellung und mußte daran scheitern".

[28]) Vergl. schon die in Bd. III, S. 300, n. 116, gesammelten Zeugnisse.

Rom eingetroffen war, diese Feinde des Papstes Paschalis II., ganz auf eigene Faust[29]), sich alsbald sammelten und, wohl ohne Zeitverlust, einen Gegenpapst aus ihrer Mitte aufstellten. Zu nächtlicher Zeit traten sie in der St. Peters-Kirche zusammen — Geistliche und Laien — und wählten und weihten den Bischof Theoderich von Sanct Rufina, der daneben auch den Sprengel Albano verwaltet haben muß; dann setzten sie ihn alsbald auch auf den päpstlichen Stuhl. Aber der Neugewählte erkannte, daß er sich in der Stadt nicht halten könne; nach einer Nachricht wollte er zum Kaiser aufbrechen. Doch noch an diesem gleichen Tage ergriffen ihn die Getreuen des Papstes Paschalis II. Vor diesen geführt, wurde er zur Einschließung als Mönch im Kloster La Cava verurtheilt, wo er dann nach zwei Jahren starb. Aber dieses Mißgeschick entmuthigte die Wähler des Gefangenen nicht. Sogleich sammelten sie sich nochmals, dieses Mal in der Stadt Rom selbst, in der Kirche Santi Apostoli, und jetzt wählten sie den Albertus, Bischof der Sabina, der dann, als sich nach der Mittheilung von der Wahl Unruhe in der Stadt erhob, aus Angst vor Nachstellung durch die Leute des Papstes Paschalis II., sogleich in nächster Nähe bei der Wahlörtlichkeit, im festen Hause des Johannes, bei der Kirche San Marcello, untergebracht wurde; denn hier war ein dem Neuerwählten günstiger Cardinal. Freilich entgingen einzelne Geistliche vom Anhang des Gegenpapstes der Züchtigung durch Schläge und Ausplünderung nicht. Dagegen vermochte sich der Gegenpapst selbst hundert und fünf Tage, also bis in das nächste Jahr, zu halten. Dann aber ließ sich sein Beschützer durch Geld gewinnen und lieferte ihn an Paschalis II. aus. Das Pallium wurde Albertus entrissen, er selbst in schimpflichem Aufzuge zum Lateran gebracht, hier in einen Thurm eingeschlossen, dann jedoch, gleich seinem Vorgänger, bald in ein Kloster gestoßen. Für diesen zweiten Gegenpapst las Paschalis II. das Kloster San Lorenzo in Aversa aus. Es ist ganz bezeichnend, daß beide Gegner in Klöster des normannischen Landes in Gewahrsam gegeben wurden[30]).

---

[29]) Vergl. den Excurs I bei von Druffel, l. c., 84—88, daß Heinrich IV. an diesen Dingen ganz unbetheiligt war.

[30]) Ueber diese neuen nach Clemens' III. Tode aufgestellten Gegenpäpste sind die Zeugnisse von Petrus Pisanus, Vita Paschalis II., und den sogenannten Annal. Romani dargeboten (Watterich, l. c., 4, SS. V, 477). Entgegen der Anordnung der Ereignisse in den Regesta pontificum Romanorum, auch in der zweiten Auflage, I, 772 u. 773, wo Theodericus antipapa 1100 und Albertus antipapa 1102 zeitlich ganz getrennt erscheinen, hebt Giesebrecht, III, 1193, in den „Anmerkungen", gewiß richtig hervor, daß durch den Ausdruck bei Petrus Pisanus: Alter post alterum duo statim eliguntur pape zwingend dargethan ist, daß auch der zweite der beiden Gegenpäpste im Jahre 1100 erhoben worden sein muß. Daß der erste Gegenpapst — in La Cava eingeschlossen — nach der Grabinschrift (im Codex diplomat. Cavensis, I, Adnotationes zur Synopsis historico-diplomatica, LXVIII) auf dem Friedhofe des Klosters, wo der Grabstein noch jetzt die Worte zeigt: † Theodericus in pace MCII — im Jahre 1102 starb, worauf in den Regesta Gewicht gelegt wird, kann dagegen nicht in die Wagschale gelegt werden (vergl. Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 146

Paschalis II. begab sich im Laufe des Jahres auch selbst nach dem Gebiete der süditalischen Bundesgenossen. Am 30. August weilte er in Salerno, und im October hielt er zu Melfi eine Synode ab, auf der über die Stadt Benevent die Excommunication verhängt wurde. Erst im November war er über Monte Cassino und Anagni nach Rom zurückgekehrt[31]).

---

n. 6): alsbald nachdem der erste Gegenpapst nicht mehr sich frei bewegen konnte, wurde der zweite aufgestellt. Der erste — nach Petrus Pisanus eodem (sc. die electionis suae: so ist auch für ein conciliabulum, wie es die Regesta aus der Stelle der Annal. Besuens. in n. 20 heranziehen wollten, gar kein Raum vorhanden) a fidelibus captus ... Theodericus apud sanctam Trinitatem in Cava heremeticam vitam addiscere patrum judicio adjudicatus est — ist durch die Annal. Romani — dieselben bezeichnen alle drei Gegenpäpste, auch Maginulf, als a clero et populo qui ex parte Clementis pontifici fuerunt erwählt und geweiht — als episcopus sancte Rufine, gewählt in basilica beati Petri clam noctis tempore, benannt: non fuit ausus manere in civitate. Egressus de hac urbe, ut pergeret ad regem, a fidelibus pontifici Paschalis comprehensus eum ei Romam miserunt. Qui statim eum in Apuleam misit, aput monasterium sancte Trinitatis, quod situm est in Cava, ibique monachus effectus est. Vom zweiten sagt Petrus Pisanus: alter post centesimum quintum electionis suae diem a fidelibus captus, qui Albertus vocabatur. apud sanctum Laurentium Aversae retrudi ... patrum judicio adjudicatus est, während die Annal. Romani von diesem episcopus Savinensis, der in basilica Apostolorum erwählt wurde, eingehender erzählen, wie er ad basilicam sancti Marcelli aput Johannem Ocdoline filium Zuflucht fand, dann aber von diesem data pecunia ausgeliefert wurde, worauf ebenfalls das Kloster San Lorenzo in Aversa als Platz der Einsperrung erwähnt erscheint. In J. 5339 (vergl. ob. S. 30 in n. 12) ist Tiedricus durch Clemens III. als Bischof von Albano genannt; Giesebrecht vermuthet, l. c., er habe damit den Sprengel von Sanct Rufina vereinigt. In den Kundgebungen für Clemens III. im Jahr 1098 erscheinen ein Bischof Adalbert von Silva Candida und ein Bischof Albert von Nepi (vergl. ob. S. 45 u. 51).

[31]) J. 5837 ist aus Salerno, J. 5843 (10. November) aus Monte Cassino, J. 5844 und 5845 (14., 15. November) aus Anagni, erst J. 5846 (19. November) wieder aus dem Lateran. In den Annal. Benevent., Cod. 1, steht: Paschalis papa descendit in Apuliam et fecit synodum in Melphia mense Octobris, et excommunicavit Beneventanam civitatem (SS. III, 183).

1101.

Heinrich IV. erscheint nach der in den Weihnachtstagen in Mainz abgehaltenen Reichsversammlung neuerdings in Speier[1]), wo er am 26. März und am 10. April genannt wird. Denn am ersten der beiden Tage gab er an das Kloster St. Maximin bei Trier zwei demselben entfremdete Höfe, im Umfange des Wormsgaues, zurück; er wies dabei auf ein schweres körperliches Leiden, von dem er angefochten gewesen sei, und wie er in besonders vollständiger Aufzählung seiner Ahnen gedachte, stiftete er auch auf den Jahrestag seiner Kaiserkrönung, auf den 31. März, aus dieser Wiedererstattung an das Kloster eine Zuwendung für die Brüder und die Armen, die als Jahresgabe später nach seinem Tode fortdauern sollte. Am 10. April dagegen wurde auf die Bitte des Bischofs Johannes von Speier hin der dortigen Kirche, deren nahe Beziehungen zu dem kaiserlichen Hause abermals hervorgehoben erscheinen, in einer umfassenden Weise eine Bestätigung der Besitzungen, der Rechte und Freiheiten gegeben, und zwar insbesondere derjenigen der Brüder des Domstiftes, theils gegenüber dem Bischof, theils gegenüber den Bürgern von Speier, in ganz eingehender Ausführung der einzelnen Umstände[2]).

---

[1]) Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 124 u. 151, setzt irrig, statt Speier, Mainz.

[2]) St. 2949, für St. Maximin, betrifft die Höfe Schwabenheim und Ebersheim, que jure fratribus de sancto Maximino Treverensi servire debeant, sed ob negligentiam abbatum et malorum hominum cupiditatem fratribus abalienate fuerant et in beneficium date fuerant, nos quoque in beneficium donavimus, quia ipsos abbates eas in beneficium dedisse cognovimus, sed divina misericordia nos exterius gravi corporis molestia corripiente (nachher nochmals: gravi corporis egritudine liberati), interius vero occulta sua inspiratione clementer monente contra Deum et sanctum Maximinum nos peccasse recognovimus, et quod deliquimus ex toto corde corrigere preposuimus, sperantes nobis divinam gratiam meritis et intercessionibus beati Maximini reconciliari; dann erwähnt Heinrich IV. das remedium animarum parentum nostrorum und führt Konrad II., Heinrich III., die Kaiserinnen Gisela und Agnes, weiter den filius noster dilectissimus Heinrich V., aber auch alii nostri parentes, auf; die Stiftung lautet: ut in anniversario die nostre ordinationis ad imperium, que est pridie Kalendas Apriles, fratres servitium inde

Zur Feier des Osterfestes — 21. April — wurde dann der Sitz des Hofes nach Lüttich verlegt, und jetzt wurde Heinrich V., der schon zwanzig Jahre zählte, von Heinrich IV. mit dem Schwerte umgürtet, also gegenüber dem schon 1065 im fünfzehnten Jahre dergestalt als mündig erklärten Vater in einem erheblich höheren Alter. Zahlreiche Fürsten wohnten der feierlichen Handlung bei, Erzbischof Friedrich von Cöln, von Bischöfen selbstverständlich Otbert von Lüttich, dann Burchard von Münster, Adalbero von Metz, Walcher von Cambray, Kuono von Worms, von hohen weltlichen Herren Pfalzgraf Siegfried, Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Burchard von Istrien, der Sohn Welf's Heinrich, ein schwäbischer Graf Hartmann und manche weitere[8]).

---

habeant et trecenti pauperes pascantur et ex his duodecim vestiantur, et quod nobis vivente de pauperibus et fratribus fieri constituimus, idem post obitum nostrum in anniversario nostro observari disponimus. St. 2950, für Speier (jetzt auch abgedruckt durch A. Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, 14—17), ist, gleich den folgenden Urkunden St. 2957 und 2958 (von 1102), 2963 (von 1103), 2973 (von 1104), 2974 (von 1105), wegen der Zufügung im Datum: Acta Spirae in Christi nomine ad salutiferam memoriam Heinrici tercii Romanorum imperatoris augusti feliciter amen durch Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 168, II, 136, näher besprochen, indem die Erwähnung des Todes des Kaisers auf eine Fertigung erst nach dem 7. August 1106 hinweise, die aber wohl nach vorliegenden Concepten geschah, denen genauere Angaben des Protokolls — Kanzler, Zeit und Ort — schon zugefügt waren; allein Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 73, führt zu St. 2958 aus, daß wenigstens hier alle äußeren Merkmale — Schrift, Handmal, Siegel — gegen Ausfertigung nach dem Tode, also gegen Ficker's Annahme, sprechen, wie denn ja bei St. 2950, der ersten derartigen Urkunde in der Reihe, bei dieser Generalconfirmation für die Speirer Kirche, eine solche Hinzufügung eines Satzes auch zum Gedächtniß Heinrich's IV. selbst, zur Feier derjenigen der Ahnen hinzu, sich recht wohl versteht, worauf dann die Zufügung des Satzes auch in andere Urkunden für Speier, ebenso in die vom gleichen Dictator herrührende Urkunde für Lorsch — St. 2963 — gleichfalls Eingang fand (Dümge, Regesta Badensia, 131, n. * zu 83, hatte die Echtheit für St. 2950 aus verschiedenen Ursachen angezweifelt). Auf den mit St. 2946 — vergl. ob. S. 97, n. 2 — ganz übereinstimmenden Anfang folgt eine Aufzählung von Schenkungen Konrad's II., Heinrich's III., Heinrich's IV. selbst — darunter die Bd. IV., S. 125 n. 39, genannte Schenkung mit der genaueren Angabe: pro anima filiae nostrae Adelheid in Spirensi crypta sepultae —, die bestätigt werden,, mit ausdrücklicher Ordnung der Verwaltung im Einzelnen, daß diese den clerici literati, morigerati, discreti, religiosi — ipsos in nulla ecclesia sine cottidianae stipendio praebendae stabiliter Deo in divini officii constitucione posse servire videmus —, den fratres, ad praebendas ertheilten Zuwendungen ungeschmälert bleiben, ohne Eingriff von Seite des Bischofs, unter Hinzufügung von angedrohten Maßregeln auf den Fall solcher Beeinträchtigung hin; weiter erneuert der Kaiser für diese nostri in Spirensi ecclesia canonici claustrales die von den Königen Childerich, Chlodewich, Dagobert, von den Kaisern Karl, Otto I., II., III., Heinrich II. (Heinricus Babenbergensis), von Konrad II., Heinrich III. ertheilten Freiheiten; der Schluß bezieht sich auf das aliud jus, der fratres nostri Spirenses gegenüber den cives huius loci (nachher ist von aliquis forensis die Rede).

[8]) Die Würzburger Chronik (ed. Buchholz, 57) bezeugt das: Imperator Leodio pascha celebravit; filius eius junior gladium accepit (vergl. Bd. I, S. 400 u. 401, über die gleiche an Heinrich IV. vollzogene Handlung). Nach St. 2953 — vergl. in n. 6 — waren, als me (sc. Heinrich IV.) celebrante pascha

Die Ursache, um deren willen der Kaiser sich auf niederlothringischen Boden begeben hatte, lag jedenfalls in dem gewaltthätigen Vorgehen des Grafen Heinrich von Limburg. Dieser hatte sich, abgesehen von dem Gegensatze, der zwischen ihm und dem an seine Stelle gesetzten Pfalzgrafen Siegfried seit zwei Jahren sich unvermeidlich verschärft haben mußte, allerlei Gewaltsamkeiten erlaubt, insbesondere auch sich an einem Gute der Abtei Prüm vergriffen und dasselbe widerrechtlich für sich in Besitz genommen. Auf die Klage des Abtes Wolfram, die dieser mit seinen Mönchen lange Zeit hindurch vor Heinrich IV. vorbrachte, hatte der Kaiser nach dem Urtheil der Fürsten die Waffen gegen den Grafen erhoben, da dieser in seinem Trotze verharrte und mit dem Grafen Dietrich von Ahr offen gegen das kaiserliche Gebot sich empörte. Sehr wahrscheinlich gleich von Lüttich hinweg zog Heinrich IV. vor Heinrich's feste Burg Limburg, die rechts landeinwärts von der Maas östlich von Lüttich lag, und am 16. Mai war er da mit der Belagerung beschäftigt. Hier befanden sich in seinem Lager jene gleichen geistlichen Fürsten, die ihn in Lüttich umgeben hatten, ferner wieder Herzog Friedrich, Markgraf Burchard, dazu aber auch Markgraf Hermann, Graf Albert von Namur und dessen Sohn Gottfried, Graf von Löwen, dann Graf Arnulf von Los, Graf Gerhard von Wassenberg, ein Graf Heinrich, und auch der Sohn, König Heinrich V., scheint mitgewirkt zu haben. Die Burg fiel und wurde zerstört, und dasselbe Schicksal theilten andere feste Plätze des Grafen, so daß er sich zur Unterwerfung gezwungen fühlte [4]).

Leodii ein judicium gehalten wurde, neben Bischof Otbert — episcopum Leodiensem Obertum ut suos super hoc judicio ammoneret precepi — die im Texte genannten Persönlichkeiten betheiligt. Der durch Dümmler, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXV, 205 u. 206, mitgetheilte Brief an Heinrich IV., dessen Absender aus der theilweise erloschenen Anrede nicht zu erkennen ist, gehört wohl hieher, eher als zum Juli 1103 (vergl. dort bei n. 15); denn die Worte: Leodii cum utrosque (sc. Heinrich IV. und Heinrich V.) vidissem et dominum imperatorem filiumque eius regem, indolis eximie adolescentem, gloria diadematis coronatos ceterisque regalibus insignibus indutos, aggratulatoria perfusus jocunditate, quasi tota curia mihi agi, me respicere propria aliqua videretur singularitate. Illic in tam celebri festo, in tam totius populi festivo applausu considerans dominum meum psalmodie diligentius immomari ... passen doch aufs beste für die Feier des hohen mit der Schwertumgürtung verbundenen Kirchenfestes.

[4]) Diese Ereignisse müssen ziemlich große Aufmerksamkeit erregt haben. Denn neben der Würzburger Chronik (l. c.): Heinricus comes imperatori rebellat et Theodericus comes; idcirco castellum suum Lintburch obsedit et fregit, postremo ipse comes se in potestatem regis dedit — neben Frutolf, Chron. univ., dessen Werk mit der Aussage: Heinricus comes de Lintpurg rebellavit, sed obsessis et destructis castellis suis in deditionem venit abschließt, Sigebert, Chron.: Heinricus inperator Heinricum Lemburgensem adversantem sibi debellat, et expugnatis eius castellis eum ad deditionem cogit, die Annal. Leodiens. Contin.: Heinricus imperator Heinricum Lemburgensem debellat, Annal. Aquens.: Lemborch obsessum est et captum ab imperatore Heinrico (SS. VI, 219, 368, IV, 79, XVI, 685). Als Ursache des

Während die Belagerer vor Limburg standen, suchte der Kaiser auch noch eine weitere Beeinträchtigung, die einem niederlothringischen Kloster zugefügt worden war, gut zu machen. Eben am 16. Mai ertheilte er dem an die Lütticher Kirche übergebenen Kloster Lobbes und seinem von Bischof Otbert bestellten Abte Fulcard, auf Otbert's Bitte, die Bestätigung der, wie hervorgehoben wird, schon durch Otto II. zugewiesenen Freiheiten und Rechte, unter Erwähnung des Seelenheiles seiner Ahnen in langer Aufzählung, Konrad's II. und der Gisela, Heinrich's III. und der Agnes, sowie seiner verstorbenen Gemahlin Bertha[5]). Ebenso war Heinrich IV. abermals

---

Eingreifens Heinrich's IV. nennt St. 2955 die Beeinträchtigung des Klosters Prüm durch den Grafen Heinrich: Illud predium (sc. Pronsfeld: vergl. n. 8) ab eiusdem aecclesiae (sc. Prüm) abbatibus absque ulla contradictione diu possessum diu retentum quidam comes Henricus de Lintburc invasit, rapuit et quod suum non erat quasi proprium possedit. Quam injuriam dominus Wolframmus abbas Prumiensis cum fratribus tam diu est conquestus nobis, donec misericordia moti zelo Dei accensi judicio principum super eundem comitem predictum cum exercitu venimus, castella eius destruximus eumque, ut huic Dei aecclesiae aliisque quas devastavit justiciam faceret compulimus, und dieser ganz ausdrücklichen Bezeugung stellt Witte in der ob. S. 60 in n. 5 genannten Untersuchung, 452 u. 453, kaum mit Recht eine Anzweifelung gegenüber, wenn auch im Uebrigen seine Ausführung alle Beachtung verdient, daß nämlich (vergl. l. c.) auch der zwischen dem jetzigen Pfalzgrafen Siegfried und dem früheren, eben Heinrich (III.), durch das Eingreifen Heinrich's IV. erwachsene Gegensatz werde mitgewirkt haben. Daß Heinrich von Limburg auch sonst gewaltsam gegen kirchliche Nachbargebiete auftrat, zeigt in St. 2955 der Ausdruck: aliis (sc. aecclesiis), quas devastavit, und so ist er — abgesehen von der ob. S. 58 in n. 3 durch die Gesta abb. Trudonens. erwähnten Reibung mit Kloster St. Trond — auch in den Gesta Treverorum, Additam. et contin. I, c. 16, in der Geschichte Erzbischof Egilbert's, in nicht günstiger Weise genannt: Heinricus quidam dux, cuius dicionis erat castellum, quod vulgo Lempurch nominatur ... bona ecclesiae (sc. Güter, die Trier von der Gräfin Adelheid von Arlon geschenkt erhalten hatte) tollere et in suos usus vendicare nitebatur. Propter quod cum fuisset saepius ab episcopo ad satisfactionem vocatus et nollet desistere, sequestratus est a communione ecclesiae; cumque nec ideo manus suas ab incepta malicia contineret, immo magis et alia episcopatus bona devastaret, episcopus maledixit ei anathemate maranatha (die Geschichte endigt mit einer kleinen zur Unehre Heinrich's auslaufenden Geschichte) (SS. VIII, 189). Den Theodericus comes erklärt Witte (453) als den Grafen von Ahr, der durch das Eindringen Siegfried's in die Erbschaft seines Stiefvaters Heinrich, in das Gebiet um den Laacher See, sich ebenfalls beeinträchtigt fühlen mußte. So erscheint denn eben auch Siegfried selbstverständlich unter den Theilnehmern der Belagerung Limburg's — in obsidione castri vocabulo Lemburg, wie es am 16. Mai in St. 2951 (und fast gleichlautend in St. 2952) heißt — in den beiden urkundlichen Zeugnissen. Vergl. über Heinrich von Limburg besonders auch Ernst, Histoire du Limbourg, II, 145 ff.

[5]) Zu St. 2951 ist — vergl. Vos, Lobbes, son abbaye et son chapitre, ou histoire complète du monastère de Saint-Pierre à Lobbes (etc.), II, 48 ff. — durch die Gesta abbat. Lobbiens., wo c. 12 die Urkunde enthält, die Reihe von Vorgängen vor der kaiserlichen Verfügung — Klage des Abtes und der Mönche vor dem Throne mit Heranbringung der Reste des heiligen Bischofs Ursmar über seit dreißig Jahren, seit der Zeit des Bischofs Dietwin, besonders durch die Kriegsmannschaft der Gräfin Richildis von Mons, durch den Grafen Heinrich der Hasbania, erlittene Beeinträchtigungen — in einem in c. 11 ein-

am 1. Juni, als er nach dem Falle der Limburg in Aachen sich aufhielt, bestrebt, ein der Abtei St. Jakob zu Lüttich geschehenes Unrecht aufzuheben. Stephan, der Abt des Klosters, hatte sich zu jener Osterfeier des Kaisers in Lüttich eingestellt und seine Klagen über den Grafen Arnulf von Los vorgebracht, der, entgegen den Bestimmungen, die der Gründer des Klosters, Bischof Balderich von Lüttich, gegeben, als Vogt die Vogtrechte über zwei Güter der Abtei, aus deren Erträgen der Lebensunterhalt der Mönche zumeist floß, an einen gewaltthätigen Inhaber zu Lehen ertheilt habe, unter dessen ungerechten Handlungen die Abtei jetzt schwer leide. So war durch Heinrich IV. auf jener Versammlung in Lüttich ein Gericht gebildet worden, das sein Urtheil, wie jetzt in Aachen urkundlich festgestellt wurde, dahin abgab, daß, was Graf Arnulf in ungerechter Weise anmaßend herbeigeführt hatte, aufgehoben sei, gemäß dem Gründungsbriefe des Klosters, nach dessen Wortlaut das Kloster im Genuß aller seiner Güter und Rechte geschützt werden müsse. Für diese Wiederherstellung ihrer Rechte sicherten Abt und Mönche für Heinrich's IV. Lebzeiten Gebete für ihn und seinen Sohn, nach dessen Tode aber ein Jahresgedächtniß für ihn und seine Gemahlin Bertha, sowie für seine Vorfahren zu[6]).

---

gerückten Briefe des Abtes Fulcard und des pusillus grex caenobii Lobiensis vorausgeschickt; dann folgt noch in c. 13 die Erwähnung einer in eadem castri Lemburcensis obsidione in testimonio imperatoris et principum durch Otbert für Lobbes geschehenen Rechtshandlung (SS. XXI, 314—317). Bischof Otbert heißt in der Urkunde St. 2951: nostrae voluntatis fautor simul et adjutor, vir venerandus et illustris, und es ist auf St. 601 — Otto's II., von 973 — verwiesen und im Einzelnen an jenen Wortlaut genau angeschlossen; neben der eterna animae nostrae (und der im Texte genannten Vorfahren) remuneratio ist auch der stabilitas regni et imperii nostri ac Henrici regis dilectissimi filii nostri gedacht, dann der interventio der im Texte aufgeführten fideles curiae nostrae. St. 2952 ist die von Heinrich IV. und dem filius eius Henricus rex, von Herzog Friedrich, Pfalzgraf Siegfried, den Grafen Heinrich, Albert, Gottfried bezeugte auf Heinrich's IV. precatus et ammonitio, auf des Erzbischofs Friedrich interventio gegebene Urkunde Bischof Otbert's für Abt Fulcard: ut amodo sicut antiquitus nocturna vive diurna diverticula commeantium negotiatorum cum depositione et impositione sarcinarum eorumdem Laubiis habeatis.

[6]) Die Klage des Abtes in St. 2953 lautet: plurimum de advocato suo Arnulfo scilicet comite de Los, qui advocatiam duorum prediorum, de quorum reditibus maxime fratres vivebant, cuidam potenti et inclementi viro Wilelmo videlicet Namucensi injuste in beneficio dederat, qui utique loco gravis et intolerabilis imminebat, utriusque loci leges et consuetudines violenter infringebat, ad utrumque locum cum turba non minore quam triginta militum absque plebecula placitare veniebat, was dann eingehend im Einzelnen für beide Klostergüter noch weiter ausgeführt wird, wie den vom Gründer des Klosters, Bischof Balderich II. von Lüttich, gegenüber dem von ihm bestellten Vogt, seinem Bruder, Graf Giselbert von Los, befestigten Ordnungen zuwider gehandelt worden sei. Die Besetzung des Gerichtes — duces, comites, marchiones et alios regni optimates majores et minores consului, judicium super hac re quaesivi et episcopum Leodiensem Obertum, ut suos super hoc judicio ammoneret, precepi — geschah (vorher noch sind fünf geistliche Fürsten genannt: Huic judicio interfuerunt), wie die Namen eingeleitet sind; Fuerunt vero qui judicaverunt inprimis de Leodiensi militia, durch neun genannte

In Aachen war der Kaiser auch noch am 1. Juli, wieder umgeben zumeist von den gleichen geistlichen und weltlichen Fürsten, die schon seit der Osterzeit um ihn gewesen waren, und wieder bemüht, bei der Besserung eines durch weltliche Gewalt einem Kloster verursachten Unrechtes zu helfen[7]). Dann begab sich Heinrich IV. über Cöln nach St. Suitbert's Werth, wo am 3. August in der Streitfrage zwischen der Abtei Prüm und dem Grafen Heinrich von Limburg die Entscheidung geschah. Obschon auf die Klage des Abtes Wolfram, wegen Begehrens der Rückerstattung des Gutes Pronsfeld, die Bekämpfung und Bestrafung des Grafen, durch Zerstörung seiner festen Plätze, durch Heinrich IV. schon eingetreten war, hatte sich der Einbrecher in das Kirchengut, wie er in der urkundlichen Darstellung genannt erscheint, zunächst noch nicht gefügt. Zwar gab er in Cöln in Gegenwart des Kaisers, König Heinrich's V., der Erzbischöfe Egilbert von Trier und Friedrich von Cöln, der Bischöfe Burchard von Münster, Wido von Osnabrück, Heinrich von Paderborn, Adalbero von Metz, Cuno von Worms, des Herzogs Friedrich, des Markgrafen Burchard, der Grafen Gerhard von Wassenberg, Gerhard von Jülich, Werner von Groningen, Adolf von Berg und vieler anderer Fürsten das entzogene Gut nach dem Urtheil der Fürsten in die Hand des Kaisers und des Abtes, sowie des Vogtes desselben zurück. Aber nachher, als die Hofhaltung nach St. Suitbert's Werth verlegt worden war, leugnete der Graf die an die Abtei geschehene Auslieferung, so daß der Kaiser die Fürsten da zusammenkommen ließ und den Grafen nach deren Ausspruch und Zeugniß überwies, so daß er sich nicht mehr der Zumuthung widersetzen konnte. Als anwesend werden da neben Heinrich V. — einige Namen aus der zu Cöln vollzogenen Handlung fehlen — und den dort Erwähnten noch Bischof Hecelo von Verona, Herzog Magnus von Sachsen, die

---

(der achte: comes Gerardus de Wassenberge) et alii fideles ecclesiae sancti Lamberti, weiter durch fünf genannte weltliche hohe Herren (der erste: comes palatinus Sicfridus) et alii optimates regni quamplures.

[7]) St. 2954 ist für das Frauenkloster Andennes, bei Namur, gegeben und betrifft wieder die Zurückerstattung einer entfremdeten Besitzung, hier die ipsa villa Andana, durch Graf Albert von Namur — quod quidam praedecessor suus injuste suis distribuerit militibus —, an das Kloster. Heinrich IV. sagt: Hac poenitentia ductus Leodium venit (sc. Albert, wohl auch zur Osterzeit), me super hac re consuluit et omnino sui propositi dispositorem constituit. At ego videns mihi praesentatum sacratissimae Beggae corpus (also ist wieder nach besonders hier in Niederlothringen schon mehrmals ausgeübter Art ein Reliquienschrein an den Hof des Herrschers, zur Erzielung einer bestimmten Absicht, gebracht worden) et insuper divina inspiratione tactus, adjudicavi, non aliter legitime id posse fieri, nisi eo pacto, ut comes villam licet injuste militibus beneficiatam per aliquam mutuationem recuperaret et recuperatam libere et pacifice in manu nostra ad usum ecclesiae reponeret (das geschieht: Ego igitur Andanensem principalem villam . . . ad corpus beatae viduae Beggae reportavi et tradidi). Unter den bei den zahlreichen Zeugen genannten Grafen sind besonders lothringische Namen, so der Grafen von Los, dann auch drei de familia imperatoris, acht de familia sancti Lamberti.

Grafen Otto von Zütphen, Dietrich von Tomburg, Heinrich von Dietz und ein Graf Berchtolf aufgeführt. Wieder gedachte der Kaiser bei den von Abt Wolfram ausdrücklich versprochenen Gebeten der Mönche neben den Vorfahren und der Erwähnung seiner selbst und des Sohnes der verstorbenen Gemahlin; aber außerdem ließ er sich in ganz eingehender Aufzählung weitere Andachtsübungen und bestimmt ausgemachte Spenden an die Armen zusichern. Hier in Cöln und auf St. Suitbert's Werth war Bischof Wido von Osnabrück, der seine auch schriftstellerisch dargelegte treue Gesinnung bis an das Ende bewahrt hatte, zuletzt an Heinrich's IV. Seite erschienen; er starb noch in diesem Jahre, am 11. November [8]).

Die ganze Thätigkeit des Kaisers war, so viel zu sehen ist, in diesen Monaten während seines Aufenthaltes am Rheine und im Bisthum Lüttich einzig der Sorge für Erhaltung von Recht und Frieden zugewendet. In Lüttich hatten sich in der Osterzeit vor seinen Ohren die Klagen über die argen Beeinträchtigungen gehäuft, die aus den Anmaßungen der Vögte geistlicher Stiftungen

---

[8]) St. 2955 enthält nach einer einleitenden Ausführung über die Uebergabe des Gutes Pronsfeld durch den Grafen Bruno von Hengebach an Prüm die schon in n. 4 eingerückten Worte über den invasor Grafen Heinrich, hernach die Erwähnung der Acte in Cöln und in St. Suitbert's Werth: Deinde cum de Colonia ad insulam Werde venissemus curtem nostram, idem comes Henricus predium, quod Coloniae reddidit, se reddidisse Werde negavit, ubi principes convenire fecimus et eundem Henricum in presentia nostra judicio et testimonio principum, quod abbati predium quod negaverat, reddidit convicimus, quod ut nunquam ulterius negare posset idem predium in manum nostram ... eum reddere fecimus — beide Male mit Aufführung der anwesenden Zeugen (in der zweiten Reihe sind die von Witte, l. c., 453 n. 1, vorgeschlagenen Verbesserungen angenommen); von den in der ersten Reihe stehenden Namen ist Wernerus de Gruoninche comes wohl aus Groningen — in Frisland — abzuleiten, da Prüm auch in Frisland Besitzungen hatte. Von den genannten Bischöfen starb Wido von Osnabrück noch in diesem Jahre, am 11. November (nach dem Todtenbuch des Domes, Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, IV, 189 — die Osnabrücker Annalen, wo auch a. 1100: Ecclesia Osn. exuritur, haben: Wido obiit, Johannes successit, Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 2, und das Osnabrücker Urkundenbuch, I, 190, die Schenkung zum Seelgedächtniß); Wido's Nachfolger ist wohl der im Urkundenbuch (168, 185) zu etwa 1080 bis 1088 als clericus, 1096 als prepositus genannte Johannes (vergl. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. — Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge, II, 1903 —, 48 u. 49, wo — 48 n. 4 — gezeigt ist, wie Ertman für Wido zur unrichtigen Tagesangabe des Todes: XI. Kal. Maji kam). Unter den pro hoc labore ac studio nostro vom Kloster Prüm versprochenen Gegenleistungen sind als Gedenktage besonders hervorgehoben: in die ordinationis nostrae in regnum, id est XVI. Kal. Aug. (vergl. Bd. I, S. 9 n. 13) .. in die ordinationis nostrae in imperium, id est II. Kal. April. . . . in die ordinationis filii nostri Henrici regis in regnum, id est in epiphania Domini, und auch schon für die Zeit, postquam de hac vita migraverimus, ego videlicet et filius noster Henricus rex, ist für den anniversarius depositionis in beiden Fällen vorgesorgt. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., nimmt, 5, 57, ganz besonders wegen der mehrmaligen Wiederholung der Worte reddere und negare in der Narratio, diese Urkunde nochmals für Adalbero C in Anspruch.

gegenüber solchen Gotteshäusern erwachsen waren, ganz besonders auch durch die Zulassung von Gewaltsamkeiten, die sich die bestellten Untervögte zu Schulden kommen ließen [9]) Heinrich IV. hatte durch die Befehdung des mächtigen Grafen Heinrich von Limburg deutlich gezeigt, daß er solche Unordnungen, die zur Störung des Landfriedens führten, nicht dulden wolle. Anderentheils tritt aber auch gerade in diesem Jahre in der mehrfachen geflissentlichen Hervorhebung der Beziehungen zu dem königlichen Sohne, in der ehrenden Erinnerung an die nun schon vor über dreizehn Jahren verstorbene treue Kaiserin Bertha, neben dem Hinweise auf die Vorfahren, der deutliche Wunsch entgegen, den Zusammenhang innerhalb des kaiserlichen Hauses auf das nachdrücklichste zu betonen.

Auch in einem an die niederlothringischen Landstriche anstoßenden Gebiete hatte der Kaiser eine neue Anordnung getroffen, die allerdings alsbald in der gewaltsamsten Weise umgeworfen wurde. Jene frisischen Grafschaften, die nach der Aechtung und dem Untergang des Markgrafen Ekbert endgültig durch Heinrich IV. dem Bischof Konrad für sein Bisthum Utrecht zugewiesen worden, waren nun nach dem gewaltsamen Tode Konrad's an den Schwager Ekbert's, den Gemahl der Gertrud, Heinrich den Fetten, den Sohn Otto's von Nordheim, gegeben worden. Eine gewisse Mißstimmung, die zwischen ihm und dem Kaiser gewaltet hatte, vielleicht wegen einer anfangs verzögerten Zuweisung dieser frisischen Mark, auf die Heinrich wegen der Erbansprüche seiner Gemahlin Forderung erheben mochte, war dadurch gehoben. Heinrich IV. durfte glauben, so den Fürsten, der in Sachsen eine so wichtige Stellung einnahm, daß ihm geradezu nachgesagt wurde, er habe nach dem Kaiser die zweite Stelle im Lande eingenommen — als Heinrich V. zu dieser Zeit nach Sachsen zu gehen wünschte, bat er eigens den Vater, daß er sich bei Heinrich für ihn verwende, damit er sicher mit den Seinigen nach Saalfeld kommen könne [10]) —, für sich gewonnen zu zu haben. Der neue Markgraf ging mit seiner Gemahlin Gertrud nach

[9]) In St. 2953 steht ausdrücklich, daß bei der in n. 3 berührten Anwesenheit zur Osterzeit plures in Lüttich anwesend waren, qui super advocatorum injuria et subadvocatorum rapaci turba Dei misericordiam imperialemque justitiam implorarent.

[10]) Für die Behauptung der Rec. B. Chron. univ. Michelsberg, a. 1103, über Heinrich den Fetten: tantus vir, qui nimirum totius Saxoniae principatum secundus a rege gerebat (SS. VI, 225) ist der Brief Heinrich's V. an Heinrich IV., über eine beabsichtigte Reise nach Saalfeld, wo er mit dem Vater das Weihnachtsfest zu feiern hoffte, etwa von 1099 oder 1100, und wo es heißt: Nunc ergo ad huius negocii inceptionem hoc precor et familiariter suggero, ut favor vester apud H(einricum) filium O(ttonis) ducis tutam viam mihi ceterisque, qui mecum profecturi sunt, ante provideat (Codex Udalrici. Nr. 94, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 182 u. 183), der beste Beweis. Witte, l. c., 452, macht darauf aufmerksam, daß Pfalzgraf Siegfried durch seine Gemahlin Gertrud der Schwiegersohn Heinrich's des Fetten, durch seine Schwägerin Richenza, Gemahlin des Lothar von Supplinburg, auch mit diesem nahe verbunden war (vergl. die Stelle des Annalista Saxo in Bd. III, S. 503, in n. 48).

Frisland ab; aber hier begegnete er im Volke, und zwar nach einer Nachricht ganz besonders bei den Leuten der Utrechter Kirche, der heftigsten Abneigung, da von dem neuen Herrn schwere Belästigung erwartet wurde. Heinrich suchte den Nachstellungen, durch die er sich bedrängt sah, durch die Flucht an die Küste sich zu entziehen. Allein hier vollends ereilte ihn die Mordlust der Schiffleute. Von einer Lanze getroffen, aus dem Schiffe verwundet in das Wasser geworfen, wie eine Mittheilung meldet, erlag er dem Tode — nach einer späteren Aussage bei Norden —, und kaum entging auch Gertrud dem Verderben. Durch das ganze deutsche Reich soll die Trauer um den Fürsten sich verbreitet haben. Da die in der Begräbnißstätte, dem sächsischen Kloster Bursfelde, angebrachte Inschrift den 10. April als Tag der Bestattung nennt, muß das Ereigniß schon im Frühjahr sich zugetragen haben[11]).

Doch trafen auch in den mittleren Theil des Jahres Todesfälle in der Reihe der deutschen Fürsten.

In Sachsen riß der Tod des etwa in der Mitte der Sechziger Jahre stehenden Erzbischofs Liemar der Kirchen von Hamburg und Bremen — am 16. Mai — eine tiefe Lücke in den Kreis der

---

[11]) Von diesen Ereignissen sprechen die Quellen vielfach und einläßlich. Die Würzburger Chronik sagt: Comes Hiericus gratiam imperatoris acquisivit, et ipse imperator marchyam Fresonum sibi tradidit. Qui statim illuc pergens cum uxore sua (hier hat die Cronica s. Petri Erfordens. mod. den Zusatz: ipse quidem lancea transfixus est, et de navi ejectus, sic: etc. — Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV, 157 u. 158) ipse interfectus est, et illa vix evasit (l. c.). Die schon in n. 10 citirte Stelle der Rec. B. lautet im Ganzen übereinstimmend, und der Annalista Saxo hat dabei hinzu noch selbständige Nachrichten: Heinricus Crassus, Cuononis germanus et natu senior, dum in Fresiae marcham, cui preerat, res acturus proficiscitur, a vulgaribus Fresonibus (statt dessen Annal. Saxo: potentissimus comes Saxonie, gratiam imperatoris adeptus, marchiam Fresie ab imperatore in beneficium suscepit, sicut fertur etiam per testamentum scripture. Qui profectus in Fresiam possidere comitatus eiusdem provincie pertinentes prius ad Trajectensem episcopatum, a militibus Trajectensis episcopi), quibus dominationis suae jugum grave fuit, obsequium spectans, insidiis vallatur; re quoque cognita fugiens ad mare, vulneratur a nautis, simul et suffocatur (Annal. Saxo: Uxor autem ipsius Gertrudis, soror Ecberti marchionis, vix evasit: nachher die eine Wiederholung zu 1082 bildenden Nachrichten über die Töchter: vergl. n. 10). Huius tanti viri ... interitus ab universo regno Teutonico graviter ferebatur (SS. VI, 225—734). Die Annal. s. Mariae Ultrajectens. sagen eingehend: Heinricus Crassus comes Fresiae interfectus apud Nagel et submersus in aquis, non comparuit per septem ebdomadas (SS. XV, 1302). In den Annal. Corbeiens., a. 1100, steht kurz: Heinricus comes pinguis interfectus est (SS. III, 7). In einem genealogischen Zusatz über Otto von Nordheim, a. 1105, haben Annal. Stadens. über Heinrich die Mittheilung: qui occisus est Nordin in Fresia (SS. XVI, 317). Daß die Würzburger Chronik den Tod vor Heinrich's IV. Osterfeier einfügt, dürfte für eine Ansetzung des Ereignisses schon im Frühjahr sprechen, und dazu würde stimmen, daß nach der Grabschrift in dem durch Heinrich und Gertrud 1093 gestifteten Kloster Bursfelde: Anno MCI, IV. Idus April., sepultus est hic generosus comes Henricus, filius Ottonis ducis, fundator huius coenobii (Leuckfeld, Antiquitates Bursfeldenses — 1713 —, 13) die Bestattung im Frühjahr stattfand.

treuesten Anhänger des Kaisers[12]). Der in seiner ganzen Ueberzeugung, in der Auffassung, daß die hohe Geistlichkeit des deutschen Reiches Stütze des Thrones sein müsse, sich darstellende Mann bairischer Abstammung hatte sich als Nachfolger Adalbert's, nur ruhiger und stetiger, und eben deßwegen mit mehr Frucht seines Wirkens, in dessen Bahn hineingestellt und neunundzwanzig Jahre auf das hingebendste Heinrich IV. gedient. Im sächsischen Kriege traf ihn, so sehr er sich bemühte, vermittelnd einzutreten, auf das schwerste die Wuth des den fränkischen Herrscher bekämpfenden Hasses. Im Zusammenstoß mit Gregor VII., dem gegenüber er gleich anfangs schon sein Recht wahrte und dem er dann das stolze Wort entgegenstellte, dieser solle nicht meinen, daß er deutschen Bischöfen „gleich seinen Meiern" Befehle geben dürfe, war er ein Führer der Gegenwehr, den deßwegen auch die kirchlichen Strafen trafen, wenn auch daneben sogar ein Bischof Bonitho rühmliche Eigenschaften an ihm anerkannte. In Canossa mit Heinrich IV. vom Banne gelöst, hat dann Liemar bei der neuen unvermeidlichen Verschärfung des Gegensatzes in dem Entscheidungsjahre 1080 zuerst die vergebliche Botschaft des Königs nach Rom gebracht, dann an der Wahl des Gegenpapstes in Brixen theilgenommen. Darauf begleitete er Heinrich IV. nach Italien, und in Rom empfing er 1083 von seinem Könige jene glänzende Lobpreisung seiner ausgezeichneten Hingebung, die der geschickte Kanzleibeamte in die urkundliche Bestätigung einflocht. Diese nie ermüdende Dienstleistung setzte sich auch noch weiter fort. Nochmals war er an der Seite seines Kaisers, wie schon 1080 in der Schlacht an der Grune, so 1088 bei dem Ueberfall von Gleichen, nach welchem er freilich durch große Opfer aus der Kriegsgefangenschaft sich lösen mußte, und auch während der zweiten langen Anwesenheit Heinrich's IV. in Italien war er, im Jahre 1091, abermals an dessen Seite, und die zweite beredte urkundliche Bezeugung der unentwegten Treue Liemar's ist ebenfalls noch aus Italien, 1096, gegeben. Allerdings war solche Anerkennung der Anhänglichkeit des Erzbischofs zu Gunsten seiner Kirche wohl als Ersatz dafür anzusehen, daß durch die Ungunst der päpstlichen Maßnahmen, durch die geflissentliche Anknüpfung mit den weltlichen Gebietern der nordischen Reiche die Geltung der Oberleitung der dortigen Kirchen aus Hamburg, wie sie in Aufrechterhaltung der großen Gedanken Anskar's und Adalbert's da in Anspruch genommen wurde, stets stärker dahin schwand[13]).

---

[12]) Liemar's Tod ist erwähnt, ganz kurz durch die Würzburger Chronik (l. c.), Frutolf (l. c.), Annal. s. Disibodi (SS. XVII, 19), Mariani Scotti Chron. Contin. I, a. 1123 (resp. 1101) (SS. V, 562), dann durch die Annal. Stadens. (l. c.): Liemarus, Bremensis archiepiscopus, obiit 17. Kalend. Junii (diesen Tag hat auch das Diptychon Bremense: vergl. Lappenberg, Hamburg. Urk.-Buch, I, 99 n. 2).

[13]) Vergl. zur Geschichte Liemar's insbesondere Bd. II, S. 156—158, 261—263, 380, 446 u. 447, 453, 530, 761 u. 762, Bd. III, S. 169, 242, 251, 261, 285, 336, 386, 480, Bd. IV, S. 4, 20, 21, 58, 86, 224, 335, 344, 477.

Der Erzbischof fand sein Grab an der südlichen Seitenmauer der muthmaßlich von ihm selbst erbauten großen östlichen Krypta des Domes zu Bremen [14]). Denn nach dem Zeugniß, das die in diesem Grab liegende Inschrift enthält, kann Liemar den von Adalbert unvollendet gelassenen Bau nicht einfach fortgesetzt haben; sondern sein Antheil an diesem Werke, der sich allerdings nicht deutlich schätzen läßt, muß ein erheblich ansehnlicherer gewesen sein [15]).

Ein vorzüglicher Beweis für die hohe Bedeutung dieses Erzbischofs liegt auch darin, daß ein so ausgezeichneter Angehöriger seiner Kirche, wie der Meister der Domschule, Adam, gewesen, von dem er das Buch über die „Thaten der Erzbischöfe der Kirche von Hamburg" in ehrerbietigster Weise gewidmet erhielt, in unverkennbarer Hochachtung ihn verehrte, wie das besonders aus den Versen

---

[14]) Ueber die durch den 1897 verstorbenen Bremer Dombaumeister Salzmann veranlaßte Öffnung des Grabes Liemar's berichtete erst dieser selbst, dann W. von Bippen in der Weser-Zeitung vom 13. October und 6. November 1895, und diesem gleichen Zeugen der Öffnung der Begräbnißstätte ist hier noch für weitere gütige briefliche Mittheilung zu danken. Danach lag die Leiche — der Schädel trefflich erhalten und durch edle Form auffallend, das Kleid wahrscheinlich ein langer Rock aus Wolle, der gleich zerfiel, gleich den Lederschuhen an den Füßen, daneben noch ein kleiner silberner Kelch und eine schlichte Patene — in dem Grabe, außerhalb der Krypta, unter einer zum hohen Chore hinaufführenden Treppe, ohne Sarg in einer aus Werkstücken gemauerten Vertiefung, über der eine mit Cement geschlossene Steinplatte ohne Inschrift sich befand. Zu Häupten der Leiche lag eine Bleiplatte mit der Inschrift: XVII. Kl. Junii Liemarus archieps. obb. Constructor huius aeclesiae. Allem Anscheine nach war Liemar's Grab niemals geöffnet gewesen. Ein zweites Bischofsgrab dagegen, das an der genau entsprechenden Stelle außerhalb der Nordmauer der Krypta sich fand, erschien als schon früher, vielleicht wiederholt, durchwühlt. Da lag bei nur wenigen Knochenresten neben einer zerbrochenen Patene — mit der Inschrift: dexterra domini — eine arg zerschlagene Bleiplatte, von deren Inschrift einzig die Buchstaben: ricus sicher zu entziffern waren, so daß anzunehmen ist, Liemar's zweiter Nachfolger Fridericus (gestorben 1123) sei hier bestattet gewesen. Liemar's Leiche wurde, nach Vollendung der für die neuen Vierungspfeiler des Domes nothwendigen Arbeiten, in einem aus Sandstein gehauenen Sarkophag gleicher Gestalt, wie jene Vertiefung gewesen war, gebettet und an den früheren Ort zurückgebracht. Ueber Liemar urtheilt von Bippen in dem erwähnten Artikel, daß er an staatsmännischer Begabung, an klarem Blick, diplomatischer Kunst den weit stürmischeren, rastlos ehrgeizigen, phantastisch hochfahrenden, von seiner Leidenschaft zu so manchen Irrwegen geführten Adalbert hinter sich zurückgelassen habe.

[15]) Gegenüber der Bauthätigkeit Adalbert's — vergl. Bd. II, S. 133 — ist, nach der in n. 14 erwähnten Hervorhebung durch die Bleitafel in Liemar's Grabe, dessen Antheil höher anzuschlagen, als das noch von Bippen 1888 — Neue Untersuchungen zur Baugeschichte des Domes, Bremisches Jahrbuch, XIV, 182 — hatte annehmen wollen. Allerdings ist gewiß Liemar's Bauthätigkeit unglaublich übertrieben angeschlagen, wenn später Annal. Stadens., a. 1089, sagen: Liemarus . . . basilicam, quam Albertus predecessor suus ceperat edificare, de incendio ville parumper maculatam, funditus destruxit et a fundamento hanc, que hactenus cernitur, construxit (SS. XVI, 316). Vergl. bei Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo et de legatione ecclesiae Hammaburgensis ad populos septentrionales, 36, die Anführung der urkundlichen Zeugnisse über Liemar's bauliche Thätigkeit für den Dom.

am Schlusse des Werkes hervorgeht. Da preist Adam den Erzbischof, wie er mit rednerischen Blumen die Gespräche zu schmücken verstehe, wie seine Zunge der Schlüssel zur Sammlung der Bücher sei und wie er die göttlichen Schriften der Väter sorgfältig erforsche. Liemar's soll dieses Buch sein, und nur sein Beifall soll des Schreibers Mühe lohnen. Reicht dieses Buch auch nur bis auf Liemar's Eintritt in die Kirche, der Adam dient, so hofft dieser doch, daß die Zeit kommen werde, wo er selbst, wenn ihm das Leben bleibt, oder ein Anderer aus dem gelehrten Volke dieser Kirche in vollerem Klange Liemar's Thaten verkündigen wird, mag auch schon jetzt der Erdkreis ohne Geschriebenes davon erfüllt sein. Als ein des Namens des Hirten würdiger gottgeweihter Leiter ist durch den heiligen Geist der Erzbischof bei seiner Erwählung hervorgezogen worden, und die Hoffnungen des Volkes wurden erfüllt. Liemar nahm von dessen Nacken die harte Kette ab, und er löste von der schwer bedrückten Menge die peinlichen Lasten, wandte in Freuden den Harm des bekümmerten Volkes. Auch die Geistlichkeit, die durch ungerechten Trug von Räubern beschwert war, setzte er wieder in ihren Besitz zurück, und er nahm sie aus längst veraltetem Irrthum heraus, gab die heiligen Tempel ihrer Zierde zurück. Ebenso erinnert Adam an jenes Vermittleramt, das Liemar im Jahr 1075 im sächsischen Kriege ausübte. Zuletzt wünscht er, daß der Erzbischof beseitige, was noch die öffentliche Freude stören könne, und daß seine beiden Kirchen, Bremen, die von den Gewaltthaten beengte, und Hamburg, die von den Heiden unterdrückte, die lange Zeiten der Einkerkerung beweinen, von ihm der Freiheit wieder gewonnen werden möchten. „O, Vater Liemar, Dir sei die Huld Christi gnädig, und wir, Deine Heerde, fallen Dir im Herzen und mit dem Worte zu“ [16]).

[16]) Adam widmet sein Buch: Beatissimo patri et electo celitus archiepiscopo Hammaburgensi Liemaro, als integrae devotionis parvum munus, und er redet in dieser Widmung Liemar im Weiteren an: Tuo igitur, sanctissime praesul, examini audacter incepta committo: te judicem simulque defensorem imploro, sciens tibi pro sapientia tua nichil dignum posse deferri: qui decurso mundanae prudentiae stadio, ad studium divinae philosophiae majore gloria nunc ascendisti, terrena despiciens et sola meditans celestia. Cumque doctrina et veritate, hoc est verbo et exemplo pastorali, facile multos excellas, praecipua est in virtutibus tuis humilitas, quae omnibus te communem faciens, michi quoque fiduciam dedit, qua balbuciens audeam cum philosopho loqui et Saul inter prophetas videri ... Nobis propositum est non omnibus placere, sed tibi, pater, et ecclesiae tuae ... in tuo salutari ingressu pono metam libelluli, simul omnipotentis Dei misericordiae supplicans, ut, qui te populo suo diu erranti et afflicto pastorem constituit, annuat etiam tua opera tuisque diebus ea quae inter nos prava sunt corrigi et correcta perpetuo conservari. Ad hec quae in gentium conversione ... incepta sunt, a te, qui hereditariam predicandi legationem possides in totam septentrionis latitudinem, mature perfici concedat Jesus Christus (SS. VII, 283, 284). Ganz besonders kommt aber noch Adam's Epilog an Liemar in Betracht, der in v. 60 u. 61 schließt: O Liemare pater, faveat tibi gratia Christi, nosque tuae pecudes tibi corde et voce favemus (l. c., 388 u. 389). Vergl. zu einzelnen Stellen des Epiloges Bd. II, S. 157 n. 83, 158 n. 85, 530 n. 102, 149 n. 69.

Als Nachfolger für Liemar hatte Heinrich IV. zunächst einen Geistlichen schwäbischer Abstammung, den er an seinen Hof gezogen und in verschiedenartigen Bethätigungen sehr schätzen gelernt hatte, Otto, in Aussicht genommen, nachdem Ring und Stab des verstorbenen Erzbischofs zu ihm gebracht worden waren. Doch kam es, aus nicht bekannten Ursachen, nicht zur Erhebung Otto's auf den erzbischöflichen Stuhl [17]). Vielmehr zog nun Heinrich IV. den seit dem Jahre 1089 als Kanzler in der deutschen Kanzlei [18]) für ihn thätigen Humbert, also jedenfalls einen Mann, auf den er sich besonders verlassen zu können glaubte, als Erzbischof hervor [19]).

Einen zweiten hingebenden Anhänger büßte Heinrich IV. in den ersten Tagen des September, am 3. oder 5. des Monates, in Erzbischof Egilbert von Trier ein. Ohne geradezu eine hervorragende Stellung unter den Kirchenfürsten des kaiserlichen Lagers einzunehmen — mit Liemar besonders ist er nicht zu vergleichen —, war er doch, seit seiner Erhebung im Jahre 1079, stets an der Seite des Kaisers zu finden gewesen und hatte sich namentlich durch heftige Feindseligkeit gegen Gregor VII., der ihm die Weihe für sein Erzbisthum verweigerte, hervorgethan; an wichtigen Handlungen, wo es sich um die Vertheidigung der kaiserlichen Sache handelte, war er betheiligt, und dafür gingen die Angriffe und Gehorsamsweigerungen der päpstlich gesinnten lothringischen Sprengelbischöfe gegen ihn. So lautet denn auch das über Egilbert in Trier abgegebene Urtheil später nicht gerade ungünstig, aber doch etwas kühl. Rechtlichkeit gegenüber den Armen, bauliche Herstellung von Kirchen, die dem Verfall anheimgegeben waren, Wiedererlangung von seiner Kirche entfremdeten Gütern, also gute Dinge, die man

---

17) Ebo sagt in der Vita Ottonis ep. Bambergens., Lib. I, c. 6: anulus cum virga pastorali Premensis episcopi ad curtem regiam perlata est, worauf in c. 7 ausgeführt wird, daß damals die Kirche eine libera electio nicht hatte, sondern cum quilibet antistes viam universe carnis ingressus fuisset, mox capitanei civitatis illius anulum et virgam pastoralem ad palacium transmittebant; sicque regia auctoritas, communicato cum aulicis consilio, orbate plebi idoneum constituebat presulem, daß also jetzt mox ille (sc. Heinrich IV.), accersito unice dilecto sibi Ottone, munera hec ei conservanda tradidit (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 595). Daß für die Verzögerung der Annahme oder gar die Ablehnung durch Otto der von Herbord, Dialogus de Ottone ep. Bambergensi, Lib. III, c. 40, im Briefe an Paschalis II. genannte Grund: suspectam habens de manu principis investituram, simul et iterum (nachher: Nunc vero jam tertio in Babenbergensi episcopatu me ordinavit), cum dare vellet, rennui episcopatum (l. c., 833) nicht in Betracht fällt, erhellt aus der von Jaffé (l. c., 702) erklärten Unglaubwürdigkeit des Briefes.

18) Vergl. Bd. IV, S. 257 u. 258, über Humbert's Eintritt als Kanzler; nach dem 1. Juli (St. 2954 hat zuletzt: Hubertus cancellarius vice Rothardi archicancellarii) schied er aus der Kanzlei aus. Daß über Humbert's Herkunft sonst nichts bekannt ist, wie denn auch nachher in der Hamburg-Bremen'schen Geschichte „sein Name vor einem leeren Blatt" steht, vergl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremens bis zum Ausgang der Mission, II, 13, Schröder, l. c., 41 u. 42.

19) Humbert's Eintritt in Hamburg-Bremen erwähnen die Annal. Stadens. zu diesem Jahre (l. c.).

von ihm wußte, fanden Anerkennung; aber daß er an Heinrich's IV. und Clemens' III. Seite ausgeharrt hatte, wurde ihm doch nicht vergessen. Nach seinem Tode blieb der erzbischöfliche Stuhl vier Monate hindurch zunächst unbesetzt [20]).

Außerdem aber war, und zwar wieder auf lothringischem Boden, wohl schon seit Beginn des Jahres, eine Kette von Kämpfen im Gang, in denen es sich um die Erhaltung des Ansehens des Kaisers an einer wichtigen Stelle an der Grenze des Reiches handelte, in fortwährender Geltung eines heftigen Gegensatzes, der über der Besetzung eines bischöflichen Sitzes schon seit dessen Erledigung, im Jahre 1092, entstanden war [21]).

Nachdem Bischof Walcher, der Vertreter der Sache Heinrich's IV., 1097 Cambray vor seinem Gegner, Bischof Manasses, zu räumen gezwungen worden war, hatte dieser im Jahre 1098 in seiner Bischofsstadt eine Synode abgehalten. Aber seines Bleibens in Cambray war keine allzu lange Zeit; nach drei Monaten mußte er vor Walcher, der vom kaiserlichen Hofe, begleitet von lothringischen Fürsten, zurückkehrte, wieder hinweggehen. Die mit Walcher eintreffenden kaiserlichen Boten befahlen die Unterwerfung unter die Gebote dieses Bischofs, und so zog auch ein Theil der Geistlichkeit, der sich nicht fügen wollte, aus der Stadt davon. Nachdem Walcher durch einen Huldigungseid sich der Treue, insbesondere auch der Lehnsträger des Stiftes, versichert hatte, schien nun die Ruhe für

---

[20]) Egilbert's Tod geben die Würzburger Chronik (l. c.) und Frutolf (l. c.) — nur ganz kurz —, ferner die Annal. s. Disibodi (l. c.), Mariani Scotti Chron. Contin. I (l. c.). Eingehende Nachrichten enthalten nach den Gesta Treverorum, die in c. 33 nur kurz am Schlusse nach dem Satze über den Erzbischof: Hic ecclesias undique in episcopio suo dirutas secundum suum posse reedificavit dessen Tod anführt, das Additam. et Contin. I, wo cc. 11—17, die allerdings theilweise durch chronologische Verschiebungen nicht glaubwürdig erscheinen, ganz Egilbert gewidmet sind (SS. VIII, 174, 184—192); in c. 16 steht da: Denique aliquantis transactis annis, Egilbertus coepit se satis admodum officio dignum exhibere, nisi solum quod ab excommunicatorum, regis videlicet et Clementis, se noluit communione sequestrare, in c. 17 (nach Erwähnung der Judentaufe von 1096): Praeterea multa alia bona operatus est, quae enumerare longum est. Hoc tantum sciendum, quod elemosinas pauperibus largas faciebat et ecclesiis bona plurima conferebat, sed et ab antecessoribus suis aliquibus ablata reconsignavit, quorum testamenta in eius memoriam in bibliothecis usque hodie sunt recondita, worauf hier die Erwähnung des Todes: die Nonarum Septembrium und der Begräbnißstätte: in ecclesia majori, domo videlicet sancti Petri apostoli, sowie der Regierungsdauer: 22 Jahre, 8 Monate, 3 Tage, folgt — et vacavit episcopatus fere menses quattuor. Das Todtenbuch von Kloster St. Maximin hat 3. Non. Sept. (Hontheim, Prodromus histor. Trevirensis, II, 986). Vergl. über Egilbert besonders Bd. III, S. 188 u. 189, 279 u. 280, 326 u. 327, 578, Bd. IV, S. 4, 21, 49, 404, 497.

[21]) Ueber die Vorgänge in Cambray vergl. zuletzt ob. S. 8. Vergl. zum Folgenden wieder Höres, Das Bistum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092 bis 1191, 18 u. 19.

das viel bewegte Gebiet zurückgekehrt zu sein[22]). Allein als Graf Robert von Flandern, dem schon vor seinem Aufbruch in den Kreuzzug die Sache des Bischofs Manasses von Papst Urban II. empfohlen worden war, im Jahre 1100 aus dem Morgenlande mit hohem Ruhm zurückgekehrt war[23]), begann eine neue gefährliche Anfechtung Bischof Walcher's. Paschalis II. selbst war, wie eine nachherige Dankesäußerung bestimmt verräth, an der Herbeiführung des von dem Grafen in das Werk gesetzten Angriffes auf Cambray betheiligt[24]). Besonders aber ging von Seite des Erzbischofs Manasses die Aufreizung Robert's gegen Cambray oder wie es da aufgefaßt wurde, gegen Heinrich IV., aus. Der Erzbischof begehrte die Zerstörung der Stadt zum Heile der Seele, daß das ganze Walcher unterstützende Volk gebrochen, die Sammlung

---

[22]) Die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi handeln in Strophe 335 von der synodus (vergl. bei Dubivier, Recherches sur le Hainaut ancien du VII. au XII. siècle, im Codex diplomaticus, 477—479, eine Urkunde des Manasses von dieser Synode, wo in bezeichnender Weise regnante Philippo rege Francorum gloriosissimo, also in Leugnung der Rechte Heinrich's IV., datirt ist) des Manasses, der aber nach Strophe 337 bloß sub tribus mensibus ... aut paulo amplius bleiben konnte, da nach c. 16 De fuga Manasse et receptione Galcheri infra urbem (Strophen 338—350) ein Rückschlag eintrat: fama sparsim extenditur, quod cum regis principibus Galcherus jam regreditur. Quod ut audivit Manasses, exit urbem velociter, et Galcherus receptus est, et Lotharingi principes, qui hic a rege Henrico transmissi erant ideo, ut perprobarent, quomodo suo erant episcopo Galchero Cameracenses ... Preceptum fuit omnibus a legatis regalibus, ut qui ei non subduntur pro hostibus habeantur. Istud edictum cesaris cum auditur a clericis, hic remanserunt alii, se subtraxerunt alteri. Hic ergo remanentium presul Galcherus omnium rogat fidem, sacramentum et etiam hominium (SS. XIV, 199). Die dem Jahre 1099 angehörenden Briefe bei Dubivier, l. c., 483—485, bezeugen, daß die Gemahlin des im Kreuzzug abwesenden Grafen Balduin von Mons, Ida — comitissa Montensis —, die damals in Abwesenheit Balduin's den Hennegau verwaltete, sich Walcher's annahm, wie denn die Bemühungen des Manasses, des Bischofs Lambert von Arras, aber auch des Erzbischofs Manasses II. von Reims, daß das Interdict verhängt, der Verkehr mit Cambray und mit Walcher verboten werde, nicht zum Ziele führten.

[23]) Vergl. Bd. IV, S. 446, 457 in n. 32, 526, über Robert's Betheiligung an den Fragen wegen Cambray vor dem Kreuzzuge. Daß er in der ersten Hälfte des Jahres 1100 aus dem heiligen Lande zurückgekehrt war, zeigt die Angabe der Annal. Aquicinctini, a. 1100: allatio brachii sancti Georgii 12. Kal. Julii, a comite Roberto (SS. XVI, 503); aber der Umstand, daß Robert nach dem Hierosolymita (ed. Hagenmeyer, 146 u. 147): epistola docet a Ruoperto comite delata den ob. S. 83 in n. 44 erwähnten Brief, Nr. XVIII der Kreuzzugsbriefe (vergl. dazu Hagenmeyer's Ausführungen, 107 u. 108), schon nach dem Abendlande mitbrachte, beweist, daß der Graf schon im Herbste 1099 von Laodicea zurückgekehrt war und nach Ueberreichung des Schreibens an Paschalis II., und nachdem er mit hohen Ehren Italien und Frankreich durchzogen hatte, schon zu Anfang des Jahres 1100 seine flandrische Heimat wieder erreicht haben mußte.

[24]) In dem zu 1102 bei n. 4 zu behandelnden Briefe J. 5889 steht: Gratias prudentiae tuae agimus, quod praeceptum nostrum in Cameracensi parrochia executus es. Also müssen die Anstrengungen des Grafen schon 1101, vor diesem am 21. Januar des folgenden Jahres geschriebenen Briefe, begonnen haben.

der Heiden zertrümmert werde. So kam der Graf mehrfach mit starkem Heere zur Plünderung heran. Die ganze Umgebung Cambray's wurde unter Mord, Raub und Brand verheert, so daß die in allem ihrem Besitz vernichteten, aus ihren verödeten Ländereien geworfenen Leute durch nahe und ferne Orte auf den Bettel gehen mußten. Dann legte Robert nach Vertreibung der Landbewohnerschaft bei Marcoing, in nicht sehr großer Entfernung südwestlich von Cambray, einen festen Platz an, von dem aus den Städtern der Ausgang und die Zufuhr aller Lebensbedürfnisse abgesperrt werden konnte. Da sich nun die Bürger von den überall herzuströmenden Feinden so bedrängt sahen und zu der Annahme sich gezwungen glaubten, von Seite Heinrich's IV. keine Hülfe bekommen zu können, erklärten sie vor Bischof Walcher, die Stadt nicht länger behüten zu können, wenn er nicht zur Zurücktreibung des Grafen einen Bundesgenossen finde. Wohl aus dieser Ursache ging Walcher an den kaiserlichen Hof, wo er in Lüttich und vor Limburg genannt erscheint, um Hülfe gegen den Feind für sich zu erbitten[25]). Wirklich gab nun auch Heinrich IV. auf Walcher's Klagen hin den Befehl, daß sogleich sechshundert Mann zu Hülfe eilen sollten. Graf Gottfried von Löwen, der gleichfalls schon der Belagerung von Limburg beigewohnt hatte, ging voraus mit zweihundert Mann, worauf Bischof Otbert mit dreihundert nachfolgte; ebenso verhieß der Kaiser, selbst zu kommen und den Grafen Robert zurückzubrängen. Aber diese Unterstützung reichte nicht aus. Als die Hülfstruppen abgezogen waren, begann die Bedrängniß von neuem, und schon überlegten die Bürger, ob sie nicht den Grafen in die Stadt einlassen und so Ruhe gewinnen möchten, als durch eine neue Auskunft der Muth zur Vertheidigung aufgefrischt wurde[26]).

---

[25]) Wieder bietet selbstverständlich die in n. 22 erwähnte Quelle, in c. 17 Quod Robertus comes Flandrensis Cameracenses valde afflixit (Strophen 351—361), die Hauptnachrichten, daß Robert, der vir de magna potestate, homo de multo milite — contra Henricum cesarem istam invasit patriam, durch den Erzbischof Manasses ermahnt: ut Cameracum destruat ob animae remedia totumque frangat populum, qui consolatur Galcherum, so daß: Tali ergo sub monitu cum maximo exercitu venit comes frequentius in his predatum partibus (mit eingehender Schilderung der argen Gewaltsamkeiten) . . . ut ista urbs continuis premeretur angustiis, firmavit comes oppidum apud villam Marchonium, sic urbi antepositum, quod sibi tollit exitum tollitque foris omnia huiusmodi venalia (mit weiterer Ausführung); das hat zur Folge: Cum ergo cives undique vident hostes affluere nec aliquem sucurrere de imperatoris parte, ante Galcherum presulem negant urbis custodiam, nisi perquirat aliquem, qui retro fuget comitem (l. c., 199 u. 200). Höres nimmt, l. c., 19 mit n. 4, wohl richtig an, daß Walcher's Anwesenheit am kaiserlichen Hofe (vergl. ob. S. 114), im Frühjahr, mit diesen Heimsuchungen durch den Grafen Robert zusammenhing.

[26]) Mit c. 18 De succursu imperatoris beginnt in Strophe 364: Tunc presulis conquestibus imperator excitatus succursum misit protinus de sexcentis militibus, worauf das Nähere folgt; aber in Strophen 367 u. 368 kommt der Rückschlag: Sed succursu hoc regresso, expectabatur denuo ab

Schon unter dem 1092 verstorbenen Bischof Gerhard II. war, kurz nach seiner Wahl, in Cambray eine Bewegung der Bürger zum Ausbruch gekommen, die sich in der Beschwörung einer sogenannten Communia gipfelte, wobei sich die Schwörenden verpflichteten, den Bischof nicht in die Stadt wieder einzulassen, ehe er ihre Verbindung bestätigt haben würde; dann aber hatte freilich Gerhard II., nachdem er sich zum Scheine gefügt, die Verbindung aufgehoben und von den Bürgern einen neuen Eid der Treue empfangen[27]). Auf diesen früheren Vorgang griffen jetzt die Bewohner von Cambray gegenüber Bischof Walcher, in der Bedrängniß der Stadt, zurück. Sie stellten ihm vor, daß er, da sie sonst die Stadt nicht zu beschützen vermöchten, ihnen gestatte, sich Alle insgesammt eidlich zu verbinden, und er willigte ein. Die Bürger schwuren, bei Gott und seinen Heiligen, den Bischof Walcher an seinem Leben, seinen Gliedern, in der Ehre seines Bischofsamtes treu zu schützen, so lange er Heinrich IV., dessen Sohne und allen Nachfolgern in Recht zugethan bleibe, wie es seine lothringischen Brüder und Mitbischöfe erkannt haben werden. Ferner versicherten sie, nie — zum Vortheil der Reimser Kirche — von ihm abzufallen, noch einen dem Bischofe feindseligen Mönch oder Abt oder Geistlichen unter sich zu dulden, vielmehr, wenn ein solcher unehrerbietig über Walcher rede, ihn mit Schimpf zu verjagen, ebenso keinen Geistlichen, der die Stadt verlassen hatte, weil er Walcher's Gegner war, bei sich aufzunehmen, außer wenn dieser einem solchen verziehen habe. Endlich lautete das Versprechen, an den Gesetzen und Gewohnheiten des Bisthums, wie sie von Alters her bestanden, bei Walcher's Lebzeiten und inskünftig nichts zu ändern. Diese beschworene Treue stärkte die Widerstandskraft gegen den gemein-

---

isto parvo populo civitatis perditio. Urbs enim est pauperrima de plebe, de militia, et eisdem non aderat alterutrum fidutia, mit der Frage in Strophe 369: Cur patimur longam mortem?, d. h. statt der Uebergabe (l. c., 200).

[27]) Von diesem früheren Versuche, der jedenfalls ganz in den Anfang der bischöflichen Regierung des 1076 erwählten Gerhard II. fiel — Gesta Gerardi II. episcopi, in der Continuatio der Gesta episcopor. Cameracens., wo in c. 2 gesagt ist, daß die Bürger es ausnützten, als Gerhard die Stadt verließ: decrevit episcopus imperatorem adire, de quo ipse honorem receperat sanctae Cameracensis ecclesiae —, ist schon Bd. IV, S. 408, in n. 27 — von der conspiratio multo tempore susurrata und der Beschwörung der desiderata communia —, die Rede gewesen. Im Zusammenhang behandelt W. Reinecke, Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Ertheilung der Lex Godefridi (1227) (Marburg, 1896), 100 ff., den „Kampf um die städtische Autonomie“. Ueber solche communiae, wie sie in den nordfranzösischen Bischofsstädten zu dieser Zeit, in Nachahmung italienischer Vorgänge, einsetzen, dann auch nach Deutschland weiter sich verbreiten, handeln Thierry, Lettres sur l'histoire de France, 232 ff., in Lettre XVI: Sur la marche de la révolution communale — Commune de Cambrai (mit Fortsetzung in Lettre XVII), Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, I — Warnkönig, Französische Staatsgeschichte —, 276 ff., über die Villes à communes, Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, II, 367 ff., Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 396 ff., Wauters, Les libertés communales, essai sur leur origine et leurs premiers développements, en Belgique, dans le Nord de la France et sur les bords du Rhin, 313 ff.

samen Feind. Die Bürger halfen dem Bischof im Kampfe gegen den Grafen, und so vermochten sie die in Aussicht gestellte Ankunft des Kaisers abzuwarten [28]).

Heinrich IV. muß sich — im Herbste — vom Rheine hinweg nach Baiern begeben haben; denn nach einer bestimmten aus Böhmen dargebotenen Nachricht empfing er in Regensburg den Herzog Udalrich von Brünn [29]). Dieser hatte, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Lutold, schon gleich nach Herzog Bretislav's Tode, im Beginne des Jahres, gegen dessen Erben Boriwoi die Waffen erhoben und die mährischen Plätze, die dieser, auf die Nachricht von der Erledigung Böhmen's, seinen Besatzungen beim Weggang aus Mähren anvertraut hatte, zurückgewonnen. Jetzt wollte Udalrich bei Heinrich IV., entgegen der durch diesen im Jahre 1099 anerkannten Erbfolgeordnung, als der gegenüber Boriwoi berechtigtere, an Jahren ältere Inhaber von Ansprüchen, dieses sein besseres Recht auf Böhmen geltend machen, und nach der Versicherung des böhmischen Berichterstatters Cosmas hätte er durch seine Freunde, mit Bitten, Versprechungen, Bestechungen, es erreicht, daß die von ihm als unrechtmäßig hingestellte Uebertragung der böhmischen Herzogsfahne an Boriwoi rückgängig gemacht und ihm die Würde mit ihren Abzeichen gegeben wurde, freilich so, daß er durch Heinrich IV. noch der Wahl zum Herzog nach dem Gutdünken der Böhmen unterstellt geblieben sei. Danach schickte Udalrich einen redegewandten Mann nach Böhmen, um unter den Grafen des Landes gegen Boriwoi die Stimmung aufzureizen; aber er mußte erkennen, daß Boriwoi in seiner Herrschaft schon befestigt sei: so habe er vom Kaiser noch die Erlaubniß gewonnen, das ihm gebührende Land mit Waffengewalt anzugreifen. Zu diesem Behuf erlangte er die Bundesgenossenschaft des Bischofs Heinrich von Freising und von nahen Verwandten desselben, tapferen Kriegern aus bairischen Grafenhäusern, durch große Zusicherungen, und warb noch weitere deutsche Hülfstruppen, mit denen er in Böhmen einbrach. Bei Malin, im südöstlichen Böhmen, nicht weit südlich vom Laufe der Elbe, trafen die Heere auf einander; aber die Deutschen erkannten alsbald, daß sie von Udalrich mit falschen Hoffnungen getäuscht

[28]) In dem in n. 26 citirten c. 18 beginnt dieser Vorgang mit den Strophen 370 u. 371: Hoc cives moti dubio, quesierunt episcopo Galchero suo domino, ut pro eiusdem commodo omnes illos communiter conjurare permitteret, quia urbem non aliter neque se ipsos proteget, worauf: Presul ... laudat conjurium, und dann folgt in Strophen 374—383 der Inhalt der dem Bischof abgelegten juratio; das hat zur Folge (Strophen 386 u. 387): Conjurati verumtamen per majorem fiduciam jurant Galcherum presulem contra Robertum comitem, et expectant fideliter, donec cesar adveniret, Henricus rex videlicet, qui se ultum occurreret (l. c., 200 u. 201).

[29]) Kilian, l. c., 125 u. 126, ordnet wohl zutreffend die Nachricht des Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 15, die ausdrücklich diesem Jahre zugeschrieben erscheint: Uodalricus adit imperatorem in urbe Ratisbona, zur Vorbringung der hier erörterten Klage (SS. IX, 108), hier ein (allerdings kann dann der Einbruch in Böhmen Augusto mense nicht erst auf diesen Besuch in Regensburg gefolgt sein).

worden waren. Als vollends noch Suatopluk und Otto, andere Vettern Boriwoi's, die Söhne des 1085 verstorbenen Markgrafen Otto von Mähren[80]), dem Herzog von Böhmen zu Hülfe auf dem Platz mit zwei Heerhaufen erschienen, war Alles verloren. In beschwerlicher nächtlicher Flucht büßte Bischof Heinrich seine geistliche Ausrüstung, das Heer sein ganzes Gepäck ein, und bei Tagesanbruch bemächtigten sich die Böhmen der großen Beute[81]).

Der Kaiser war bis zum Schluß des Jahres wieder nach Mainz zurückgekehrt, wo er das Weihnachtsfest beging[82]). Zahlreiche Fürsten waren hier nach Mainz zu dem Kaiser gekommen, Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Johannes von Speier, Emehard von Würzburg, Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, Burchard von Münster, Widelo von Minden, Adalbero von Metz, Burchard von Utrecht, Cuno von Straßburg, von weltlichen Herzog Friedrich; aber außerdem ist noch als Nachfolger Egilbert's, als Erzbischof von Trier, Bruno aufgeführt, und neben dem schwäbischen Herzog steht als neuernannter Herzog von Niederlothringen auch schon Heinrich Graf von Limburg[83]). Für den ver-

---

[80]) Daß mit dem ganzen Jahresberichte des Cosmas zu 1086 auch der Tod Otto's von Mähren zu 1085 zu setzen ist, vergl. Bd. IV, S. 49 n. 91, S. 549 u. 550.

[81]) Cosmas erzählt, l. c., cc. 15 u. 16, von den Vorgängen des Jahres 1101, im Beginn der Regierung des Herzogs Boriwoi, wie die mährischen Vettern gegen denselben vorgingen und eben einer der beiden, Udalrich, nach Regensburg kam: imperatorem ... per amicos sollicitat precibus et fatigat immensis promissionibus, quo sibi restituat injuste praereptum a fratre suo juniore Borivoy (Boriwoi ist Udalrich's Vetter, nicht Bruder) Bohemiae ducatum. A quo caesar accepta pecunia, dat sibi ducatus insignia et vexillum; sed in ducem eligendi obtentum ponit in arbitrio Boemorum; daran schließt sich in eingehender Erzählung der mißlungene Angriff auf Böhmen, bei dessen Beginn Cosmas behauptet: Udalricus ... hoc solum obtinuit precibus, ut caesaris per licentiam liceat sibi debitam vi invadere provinciam und als dessen Theilnehmer die viri in rebus bellicis strenui, Sigardus comes de oppido Sala (vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 862: die Grafen von Burghausen und Schala sind mit den Beilensteinern — vergl. ob. S. 37 n. 20 — wohl gleichen Stammes), et eius frater Frisensis episcopus nomine Udalricus (vergl. l. c., daß dieser Freisinger Bischof Heinrich hieß: er war kaum Bruder des erstgenannten), atque suus per sororem gener (vielmehr Bruder) nomine Fridricus genannt werden (mit sichtlichem Vergnügen verfolgt der Böhme die Niederlage der von ihm als großsprecherisch und bethört dargestellten Teutonici: episcopus Frisensis amisit capellam suam) (l. c.). Im Allgemeinen redet der Annalista Saxo, a. 1100: Ex eo tempore (sc. nach Bretislav's Tode) Boemia plures annos civilibus bellis vehementer est vexata, pro eo quod eadem regio non adeo ampla jam plurimis dominis herili stirpe editis subjaceret (mit Erläuterung der genealogischen Verhältnisse im herzoglichen Hause) (SS. VI, 733).

[82]) Die Anwesenheit in Mainz bezeugen die von Buchholz (Die Würzburger Chronik, Anhang, 66 ff.) restituirten Annales s. Albani, a. 1102: Imperator natale Domini Mogontiae celebravit (68: es ist die erste Nachricht dieser Restitution), ferner c. 18 der in n. 20 citirten Fortsetzung der Gesta Treverorum (l. c., 192).

[83]) Die anwesenden Fürsten sind in St. 2956 aufgeführt. Da auch Widelo Mindensis episcopus unter ihnen steht, sei hier auch St. 2995 (jetzt auch im Codex. diplom. Nassoicus, I, 1, 85 u. 86), die ob interventum et peticionem

waisten Stuhl von Trier war Bruno, seiner Abstammung nach ein fränkischer Grafensohn, verwandt dem Stiftergeschlechte des Klosters von Schaffhausen, den Grafen von Nellenburg, und so auch seinem zweiten Vorgänger Udo, der ihn nach Trier gezogen haben mochte, aus der erzbischöflichen Stadt selbst dem Kaiser auf das dringendste empfohlen. Er war schon Dompropst, dann Archidiakon zu Trier selbst, ferner Propst der bischöflichen Kirche von Speier und der Kirche von St. Florin in Coblenz; seine vortreffliche Bildung, in geistlicher und weltlicher Wissenschaft, seine Weisheit im Rathe, die große Freigebigkeit und Leutseligkeit, auch sein schönes Aeußere waren weitere Ursachen seiner Beliebtheit. So entschloß sich Heinrich IV. auf die dringlichen ihm gebrachten Vorschläge hin zur Erhebung Bruno's, und gleich darauf wurde der neue Erzbischof, noch in Mainz, am Feste der Erscheinung ordinirt[34]). Die Ernennung des neuen Herzogs von Nieder-

---

amatissime nostre prolis Heinrici regis, nec non fidelium nostrorum Widelonis episcopi et Hartungi abbatis geschehene Schenkung von tres mansi in loco Nordenstat siti in pago Cunigessunderint, an das coenobium sancti Jacobi quod extra murum Maguntie situm est, erwähnt (Stumpf setzt die Jahre 1101 bis 1104).

[34]) Von Bruno's Nachfolge in Trier sprechen ganz kurz die Gesta Treverorum, c. 33 (ebenso ganz kurz Annal. s. Disibodi, l. c.), eingehend die Fortsetzung, c. 18: inter quos (sc. ex copioso Trevericae civitatis clero quam plures hac sacerdocii successione — nach Egilbert — dignissimi) erat quidam Bruno nomine, Francus natione, insignis nobilitate, utpote quem pater Arnoldus comes ex nobilissima Adeleyda matre genuerat, forma praestantissimus, litteris satis eruditus, consilio cautus, plus quam dici potest munificus (— Erwähnung seiner kirchlichen Würden —). De hoc suggestum imperatori, ut eum Trevericae praeficeret ecclesiae ... eum (sc. Heinrich IV., zu Mainz) adeuntes cives Treverici petierunt sibi episcopum dari. Quibus mox petentibus, principibus et civibus consentientibus, Brunonem eis consecrari jussit. Denique ibidem ordinatus est Idus Januarii (SS. VIII, 174, 192 — in c. 16 stand von Bruno, im Anschluß an die Stelle in n. 20, im Gegensatz zu Egilbert: omnes quos ille ordinavit, iste ab officio suspendit, nec remotos ad pristinum gradum admisit, nisi qui se legitimo Romanae ecclesiae pontifici obediturum super sanctum evangelium fidem fecit: 189) (Erzbischof Bruno nennt in seiner Urkunde von 1115, was ohne Zweifel den Ausschlag für den Tag nachweist, als dies ordinationis die epiphania Domini: Urkundenbuch der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, I, 492). Bruno stammte aus dem fränkischen Hause der Grafen von Laufen (am Neckar), als Bruder der Grafen Heinrich und Poppo (II.): vergl. Ch. Fr. Stälin, Wirtemberg. Geschichte, II, 416, 418, wo auch wohl richtig gemuthmaßt wird, daß der 1078 verstorbene Erzbischof Udo, als Verwandter, Bruno die Laufbahn in Trier aufgeschlossen habe (vergl. über die Beziehungen Bruno's zu den Nellenburgern die Angaben in seiner Urkunde von 1122 für Allerheiligen: proximi cognati mei locum ex parte fundaverunt et hic vivi atque defuncti remanserunt, sowie in der Aufzeichnung über Uebertragung von Reliquien nach Allerheiligen: Bruno, episcopus venerandus, moribus et disciplina tante dignitati satis aptus ... pro eo, quod a consanguineo suo, comite scilicet Eberhardo, locum Scafhusensem constructum et a predecessoribus suis, episcopis videlicet Treverice urbis, noverat speciali dilectione semper amatum, familiarius et adtentius et ipse eundem dilexit et coluit locum. Fuit autem idem episcopus divinorum et secularium studiorum scientia ad plenum instructus eratque precipue largitatis et summe affabilitatis: Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, 100, 151).

lothringen, den der Kaiser noch so kurze Zeit zuvor heftig bekämpft und niedergeworfen hatte, muß eher als ein Zeichen erniedrigender Nachgiebigkeit ausgelegt werden. Heinrich IV. glaubte ohne Zweifel so seine Stellung in dem durch Heinrich's Schuld beunruhigten Lande befestigen zu können[35]).

Aber außerdem scheinen noch weitere Fragen den Kaiser in Mainz in Anspruch genommen zu haben, wenn auch allerdings nur sehr wenig Bestimmtes darüber vorliegt. Nach einer aus Bamberg lautenden Nachricht hätte Heinrich IV. auf dieser Versammlung die Absicht ausgesprochen, nach Rom zu gehen, um die erschütterte Einheit zwischen Reich und Priesterthum wieder zu befestigen. Ganz gewiß ist ja allerdings, daß er, wie er schon ein Jahr zuvor offen ausgesprochen hatte, fortwährend den Wunsch hegte, den Frieden gegenüber Rom herzustellen. Daß von der Absicht des Kaisers, etwa gegen Paschalis II. einen neuen Gegenpapst aufzustellen, gar keine Rede war und eine dahin lautende weitere Behauptung ganz dahin fällt, ist selbstverständlich[36]).

In östlichen Gebieten von Oberdeutschland, in Baiern und dessen Marken, war inzwischen schon im Beginn des Jahres die

---

[35]) Heinrich's Erhebung erwähnen Sigebert, Chron.: Sed imperator ei (sc. Heinrico) multa summa gratiam suam redimenti etiam ducatum Lotharingiae donat, Annal. Leodiens. Contin.: Heinricus imperator Heinricum Lemburgensem . . . postea ducatu donat (SS. VI, 368, IV, 29), Annal. s. Albani, a. 1102: Mogontiae . . . Heinricus comes de Lintburch dux effectus est (ed. Buchholz, l. c., 68). Vergl. Ernst, l. c., 184 ff.

[36]) Zur Aussage der Trierer Erzählung (von n. 34), daß eine curia, wie auch die Anwesenheit der Fürsten bezeugt, in Mainz gehalten wurde, stimmt diejenige der Rec. B. des Michelsberger Chron. univ., a. 1102, zwar ohne Ortsangabe: Imperator Heinricus, habito cum principibus colloquio (die Rec. C. hat hier: tractare cepit, si fieri posset, Romam se circa Kal. Febr. profecturum, quatinus . . . unitas confirmaretur, dann am Schlusse: Ipso autem aliis negociis impedito . . .) Romam so profecturum ac generale concilium circa Febr. Kalendas inibi convocaturum condixit, quatinus, tam sua quam domni apostolici causa canonice ventilata, catholica inter regnum et sacerdotium confirmaretur unitas, quae tot annis scissa permansit. Constat tamen, nec ipsum juxta placitum venisse, nec nuncia dignitati apostolicae subjectionem profitentia misisse. Nec hoc latet, quod alterum papam ipsi domno Paschali superponere, si fieri posset, conatus sit, nec profecerit (SS. VI, 223 u. 224). Buchholz, Ekkehard von Aura, 137—145, unterwarf diese Aussage einer eingehenden Prüfung (vergl. allerdings ob. S. 103 in n. 12); er weist zuerst schon auf eine Unmöglichkeit hin, daß nämlich auf den 1. Februar von der Weihnachtszeit aus die Ausschreibung eines Concils nach Rom nicht mehr möglich war, und stellt als nicht unwahrscheinlich hin, daß eine Verwechslung mit den zum Jahre 1100 (vergl. ob. S. 103) bezeugten Absichten des Kaisers vorliege. Jedenfalls ist die Nachricht nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, die tendenziöse Schlußbemerkung — mit Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 266 — ganz abzulehnen, und Giesebrecht, III, 716, zog die Mittheilung mit zu großer Sicherheit zur Verwerthung heran (ebenso Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 874 — mit n. 6 — u. 875).

ganze Aufmerksamkeit auf ein auswärtiges großes Unternehmen abgelenkt gewesen; denn unter der Leitung des von Heinrich IV. als Herzog von Baiern wieder anerkannten Welf war aus diesen Landschaften ein neuer umfangreicher Auszug von Kreuzfahrern in das Werk gesetzt worden[87]).

Nach dem bei Askalon erfochtenen Siege[88]) war im Herbst des Jahres 1099 die große Zahl der Fürsten, die ihre Gelübde als erfüllt ansahen, aus dem Morgenlande nach ihren Heimatsitzen zurückgekehrt; den räumlich weit von einander getrennten neuen morgenländischen christlichen Reichen war es überlassen, ihr Dasein aufrecht zu erhalten. Dann starb Gottfried, nachdem durch ihn noch zur Weihnachtszeit gegenüber dem neuen Patriarchen von Jerusalem Daibert, als dem Stellvertreter des Papstes Paschalis II., die Stellung eines Vassallen des heiligen Grabes anerkannt worden war, am 18. Juli 1100[89]), und jetzt trat dessen Bruder Balduin, Graf von Edessa, mit dem Anspruch auf die Nachfolge auf; am Weihnachtsfeste erfolgte seine Krönung, als Balduin I. Aber die fortdauernden inneren Streitigkeiten, die von den nicht unterworfenen Nachbargebieten drohenden äußeren Gefahren gestalteten für den König die Leitung des Reiches zu einer sehr schwierigen Aufgabe und nahmen die ganze Kraft des kriegserfahrenen Fürsten in Anspruch.

Indessen schienen nun, abgesehen von den fortgesetzten Handreichungen italienischer Seestädte, aus Genua, Pisa, Venedig, bis in das zweite Jahr nach der Eroberung Jerusalem's große neue Nachschübe aus dem Abendlande sich einstellen zu wollen. Die allgemeine Kunde von den Vorgängen im neuen Königreich Jerusalem und den weiteren Eroberungsgebieten, bestimmte auch schon einzelne faßbare Angaben in sich enthaltende Berichter-

---

[87]) Die Kreuzzugsunternehmung Welf's und seiner Begleiter ist die einzige ungemischt deutsche That innerhalb der Zeit der Ereignisse des ersten Kreuzzuges und verdient deßhalb auch in diesen „Jahrbüchern" eine eingehende Aufnahme.

[88]) Vergl. zum Folgenden besonders Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1100—1291), 1—28, im Anschluß an desselben Geschichte des ersten Kreuzzuges, 204 ff.

[89]) Ueber Gottfried's Tod bieten auch noch deutsche Berichte, abgerechnet vom Hierosolymita (ed. Hagenmeyer, 201—204) (im Annalista Saxo ist zu der hieraus entlehnten Stelle noch die Grabinschrift hinzugestellt: SS. VI, 733), Mittheilungen. Dahin gehören die Würzburger Chronik: Godefridus dux obiit apud Hierosolymam, qui exercitum christianum regebat, pro quo frater eius constituitur (l. c.), dann die Annales Patherbrunnenses: Dux Godefridus post frequentes paganorum debellatrices victorias feliciter obiit et non longe a sancto sepulchro conditus jacet (ed. Scheffer-Boichorst, 106), von der Gruppe der österreichischen Annalen Annal. s. Rudberti Salisburgens., Auctar. Garstense (SS. IX, 774, 568), endlich selbstverständlich Erwähnungen im niederlothringischen Gebiete: so neben Sigebert, Chron., in der Annal. Leodiens. Contin., in den Annal. s. Jacobi Leodiens., Lamberti Audomariens. Chron., Annal. necrol. Prumiens. (SS. VI, 368, IV, 29, XVI, 639, V, 66, XIII, 223), überall nur ganz kurz.

stattungen; denn die Erzählungen der Pilger, die inzwischen zurückgekehrt waren, hatten den Eifer neu geweckt. In Italien, besonders der Lombardei, dann in Südfrankreich war ein neuer umfassender Aufbruch im Gange; Paschalis II. mußte geradezu davon abmahnen, daß auch aus Spanien große Schaaren aufbrachen, da hier deren Kraft zur Bekämpfung der Ungläubigen im eigenen Lande weit mehr nothwendig erschien[40]). In Bamberg wurde im Kloster Michelsberg diese Wirkung auf die abendländischen Völker sehr gut kurz zusammengefaßt: „Bald folgt ein Aufbruch nach, volkreich und der beinahe an Zahl wenigstens den früheren gleichgestellt werden könnte, der nach dem Hörensagen, von den über die Hoffnung hinaus in Jerusalem glücklich geschehenen Thaten von den übrigen Völkerschaften des ganzen Abendlandes aus, am meisten von denjenigen, deren früheren Gelübden Furcht oder Mißtrauen, Mangel oder Schwäche im Wege gewesen waren, von neuem gerüstet wurde, zuerst von den Bischöfen von Mailand, Pavia und den übrigen Völkern der Lombarden, bis auf fünfzigtausend Kreuzfahrer, dann von Deutschen verschiedener Landesabtheilungen, zuletzt von den Aquitanischen, denen Wilhelm von Poitiers vorstand, außer dem gemeinen Volke dreißigtausend Geharnischte“ [41]).

Daß innerhalb des deutschen Reiches der bairische Stamm in diesem Male voranging, stand mittelbar noch mit den Einwirkungen aus Hirsau im Zusammenhang[42]). Durch Erzbischof Thiemo von Salzburg war Gisilbert als Abt nach Admont gesetzt und dadurch diese Klosterstiftung des Vorgängers auf dem erzbischöflichen Stuhle, des Gebehard, mit dem schwäbischen Kloster nahe verbunden worden, und ebenso stand Hartmann, den Urban II. selbst gekannt und geschätzt hatte, dem Kloster Götweih, wohin er aus St. Blasien, seiner Zufluchtsstätte nach der Vertreibung aus Passau, gekommen war, in ähnlichem Sinne vor[43]).

An die Spitze der kriegerischen Unternehmung stellte sich, obschon jedenfalls in hohen Jahren stehend, Herzog Welf von Baiern. Von hohen geistlichen Würdenträgern schlossen sich Erzbischof Thiemo von Salzburg, Bischof Udalrich von Passau, der oben erwähnte Abt Gisilbert von Admont an; hinsichtlich der zwei gleichnamigen Geistlichen, Bruno und Bruno, ist nicht bestimmt zu sagen, ob sie wirklich bairischer Abstammung waren. Das Haus der Markgrafen

---

[40]) Das ist der Inhalt von J. 5839 und 5840, aus Melfi vom 14. October 1100, und von J. 5863, vom 25. März 1101.

[41]) Im Hierosolymita, c. 22 (ed. Hagenmeyer, 221—226: hinsichtlich der Schätzung der Zahl der Theilnehmer vergl. da 223, n. 8).

[42]) Darauf macht Giesebrecht, III, 712 u. 713, aufmerksam (doch ist da nicht richtig, daß Gisilbert schon mit Gottfried's Heer gezogen sei).

[43]) Vergl. über Gisilbert Bd. IV, S. 355, über Hartmann l. c., S. 432. Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, schließt, 122, wohl richtig, daß die im Zusammenhang mit dem Siege des Gegenerzbischofs Berchtold (vergl. ob. S. 6) stehende Bedrängniß Admont's Gisilbert, der seine Stellung unhaltbar finden mochte, bewog, das Kreuz zu nehmen.

der Ostmark war durch Ida, die Wittwe des Markgrafen Liupold II., Mutter des jetzigen Markgrafen Liupold III., vertreten. Weiter betheiligten sich Graf Friedrich I. von Bogen, Burggraf Heinrich von Regensburg; sehr wenig sicher steht fest, ob von Seite der Grafen von Scheiern ein Anschluß einzelner Träger des Namens an die Kreuzfahrt geschehen ist[44]).

Schon vor diesem deutschen Kreuzzuge waren, im Herbst des vorhergehenden Jahres, jene lombardischen Schaaren aufgebrochen und mit Erlaubniß des Herzogs Heinrich durch Kärnten, dann durch Ungarn nach Bulgarien gegangen, wo sie überwinterten. Nach Erreichung Constantinopel's, wo auch französische Theilnehmer, hoher Geburt, dann der Marschall Heinrich's IV., Konrad, der mit zweitausend Deutschen gekommen war, sich ihnen anschlossen, überschritten sie die Meerenge: jener aus Bamberg stammende Bericht schrieb es der Heimtücke des Kaisers Alexios zu, daß er die Wohlthat den Pilgern zu erweisen gewohnt gewesen sei, sie rasch an das andere Ufer zu bringen oder vielmehr sie so den Pfeilen der Heiden auszusetzen. Diese Abtheilungen waren schon ganz den Augen entschwunden, als Welf mit seinem Heere ebenfalls zur Hauptstadt des Kaiserreiches gelangte[45]).

Um den Anfang des Juni war das Heer des Herzogs Welf, der selbst am 1. April aufgebrochen war, auf dem vorher von den

---

[44]) Die Nachrichten über die bairischen Theilnehmer an Welf's I. Kreuzzug sammelte Riezler — Zur älteren bairischen Geschichte (Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII, 552 u. 553) (vergl. auch seine Geschichte Baierns, I, 561—565, über den ganzen Verlauf dieser Kreuzfahrt): vergl. weiter Röhricht, Die Deutschen im heiligen Lande, 9—21, wo aber die Namen — zudem nicht ohne einzelne Irrthümer und Lücken — zwischen denjenigen des großen Kreuzzuges von 1096 an stehen. Die Zeugnisse für die meisten Theilnehmer folgen hier in den historiographischen Angaben. Der Graf von Bogen ist durch Schollinner, Neue histor. Abhandl. der Münchener Akademie, IV (1792), 41, 76, nachgewiesen. Wegen der Grafen von Scheiern zeigt Riezler, l. c. (vergl. Röhricht, 18 u. 19), daß die Feststellung der mehrfach dafür genannten Persönlichkeiten keineswegs sicher ist; am meisten Wahrscheinlichkeit einer Theilnahme besteht für den durch Aventin, Annales, Lib. VII, c. 1: cum Veliphone duce Bojorum Hierosolyma profectus, ibidem obiit mortem cum fratre Echardo (sc. Oto) (Sämmtliche Werke, III, 241), genannten Ekkehard, während gerade Otto auch noch später als lebend genannt wird.

[45]) In diesen Dingen ergänzen sich Hierosolymita, c. 23, wonach permissu Heinrici ducis Carinthia permeata (l. c., 227 u. 228), und der viel einläßlichere Albertus Aquensis, Histor. Hierosolymitana, Lib. VIII, wo cc. 1—5 von den Longobardi bis zu ihrer Ankunft in Nikomedia handeln, c. 6 von Conradus, stabularius Henrici tertii Romanorum imperatoris, cum duobus milibus Theutonicorum Constantinopolim perveniens und den omnes de regno occidentalis Franciae cum omnibus copiis suis, die gleichfalls in Nikomedia an die Lombarden angeschlossen erscheinen (Recueil des historiens des croisades, Hist. Occident., IV, 559—563). Vergl. die neueste zusammenfassende Darstellung aller dieser Ereignisse bei Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem, 31 ff., wo der Aufbruch des lombardischen Heeres aus Italien zum September 1100 angesetzt ist (vergl. unt. in n. 69). Zu diesem Zuge scheint Abt Otto von Ilsenburg gehört zu haben, der nach Annal. Rosenveldens., a. 1100, Iherosolimam causa Christi petens, am 16. December in Adrianopel starb (SS. XVI, 102).

Lombarden gewählten Wege hier vor Constantinopel eingetroffen[46]). Eben der St. Michelsberger Mönch, der die Jahrbücher Frutolf's fortsetzte und dann seine Abschnitte über den Kreuzzug als eigenes Buch unter dem Titel „Hierosolymita" zusammenfaßte[47]), redet da zum ersten Male von seinen eigenen Erlebnissen bei dem gemeinsamen Zuge. Er selbst scheint mit einer kleinen deutschen Schaar gekommen zu sein, die in Bulgarien allerlei Anfechtungen, die Kaiser Alexios zugeschrieben wurden, erfahren hatte: gleich vom Eintritte in dieses Land an bis zur Ankunft vor Constantinopel seien stets Friedensboten des Kaisers aufgetaucht, plötzlich aber wieder von der Seite der Kreuzfahrer verschwunden, während durch die ganze zwanzigtägige Dauer des Marsches von den byzantinischen Kriegern

---

[46]) Die Zeitangabe: circa Junii Kalendas steht im Hierosolymita, c. 23 (229). Andere Zeugnisse über Welf's Heer und den Aufbruch aus Deutschland sind in den Annal. Weingartens. Welfici: Welfo dux senior iter Hierosolimitanum aggressus est in Kalendis Aprilis (SS. XVII, 308), sowie in den österreichischen Annalen, Annal. Mellicens.: Welf dux Bajoariae et Tiemo Salzburgensis episcopus et Ita marchionissa Hierosolimam pergunt, et caeteri quam plurimi, Auctar. Garstense: Dux Welfo profectus est Hierusalem simulque Tiemo archiepiscopus Juvavensis, et Ita marchionissa Austriae et Admuntensis abbas Gisilbertus, Auctar. Claustroneoburgense: a. 1100 Ita marchionissa Austrie, Leupoldi marchionis defuncti relicta, Iherosolimam ivit, a. 1101 Similiter Tiemo Salzburgensis episcopus, Auctar. Vindobonense: a. 1100 Marchionissa relicta Liupoldi Ierosolimam peciit, Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Tiemo archiepiscopus et Welfo dux Ierusalem pergunt, et Ita marchionissa Austrie et Gislbertus Admuntensis abbas (SS. IX, 500, 568, 628, 723, 774). Selbstverständlich ist von Welf in der Genealogia Welforum, c. 9: Gwelfo cum Timone archiepiscopo Hierosolimam ivit und in der Historia Welforum Weingartensis, c. 13, die Rede: Denique cum ad senilem etatem venisset ... volens Deo excessibus suis difficiliorem satisfactionem exhibere, Hierosolimitanum iter arripuit. Quod et in maximis persecutionibus et periculis Ungariam et Greciam transiens persolvit (SS. XIII, 734, XXI, 462). Auch Albertis Aquensis, l. c., c. 34, erwähnt Welf's Heer: Willelmus comes et princeps Pictaviensium ... pacifice transito regno Ungarorum, cum duce Bawariorum Welfone et cum comitissa nobili, nomine Ida, de marchia Osterrich, in ingenti manu equitum et peditum et feminei sexus (das dürfte wohl ebenso sehr und stärker auf das französische, als auf das deutsche Heer zu beziehen sein: vergl. Gesta Ambasian. dominorum, c. 5, wo bei Erwähnung des Schicksals der Corba, der Gemahlin eines angesehenen Begleiters der Abtheilung des Wilhelm von Poitiers, beigefügt ist: Turci ... multas alias uxores Francorum secum captivas duxerunt — d'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, III, 279) supra centum et sexaginta milia, in apparatu copioso terram Bulgarorum est ingressus; dann ist hier von Schwierigkeiten in Bulgarien und von dem Weitermarsch bis Adrianopel, in cc. 35 u. 36 von der Fortsetzung des Marsches bis Constantinopel (da steht: In hac civitate princeps Willelmus, Welfo dux, Ida comitissa quinque ebdomadarum curriculo commorantes) die Rede (l. c., 579 u. 580): allein überall sind die Deutschen zu wenig von den Franzosen gesondert, und besonders ist gewiß dem Hierosolymita — vergl. n. 48 — weit eher als glaubwürdig abzunehmen, daß Welf und Wilhelm erst vor Constantinopel zusammenkamen.

[47]) Vergl. Breßlau, in den Bd. III, S. 22, n. 1 zu n. 26, besprochenen „Bamberger Studien" (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXI, 226), daß es bis auf Weiteres kaum gerathen ist, den Verfasser der Recension B mit Abt Ekkehard von Aura einfach zu identificiren.

unaufhörliche Neckereien und Angriffe geschehen seien. Erst vor Constantinopel selbst muß sich diese kleinere Heeresabtheilung mit Welf und dem aquitanischen Heere Wilhelm's von Poitiers vereinigt haben, worauf dann nach der Schätzung des Erzählers, durch noch weitere Vermehrungen, die Zahl im Ganzen auf hunderttausend angewachsen sei. Augenscheinlich aus eigener Anschauung schildert dann der deutsche Mönch, wie Alexios die Fürsten der einzelnen Schaaren, sie als seine Söhne anredend, aufnahm, ihnen, wie das bei den früheren durchziehenden Heeren geschehen war, nach Empfang von Handschlag und Eidesleistung, Geschenke austheilte, den Bedürftigen außerhalb der Stadt Almosen spenden und einen Markt einrichten ließ, da aus Argwohn nur sehr Wenigen, und auch diesen nur für Geld und verstohlen, durch das ganze Reich der Eintritt in irgend eine Stadt oder Burg gestattet war[48]).

Dann handelte es sich darum, durch Ueberschreitung des Asien von Europa trennenden Meeres, des Meeresarmes, den die Pilger nach dem heiligen Georg nannten, dem letzten Ziele der Fahrt näher gebracht zu werden. In greifbaren Bildern zeichnet hier der deutsche Zeuge wieder die leidenschaftliche Aufregung, die die harrenden Massen ergriffen hatte. In ängstlicher Spannung erwartete man den Erfolg der täglichen Zusammenkünfte der Fürsten und ihrer Unterredungen mit Alexios, und immer mehr befestigte sich das Mißtrauen gegen den Kaiser, daß er, wie er seiner Zeit durch ein Verbrechen zu seinem Thron gelangt sei, jetzt auch die Christen an die Türken verrathen wolle; die quälendsten Gerüchte, daß auf dem Meere Hinterhalt gelegt, daß viele Schiffe schändlich versenkt worden seien, wurden geglaubt. Während nun die große Menge sich mit Lebensmitteln für die Zurücklegung der zu betretenden öden Gegenden versah, erhob sich aus jenen Befürchtungen heraus heftiger Zwiespalt unter den Deutschen, die zwar die entschiedene Minderzahl des ganzen Heeres ausmachten, so daß nun die einen sich dem Meere anvertrauen, andere Kreuzfahrer den Landweg wählen wollten und oft von den nächsten Verwandten oder Freunden ungleicher Entscheid hierin getroffen wurde. Es kam vor, daß Leute schon ihre Pferde verkauft, das Fahrgeld bezahlt hatten und dann, nachdem sie schon eine oder zwei Nächte auf dem Schiffe zugebracht, wieder an das Land sprangen und mit großem Verluste sich neuerdings für den Landweg ausrüsteten. Auch der Mönch von St. Michelsberg gesteht, er sei von diesem schweren Schwanken gefoltert gewesen, habe sich dann aber für die Seefahrt entschlossen: nach sechs Wochen landete er in Joppe. So gingen diejenigen, welche den Weg durch

---

[48]) Im Hierosolymita handelt hievon c. 23, das auch den Kampf der Aquitani Wilhelm's — und zwar dieser allein — um den Durchpaß durch Adrianopel erwähnt, wo ausdrücklich steht: statione fruentes prenominata (sc. Constantinopel) cum turma Welfonis ducis exercituque Willihelmi . . . congregabamur (l. c., 229—235).

Kleinasien wählten, ebenso sehr gezwungen, als freiwillig von Constantinopel hinweg[49]).

Inzwischen war das lombardische Heer, das mit französischen Verstärkungen vorangegangen war, schon im Inneren Kleinasien's fast völlig vernichtet worden, so daß nur wenige Flüchtlinge theils nach Sinope, theils, unter ihnen Erzbischof Anselm von Mailand, der erwähnte Marschall Konrad, nach Constantinopel hinein sich bergen konnten[50]).

Ein ähnliches Schicksal hatte nun auch, nachdem das Gleiche wiederum dem Grafen Wilhelm von Nevers und seinem Heere geschehen war[51]), das Heer, dem sich Herzog Welf mit seinen Begleitern beigesellt hatte. Zwar hatte sich ja der Bamberger Mönch von seinen Landsleuten getrennt; aber er sah nachher in Rhodos, in Paphos auf der Insel Kypros, in anderen Häfen, ganz wenige auch zu Joppe, Reste des Kreuzheeres — nicht tausend sind, wie er meint, von dem so zahlreichen Volke Gottes übrig geblieben —, in kläglichster Beschaffenheit, kaum in den Knochen hängend[52]), so daß er von diesen gar wohl noch Nachrichten einzuziehen in der Lage war. Danach hatte Kaiser Alexios dreihundert Söldner — Turkopolen — dem Heere als Wegweiser von der Küste hinweg mitgegeben. Von Nikomedia ging dieses landeinwärts: nach dem Lande Chorasan, aus dem die Türken stammten, habe man gewollt, nordwärts — so wurde dem Erzähler mitgetheilt —, und zwar

---

[49]) Die anschauliche Darstellung des Hierosolymita, über die Vorereignisse vor dem Wege per Romaniam, füllt c. 24, eben das, was in nostro, hoc est Germanico, collegio, quod omnibus erat rarius, vorging; der Erzähler rechnet sich bei den tam compulsi quam voluntarii, die das brachium maris quod s. Georgii dicitur zurücklegten, zwar mit ein, sagt dann aber ausdrücklich von sich und seinen ziemlich zahlreichen Begleitern (vergl. in c. 28: Joppen, ubi tunc non parva manebat peregrinorum turba: l. c., 262): Nos quoque eadem animi mutatione diu multumque vexati, tandem inter eos qui se salo credere presumpserunt, divina miserias nostras gubernante clementia, Joppe portum post sex ebdomadas attigimus: benedictus per omnia Jesus Christus (l. c., 235—239). Dagegen hat Albertus Aquensis, l. c., c. 37, nur den kurzen Satz: messis tempore imminente, brachium maris sancti Georgii ex jussione et suasione imperatoris navigio superantes (l. c., 580).

[50]) Vom Schicksale dieser früher schon nach Kleinasien gelangten Abtheilung sagt der Hierosolymita, c. 23, nur ganz kurz: Thurci, explorata Longobardorum inertia (diese verächtliche Beurtheilung der Lombarden kehrt in c. 25: in Longobardorum vix tepido sanguine — wohl so, und nicht: „im kaum erkalteten Blute", zu erklären — wieder, und sie steht auch in c. 9 des Albertus Aquensis: Longobardorum mollitie et pigritia contritus et imminutus . . . exercitus), stipularum eos terebant more, in tantum ut exercitus Theutonicus . . . quid de precedentibus se gestum sit, nullo modo, utpote nullo superstite de Romania redeunte, posset investigare (l. c., 228 u. 229). Bei Albertus Aquensis dagegen füllen diese Ereignisse cc. 5—24 (l. c., 561—574).

[51]) Albertus Aquensis, l. c., cc. 25—33 (l. c., 574—578): Wilhelm floh nach Antiochia, wo ihn der neue Fürst von Antiochia, Tankred, aufnahm. Zwar wollte Hagenmeyer, Commentar zum Hierosolymita, 240—242, in n. 5, dieses sogenannte zweite mit dem dritten Heere — Wilhelm's von Poitiers und Welf's — identificiren.

[52]) Hierosolymita, c. 26 (l. c., 247 u. 248).

weil sich das Kriegsheer einen Namen, wie das vorige, unter den Völkern habe machen wollen. Dabei wird wieder die Schuld daran, daß nicht die kleinasiatischen Orte an der offenen Straße berührt worden seien, Alexios beigemessen: dieser habe die Ortschaften eidbrüchig verwüstet; eine andere Nachricht dagegen erklärte die bald bei den Kreuzfahrern eintretende arge Noth daraus, daß die Türken vor jenen her die Saaten verbrannt, alle Brunnen und Wasserplätze zerstört hatten. Der Weg muß über Ikonium nach Eregli gewählt worden sein, von wo dann der Zug weiter südostwärts, nach Kilikien, fortgesetzt worden wäre. Allein auch kriegerische Bedrängnisse verfolgten unaufhörlich den Marsch der Christen. Wie der Mönch hörte, hatten die Türken aus dem nur kurz vorher über das lombardische Heer errungenen Sieg großen Muth gefaßt, und so stellten sie sich, obschon es nur viertausend Mann waren, der großen Uebermacht des Kreuzheeres überall in den Weg. Allerdings waren es auserlesene Krieger, auf sehr schnellen Rossen, mit Waffen, Geschossen trefflich ausgerüstet, von großer Uebung im Schießen, und dabei zeigten sie durchaus ihre Gewandtheit in der ihnen gewohnten eigenthümlichen Kampfesweise, im Kundschaften, im Geplänkel, nirgends im offenen Gefechte. Als ob der Schilderer die Dinge selbst gesehen hätte, stellt er dar, wie die Angreifer bald räuberisch den Nachtrab plünderten, Gefangene nahmen und scheinbar zurückwichen, aber nur um auf Seitenpfaden voranzueilen, das Futter durch Brand zu vernichten, Quellen und Brunnen zu verstopfen, manchmal den ganzen Tag hindurch das durch Binsen und Riedgras ziehende Heer durch Feuer und Rauch zu quälen, bis aus sicherem Verstecke heraus die Pfeile fliegen konnten; aber auch in den Nächten setzten die Feinde das Lager in Unruhe, brachen bald auf dieser, bald auf jener Seite stürmend ein, und dabei kämpften sie nie in gerader Schlachtlinie, mit offener Angriffsreihe, wie die abendländischen Krieger das gewohnt waren, sondern flohen vor den Verfolgern und wandten sich gleich wieder, wichen aber stets vor den im Widerstand stärker Ausharrenden. Der Pilger will da gar nicht einzeln ausführen, was ihm von dem kläglichen Leiden zu Ohren kam, wie in diesen engen, unwegsamen, unbewohnbaren Landschaften, die nur den Feinden bekannt, den Christen ganz verborgen waren, so viele edle, reiche, tapfere Herren elend dem Mangel erlagen, ohne kämpfen, ohne für ihr Geld Hülfsmittel erwerben zu können, so daß auch treue Dienstleistung der Begleiter dem Gebieter nichts mehr nützen konnte. Ueber den letzten entscheidenden Schlag, der eben bei Eregli geschah, wo an einem längst ersehnten Flußlaufe die türkischen Führer nun unversehens auf die erschöpften, von Durst gepeinigten Ankömmlinge sich warfen, spricht der Mönch fast gar nicht; er begnügt sich zu sagen, daß die zwanzig Tage hindurch gleich zu schlachtenden Schafen den Pfeilen zur Zielscheibe ausgesetzten Christen hier am äußersten Unglück angelangt seien und sich bei Nacht in das Dickicht der Wälder flüchteten, wodurch sie nur die Beschleunigung ihres bitteren, aber sicheren Todes in Elend

und Mühen erreichten. Denn auch von den Fliehenden kamen eben die Wenigsten mit dem Leben davon, und nicht einmal tausend meinte der Berichterstatter als gerettet bezeichnen zu dürfen[53]). Nur wer in die Berge hinein sich zu retten vermochte, blieb am Leben; auch Welf, der Panzer und alle Waffen einbüßte, entging mit knapper Noth den Feinden[54]). Antiochia wurde nachher der Sammelplatz der Fürsten, die dem Verderben entronnen waren; von den Führern französischer Abstammung hob da auch der deutsche Mönch als übrig geblieben Wilhelm von Poitiers, die Grafen Raimund von Toulouse, Stephan von Blois hervor[55]).

Allein Herzog Welf lebte keine lange Zeit mehr über diese Ereignisse hinaus. Nach der Vernichtung seines Heeres besuchte er noch Jerusalem, wo er dem heiligen Grabe und den anderen heiligen Stätten seine Ehrfurcht bewies, und begab sich dann auf den Rückweg nach Europa. Auf der Insel Kypros mußte er bleiben, da er schwer erkrankt war, und nachdem er da so festgehalten worden

---

[53]) Die auch hier sehr anschauliche Schilderung des Hierosolymita, cc. 25 u. 26 (l. c., 239—247), und diejenige des Albertus Aquensis, l. c., cc. 37—41 (l. c., 580—582), über den Verlauf und das klägliche Ende dieser Heeresabtheilung, stimmen nur im Allgemeinen überein, da der letztere weit mehr Ortsangaben — besonders Stancona, Reclei —, wenn auch nicht in verläßlicher Folge (vergl. die in n. 51 citirte n. 5 Hagenmeyer's), bringt. Aber auch der Ausdruck im Hierosolymita: exercitus . . . Romaniam declinans, ad aquilonem plagam contra terram Chorizanam, quae Thurcorum est patria, convertitur ist so vage, wie nur möglich. Eine selbständige Schilderung bringen die Annal. August.: Welf dux cum multis Ierosolimam proficiscitur. Hic Constantinopolim praeteriens, dum cum conviatoribus suis multitudine non modica collecta veniret in Romaniam, barbaris ex improviso irruentibus ipse sociique eatenus inauditam perpessi sunt miseriam, partim venenatis barbarorum sagittis interempti, partim fame sitique consumpti, partim variis cladibus afflicti (SS. III, 135). Bemerkenswerth ist, daß auch in Weingarten noch später die Schuld am Untergange der Deutschen Kaiser Alexios zugemessen wurde: Socii peregrinationis vel laborum eius (sc. Welf's) vel interfecti vel vivi Sarracenis, machinante perfidissimo Alexio imperatore Greco, traditi sunt (vergl. die zweite in n. 46 genannte Quelle, l. c.). Uebrigens stimmt das nur zu der Aussage des an dieser Stelle (vergl. n. 60) vom Weingartner benutzten Chronicon des Otto von Freising, Lib. VII, wo in c. 7 nach einer Aufzählung der französischen und deutschen Kreuzfahrer fortgefahren wird: Alexius imperator in artis locis fraudolenter expositos pene omnes crudeliter extinxit, elegantioribus ex eis captis et Mempheorum regi seu ammiraldo praesentatis. Quam historiam miserabiliter ac luculenter in modum tragoediae quidam ex his, qui se eidem expeditioni interfuisse testatur, executus est (SS. XX, 251).

[54]) Albertus Aquensis sagt in c. 39: dux Welfo, lorica et omnibus armis exutus et per montana fugiens, vix ab hostili manu ereptus est. Plurima autem milia Alemannorum, Francorum, Wasconum, qui procul erant a montanis (sc. ad radices montis, ubi fluvius Reclei oritur, ging die Flucht der Geretteten) illi extincta fuisse referuntur (l. c., 581).

[55]) Hierosolymita, c. 26 (l. c., 251 u. 252). Albertus Aquensis führt in c. 41 unter den Namen derjenigen, die, quicunque dispersi fuerant aut Constantinopolim seu alibi hiemaverant (von 1101 bis 1102), e cunctis locis singillatim quique principes Christiani, relectis suis reliquiis, Antiochiam, mense Martio inchoante, convenerunt, von deutschen Theilnehmern Conradus stabularius und Welfo dux Bawariorum auf (l. c., 582).

war, starb er, wahrscheinlich am 9. November, und wurde zu Paphos bestattet. Seine Gebeine kamen später in seine schwäbische Hausstiftung Weingarten, wo sie die Ruhestätte fanden. Eben diesem Kloster, das hier im welfischen Stammgebiete als ein Nonnenkloster St. Martin in Altorf schon vorher bestanden hatte, dann aber mit dem Namen Weingarten für Mönche umgeschaffen worden, wurde erst durch Welf die volle Entfaltung zu Theil; außerdem hatte er im Sprengel von Freising das Kloster Raitenbuch, unter Handreichung des Bischofs Altmann von Passau, auf seinem dortigen Gebiet in das Leben gerufen, und in Weingarten rühmte man weiterhin ihm noch Zuwendungen und Begünstigungen für andere Kirchen nach. Aber neben unleugbarer Tapferkeit und Schlauheit war Welf auch ein rücksichtslos harter, selbstsüchtiger Mann gewesen, dem Treue oft wenig galt, und insbesondere hatte Heinrich IV. diese nur auf den eigenen Nutzen zielende Gesinnung des Fürsten an sich zu erfahren gehabt[56]).

Noch eine ganze Reihe weiterer Opfer, die die Kreuzfahrt dieser Deutschen kostete, werden aufgezählt. Die zwei Geistlichen Bruno, edle Männer, waren vor Hunger und Durst umgekommen[57]). Dann

---

[56]) Ueber Welf's Ende berichten die Annal. August.: ipse omni spe destitutus navem ascendens, moribundus Ierosolimam adiit, indeque properans ad insulam Cyprum, Paphum venit, ibique moritur et sepelitur (l. c.). Die spätere in n. 46 citirte Weingartner Welfengeschichte (die Genealogie hat nur: in via obiit) rühmt Welf's Schenkungen für Klöster und Kirchen, erwähnt, daß er — omnibus suis pene amissis — das Sepulcrum Domini et alia loca sancta besuchte: deinde ad reversionem se parans Ciprum adiit, ubi de hac vita decedens sepultus est. Ossa tamen eius postea inde sublata, ad Altorfense monasterium translata et reposita sunt (l. c.). Im Hierosolymita steht, c. 26: dux Welfus revertendo moriens, Papho est humatus (l. c., 249 u. 250), im Albertus Aquensis in c. 43: Welfo dux . . . Iherusalem ad adorandum descendit . . . Iherusalem perveniens, adorato Jhesu Domino et eius sepulchro, post aliquot dies navigio usque ad insulam Cyprum reversus est, ubi et ipse infirmitate detentus mortuus est et sepultus (l. c., 583). Als Todestag haben Necrol. Weingartense, das jedenfalls hier den Vorzug verdient: Welfo dux senior, hic sepultus (mit Aufzählung geschenkter Güter) und Necrol. sanctimonial. Weingartens. den 9. November (V. Id. Nov.) (Necrol. German., I, 230, 237), dagegen Necrol. Ottenbur., Zwifalt.: Welph dux de Ravinisburk senior, Necrol. monast. s. Blasii in Silva Nigra den 8. (VI. Id. Nov.) (l. c., 116, 264, 326), ebenso das Raitenbucher Todtenbuch: Welfo dux senior de Ravinsburc (IV.) (Greinwald, Origines Raitenbuchae, 72). Hagenmeyer will im Commentar zum Hierosolymita, n. 17 zu 249, ausführen, daß sich zwischen der zweiten Hälfte des August, wo wohl die Niederlage geschah, und dem November 1101 kaum alles über Welf Erzählte unterbringen läßt, daß, wenn Albertus Aquensis — mit der Angabe über Welf's Anwesenheit in Antiochia im März 1102: vergl. n. 55 — Glauben beigemessen werde, Welf erst 1102 gestorben sein könne; dem steht aber die bestimmte Jahresangabe der Annal. August. im Wege, auch daß Abt Gisilbert von Admont nach n. 58 schon 1101 starb, der doch wohl mit Thiemo zugleich gezogen war. In seinem Artikel über Welf, Allgemeine deutsche Biographie, XLI, 669, sagt Riezler ganz zutreffend, Welf habe ein mehr lombardisches als deutsches Wesen aufgewiesen.

[57]) Zu: duos Brunones canonicos, nobiles viros, inedia sitique defecisse referebant im Hierosolymita, c. 26 (l. c., 250 u. 251) führt Hagenmeyer in n. 24 aus, daß es vielleicht Geistliche aus einer der durch Bischof Altmann

aber starben von denen, die dem Verderben entronnen waren, von jenen elenden Flüchtlingen, die der Bamberger Mönch in den Hafenstädten sah, noch Mehrere nach seinem Bericht. Wie er nämlich sagt, kam eine furchtbare Sterblichkeit, der auch er kaum entging, über das Volk im Königreich Jerusalem selbst. Gegen dreihundert Leichen trug man Tag für Tag aus Jerusalem hinaus, und ein ausgedehntes Feld bei Joppe war in wenigen Tagen mit Grabhügeln bedeckt. Da starben noch zu Jerusalem selbst ein Graf Bernhard und Burggraf Heinrich von Regensburg. Ebenso schloß Abt Gisilbert von Admont am 1. October in Jerusalem sein Leben ab[58]).

Ganz besonders aber war die Theilnahme für zwei Opfer des mißlungenen Kreuzzuges sehr rege, für Erzbischof Thiemo und für die Markgräfin Ida, mit deren Schicksalen die Geschichtschreibung und die Sagenbildung sich vielfach beschäftigten.

Der Erzbischof von Salzburg war als Gefangener in die Hand der türkischen Sieger gefallen und nicht wieder frei geworden. Als sein Todestag ist der 28. September des Jahres der Niederlage genannt, so daß er also hiernach nicht lange dieselbe überlebt haben würde. Der Kern der an Thiemo's letztes Schicksal sich anknüpfenden, mit Vorliebe immer weiter ausgeschmückten Erzählungen ist, daß auch er, gleich anderen angesehenen Gefangenen, verkauft und dann von seinem neuen Herrn, dem „Könige", gefragt wurde, in welcher Kunst er erfahren sei, worauf er antwortete, daß er Metalle zu bearbeiten verstehe. Da habe ihn sein Gebieter aufgefordert, seine Hand an ein beschädigtes Götzenbild, zu dessen Ausbesserung, zu legen; so sei er scheinbar an das Werk gegangen, habe aber statt dessen das Bild zertrümmert, und so habe man ihn unter den ausgesuchtesten Qualen zum Tod gebracht. Allein schon im zwölften Jahrhundert erhob der Bischof Otto von Freising in seiner Gelehrsamkeit dagegen den Einwand, daß ja die Gesammtheit der Saracenen den Glauben an einen einzigen Gott bekenne, so daß von einem Götzenbilde keine Rede sein könne; das allerdings, daß der Erzbischof für seinen christlichen Glauben gestorben sei, wollte er gern als wahr annehmen[59]).

---

nach der Regel des heiligen Augustinus geordneten Vereinigungen waren (vergl. Bd. IV, S. 365).

[58]) Im Hierosolymita spricht c. 29 von der tanta mortalitas quam etiam vix evasimus (l. c., 262) und in c. 26 vom Tode des Bernhardus comes, der nach n. 44 nicht als Graf von Scheiern erklärt werden darf, und des Heinricus comes Ratisponensis (l. c., 248 u. 249). Die Vita Gebehardi (von Salzburg) et successorum eius, c. 11, fügt bei: Tunc (sc. comitante secum — mit Thiemo — monasterii nostri abbate Gisilberto cum Welfone duce Bawariae: bei dem Lebensende Thiemo's) etiam predictus abbas Gisilbertus Kal. Octobris apud Ierusalem obiit (SS. XI, 41).

[59]) Ueber Thiemo berichtet Hierosolymita, c. 26, kurz: Inter longissimam cruciatuum suorum hystoriam . . . de nostratibus archiepiscopum Salzburgensem Tiemonem captum . . . dicebant (sc. die ob. S. 139 erwähnten abgehärmten Flüchtlinge, von denen der Verfasser seine Kunde hatte) (l. c., 250). Die Leidensgeschichte des Erzbischofs gab Anlaß zu einer weiter entwickelten

Die Markgräfin Ida wurde gleichfalls in die Mitte von allerlei Erzählungen gerückt. Es ist sicher nicht zu bezweifeln, daß diese

---

Litteratur. In Admont wurde an die Lebensbeschreibung Erzbischof Gebehard's mit den Worten: Hic rerum cardo succedebat Gebehardo in 362 Versen eine Geschichte Thiemo's angeknüpft, die nach kurzem in allgemeinen Worten gehaltenem Rückblick auf dessen Abteileitung und nachherige Thätigkeit als Erzbischof (vergl. ob. S. 6 in n. 10) mit v. 105 auf den Kreuzzug übergeht: Tendit Bawariam, postque Ierosolimam. Dux catulus (übergeschrieben: Welf) socius sibi forte viae fuit huius, cum tenuis pueri (übergeschrieben: Liupoldi) matre potentis heri; von v. 118 an folgt dort die eingehende Schilderung des Looses des, gleich der pars captivorum meliorum, zum Verkaufe in die Knechtschaft bestimmten Erzbischofs bis zu dessen martervollem Tode, unter Berufung auf ein Zeugniß — v. 303 ff.: Quidam tunc presens ibi, post hec cuncta recensens, dixit cum populis se propriis oculis aspexisse (etc.), v. 308: Hec sibi visa quidem vir dabat ille fidem — für das Mitgetheilte (SS. XI, 28—33). Ebenso beruft sich der Verfasser der Passio Thiemonis archiepiscopi, der in der Mitte des 12. Jahrhunderts seine Geschichte Thiemo's schrieb und von c. 11 an in sechs Capiteln (l. c., 58—62) Thiemo's Antheil an der Kreuzfahrt der ex Alamannia Bawari, Svevi, tam proceres nonnulli quam populares — mit Nennung Welf's — und die letzten Lebensschicksale, in weit gehender Berührung mit der metrischen Darstellung, beschrieb, in c. 15 auf den quidam Christianorum, qui omnem postea passionis hystoriam nostris partibus retexuit — testabatur (etc.) —; als Todestag ist dabei am Ende 4. Kalendas Octobris genannt (kurz gestreift ist Thiemo's Tod in terra paganorum in civitate quae vocatur Corozaim, jussu regis Babylonici, in der Vita Chunradi archiepiscopi, cc. 4, 7 — l. c., 64, 67 —, ebenso — De passione Diemonis archiepiscopi — in Cas. monast. Petrishus., Lib. III, c. 28, SS. XX, 656). Der SS. XV, 1237 u. 1238, herausgegebenen Passio . . . edita ab Heinrico Bredenowensi abbate (Abt Heinrich von Breitenau, bei Kassel, der um 1130 theologisch thätig war), die auf quidam monachus, qui cum suo abbate presens aderat, nach c. 1 zurückgehen will, möchte Graf Riant, Revue des questions historiques, XXXIX, 218—237, einen größeren Werth beilegen, zumal da der abbas, mit dem der — dem Kloster Admont angehörende — monachus gewesen sei, von dem es in c. 5 heißt: Martyrizatur etiam cum ipso (sc. Thimmone) abbas eiusdem monachi, cuius relatu haec didici, kein Anderer, als Abt Gisilbert, habe sein können; doch ist das ganz unwahrscheinlich (vergl. n. 58). Ebenso wollte Riant als Stätte des Martyriums aus gewissen Angaben der Erzählung Askalon annehmen. Noch eine weitere Erzählung — Passio Thiemonis — über das Martyrium ist im Recueil des historiens des croisades, Hist. occident., V, 207—214, herausgegeben: — sie beginnt mit den Worten: Insignem egregii pontificis ac praeclari martyris Thiemonis triumphum (etc.) und stimmt im Wesentlichen zu der metrischen Darstellung, doch mit Einmischung zahlreicher Bibelstellen in den Text, und als Ort des Martyriums ist die civitas Corozaim angegeben, wo tres potentissimi germani zuerst mit anderen Gefangenen auch den Erzbischof gemeinsam besaßen, dann aber potentissimus trium regum in bekannter Weise dessen Opfertod herbeiführte, und zwar auch IV. Kal. Oct. Endlich hat noch Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., c. 121, eine kurze Erwähnung des Sachverhaltes (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 544). Aber für alle diese Darstellungen, resp. den Kern der anekdotischen Erzählung, gilt die Einwendung, die schon Otto von Freising, l. c., brachte: Comprehensus inter alios venerabilis praesul Thiemo ad ydolatriam, ut tradunt, angariatur. Ille inducias petens, fanum ingressus, animi et corporis viribus robustissimus, ydola quae adorare debuit, non deos sed opera manuum ostendens, in frusta comminuit. Ob ea productus ac exquisitis suppliciis et tormentorum generibus affectus, glorioso martirio coronatus est. Quod ob fidem Christi passus sit, fidelissima traditio habet; quod autem ydola comminuerit, ex hoc credere difficile est, quia constat universitatem Sarracenorum

Fürstin, wie der Mönch von St. Michelsberg es im Morgenland vernommen hat, auf dem Schlachtfelde getödtet worden war. Aber später verbreitete sich in Deutschland das Gerücht, sie sei mit anderen Frauen in das Innere von Asien geschleppt worden, und da habe sie ihrem Herrn einen Sohn geboren, der hernach als ein arger Feind des Christenthums unter den Kriegsfürsten der Ungläubigen einen großen Namen gewann; allerdings wich dann wieder dieses Gerede insoweit ab, daß noch vor Ida schon eine andere hohe deutsche Frau als die Mutter dieses gleichen Sohnes genannt worden war[60]).

— So waren durch die Zusammenhangslosigkeit der Unternehmung, durch die Ungeschicklichkeit der Führung, durch die gänzlich mangelnde Einsicht in die Gefahren der natürlichen Beschaffenheit der zu betretenden Länder, der Kampfweise ihrer Bewohner abermals große, zu allen Opfern bereite Heeresmassen gänzlich nutzlos und elend vernichtet worden, und dabei war in diesem Male weit mehr werthvolles Blut deutschen Ursprunges, als in der ersten

---

unius Dei cultricem esse (im Folgenden noch weitere Ausführung über den Islam). Neben dem schon erwähnten 28. September sind von den Necrol. s. Rudberti Salisburgens. der 5. (daneben auch in anderer Redaction wieder der 28.), im Necrol. Admuntense der 30., im Necrol. Seccoviense der 5. genannt (Necrol. German., II, 165—172 —, 304, 322); den 19. August hat das Todtenbuch von Obermünster in Regensburg (Böhmer, Fontes rer. German., III, 487). Auch die Annal. s. Rudberti Salisburgens. haben: Tiemo archiepiscopus patitur (SS. IX, 774). Vergl. endlich noch die Verse über des Thiemo martyrium in verschiedenen Handschriften des Catalogus presulum Juvavensium (SS. XI, 20). — Daß die durch die Sage dem kunstreichen Erzbischof zugeschriebenen Statuen in österreichischen Kirchen und Klöstern — er habe sie aus Stein gegossen —, die Hormayr, Die Bayern im Morgenlande, Anmerkungen, 30 u. 31, zumal aus St. Peter in Salzburg (vergl. dazu Hauenschild, Mittheilungen der K. K. Central-Commission, Neue Folge, V, CXIV u. CXV), noch 1832 aufzählte, späterer Zeit angehören, vergl. Sighart, Geschichte der bildenden Künste im Königreich Bayern von den Anfängen bis zur Gegenwart, I, 102 u. 103, und den Artikel von Zeißberg's, Allgemeine deutsche Biographie, XXXVII, 760.

[60]) Von Ida fährt Hierosolymita in der in n. 59 erwähnten Stelle fort: marchisiam N. trucidatam, und Albertus Aquensis, c. 39, ist da einläßlicher: Comitissa vero Ida, utrum capta et abducta, an pedibus tot milium equorum membratim discerpta fuerit, usque in hodiernum diem ignoratur, nisi quod ajunt eam inter tot milia matronarum in terram Corrozana aeterno exilio deportatam (l. c., 581). Dagegen will die Weingartner Welfen-Geschichte, nachdem sie — vergl. n. 53 — in c. 13 die Geschichte vom Ende Thiemo's Otto von Freising entnahm, wissen: Itam comitissam, matrem Leopaldi marchionis orientalis, que similiter in eodem comitatu fuit, unus de principibus Sarracenorum rapuit et inpurissimo sibi matrimonio copulavit ex eaque Sanguinem illum sceleratissimum (vergl. Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 30, über Sanguinus Halapensis Syriae ac Mesopotamiae, excepta Antiochia et Damasco, princeps als Eroberer Edessa's 1144: l. c., 264), ut ajunt, progenuit (l. c., 302). Hiezu wies Riezler, Forschungen, l. c., 553, darauf hin, daß schon vor Otto eine solche Geschichte, daß Zenki, der Eroberer Edessa's, der Sohn einer christlichen Fürstin sei, von der Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen, v. 16600—16617, erzählt wird, und zwar von einer Herzogin Agnes „ze Baieren“ (Mon. German., Deutsche Chroniken, I, 1, 381, mit n. 1), was dann aber auf Ida übertragen wurde.

[illegible] in die Mitte von aller[illegible] [illegible] zu bezweifeln, daß diese

---

[illegible] Erzbischof Gebehard's [illegible] Gebehardo in 362 Versen eine [illegible] allgemeinen Worten ge[illegible] Thätigkeit als Erz[illegible] den Kreuzzug übergeht: [illegible] (übergeschrieben: Welf) [illegible] (übergeschrieben: Liupoldi) [illegible] die eingehende Schilderung des [illegible] Verkaufe in die Knecht[illegible] Tode, unter Berufung [illegible] presens ibi, post hec cuncta [illegible] (etc.), v. 308: Hec [illegible] (SS. XI, 28—33). [illegible] archiepiscopi, der in [illegible] Thiemo's schrieb und von [illegible] Thiemo's Antheil an der Kreuzfahrt [illegible] proceres nonnulli quam populares — [illegible] in weit gehender Be[illegible], in c. 15 auf den quidam [illegible] hystoriam nostris partibus [illegible] — als Todestag ist dabei am Ende 4. Kalendas [illegible] Thiemo's Tod in terra paganorum in [illegible] Corozaim, jussu regis Babylonici, in der Vita Chunradi [illegible] — l. c., 64, 67 —, ebenso — De passione Diemonis [illegible] Cas. monast. Petrishus., Lib. III, c. 28, SS. XX, 656). [illegible] Passio . . . edita ab Heinrico [illegible] (Abt Heinrich von Breitenau, bei Kassel, der um 1130 [illegible] auf quidam monachus, qui cum suo abbate presens [illegible] möchte Graf Riant, Revue des questions historiques, XXXIX, [illegible]—237, einen größeren Werth beilegen, zumal da der [illegible] — dem Kloster Admont angehörende — monachus gewesen [illegible] c. 5 heißt: Martyrizatur etiam cum ipso (sc. Thimmone) [illegible] monachi, cuius relatu haec didici, kein Anderer, als Abt [illegible]: doch ist das ganz unwahrscheinlich (vergl. n. 58). [illegible] als Stätte des Martyriums aus gewissen Angaben der [illegible] annehmen. Noch eine weitere Erzählung — Passio Thiemonis — über das Martyrium ist im Recueil des historiens des crois[illegible] Hist. occident., V, 2[illegible]—214, herausgegeben: — sie beginnt mit den [illegible] insignem egregii pontificis ac praeclari martyris Thiemonis trium[illegible] und kommt im Wesentlichen zu der metrischen Darstellung, doch mi[illegible] [illegible] in den Text, und als Ort des Mar[illegible] civitas Corozaim angegeben, wo tres potentissimi germani [illegible] Gefangenen auch den Erzbischof gemeinsam besaßen, da[illegible] trium regum in bekannter Weise dessen Opfertod herb[illegible] IV. Kal. Oct. Endlich hat noch Paul von Bernried, V[illegible] eine kurze Erwähnung des Sachverhaltes (Watter[illegible] I, 544). Aber für alle diese Darstellungen, resp. [illegible] Erzählung, gilt die Einwendung, die schon Ott[illegible] Comprehensus inter alios venerabilis praesul Th[illegible] angariatur. Ille inducias petens, fanum in[illegible] robustissimus, ydola quae adorare debu[illegible] ostendens, in frusta comminuit. Ob e[illegible] tormentorum generibus affectus, glo[illegible] fidem Christi passus sit, fidelissi[illegible] nuerit, ex hoc credere difficile [illegible]

Fürstin, wie der Mönch von St. Michelsberg es im Morgenland vernommen hat, auf dem Schlachtfelde getödtet worden war. Aber später verbreitete sich in Deutschland das Gerücht, sie sei mit anderen Frauen in das Innere von Asien geschleppt worden, und da habe sie ihrem Herrn einen Sohn geboren, der hernach als ein arger Feind des Christenthums unter den Kriegsfürsten der Ungläubigen einen großen Namen gewann; allerdings wich dann wieder dieses Gerede insoweit ab, daß noch vor Ida schon eine andere hohe deutsche Frau als die Mutter dieses gleichen Sohnes genannt worden war[60]. — So waren durch die Zusammenhangslosigkeit der Unternehmung, durch die Ungeschicklichkeit der Führung, durch die gänzlich mangelnde Einsicht in die Gefahren der natürlichen Beschaffenheit der zu betretenden Länder, der Kampfweise ihrer Bewohner abermals große, zu allen Opfern bereite Heeresmassen gänzlich nutzlos und elend vernichtet worden, und dabei war in diesem Male weit mehr werthvolles Blut deutschen Ursprunges, als in der ersten

unius Dei cultricem esse (im Folgenden noch weitere Ausführung über den Islam). Neben dem schon erwähnten 28. September sind von den Necrol. s. Rudberti Salisburgens. der 5. (daneben auch in anderer Redaction wieder der 28.), im Necrol. Admuntense der 30., im Necrol. Seccoviense der 5. genannt (Necrol. German., II, 165—172 —, 304, 322); den 19. August hat das Todtenbuch von Obermünster in Regensburg (Böhmer, Fontes rer. German., III, 487). Auch die Annal. s. Rudberti Salisburgens. haben: Tiemo archiepiscopus patitur (SS. IX, 774). Vergl. endlich noch die Verse über des Thiemo martyrium in verschiedenen Handschriften des Catalogus presulum Juvavensium (SS. XI, 20). — Daß die durch die Sage dem kunstreichen Erzbischof zugeschriebenen Statuen in österreichischen Kirchen und Klöstern — er habe sie aus Stein gegossen —, die Hormayr, Die Bayern im Morgenlande, Anmerkungen, 30 [illegible] zumal aus St. Peter in Salzburg (vergl. dazu Hauenschild, Mi[illegible] der K. K. Central-Commission, Neue Folge, V, CXIV u. CXV [illegible] aufzählte, spät[illegible] angehören, vergl. Sighart, Geschichte der [illegible]nste im Köni[illegible]rn von den Anfängen bis zur Gegenw[illegible] 103, und [illegible] von Zeißberg's, Allgemeine deutsche Bi[illegible]XVII, 760.

[60]) [illegible] Hierosolym[illegible] n. 59 erwähnten Stelle fort: marchisi[illegible] ist da einläßlicher: [illegible] pedibus tot milium equorum [illegible] fuerit, [illegible] um diem ignoratur, nisi quod [illegible] milia [illegible] terram Corrozana aeterno exilio [illegible] 81). [illegible] ingartner Welfen-Geschichte, nach- [illegible] 53 — [illegible] ichte vom Ende Thiemo's Otto von [illegible] matre[illegible]aldi marchionis [illegible] fuit, [illegible] ncipibus Sarra- [illegible] imonio [illegible] aque Sanguinem [illegible] Freising [illegible] VII, c. 30, über [illegible] hia et Damasc[illegible] genuit (l. c. [illegible] schon vor [illegible] Sohn [illegible] burger [illegible] cum [illegible] ediolanens., pervenisset Flo-

großen Kreuzfahrt, zu Grunde gegangen. Diese Verstärkungen wären für die jungen christlichen Staaten des Ostens in ausgezeichnetem Grade nothwendig gewesen. Denn Fürst Boemund von Antiochia war im Sommer 1100, nachdem er eine vollständige Niederlage erlitten, in die Gefangenschaft des Emirs von Siwas, im östlichen Kleinasien, gerathen und harrte seiner Befreiung entgegen; Tankred, dessen Aufgabe es nunmehr geworden, Antiochia zu sichern, bedurfte der Unterstützung gegen die seldschukkischen Angriffe, und nicht weniger war Graf Balduin II., der, nach dem Weggang seines Oheims Balduin I. nach Jerusalem, Edessa zu vertheidigen hatte, in Bedrängniß. Ebenso hätte Balduin selbst, als nunmehriger König von Jerusalem, für seine eigene Stellung kampftüchtige Verstärkungen durchaus empfangen mögen. Jetzt waren nur jämmerliche Trümmer nach Antiochia und nach Jerusalem mühselig noch gerettet worden.

In Italien brachte das Jahr, zumal was die Beziehungen zu den deutschen Verhältnissen angeht, keine tiefer greifenden Aenderungen. Denn daß mit dem Tode des jungen Königs Konrad dessen kläglich mißachtetes nur scheinbares Walten ein Ende fand, war durchaus nicht von tiefer wirkenden Folgen.

Papst Paschalis II.[61]) verließ um die Mitte des Jahres Rom, um Benevent — schon im vorhergehenden Jahre hatte er die Excommunication gegen die Stadt ausgesprochen — zum Gehorsam zurückzubringen. Mit zahlreicher Rüstung zog der Papst, unterstützt durch Herzog Roger, gegen Benevent vor und zwang den Gewaltherrscher Anso, der sich der Leitung der Dinge in der Stadt bemächtigt hatte, mit seinen Angehörigen, dieselbe zu verlassen; am folgenden Tage, 23. September, hielt er dann seinen Siegeseinzug und unterwarf Benevent wieder ganz seinem Gebote[62]). Ueber

---

[61]) Beziehungen des Papstes Paschalis II. zu Deutschland erscheinen in diesem Jahr bloß in J. 5866, vom 12. April, für Kloster Alpirsbach, unter dessen Stiftern Rotmann von Hausen, Adalbert von Zollern, Alwig Graf von Sulz besonders der zweite, für sua conversio, hervorgehoben wird — Besitzbestätigung und Privilegiumsertheilung, mit Verpflichtung zur Zahlung des aureus nummus qui bizancius dicitur, an den Lateranpalast — und in J. 5887, vom 13. März — 1101 oder 1102 —, an Bischof Hermann von Augsburg, wegen eines Weltgeistlichen, der nicht gezwungen sein soll, in das Kloster, dem er wider Willen und ohne Wissen beigetreten war, zurückzukehren. J. 5867, vom 15. April, bestätigt für Bischof Lambert das Bisthum Arras.

[62]) Am 15. Mai war Paschalis II. noch im Lateran (J. 5870). Bis zum 23. September war er bis Benevent gekommen (vergl. wegen des Verhältnisses zu dieser Stadt ob. S. 112), wie aus den Annal. Benevent.: Paschalis papa cum duce Rogerio et multitudine militum hominumque innumerabilium venit super Beneventum, quorum timore perterritus Anso, Dathmari filius, fugit X. Kal. Octobr. ind. X; alio vero die triumphans ingressus urbem suo dominicatui subdens (SS. III, 183 —: in Cod. 3: Anso tyrannus cum filiis et fratribus Benevento expulsi sunt) und Annal. Cavens.: Pascalis papa

Capua war er danach bis zum November wieder nach Rom zurückgekehrt[63]).

In Unteritalien, auf dem Boden von Calabrien, hatte nunmehr auch der ruhmreiche Eroberer Sicilien's, Graf Roger, der, bis zu seinem siebzigsten Jahre, den Bruder Robert um mehr als anderthalb Jahrzehnte überlebt hatte, im Monat Juni, sein Leben geschlossen[64]).

Für die Gestaltung der Dinge in den Gebieten, für die der vom Vater nach seinem Treubruche verstoßene Sohn Heinrich's IV. die Königskrone trug, war es gänzlich gleichgültig, ob dieser machtlose, von allen Seiten verächtlich behandelte Inhaber eines Titels noch am Leben sei, oder nicht. Immerhin wurde sein Tod, der am 27. Juli eintrat, vielfach angemerkt, aber nicht so sehr um Konrad's willen, als weil der Verdacht, daß er an Gift gestorben sei, die Aufmerksamkeit in Anspruch nahm.

König Konrad hatte das Mißgeschick, mit der Gräfin Mathilde, auf deren Unterstützung er zumeist, um sich halten zu können, angewiesen war, in Zwist zu gerathen, und so war er aus dem lombardischen Lande hinweg nach Tuscien gegangen. Aber nach nicht allzu langer Zeit beschwichtigte Konrad, unter Vermittlung adliger Herren, seinen Zorn und kehrte in den Frieden mit der Gräfin zurück[65]). Doch nun erlag er am 27. Juli in Florenz der Fieberkrankheit, die ihn ergriffen hatte. Nur allzu bereitwillig wurde in Italien — in Mailand — und in Deutschland dem Gerüchte das Ohr geliehen, daß der Tod des noch nicht achtundzwanzigjährigen jungen Mannes die Folge einer Vergiftung gewesen sei; geradezu wurde in der Hauptstadt der Lombardei der Arzt der Gräfin Mathilde, Avianus, als Urheber des Verbrechens genannt. In Florenz fand der Verstorbene auch sein Grab[66]).

---

obsedit Beneventum cum valido exercitu Apuliae et Calabriae, et cum Roggerio duce cepit eam (l. c., 191) hervorgeht. In Romoaldi archiep. Salernitani Annal. ist erst a. 1102 von der Belagerung die Rede, aber als handelnd Rogerius dux — simul cum papa Paschali — hingestellt: nec destitit, donec eo qui tunc in eadem civitate principabatur expulso, cepit ipsam civitatem et ipsius pape juri ac potestati eam dimisit (SS. XIX, 413). In dem — Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, I, 184 — durch Dümmler mitgetheilten „hochtrabenden" Gedichte: Versus de Paschali papa bezieht sich v. 6: cuius ad adventum terror fregit Beneventum auf diesen Vorgang.

[63]) J. 5875 — vom 27. October — ist aus Capua, J. 5876 — vom 17. November — schon wieder aus dem Lateran gegeben.

[64]) Zu den kurzen Angaben der in n. 62 citirten Annalen bringt Lupus Protospatarius die weitere: in mense Junii (SS. V, 63). Vergl. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia, III. 1, 194 n. 2, wo der 22. des Monats genannt ist.

[65]) Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, berichtet in c. 13 — v. 919—924 —, daß Konrad — infra Longobardos comitatus — discors a Mathildi war: Duravit modicum discordia talis. Nam petiit partes Tuscanas rex; ibi tandem nobilibus quidam facientibus expulit iram; ad pacem firmam rediit bene cum comitissa (SS. XII, 397).

[66]) Des durch Landulf von St. Paulus in Compito, Histor. Mediolanens., c. 3: Rex . . . mox in Tusciam adire temptavit, et cum pervenisset Flo-

Sehr bezeichnend ist, daß nach dem einen in Deutschland niedergelegten Berichte zuerst schon an der Leiche des Königs und nachher bei der Leichenfeier Wunderzeichen sich einstellten. Aber das kann kaum in Erstaunen setzen, wenn anderntheils zu Tage tritt, daß die Lebhaftigkeit der Auffassung der Zeitgenossen auch auf entgegengesetzter Seite ähnliche Erfahrungen machen wollte. Bischof Petrus von Padua schickte an Heinrich IV. einen Bericht, von dem er annahm, der Kaiser werde ihn gern und mit großer Freude vernehmen, über ähnliche Wunderzeichen, die sich am Grabmal des verstorbenen Papstes Clemens III. zu Civita Castellana zugetragen hätten und die ihm vom dortigen Bischof Johannes gemeldet worden seien; es waren nicht weniger als achtzehn längere oder kürzere Erwähnungen von Wundern, auch mehrere darunter, wo Lästerer gegen den verstorbenen Papst, die sich vermaßen, sich ein Uebel unter Gottes Anrufung

---

rentiam, rex ipse prudens et sapiens atque decorus specie, proh dolor adolescens, accepta potione ab Aviano, medico Matildis comitissae, vitam finivit (SS. XX, 22) vorgebrachten Gerüchtes gedenken auch Mariani Scotti Chron. Contin. I, a. 1123 (resp. a. 1101): Cuonradus, filius imperatoris, in Longobardia veneno periit und die Rec. B. des Chron. univ. des St. Michelsberger Mönches: Chuonradus rex adolescens, nono postquam a patris palatio discesserat anno, Mahthildis, magnae illius et nobilissimae et, ut quidam dicunt, religiosae feminae, sicut sanguine ita et contubernio conjunctus, et in rebus per Italiam disponendis tam illius quam domni apostolici ceterarumque Deum timentium personarum consilio semper usus, immaturo praeventus occasu, plena fide et bona confessione a regno transitorio ad aeternum creditur regnum migrasse. Sunt etiam qui veneno eum dicant interisse (so hatte schon die Würzburger Chronik: Cuonradus, filius imperatoris, in Longobardia veneno periit, Ausg. von Buchholz, 57). Testari solent qui aderant, in brachio corporis exanimi crucis signaculum subito exortum se vidisse ipsasque eius exequias quibusdam miraculis honorificatas fuisse, ebenso Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 45: veneno vitam finivit atque apud Florentiam civitatem sepultus quiescit (SS. V, 562, VI, 219 u. 220, XX, 648). Donizo sagt, l. c., v. 925—928: Post ipsam pacem (vergl. n. 65) febre tactus — Julius autem mensis erat — magnus moritur Chonradus . . . Eius habet corpus Florentia florida prorsus (l. c.). Andere Nachrichten sind in den Annal. August. (doch a. 1100): Kuonradus imperatoris filius, in Italia regia sibi usurpans negotia, moritur, bei Sigebert, Chron.: Conradus, filius Heinrici imperatoris adhuc patri rebellis, in Italia moritur, in den Annal. Elwangens.: Cuonradus filius imperatoris moritur, bei Wilhelm von Malmesbury, Gesta reg. Anglorum, Lib. III, c. 288: Henricus . . . habebat filios duos, Conradum et Henricum; prior nihil impium contra parentem ausus, subjugata Italia, apud Aretium civitatem Tusciae (was gegen Florenz sicher nicht aufkommen kann) dies expleverat (auch Lib. V, c. 420), endlich in der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 7, in der nicht directen Erwähnung, ein Krieg der zwei Söhne Heinrich's IV. sei vermieden worden: qui omnia dispensat, hunc metum leto majoris filii sustulit, et ut regnum in unam concordiam redire posset, occasionem dedit (SS. III, 135, VI, 368, X, 19, 475 u. 478, XII, 275). Den Todestag — VI. Kal. August. — nennt das Necrologium eccl. b. Mariae Virgin. Aquensis (ed. Quix), 43. Daß von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 12 (richtig ist da geäußert, Konrad sei „fast eine zu unbedeutende Persönlichkeit" gewesen, als daß er des Verbrechens einer Vergiftung hätte werth erscheinen können), das Jahr 1102 als Todesjahr nennt, ist sicher unrichtig. Was von den in verschiedenen Nachrichten vom Tode enthaltenen Lobeserhebungen des Verstorbenen zu halten ist, vergl. Bd. IV, S. 391.

anzuwünschen, wenn Clemens III. wirklich ein Heiliger sei, dafür in entsprechender Weise bestraft wurden, und am Schlusse steht noch eine Nachschrift des Bischofs Johannes, daß noch viele andere Dinge zu erzählen wären, sowie daß, so wahr Gott die Wahrheit sei, an alle diese Vorgänge als an wahre Thatsachen geglaubt werden müsse[67]). Freilich hatte nunmehr dieses, wie von Seite der Gegner angenommen wurde, von den Anhängern des verstorbenen kaiserlichen Papstes ausgestreute Gerücht die Folge, daß Paschalis II., vom Eifer Gottes entflammt — so wird er gerühmt —, anordnete, daß die Reste Clemens' III. ausgehoben und in den Tiber geworfen wurden[68]).

Ein neuer Todesfall trat in Mailand selbst ein. Erzbischof Anselm war selbst, nachdem die von ihm nach Kleinasien geführten Schaaren von Kreuzfahrern auch in der elendesten Weise zu Grunde gegangen waren, mit anderen Leitern der Unternehmung, zwar unter großen Beschwerden, durch unwegsame Berglandschaften, nach Constantinopel glücklich zurückgekommen. Da war er am 30. September, erfüllt von tiefer Trauer über das Geschehene, gestorben, und er fand da auch, ferne von seiner Kirche, sein Grab[69]).

---

[67]) Vergl. in n. 66 über die Wunder an Konrad's Grabe. Den Bericht über die plurima miracula, quae divina clementia per merita felicis memoriae domini nostri Clementis papae ad eius sepulcrum est operata, enthält Nr. 108 des Codex Udalrici (l. c., 194—196).

[68]) Das erzählen Annal. s. Disibodi, a. 1099: Quidam de fautoribus (sc. Clemens' III.) rumorem sparserunt in populum, ad sepulcrum eius se vidisse divina micuisse luminaria. Quapropter dominus apostolicus Paschalis zelo Dei inflammatus jussit, ut effoderetur et in Tybrim jactaretur. Quod et factum est (SS. XVII, 17). Dagegen kommt nicht in Gewicht, was die allgemein betrachtend zusammenfassende Stelle der Rec. D. E. des St. Michelsberger Chron. univ., a. 1106, mittheilt: capitis ipsius (sc. heresis Wigbertinae) ossa, Wigberti scilicet dicti papae, de sepulchro suo, quod per sex jam annos in aecclesia Ravennensi (ganz falsche Angabe) possederat, proici fecerat (sc. aecclesia Romana: im Zusammenhang damit, ut etiam ipsa cadavera pseudoepiscoporum ab aecclesiis eliminarentur) (SS. VI, 233 u. 234). Zwar wollte auch Köhncke, Wibert von Ravenna (Papst Clemens III.), 99, den Vorgang zu 1106 setzen, weil J. 6252 — Paschalis II. an den Legaten Bischof Gebehard — vorschreibe: excommunicatorum cadavera de sanctorum basilicis projicienda esse; aber dieser Befehl ist nicht datirt und zu „1101—1110" eingereiht.

[69]) Der in n. 66 erwähnte Mailänder Landulf erzählt in c. 4 von Anselm's Aufruf zur Kreuzfahrt: quasi monitus apostolica auctoritate . . . studuit congregare de diversis gentibus exercitum, cum quo caperet Babilonicum regnum, et in hoc studio premonuit praelectam juventutem Mediolanensium, cruces suscipere — und er schließt: Archiepiscopus vero ille de Buis, a Turcis et Saracenis fugatus, in gravi luctu Constantinopolim expiravit — nach c. 6 folgte eine längere Sedisvacanz: vicarius (sc. Grosulanus) . . . per duos annos laboravit (sc. seit 13. September 1100, wo nach den Notae s. Mariae Mediolanens. — SS. XVIII, 385 — Anselm von Mailand aufgebrochen war), et laborando certitudinem de morte Anselmi de Buis accepit (SS. XX, 22 u. 23). Albertus Aquensis, l. c., Lib. VIII, erwähnt in c. 22, unter denen, qui gravissima Turcorum arma effugere poterant, die Constantinopolim per montana et in via fugientes regressi sunt, auch den episcopus Mediolanensium und schließt in c. 24: His itaque moram illic (sc. zu Constantinopel) facientibus,

Noch jene letzten Ereignisse, die dem Tode König Konrad's vorangegangen waren, sein Zwist mit der Gräfin Mathilde und die darauf folgende Versöhnung, hatten wieder bewiesen, von welcher eingreifenden Bedeutung die Haltung der willenskräftigen Frau für die Entscheidung der Dinge in ihrem italienischen Machtbereiche war. Aber dennoch meldete sich auch für sie eine sich ändernde Zeit, in ihrer Stellung zu den städtischen Gemeinwesen, mit denen sie früher gemeinsam den Kampf gegen Heinrich IV. geführt hatte. Sie sah sich in diesem Jahre gezwungen, nachdem Ferrara sich gegen sie empört hatte, mit Aufbietung aller Kräfte, besonders auch unter Hereinziehung der Hülfe von Schiffen, die Ravenna und der Doge von Venedig schickten, die Stadt im Herbste zu belagern, und nur mit großer Anstrengung gelang es, die Unterwerfung herbeizuführen [70].

---

episcopus Mediolanensis vita decessit, cui episcopi et universi fideles catholicas exsequias exhibuerint (l. c., 573 u. 574). Den Todestag enthält der Catalogus archiepp. Mediolanens.: obiit (nach einer Regierung von a. 3 et m. 10 et d. 28) pridie Kal. Octobris, sepultus est Constantinopoli, ut peregrinus, in monasterio sancti Nicolai (SS. VIII, 105).

[70]) Donizo spricht, l. c., v. 929—940, vom autumnus . . . duros in quo Ferraria muros obsessos sensit, fuerat quia facta rebellis ipsa ducatrici nec ei servire cupivit, wogegen Mathilde gentes numero sine et enses Tuscos, Romanos, Longobardos galeatos et Ravennates, quorum sunt maxime naves, führte, wozu multae maris atque carinae a duce preclaro transmissae Venetiano tamen, bis Ferrara Frieden begehrte (l. c., 397 u. 398). Aus Ferrara selbst melden Annal. Ferrariens. kurz: tempore Inrici imperatoris, fuit obsessa Feraria (SS. XVIII, 663). Andere italienische Zeugnisse verzeichnet Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 169, besonders dasjenige des Chronicon Andr. Danduli, Lib. IX, c. 10 — De ducatu Vitalis Michaelis I., § 11: Ultimo ducis anno comitissa Mathildis cum navigio Venetorum et Ravennatum Ferrariam obsidet et denique superat (Muratori, Script. rer. Italic., XII, 259).

1102.

Heinrich IV. setzte seinen Aufenthalt in Mainz auch im Beginn des neuen Jahres fort [1]). Dann aber begab er sich wieder nach Speier, wo er am 11. und am 15. Februar genannt erscheint. Abt Stephan von Weißenburg hatte sich schon in Mainz klagend bei dem Kaiser eingefunden, ganz besonders über die Bedrückungen, die die Angehörigen seines Klosters von Seite des mit der Ausübung der Vogteirechte belehnten Untervogtes erlitten; diese Sache war von Heinrich IV. — in Erinnerung an das Seelenheil der Großeltern und Eltern — daneben ist wieder auch der Kaiserin Bertha und des Sohnes Heinrich V., abgesehen von der Erwähnung Heinrich's IV. selbst, gedacht — einer genauen Befragung der von den Ausschreitungen Betroffenen, in Hinsicht auf die vom Klostergründer König Dagobert festgesetzten Ordnungen, unterworfen und eine ganz genaue eidlich bezeugte Aussage gewonnen worden. Diese aus der geschehenen Untersuchung hervorgehende Rechtsordnung bekräftigte nun der Kaiser am 11. des Monates in Speier und nannte neben vier Bischöfen, die schon in Mainz anwesend gewesen waren, noch als neu hinzugekommen den Bischof Burchard von Basel und den Herzog Theoderich von Oberlothringen [2]). Aus den beiden vier

---

[1]) Vergl. ob. S. 132 über Bruno's am 6. (nicht 13.) Januar zu Mainz vollzogene Ordination als Erzbischof, und zwar nach Additam. et Contin. I der Gesta Treverorum, c. 18, durch die da genannten geistlichen Würdenträger, auch mit ausdrücklicher Nennung Ruothard's: ab Adalberone Mettensis ecclesiae episcopo, oleum sacrae benedictionis inponente, Johanne Spirensi, Richero Virdunensi cooperantibus, assistentibus quoque archiepiscopis Ruothardo Mogontiensi et Frederico Coloniensi et aliis quam pluribus episcopis (SS. VIII, 192). Aber ist das als möglich für Richer — vergl. ob. S. 104 — und vollends für Ruothard anzunehmen? Vergl. zwar Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 78, daß, als die kaiserliche Kanzlei seit St. 2951, vom 16. Mai 1101 (vergl. ob. S. 116, mit n. 5), Ruothard's Namen als Erzkanzler wieder aufführte, vielleicht auf die Rückkehr des in Thüringen weilenden Erzbischofs zum Gehorsam wieder gerechnet wurde.

[2]) St. 2956 — vom 11. Februar — ist schon ob. S. 131 in n. 33 genannt. Danach war Abt Stephan schon zu Mainz in Gegenwart der genannten Fürsten vor Heinrich IV. getreten, conquerendo exponens, exponendo conquerens calamitates et oppressiones, quas servientes et familia ecclesiae sibi

Tage nachher bestätigten Verfügungen geht ganz besonders abermals die hohe Verehrung des Kaisers für die Kirche von Speier hervor, deren Schutzherrin, die Gottgebärerin Jungfrau Maria, ihn sehr oft aus vielen und großen Bedrängnissen befreit habe, so daß er im Eifer der Gerechtigkeit ein ihr zugefügtes Unrecht zu rächen sich heftig entzündet fühle. In der einen dieser Urkunden vom 15. Februar wird abermals ein von weltlicher Seite gegenüber einer geistlichen Stiftung, hier eben Speier, begangenes Unrecht aufgehoben: einen großen Theil der 1046 durch Heinrich III. an das Bisthum geschenkten Güter zu Rothenfels, an der Murg, im Ufgau, hatte der in jener Gegend begüterte Werinhard an sich gerissen und da einen festen Platz Michelbach, wenig ostwärts von Rothenfels, in gewaltsamer Weise errichtet, ein Unrecht, gegen das noch jener Kaiser selbst aufgetreten war, so daß das rückgängig gemacht wurde; seither aber hatten nach Heinrich's III. Tode Werinhard's Söhne, unter ihnen der Straßburger Bischof Cuno, die auf des Kaisers Befehl zerstörte Burg Michelbach hergestellt und um noch viel mehrere Güter die Kirche von Speier geschädigt. So wurde jetzt, auf die Klage des Bischofs Johannes und der Domherren, indem die Schädiger gezwungen wurden, Cuno und dessen Vogt Bruno und Cuno's Brüder, mit Zahlung einer Buße, die Burg und die entfremdeten Güter an die Kirche von Speier zurückzuerstatten, noch außerdem die weiteren Besitzungen dieser Söhne Werinhard's, im Umkreise des Ufgau, von denen aus eben diese Schädigungen verübt worden waren, durch Heinrich IV., nachdem er sie von diesen Brüdern erworben hatte, damit nicht mehr Aehnliches in Zukunft geschehe, in Erwägung der treuen Dienste des Bischofs Johannes, gleichfalls an Speier gegeben, für den Dompropst und die Domherren, an elf einzeln genannten Orten; dabei nannte der Kaiser hier, neben dem Seelenheile der Vorfahren, der Kaiserin Bertha, seinem eigenen, auch noch dasjenige seines

---

commissae sustinuit, ab his praecipue, qui advocati nomine eandem ecclesiam deberent defendere, et maxime ab Eckberto tunc temporis advocatiam a duce Friderico in beneficium retinente, qui fregerunt statuta et decreta, quae eadem ecclesia accepit a fundatore suo Dagoberto rege, compellentes eos injuste non reddenda reddere (wegen der Wiederkehr von solchen Wiederholungen nimmt Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV., 5, 57, die Urkunde nochmals — als letztes Stück — für Adalbero C. in Anspruch); eine Untersuchung wird angestellt: fecimus servientes et familiam ecclesiae jurare, ut nec adderent nec minuerent, sed in veritate dicerent, quid juris domno suo abbati, quid advocato ecclesiae, quid semet ipsis retinere deberent, worauf die Aussagen die Rechtslage feststellen; auf den Act in Mainz folgt die Beurkundung in Speier: querimoniam quam Moguntiae audivimus, per hanc cartam Spirae conscriptam finivimus, wobei die anwesenden Fürsten wieder aufgezählt werden: supervenientibus Spirae etiam qui non erant Moguntiae. In St. 2956, ebenso in St. 2957 und 2958, ist ein Walckerus oder Walcherus cancellarius genannt, der aber nicht mit Walcher, Bischof von Cambray, zu identificiren ist, da dieser in der so gefahrvollen Zeit (vergl. ob. S. 126—130) kaum seine Bischofsstadt verlassen hätte (vergl. auch Breßlau, l. c., daß die Bezeichnung episcopus fehlt).

Bruders Konrad und das seiner Tochter Adelheid. Die zweite Schenkung an Speier, wieder auf Bitte des Bischofs Johannes war das Gut Ilsfeld im fränkischen Neckargau, abermals zum Besten des Andenkens der Angehörigen des kaiserlichen Hauses, aber noch mit einer besonderen Stiftung zum Jahresgedächtniß der Großmutter, Kaiserin Gisela[3]).

Aus dem mittleren Theile des Jahres schweigen die Nachrichten über den Kaiser völlig. Dagegen tritt er im Herbste in einer großen nach Niederlothringen hin in das Werk gesetzten kriegerischen Unternehmung, höchst thatkräftig, zu Tage. Graf Robert von Flandern erneuerte die im vorhergehenden Jahre in weitgehendem Umfange geschehene Bedrohung der Stadt Cambray; wieder wollte er, im Auftrag des Papstes Paschalis II., der ihn schon gleich im Beginn des Jahres, mit Einmischung von Lobsprüchen über das früher Geleistete, zu neuem Angriffe aufgestachelt hatte[4]),

---

[3]) St. 2957 und 2958 sind vom 15. Februar. Die erste Urkunde knüpft an Heinrich's III. St. 2312, von 1046 (vergl. Steindorff, Heinrich III., I, 302 n. 1), an und erzählt die Vorgänge, die sich an die damals geschehene Schenkung von Rothenfels — in pago Uffgouvi in comitatu Vorcheim (vergl. Bd. IV, S. 112 n. 6), Hermanni comitis, situm — anknüpften, besonders auch Heinrich's III. eidlich dem älteren Werinhard auferlegte Nöthigung: ut non prius pedes nudos videret, quam idem castrum (sc. Michilenbach) penitus dirueret et cuncta fratribus (sc. Deo sanctaeque Mariae in ecclesia Spirensi servientes) injuste ablata restitueret, dann die neueren Ereignisse post obitum parentis nostri (sc. Heinrich's III.), wo Werinhard's Söhne (vergl. ob. S. 101 in n. 7) handelnd eingriffen (die elf aufgezählten Orte der neuen Zuwendung Heinrich's IV. an Speier liegen zwischen den Flüssen Murg und Alb, theils näher am Rheine, theils landeinwärts am Bergabhang entlang). St. 2958 betrifft das praedium Ilesvelt dictum in pago Scuzilgouvi (vergl. Chr. Fr. Stälin, Wirtemberg. Geschichte, I, 322, daß dieser Schozachgau innerhalb des Neckargaues wahrscheinlich eine bloße Cent bildete) in comitatu Adalberti comitis, und dabei ist erwähnt, daß eine pars eiusdem praedii in villa Jendan (Gendacher Zehnte) nominata sita schon an die ecclesia Sunnesheim durch Heinrich IV. gegeben worden sei (da auch hier wieder frater Cuonradus, wohl als unter den corpora parentum nostrorum consepulta inbegriffen, genannt ist, so liegt es nahe, anzunehmen, daß aus der Zerstörung der Harzburg im Jahre 1074 — vergl. Bd. II, S. 333, mit n. 36 — gerettete Ueberreste nach Speier gebracht worden seien); ausdrücklich ist ausgeschlossen: ne vel ipse (sc. Bischof Johannes) vel aliquis ipsius successorum ulli unquam eandem curiam in beneficium praestare praesumant (mit Festsetzungen für noster proprius heres, für den Fall, daß das geschehen würde); die Anordnung für den anniversarius der avia ist: ut supradicta curia episcopus cunctis de omnibus ecclesiae fratribus ... vespere ad vigilias et mane ad missam pro defunctis ad majorem ecclesiam, ubi ipsa sepulta est, convenientibus, in refectorio refectionem honeste ministret et insuper in eadem die ducentos pauperes pascat. St. 2958 ist in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, Tafel 21.

[4]) Paschalis II. schrieb am 21. Januar J. 5889 an Robert (vergl. schon ob. S. 127 n. 24) die in heftigster Stimmung gegen Heinrich IV. und dessen Anhänger gehaltene Aufforderung (vergl. unt. bei n. 26). Entgegen der Ansetzung durch Jaffé, zu 1103 — vergl. in Nr. 113 des Codex Udalrici, Biblioth. rer. German., V, 202 u. 203 (Sackur, stellt, Libelli de lite, II, 450, das Schreiben ebenfalls zu 1102) — ist das Schreiben für 1102 in Anspruch zu nehmen.

durch den Zwang der Waffen den Bischof Walcher dazu bringen, Cambray zu räumen, und hierfür diente ihm der zur Einengung der Stadt absichtlich angelegte feste Platz Marcoing. Während aber im letzten Jahre Heinrich IV. sich damit hatte begnügen müssen, Truppen zur Unterstützung Walcher's gegen den Friedensstörer abgehen zu lassen, griff er nun selbst mit starker Kriegsmacht in diese Dinge ein[5]).

Graf Robert war, um sich endlich Cambray's zu bemächtigen, neuerdings mit einem starken Heere vor der Stadt aufgerückt und hatte sie sieben Tage hindurch, nach Verwüstung des Gebietes, hart bedrängt; aber durch die Kraft der Vertheidigung der städtischen Kriegsmannschaft war er von der Belagerung zurückgetrieben worden. Darauf hin erschien jetzt Kaiser Heinrich IV. selbst, nach einer Nachricht von Heinrich V. begleitet, mit einem beträchtlichen Heere, für das die Zahl von siebentausend genannt ist, im Monat October. Er richtete die Waffen gegen Robert und ließ Flandern für die Ausschreitungen des Grafen schwer büßen; dieser wagte es gar nicht, sich irgendwie im offenen Felde zur Abwehr zu stellen. Ganz besonders fielen die festen Plätze des Grafen der Vernichtung anheim, wobei nur insoweit die Berichte nicht ganz zusammenstimmen, indem Robert selbst nach einer Mittheilung mehrere dieser Festungen zerstört hätte, während andere Zeugen diese Thätigkeit strafender Handlungen einzig dem Kaiser zuschreiben. Ganz besonders wurde der für Cambray so lästige Platz Marcoing vernichtet Die anderen Burgen, die fallen mußten, waren Palluel und Inchy en Artois, auf der Westseite von Cambray, dann Bouchain und l'Ecluse, nordöstlich und nordwestlich etwas weiter von der Stadt entfernt. Besonders die Eroberung des letztgenannten Platzes scheint in Cambray größeres Aufsehen erregt zu haben; denn es ist da hervorgehoben worden, daß er durch Sturm, durch Schwert und Feuer gewonnen und zu nichte gemacht worden sei, wobei von den Leuten des Grafen mehrere getödtet und gefangen genommen wurden. Vorzüglich galt auch die Verwüstung und Ausbrennung dem ganzen Gau Osterbant, auf der linken Seite der oberen Schelde. Zuletzt zog sich Robert ganz in den Schutz seiner Festungen zurück. Allein der mit seinen Hinderungen einer weiteren Waffenführung eintretende Winter zwang nun Heinrich IV., wegen der Regengüsse und Hagelwetter, der dadurch verursachten Verschlechterung der Wege, die den Gebrauch der Reiterei erschwerte, den Feldzug abzubrechen. Der Kaiser kam nun selbst nach Cambray, ehe er nach dem Rhein zurückging. Er ließ sein Heer, bevor es sich auflöste, den Schwur ablegen, daß es zur Frühjahrszeit, behufs Wiederaufnahme des Kampfes, neu zur Stelle sein werde; denn er wollte den Krieg in Flandern im großen Maßstabe, insbesondere auch durch Rüstung von Schiffen, also zu Wasser, wie

[5]) Vergl. ob. S. 126—130.

zu Lande, aufnehmen. Freilich hatte nun diese Züchtigung des Grafen der Stadt Cambray noch nicht die nothwendige Sicherheit vor neuen Angriffen verschafft. Die Bürger geriethen alsbald in Angst, daß sie, zunächst vom Kaiser ohne Hülfe gelassen, vor Beginn des Frühjahrsfeldzuges neuen Beunruhigungen des von Zorn erfüllten Gegners ausgesetzt sein möchten. Wirklich kam dann auch Robert gegen Cambray heran, drang bei Nacht in die Stadt ein und fügte ihr durch Brand vielen Schaden zu. Aber er räumte die Stadt alsbald wieder, ohne daß es klar wird, wie das eigentlich geschehen sei; in Cambray schrieb man diese rasche Erleichterung einem Wunder zu, das der heilige Gaugericus, der im siebten Jahrhundert Bischof gewesen war, für seine Kirche gewirkt habe. Immerhin suchten nun die Bürger in ihrer neuen im vorhergehenden Jahre geschlossenen Vereinigung, durch Absendung einer Gesandtschaft mit dem Grafen sich zu vertragen, mit ihm Frieden zu schließen. So wurde versprochen, daß sie die Stadt an Robert übergeben wollten, falls Heinrich IV. nicht im Frühjahr des nächsten Jahres, wie er in Aussicht gestellt hatte, zur Unterstützung herbeigekommen sein würde; ebenso wurde für den Fall, daß der Kaiser wirklich gekommen wäre, aber eine Besatzung zurückgelassen hätte, die nicht stärker wäre, als die Bürgerschaft selbst, ausgemacht, daß dann die Bürger gleichfalls die Stadt an den Grafen übergeben wollten, und zwar mit Einschluß der vom Kaiser ihr gegebenen Mannschaft; auch die Vasallen des Bisthums würden so dem Grafen lehenspflichtig werden, und zwar ohne daß in diesem Vertrage des Bischofs Walcher auch nur mit einem Worte gedacht worden zu sein scheint. Unter solchen Bedingungen gestand Graf Robert der Stadt einen Waffenstillstand zu, der bis zum 8. September des folgenden Jahres laufen sollte. Diese Festsetzungen wurden feierlich von beiden Seiten bindend zugesichert[6]).

---

[6]) Diese kriegerischen Ereignisse erregten, wie die starke Berücksichtigung in der zeitgenössischen Geschichtschreibung zeigt, Aufsehen weit über Niederlothringen hinaus. Den Angriff Robert's erwähnen Sigebert, Chron.: Rotberto Flandrensium comite inquietante urbem Cameracum, die Gesta pontificum abbreviata per canonicum Cameracensem, c. 9: Roberto Flandrensium comite ex mandato archiepiscopi (sc. Manasses von Reims) in peccatorum suorum remissionem, quia diutius erat excommunicatus, contra Cameracenses arma movente, Chron. s. Andreae Castri Cameracesii, Lib. III, c. 23: Robertus comes Flandrensis, dominatum Cambrisiaci usurpare sibi volens, multas irruptiones in hanc provinciam hostili manu fecerat, ipsam demum civitatem exercitu nimio circumdans, per septem dies obsederat, ebenso Annales Patherbrunnenses: Ruotbertus comes Flandrie Cameraci fines vastavit; ipsam Cameracum obsedit; set viriliter ab his qui urbe presidio erant repulsus est (SS. VI, 368, VII, 505, 545, ed. Scheffer-Boichorst, 107, wozu Forschungen zur deutschen Geschichte, XI, 491). Besonders aber ist Heinrich's IV. eigenes Eingreifen durchaus beachtet worden. Aus Cambray selbst berichten die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi, die Strophen 388—414, in den cc. 19 De adventu imperatoris in hanc terram (in Str. 392 Nennung der quinque castella: Marchonium, Paluels et Incelum, Esclusa et Bulchenium, besonders in Str. 393 noch von Exclusa: vi, assultu, ense, igne consternitur,

In Sachsen vollzog sich in diesem Jahre eine mehrfach umstrittene Aenderung in der Besetzung der hohen geistlichen Würde

---

occisis, captis pluribus de comitis militibus — hernach Nennung der Ursachen des Abzuges Heinrich's IV.: equis contraria ... terrae fragilitas et hyemis asperitas; et tantus grex militiae non poterat equitare pro pluvia, pro grandine, pro venti magnitudine), c. 20 De regressu imperatoris ad propria (Verpflichtung des Heeres bei seiner Entlassung, in Str. 397 u. 398: ad herbam statim facturum in Flandrias retrogradum, zum nächsten Jahre: struit naves non modicas, tam per mare quam per terras volens intrare Flandrias — aber Wiedererscheinen des Grafen: noctu venit, urbem istam subintravit, igne multa dampna fecit, und Rettung Cambray's einzig durch ein Wunder des sanctissimus Gaugericus confessor: Str. 399—404), c. 21 De treviis a comite civibus datis (Str. 405—414: — Vertrag mit Robert usque ad natale Dei genetricis in Septembri — 8. September 1103 — für Uebergabe der Stadt an ihn: tantummodo si terminum expectat, in quo Henricum regem facere reditum hic ad nos est pollicitum) (SS. XIV, 201—202). Die schon vorhin erwähnten Quellen fahren fort: — Sigebert: Heinricus imperator contra eum (sc. Robertum) proficiscitur, et aliquibus eius castellis expugnatis, asperitate instantis hiemis redire compellitur, die Gesta pontificum abbreviata: rex Henricus in ultionem illarum injuriarum partes istas aggressus, et ceciderunt ab impetu exercitus sui castella ista, Marconium, Paluels, Incenium, Esclusa, Bulcenium; sed tempore hiemandi imperatore in terram Germaniae recepto, Robertus Cameracensibus imminet et jacturam suorum penitus in ipsos refundit: ea tamen conditione pax demum intercessit, quod nisi imperator tempore graminis superveniret, ipsum Robertum et successores eius in dominos et patronos in aeternum susciperent, Chron. s. Andreae: Henricus imperator, crebra et inportuna Cameracensium pulsatus flebili querela ... paratis septem ut fertur milibus armatorum, anno 1102 in hanc terram venit, multa viriliter et prospere gessit, castella Bulcen, Incy, Sclusam aliasque munitiones comburens igni, solotenus precipitavit, pavorem sui hostibus circumquaque incussit; sed opprimente hieme citius repatriavit. Nec tamen comes ab infestatione Cambrisiaci (hier bricht der Text ab), Annales Patherbrunnenses: Unde imperator commotus, autumpnali tempore expeditionem fecit adversus Ruotbertum, cuius provinciam magna ex parte vastavit et castella pleraque cepit. Denique Ruotberto in terrae suae firmiora se recipiente nec locum pugnae dante, imperator rediit. Weitere Nachrichten sind in den Annal. August.: Heinricus imperator invadens cum exercitu non multo Phalandriam, Ruotpertum fugavit, aliosque repugnantes expugnavit, domuit, captivavit. Indeque reversus, ferner die sogenannten Annal. Ottenbur.: Imperator in Flandriam cum exercitu pergit, Annal. s. Albani: Imperator Flandriam cum exercitu adiit et pacifice rediit, Annal. Elnonens. major.: Mense Oct. Henricus imperator venit hostiliter super comitem Robertum, et cepit munitiones Sclusam et Bolcen, et depopulatus est igne totum Ostrevantum, Annal. Formoselens.: Adventus Henrici imperatoris super Flandriam, Annal. Laubiens. Contin.: Heinricus imperator cum filio suo super Robertum comitem Flandrensem vadit et castra Cameracum devastantia diruit, Annal. Leodiens. Contin.: Heinricus imperator contra Rothbertum Flandrensem proficiscitur, Annal. Prumiens.: Heinricus imperator cum exercitu terram Ruoperti comitis Flandrensis intrat, castrum Bolzain cum multis aliis castellis capit et incendit et firmissimum castrum Sclusam expugnat et incendit, multis captis et paucis occisis. Ruopertus victoriae imperatoris invidens, sua ipse munitissima castella comburit, scilicet Inci, Batpalmis, ... meis, Marcon, quod ipse construxerat contra Cameracum, Annal. Aquicinctini: Imperator Henricus Flandriam invasit, Annal. Cameracens.: Henricus imperator ... venire volens in Flandriam, castrum quod Bolcien dicitur, et illud etiam quod Sclusa nuncupatur, cepit, Annal. Aquens.: Heinricus imperator ivit in Flandriam cum exercitu; endlich hängt in den Miracula s. Foillani (auct.

des Erzstuhls von Magdeburg. Erzbischof Hartwig war seit 1088, wo er sich der kaiserlichen Sache, in völligem Wechsel seiner Stellung angeschlossen hatte[7]), wenig mehr hervorgetreten und hatte sich in den letzten Jahren nur noch den Angelegenheiten seines Sprengels gewidmet. So berief er 1098 nach dem Kloster Bergen, dessen innere Ordnung in arge Verwahrlosung gesunken war, so daß der Abt Bernhard durch ihn abgesetzt werden mußte, Mönche aus Hirsau, von denen Hildebold als neuer Abt die Wiederherstellung durchführte. 1100 dann erwarb der Erzbischof von der Wittwe des Markgrafen Heinrich vom Nordgau Beatrix deren väterliches Erbe, die Burg Schweinfurt und andere Güter; aber diese Handlung, die auch wirklich für Magdeburg keinen dauernden Besitz herbeiführte, wurde Hartwig, weil er dafür Kirchengeräthe als Gegenwerth hingegeben habe, in Magdeburg zum Vorwurf gemacht. Es wurde geradezu, als der Erzbischof am 17. Juni, auf einem Hofe außerhalb Magdeburg's, wo er mit Beatrix und einigen anderen Fürsten weilte, plötzlich gestorben war, die Frage aufgeworfen, ob nicht an seinem Seelenheile zu zweifeln sei, zumal nach einem Traum, den ein Geistlicher der Magdeburger Kirche gehabt haben wollte. Dagegen wurde Hartwig in den Bamberger Aufzeichnungen über seinen Tod mit lautem Lobe ausgezeichnet: er sei ein in vielen Dingen preisenswerther Mann gewesen, als ein Freund des Volkes, und daß er für den Vortheil seiner Kirche eifrig bestrebt gewesen sei, aber ganz vorzüglich auch, daß er für die Heilung der Spaltung zwischen den sich bekämpfenden Parteien in der Kirche unermüdlich als Vermittler thätig gewirkt habe[8]).

Hillino) in c. 15 ein erzählter Vorgang daran, daß nuper imperatore Henrico contra Menapes ascendente pro defensione Cameracensium, quos impugnabant, pars exercitus Teutonicorum Plünderung verübte (SS. III, 135, V, 8, die ob. S. 131 in n. 32 genannte Restitution durch Buchholz, 68, SS. V, 14, 36, IV, 21, 29, XIII, 223, XVI, 503, 510, 685, XV, 926). Im Wesentlichen stimmen alle Nachrichten zusammen, außer daß Annal. Prumiens. auch den Grafen Robert bei der Zerstörung seiner Burgen activ eingreifen lassen. Höres, Das Bistum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092—1191, 23, nimmt gewiß richtig an, daß unter den cives (in Strophe 405 der metrischen Gesta Galcheri), die mit dem Grafen Robert verhandeln, die communia zu verstehen sei; dann will er, 23 n. 1, aus Strophe 412 schließen, es habe dem Grafen besonders daran gelegen, die Vassallen des Bisthum Cambray — milites — erunt ut sui homines — sich lehenspflichtig zu machen.

[7]) Vergl. über Hartwig's Stellung zu Heinrich IV. seit 1088 Bd. IV, S. 213 u. 214, 222 u. 223, 251 u. 252, 261, 273, 415.

[8]) Die Gesta archiepiscopor. Magdeburgens., c. 22, ertheilen zuerst Hartwig zahlreiche Lobsprüche — egregius forma, divitiis, largitate pre suis contemporalibus excellens, potentia et dignitate honorabilis, omni populo et clero acceptus pro sua ad ipsum benignitate, studium quoque habens extollende et amplificande ecclesie sue —, erzählen dann aber einen Traum, den in Hartwig's Todesnacht ein frater quidam verax et fidelis in Magdeburg hatte, des Inhalts, Hartwig sei in choro majoris ecclesiae angesichts der in der Kirche in ihren Reliquien vertretenen Heiligen — unter ihnen velud irato

Ueber den erledigten Stuhl erhob sich nun alsbald ein heftiger Zwist durch das Eingreifen des Kaisers. Jener Heinrich von Assel, der 1083 als Bischof von Paderborn aufgestellt worden war, der aber vor dem von Heinrich IV. geförderten Heinrich von Werl hatte

---

vultu metuendus auch der heilige Mauritius, loci advocatus princeps — vorgeführt und eo quod res sue ecclesie illis (sc. den Heiligen) a dilecto traditas Ottone, postquam ipse regendas susceperit, male et non pro posse ac secundum traditam sibi divinitus temporis prolixitatem rerumque facultatem et potentie magnitudinem utiliter dispensaverit von Allen verurtheilt, der bischöflichen Gewänder entkleidet und aus dem Chor gestoßen worden, woran eine lange Betrachtung angeschlossen wird. Das geht auf die vorher von Hartwig erwähnte Tatsache: quedam ecclesie ornamenta tollens in precia redegit, zum Ankauf von Schweinfurt: castrum quoddam Suinvorde situm in orientali Francia cum omnibus prediis et pertinentiis suis a Beatrice, filia Ottonis ducis Suevorum (vergl. Bd. I, S. 47, über den Gemahl der Beatrix Bd. III, S. 41 n. 68, 153 — nach der Rec. B. des Michelsberger Chron. univ. starb die marchisia Beatrix — juxta patrem suum Ottonem ducem castello Suinfurti sepulturam accepit — kurz nach ihrem Sohne Cuonradus adolescens —: von diesem heißt es: postquam, spretis literarum studiis, quibus apprime inbutus erat, armis operam dedit ... gladio periit — SS. VI, 226 —: vergl. auch ob. S. 69 n. 16), legitima Francorum traditione emit, quod et deinceps absque contradictione omni vite sue tempore possedit (vergl. hiezu die Urkunde vom 5. Februar 1100 — Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, vom Thüringisch-sächsischen Verein X, 1, 129—131, mit den Ausführungen von Mülverstedt's, sowie l. c., X, 2, 213 ff., von Heinemann's und weiter, XIII, 593 ff., Stein's Erläuterungen hiezu —, nach der Beatrix allerdings Gegenleistungen für die Uebergabe gewann und auch mit den pro beneficio wieder empfangenen Gütern zu dem Erzbischof in Lehensbeziehungen trat). Dann ist noch von der Reform von Kloster Bergen die Rede: Ipse, sponte regimen dimittente Bernhardo juniore abbate sancti Johannis baptiste, substituit ei venerabilem Hildiboldum accersitum de cenobio Hirsaugie (vergl. unter den Nomina abbatum ad alia loca transmissorum, in der Histor. Hirsaugiens. monast., Hildeboldus abbas ad Maideburg — SS. XIV, 263); per quem et locum illum probabiliori monastice conversationis correxit ordine; die Gesta abbat. Bergensium setzen die Berufung aus Hirsau zu 1098: Hildeboldus abbas 13. Iste pro reformatione huius monasterii de Hirsaugia adductus fuit per Hartwicum archiepiscopum anno Domini 1098. Qui observanciam Hirsaugiensem instituit secundum morem Cluniacensium (Ausgabe von H. Holstein, Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg, V — 1870 —, 376). Hartwig's Tod — 15. Kal. Julii — ist eingehend erwähnt: venit ad curtem suam Wadderoth cum Beatrice et aliis quibusdam principibus, ubi dum quadam die cenasset incolumis et letus, eadem nocte ... obiit, repentina morte preventus, und von der Beisetzung steht: Huius secti intestina sepeliuntur apud sancti Johannis baptiste claustrum; sed in monasterio sancti Mauricii cum antecessoribus suis ab Hezelone Havelbergensi episcopo (dieser ist gleich nachher erwähnt als einer der von Hartwig geweihten Bischöfe: ordinaverat ... ecclesie ... Havelbergensi Wichmannum et Hezelonem — die anderen sind: für Brandenburg Volcmar und Hartbert, für Naumburg-Zeiz Gunther und Walram, für Merseburg Albuin) humatur corpus reliquum (SS. XIV, 404—406). Die citirte Rec. B knüpft an die Todesnachricht den Preis vorzüglich des mediator infatigabilis (l. c., 224). Ganz kurze Erwähnungen des Todes haben Annal. Rosenveldens. (mit Hervorhebung der subitanea mors), die Annales Patherbrunnenses (l. c.), die Annales s. Albani (l. c.). Den XV. Kal. Jul. hat auch das von Winter edirte Nekrologium der Magdeburger Erzbischöfe als Todestag (Neue Mittheilungen, X, 2, 266). — Vergl. auch über Hartwig von Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, I, 311 ff.

weichen müssen, den 1085 ein eifriger Anhänger der päpstlichen Sache als einen „Strauß von Myrte und Weihrauch“ gepriesen hatte, war nach Magdeburg gekommen und hatte hier lange in der Zeit Hartwig's im Domstifte sich aufgehalten. Als nun Hartwig gestorben und noch nicht begraben war, versammelten sich die Geistlichen der Domkirche mit der übrigen Geistlichkeit und den angesehenen Laien und beschlossen einstimmig, Heinrich als den Nachfolger Hartwig's zu bezeichnen; aber dieser suchte sich durch plötzliche nächtliche Flucht dem Rufe zu entziehen, so daß diejenigen, die sich zu ihm begeben sollten, ihn nicht mehr finden konnten. Doch am folgenden Tage, demjenigen der Bestattung Hartwig's, wurde Heinrich, obschon abwesend, in ordnungsgemäßer Weise und nach den Vorrechten der Magdeburger Kirche erwählt und, wiewohl gegen seinen Willen, in den Dom geführt und auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt. Dem entgegen suchte Heinrich IV., der in dieser Erhebung seine Herrschergewalt vernachlässigt sah, die Wirksamkeit des neuen Erzbischofs zu stören, durch Absendung von kriegerischer Mannschaft, unter Führung des Grafen Dedi, mit der Absicht, Heinrich im Hofe Werben, an der Elbe unterhalb Magdeburg, wohin er sich begeben hatte, aufzugreifen; aber schon hatte sich dieser von da hinweg nach Halle entfernt, so daß er der Nachstellung glücklich entging. Zwar kehrte er dann nach Magdeburg zurück, verließ jedoch, um nicht die Wuth kriegerischer Verwüstung über seine Kirche hereinzuziehen, die Stadt abermals und begab sich auf seine ansehnlichen ererbten Güter, um von da aus, in seiner Abwesenheit, durch seine Vertrauten die Angelegenheiten des Erzbisthums verwalten zu lassen [9]).

---

[9]) Die in 8 citirten Gesta fahren in c. 23 alsbald fort mit Heinricus decimus archiepiscopus sedit annos quatuor, menses octo und bringen da zuerst die schon Bd. III, S. 505 n. 56, mitgetheilte längere Stelle über Heinrich von Assel. Dann folgt, wie dieser, in quo erat floridissime indolis excellentia, amator pacis et quietis ac, pro eo quod erat Deo et hominibus dulcis, a quodam sui temporis sapientissimo et catholico ecclesie philosopho appellatus fasciculus myrrhe et thuris (vergl. Bd. IV, S. 27, n. 46: der philosophus ist der Sachse Bernhard, in seinem Liber canonum contra Heinricum quartum), adiit metropolim Magdeburgensem, in cuius turribus pax et veritas et concordia pre aliis semper inhabitans permansit abundantius, ibique apud prefatum archiepiscopum (sc. Hartwig) et fratres velud unus ex illis et unitatem sectatus, cum illis est diu commoratus, und im Weiteren die im Texte gegebene Geschichte der Erwählung, mit sehr starker Verunglimpfung Heinrich's IV. — virosus regulus et tartarei regis oestrus —, der schuldig sei an der tanta ubique justicie cum injusticia confusio, ut inter catholicos, hereticos et scismaticos vix esset etiam bonis discretio et sine duobus aut tribus episcopis, immo discrepis, pene nulla vacaret cathedra aut electio. Daran schließen sich die Versuche des Herodes Heinrich IV., den neuen Erzbischof zu vernichten, mit dessen Geschick sich auch dasjenige des Bischofs Herrand von Halberstadt (vergl. n. 14) verflicht; unter den dilecti filii, denen die Geschäfte in Magdeburg in Heinrich's Abwesenheit anvertraut waren, zählt der Verfasser den Abt Hildebold (vergl. n. 8), den Ekkehardus prepositus (1100 war ein Ekkihardus decanus an der Handlung vom 5. Februar — vergl. n. 8 — betheiligt) auf, woneben noch Herrand cum pie memoire (das ist nach Adelgoto's

In engem Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten des Erzbisthums Magdeburg befanden sich diejenigen des Sprengels von Halberstadt. Hier stand dem eifrigen Gegner Heinrich's IV., Bischof Herrand, der seit seiner Wahl als Nachfolger seines Oheims, des 1089 ermordeten Bischofs Burchard, in dessen Bahnen unerschrocken weiter gewandelt war, Friedrich, der sich in der Stellung eines vom Kaiser anerkannten Bischofs behauptete, gegenüber, und Herrand vermochte nicht, ihn aus seiner Stellung in Halberstadt zu verdrängen [10]). Aber noch Weiteres war zur Schwächung der Sache, die Herrand vertrat, geschehen. Im Jahre 1100 hatten sich die Mönche des Klosters Ilsenburg, das Herrand bis zu seiner Bischofswahl geleitet hatte und dem er fortwährend geneigt blieb [11]), genöthigt gesehen, vor Bischof Friedrich, dem sie die Anerkennung verweigerten, die Mauern ihres Gotteshauses zu verlassen — der Abt des Klosters, Otto, schloß sich 1101 dem ersten Aufbruch der Kreuzfahrt an und starb auf dem Wege [12]) — und eine andere Stätte aufzusuchen. Sie fanden dieselbe in Rosenfeld — oder Harsefeld —, dem bei Stade gelegenen Kloster, das durch den Markgrafen Udo (III.) von Stade und seine Verwandten, besonders seinen Schwager, den Grafen Ludwig von Thüringen, mit Mitwirkung und Beirath Herrand's aus einem Chorherrenstift in ein Kloster umgewandelt und mit Mönchen unter Abt Werner's Leitung besetzt, dann — in diesem Jahre selbst — an Paschalis II. zur Uebernahme in den Schutz des heiligen Petrus übergeben worden war [13]). Herrand zwar verließ, als ihm in Ilsenburg auch sein

---

1119 eingetretenem Tod geschrieben) Adelgoto postea nostro archiepiscopo und der prudentissimus scolasticus Hildensemensis Theodericus, nec longo tempore post cardinalis Romanus, et satis tam numero quam unitatis consilio magnus aliorum fidelium conventus als Flüchtlinge in Magdeburg weilten (l. c., 406—408). Weitere Zeugnisse sind Annales Patherbrunnenses: clerus elegit Heinricum de Aslo; set Heinricus imperator asserens in hoc regiam potestatem esse contemptam, non consensit (l. c.), Annales Magdeburgens.: successit Heinricus . . . electus a clero et populo (SS. XVI, 180), Annal. s. Albani: Heinricus constituitur (l. c.).

[10]) Vergl. über den Gegensatz zwischen Herrand und Friedrich, Bd. IV, S. 295, 415, 420.

[11]) Vergl. Bd. IV, S. 212, sowie Bischof Herrand's Schenkungsurkunde für Ilsenburg vom 5. Juni 1096 (Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, I, 10 u. 11 — derselbe schließt, l. c., II, XXVIII, daß Herrand gerade in Ilsenburg, da er in Halberstadt nicht bleiben konnte, häufiger sich aufhielt).

[12]) Vergl. ob. S. 136, in n. 45.

[13]) Die Annal. Rosenveldens. (vergl. über dieselben und ihr Verhältniß zur Würzburger Chronik, der sie nach 1099 nichts mehr entlehnen, weil mit 1100 die engere Verbindung der auswandernden Ilsenburger Mönche mit Würzburg erlosch, Buchholz, Die Würzburger Chronik, 56 u. 57, gegenüber Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters in Mainz, 49, 94 ff.) berichten zu 1100: Congregacio Hilsinburgensium monachorum Frederico Halberstadensi invasori et excommunicato subdi et obedire recusans, hac de causa ab ipso coacta est claustrum suum egredi (SS. XVI, 102 — wörtlich gleich in Annal. Palidens., Magdeburgens., l. c., 72, 180), dann zu a. 1102: Hoc idem monasterium (eben Rosenfeld), libertati concessum, a marchione

zweiter Aufenthaltsort entzogen worden, den sächsischen Boden — ganz vorübergehend muß er noch in Magdeburg geweilt haben, wo auch andere Flüchtlinge aus Halberstadt sich aufhielten — und bezog eine Zufluchtsstätte in Thüringen, bei dem Grafen Ludwig, mit dem er ja schon längst in Verbindung gewesen war, in dem von diesem gegründeten Kloster Reinhardsbrunn. In Halberstadt wurde später der vertriebene Bischof als ein wahres Opfer Christi verherrlicht, das im Feuer der Bedrängniß und im Elend der Verfolgung durch die übermächtige Menge der Neider erprobt worden sei. Er war zuletzt in Reinhardsbrunn wieder ganz in das Mönchsleben eingetreten, und hier starb er auch, am 23. oder 24. October, und fand in dem thüringischen Kloster sein Grab [14]). Nach dem

---

Udone et matre eius et fratre datum est Rome sancto Petro (l, c.: vergl. Annal. Palidens., l. c., sowie Annal. Magdeburgens., a. 1101: Congregatio monachorum apud monasterium sanctae Dei genitricis Mariae in Rosenvelde cepit institui, et domnus Wernerus abbas primus electus est, l. c.). Im Annalisto Saxo sind selbständige Nachrichten enthalten, zuerst a. 1087: Liutgerus cognomento Udo (vergl. Bd. IV, S. 176) . . . et mater eius Oda et frater eius Rodolfus et maritus sororis ipsorum Fridericus comes palatinus de Putelendorp (vergl. l. c., S. 48, dazu S. 230), consilio Herrandi Halberstadensis episcopi et aliorum religiosorum virorum expulerunt clericos de loco sue constructionis Herseveld et posuerunt illic monachos. Sicque erat preposítura, facta est deinceps abbacia, dann a. 1101: Congregatio monachorum in Rossenvelde cepit institui et expulsis inde clericis, Werinherus primus ibi abbas electus est. Quod scilicet monasterium libertati concessum a marchione Udone et matre ipsius et fratre et marito sororis ipsorum datum est Rome sancto Petro (SS. VI, 724, 735). J. 5905, vom 11. April 1102, ist Paschalis' II. dem Abte Werner gegebene Bestätigung und Privilegiumsertheilung (Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, I, 119 n. 2, führt sehr zutreffend aus, daß nicht mehr Pfalzgraf Friedrich, der ja schon 1085 ermordet wurde, sondern der jetzige Gemahl der Adelheid, Graf Ludwig von Thüringen, an der Gründung betheiligt gewesen sein muß). Eine von Herrand noch weiter vollzogene Reform eines Klosters in monasticam religionem juxta b. Benedicti regulam — clericis inde eliminatis, monachos, quos in Hilsineburgensi cenobio religiosores repperi collocavi — ist noch in seiner Urkunde vom 5. Juni 1096 für Hillersleben, im Bisthum Halberstadt, bezeugt (Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, I, 81 u. 82).

[14]) Herrand's letzte Schicksale und seinen Tod enthalten von Annalen die Annal. Rosenveldens.: Herrandus, qui et Stephanus, Halberstadensis episcopus et legatus domni apostolici (Annal. Palidens. fügen noch bei: a supradicto invasore, sc. Friedrich), plurimum persecutionis pro justicia perpessus, 9. Kal. Novembr. presentem vitam finivit in Domino (l. c.). In den Gesta episcopor. Halberstadens. wird erzählt: Socia adhuc prevalens emulorum multitudo (sc. die Anhänger Friedrich's) in domnum Herrandum tantam executionem exercuit, quod, spreta ipsius vita et doctrina, ipsum a se prorsus amovit. Cumque in hac miseria et in tali contemptu igne tribulationis excustus aliquos annos irreprehensibiliter deguisset, post multas angustias vera Christi hostia factus, 10. Kal. Novembris hanc vitam temporalem pro eterna feliciter commutavit. Corpus autem ipsius in monasterio Reineresburnensi, in quo ipse monasticam duxerat vitam, in Domino requiescit (SS. XXIII, 101); Jacobs stellt in dem in n. 11 genannten Urkundenbuche, II, XXIX u. XXX, die Ursachen in das Licht, die Herrand bewogen, in Reinhardsbrunn Zuflucht zu suchen. Auch in der in n. 8 genannten Geschichte der Magdeburger Erzbischöfe ist in c. 23 — vergl. in n. 9 — Halberstadt's gedacht: Unde (sc. im Zusammenhang mit Heinrich's IV. Auftreten gegen

Tode Herrand's scheint Erzbischof Ruothard alsbald an alle Angehörigen der Geistlichkeit der Halberstädter Kirche sich gewandt zu haben, mit einer längeren dringenden Aufforderung, sich zu einigen, auf dem Wege der Gerechtigkeit sich mit Gott wieder zu versöhnen. Mit keinem Worte wird dabei des Bischofs Herrand mehr gedacht; wohl aber hebt der Erzbischof von sich selbst geflissentlich hervor, wie er von seinem früheren Leben, das er nunmehr verurtheile, zu einem neuen in Christo übergegangen sei, so daß er jetzt im Lager des Herrn fechte: er erröthe nicht, zu bekennen, daß er — durch das Ausscheiden aus dem Lager Kaiser Heinrich's IV. — ein Anderer geworden sei, und er danke Gott für diese von ihm herbeigeführte Wandelung. Das Gleiche möchte er auch den Empfängern des Schreibens wünschen, daß ihnen gleichfalls diese volle Gnade der Mutter Kirche zufalle und auch sie in jedem Worte und jedem Wissen reich sein möchten. In zahlreichen Wendungen erscheinen diese Gedanken noch weiter ausgeführt, und zuletzt läßt Ruothard die Einladung ergehen, eine Abordnung der Halberstädter Geistlichen möge auf den 1. December zu einer Versammlung sich einfinden, auf der eine einmüthige Gestaltung im Hause des Herrn, an Stelle der Spaltungen, dem Rathschlage unterbreitet werde[15]).

In Westfalen war eine gefährliche Störung des Friedens durch eine heftige Fehde eingetreten, die zwischen Erzbischof Friedrich von Cöln und dem Grafen Friedrich zum Ausbruch gekommen war. Der Graf verwüstete das Gebiet der Cölner Kirche mit Raub und Brand, und der Erzbischof belagerte hinwider Friedrich's Burg Arnsberg und zwang sie zur Uebergabe. Darauf ächtete der Kaiser den Grafen; aber dieser überzog neuerdings die Cölner Angehörigen mit verlustreichem Kriege, und nach gewonnenem Siege führte er viele Gefangene hinweg[16]).

Erzbischof Heinrich) Magdeburgensium in unitate veritatis et legitime electionis sue immobiliter persistentium gravis ab Heinrico eiusque sequacibus fuit infestatio, quia et aliis catholicis et nominatim Halverstadensium majoribus Friderici invasoris errorem execrantibus tuta fuge erat apud eos commansio, sowie hernach, daß Herrandus, vita et habitu vere monachus et sane partis electione Halverstadensis episcopus zu den in n. 9 genannten Hildebold und Ekkehard Zuflucht genommen habe (l. c., 407, 408). Im Todtenbuch von Huysburg (Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, V, 136) steht Stephanus episcopus Halberstad. zu 10. Kal. Novembris.

[15]) Giesebrecht, III, 1197, in den „Anmerkungen", nimmt diesen Brief, den Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 374—376, als Nr. 31 der Epistolae Moguntinae, mit dem Datum 1098 einstellte (Schmidt, l. c., I, 82—85, reiht ihn „1102?" ein), nach Herrand's Tode (Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III, 2, 468 n. 1, möchte, besonders wegen der starken Betonung des Parteiwechsels Ruothard's: non erubesco me immutatum; sed gratias ago dextre Altissimi, cuius hec est mutatio — ein früheres Jahr annehmen). Gerade daß mit keinem Worte von Herrand mehr gesprochen wird, weist auf die Niederschreibung nach dessen Tode hin. Daß die villa nostra, wo der conventus ecclesie stattfinden soll, wohl in Erfurt zu suchen ist, ist mit Richter, l. c., anzunehmen.

[16]) Die Quelle hiefür sind die Annales Patherbrunnenses: Seditio quoque (sc. ähnlich der Heinrich's IV. und Robert's von Flandern) orta est inter

Diese Ereignisse waren für Heinrich IV. eine abermalige Aufforderung, für die Erhaltung des Reichsfriedens durch allgemeine Anordnung zu sorgen. So feierte er das Weihnachtsfest in Mainz und berief dahin einen Reichstag, aus dessen Berathungen eine Besserung der Dinge hervorgehen sollte [17]).

Außerdem geschah auch wohl zu Mainz die Neubesetzung eines seit Mitte des Jahres erledigten bischöflichen Sitzes. Bischof Ruopert von Bamberg war am 11. Juni gestorben; er war während seiner erheblich über ein Vierteljahrhundert dauernden Leitung des Bisthums stets ein treuer Anhänger Heinrich's IV. gewesen [18]). Dann aber dauerte es mehr als ein halbes Jahr bis zur Neubesetzung des erledigten Sitzes [19]).

In der Gunst Heinrich's IV. stand ein Geistlicher, der schon länger an den Hof gezogen war, Otto [20]). Schwäbischer Abstammung,

---

Frithericum Coloniensem archiepiscopum et Frithericum comitem Westfaliae. Siquidem comes episcopatum Coloniensem praeda flammisque aggreditur. Unde archiepiscopus permotus, castrum eius Arnesberg obsedit et in deditionem accepit. Ipse comes ab imperatore proscribitur . . . Post hoc Frithericus comes Colonienses bello vicit et multos captivos abduxit et alios occidit (l. c.).

[17]) Die Feier des Kirchenfestes bezeugen die Annales s. Albani, a. 1103: Imperator natale Domini Mogontiae celebravit, ubi principes convenerunt (l. c.), Annal. August.: nativitatem Domini Mogontiae celebravit (l. c.), die Rec. B. des Michelsberger Chron. univ., a 1103: Heinricus imperator nativitatem Domini Mogontiae celebrans (l. c.), Annal. s. Disibodi, a. 1103: Imperator natale Domini Moguntiae celebrat (SS. XVII, 19). Ferner ist in den verschiedenen Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto von Bamberg von dem Weihnachtsfeste die Rede (vergl. unten bei n. 25).

[18]) Den Tod Bischof Ruopert's erwähnen die in n. 17 genannte Rec. B: Ruotpertus episcopus Babenbergensis obiit (Rec. C hat: Ruotpertus episcopus substituitur, vir per omnia bene religiosus et precipue domno imperatori super omnes et pre omnibus usque ad mortem etiam non sine magnis periculis fidelissimus) (l. c.: darauf folgt in Rec. B. noch eine Todesangabe, des Aerbo jam grandevus, nobilis de Carinthia princeps et quondam palatinus in Bajoaria comes, des — vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 251 — infolge seiner hochverrätherischen Haltung 1055 abgesetzten Pfalzgrafen, vom pfalzgräflichen Zweige der Aribonen, der nach dem Verlust seiner Würde um 1070 Graf von Haigermoos, im Salzburggau, sich nannte: vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 560, 863 —: den Todestag, 18. März, haben Necrol. Seonense: Aribo palatinus comes hic jacet und Necrol. Milstatense: Aerbo comes palatinus et fundator huius ecclesie, Necrol. German., II, 222, 457), dann ebenso ganz kurz Annal. s. Albani und Annal. s. Disibodi (l. c.). Den Todestag — 3. Id. Jun. — haben Necrol. capit. s. Petri und s. Michaelis poster.: Ruopertus, VI. (septimus) episcopus Babenbergensis (Jaffé, Biblioth. rer. German, V, 558, 572). Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139) (1889), stellt die Beweise für die Beziehungen Ruotpert's zu Heinrich IV., 28—30, zusammen.

[19]) Von der Wiederbesetzung sprechen kurz wieder die Rec. B: per imperatorem Heinricum Otto, cancellarius eius, substituitur, vir, ut creditur, bene religiosus (l. c.), Annal. s. Albani: Otto constituitur, Annal. s. Disibodi: ebenso (l. c.).

[20]) Die über Bischof Otto verfaßten geschichtlichen Werke sind zahlreich und in der letzten Zeit der Gegenstand mannigfacher Erörterung — sie beginnt 1842 mit der zwar vielfach nicht mehr maßgebenden, aber doch noch ganz beachtenswerthen Abhandlung von Robert Klempin: Die Biographien des Bischofs

der Sohn eines Otto und einer Adelheid, war Otto aus vornehmem, aber nicht in höherem Grade begütertem Geschlechte hervorgegangen,

---

Otto und deren Verfasser (Baltische Studien, IX, 1—245) — geworden (vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 186—189, Giesebrecht, III, 1074 u. 1075, 1246 u. 1247). Die ältesten, zuerst — schon bald nach Otto's Tod — in St. Michelsberg zu Bamberg unter Abt Hermann (1123 bis 1147) gemachten Aufzeichnungen, die G. Haag, Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg (Dissert. von Halle, Jubiläums-Festschrift der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde für 1874), 18 ff., nachwies, sind in einer Denkschrift — Relatio de piis operibus Ottonis episcopi Bambergensis — über Otto's Stiftungen, Bauten, Erwerbungen enthalten, die jetzt durch Holder-Egger — SS. XV, 1156—1166 — herausgegeben und mit großer Wahrscheinlichkeit dem Michelsberger Prior Thiemo zugeschrieben ist (die früheren auf unrichtigen Voraussetzungen geschehenen Editionen von Fragmenten durch Köpke, SS. XII, 907—909, XIX, 769 u. 770, kommen damit in Wegfall); die 34 Strophen der SS. XII, 910 u. 911, abgedruckten Commendatio pii Ottonis Babenbergensis episcopi ac Pomeranorum apostoli, et de gestis eius, wo achtzehn geistliche Stiftungen Otto's, mit ihren heiligen Patronen, aufgezählt, an diese letzteren mehrfach Ermahnungen gerichtet werden, Otto bei Christus zu empfehlen, stehen in engem Zusammenhang mit der Relatio. Noch aus der lebendigen Ueberlieferung schöpfte dann, bald nach 1140, der Verfasser der ebenfalls zuerst durch G. Haag, l. c., 71 ff. (vergl. außerdem von ihm die Zurückweisung der nicht zutreffenden Ausführungen von H. von Zittwitz, Die drei Biographien Otto's I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältniß, ihren Quellen und ihrem Werth untersucht, Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, 297—334, eben daselbst, XVIII, 241—264), nach ihrem wahren Werthe erkannten Monachi Priefingensis Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, durch Köpke, SS. XII, 883—903, edirt, die noch durch Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 703, ganz unterschätzt und unrichtig als aus den thatsächlich jüngeren Lebensbeschreibungen abgeleitet beurtheilt worden war. Erst weiterhin nämlich verfaßte Ebo, ein Michelsberger Mönch, zwischen 1157 und 1158, eine im Ganzen zuverlässige Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, durch Köpke — SS. XII, 822—883, und durch Jaffé, l. c., 588—692 (nach dieser Jaffé'schen Ausgabe wird hier citirt, doch mit Herstellung der richtigen Zählung der Capitel von Lib. I, c. 17, an), edirt, die zumeist auf den Mittheilungen ex ore veridici ac Deo dilecti sacerdotis Uodalrici, wie es in der Praefatio heißt, aufgebaut ist. Endlich reiht sich noch als „eines der interessantesten Denkmale jener Zeit" der Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis des Herbord, seit 1145 Mönch in Michelsberg, an, der — 1158 und 1159 — seinen Stoff aus Ebo, ohne diesen zu nennen, entlehnte, zum Theil aber auch von anderen Seiten sammelte, diesen aber sehr willkürlich, nach dem Wunsche, eine lebensvolle Zusammenfügung zu erzielen, verwerthete, so daß sein Buch zwar als Kunstwerk sich darstellt, an Zuverlässigkeit aber hinter den anderen älteren Biographieen zurücksteht; nach einer ersten Ausgabe — SS. XII, 746—822 — ließ Köpke — SS. XX, 705—769 — eine zweite Drucklegung nach der 1865 durch Giesebrecht aufgefundenen vollständigen Münchener Handschrift folgen (auch bei Jaffé, l. c., 705—835 — dazu in der Einleitung, 696—703, eine sehr scharfe kritische Beleuchtung der geringen Glaubwürdigkeit —, wonach hier die Citate). Kritik an Herbord übte auch von Zittwitz, wogegen Wiesener, Zur Rechtfertigung Herbords des Biographen Ottos von Bamberg (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXV, 113—152 — hernach noch, XXVI, 501—527, Ebos Vita Ottonis episcopi Bambergensis nach ihrer geschichtlichen Glaubwürdigkeit untersucht) diesen in Schutz zu nehmen suchte; sehr gut ist Herbord auch durch Prutz, Vorwort zur Uebersetzung in: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, X ff., gewürdigt. Vergl. von neueren Bearbeitungen der Geschichte Otto's nach Klempin eine ganze Reihe von Arbeiten, insbesondere Dissertationen: von

das seinen ursprünglichen Sitz am Nordabhang des Albuch, einer Höhe im nordöstlichen Theile der schwäbischen Alb, inne hatte [21]).

G. Volkmann, De Ottone I. episcopo Bambergensi, Pars prior (Königsberg, 1860 — dann von demselben als Rastenburger Gymnas.-Progr. von 1862: Bischof Ottos erste Reise nach Pommern), von M. J. Höfner, Otto I. Bischof von Bamberg in seinem Verhältnisse zu Heinrich V. und Lothar III. (Gießen, 1868), von L. Hoffmann, Otto I. episcopus Babenbergensis quomodo ecclesiae suae auctoritatem et dignitatem promoverit, Partic. prior (Halle 1869), von H. Friedrich, Die politische Thätigkeit des Bischofs Otto I. von Bamberg, eine Studie zur Geschichte des Investiturstreites (Königsberg, 1881), C. Maskus, Bischof Otto I. von Bamberg als Bischof, Reichsfürst und Missionär (Breslau, 1889) (von diesen wollte besonders Höfner den Bischof als eine Persönlichkeit darstellen, die nicht eine schwächlich vermittelnde Stellung in der Mitte der beiden sich bekämpfenden Gewalten, sondern eine folgerichtige als steter Anhänger des Reichsoberhauptes eingenommen habe, wonach aber Friedrich und weiter Maskus das Material einer erneuerten Untersuchung unterwerfen zu müssen meinten). Eine Monographie gab F. X. Sulzbeck, Ord. s. Benedicti, Leben des heiligen Otto Bischofs von Bamberg und Apostels in Pommern (Regensburg, 1865), und ebenso ist Otto's Thätigkeit durch Looshorn, Die Geschichte des Bisthums Bamberg, II, 1 ff., eingehend behandelt (als „Festschrift zum 700jährigen Jubiläum seiner Heiligsprechung", 1888). Die letzte umfassende Darstellung bietet das in n. 18 erwähnte Buch von Juritsch (vergl. Buchholz, Histor. Zeitschr., LXIX, 514—516).

[21]) Von Otto's Abstammung sagen der Monachus Prieflingensis, Lib. I, c. 1, er sei ex religiosa et nobili Suevorum prosapia oriundus (l. c., 833), Ebo, Lib. I, c. 1: ex provincia Alamannorum ... generosa stirpe et parentibus secundum carnem liberis oriundus ... patre Ottone et matre Adelheida nuncupata (l. c., 590), während Herbord, Lib. III, c. 32, weiter ausgriff: ex Suevia ... Parentes eius ... nobilitate magis quam divitiis claruerant; nam, ingenui condicione, summis principibus pares erant sed opibus impares, ähnlich Lib. III, c. 3, in den dem Pommernherzog Wratislav in den Mund gelegten Worten über Otto: alta, ut fida relatione didicimus, avorum et proavorum eius linea nativitatis (l. c., 824, 792). Wichtig ist die genauere Angabe der Relatio de piis operibus, c. 25: ecclesiam juxta Albuch, hereditario sibi jure propriam, eidem monasterio (sc. St. Michelsberg) cum duabus ecclesiis aliis donavit (sc. Otto), ob memoriam videlicet sui parentumque suorum inibi corpore quiescentium (l. c., 1163). Für die mannigfach erörterte Frage der Herkunft des Bischofs bietet nach Giesebrecht's Ausführung, III, 1196, in den „Anmerkungen" (Juritsch, l. c., 10—14, ist da ganz ungenügend), Bossert, Die Herkunft Bischof Ottos des Heiligen von Bamberg (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, VI — 1883 —, 93—102, 297—304), die klarste Darlegung, soweit eine solche möglich ist. Er setzt den Ursitz des Geschlechtes nach Heubach am Albuch (Oberamt Gmünd) einerseits und nach Plieningen (Oberamt Stuttgart, auf der Hochfläche der Filder) anderntheils; denn nach dem Codex Hirsaugiensis gab Fridericus frater episcopi Babenbergensis (beide Brüder sind durch das Necrol. s. Michaelis poster. zum 13. Februar und 25. October: Liutfridus monachus, frater domni Ottonis episcopi, und: Fridericus laicus, frater Ottonis episcopi, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 568, 577, ganz bestimmt bezeugt) an Hirsau hubam et dimidiam in villula Altheim juxta Randingen sita, und Liutfrid frater eius ebenso in Schafhusen predium (Wirttemberg. Geschichtsquellen, I, 36), d. h. also Güter im Glemsgau, und Bossert möchte Beziehungen der Familie zu den ersten schwäbischen gräflichen Geschlechtern annehmen. Mit Mistelbach (bei Bayreuth), nach dem sich allerdings der eben genannte Friedrich in den 1120'er Jahren bezeichnet, hat dagegen Otto's Geschlecht ursprünglich keine Berührung (noch viel weniger mit Mistelbach bei Pleinfeld, wohin J. N. Seefried, Otto des Heiligen Bischofs von Bamberg und Apostels der Pommern Herkunft und Heimat — Beilage zur Augsburger Postzeitung, 1880, Nr. 83—88, und noch-

Ganz vortrefflich vorgebildet, kam der junge Geistliche, als sich die Schwester Heinrich's IV., die Wittwe des Königs von Ungarn Salomon, Judith-Sophia, 1088 mit dem Herzog Wladislav-Hermann von Polen, in zweiter Ehe desselben, vermählte, als deren Kappellan, auf den Boden des fremden Landes, in dessen Sitten und Sprache er sich rasch und geschickt einlebte. Der Priester der St. Egidien-Kirche in Bamberg, Udalrich, der getreue Vertraute Otto's, wußte zu erzählen, was für einen bedeutenden Namen Otto unter den Polen gewann, so daß auch die Angesehenen des Landes ihm um die Wette ihre Söhne in die Lehre gaben, wie er zu Ansehen und nicht geringem Besitz auf diesem Wege gekommen sei. Aber besonders diente Otto seiner Herrin auf das treueste, und oft brauchte sie den zuverlässigen Boten, um ihrem kaiserlichen Bruder durch ihn reiche Gaben zu senden, so daß er durch diese vertraulichen Aufträge auch bei Heinrich IV. in wesentliche Achtung kam[22]).

---

mals, in specieller Polemik gegen Bossert, ebendaselbst, 1886, Nr. 7—12 — in einläßlicher Ausführung, die Herkunft setzen wollte —: in Nr. 10—12 spricht da Seefried auch von den Biographen Otto's und steigert sich dabei zu einer ganz leidenschaftlichen Polemik gegen die Glaubwürdigkeit Herbord's).

[22]) Für die Geschichte der Jugend Otto's und seines Aufenthaltes in Polen ist, wie Juritsch, l. c., 18 n. 27, richtig ausführt, der Ausgangspunkt von Ebo zu nehmen, die deutlich, Lib. I, c. 3, seiner in c. 1 gebrachten, vom servus Dei Uodalricus übernommenen und als wahr betrachteten Erzählung — Hoc modo . . . pium Ottonem in curtem regiam accessisse ferebat — eine zweite: Alii vero dicunt — entgegenstellt; nach jener ersten (c. 1) kommt Otto erst bei Anlaß der Wiedervermählung der Bd. IV, S. 372, erwähnten Königin-Wittwe Judith-Sophie — cui . . . tamquam fidelissimus adherens capellanus — mit Herzog Wladislav-Hermann (falsch steht da: Polizlaus Poloniorum dux) nach Polen, wo Otto nun festwächst: Domna etiam Judita, cui familiare contubernium prestabat, frequenter per eum munera varia et permagnifica germano suo imperatori dirigebat, während nach der zweiten Darstellung schon in viel früherer Zeit Otto primo durch den schon in c. 2 (Otto sei bei seinen Gesandtschaftsreisen von Polen nach Deutschland und zurück sepius über Wilzburg gekommen und habe dann aus Dank für gütige Aufnahme durch Abt Heinrich da ein hospitale ad receptionem peregrinorum errichtet) genannten abbas Wilzeburgensis cenobii Heinricus, der in Polen Erzbischof geworden, dahin gekommen und da bald zu Ruf gelangt sei: tam ab archiepiscopo quam et a venerabili Judita imperiali aule assignatus (590—593). Der Monachus Prieflingensis hat sichtlich, Lib. I, beide Versionen zu einer einzigen verknüpft: zuerst — cc. 2 u. 3 — läßt er den prospere educatus, sacris aprime litteris eruditus . . . ut disceret quod doceret — irgendwie — factum est, ut derelicta patria Poloniorum fines expeteret — nach Polen gelangen, wo er sich in Sitten und Sprache so einlebt: ut si hunc barbarice loquentem audires, virum esse Theutonicum non putares —, und bei den pontifices illius terrae, beim princeps gentis (wieder heißt er Bolezlaus) in hohe Gunst kommt, woneben er freilich nicht versäumt: redire ad patriam suosque invisere und in perferendis hinc inde privatis ac publicis . . . legationibus sich zur Verfügung stellt, so daß er auch im palatium bei Heinrich IV. bekannt wird und dann — c. 4 beginnt mit: Eo tempore soror regis Judith nomine in fratris contubernio morabatur, in qua ille saepius, licet alias felix, infelicitatem fortunae expertus, quia eam servare honeste non poterat, honesto matrimonio jungere disponebat — als Vermittler der Ehe der mulier pulchra et nobilis, utpote regis filia regisque germana, mit dem dux Poloniorum — pro honore regis et regni — eifrig eintritt und die Vermählung zu Stande bringt —: hier aber — noch in c. 4 — zieht der Erzähler unvermittelt mit: In cuius (sc. der

So geschah es, daß der Kaiser sich von seiner Schwester diesen tüchtigen und zuverlässigen Mann für seinen Dienst erbat — nach der Rückkehr Heinrich's IV. aus Italien 1097 scheint sich Otto in Regensburg der Hofhaltung angeschlossen zu haben —; Otto wurde jetzt ganz in des Kaisers Vertrauen gezogen, für verschiedenartige Dienstleistungen gebraucht. So erschien Otto auch für den Bau der Speirer Domkirche, die dem Kaiser so sehr am Herzen lag, herangezogen, und nachdem durch Unredlichkeit und Ungeschicklichkeit da Manches unrichtig gemacht worden war, rechtfertigte Otto völlig durch gewissenhafte Verwaltung und Rechenschaftsablegung in Hinsicht der ihm zur Verwendung übergebenen Gelder und durch eigene zweckdienliche Anordnungen in der Leitung der Bauarbeit selbst das ihm geschenkte Zutrauen. Endlich aber legte der Kaiser auch, zwar wohl nur für kurze Zeit, nach dem Austritte des Kanzlers Walcher, die Leitung der Kanzlei in Otto's Hand [23]). Jetzt jedoch

Judith) obsequio Otto noster a rege directus Poloniam intravit, eique fideliter astitit et ministravit. Quem mulier nobilissima, archikapellani functum officio, unice dilexit et coluit, ac per eum fratri regi pretiosa nonnumquam dona direxit in ungeschickter Weise die allerdings allein richtige zweite Version herein (884 u. 885). Herbord schmückt, Lib. III, cc. 32 u. 33, die Version, nach der Otto von Polen her die Ehe vermittelte, noch weiter aus —: da Otto's Eltern, cum Ottonem filium suum . . . ad annos discretionis perduxissent, starben und alter filius eorum Fridericus, miles futurus, die Erbschaft inne hatte und den frater in studio positus nur knapp unterstützte, ging dieser nach Polen: ubi sciebat litteratorum esse penuriam, scolam puerorum accepit, worauf dann sehr breit ausgeführt die von Otto an Heinrich IV. überbrachte Werbung geschildert erscheint, u. a. mit der ganz unmöglichen Erwähnung in Heinrich's IV. Antwort an die Gesandtschaft: sororem suam, unicam unici fratris . . . libenti animo tali viro copulare, und am Schlusse, daß sich jetzt der Kaiser Otto von der Schwester erbeten habe: suis dicens talem clericum obsequiis necessarium (824—827). — Da Otto wahrscheinlich etwa, wie Köpke, SS. XII, 748 n. 3, ausrechnet, im Jahr 1062 geboren wurde (vergl. Bernhardi, Konrad III., 107 u. 108, daß er 1039 in hohem Alter starb), so war er beim Weggange nach Polen mit Judith vielleicht in der zweiten Hälfte der Zwanziger Jahre.

[23]) Der Monachus Prieflingensis fährt nach den in n. 22 mitgetheilten Aussagen in c. 4 fort: Cui (sc. mulieri Judith) annis pluribus obsecutus et multis ab ea muneribus honoratus, accepta redeundi licentia, in aulam regiam se recepit regisque obsequiis deditus ultra ab eo divelli non potuit, und als Beweis der hohen Geltung bei Heinrich IV. — aber auch bei cuncti obtimates — ist erwähnt: Rex virum industrium principalem palatii sui cancellarium constituit et eidem officio adhaerentibus beneficiis eum investire curavit (885). Ebo dagegen läßt — Lib. I, c. 3 — Otto erst post obitum venerabilis domne Judite nach Deutschland zurückgehen, und zwar nach Regensburg, wo er — canonicis in servicio Christi adherens — durch die abbatissa de Inferiori monasterio — neptis Heinrici imperatoris — als rerum suarum tociusque domus dispensator und als capellanus bestellt und dadurch Heinrich IV. — Heinricus imperator, quoddam de principalibus festis Ratisbone celebraturus, ad neptem suam abbatissam divertit — bekannt wird, der — in anschaulich erzählter Scene — den Geistlichen von der Aebtissin — non sine lacrimis von ihrer Seite — sich erbittet und ihn quasi unicum amplectens filium zum secretalis intimus et custos capitis sui, zum cancellarius macht und ihm queque preciosa vel cariora in palacio habuit anvertraut; ebenso bringt dann Ebo in c. 4 die Uebertragung des tocius operis magisterium für den Speirer Dombau, den die magistri operis trügerisch und gewissenlos besorgten, an den familiaris auricularius suus Otto durch Heinrich IV., wobei Otto auch da sich

war mit Ruopert's Tode, als dessen Ring und Stab an den kaiserlichen Hof gebracht worden waren, die Möglichkeit für Heinrich IV. geboten, so viel Treue zu belohnen und durch die Einsetzung des so vielfach in ausgezeichneter Weise sich empfehlenden Angehörigen der Kappelle und Führers der Kanzlei als Bischof zu gleicher Zeit dem Reiche Nutzen zu schaffen, nachdem zuvor eine ähnliche von ihm gehegte Absicht nicht zur Durchführung gelangt war[24]).

---

bewährt, theils in correcter ökonomischer Verwaltung — frequenter ad curtem regiam regressus, pecuniam que supererat statuto operi, fideliter ei resignabat —, theils in technischem Verständniß: equam fenestrarum ecclesie mensuram prudenter a se dispositam imperatori considerandam offerebat (in c. 5 folgt dann noch, als Beweis der Dankbarkeit Otto's für empfangene Wohlthat, ein Geschichtchen von einem Speirer Bürger, der Otto, als dieser noch ein tenuitate positus, antequam in curtem regiam accessisset, war, gastlich behandelte, sowie in c. 6 die anmuthige Erzählung über den persönlichen Verkehr Heinrich's IV. mit Otto, von dem durch Otto mit neuem schönem Einband versehenen Psalterium des Kaisers) (591—595). Herbord endlich läßt — Lib. III, c. 33 — Otto noch bei Lebzeiten der Judith aus Polen weggehen: Soror et dux . . . imperatori eum (sc. capellanum suum) quamvis inviti dimiserunt, bringt dann in c. 34 die Schilderung des persönlichen Verhältnisses des suos concapellanos gratia et caritate longe antevadens zum Kaiser — noch mit gewissen Erweiterungen, z. B.: psalterium quo uti solebat imperator, a sella sua jugiter dependens, quociens opus erat, requirenti obtulit imperatori —, wonach in c. 35 auf eine Ausführung über die investiturae ecclesiarum folgt: quodam (sc. der multi nobiles et magni viri, cognati ac filii principum, die in curia degebant spe promotionis, vice capellanorum imperatori obsequentes), qui cancellarius fuit, ad episcopum sublimato, Otto sigillum imperatoris et officium cancellarie suscepit, weiter in c. 36 über die in Betreff des Speirer Dombaues durch den Auftrag an Otto erreichte conservatio rerum und structure promotio (827—829). — Abgerechnet die von Ebo behauptete Verwandtschaft Heinrich's IV. mit der Aebtissin von Niedermünster, sind wohl alle Angaben über Otto im Allgemeinen hier annehmbar. Doch wird kaum, wie Juritsch, l. c., 20 ff., 475, will, eine sichere zeitliche Folge innerhalb dieser Nachrichten sich feststellen lassen. Gewiß ist nur, daß Otto wirklich das Kanzleramt — wohl nach Walcher (vergl. ob. S. 152 n. 2) — bekleidete, wenn auch aus diesen Monaten des Jahres 1102 kein von ihm recognoscirtes Diplom vorhanden ist (vergl. Breßlau's ob. S. 151 in n. 1 citirten Text, 78); ebenso ist sehr wahrscheinlich, daß die Begegnung in Regensburg auf das Pfingstfest von 1097 (vergl. ob. S. 2) anzusetzen ist, und Juritsch macht, 22 in n. 31, richtig darauf aufmerksam, daß die Gründung des Klosters Prüfening durch Otto, in so großer Nähe von Regensburg, auf frühere Beziehungen des Bischofs zu dieser Stadt hinweise. Dagegen wird sich die Zeit, in der Otto in Speier beschäftigt war, gewiß nicht irgendwie bestimmen lassen.

[24]) Diesen Gesichtspunkt Heinrich's IV. betont besonders Ebo, am Ende von c. 6 (nach der Geschichte vom psalterium): imperator collum eius (sc. Otto's) blandis stringens amplexibus et in oscula proruens . . . querebat oportunitatem, quomodo eum promovere et pontificali infula redimire posset. Nec multo post anulus cum virga pastorali Premensis episcopi ad curtem regiam perlatus est (595), wenn auch allerdings nicht solche untergeordnete Erwägungen, wie sie da vorangeschickt sind, den Kaiser bestimmt haben werden. Wenn der Monachus Priefligensis in c. 5 sagt: Quotienscunque regis fuisset auribus nunciatum, cuiuslibet ecclesiae sacerdotem fuisse defunctum, illeque continuo Ottonem suum eidem diceret subrogandum, Otto noster, aliis eius deferens kapellanis, illum et illum tali officio magis idoneum protestatur, illum et virtute praestare et pro honore ipsius amplius desudasse commemorans und dann dafür die Bisthümer Halberstadt und Augsburg anführt (885:

Nach der Ueberbringung der bischöflichen Abzeichen an den Hof, damit durch den Kaiser nach dem Rathe seiner Großen und mit Zustimmung von Geistlichkeit und Volk von Bamberg ein geeigneter Nachfolger bestellt werde, waren nun fast sechs Monate schon vergangen, als, da das Weihnachtsfest bevorstand, eben auf diese festliche Zeit die Angeseheneren aus der Geistlichkeit des Sprengels von Heinrich IV. berufen wurden, um über den Stand der noch unbesetzten Kirche und die Wahl eines Bischofs mit ihm Rathschlag zu halten. Als sie nun aber unter sich, auch nach Gewährung eines Aufschubes, nicht sich zu einigen vermochten, stellten sie die Wahl des Bischofs in die Entscheidung des Kaisers. Dieser ließ — am Weihnachtstage — sogleich auch den Ring sich herbringen und bestimmte durch diesen den Kanzler Otto, indem er ihn feierlich mit dem vom Könige zu ertheilenden Rechte bekleidete, als Vorsteher für die Bamberger Kirche, mit Ertheilung des Auftrages an die Bischöfe Emehard von Würzburg und Hermann von Augsburg, Otto in ehrenvoller Weise an seinem Sitze einzuführen [25]).

Herbord bringt, Lib. III, c. 38, das Gleiche in Heinrich IV. in den Mund gelegten Worten — 831 —, und eben deßhalb ist — vergl. ob. S. 125 in n. 17 — auch der von c. 40 — 833 — gebrachte Brief Otto's zu verwerfen, weit mehr, als wegen der Äußerung über die Investitur, die Wiesener, l. c., XXV, 149, gegen Jaffé zwar vertheidigt), so ist das erstere sicher ausgeschlossen, da ja nach Herrand's Tode der schon längst zuvor gewählte Bischof Friedrich die kaiserliche Sache dort vertrat (vergl. ob. S. 160), und auch die 1096 erledigte Kirche von Augsburg kann nicht in Betracht fallen, da ja Bischof Hermann durch kaiserliche Investitur in deren Besitz gekommen war. Weit mehr möglich ist, was — vergl. eben den Schlußsatz von c. 6 und ob. S. 125 — Ebo über Bremen sagt; nur ist unmöglich, was er in c. 8 noch bringt: advocans pium Ottonem (nämlich am 25. December 1102), anulum et virgam pastoralem Premensis episcopi ab eo repeciit (598), da ja Humbert schon 1101 (vergl. ob. S. 125) dort nachfolgte.

[25]) Die hier im Texte gegebene Schilderung des Monachus Prieflingensis, in c. 6 (885), entspricht, wie Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrich's IV. 1077 bis 1105, 32 u. 33, ausführt, genau rein sachlich der Durchführung der Investitur durch den Kaiser. Mit dieser einfach knappen Darstellung lassen sich Ebo's und Herbord's breite Ausführungen nicht vergleichen. Jener erzählt davon in cc. 7 u. 8 (596—599). Richtig mag da sein, daß auf die Kunde von Erledigung des Bisthums multi nobiles et tam sciencia quam divitiis insignes ad curtem regiam confluebant, qui episcopatum Babenbergensem non mediocri precio sibi comparare temptabant; dann aber soll Heinrich IV. erst durch Belauschen der kindlichen Reden von pueruli darauf hingestoßen worden sein, Otto das Bisthum zu geben, so daß er erst jetzt die capitanei civitatis aus Bamberg nach Mainz rufen läßt; in c. 8 folgen Heinrich's IV. Anreden an diese capitanei, an Otto selbst, der sich zuerst weigern möchte, dann die von Heinrich IV. zurückgewiesene Einrede des Berngerus comes de Sulzbach . . . submurmurans. Herbord's Erzählung — Lib. III, cc. 37 u. 38 (829—832) — ist im Ganzen der Ebo's ähnlich, nur noch einläßlicher: — Heinrich setzt hier gleich sex mensium . . . inducias für ein consilium an; dann sind die Vorführung Otto's durch den Kaiser vor den legati . . . consternati, die einen ex dominis ac principibus curiae vestre, parentatus ac nobis notus, gewünscht hätten, ferner Otto's endlich gegebene Einwilligung, seine Annahme durch die legati rem a Deo esse cognoscentes zu einer eigentlich dramatischen Scene ausgemalt.

Papst Paschalis II. gab am 21. Januar, aus Albano, gegenüber dem Grafen Robert von Flandern, dem Hasse, der ihn gegen Heinrich IV. erfüllte, erneuerten Ausdruck. Der Papst preist den Gott Israel, der Robert zum Träger seiner Kraft erhoben habe, so daß er, von dem syrischen Jerusalem kaum erst zurückgekehrt, in den Thaten wahrhafter Kriegsübung nach dem himmlischen Jerusalem strebe und als ein Kämpfer nach dem Gesetze die Feinde seines Königs nachhaltiger verfolge. So dankt Paschalis II. dem Grafen für die Waffenführung gegen Cambray, wobei dieser des Papstes Weisung erfüllt habe, und er mahnt ihn, das Gleiche gegenüber den excommunicirten Lüttichern zu thun; denn wer sich von der katholischen Kirche abscheide, müsse durch die Rechtgläubigen von den Wohlthaten der Kirche abgetrennt werden. Aber nicht nur hierin, sondern überall, wo er nur kann, soll Robert Heinrich IV., das Haupt der Ketzer, und seine Begünstiger nach Kräften verfolgen: kein erwünschteres Opfer vermöge er Gott darzubringen, als wenn er den bekämpfe, der sich gegen Gott aufgebäumt hat, der der Kirche Gottes die Regierung zu entreißen sucht, der an heiliger Stätte das Trugbild des Simon aufgestellt hat, der von den heiligen Apostelfürsten und deren Stellvertretern aus dem Hause der Kirche, nach dem Urtheil des heiligen Geistes, hinausgestoßen ist. So verspricht der Papst dem Grafen und seinen Kriegern Vergebung der Sünden und die innige Freundschaft der apostolischen Kirche[26]).

Schon im Februar war der Papst wieder im Lateran[27]), und jetzt hielt er nach Mittfasten, also nach dem 12. März, zu Rom eine große Synode ab, über die ein anwesender Zeuge Bericht bringt. Jener Mönch des Bamberger Klosters St. Michelsberg, der an der Kreuzfahrt sich betheiligt und am 24. September des vorhergehenden Jahres sich in Joppe eingeschifft hatte, war in der Woche, in der die Synode gehalten wurde, in Rom anwesend. Er sah da, wie er schrieb, alle Bischöfe von Apulien, Campanien, Sicilien, Tuscien, ganz Italien's, und so viele Vertreter der Kirchen jenseits der Alpen, als möglich war. Nach gewohnter Erneuerung älterer Beschlüsse folgte eine Verhandlung über die jetzt bestehende Kirchentrennung, die zu den schlimmsten Ketzereien gerechnet wurde, und eine Formel, der jeder Anwesende beipflichtete, erhielt ihre Aufstellung, gegen die Urheber und Anhänger dieser Zerreißung der Kirche: „Ich verdamme jede Ketzerei und besonders diejenige, welche den Stand der gegenwärtigen Kirche verwirrt, die da lehrt und vorschreibt, daß der Bannfluch zu verachten und die Bande der Kirche zu verschmähen seien. Ich verspreche aber Gehorsam dem Vorsteher des apostolischen Sitzes, dem Herrn Paschalis und dessen Nachfolgern unter dem Zeugnisse Christi und der Kirche, indem ich

---

[26]) Das ist die schon ob. S. 153 in n. 4 erwähnte päpstliche Mahnung J. 5889.

[27]) Schon J. 5890, vom 14. Februar, ist aus dem Lateran gegeben.

bestätige, was sie bestätigt, und verdamme, was die heilige und allgemeine Kirche verdammt". Auch das Verbot der Investitur erneuerte die Synode. Danach vernahm noch der deutsche Mönch aus Paschalis' II. eigenem Munde, was dieser in der Laterankirche gegen Heinrich IV. den Kaiser und römischen Patricius, am grünen Donnerstage — 3. April – verfügte: „Weil er nicht aufgehört hat, Christi Kleid zu zerreißen, das heißt, die Kirche durch Raub und Brand zu verwüsten, durch Schwelgereien, Meineide und Mordthaten zu beflecken, ist er zuerst vom Papst Gregor seligen Andenkens, und vom heiligsten Manne Urban, meinem Vorgänger, wegen seines Ungehorsams excommunicirt und verurtheilt worden; auch wir haben ihn auf unserer letztvergangenen Synode nach dem für ewig geltenden Urtheile der ganzen Kirche dem Fluche übergeben. Hiervon wollen wir, daß es Allen und zumeist denen jenseits der Berge bekannt sei, damit sie sich von seiner Ungerechtigkeit fern halten"[28]).

Der Papst verharrte die nächste Zeit nach der Synode in Rom; am 11. April gab er aus dem Lateran die Bestätigung der Freiheiten für die Klöster Rosenfeld und Reinhardsbrunn[29]). In der zweiten Jahreshälfte weilte Paschalis II. in Benevent, wo eine Synode veranstaltet wurde; bis gegen den Schluß des Jahres blieb er hier ferne von Rom[30]).

In der Zeit dieser Anwesenheit des Papstes zu Benevent, am 17. November, bekräftigte auf Canossa die Gräfin Mathilde von neuem ihre engen Beziehungen zum apostolischen Stuhle. Die schon im Jahre 1080 gegenüber Gregor VII. gemachte Schenkung des gesammten Eigengutes, sowohl diesseits, als jenseits der Berge, des schon besessenen und des noch zu erwerbenden, wurde wiederholt, mit den gleichen Bedingungen, daß nämlich die Gräfin für ihre Lebenszeit das geschenkte Gut mit dem Rechte der freiesten Verfügung von der Kirche zurückerhalte. Die früher ausgestellte Urkunde muß verloren gegangen sein, und so wiederholte jetzt die Gräfin, da sie fürchtete, dieser Umstand könnte zur Anfechtung der Schenkung den Anlaß geben, in Anwesenheit des Cardinallegaten Bernhard zu Gunsten der römischen Kirche die frühere Schenkung

---

[28]) Rec. B des Chron. univ., während in Rec. C Alles vom Worte: Promitto (in der Formel der Synode) an fehlt (l. c., 224). Die Zeit der Synode geht auch aus J. 5882, von 1101, an spanische Bischöfe, hervor, wo auf die Synode in exordio proximae quadragesimae eingeladen wird. Vom Investiturverbot redet J. 5908, vom 15. April, an Erzbischof Anselm von Canterbury, wo Paschalis II. anzeigt, daß er auf der kürzlich abgehaltenen Lateran-Synode untersagt habe, ne quis omnino clericus de manu laici ecclesias vel ecclesiastica bona susciperet.

[29]) J. 5905 für Rosenfeld ist schon ob. S. 161 in n. 13 erwähnt; J. 5906 ist für Reinhardsbrunn, auf Wunsch des Abtes Giselbert, gegeben.

[30]) Von der Synode sprechen nur ganz kurz die Annal. Benevent., Cod. 3: idem papa Beneventum sinodum celebravit (SS. III, 183). Unter den vom 23. September bis 12. December reichenden J. 5921—5930 ist J. 5923 für das St. Martins-Kloster Fischbachau im Sprengel von Freising gegeben.

im Beisein zweier Richter, von Otto von Montebaranzone und Bonvicino von Canossa, als Zeugen[31]).

Wenn Heinrich IV. auf der Versammlung zu Mainz am Ende des Jahres 1101 die Hoffnung gehegt hatte, den Frieden mit der römischen Kirche herzustellen, wenn er von dem Gedanken erfüllt gewesen war, selbst zur Herstellung dieser Einheit nach Rom zu gehen, so war die auf der römischen Synode durch Paschalis II. ertheilte, mit erneuerter Verfluchung verbundene Abweisung die deutlichste Eröffnung einer durchaus entgegengesetzten Gesinnung. Heftigste Bekämpfung sollte fortgesetzt, jeder Gedanke an eine Aussöhnung gänzlich verworfen werden. Eben daß auch die Investitur durch die kirchliche Versammlung neuerdings verboten worden war, zeigt, daß man in Rom vorzüglich an dieser fortgesetzten, vom Kaiser als Hauptäußerung seiner Herrschergewalt als unentbehrlich erachteten Ausübung solcher bischöflichen Ernennungen, auch wenn sie mit Verzicht auf jegliche Simonie geschahen, Anstoß nahm. Zwar stand eine so jeden Ausgleich zurückstoßende Haltung des Papstes mit den zur Zeit noch gar nicht günstigen Aussichten für einen Sieg in Deutschland durchaus nicht in Einklang; aber der schroffe Wille war da, den Kampf fortzusetzen[32]).

---

[31]) Vergl. Bd. III, S. 259, mit n. 47, über die erstmalige 1080 vollzogene Schenkung. Von der Monum. Germ., Leg. Sect. IV, I, 654 u. 655, abgedruckten Schenkungsurkunde ist der erste auf 1080 bezügliche Theil schon l. c. mitgetheilt. Dann folgt weiter: Sed quia cartula nusquam apparet et timeo, ne donatio et oblatio mea in dubium revocetur, ideo ego quae supra comitissa Matilda iterum a praesenti die dono et offero eidem Romanae ecclesiae per manum Bernardi cardinalis et legati eiusdem Romanae ecclesiae, sicut illo tempore dedi per manum domini Gregorii VII. papae, omnia bona mea, tam quae nunc habeo quam quae in posterum Deo propitio acquisitura sum, et tam ea quae ex hac parte montis quam quae in ultramontanis partibus habeo vel habitura sum sive jure hereditario sive alio quocumque jure, pro mercede et remedio animae meae et parentum meorum. Vergl. Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa (Abdruck aus dem Osterprogramm des Göttinger Gymnasiums 1872), 36 ff., und Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, ihre Besitzungen, Geschichte ihres Gutes von 1115 bis 1230 und ihre Regesten, 170 u. 171, mit Beilage IV, 239 u. 240, wo besonders auch auf die falschen Rechtsformeln — per cultellum, festucam nodatam, gwantonem et guasionem terrae atque ramum arboris — bei der Uebergabe und daß die Urkunde zu den canusinischen Notariatsurkunden im engeren Sinne (vergl. l. c., 216—220) zähle, hingewiesen wird. Der Druck Weiland's hebt mit fetter Schrift die Bestandtheile hervor, die auf das Marmorfragment im Vatican zurückgehen.

[32]) Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 875—877, stellt die Haltung Paschalis' II. gegenüber Heinrich IV. sehr gut in das Licht. Es ist da auch gesagt, daß der Weggang schroffer Gregorianer nach Jerusalem, des Thiemo von Salzburg, der Äbte Otto von Ilsenburg, Giselbert von Admont, mit dem Mißvergnügen über die dem Papste noch stets nicht günstige Lage in Deutschland im Zusammenhang stehen mochte.

1103.

Der durch Heinrich IV. ausgeschriebene Reichstag versammelte sich in Mainz, wo schon das Weihnachtsfest vom Kaiser gefeiert worden war, und als Zeugen von Rechtshandlungen, die dabei von Heinrich IV. vorgenommen wurden, erschienen da König Heinrich V., die Erzbischöfe Bruno von Trier und Friedrich von Cöln, die Bischöfe Johannes von Speier, Burchard von Münster, Otto von Bamberg, Emehard von Würzburg, Otbert von Lüttich, Burchard von Utrecht und noch weitere, dann Herzog Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Siegfried, die Grafen Otto von Zütphen und Berchtold von Nüring, der Wildgraf Emicho, ferner die Grafen Adalbert, Gerhard, Theoderich und noch viele Andere [1]). Hier in Mainz kam es nun am 6. Januar zu einer öffentlichen Erklärung von des Kaisers Seite. Bischof Emehard von Würzburg hatte da, am Feste der Erscheinung, im St. Martins-Dome das Hochamt gehalten, und jetzt eröffnete, noch während der Dauer des Gottesdienstes, der Kaiser seine Absicht, zur Lösung vom Banne nach Jerusalem und zum heiligen Grabe zu ziehen. Von Fürsten und Geistlichen und vom Volke soll deßwegen sehr günstige Zustimmung geäußert, aus verschiedenen Theilen des Reiches von Vielen die Erklärung ihrer Theilnahme an der Kreuzfahrt ausgesprochen worden sein [2]). Dabei scheint der Vorsatz

---

[1]) Vergl. ob. S. 168. Die Namen anwesender Fürsten gehen aus St. 2960 und 2961 hervor (St. 2961 ist die Ausfertigung des kaiserlichen Urtheils in der ob. S. 60 in n. 5 behandelten Angelegenheit). St. 2960 ist ein Tausch zwischen Propst Anselm zu St. Stephan in Mainz und Propst Diezelin von Ravengirsburg, über die Kirche in Alzei einen-, Güter in den Gauen Maifeld und Trechirgau anderntheils: ipso (sc. Heinrich IV.) annuente ac magestatis sue auctoritatem omnimodo commodante.

[2]) Von den Vorgängen des 6. Januar reden Annal. s. Albani: in epyphania Domini Emehardus Wirceburgensis apud sanctum Martinum missam cantavit et inter missarum sollempnia, quando episcopus populum monebat, imperator (quasi) corde compunctus Deo promittebat pro delictis suis Hierosolimam pergere (Buchholz, Die Würzburger Chronik, Anhang: Restitution der Annales s. Albani, 68, wobei das eingefügte quasi — n. 3 — auf den hier kaiserfeindlich gewordenen Hildesheimer Ausschreiber zurückgeführt wird: — ebenso setzt dieser noch bei: sicque optimates regni decipiebat, SS. III, 107),

Heinrich's IV. obgewaltet zu haben, während seiner Abwesenheit an seinen Sohn, König Heinrich V., die Stellvertretung zu übergeben[3]).

Die Erwägungen, aus denen diese Verkündigung eines weithin wirkenden Entschlusses des Kaisers entstanden waren, hatte er selbst, sicher nur kurz zuvor, in einem Briefe an Abt Hugo von Cluny ausgesprochen[4]). Heinrich IV. schrieb da, daß er für Herstellung der Kirchen in jeder Weise sich bemühen wolle, um, wie immer, das Zerstreute zu sammeln und die durch den Keil der Kirchentrennung klaffenden Stücke durch den Leim der Einigung zu verbinden, den Einsturz der Kirche, der durch ihn herbeigeführt sei[5]), durch die Wiederaufrichtung des Friedens und der Gerechtigkeit wieder gut zu machen. Weiter aber kündigte er dem Abte an, daß er, wenn er mit Gottes Hülfe Königthum und Priesterthum wieder in Eintracht werde zusammenführen können, nach Befestigung des Friedens[6]) nach Jerusalem zu gehen gedenke, um das heilige Land, wo der Herr im Fleische wandelte, zu besichtigen.

Annal. August.: Heinricus imperator Mogontiae commoratus, in epiphania regnum per quadriennium cum juramento pacificari constituit, Saxones rebelles sibi reconciliavit, cunctisque gratia sua carentibus commissa dimisit (SS. III, 135), die Rec. B des St. Michelsberger Chron. univ.: Heinricus imperator ... (Rec. C schiebt noch ein: Imperatore Heinrico ... necessaria quaeque super regni statu cum principibus tractante, subito rumor forte divulgatur, etc.) filio suo Heinrico regi rerum summam dimissurum seque sepulchrum Domini visitaturum (Rec. C: seque sepulchrum Domini visitando pro peccatis suis Christo satisfacturum), per Emehardum episcopum publice predicari fecit (hienach hätte nicht Heinrich IV. selbst seine Absicht kundgegeben), indeque favorem maximum tam vulgi quam principum et clericorum regnique totius acquisivit, multosque e diversi regni partibus ad eiusdem itineris comitatum se preparare voto ipso succendit (SS. VI, 224 u. 225), Sigebert, Chron.: Heinricus imperator sedatis Saxonum motibus, pacem in quadriennium constituit (SS. VI, 368), Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 8: ut ubique pax et tranquillitas esset, convocatis ad curiam primatibus, pacem per totum regnum sub juramento firmari fecit, et ad inhibenda mala quae fiebant, gravem poenam in transgressores decrevit ... pacis decretum (SS. XII, 277).

[3]) Daß so die Worte der Rec. B in n. 2: filio ... rerum summam dimissurum zu verstehen sind, nicht aber, wie durch von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 26, im Sinn einer Zusicherung der Abdankung (ähnlich faßt zwar auch Giesebrecht, III, 717, die Worte auf), ist gewiß anzunehmen (vergl. auch Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 152).

[4]) Daß dieser Brief — bei d'Achéry, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum — Ed. II —, III, 443 — kurz vorher — Buchholz, l. c., 152, nimmt den November oder December 1102 als Zeit der Abfassung an — muß niedergeschrieben worden sein, ist als sicher anzunehmen. Am vollen Ernst der Versicherungen des Kaisers — mit von Druffel, l. c., 20 — zu zweifeln, bloß weil der Hildesheimer Ausschreiber die in n. 2 angemerkte Stelle einfügte, hat man kein Recht.

[5]) Diese Einräumung über die ruina ecclesiae: quae per nos facta est ist besonders bemerkenswerth.

[6]) Ausdrücklich macht Heinrich IV. seinen Aufbruch in die Kreuzfahrt von der vorher zu erreichenden Aussöhnung mit Paschalis II. abhängig: si ... regnum et sacerdotium in unum recolligere poterimus, post confirmatam pacem ire Jerusalem disponimus.



Außerdem aber wurde hier in Mainz durch Heinrich IV. auch ein Reichsfriede festgesetzt. Der Kaiser selbst, die Erzbischöfe und Bischöfe gelobten ihn mit Handschlag. König Heinrich V., die Fürsten des Reiches, die Herzoge, Markgrafen, Grafen und sehr viele Andere beschworen ihn. Insbesondere sind die Herzoge Welf, Berchtold, Friedrich hervorgehoben, wie sie den Schwur hier nun ausdrücklich, bis zum Pfingstfeste und auf weitere vier Jahre, ablegten, für Kirchen, Geistliche, Mönche, Laien, für Kaufleute und für Frauen, daß diese nicht mit Gewalt beraubt würden, ebenso für die Juden. Dann ist in der Aufzeichnung, die über den Vorgang vorliegt, geradezu eine Schwurformel eingefügt. Sie hat zum Inhalte, daß vor feindlichem Einbruch und vor Brandstiftung das Haus, vor Gefangensetzung aus Raublust, vor Verwundung, vor Verletzung und Töbtung jeder Einzelne sicher sein solle, so daß ein Uebelthäter Augen oder Hand verliere und, wer ihn vertheidige, die gleiche Strafe erleide, auch wenn er in einen festen Platz geflohen sei, daß dieser Platz selbst aber, falls das eingetreten wäre, nach dreitägiger Belagerung von den Rächern der That zerstört werde. Wenn sich jemand solcher Bestrafung entzieht und er ein Lehen hat, soll ihm der Herr dieses wegnehmen, und die Verwandten sollen auf sein Erbgut greifen. Bei einem Diebstahle, dessen Werth fünf Solidi oder mehr beträgt, verliert der Thäter Augen oder Hand, bei geringerem Werth die Haare, woneben er noch gestäupt wird, und das Gestohlene muß er zurückerstatten, wogegen in diesem Falle der Verlust von Augen oder Hand erst nach zweimaliger weiterer Wiederholung eintritt. Wenn auf offener Straße ein Feind begegnet, so mag der Andere, wenn er kann, ihm Schaden zufügen; flieht aber jener Feind in ein Haus oder in einen Hof, so muß er ungekränkt bleiben. Endlich wurde festgestellt, daß das so eidlich Festgesetzte bloß Freunden Heinrich's IV., nicht seinen Gegnern zu Gute kommen solle[7]).

Zu dieser Aufstellung des allgemeinen Reichsfriedens gehörte nun aber als Ergänzung, zur Sicherung seiner Beobachtung, die Zustimmung in den Stammesgebieten, und eine solche Vereinbarung ist aus Schwaben bekannt. Der Schwiegersohn Heinrich's IV., Herzog Friedrich, der als ein Hauptheilnehmer am Mainzer Tage genannt ist, beschwor mit vielen Grafen, unter Zustimmung der Bischöfe Hermann von Augsburg und Eberhard von Eichstädt, einen Frieden, der bis zum Osterfeste und danach über ein ganzes Jahr dauern sollte. Der Inhalt dieses schwäbischen Friedens zeigt immer-

[7]) Neben den schon in n. 2 aufgeführten Zeugnissen über die Amnestie und den Reichsfrieden — immerhin scheinen die als allgemein gebrachten Angaben der Annal. August. und Sigebert's, über die Erstreckung auf ein quadriennium, sich nur auf die Gebiete der drei Herzoge zu beschränken — steht die Monum. Germ., Leg. Sect. IV, I, 125 u. 126, veröffentlichte Aufzeichnung, die mit dem Herausgeber Weiland eher als diejenige eines am Mainzer Tage betheiligten einzelnen Mannes, denn als eine solche amtlicher Gattung aufzufassen ist; der zweite Theil der Aufzeichnung ist durch: Juramentum tale est eingeleitet.

hin, daß selbst ein dem Kaiser so nahe stehender Fürst, wie Friedrich, es für nothwendig hielt, gewisse Aenderungen und Ergänzungen am kaiserlichen Frieden anzubringen, um das Mainzer Gesetz den Bedürfnissen seines Landes anzupassen. Der Reichsbeschluß hat also sichtlich dieser Mitwirkung der einzelnen Gewalten in den Theilen des Reiches bedurft [8]). Andererseits jedoch nimmt dieser Reichsfriede doch in der Gesammtentwicklung der Ordnungen für den Frieden eine sehr ausdrückliche Stellung ein. Schon 1085 war zu Mainz in Heinrich's IV. Gegenwart der Gottesfriede durch ihn für das ganze Reich zur Geltung gebracht worden, und dem folgten in dem kommenden Jahrzehnt weitere Stärkungen des Ansehens dieser Einrichtung. Aber jetzt war dieser abermals hier in Mainz aufgestellte Reichsfriede noch weiter reichend, als der Gottesfriede, auf ganze allerdings auf eine kleinere Zahl beschränkte Jahre hinaus, nicht mehr bloß auf kirchlich geschützte Theile des Jahres, während freilich die Bestimmungen selbst im Wesentlichen die gleichen, wie dort, sind. Immerhin bleibt der Gottesfriede neben diesem Reichsfrieden als kirchliche Ordnung bestehen; aber der von der weltlichen Macht, allerdings ebenso sehr von den Fürsten, als vom Kaiser, ausgegangene Friede steht jetzt im Vorrange [9]).

Obschon wohl die Schilderung der trefflichen Folgen des Friedensgesetzes in dem nach Heinrich's IV. Tode verfaßten Nachrufe einen allzu günstigen Klang aufweist, so ist doch jedenfalls eine wesentliche Besserung durch des Kaisers Fürsorge eingetreten.

---

[8]) Das ist die l. c., 614 u. 615, abgedruckte Pax Alamannica, die Weiland dort „1104? 1108?“ datirte, Göcke, Die Anfänge der Landfriedensbestrebungen in Deutschland, 82, zu 1104 ansetzte, während Giesebrecht, III, 1194, in den „Anmerkungen“, sie sichtlich, was ja auch am nächsten liegt, möglichst nahe an diesen 6. Januar 1103 rücken möchte. Wie Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 159 u. 160: vergl. das Schlußurtheil, 161), ausführt, ist allerdings der Zustand, in dem der Text dieses Documentes überliefert ist, sehr verworren; aber er, ebenso Weiland, l. c., 643, erklären sich gegen die von Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, 19 ff., aufgenommene Ansicht von Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 438 n. 2 (Seeliger schloß sich ihr, 2. Aufl., 544 n. 2, nur bedingt an), daß in den zwei Absätzen zwei verschiedene Urkunden compilirt seien. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 197, n. 645, unterschätzte also die Bedeutung dieser Handlung, wenn er in ihr bloß „einfach die Eidabnahme für den Reichsfrieden durch Friedrich im Bezirk seines Herzogthums und Frankens“ sehen wollte. Durch Göcke, l. c., 78, ist auch noch auf eine Urkunde Bischof Emehard's von Würzburg von 1103 hingewiesen, mit den Worten: infirmata et conculcata ea, quam omnes regimini meo subjacentes concordi voluntate susceperant et juramentis corrobaverant, pace, die gegenüber einem fehlbar gewesenen miles Gozwin zur Anwendung kamen (Monum. Boica, XXXVII, 32), und die auch eine ähnliche Weiterführung der Mainzer Festsetzungen für das Bisthum Würzburg, wie jene schwäbische Vereinbarung, bezeugen.

[9]) Das ist durch Herzberg-Fränkel, l. c., 161 u. 162 — VI. Das Verhältniß des Landfriedens zum Gottesfrieden — nachgewiesen (noch die als Nr. 429 der Pax Alamannica, l. c., 612 u. 613, vorangehende Pax Alsatiensis — saec. XI. ex. — ist durch Herzberg-Fränkel, l. c., 149—154, als „Verarbeitung des Gottesfriedens und des Landfriedens in Ein Gesetz“ erklärt).

Der Friede soll den Bedrängten und den Guten Nutzen, den Schlechten und den in Macht Stehenden Schaden gebracht haben, jenen Wohlstand, diesen Dürftigkeit und Hunger. Das wird im Einzelnen da anschaulich ausgemalt: „Die, welche ihre Güter an Kriegsleute hinausgeworfen hatten, um von einem starken kriegerischen Gefolge umringt herantreten zu können und den Anderen durch die Menge von Bewaffneten weit voranzustehen, diese litten, sobald ihnen — das sei mit ihrer Erlaubniß gesagt — die Willkür zu Raubthaten entrissen war, an Mangel; Dürftigkeit und Hunger nahmen ihre Vorrathsräume in Besitz. Der neulich auf schäumendem Rosse saß, begann sogar mit einem bäuerlichen Zugthiere zufrieden zu sein. Wer neulich noch ein Kleid nicht anders begehrte, als wenn es in Purpurröthe brennend gefärbt erschien, der erklärte jetzt, daß es gut mit ihm stünde, wenn er ein Kleid besitze, das die Natur in ihrer eigenen Farbe gefärbt hatte. Das Gold war erfreut, nicht mehr in den Schmutz gestampft zu werden, da der Mangel zwang, der Sporen aus Eisen sich zu bedienen. Mit einem Worte, Alles, was von Eitelkeit, Alles, was von Ueberfluß verdorbene Sitten hereingebracht hatten, das schnitt die Meisterin Dürftigkeit gänzlich ab. An den kleinen festen Plätzen an den Ufern, denen die Beute aus den Schiffen den Lebensunterhalt darbot, fuhr nun der Schiffer vorüber, sicher, weil der Befehlshaber des Platzes Hunger litt. Wunderbare und nicht minder belachenswerthe Sache: Andere vergalten die ihnen zugefügten Beleidigungen mit Beleidigungen; der Kaiser rächte diejenigen, die ihm verursacht worden waren, mit dem Frieden" [10]).

Seit dem Beginne des Jahres war aber auch der am Weihnachtsfeste des vorhergehenden Jahres für die Kirche von Bamberg bestimmte bisherige Kanzler Otto, nachdem er aus Mainz vom kaiserlichen Hofe Abschied genommen hatte, als Bischof in seinen Sprengel eingeführt. Einläßliche Schilderungen des Vorganges in Bamberg, der am 2. Februar stattfand, werden von den Lebensbeschreibungen des Bischofs dargeboten. Schon eine Strecke vor Bamberg wurde Otto, den die Bischöfe Hermann von Augsburg und Emehard von Würzburg begleiteten, von den Angesehensten feierlich eingeholt und empfangen, und als er dann Bamberg zu Gesichte bekam, stieg er vom Pferde und zog, wie er schon durch seine dunkle Kleidung seine demüthige Gesinnung anzeigte, trotz der scharfen Winterkälte die Schuhe aus, um barfuß seinen Einzug zu

[10]) Diese Ausführung der Vita Heinrici IV. imperatoris in c. 8 schließt sich gleich an die Stelle in n. 2 an (l. c.). Mit Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 169 u. 170, kann man auch noch als Zeugniß für die günstige Nachwirkung des Friedens aus der Rec. B des Heinrich IV. ja nicht geneigten Chron. univ. die Stelle zu 1104: His tamen exceptis (gemeint ist die zu 1104 folgende Tödtung des Grafen Sigehard), undique terra satis quievit, pace simul et fertilitate, necnon aëris qualitate corporumque sanitate delectabiliter jocundata heranziehen (SS. VI, 225).

halten. In feierlichem Aufzuge, unter Jubel und Gesang ging dann die ganze große den Bischof umgebende Menge zur Domkirche, um ihn auf den Bischofssitz zu erhöhen[11]).

Von Mainz begab sich Heinrich IV. nach Speier, wo er schon am 9. Februar weilte und am 4. März von einem größeren Kreise von Fürsten umgeben war. Die Erzbischöfe Bruno und Friedrich, ebenso die schon in Mainz genannten Bischöfe Johannes von Speier und Burchard von Münster, weiter aber Adalbero von Metz, Albuin von Merseburg, Cuno von Straßburg, Abt Stephan von Weißenburg, die Pfalzgrafen Friedrich und Siegfried sind als Mitwirkende aufgeführt[12]).

---

[11]) Der Monachus Prieflingensis, Vita Ottonis episcopi Bambergensis, fährt nach der ob. S. 169 aufgenommenen Schilderung in Lib. I, c. 6, fort, indem er zuerst die umfassenden Vorbereitungen der in laetitiam erhobenen Bamberger auf den Empfang des Bischofs erwähnt und dann sagt: Ille (sc. beatus vir) vestimentis lugubribus circumtectus, nudis pedibus, civitatem humiliter introivit, sicque a clero et populo in voce exaltationis et confessionis exceptus, in kathedram episcopalem exaltari promeruit (SS. XII, 885). Ebo will in seiner Vita Ottonis, Lib. I, c. 9, erklären, wie es kam, daß Otto nicht gleich nach dem Weihnachtsfeste schon in Bamberg eintraf: Imperator, secrecius eum de necessariis quibusque paterna informans diligentia, aliquamdiu in palacio detinuit, und läßt dann Otto's Reise folgen, wie er zuerst in Ampferbach (südwestlich von Bamberg) eingeholt wurde und darauf, als er Bamberg's ansichtig wurde — equo, cui insederat, sese excuciens et calciamentum solvens — trotz der hyemps nivosa et glaciali frigore asperrima in dem demüthigen Aufzuge in purificatione sancte Dei genitricis Marie sich zum Dome begab (Jaffé, Biblioth. rer. German. V, 599). Herbord, Dialogus, Lib. III, c. 39, nennt die zwei Bischöfe ausdrücklich als Begleiter, bringt aber die vigilia purificationis beate semper virginis Marie als Tag des Einzuges (Ebo's Angabe ist wahrscheinlicher) und unterscheidet sich in einer für seine Schilderungsweise recht bemerkenswerthen Art durch Einfügung eines wohl überdachten einzelnen Zuges von Ebo: — während dieser nämlich bei Anlaß der erfrorenen Füße des Bischofs sagt: ita ut sanguis, guttatim procurrens, tepida eos (sc. pedes) aqua confoveri urgeret, in der domus episcopalis (dann folgt: Unde et postmodum sepius vehementissimo podagre dolore cruciabatur, sc. Otto), betont Herbord ausdrücklich: Episcopus, rerum gnarus, aliis calidam aquam ad lavandos pedes offerentibus, ille frigidam poposcit et, imponens pedes, frigore frigus propulsavit (l. c., 832 u. 833). Daß Otto noch am Anfange des Jahres in Mainz war, zeigt seine Nennung in den von n. 1 erwähnten urkundlichen Aufführungen von Zeugen kaiserlicher Handlungen.

[12]) St. 2962 betrifft wieder eine Bereicherung der Kirche von Speier, insofern als ingenuus homo nomine Herimannus das von ihm gestiftete Kloster Hördt (im Speiergau) ex consilio et peticione domni Heinrici tercii imperatoris et domini Johannis Spirensis episcopi an dieselbe übergab. St. 2963 betrifft die Bd. II, S. 98, genannte cella in monte Ebrensberc in honore Dei et sancti Stephani (Heiligenberg nördlich gegenüber Heidelberg), die Abt Anshelm von Lorsch stiftete und mit einzeln aufgeführten Gütern ausstattete; jetzt bestätigt Heinrich IV. auf Bitte des Abtes Gerold — pro amore Dei et remedio animae nostrae et avi nostri Cuonradi et patris nostri Heinrici imperatoris et aviae nostrae Gisilae et matris nostrae Agnetis ... et conjugis nostrae Berthae imperatricis, pro stabilitate regni et imperii nostri ac filii nostri regis Heinrici — diese in seinen Schutz genommene Stiftung (Chron. Lauresham., SS. XXI, 425). In St. 2962 stehen bloß die Namen der Bischöfe Johannes und Albuin, alle übrigen nur in St.. 2963.

Einen ganz wesentlichen Erfolg gewann danach der Kaiser in Lothringen, indem Graf Robert von Flandern von seinem Trotze abließ und sich unterwarf. Heinrich IV. hatte, als er im vorhergehenden Jahre sein Heer beim Eintritt der ungünstigen Jahreszeit entließ, dasselbe auf das kommende Frühjahr wieder verpflichtet: allein von Robert war noch vor Jahresschluß ein neuer Angriff auf Cambray gemacht worden[13]). Jetzt aber kam der Graf, als er vernahm, daß Heinrich IV. wirklich an einen neuen Zug gegen Flandern denke, auf andere Gedanken. Er verlor seinen Muth und berieth seine Großen, ob er den Kampf neu aufnehmen solle. Ihr Rath lautete dahin, den Zorn des Kaisers zu besänftigen, dessen Gnade für sich zu gewinnen. So schickte Robert Gesandte an Heinrich IV., und nachdem er Waffenruhe von ihm erlangt hatte, wurde festgesetzt, daß Robert in Lüttich sich am Hofe einzufinden habe, eine Entscheidung, die noch dadurch, daß Papst Paschalis II. in seinem Schreiben an den Grafen denselben besonders auch gegen die Kirche von Lüttich aufgestachelt hatte, eine Genugthuung eigens für Bischof Otbert in sich schloß. Heinrich IV. weilte in Lüttich am 29. Juni, zur Feier des Tages der beiden Apostelfürsten, inmitten zahlreicher Fürsten, von denen die Erzbischöfe Friedrich und Bruno, die Bischöfe Otbert von Lüttich, Burchard von Münster, Burchard von Utrecht, Herzog Heinrich von Niederlothringen und mehrere Grafen namentlich bekannt sind. Nachdem sich Graf Robert eingestellt hatte, leistete er den geforderten Lehnseid und versprach Treue und Gehorsam. Den Bischof Walcher von Cambray wollte er künftig in Ehren halten und gegen jedermann beschützen, auch seine Einkünfte ihm wahren, ebenso den Bürgern von Cambray hülfreich sein, so daß also immerhin eine gewisse Scheinherrschaft des Grafen gegenüber dem Bisthum eingeräumt wurde. Dann wurden auch die Gefangenen, die der Kaiser, der Graf und der Bischof im Kriege gemacht hatten, gegenseitig ausgetauscht[14]).

---

[13]) Vergl. ob. S. 154 u. 155.

[14]) Abermals liegen über Robert's Unterwerfung zahlreiche Zeugnisse vor. Aus Cambray berichten die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi — c. 22 De reditu imperatoris et de pace inter eum et comitem reformata — in Str. 415—427 davon, daß comes ... regem velle regredi cum audit, a spe decidit ... de sua timens valde exhereditatione majores viros Flandriae cepit omnes consulere, quid contra regem faceret (etc.), worauf Robert den Rath befolgt; der Inhalt des in Lüttich — Leodium, ubi jus erat positum inter servum et dominum — festgestellten Vertrages folgt danach (SS. XIV, 202). Sigebert, Chron., sagt: Leggiae generali conventu habito, Robertus comes Flandrensis in gratiam imperatoris recipitur, ferner die Annalen, und zwar Annal. Elnonens. major.: Comes Robertus pacificatus est cum imperatore Henrico apud Leodium, Annal. Leodiens. Contin.: Rothbertus Flandrensis in gratiam imperatoris recipitur, Annal. Aquens.: Robertus, comes Flandriae, imperatori reconciliatur Legie, facta ei fidelitate, Annal. Prumiens.: Ruotpertus Leodii imperatoris gratiam petit et impetrat (SS. VI, 368, V, 14, IV, 29, XVI, 685, XIII, 223). Den Tag nennen die Annales Patherbrunnenses: Ruotbertus comes Flandriae, cum per legatos suos pacem ab imperatore expeteret, inducias accepit, ut apud Leodium imperatori occurreret ibique

Noch über diese Zeit — des Tages Petrus und Paulus — hinaus verharrte der Kaiser in Lüttich; denn am 15. Juli bestätigte er dem geliebten und getreuen Bischof Otto die Rechte und Besitzungen des Bisthums Bamberg, dessen Stifter Heinrich II. dabei im Wortlaut der Urkunde besonders hervorgehoben wird, nebst Nennung der eigenen Großeltern und Eltern des Kaisers und der verstorbenen Kaiserin Bertha. Dabei handelte Heinrich IV. infolge der Verwendung des Sohnes Heinrich V. und nach dem Rathe der anwesenden Fürsten, der Erzbischöfe Bruno und Friedrich, sowie Humbert's von Bremen, der Bischöfe Otbert von Lüttich, Johannes von Speier, Burchard von Münster, Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, Burchard von Utrecht, Widelo von Minden, Mazo von Verden, Walcher von Cambray, der Herzoge Friedrich von Schwaben, Heinrich von Niederlothringen, Magnus von Sachsen, der Markgrafen Heinrich von Eilenburg und Udo von Stade, sowie noch weiterer, die nicht genannt sind. Ein Angehöriger der Bamberger Kirche, der jedenfalls durch seine engen Beziehungen zu Bischof Otto in die Vertrauensstellung beim Kaiser gekommen war, Erlung, erscheint da auch zum ersten Male als Kanzler[15]).

---

res determinaretur. Ergo in festo apostolorum Petri et Pauli imperator Heinricus cum frequentissimo principum totius regni conventu Leodium venit, ibique Ruotbertus gratiam eius obtinuit (ed. Scheffer-Boichorst, 107 u. 108). Zu dieser Tagesangabe stimmt sehr gut St. 2964, vom 29. Juni aus Lüttich, deren Recognition — Godefridus ad vicem Arnulphi cancellarii — sich allerdings der Erklärung ganz entzieht (vergl. Breßlau, Text zu Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 78), deren testes confirmationis dagegen ganz gut zu diesem Jahre stimmen; es heißt da: cum celebraretur Leodii nostra regalis curia in festivitate apostolorum Petri et Pauli (es ist ein Verbot des Kaisers gegen Bedrückungen durch die Vögte, zu Gunsten des Klosters Waussore — Walciodorum a fundamentis constructum et auctum de elemosina priorum regum Ludewici et Ottonis, antecessorum nostrorum —, mit der Verfügung: Cum se conquererentur (sc. fratres) destitutos auxilio Mettensis episcopi qui in omnibus eis jure deberet auxiliari, commisimus eos episcopo Leodiensi — es steht danach von Otbert: qui eos in defensionem suscepit — in cuius manent diocesi. — Hörès, in der ob. S. 157 in n. 6 genannten Dissertation, 23 u. 24, schwächt die Bedeutung der Unterwerfung Robert's für die Sache Heinrich's IV. zu sehr ab, wenn es auch richtig ist, daß Robert nachher an Bischof Lambert von Arras schrieb, dieser möge wissen: me hominium imperatori Teutonico fecisse, quia aliter feodum quod ab eo tenere per antecessoriam debeo integre habere non poteram, praesertim quia praeter hoc patriae nostrae pacem restitui nequaquam posse sentiebam, hoc tamen factum esse salva mihi auctoritate et obedientia Romani pontificis eiusque ecclesiae nec non Remensis et absque meae christianitatis legalitatisve violatione (Epistolae Lamberti ep. Atrebatens., Epist. 76: Migne, Patrol. latin., CLXII, 677). Von einer noch 1103 eintretenden neuen ungünstigen Wendung gegen Bischof Walcher in Cambray ist zu 1104 bei n. 10 die Rede.

[15]) St. 2965 entspricht im Rechtsinhalt im Wesentlichen Heinrich's IV. in Bd. I, S. 97, in n. 87, behandelten St. 2560 von 1058. Dagegen ist die vollständige Aufzählung der Persönlichkeiten, um deren memoria willen die Handlung geschieht, — dabei eingeschlossen besonders auch pius Heinricus imperator noster consanguineus, fundator sanctae Babenbergensis aecclesiae (weiterhin nochmals: locus a divo imperatore Heinrico secundo pro sua suorumque anima in episcopatum divina inspirante clementia perfectae fidei,

Von Lothringen an den mittleren Rhein zurückgekehrt, nahm der Kaiser wieder in Speier seinen Aufenthalt und schenkte da am 24. September an die dortige Domkirche, abermals in Anrufung des Andenkens der Großeltern, des Vaters, aber ganz besonders der Kaiserin Bertha, auf die Bitte des Bischofs Johannes, ein Gut zu Lauterburg im Speiergau[16]). Hernach[17]) erscheint er erst wieder zur Weihnachtszeit, wo er das Fest in Regensburg feierte, genannt[18]).

Von Seite des Kaisers war, nach den in Mainz am Anfange des Jahres abgegebenen Erklärungen, die Sorge für Aufrechthaltung des Friedens auf das ernstlichste übernommen worden. Allein dessen ungeachtet weisen mehrere Stammgebiete des Reiches Waffengänge auf.

In Schwaben erwachte von neuem der heftige Gegensatz, der an Bischof Gebehard von Constanz sich anknüpfte. Wohl schon am Ausgange des vorhergehenden Jahres war durch den Bruder des 1092 aufgestellten Gegenbischofs Arnold, den Grafen Heinrich von Heiligenberg, den Vogt der Constanzer Kirche, mit einer zahlreichen Schaar von Kriegern ein Angriff auf das Kloster Petershausen in das Werk gesetzt und sehr übel, in Wegnahme der Vorräthe, in Tödtung von Vieh, in vielen Schandthaten, da gehaust

---

spei karitatisque devotione in honorem principis apostolorum Petri et sancti Georgii martyris sublimatus), ebenso die nachdrückliche Hervorhebung des dilectus fidelisque noster VII. eiusdem aecclesiae episcopus Ottho, der Urkunde eigenthümlich; außerdem zählt sie zahlreiche fürstliche Namen auf. In St. 2965 — Erlongus cancellarius vice Rothardi archicancellarii recognovi — erscheint Erlung — vergl. über ihn unt. zu 1105 bei n. 5 — zum ersten Male in der Kanzlei. Als Zeugnisse für Heinrich's IV. Anwesenheit in Lüttich kommen ferner noch St. 2965a, ein Schreiben des Abtes Tiofrid von Echternach an Heinrich IV., mit den Worten: cum nuper Leodio per proprias manus regiae meae exiguitati vestram dignatus estis commendare animam meam, und St. 2965b (in Heinrich's V. St. 3037, von 1110, für Stablo), wo gesagt ist: cuius rei proclamationem, quam nos ipsi temporibus progenitoris nostri ... in curia Leodii ventilari audivimus, quid a domno patre nostro responsum diffinitumve sit, in Betracht.

16) St. 2966 betrifft das predium quod in villa nomine Lutera Heinricus de Lache, homo nobilis, libero jure obtinuerat et nobis pro quibusdam beneficiis regno nostro attinentibus libera donacione contulerat. Wie Witte, in der ob. S. 60, in n. 5, genannten Untersuchung, 450, ausführt, ist das ein Hinweis darauf, daß Heinrich IV. nach dem Tode des 1095 (vergl. Bd. IV, S. 461) verstorbenen Pfalzgrafen Heinrich von Laach seinen Vortheil auch wahrgenommen habe.

17) Vergl. Bd. IV, S. 257 in n. 18, daß St. 2967, für Reinhardsbrunn (26. September — Mainz), als Fälschung außer Beachtung fällt. St. 3006, Heinrich's V. für das St. Adalberts-Stift zu Aachen, mit dem Datum des 13. August dieses Jahres, ist sehr zweifelhaft und gehört jedenfalls nicht zu 1103.

18) Von der Weihnachtsfeier zu Regensburg sprechen die in n. 2 angeführten Annal. s. Albani, a. 1104 (l. c., 71), die Rec. B. des Chron. univ., die Annal. Hildesheimens. (resp. der Libellus de rebellione Heinrici V.: vergl. zu 1104 in n. 3), die von einer imperatoris curia reden, die Annal. Rosenveldens., alle a. 1104 (SS. VI, 225, III, 107, XVI, 102).

worden. Zur Abwehr hiegegen stützte sich der Bischof auf die von ihm angelegte Befestigung vor der Stadt, im Wasser des Sees, da wo dieser sich zum Ausfluß des Rheines verengt. Aber Gebehard's eigener Bruder Herzog Berchtold — er weilte ja im Januar bei Heinrich IV. am Hofe — und Andere, auf die wohl der Bischof vertraut hatte, wurden ihm abtrünnig, sogar, wie der Zeuge für diese Dinge behauptete, infolge von Bestechung, so daß einzig Abt Theoderich von Petershausen an Gebehard's Seite aushielt. So mußte der Bischof Constanz verlassen und ferne von seiner Kirche als Verbannter — zwar mit großem Ruhm, wie sein Verehrer sagt — das Amt der Stellvertretung des Papstes, überall durch das Reich hin, ausüben. Am 2. Februar wurde dann Arnold durch die gleichsam entfesselten Feinde Gebehard's mit großem Geräusch auf den Stuhl von Constanz eingeführt und so der schon fast zwölfjährige Streit beendigt. Gegenüber Petershausen gab zwar Arnold die Zusicherung, daß die Mönche durch ihn ungestört und in Frieden dem Herrn dienen könnten; allein Theoderich verließ, aus Anhänglichkeit an Gebehard, sein Kloster und vertheilte seine Mönche und bärtigen Brüder an verschiedene Gotteshäuser, während er selbst mit zwölf ausgewählten Mönchen zuerst in das bairische Kloster Wessobrunn sich begab, wo ihn Abt Adalbero ehrenvoll empfing und mit allen Seinigen mehrere Monate liebevoll verpflegte. Dann aber ging Theoderich weiter, über die Donau, in das dem bairischen Nordgau angehörende neu gegründete Kloster Kastel, das durch den Grafen Friedrich von Kastel-Habsberg und dessen Sohn Otto, weiter durch den Grafen Berengar von Sulzbach und die Markgräfin Liutgard, Wittwe des 1078 gestorbenen Dietpold, in das Leben gerufen worden war; es war ganz begreiflich, daß Liutgard, als Schwester Gebehard's, die Aufmerksamkeit auf Theoderich, den treuen Anhänger ihres bischöflichen Bruders, lenkte. Das auf diese Weise an Hirsau mittelbar angeknüpfte, neu erweckte klösterliche Leben in Kastel nahm unter Theoderich's Leitung einen gedeihlichen Aufschwung, und sehr rasch vermehrte sich die Zahl der Brüder. In Petershausen dagegen erhoben die zurückgebliebenen Mönche Wernher von Epfendorf, unter dem aber die hoch entwickelte klösterliche Zucht bald zerfiel. Außerdem griff jetzt der Gegenbischof Arnold rücksichtslos in den Besitzstand des Klosters ein und begann daraus Lehen an seine Leute auszutheilen[19]).

---

[19]) Vergl. über den Gegensatz zwischen Gebehard und dem Gegenbischof Arnold zuletzt Bd. IV, S. 386. Die Hauptquelle für diese Ereignisse sind die Casus monast. Petrishus., Lib. III, cc. 30 u. 31, die wieder der verlorenen Lebensbeschreibung des Bischofs Gebehard entnommen sein müssen, aber nach Henking's Beweisführung — Gebhard III., Bischof von Constanz 1084—1100, 68 — chronologisch sehr unsicher sind, während cc. 32—34 der localen Petershauser Tradition angehören. Es wird da in der Weise, der oben der Text folgt, von Arnold's Eindringen in c. 30 und c. 31: De exilio Gebehardi — De Arnolfo intruso, hier mit der Jahreszahl 1103, gesprochen, aber so, daß die zusammenhängenden Ereignisse von cc. 30 u. 31 aus einander gerissen erscheinen, getrennt

Ein anderer Kampf fand auf fränkischem Boden statt, wo der junge König Heinrich V. die sehr ansehnliche Burg Gleiberg einnahm [30]).

Ebenso fehlt es in Sachsen gleichfalls nicht an ernsten Ruhestörungen, wenn auch die für die Hofhaltungen in Mainz, Speier und Lüttich bezeugten Namen sächsischer geistlicher und weltlicher Fürsten ein schwäbisches Zeugniß, Heinrich IV. habe die Wider-

---

durch den Satz am Ende von c. 30: Ad ultimum tam frater eius (sc. Gebehardi) dux Bertholdus quam caeteri omnes pene corrupti sunt muneribus et abbominabiles facti sunt ei, et non erat qui ei faceret bonum usque ad unum Theodericum, quem in omnibus tribulationibus reperit fidum (die in c. 30 erwähnte munitio . . . in capite Rheni fluminis in ipsis fluentis ist wohl mit der allerdings noch im See, oberhalb des Rheinausflusses, liegenden Insel zu erklären, die später das Dominicanerkloster trug: Gebehard hatte wohl diese Anlage nicht erst inter has varias et multimodas conflictationes, die sich der Verfasser eben erheblich vor 1102 begonnen gedacht hat, angefangen — ganz falsch ist natürlich in c. 31, daß Arnold nach Rom gegangen und von Wibert geweiht worden sei); dann handeln cc. 32—34: De exilio Theoderici abbatis et fratrum eius (wieder mit der Angabe 1103) — De Castellensi cenobio — De Wernhario superposito (Epfendorf, jetzt im württembergischen Oberamt Oberndorf, ist in Lib. I der Casus — 631, 636—638 — als Besitz des Bischofs Gebehard II., dann als seine Schenkung an seine Stiftung Petershausen viel genannt) — speciell von Petershausen (SS. XX, 656 u. 657). Die Annal. August. haben kurz: Gebehardus, Constantiensis episcopus, a sede sua expellitur (SS. III, 135). Gebehard's als eines episcopus de sede sua expulsus, als eines der episcopi videbantur columnae esse . . . ejecti propriis sedibus gedenken auch Uodalscalcus de Eginone et Herimanno, c. 1, und Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 8 (SS. XII, 432, X, 102). Neben Henking, l. c., 66—69, hat Heyck, l. c., 196 ff., der Berchtold's Anwesenheit in Mainz im Januar (vergl. ob. S. 175) richtig hiemit in Zusammenhang bringt, diese Dinge erörtert. Durch Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau, ist, 22 (mit n. 24), nachgewiesen, daß die Casus in c. 33 bei der cella quam nobilissimus vir et religiosus nomine Fridericus ceperat in loco suo proprio excelso monte qui vocatur Castellum — idem bonae memoriae heros Fridericus nomine habebat filium Ottonem nomine, summae nobilitatis et decoris virum, qui una cum patre et cum aliis proceribus eiusdem provinciae, cognatis videlicet et proquinquis atque amicis suis, venerabilem Theodericum et fratres eius summo honore colebant et locum magnis divitiis cumulabant, in tantum ut in brevi multos sibi fratres aggregaret et monasticam vitam honestissime inibi ordinaret — (l. c., 657) das Kloster Kastel im bairischen Nordgau im Sinne haben, bei dessen Gründung neben dem Grafen Berengar von Sulzbach und dessen Stammesvettern von Kastel-Habsberg, Friedrich und dessen Sohn Otto, auch Gebehard's Schwester, die Markgräfin Liutgard (vergl. oben S. 61), wesentlich betheiligt war (vergl. in J. 5917, Paschalis' II. von 1102, die Nennung von Perngerus, Fridericus et filius eius Otto et Leukarda comitissa als fundatores monasterii sancti Petri apud Castellum).

[30]) Die Annales Patherbrunnenses berichten: Heinricus filius imperatoris Glizberg castrum munitissimum cepit (ed. Scheffer-Boichorst, 108). Vergl. über Burg Gleiberg schon Bd. I, S. 43, sowie den ob. S. 116 in n. 4 beleuchteten Zusammenhang, wozu Witte in der vorhin in n. 16 genannten Abhandlung, 453, hinzufügt, daß die Grafen von Gleiberg, resp. das Haus Lützelburg-Gleiberg, Anlaß hatte, gegen das Eindringen des Pfalzgrafen Siegfried in das Erbe des Heinrich von Laach sich zu erheben; Witte setzt diese Fehde mit der gegen den Grafen Heinrich von Limburg — von 1101 — in Parallele.

spenstigen in Sachsen mit sich versöhnt, wahr zu machen schienen. Allein gegen den Markgrafen Udo von der Nordmark verbanden sich Fürsten seines Stammes und belagerten ihn in Alsleben; dabei wurde von beiden Seiten viel Verwüstung und Brandlegung im Umkreise vollzogen. Eine furchtbare Mordthat wurde am Grafen Konrad von Beichlingen, dem Sohne Otto's von Nordheim, dessen Bruder Heinrich der Fette nur zwei Jahre früher den Frisen erlegen war, verübt. Wie er in Bamberg in lobenden Worten geschildert wurde — einer von den großen Fürsten und in nichts übertroffen, durch Geburt, durch Kenntniß der Wissenschaften, durch Tapferkeit und Reichthum sehr hervorstechend, bei allen Guten durch Schicklichkeit und Beredtsamkeit in Beliebtheit stehend und leutselig —, so erweckte er durch seinen Tod, ähnlich wie vor zwei Jahren sein Bruder Heinrich der Fette, eine außerordentliche Trauer. Er wurde, während er unterwegs war, bei Nacht, durch eine Verschwörung mörderischer Leute angegriffen und getödtet. Die That mußte in den Kreisen der Angesehenen Argwohn erwecken, in der Art, wie solche Verbrechen von den Niedrigsten gegen die Höchsten verübt wurden. Auch noch ein weiterer Todesfall vom sächsischen Boden war geeignet, größere Aufmerksamkeit hervorzurufen. Der Markgraf von Meißen und der Lausitz Heinrich, der nach seinem hauptsächlichen Sitze Eilenburg genannt wurde, starb gleichfalls in diesem Jahre. Er war der dritte Gemahl der Gertrud von Braunschweig, der Wittwe Heinrich's des Fetten, der in ihrer zweiten Ehe mit ihr verbunden gewesen war, erst seit kurzer Zeit geworden; er hatte dadurch auch das Erbgut des mit Ekbert II. 1090 ausgestorbenen Braunschweiger Hauses erworben. Gertrud war in Erwartung einer Geburt, als ihr Gemahl starb, und so wurde der dem Vater gleichnamige Sohn ein nachgeborenes Kind. An die Geburt dieses jüngeren Heinrich soll allerlei Nachrede, daß er ein untergeschobenes Kind sei, sich angeheftet haben; allein die Mutter verstand es, mit großer Thatkraft als Vormünderin ihres Sohnes einzutreten und so die Markgrafschaften Meißen und Lausitz ihm zu erhalten[21]).

---

[21]) Zeugnisse für fortgesetzte Störungen des Friedens bei den Sachsen — entgegen der ob. S. 174 in n. 2 gegebenen Versicherung der Annal. August. — enthalten die Annal. Rosenveldens.: Cuno comes occisus est. Henricus marchio obiit. Principes Saxonie contra Udonem marchionem congregantur, et Allesleve obsident. Patria ab utraque parte nimio incendio vastatur (SS. XVI, 102: fast wörtlich gleich die Annal. Palidens., l. c., 72). Die Rec. B des Chron. univ. erzählt: Cuono, filius Ottonis ducis, de magnis principibus unus, et cui nihil in omni rerum humanarum dignitate supra, natu scilicet, literarum etiam scientia, fortitudine atque divitiis satis prepollens, elegantia atque facundia bonis omnibus amabilis et affabilis, quorundam funestorum hominum conspiratione noctu, dum iter ageret, invaditur et interimitur, ingentem relinquens nobilibus regni luctum simul et suspitionem, dum ab infimis in summos tanta scelera presumuntur (gegen eine irrige Auslegung dieser Worte wendet sich Buchholz, Ekkehard von Aura,

Papst Paschalis II. verharrte während des ganzen Jahres in Rom [22]). Aber wenigstens in der Angelegenheit seines Legaten Bischof Gebehard von Constanz nahm er sich der deutschen Dinge thatkräftig an.

In vier Schreiben, die wohl sämmtlich der gleichen Zeit — Februar — angehören, suchte der Papst zu Gunsten des schwer bedrängten Vertreters seiner Sache einzugreifen, damit deren Ansehen in Schwaben zu stützen. Die Herzoge und Fürsten von Schwaben und Baiern, aber auch Andere höheren und niedrigeren Ranges wurden da aufgefordert, den Bedrängnissen der Knechte Gottes, der heiligen Männer, die in diesen Ländern durch die hoch gestiegene Verderbtheit der Schismatiker litten, so daß diese sie nicht nur beunruhigen, sondern sogar von ihren Sitzen auszuschließen suchen, zu Hülfe zu kommen: — die Leuchten des Volkes, die Stellvertreter Gottes und der Apostel, Gebehard von Constanz und

---

I, 156 u. 157) (: hier folgt die schon ob. S. 121 in n. 11 mitgetheilte Stelle über den Bruder Heinrich den Fetten mit dem Schlusse: isque dolor nunc fratris eius Cuononis nece duplicatur). Heinricus marchio (dazu C, D, E: de Iliburg), vir sui temporis in Saxonia prepotentissimus, obiit (SS. VI, 225). Der Annalista Saxo lehnt sich an diese Berichte an, hat aber weit greifende genealogische Ausführungen über die Gemahlin des Konrad von Beichlingen Cunigunda, filia Ottonis marchionis de Orlagemunde: Hec primum nupserat regi de Ruzia (Jsjaslav); quo defuncto, reversa in patriam, nupsit huic Cononi —, dann über ihre in Rußland geborene Tochter, die quidam de principibus Thuringorum Gunterus nomine zur Frau nahm — genuit ex illa Sizonem comitem — und über die vier Töchter von Konrad (die erste die Gemahlin des Grafen Heinrich von Zütphen, die zweite des Grafen Wilhelm von Lützelburg, die dritte — Adela — des Grafen Dietrich von Katlenburg, nach dessen Tode des Grafen Helprich von Plötzke, die vierte — Kunigunde — des jüngeren Grafen Wiprecht von Groitzsch und nach dessen Tode des bairischen Markgrafen Dietpold, endlich daß senior Wipertus desponsavit matrem illarum tercius (d. h. also die Mutter, Kunigunde, Konrad's Wittwe); zu Heinrich von Eilenburg ist beigefügt: Habuit filium de Gertrude comitissa de Bruneswic, Heinricum marchionem juniorem, qui suppositus nec vere filius eius esse dicebatur (SS. VI, 737 u. 738). Die Annal. s. Petri Erphesfurdens. haben (a. 1104) die Aussage: Cuono comes occisus est de Bichelingin (SS. XVI, 17). Die Cronica ducum de Brunswick, c. 10, sagt über Gertrud, die Wittwe Heinrich's von Eilenburg, die in erster Ehe den Grafen Dietrich von Katlenburg (vergl. Bd. IV, S. 8), in zweiter Heinrich den Fetten (vergl. ob. S. 120) zum Gemahl gehabt hatte: defuncto patre (sc. Ekbert I.) et fratre (sc. Ekbert II.) a fautoribus imperii interfecto, hereditatem in Brunswigk obtinuit (Monum. Germ., Deutsche Chroniken, II, 581). Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin bis zu Konrad dem Großen, weist, 247—249, die Fabelhaftigkeit der späteren chronikalischen Erzählungen nach, die sich an den Tod des älteren, die Geburt des jüngeren Heinrich, an die behauptete Nachfolge des Grafen Thiemo in der Markgrafschaft knüpfen (die an die Schwangerschaft der Gertrud sich anknüpfenden ausgemalten Geschichten hat das Chron. Montis Sereni, a. 1126, SS. XXIII, 140). — Eine Mordthat, die der an Konrad von Beichlingen begangenen ähnlich ist, berichteten zu 1102 die Annal. Einsidlens.: Ludewicus, comes de Montpilicart, a servis suis occiditur (SS. III, 146).

[22]) J. 5935—5958, die in ihren Daten vom 1. März bis 27. November reichen, zeigen Paschalis II. durchgehends im Lateran. J. 5949 ist auf den Wunsch des Propstes Manegold dem Kloster Marbach, als Schutzbrief, ertheilt.

Udalrich von Passau, seien von ihren Kirchen so hinweggeschoben, und außerdem sei auch von Heiligthum schändender Hand ein schwerer Angriff auf das Kloster Schaffhausen im Gange. Als ein neues Haupt solcher Verfolgung nennt der Papst den ketzerischen Eindringling in die Constanzer Kirche Arnold, und so hat er diesen und dessen Beschützer, Heinrich und Otto, mit dem Banne getroffen, so daß die Empfänger des Schreibens aufgefordert werden, nicht nur vor ihnen sich zu hüten, sondern auch den heftigsten Angriff auf sie auszuüben, während ihnen empfohlen wird, die Aebte von Schaffhausen und anderer Klöster sorgsam zu beschützen. Eine weitere Mittheilung des Papstes ging an die Bischöfe Gebehard und Udalrich selbst, sowie an alle übrigen Rechtgläubigen in Deutschland. Paschalis II. freut sich da über den Eifer der Angeredeten in Sachen des Glaubens; aber er kann es nicht billigen, wenn etwa einige unter ihnen, um die Berührung mit den Verworfenen zu vermeiden, sich hinwegzubegeben gedächten, während sie vielmehr, gleich Leuchtern, in der Welt, auch in der Mitte einer schlechten und verkehrten Bevölkerung, Licht geben sollten. An den Abt Gebehard von Hirsau und die übrigen schwäbischen Aebte und Mönche richtete sich ferner die Ermahnung des Papstes, daß sie in den gegenwärtigen stets noch wachsenden Stürmen und Verfolgungen nicht muthlos werden möchten, da das ja gerade ihr Ruhm sein werde: sie sollen tapfer kämpfen, sich gegenseitig hülfreich unterstützen, aber ganz besonders auf die unter ihnen strahlende Leuchte, den Bischof Gebehard, hinblicken, ihn einmüthig verehren, mit den erhobenen Händen der Liebe ihn und dabei sich selbst in diesen Bedrängnissen unterstützen; ebenso wird auch ihnen die Ausschließung des Gegenbischofs Arnold, als eines faulen Gliedes, aus der Kirche kund gethan. Endlich jedoch ging auch noch an die Söhne des 1101 verstorbenen Herzogs Welf, an den jüngeren Welf, den gewesenen Gemahl der Gräfin Mathilde, und dessen Bruder Heinrich, an Gebehard's Bruder, Herzog Berchtold, sowie an dessen Neffen, den Grafen Hermann, weiter an die übrigen schwäbischen hohen Herren, die schon lange, wie es da hieß, hinter dem Rücken des Teufels steckend, ihres Heiles uneingedenk, von den Gliedern der katholischen Kirche sich abtrennten und an ein falsches Haupt sich anschlossen, eine scharfe Warnung ab. Paschalis II. wollte durch den Brief die darin angeredeten Fürsten zu sich selber zurückführen, sie vom Todesschlafe auferwecken. Er hat sie früher als Vertheidiger und als liebe Freunde der Kirche gekannt; um so mehr ist ihr Thun, wie sie jetzt gemeinsam mit dem Haupte aller Schlechten die Kirche, ihre Mutter, befehden, als ein unwürdiges schwer zu ertragen. Sie sollen also zur Kirche zurückkehren, die sie freudig wieder aufnehmen und als ihre Söhne einreihen wird: „Ihr habt ja unter Euch das Glied des höchsten Hauptes, das Auge der Kirche, unseren Bruder, Bischof Gebehard von Constanz, der im Stande sein wird, Euch über Euer Heil eingehender zu belehren und aus der Finsterniß an das Licht zurückzuführen; wer seine Stimme hört, mag glauben, jenes Stimme zu hören, der

sagt: „Wer Euch hört, der hört mich, und wer Euch verachtet, der verachtet mich". Zu ihm also wendet Euch, als zu Eurem Vater, zurück, gehorchet in Allem seinen Geboten, wie denjenigen des heiligen Petrus und wie den unserigen! Wenn Ihr das thun werdet, werdet Ihr von der Fessel der Verdammniß befreit sein". Daran schloß sich wieder der Hinweis auf die Verfluchung Arnold's, der gleich einem tödtlichen Gifte gemieden werden solle[28]).

In weitgehendster Weise war so die Sache Gebehard's als die der römischen Kirche erklärt.

In diesem gleichen Jahre ging dagegen an Paschalis II. selbst eine scharfe Verwahrung eines hervorragenden Vertreters einer einzelnen deutschen Kirche.

Der zu seiner Zeit hoch angesehene Lehrer und Schriftsteller Sigebert, Mönch von Gembloux, im Sprengel von Lüttich, der Verfasser der Weltchronik, hatte schon in jüngeren Jahren seine Schlagfertigkeit auch in der Abfassung von Streitschriften, die er in Briefform einkleidete, bewiesen. Er richtete eine solche Ausführung im Jahre 1075 gegen die gegnerische Behauptung, daß die von in der Ehe lebenden Priestern gelesenen Messen ungültig seien.

---

[28]) Paschalis' II. Schreiben J. 5970 — vom 2. Februar — ducibus ac principibus ceterisque tam majoribus quam minoribus per Sueviam et Bavariam catholicis (zuerst durch Baumann, Quellen zur Schweizergeschichte, III, 1, 69, mitgetheilt), weiter J. 5971 (im Codex Udalrici, Nr. 136: Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 253 u. 254) — ohne Datum — venerabilibus fratribus et episcopis G(ebehardo) Constantiensi, Uo(dalrico) Pataviensi et ceteris tam clericis quam laicis Teutonicarum partium catholicis (durch Giesebrecht, III, 1205, in den „Anmerkungen", und Henking, l. c., 63—65, zu 1101 gezogen, da die Andeutung: ut ... etiam a regionibus vestris discedere meditentur, sc. quidam vestrum, auf die Absicht, sich der Kreuzfahrt anzuschließen, zumal für Udalrich, auszulegen sei, aber doch wohl mit Recht als enge mit J. 5970 im Zusammenhang stehend erklärt), ebenso J. 5972 — vom 10. Februar — dilectis filiis G(ebehardo) Hirsaugiensi et caeteris catholicis abbatibus et monachis per Sueviam — und J. 5973 — vom gleichen Datum — Guelphoni duci eiusque fratri Henrico et Bertholdo duci eiusque nepoti Herimanno et ceteris Sueviae principibus, die als perverso capiti adhaerentes getadelt werden, sind wohl, entgegen der Einordnung in den Regesta pontificum Romanorum, ebenso bei Heyck, l. c., 197 u. 198, und in den Regesta episcoporum Constantiensium, I, 75 u. 76, wo sie überall zu 1104 gezogen erscheinen, weit eher mit Henking, l. c., 69 u. 70 (aber eben auch J. 5971), zu 1103 heranzunehmen. Da der Angriff des Gegenbischofs Arnold schon Ende 1102 begonnen haben muß (vergl. ob. S. 181) und der Angreifer schon deßhalb, vor seiner Einsetzung in Constanz am 2. Februar, als Constantiensis ecclesiae invasor — das war er schon seit 1092 — bezeichnet worden war, so ist es gar nicht nothwendig, diese päpstlichen Briefe erst so spät anzusetzen; auch wäre es höchst auffällig, wenn dergestalt Paschalis II. ein ganzes Jahr gewartet hätte, ehe er sich seines Legaten in Deutschland annahm. Für J. 5970 nimmt Baumann, l. c., n. 3, an, Otto sei der Graf im Linzgau, Otto von Kirchberg: vergl. auch dessen Forschungen zur schwäbischen Geschichte, 208 —, wobei nur anzunehmen wäre, daß Graf Otto seit 1092 und 1093 (vergl. Bd. IV, S. 383 u. 399) seine Parteistellung änderte (Heinrich ist natürlich Arnold's Bruder, der Graf von Heiligenberg).

Wenn er auch dabei feststellte, daß er die zwangsweise Durchführung der Ehelosigkeit der Geistlichen ganz mißbillige, daß die durch Gewalt herbeigeführte Keuschheit ihm als eine unwahre, nicht als die rechte erscheine, so verweilte er doch weniger hiebei, als bei den entsetzlichen Folgen der Aufhetzung der Volksmassen gegen die Priester, mit den scheußlichen dabei sich ergebenden Ausschreitungen, die den unerfahrenen bethörten Laien selbst am meisten in ihren Wirkungen schaden, indem der Zustand der Kirche dabei auf das ärgste verwirrt wurde. So glaubte denn da Sigebert die von ihm erkannten eigentlichen Grundlagen des Christenthums auch gegen Gregor VII., der dieses auf Irrthum beruhende Gesetz aufstellte, vertheidigen zu müssen. Ferner schrieb der lothringische Mönch, als Gregor VII. an Bischof Hermann von Metz jenen Brief über die Berechtigung des Papstes, den König zu verdammen und ihm gegenüber die abgelegten Treueide der Unterthanen aufzuheben, hatte ausgehen lassen, eine Widerlegung, die nicht mehr vorhanden ist[24]). Jetzt aber zeigte er nochmals die gleiche unerschrockene Wahrheitsliebe, indem er an jenen Brief anknüpfte, den Papst Paschalis II. an den Grafen Robert von Flandern gerichtet hatte, mit der Aufforderung zur Bekämpfung Heinrich's IV., und zwar besonders auch in Gestalt einer Anfeindung der Kirche von Lüttich[25]).

Diese Schrift Sigebert's, die er, aufgefordert durch den Archidiakon und Decan der St. Lambert's-Kirche zu Lüttich, Heinrich, verfaßte, bietet sich als ein Schreiben der Lütticher Kirche an alle Menschen guten Willens dar. An eine einleitende Ausführung, die die Sprachenverwirrung in Babylon mit der jetzigen Zerrüttung in der Kirche vergleicht und die in einem Prophetenworte erwähnten Sturmwinde von Afrika her, das dort genannte schreckliche Land der römischen Kirche einfach gleichstellt, knüpft die Schrift das vom „römischen Bischof, dem Vater aller Kirchen“ ausgegangene Schreiben an den Grafen Robert von Flandern, das der Verfasser als gegen

---

[24]) Vergl. über Sigebert im Allgemeinen Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (6. Aufl.), II, 155—162, über seine früheren Streitschriften Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 12 u. 13, 25 u. 26. Die Epistola cuiusdam adversus laicorum in presbyteros conjugatos contumaciam ist Libelli de lite, II, 437—448, abgedruckt; die durch Sigebert selbst — De scriptoribus ecclesiasticis, c. 171: validis patrum argumentis respondi epistolae Hildebrandi papae, quam scripsit ad Hermannum Metensem episcopum in potestatis regiae calumniam (Fabricius, Biblioth. ecclesiast., Zweite Abtheilung, 114) — erwähnte, wohl nach 1081, nach dem zweiten Schreiben an Hermann (vergl. Bd. III, S. 368—373), verfaßte Schrift Sigebert's ist verloren (daß eine weitere zu 1084 anzusetzende Streitschrift Sigebert nicht angehört, vergl. Bd. III, S. 536, n. 15).

[25]) Das ist die Epistola Leodicensium adversus Paschalem papam (Libelli de lite, II, 451—464 — im Codex Udalrici Nr. 113, l. c., 201—225), nach Sigebert's eigenem Zeugniß — De scriptoribus ecclesiasticis, c. 171: Ipso (sc. Heinrico archidiacono et decano ecclesiae sancti Lantberti) etiam rogante, respondi epistolae Paschalis papae, qui Leodicensem ecclesiam, aeque ut Cameracensem, a Roberto Flandrensium comite jubebat perditum iri (l. c., 114) von ihm geschrieben.

Lüttich gerichtet auffaßt, im vollen Wortlaute an[26]). Dann fährt Sigebert fort: „Wessen Lenden mögen sich nicht über diesen Brief mit Schmerz erfüllen? Ueber den Brief hat die Finsterniß mich betäubt, nicht so sehr vor dem Schrecken über die Gefahr, als vor der schrecklichen Neuheit der Sache, daß ein so beweinenswerther Brief hat von der Mutter gegen ihre Töchter, auch wenn sie sündigen, geschrieben werden können". Wenn Jesajas sagte: „Mein geliebtes Babylon ist mir zum Wunder verwandelt worden", so sagt jetzt Sigebert: „Mein geliebtes Rom, meine wahre Mutter, ist mir zum Wunder verwandelt worden". Dann erinnert er an die Erzählung von David, der den Engel des Herrn mit gezücktem Schwerte über Jerusalem stehen sah: „Wir, die Töchter der römischen Kirche, siehe, wir sehen den römischen Bischof, der der Bote des Herrn ist, mit gezücktem Schwerte über der Kirche stehen. David betete, daß das Volk nicht getödtet werden möchte; unser Engel reicht an Robert das Schwert und betet, daß wir getödtet werden mögen. Woher stammt dieses Schwert für unseren Engel? Als Jesus seinen Jüngern befahl, daß sie aus ihrem verkauften Gewande sich ein Schwert kaufen sollten, sagten die Jünger: „Herr, hier sind zwei Schwerter" —, und Jesus: „Es ist genug". Wie aus den Aussprüchen der Väter zu schließen, ist ein einziges Schwert des Geistes vorhanden, welches das Wort Gottes ist, von dem Jesus sagte: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu senden, sondern das Schwert" — und der Prophet: „Verwünscht sei, der sein Schwert vom Blute fern hält". Dieses Schwert zieht Jesus mehr gegen die fleischlichen Begierden, als gegen die Anläufe der Welt. Es giebt noch ein anderes geistliches Schwert, durch das in Ertödtung der Laster des Fleisches die Krone des Martyriums erkauft wird. Da also die Apostel vom Herrn nur zwei Schwerter haben, woher kommt für den Nachfolger des Apostels dieses dritte Schwert, das er seinem Waffenträger Robert gegen uns darreicht?" [27])

Sigebert erinnert dann an die Geschichte, wie David den König Saul in der Höhle schlafend fand und nur einen Zipfel vom Gewande abschnitt. Er glaubt, wenn er aus Ehrfurcht gegen den Papst das sagen darf, daß vielmehr jetzt dieser selbst geschlafen zu haben scheine, daß mit ihm auch alle seine Rathgeber schliefen, als er den Verwüster der Kirchen Gottes — eben Robert — für sich warb. Und wenn Paulus gebot, daß das Wort des Bischofs fehlerlos und untadelhaft sei, so fragt Sigebert ganz bescheiden,

---

[26]) In c. 1 geht Sigebert von Jesaja XXI, 1, aus, wo vom desertum mare (Babylon) die Rede ist, und knüpft daran die Einschaltung des ob. S. 170 gebrachten, contra nos gerichteten Schreibens des Papstes an Robert (451 u. 452).

[27]) In c. 2 (452 u. 453) dauert die Bezugnahme auf Jesaja XXI, 3 ff., fort; der Hinweis auf David geht auf II. Samuel. XXIV, 16 ff., das Weitere auf Luc. XX, 36, Matth. X, 34, Jerem. XLVIII, 10. In Anknüpfung an Ezech. XXI, 16, wird dann weiter erörtert, woher das dritte Schwert abgeleitet werden möchte, ohne daß aber Sigebert zustimmt.

da doch der Papst vom Apostel nicht abweichen darf, ob diese an Robert gerichteten Worte des Papstes durchwegs so beschaffen seien, wie der Apostel es wünsche[28]). Ebenso mag der Papst selbst zusehen, ob er seinen geliebten Sohn — eben Robert — auf den rechten Weg weise, wenn er durch die Aufforderung zur Bekriegung und Verwüstung der Kirche Gottes ihm den Zugang zum himmlischen Jerusalem verheiße, und ob es wirklich „Thaten der gerechten Kriegsführung“ seien, wozu Robert aufgestachelt werde, während doch zahlreiche Zeugnisse darthun, daß Gott zwar die Bösen als Zuchtruthe gegen die Guten zulasse, aber mit der Beifügung, daß dem, durch den das Aergerniß kommt, der Weheruf gelte[29]).

Im Weiteren wendet sich Sigebert im Besonderen der Kirche von Cambray zu; denn Paschalis II. dankte ja im Briefe dem Grafen für die Erfüllung der gegen Cambray gerichteten Vorschrift der Bekämpfung. Wieder richtet hier der Verfasser ein tief einschneidendes Wort des Propheten Jesaja gegen Paschalis II., über diejenigen, die ungerechte Satzung einsetzen, und über die Schreiber, die Unrecht schreiben. Die Verödung dieser Kirche, die Unterdrückung der Wittwen und Waisen, die ungeheuerlichen Raubthaten, die Ermordungen unterschiedslos von Guten und von Bösen, die nach dem Urtheil der römischen Kirche geschehene Zerreißung des Sprengels in zwei Theile, Bischof Walcher's Excommunication und die Hineinschiebung des Anderen — des Manasses — werden aufgeführt; die Frage wird angehängt, ob das gerecht gewesen sei, oder nicht, was aber Gott entscheiden werde. Denn der Papst hat doch diese Uebelthaten sich zugeschrieben und dem Verwüster der Kirchen lauten Dank entrichtet, wobei offen bleiben muß, ob das für den Befehlenden oder für den Gehorchenden mehr Gefahr in sich schließe. Gegen Angriffe der Barbaren und der Feinde Gottes erlauben ja die Kirchengesetze auch den Geistlichen Führung der Waffen zur Vertheidigung von Stadt und Kirche. Nirgends aber ist in den heiligen Schriften zu lesen, daß durch kanonische Machtvollkommenheit Kriege gegen die Kirche angesagt werden dürfen[30]).

Die gleiche Bedrohung gilt ja aber auch der Kirche von Lüttich, deren falsche Geistliche das Schreiben als Excommunicirte der Verfolgung überliefere. Da vermag Sigebert nicht einzusehen, weßhalb

---

[28]) Sigebert geht am Ende von c. 2 (453) von der Geschichte I. Samuel. XXIV, 4 u. 5, aus, hernach von Tit. II, 8.

[29]) Hier ist in c. 3 (453) der Ausgangspunkt die Anrede des Papstes an Robert: dilecto filio salutem et apostolicam benedictionem, ebenso die darauf folgenden Worte des Briefes, über den Gott Israel: qui in te suae virtuti efficatiam operatur, sowie die Worte: justae miliciae operibus. Eben wegen dieser ganz genauen Kenntniß der Worte des Schreibens wollte Sackur, in der Einleitung zur Ausgabe, 450, annehmen, das Schreiben sei den Lüttichern in die Hände gefallen und gar nicht an Robert selbst gelangt.

[30]) In c. 4 (454—456) wird von Jesaja X, 1 u. 2, ausgegangen; der Schluß führt historische Beispiele von Papst Gregor I. und von Martin von Tours an.

Lüttich das Schicksal der Kirche von Cambray theilen müsse, da ja hier eine Spaltung gar nicht vorliege, andere Verhältnisse obwalten. Daß die Lütticher dem Könige gehorsam sind, daß sie ihren Herren nach der Einfalt des Herzens dienen, daß sie, entgegen der Anschuldigung, sich von Simonie fern halten, daß gar keine Kenntniß von ihrer Excommunication ihnen irgendwie bewußt ist, all das spricht gegen die Möglichkeit einer solchen auch gegen Lüttich gehenden päpstlichen Weisung an Robert[31]). Aber der Verfasser glaubt, daß wohl in dem Bischof Otbert, weil er zu Kaiser Heinrich IV. hielt, die Ursache der Anfeindung zu suchen sei. Doch weßhalb sollten die Lütticher deßwegen excommunicirt sein, weil ihr Bischof seinen Eid und die beschworene Treue nicht gebrochen hat, da unzweifelhaft der Eidbruch eine große Sünde ist[32]). Otbert wird dann im Weiteren als ein Bischof erwähnt, der mit dem Kaiser verkehrt, weil er ihm für die übertragenen Reichslehen Treue geschworen hat, gemäß der schon seit längster Zeit geltenden Gewohnheit, der seither stets heilige und verehrungswürdige Bischöfe folgten, die dem Kaiser geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Durch Aussprüche des Ambrosius und Augustinus wird belegt, daß dieses Verhältniß die selbstverständliche Folge davon ist, daß die Kirche Besitzthümer von dem Herrscher der Welt entgegennimmt. So können denn diese Könige und Kaiser wohl ermahnt, getadelt, angeklagt, nicht aber oder nur schwer excommunicirt werden. Doch herrscht hierüber Streit, weil Christus diese Verdammungen und Lösungen seinem Urtheile vorbehalten hat[33]).

Sehr scharf wird im nun folgenden Zusammenhang Paschalis II. in das Gewissen geredet. Der Papst soll mit seinen Rathgebern, nach Abstreifung des Geistes der Anmaßung, sorgfältig überlegen, wie viele und wie große unerhörte Dinge aus dem Ehrgeiz des römischen Stuhles entstanden und wie diese durch Könige und Kaiser beurtheilt worden seien, wie falsche Päpste verurtheilt und zur Abdankung gezwungen wurden: da galt die kaiserliche Gewalt

---

[31]) Auch c. 5 (456 u. 457) geht von dem Satze des Schreibens: Id ipsum de Leodicensibus excommunicatis pseudoclericis praecipimus aus und läßt dabei die Lütticher Kirche selbst sprechen.

[32]) Damit setzt c. 6 ein (457 u. 458), das von dem episcopus noster favens partibus domini sui imperatoris beginnt. Der weitere Theil des Capitels verbreitet sich eingehend über den Eidbruch und wendet sich direct gegen den domnus Pascasius — Paschalis II. —, weil er die Lütticher außerdem noch als pseudoclerici (von diesem Vorwurf des Papstes handelt auch wieder c. 8, 459) bezeichne: Maledictum excommunicationis, quod ex novella tradicione Hildebrandus, Odardus (Urban II.) et iste tercius (eben Paschalis II.) indiscrete protulerunt, omnino abicimus.

[33]) In c. 7 sind höchst bezeichnende Sätze gegen den Schluß gebracht: Ecce, quare excommunicati vocamur: eo quod sanctos et moderatos et antiquos patres tenemus et pro posse imitamur ... Illos vero legatos a latere Romani episcopi exeuntes et ad ditanda marsupia discurrentes omnino refutamus ... Quia igitur antiquae regulae inheremus et non omni vento doctrinae circumferimur, ecce, unde excommunicati vocamur (459).

mehr, als Hildebrand's, Urban's II., Paschalis' II. Excommunication — und kurz darauf wird Hildebrand geradezu als der Urheber dieser neuen Kirchenspaltung, der zuerst die priesterliche Lanze gegen das Diadem des Reiches erhoben habe, gekennzeichnet[34]).

Ueber Heinrich IV.[35]) will Sigebert nicht sprechen, da er ungern einräumt, er sei so, wie ihn Paschalis II. bezeichne. Aber obschon er nun so ist, leiden die Lütticher dennoch, daß er über sie die Herrschaft führe, da sie durch ihr Sündigen das verdienen. Doch soll ein solcher Herrscher nicht durch Ergreifung der Waffen vertrieben werden, sondern durch vor Gott gebrachte Bitten. Statt dessen, daß der Papst für den König, auch wenn er ein Sünder ist, bete, so daß ein richtiges und stilles Leben geführt werden könne, handelt er kriegerisch, damit ein solches Leben einfach zur Unmöglichkeit gemacht werde.

Da apostolische und prophetische Worte dagegen sprechen, woher stammt denn die Machtvollkommenheit für den Papst, daß er gegen die Untergebenen außer dem geistigen Schwerte das andere der Tödtung führe? Diese Frage stellt Sigebert nicht für den König, sondern vielmehr für die Mutter der Kirchen. Denn wenn David nicht den Tempel Gottes zu bauen würdig erschien, weil er ein Mann des Blutvergießens war, wie wird der Papst, wenn auch nur ein Tropfen Blutes sein Kleid berührt hat, in das Allerheiligste mit dem Blute Christi, das er für seinen und seines Volkes Irrthum darbringe, eintreten dürfen? Wer von den Päpsten hat jemals durch seine Gesetze die Ermächtigung gegeben, daß der Papst sich gegen die Fehlbaren des Schwertes des Krieges bedienen müsse? Erst Hildebrand hat, als erster, sich und, nach seinem Vorbilde, die folgenden Päpste gegen den Kaiser mit dem Kriegsschwerte umgürtet[36]). Ebenso tadelt Sigebert Gregor VII. und dessen Nachfolger, weil sie ohne gehörige Vorbereitung und vorschnell Heinrich IV. excommunicirt haben[37]).

Schweren Anstoß nimmt Sigebert auch deßhalb an Paschalis II., weil er Robert schrieb, er vermöge kein Gott genehmeres Opfer, als die Bekämpfung Heinrich's IV., darzubringen, und vollends der Schlußsatz des Schreibens, daß Robert durch solche Anstrengungen zum himmlischen Jerusalem emporsteige, erscheint ihm ganz unerhört: freilich Hildebrand hat ja auch, in seiner Art die letzte Hand an

---

[34]) Das ist der Inhalt von c. 8 (459 u. 460).

[35]) In c. 9 stehen am Eingang der dritte und der zweitletzte Satz des Briefes an Robert, die gegen Heinrich IV. sich richten (460: vergl. ob. S. 170). Hier ist auch Petrus' Vorgehen gegen das Ohr des Malchus hereingezogen: Paschalis II. soll da auch das weitere Thun des Petrus nachahmen, der nachher sein Schwert wieder in die Scheide steckte (460 u. 461).

[36]) In diesem c. 10 (461 u. 462) stellt Sigebert besonders Aussprüche Gregor's I. dem Thun Gregor's VII. gegenüber.

[37]) Dieser Vorwurf: apostolici succedentes sibi (sc. Gregor VII.) invicem quasi hereditario bello excommunicandi indiscrete in regem insurgunt steht in c. 11 (462).

die heiligen Gesetze legend, der Gräfin Mathilde zur Vergebung ihrer Sünden befohlen, den Kaiser zu bekriegen[88]).

Sigebert schließt damit, daß von Anfang an die römische Kirche eine wohl zu unterscheidende Gewohnheit des Bindens und Lösens gehabt habe: „Woher also diese neue Machtvollkommenheit, durch welche den Schuldigen ohne Bekenntniß und Reue die Straflosigkeit für die begangenen und die Freiheit für die künftigen Sünden dargeboten wird? Welches große Fenster der Arglist hast Du dadurch den Menschen breit aufgeschlossen!“

— So war als Antwort auf die Aufstachelung des Grafen Robert eine der offensten und lautesten Zurückweisungen päpstlicher Einmischung in deutsche Streitfragen erfolgt[89]).

---

[88]) Dem c. 12 (463) liegt nochmals der Satz des Schreibens an Robert: Nullum profecto gratius Deo sacrificium offerre poteris zu Grunde, c. 13 (463 u. 464) der Schlußsatz.

[89]) Auf die Schrift des Mönches Hugo von Fleury: Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate (Libelli de lite, II, 466—494, durch Sackur herausgegeben) — vergl. über ihn Waitz, SS. IX, 337 ff. — sei hier nur kurz hingewiesen, da sie Frankreich angehört und auch König Heinrich I. von England gewidmet ist, ebenso der bestimmten Beziehung auf Zeitereignisse entbehrt, so daß die Abfassungszeit zwischen 1102 und 1105 schwankt (vergl. Sackur, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVI, 369—386, Mirbt, l. c., 73 u. 74). Mit großer Klarheit vertheidigte Hugo, der seinen Stoff wesentlich der Chronik des Hugo von Flavigny entnahm, die Berechtigung der königlichen Autorität, und er schrieb dabei gegen Gregor's VII. Schreiben an Bischof Hermann von Metz, von 1081 (vergl. Bd. III, S. 368 ff.), das er eben aus Hugo's Chronik kannte.

mehr, als Hildebrand's, Urban's II., Paschalis' II. Excommunication — und kurz darauf wird Hildebrand geradezu als der Urheber dieser neuen Kirchenspaltung, der zuerst die priesterliche Lanze gegen das Diadem des Reiches erhoben habe, gekennzeichnet[84]).

Ueber Heinrich IV.[85]) will Sigebert nicht sprechen, da er ungern einräumt, er sei so, wie ihn Paschalis II. bezeichne. Aber obschon er nun so ist, leiden die Lütticher dennoch, daß er über sie die Herrschaft führe, da sie durch ihr Sündigen das verdienen. Doch soll ein solcher Herrscher nicht durch Ergreifung der Waffen vertrieben werden, sondern durch vor Gott gebrachte Bitten. Statt dessen, daß der Papst für den König, auch wenn er ein Sünder ist, bete, so daß ein richtiges und stilles Leben geführt werden könne, handelt er kriegerisch, damit ein solches Leben einfach zur Unmöglichkeit gemacht werde.

Da apostolische und prophetische Worte dagegen sprechen, woher stammt denn die Machtvollkommenheit für den Papst, daß er gegen die Untergebenen außer dem geistigen Schwerte das andere der Tödtung führe? Diese Frage stellt Sigebert nicht für den König, sondern vielmehr für die Mutter der Kirchen. Denn wenn David nicht den Tempel Gottes zu bauen würdig erschien, weil er ein Mann des Blutvergießens war, wie wird der Papst, wenn auch nur ein Tropfen Blutes sein Kleid berührt hat, in das Allerheiligste mit dem Blute Christi, das er für seinen und seines Volkes Irrthum darbringe, eintreten dürfen? Wer von den Päpsten hat jemals durch seine Gesetze die Ermächtigung gegeben, daß der Papst sich gegen die Fehlbaren des Schwertes des Krieges bedienen müsse? Erst Hildebrand hat, als erster, sich und, nach seinem Vorbilde, die folgenden Päpste gegen den Kaiser mit dem Kriegsschwerte umgürtet[86]). Ebenso tadelt Sigebert Gregor VII. und dessen Nachfolger, weil sie ohne gehörige Vorbereitung und vorschnell Heinrich IV. excommunicirt haben[87]).

Schweren Anstoß nimmt Sigebert auch deßhalb an Paschalis II., weil er Robert schrieb, er vermöge kein Gott genehmeres Opfer, als die Bekämpfung Heinrich's IV., darzubringen, und vollends der Schlußsatz des Schreibens, daß Robert durch solche Anstrengungen zum himmlischen Jerusalem emporsteige, erscheint ihm ganz unerhört: freilich Hildebrand hat ja auch, in seiner Art die letzte Hand an

---

[84]) Das ist der Inhalt von c. 8 (459 u. 460).

[85]) In c. 9 stehen am Eingang der dritte und der zweitletzte Satz des Briefes an Robert, die gegen Heinrich IV. sich richten (460: vergl. ob. S. 170). Hier ist auch Petrus' Vorgehen gegen das Ohr des Malchus hereingezogen: Paschalis II. soll da auch das weitere Thun des Petrus nachahmen, der nachher sein Schwert wieder in die Scheide steckte (460 u. 461).

[86]) In diesem c. 10 (461 u. 462) stellt Sigebert besonders Aussprüche Gregor's I. dem Thun Gregor's VII. gegenüber.

[87]) Dieser Vorwurf: apostolici succedentes sibi (sc. Gregor VII.) invicem quasi hereditario bello excommunicandi indiscrete in regem insurgunt steht in c. 11 (462).

die heiligen Gesetze legend, der Gräfin Mathilde zur Vergebung ihrer Sünden befohlen, den Kaiser zu bekriegen[88]).

Sigebert schließt damit, daß von Anfang an die römische Kirche eine wohl zu unterscheidende Gewohnheit des Bindens und Lösens gehabt habe: „Woher also diese neue Machtvollkommenheit, durch welche den Schuldigen ohne Bekenntniß und Reue die Straflosigkeit für die begangenen und die Freiheit für die künftigen Sünden dargeboten wird? Welches große Fenster der Arglist hast Du dadurch den Menschen breit aufgeschlossen!"

— So war als Antwort auf die Aufstachelung des Grafen Robert eine der offensten und lautesten Zurückweisungen päpstlicher Einmischung in deutsche Streitfragen erfolgt[89]).

---

[88]) Dem c. 12 (463) liegt nochmals der Satz des Schreibens an Robert: Nullum profecto gratius Deo sacrificium offerre poteris zu Grunde, c. 13 (463 u. 464) der Schlußsatz.

[89]) Auf die Schrift des Mönches Hugo von Fleury: Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate (Libelli de lite, II, 466—494, durch Sackur herausgegeben) — vergl. über ihn Waitz, SS. IX, 337 ff. — sei hier nur kurz hingewiesen, da sie Frankreich angehört und auch König Heinrich I. von England gewidmet ist, ebenso der bestimmten Beziehung auf Zeitereignisse entbehrt, so daß die Abfassungszeit zwischen 1102 und 1105 schwankt (vergl. Sackur, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVI, 369—386, Mirbt, l. c., 73 u. 74). Mit großer Klarheit vertheidigte Hugo, der seinen Stoff wesentlich der Chronik des Hugo von Flavigny entnahm, die Berechtigung der königlichen Autorität, und er schrieb dabei gegen Gregor's VII. Schreiben an Bischof Hermann von Metz, von 1081 (vergl. Bd. III, S. 368 ff.), das er eben aus Hugo's Chronik kannte.

1104.

Noch längere Zeit über das Weihnachtsfest 1103[1]) hinaus behielt Heinrich IV. seinen Aufenthalt in Regensburg bei. Im Januar erscheint er da von einer größeren Zahl von Fürsten umgeben. Von geistlichen Fürsten waren die Erzbischöfe Bruno von Trier, Friedrich von Cöln, der Erwählte Berchtold von Salzburg, von Bischöfen der Erwählte Emehard von Würzburg, Burchard von Münster, Otto von Bamberg, Johannes von Speier, Udo von Hildesheim, Widelo von Minden, der Erwählte Eberhard von Eichstädt, Heinrich von Freising, Adalbero von Trient, die Aebte Udalrich von Reichenau, Babo von St. Emmeram, außerdem der gleichfalls als Zeuge genannte Kanzler Erlung, mit einer weiteren großen Zahl von Geistlichen, zugegen, wozu noch siebzehn an den kaiserlichen Hof abgeschickte Augsburger Domgeistliche kamen; als weltliche Herren sind genannt Herzog Welf und sein Bruder Heinrich, die Grafen Berengar von Sulzbach, Sigehard und dessen Bruder Friedrich von Tengling, Otto von Diessen, ferner noch acht weitere namentlich aufgeführte, worunter zwei als Sachsen bezeichnete, endlich der Truchseß und zwei Kämmerer des Kaisers und andere vertrauenswürdige Männer. Sie waren Zeugen der vor dem Kaiser geschehenen Entscheidung in den Streitfragen, die infolge schon lange dauernder ungerechter Gewaltübung durch den Bischof und durch die Vögte der Augsburger Kirche, hinsichtlich der Güter der Domgeistlichen, jetzt geschah, in Begrenzung des zu erhebenden Rechtsspruches für Manegold in Augsburg, für den Grafen Aschabin in den beiden Dörfern Straubing, für Erich in Geisenhausen. So wurde festgestellt, daß an den drei genannten Orten ein Mal im Jahre alle Angehörigen des Augsburger Vogtes oder anderer Vögte sich auf geschehene Ladung zum Gerichtstag einzufinden hätten, dann im Weiteren genau umschrieben, wie weit die Rechte und Anforderungen der Vögte reichen sollten. Doch wurden diese Sätze nicht nur für die Kirche von Augsburg aufgerichtet; sondern sie fanden auch noch darüber hinaus für andere Kirchen, wenigstens benachbarter bairischer

---

[1]) Vergl. ob. S. 181.

Gebiete, Anwendung. Ebenso erhielt die Augsburger Domgeistlichkeit auf ihre Klage hin Güter zurückerstattet, die ihr Bischof Hermann entzogen hatte[2]).

Hier zu Regensburg geschah aber auch — am 5. Februar — eine Gewaltthat, die weithin den größten Schrecken erregte. Schon unter den Zeugen der von Heinrich IV. getroffenen Entscheidung war Graf Sigehard von Burghausen erwähnt, der mit seinem Bruder, dem Grafen Friedrich von Tengling, anwesend war, ein Nachkomme der Aribonen. Wie man im Kloster St. Michelsberg zu Bamberg wissen wollte, war Sigehard dem Kaiser schon von Anfang verdächtig gewesen. Als sich Heinrich IV. nun schon eine Zeit lang in Regensburg aufhielt, soll unter den bairischen Fürsten ein Murren entstanden sein, weil die Sachsen und Franken am Hofe freundlicher und ehrenvoller behandelt seien, als die einheimischen bairischen Stammesangehörigen: so habe Sigehard, der am meisten einen Argwohn solcher Art erkennen ließ, angefangen, dem Kaiser allmählich eigentlich verhaßt zu werden, zumeist auch deßhalb, weil er allein von allen anwesenden Fürsten durch Mitführung einer

---

[2]) Zwischen zwei Decreten ist hier zu unterscheiden (St. 2968, ebenso Giesebrecht, III, 1195, in den „Anmerkungen", treffen diese Unterscheidung nicht). Ein vom 14. Januar datirtes Decret, das dem Augsburger Domcapitel zwei ihm vom Bischof entrissene Güter zurückerstattet, ist auszugsweise bei Nagel, Notitiae origines domus Boicae seculis X.—XI. illustrantes — 1804 —, 276—278, abgedruckt. Dann sind gleichfalls auf dem Regensburger Tage die Rechte der Klostervögte auf den Gütern der Domherren in bestimmte Schranken gewiesen, mit Nennung der zahlreichen Zeugen (Monum. Germ., Leg. Sect. IV, I, 126, in n. 1). Endlich ist eine l. c., 127, abgedruckte Sententia de jure advocatorum, und zwar ex concilio Ratisponensi cui interfuit Heinricus III. imperator cum multis optimatibus, aufgestellt, die nach des Herausgebers Weiland Ausführung nicht bloß auf Augsburg sich bezogen haben kann, sondern weitere Geltung hatte, wenigstens für Freising und Niederaltaich, da sie auch hier schriftlich eingetragen wurde. Von der ersten Entscheidung sprechen auch die Annal. August.: In epiphania canonici Augustenses possessionibus ad se pertinentibus diu despoliati, Gisenhusa, Strubinga, Chreina, Reginboldeshusa, (die beiden ersten, die auch allein in der Urkunde vom 14. Januar erscheinen, (Ober-, Nieder-) Straubing und Geisenhausen, stehen auch, gewiß irrig, schon a. 1101 erwähnt: restitutio praediorum canonicorum ... et aliorum), cum aliis tam ad oblationem, quam ad stipendium eorum pertinentibus, ab imperatore et ab episcopis et regni principibus Ratisponae benigne suscipiuntur, quorum communi suffragio cuncta illis subtracta ab episcopo Herimanno denuo restituuntur (SS. III, 135 u. 136). In der als allgemeinere Vorschrift anzusehenden Sententia werden die Anforderungen — in servitium suum — normirt: duo modii tritici et duo porci, tres cadi vini et medonis, decem cadi cervisiae et V modii avenae, worauf folgt: Ut autem ea quae ad usus fratrum pertinent minus distrahantur, haec subscripta in usus advocatorum sunt deputata: videlicet tertia pars bannorum et satisfactio temeritatum, ita tamen ut si qua dispendia res fratrum patiuntur, primo eis sua restituantur. Werigelda fratrum sunt, et mancipium pro mancipio. Preterea si praelati aecclesiae aliqua necessitate cogente damnum sibi vel rebus suis illatum salvo ordine suo recuperare non valuerint, ipsos advocatos in competentem locum advocent, ubi causas querimoniae diligenter discutiant, nichilque ibi ab eis vel ab eorum colonis quasi sub justicia exigant, sed cum caritate hoc quod eis impensum fuerit accipiant.

größeren Menge kriegerischen Gefolges sich zum Widerstande gerüstet zu haben schien, falls vom Hofe her etwas Schlimmes gegen ihn eintreten würde. Nun aber fühlte sich der Graf nach einigen Tagen sicherer; doch nachdem er darauf hin versprochen hatte, die Schaaren der Seinigen abziehen zu lassen, erhob sich die Gefahr gegen ihn selbst. Ein wüthender Aufstand erwuchs, indem sowohl Städter von Regensburg, als Leute des Dienstmannenstandes, aus verschiedenen Gegenden, sich verbanden; sie fielen über den Grafen her, und obschon König Heinrich V. selbst dazwischen trat, konnte der Aufruhr in keiner Weise beschwichtigt werden, bis er sein Ziel erreichte. Denn nachdem Sigehard von der dritten bis zur neunten Stunde des Tages in seiner Herberge belagert worden war, wurden endlich die Thüren erbrochen. Sigehard erlitt den Tod durch Enthauptung, nachdem er allerdings vorher noch seine Beichte abgelegt und die letzte Wegzehrung des Herrn empfangen hatte. Die hier zu Grunde gelegte, so einläßliche, augenscheinlich auf genauer Kunde beruhende Erzählung, wie sie in Bamberg niedergelegt wurde, schließt mit den noch unter dem Eindruck des Augenblicks geschriebenen Worten: „Ueber dieses Verbrechen noch mehr zu berichten, darüber setzen wir uns hinweg, besonders da noch Thaten der Rache und die übrigen nachfolgenden Uebel vor den Augen liegen und wir nicht wissen können, welches Ende sie haben werden". Aus den noch ziemlich zahlreich vorliegenden, wenn auch kürzeren anderweitigen Zeugnissen, neben denen aber doch manche Unklarheit im Einzelnen übrig bleibt, scheint hervorzugehen, daß der Graf schon vorher, ehe er nach Regensburg gekommen war, über Ministerialen einen Spruch gefällt hatte, der den ganzen Stand gegen ihn erbitterte, so daß er eine Beeinträchtigung seines Rechtes darin sah und unter Anrufung der Bürger der Stadt gegen Sigehard in der geschilderten Art und Weise vorging. Jedenfalls trug das Ganze, mochte man auch dem zum Untergange bestimmten Feinde gewisse menschliche Rücksichten zuletzt noch angedeihen lassen, durchaus nicht den Stempel eines geordneten gerichtlichen Verfahrens[8]).

---

[8]) Der Darstellung des Todes des Grafen Sigehard ist der Bericht der Rec. B des St. Michelsberger Chron. univ. zu Grunde zu legen (SS. VI, 225). Daneben steht die Mittheilung a. 1104 in jener in die Annal. Hildesheimens., a. 1104 bis a. 1106, aufgenommenen, dort mit den in Excurs I hervorgehobenen Worten beginnenden ausführlichen Erzählung über Heinrich's IV. letzte Zeit, die Buchholz, Die Würzburger Chronik, 70, als Libellus de rebellione Heinrici V. zu bezeichnen vorschlägt und die jedenfalls, wie Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz, 52 u. 53, zeigt, einheitlich und im Zusammenhang nach den Ereignissen, zwar vor 1111, geschrieben wurde (Schum wollte, 55 u. 56, den Verfasser nach Speier setzen, Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, 5 n. 2, ebenso Histor. Zeitschrift, XXVIII, 427 u. 428, nach Mainz, speciell nach dem Kloster St. Alban, in die nächste Umgebung des Abtes Dietrich — so auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 117 —, während Buchholz, 71, glaubt, es fehle an localen Bezügen und der Autor sei wohl während dieser Jahre in Heinrich's V. Gefolge gewesen). Es steht da: Erat in Radisbona ... curia, ubi comes

Es läßt sich nicht sagen, was an der Sache war, wie sie von dem Bamberger Geschichtschreiber behauptet wird, daß nämlich

---

Sigehardus quoddam judicium super clientes injuste judicavit; ex qua causa ab eis est occisus (SS. III, 107). Andere Berichte enthalten Annal. August.: Sigehardus quidam, dum ministris jus a senioribus antiquitus concessum denegare et demere vellet, ab ipsis interficitur, Annal. Corbeiens.: Sigehardus Ratispone occisus, die sogenannten Annal. Ottenbur.: Sigehardus comes peremptus est, Annal. Mellicens.: Sigehardus comes occiditur Ratisponae, Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Sighardus comes de Purchusen Ratispone occiditur, Annal. Elwangens.: Segehardus Baiaricus princeps occiditur, Annal. Rosenveldens.: Ratispone ... comes Seghehardus a militibus regis occisus est, Annal. Scheftlariens. major., a. 1103: Sigehardus comes de Schala Radispone occisus est, Annal. Reicherspergens.: Sighardus comes de Burghusen Ratisponae occisus est, Annal. Ratisponens., Cod. s. Emmerammi, a. 1103: Sigehardus comes de Scala Ratispone occisus est (SS. III, 136, 7, V, 9, IX, 500, 774, X, 19, XVI, 102, XVII, 335, 450, 585). Aber auch noch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 8, hebt das Ereigniß hervor: Ratisponae ... orta seditione, Sigehardus comes a familia principum qui ministeriales dicuntur, eo quod justiciam eorum infringere diceretur, occisus est (SS. XX, 251). Den Todestag enthält das Necrol. Michaelburan. zu Non. Februar.: Sizus comes occisus (Necrol. German., II, 213). Die Zugehörigkeit Sigehard's zur Familie der Aribonen hebt die schon erwähnte Rec. B sehr entschieden hervor (vergl. Bd. I, S. 197, n. 59, und über Aribo ob. S. 163 in n. 18), mit der Aussage, daß die beiden Brüder Aribo und Boto — paterno de sanguine Noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum famosi Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum vulgares adhuc cantilenae resonant — Hartwici palatini comitis filii, qui germanus fuit illius Sigihardi (Rec. D, E setzen richtig: Friderici), qui Sigihardum genuerat Ratisponae peremptum, gewesen seien (l. c., 225 u. 226), und ebenso sagt der Annalista Saxo über Sigehard: filius Friderici, patruelis autem Erbonis principis de Carinthia (unter Hinweis auf den 1102 erwähnten Tod Aribo's) (SS. VI, 738). Vergl. schon ob. S. 131 in n. 31 darüber, daß die Grafen von Burghausen auch nach der niederösterreichischen Burg Schala, südöstlich von Melk, den Namen trugen. — Durch Buchholz ist, l. c., 159—165, die Frage nach der Ursache des Tumultes einer eindringlichen Untersuchung unterworfen. Nach dem Libellus de rebellione, den Augsburger Annalen und Otto von Freising war eine Handlung des Grafen, der mit den Ministerialen zusammenstieß, der Anlaß zur Ermordung gewesen, und zwar möchte Buchholz diese Rechtshandlung, die aber Sigehard nimmermehr als Stiftsvogt von Regensburg — das war er nicht (Stenzel, Geschichte Deutschland's unter den fränkischen Kaisern, I, 582, vermuthete so) — vollführt haben kann, vor den Aufenthalt Heinrich's IV. in Regensburg ansetzen, ebenso daß sie nicht in einem königlichen Gericht geschehen sei (vergl. Franklin, Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 522): er glaubt, daß am ehesten die Ursache des Zwistes Sigehard's mit den Ministerialen, denen die städtischen Bürger sich dabei anschlossen, darin gelegen habe, daß über die Competenz der Vogteigewalt Streit gewaltet habe, da eben die Ministerialen schon im Dienstgerichte ihres Herrn vor Standesgenossen das Recht suchten und nicht mehr vor dem Vogte erscheinen wollten (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., V, 2. Aufl., 358, besonders VIII, 72 ff.); doch könnte es auch eine vor das Grafengericht Sigehard's gehörende Angelegenheit gewesen sein. Mit Recht wendet sich Buchholz, der in dem Acte — „Hinrichtung" nach von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 24 — nicht ein regelrechtes Gerichtsverfahren zu erblicken vermag, gegen Nitzsch, der — Forschungen zur deutschen Geschichte, XXI, 283 u. 284 — den Vorgang zu einem „Gottesfriedengericht" stempelt. An der Behauptung der kaiserfeindlichen Annal. Rosenveldens. kann höchstens das zutreffend sein, daß Reichsministerialen am Sturm gegen Sigehard sich auch betheiligten.

Heinrich IV. dem Grafen Sigehard von vorn herein abgeneigt gewesen sei. Aber daran kann kein Zweifel sein, daß das Verhalten des Kaisers während der in Regensburg selbst, zur Zeit seines Aufenthaltes, vollzogenen Gewaltthat ihm sogleich zum argen Vorwurfe gemacht wurde. Eine zusammenhängende Schrift, die ungefähr ein halbes Jahrzehnt nach Heinrich's IV. Tode geschrieben wurde und dessen drei letzte Lebensjahre in einheitlicher Erzählung zur Darstellung brachte, spricht sich ganz bestimmt in diesem Sinne aus, und wenn auch die Richtung des da zum Worte kommenden Zeugen, zu Gunsten der ganzen gegen Heinrich IV. gehenden Bewegung, ausgeprägt vorliegt, so muß doch die Wahrheit dieser einzelnen Aussage völlig zugegeben werden. Ausdrücklich heißt es da nämlich von der Ermordung Sigehard's: „Und daraus ist eine sehr große Verfolgung gegen den Kaiser von Sigehard's Verwandten und von allen Fürsten des Reiches erwachsen, deßwegen weil jener, falls der Kaiser ihm zur Hülfe kommen wollte, keineswegs getödtet worden wäre". Jedenfalls ist wenigstens mit keinem Worte davon die Rede, daß die Vollführer der Mordthat nachher zur Strafe gezogen worden seien. So lag es allerdings für die Gegner des Kaisers nahe, ihn selbst unmittelbar mit der That in Verbindung zu setzen[4]).

Diese offen hervortretende Mißstimmung muß dem Kaiser schon hier in Regensburg, wo er noch länger über den Todestag Sigehard's hinaus, bis in die letzten Tage des Februar, blieb[5]), zur Empfindung gebracht worden sein. Denn der oben erwähnte Berichterstatter läßt erkennen, daß Heinrich IV. sich Nachstellungen seiner Gegner ausgesetzt sah und eine passende Gelegenheit, um sich von Regensburg hinweg zu begeben, suchen mußte. Endlich vermochte er sich vom bairischen Boden zu entfernen[6]).

Heinrich IV. begab sich über die Fastenzeit und zur Feier des

---

[4]) Vergl. in dem in n. 3 zuerst erwähnten Libellus de rebellione den im Texte übersetzten Satz, der auf den dort mitgetheilten folgt (l. c.). Buchholz setzt, l. c., 166, den Werth dieses Zeugnisses in das richtige Licht.

[5]) St. 2969, aus Regensburg, vom 27. Februar, betrifft Güter des Klosters Mondsee, die diesem in ungerechter Weise entzogen worden waren und jetzt zurückgegeben werden, zuerst decima omnium exstirpatorum foresti Wiselburg, quod erat in banno, et decima stagni eiusdem foresti et quicquid foresti nondum exstirpatum est, in omni utilitate sua, tam in parochia ad Straswalhen quam episcopus Ratisponensis in nostra manu reddidit (1107 erstattet dann Bischof Hartwig wieder Kirchen an Mondsee: Urk.-Buch des Landes ob der Enns, II, 125), ob devotam peticionem Rudberti venerabilis abbatis und in presencia archiepiscoporum, episcoporum, comitum et aliorum multorum nostrorum fidelium, mit Erwähnung auch von amor et salus Heinrici regis dilecti filii nostri.

[6]) Die Worte des Libellus de rebellione: Cum vero ob id factum non paucos habere sentiret adversarios, circumquaque ab insidiis eorum vallatus, aptum evadendi coepit inquirere locum. Tandem discessit (l. c.) lassen sich so verstehen, daß Heinrich IV. Schwierigkeiten fand, Regensburg zu verlassen.

Osterfestes — 17. April — nach Mainz[7]). Hernach besuchte er Lothringen, wo Lüttich als Aufenthaltsort genannt erscheint[8]).

Verschiedene Erwägungen haben wohl den Kaiser bestimmt, zu dieser lothringischen Kirche und deren Bischof Otbert sich zu begeben. Zwischen diesem Bischof und der ganzen Geistlichkeit von Lüttich war Streit erwachsen, weil Otbert nach deren Ansicht seine bischöfliche Gewalt widerrechtlich auszudehnen gesucht hatte; so war auf die gegen den Bischof erhobene Anklage hin durch Erzbischof Friedrich von Cöln auf den 10. März eine Versammlung nach Aachen behufs Untersuchung der Angelegenheit einberufen worden. Hier hatte man auf eine vom Archidiakon Heinrich vorgebrachte Anschuldigung hin eine zweite Versammlung nach Cöln auf den zweiten Sonntag nach Ostern in Aussicht genommen. Jetzt jedoch erreichte es Otbert bei Heinrich IV., daß diese Zusage des Erzbischofs nicht zur Erfüllung kam und die Einberufung der weiteren Versammlung abgesagt wurde[9]). Aber außerdem lag wohl noch in neuesten Vorgängen, die seit der Unterwerfung des Grafen Robert von Flandern abermals zu Ungunsten des Bischofs Walcher von Cambray eingetreten waren, eine Aufforderung für den Kaiser vor, von Lüttich aus sein Augenmerk auch auf jene weitere lothringische Bischofsstadt zu richten. Denn Walcher hatte schon bald vor dem

---

[7]) Das bezeugen übereinstimmend Annal. August.: Imperator in Franciam rediens, in quadragesima, in pascha ... morabatur in Magontia (l. c.), die durch Buchholz, Die Würzburger Chronik, restituirten Annal. s. Albani, 71, der Libellus de rebellione: ut sanctum pascha celebraret cum suis, Mogontiacum venit. Sancto igitur pascha inibi sollempniter peracto (l. c.). St. 2970 — als Vidimus in einer Bestätigung Kaiser Ferdinand's I. von 1540, für den Edlen von Halstatt betreffend das elsässische dominium Tanviller, vom 15. April, aus Straßburg — ist schon wegen dieses Datums, dann wegen der genannten Zeugen — voran steht Conradus filius noster primogenitus — ganz zu verwerfen.

[8]) Der Libellus fährt fort: Leodium venit. Wenn das Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97, sagt: pasca Henricus rex Leodii celebravit (SS. VIII, 629), so ist das also nicht richtig.

[9]) Vergl. zuletzt über Otbert's Stellung ob. S. 34—36, 170, 179. Das Chron. s. Huberti Andaginens. spricht, cc. 96 u. 97 (am Eingang), sehr einläßlich von diesen Vorgängen: ex regali impedimento deficiente concilio (sc. praefixum concilium Coloniae), nostra quoque frustrata est de permissione archiepiscopi expectatio (l. c., 628 u. 629). Krollick, Die Klosterchronik von St. Hubert und der Investiturkampf im Bistum Lüttich zur Zeit Kaiser Heinrichs IV., führt, 41 u. 42, diese Geschichte, mit ihrer unleugbar auf einen Augenzeugen hinweisenden einläßlichen Darstellung, als letztes Zeugniß dafür auf, daß als Verfasser des Chronicon Lambert der Jüngere aufzufassen sei, ein Mönch von St. Hubert, der 1082 mit seinem Abte Theoderich das Kloster verlassen hatte, jetzt um 1103 nach demselben zurückgekehrt war; dabei ist Krollick, l. c., 42 u. 43, der Ansicht, der Verfasser habe erst etwa um 1120 die Ereignisse von 1090 bis 1100 niedergeschrieben, so daß er jetzt im Rückblicke auf die verflossene Zeit die Dinge vom principiellen Standpunkt aus mehr beurtheilte, ihnen dadurch eine zu stark principielle Bedeutung verlieh, insbesondere den Gegensatz gegen Otbert schärfer darstellte, als er wirklich gewesen ist (Cauchie, in dem Bd. IV, S. 369 n. 56, genannten Werke, II, 207 ff., erklärt sich in einer Note aditionelle concernant l'auteur de la chronique de Saint Hubert gegen diese Ausführung).

Widerstand der Bürger Cambray wieder verlassen müssen, worauf er sich nach dem Platz Estrun begab. Erzbischof Manasses von Reims erschien danach selbst in Cambray und sprach da wieder gegen Walcher die Excommunication aus; daneben ging die Communia der Bürger in ihrer Anfeindung des Bischofs so weit, daß sie den Grafen Gottfried von Ribemont zu ihrem Schutzherrn ernannte, worauf dieser gegen Estrun auszog und durch Zerstörung dieses festen Platzes Walcher zwang, in Cateau-Cambrésis einen anderen Zufluchtsort aufzusuchen. Zwar vermochte nun der Druck, den Heinrich IV. und Graf Robert von Flandern ausübten, so viel, daß Walcher nach Cambray zurückzukehren vermochte; ganz besonders wirkte dabei der Umstand, daß der Kaiser Geiseln aus den Reihen der Bürgerschaft in seiner Hand hatte. Dazu schien noch die Erwählung des Gegenbischofs Walcher's, des Manasses, als Bischof von Soissons, die Beseitigung des Gegensatzes sehr zu erleichtern. So zogen denn Geistliche von Cambray nach Reims, um den Erzbischof Manasses zu Gunsten Walcher's umzustimmen, und sogar Walcher selbst schickte einen Archidiakon an den Erzbischof ab, mit der Bitte um Verzeihung, zur Erlangung der Versöhnung [10]). Auch

---

[10]) Vergl. S. 179. Von den schon mit dem Jahre 1103 eingetretenen Ereignissen sprechen die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi — c. 23 De iterata expulsione Galcheri a Cameraco, c. 24 De absolutione civium (sc. durch den presul Remensium) et excommunicatione Galcheri, c. 25 De malitia civium in Galcherum (in Str. 442: Stat Galcherus interea in oppido quod fecerat, cui Estrum — Estrun — antiquitas vocabulum posuerat) perpetrata, c. 26 De Godefrido (Gottfried Graf von Ribemont: Str. 449: quem sublimant in dominum, sc. die Bürger von Cambray, ac civile presidium, worauf dieser — Str. 452 u. 453 — die Castellanie an Hugo von Oisy ertheilt und dieser — Str. 456 — Estrun zerstört), c. 27 Quod Galcherus in Novo-castro (Cateau-Cambrésis) sit receptus (doch bezeugen hier Str. 462—465 Walcher's Rückkehr nach Cambray: Sub parvo enim tempore per regem Alemannie per comitemque Flandriae Godefridum penitere suae fecit malicie. Ipse enim Godefridus consultus a fidelibus, ne obviaret amplius viris imperialibus, Galcherum sine requie nitentem eos ledere, quorum pravo hortamine fugarat eum temere, hac in urbe reposuit et in domo restituit), c. 28 Quod Manasses, relictis Cameracensibus, pontifex Suessionis a papa sit effectus (Str. 471: Ecce ad restituendum Galcherum in episcopum, si velit magisterium, sc. die Unterordnung unter Reims, nullum restat obstaculum), c. 29 De legatione Galcheri ad archiepiscopum (sc. Manasses von Reims) missa (Str. 476 die Anrede des Erzbischofs an Walcher's Boten: Pro hoc, Anselle — sc. quidam archidiaconus —, nuntio te totum excommunico, qui audes loqui denuo de Antichristi filio) — in Str. 428—477, und daß Geiseln aus Cambray in Heinrich's IV. Gewalt waren, besagt c. 1 des darauf folgenden in Prosa verfaßten Abschnittes über Bischof Odo: Cives, qui pro conservanda fidelitate filios suos tradiderant cesari, illis (sc. den clerici Cameracenses, denen Erzbischof Manasses zumuthen wollte, statt Walcher's einen anderen Bischof zu wählen) cum juramento denuntiaverant, si alterum quam Galcherum episcopum facerent, Cameracum non reverti (ebenso ist hier davon die Rede, was nach der Wahl des Manasses für Soissons geschah: Ecce restitui potest Galcherus . . . Quapropter clerici Cameracenses, de eius restitutione spem habentes, ad archiepiscopum Manassem vadunt, misericordiam querunt, sed . . . impetrare non possunt) (SS. XIV, 202—204, 211). Weitere Zeugnisse enthalten die Annal. Cameracens., a. 1103: Domnus Ma-

diese Angelegenheit mochte eben den Kaiser jetzt in Lüttich beschäftigen.

Aber außerdem erwartete Heinrich IV. eine aus Magdeburg kommende Abordnung hier in Lüttich. Gegen den 1102 im Sinne des päpstlichen Anhanges erwählten Erzbischof Heinrich waren Gesinnungsgenossen des Kaisers in Magdeburg verbunden geblieben. Dieselben sollen durch Heinrich IV. in ihrem Widerstande bestärkt worden sein, wie eine diesem abgeneigte Schilderung aus Magdeburg selbst meldet: der Kaiser habe den Burggrafen Hermann und die zahlreichen mit diesem in Uebereinstimmung stehenden Bürger durch Botschaften und Schreiben weiter ermuthigt, so daß von Ehrgeizigen der Plan gefaßt wurde, in der Hoffnung, sich selbst an die Stelle des Erwählten Heinrich zu setzen, diesen zur Seite zu schieben. So hatten sich Burggraf Hermann selbst, der Propst der Magdeburger Kirche Hartwig, der — ein Neffe des 1102 verstorbenen Erzbischofs Hartwig — als Inhaber des erzbischöflichen Sitzes in Aussicht genommen war, und der Domherr Esiko aufgemacht, um sich an den kaiserlichen Hof zu begeben; dabei trat ihnen von gegnerischer Seite der Vorwurf in den Weg, daß sie offenbar auf simonistische Weise ihr Ziel zu erreichen sich vorgesetzt hätten. Da aber wurden sie unterwegs vom Grafen Dietrich III. von Katlenburg überfallen, ausgeplündert und mit Allem, was sie mit sich führten, gefangen gesetzt; der Graf machte ihnen unumwunden ihr simonistisches Vorhaben zum Vorwurfe. Schwere Schädigung traf nachher die Magdeburger Kirche an Gut und Kirchengeräth, als es sich um die Auslösung der Gefangenen handelte [11]).

---

nasses archiepiscopus apud Cameracum ipsemet venit cum duobus episcopis, Ingelramno Lauduni et Johanne Morinensi, et cum pluribus personis, petitione vero tam clericorum quam laicorum, a maledictione omnes absolvit 18. Kalendas Octobris, vigilia scilicet sancti Matthaei apostoli, ecclesiae reconciliavit, jussitque promitti obedientiam a clero Remensi ecclesiae. Deinde Gualcherum episcopum excommunicavit, nec enim eum tenebat pro episcopo, sed et suos qui partes eius tuebantur, odio persequebatur. Mandavit etiam presbiteris, diaconis et subdiaconis et omnibus qui ex parte Gualcheri stabant, ut cessarent a cantu et officio, sicque Remum reversus est relictis canonicis prefatis Cameraci. Gaucerus iterum Cameracum tristis reliquit, ferner die Gesta pontificum abbreviata per canonicum Cameracensem, c. 10: sub nomine pacis bello suspenso, mandant Cameracenses archiepiscopo, quatenus ad ipsos veniret beneficium collaturus absolutionis; quod et factum est, Walcero interim apud Estruem praesidium suum commorante, quod per majores terrae ab alto dejectum adhuc ruinarum suarum servat indicia. Walterus autem suorum patrocinio fortior effectus, ad civitatem denuo, pacato sibi Godefrido filio Anselmi, quem Cameracenses sibi contra episcopum praefecerant, adhuc excommunicationis portans notam penetravit, translato interim domno Manasse ad Suessionensium episcopatum, qui tunc temporis pastore carebat. Igitur pro domno Walcero supplicaturi Cameraci majores et canonici domum Remensem adierunt (SS. XVI, 510 u. 511, VII, 505).

[11]) Vergl. über die Wahl des Erzbischofs Heinrich ob. S. 159. Der Libellus de rebellione läßt auf die Worte in n. 8 folgen: Quo (sc. Leodium) venire debuerunt comes Herimannus et Magedeburgensis aecclesiae praepositus

Schon zur Feier des Himmelfahrtsfestes — 26. Mai — war Heinrich IV. wieder in Mainz eingetroffen, und gleichfalls in Mainz beging er das Pfingstfest; an dem heiligen Tage selbst — am 5. Juni — wurde dem St. Simeonsstifte zu Trier, auf Verwendung des Erzbischofs Bruno von Trier, der Zoll in Coblenz, so wie ihn die dortigen Schiffer festgesetzt hatten, in ausführlicher Aufzählung der einzelnen Bedingungen bestätigt[12]). Hernach ist der Kaiser erst wieder zum 13. October, in Speier, bezeugt; denn an diesem Tage bekräftigte er, daß dem Kloster Schwarzach, in der Ortenau, um demselben aus seinem Verfalle wieder aufzuhelfen, die dem Bischof

vocabulo Hartwigus, comitis Eggelberti filius, episcopus ibi constituendus. Cumque semel in via essent directi, ipsi suaque omnia a Teoderico comite de Saxonia sunt captivitate detenti et ne ad curiam pervenirent impediti (l. c.). Die Annales Patherbrunnenses sprechen von der Gefangensetzung: Theodericus interea, comes Saxoniae, imperatoris propinquus, quosdam de Magetheburgensibus, post imperatorem Leodium ituros, ad imperatoris injuriam depraedatus est cepitque inter eos Asicum quendam Magetheburgensis aecclesiae canonicum, imponens ei simoniace episcopatum affectare, cumque eo Herimannum Magetheburgensem comitem, arguens eum, huius emptionis esse auctorem (ed. Scheffer-Boichorst, 108). In den Gesta archiepiscopor. Magdeburgens., c. 23, steht von Heinrich IV.: prefectum cum plerisque eius urbis civibus missis legationibus et perverse auctoritatis sue litteris sollicitans, in injurias eorundem fidelium stimulavit et aut de finibus illis expellendos aut ad curiam suam venire cogendos ab eis mandavit. Illi vero ... viriliter persistentes, vicerunt pravorum malignitatem ... Nam quidam ex eis ambitione ceca ducti et quasi securam oportunitatem depulso priori electo adepti, spe episcopatus adipiscendi cum magnifico sumptu, qui tante sufficeret symonie, ad execratum regem execratum iter arripuerunt; sed a Theoderico catholice partis principe capti et justo Dei judicio, qui aliena illicite captabant, suis vel potius Magdeburgensis ecclesie bonis vel ornatibus, id est sacris vasis, pro redemptione sui expositis et postea, proh dolor! non recuperatis, exspoliati, unitatem fidelium non deserendam proprio dampno didicerunt (SS. XIV, 408). Abweichend von einander lauten in der ersten und zweiten Nachricht die Aussagen über die Person des Heinrich IV. aus Magdeburg vorgeschlagenen Gegencandidaten des Erzbischofs Heinrich. Vergl. Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083 bis 1106, 56 n. 4; dieser spricht sich gegen die Glaubwürdigkeit der Anschuldigung, daß der Kaiser eine simonistische Handlung sich zu Schulden kommen lassen wollte, aus. Ueber den Burggrafen Hermann, der erst 1118 starb, vergl. Frensdorff, Die älteren Magdeburger Burggrafen (Forschungen zur deutschen Geschichte, XII, 300 u. 301). Ueber Dietrich III. von Katlenburg (diese Burg, wenig südöstlich von Nordheim, lag auf dem Wege von Magdeburg zur Weser hin) vergl. die Bd. I, S. 584 n. 3, in ihrem Anfang mitgetheilte Stelle des Annalista Saxo, a. 1056, die weiterhin lautet: Gertrudem ... matrem Richenze inperatricis, ex qua genuit (sc. Dietrich II.) item Theodericum (eben Dietrich III.), qui sine liberis obiit (SS. VI, 691). Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 816, erläutert in einer Stammtafel den verwandtschaftlichen Zusammenhang.

[12]) Annal. August. bezeugen: Imperator ... in ascensione, in pentecosten morabatur in Magontia (l. c.). St. 2971, auf Wunsch des Bruno venerabilis ac fidelissimus nobis Trevirorum archiepiscopus, betrifft das theloneum Confluentiae a domno Poppone archipresule Treverensi (1016 bis 1047) fratribus sancti Symeoni santiquitus traditum, mit Festsetzung der huius thelonei summa, mit Aufzählung von Orten aus den Niederlanden bis nach Zürich und bis nach Regensburg, sowie einzelner Gewerbe und ihrer besonderen Abgaben, eine sehr ausführliche Zollrolle (vergl. Waitz, l. c., VIII, 295 u. 296).

Johannes von Speier und seinen Nachfolgern geschuldete Dienstleistung für alle Zukunft erlassen sei[13]).

Vom Rheine gedachte nun aber der Kaiser nach Sachsen mit Heeresmacht aufzubrechen; denn die Gewaltthat des Grafen Dietrich hatte ihn schwer beleidigt, und er wollte den Friedensbrecher für das Geschehene bestrafen. So gelangte er, nachdem er um den 30. November sich auf den Weg gemacht hatte, mit seinem Sohn, König Heinrich V., bis nach Fritzlar, von wo er nach Sachsen weiter vorzugehen und dort auch das Weihnachtsfest zu feiern im Sinne hatte, und hier verweilte er bis in die ersten Tage des December[14]).

Da geschah am 12. December, für den Kaiser völlig unerwartet, ein furchtbarer Schlag, der ihn nicht nur zwang, diesen ganzen Kriegszug aufzugeben, sondern ihm überhaupt die Grundlage der gesammten wieder gewonnenen Machtstellung völlig entzog. In der Nacht verließ König Heinrich das Hoflager des Vaters und begab sich mit anderen Unzufriedenen aus der Umgebung des Kaisers — ganz besonders ist ein Herimann erwähnt — heimlich hinweg. Von

---

[13]) Vergl. ob. S. 113 ff., 151 ff. über ähnliche Handlungen Heinrich's IV., zu Gunsten gekränkter Rechte von Gotteshäusern, dieses Mal in St. 2973 jetzt gegen die im Unrecht stehende Kirche von Speier selbst. Von der abbacia Svarza . . . a parentibus nostris avo videlicet Cunrado eiusque filio patre nostro Heinrico, Romanorum imperatoribus augustis, Spirensi ecclesiae data (vergl. Bd. I, S. 46 n. 45), heißt es, der Kaiser sehe: in eadem abbacia, ubi temporibus parentum nostrorum christiana religio egregie floruit, nostris temporibus divinum servitium miserabiliter aruisse, tum quia bona, unde fratres Deo ibidem servientes sustentari deberent, a Spirensibus episcopis in beneficium militibus data sunt, tum quia plura eiusdem ecclesie predia ob malignitatem temporum amissa sunt, tum quia immoderata servicii exactio in abbates ab ipsis Spirensibus episcopis fiebat. So will Heinrich IV. abhelfen: eiusdem ecclesie abbatibus servitium unius septimane quod prius inde Spirenses episcopi singulis annis exegerunt, in omne futurum tempus remisimus, idque fratrum Deo ibidem servientium necessitatibus donavimus. Daß Bischof Johannes erfüllte, was der Kaiser von ihm forderte: episcopum Johannem idem facere et id suo privilegio et banno confirmare rogavimus, sagt Heinrich IV. selbst: quod facile impetravimus — und bezeugt die eigene am 7. October auf Kloster Limburg ausgestellte Urkunde des Bischofs — ipsius domini Heinrici imperatoris, nec non utriusque fidelium consilium sequens — darüber, daß er dem Kloster quicquid sibi vel suis successoribus inde servicii provenire debuit erlasse (Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, 85 u. 86).

[14]) Im Anschluß an die Stellen in n. 11 berichten der Liber de rebellione: Talia autem ab imperatore comperta, nimis indignatus, circa festum sancti Andreae, congregato exercitu et filio suo comitante, venit usque Frideslare; nam abinde debuit in Saxoniam pergere (l. c.) (Fritzlar erschien auch in früheren Jahren für Heinrich IV. als der Platz, wo mit Angehörigen des sächsischen Stammes verhandelt wurde, oder wohin der Marsch sich zuerst von Sachsen her richtete: vergl. Bd. II, S. 309, 334, Bd. III, S. 124, 190 u. 191, 210 u. 211, Bd. IV, S. 13) und die Annales Patherbrunnenses: imperator . . . expeditionem adversus eundem Theodericum direxit. Set cum in Fridislar consedisset . . . (l. c.), ferner die Cronica s. Petri Erfordens. mod.: Heinricus imperator una cum filio suo Heinrico, adolescente jam rege ordinato, proximam nativitatem Domini in Saxonia celebrare disposuit, veneruntque pariter Friteslari in adventu Domini, ut irent ad dispositum locum (Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 158).

tiefstem Schmerz über diese neueste Erfahrung bewegt, daß der Sohn ihm entzogen sei, gab der Kaiser am nächsten Tage sogleich sein Unternehmen gänzlich auf[15].

Gleich schon die Zeitgenossen dieses neuen unerhörten Verrathes an der Sache des Kaisers suchten in vielfacher Weise die treibenden Ursachen des Vorganges zu ergründen.

Neben tieferen Ursachen lagen für den jungen König unmittelbare Veranlassungen zu seiner Handlungsweise vor. Als ein hauptsächlichster Anstoß zum Vorgehen gegen den Vater ist ohne Zweifel die schwer zu erklärende, so ganz ungenügende Haltung Heinrich's IV. angesichts der Bedrohung und Vernichtung des Grafen Sigehard anzusehen. Daß er hier dem offenen Bruch des Friedens als oberster Wächter des Rechtes nicht entgegengetreten war, mußte ihm zum gewichtigsten Vorwurfe gemacht werden, zumal da im Gegensatz dazu der Sohn dem wüsten Thun sich hatte in den Weg stellen wollen. Gerade hier auf bairischem Boden war dadurch die schon ohne das wegen der Bevorzugung der Sachsen und Franken gereizte Stimmung noch mehr aufgeregt worden. Der heimliche Weggang von Fritzlar geschah dann, weil Heinrich V. sich sagte, daß er gerade auf diese Weise den Vater auf das nachhaltigste zu schädigen, ihm

[15]) Der Liber de rebellione sagt am genauesten: Ibi (sc. zu Fritzlar) nocte quadam filius quosdam de patris sui familiaribus Herimannum (Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 388 **, hält ihn für Hermann von Winzenburg, womit Giesebrecht, III, 1197, in den „Anmerkungen", übereinstimmt) scilicet et alios assumens, quod est 2. Id. Decembr., clam abscessit ... pater mane comperto se privatum filio, nimio dolore constringitur (l. c., 107 u. 108), während hier Scheffer-Boichorst seinen Annalen bloß den Satz: orta est dissensio inter eum et filium zuschreibt (l. c., mit n. 4 — ähnlich die sogenannten Annal. Ottenbur.: Discordia inter imperatorem filiumque Henricum, SS. V, 9). Die Annal. Rosenveldens. haben — erst a. 1105 — die zusammenfassende Ausführung: Henricus, Henrici filius, cepit regnare cum patre (Annal. s. Disibodi, auch a. 1105, setzen da noch bei: invaso regno, coepit regnare, vivente patre: SS. XVII, 19). Voluit autem Saxoniam hostili manu invadere (Annal. s. Disibodi: propter quosdam katholicos), quod minime potuit, quia filius eum detestabatur, quemadmodum et cuncti fideles, quia denunciabatur a tribus apostolicis excommunicatus, Gregorio, Urbano, Paschali (diese Erklärung der dissensio inter eum, sc. patrum, et filium fast wörtlich gleich im Annalista Saxo, a. 1104, SS. VI, 739). In ipsa autem expedicione qua Saxoniam moliebatur intrare, filius quadam nocte de exercitu eius (Annal. s. Disibodi: cum paucis) aufugit. Hac igitur injuria stimulatus pater (ebenso: de discessione filii tristatus intermissa jam dicta expeditione) infecto negotio revertitur (SS. XVI, 102). Sigebert, Chron., auch a. 1105, berichtet: Filius imperatoris Heinrici a patre aversus, quosquos potest ab eo avertit, et sub optentu meliorandae rei publicae et restaurandae aecclesiae, in eum insurgit (SS. VI, 368). Hier beginnen nun auch, nach der längeren allgemeinen Erörterung (vergl. in Excurs I), in der Vita Heinrici IV. imperatoris die einläßlichen Mittheilungen, in c. 9: filius imperatoris observans tempus recedendi a patre, quando id maximo patris incommodo fieret, euntem illum cum exercitu contra quosdam Saxonum rebelles, qui per legatos obviam imperatori missos pactioni insistebant, repente abstractis ab eo multis, deseruit, procul dubio deserendus ab his, qui sibi ut desertor fieret, persuaserunt (SS. XII, 278). Die Zeitangabe haben auch die Annal. Einsidlens., a. 1105: Circa natale Domini Heinricus quintus rex a patre Heinrico rege quarto se separavit (SS. III, 146).

sein ganzes Unternehmen zu stören vermochte. Doch das war nur der letzte Anlaß zur Durchführung des gefaßten Entschlusses geworden. Gewiß hatte es sich Heinrich V. dabei recht gern gefallen lassen, daß nach Jünglingsart die Genossen der Jagd und der Tafel sich ihm enger anschlossen, auch in allerlei Heimlichkeit ihm ihre gute Gesinnung zusicherten. Aber bei dem rücksichtslos harten, vor keinem Bedenken zurückschreckenden Sinne des jungen Königs bedurfte es nicht einer Einflüsterung von anderer Seite. Er erkannte selbst die Lage der Dinge, wie sich der Vater durch die Maßregeln der letzten Jahre, in denen er seine Stellung zu befestigen hoffte, immer mehr Feindseligkeit zuzog, die Fürsten entfremdete, und so lag ihm die Erwägung nahe, daß so seine eigene Aussicht auf die Nachfolge, wenn das so weiter ginge, gefährdet werden könnte. Daraus zog er in harter Selbstsucht den Schluß, daß er zur Erreichung des Zieles auch den Eidbruch nicht scheuen dürfe, daß er durch den Aufstand die Kreise an sich heranziehen müsse, die für ihn, falls er den Vater noch weiter würde herrschen lassen, bedrohlich werden könnten. Da war ihm denn auch, um mit den Anhängern Paschalis' II. die Verbindung zu schließen, der auf dem Haupte Heinrich's IV. lastende kirchliche Bann ein höchst erwünschter Vorwand zur Schilderhebung. In so weit hatten ja sicherlich diejenigen Stimmen das Richtige bei ihm getroffen, die behaupteten, Heinrich IV., sein Vater, sei alt, sei untüchtig für die eigene Führung der Zügel der Herrschaft geworden, und es wäre bedenklich und geradewegs ungeschickt, wenn der Sohn noch auf den Tod des Vaters warten, so vielleicht die Gunst des Schicksals verlieren wollte; aber es hieße Heinrich's V. eigenste Sinnesart verkennen, wenn vorausgesetzt werden wollte, er habe infolge von Verführung den Vater verrathen [16]).

Das Ziel, wohin der abgefallene König sich von Fritzlar aus wandte, war Baiern, was nach den Ereignissen des Frühjahrs, wo Heinrich IV. schon so vielem Haß hier begegnet war, ganz zu erwarten stand. Denn Dietpold, der Markgraf des bairischen Nordgaues, der für den Tod des ihm verwandten Grafen Sigehard Vergeltung wünschte, ferner der junge Graf Otto von Kastel-Habsberg, der sich schon durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Könige hingezogen fühlte, Graf Berengar von Sulzbach hielten hier in den Gebieten nördlich von der Donau ein enges Einverständniß, in das der vom Vater sich abtrennende Sohn einfach eintreten konnte. Hatten sie schon durch Rath und Hülfe seinen Weggang von Fritzlar unterstützt, so kamen sie jetzt dem Flüchtling freudig entgegen, empfingen ihn ehrenvoll und besorgten auf das beste seine Ueberführung nach Regensburg, wo er das Weihnachtsfest feierte [17]).

---

[16]) Vergl. hiezu Excurs I.

[17]) Die Rec. B des Chron. univ. erzählt zu 1105, als gleichzeitig mit der Weihnachtsfeier Heinrich's IV. geschehen: Heinricus, filius . . ., nomine illius quintus rex dictus, rebellationem adversus patrem in Bajoaria parat,

Eine feste Anknüpfung für alle gegen den Kaiser sich richtenden Anfeindungen war nun hier in Baiern dargeboten.

Heinrich IV. dagegen war schwer vom Kummer gebeugt zu dem hohen Kirchenfeste nach Mainz zurückgekehrt[18]).

Es war auch für den Kaiser von sehr schlimmer Bedeutung, daß abermals zwei Vorsteher deutscher Kirchen, auf die sein Vertrauen sich stützte, in der letzten Zeit des Jahres gestorben waren.

Bischof Johannes von Speier, dessen Kirche auch in den letzten Zeiten wieder so vielfach in den Rechtsverfügungen Heinrich's IV. hervorgetreten war, starb am 26. October, ganz kurz nach jener für Kloster Schwarzach geschehenen Anordnung. In seinem Bisthum ließ der dem Kaiser nahe stehende Bischof, dessen Frömmigkeit,

---

machinantibus scilicet Diotpaldo marchione, Berngero comite et Ottone quodam nobili viro sibique materna stirpe cognato (in der Rec. C ist das auch angedeutet: in Bajoariam se contulit, sc. Heinrich V., ibique principibus illis, quorum aliquos maternae stirpis propinquitas attraxerat, foederatus), quorum consilio et adjutorio ante paucos dies a patris latere discesserat (l. c., 226 u. 227). Der Liber de rebellione fährt nach der Stelle in n. 15 fort: filius . . . Bajoariam ire contendit. Comperto igitur discidio filii a patre a Thiepaldo marchione, supra nominati comitis Sigehardi nepote (er war also einer der ob. S. 198, bei n. 4, im Texte erwähnten cognati des Getödteten, aus dem Liber selbst), gaudens cum cunctis regionis illius primatibus obviam venit et honorifice suscepit, optimumque duxit, ut natalem Domini Radispone celebrarent (l. c., 107). Die Cronica s. Petri Erfordens. mod. sagt: Filius in adipiscendi regni amore perurgens animum, in Orientali Francia et in Bajoaria huc illucque incertus vagatur ac quoscumque potuit ad se illiciens adhortatur (l. c.). Die Erwähnung Baiern's im Satz der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 9: Ilico Bawariam, Sueviam, Saxoniam percurrit, proceres convenit, attraxit omnes . . . et subintravit in regiam potestatem, tamquam sepelisset patrem (l. c., 278) ist allgemein zusammenfassend. Allein stehend und gewiß unglaubwürdig ist die Nennung von Passau durch das Auctar. Zwetlense, a. 1104: Heinricus junior eligitur Patavie in regnum, et patri rebellat (SS. X, 540). Zu der Aufzählung der bairischen Verschworenen, die aber nach der deutlichen Aussage des Liber de rebellione jedenfalls erst nach dem Weggange Heinrich's V. von Fritzlar diesen empfingen und sich mit ihm vereinigten, ist Döberl's ob. S. 183 in n. 19 erwähnte Ausführung herbeizuziehen, 29 ff., wo Dietpold's schon l. c. erörterte nahe Beziehungen zu dem Grafen Otto von Habsberg-Kastel und zu dem Grafen Berengar von Sulzbach hervorgehoben sind (vergl. auch, 33 u. 34, über Otto's verwandtschaftliche Stellung zu Heinrich V.: Heinrich V. als Enkel der Adelheid von Turin, Otto als Urenkel der Markgräfin Irmingard Nachkommen zweier Schwestern: vergl. die Stammtafel bei Breßlau, Konrad II., I, 364), so daß Döberl, 34 n. 27, geradezu von einer „Nordgau-Verschwörung" redet (weitere Beziehungen derselben vergl. zu 1105 bei n. 11). Der auch ob. S. 169 in n. 25 bei Anlaß der Wahl Bischof Otto's von Bamberg genannte Graf Berengar ist nachher der Stifter von Kloster Berchtesgaden geworden, das um das Jahr 1111 (vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 595) von Raitenbuch her bevölkert wurde (vergl. Fundatio monasterii Berchtesgadensis, SS. XV, 1065 u. 1066, wo am Ende Paschalis' II. J. 6433 angehängt ist).

[18]) Heinrich's IV. Weihnachtsfeier zu Mainz erwähnen kurz, a. 1105, die von Buchholz restituirten Annales s. Albani (Die Würzburger Chronik, 71), die Rec. B des Chron. univ., der Liber de rebellione, a. 1104, im Anschluß an die Stelle in n. 15: Mogontiae natalem Domini celebraturus revertitur (l. c., 108), die Cronica s. Petri Erfordens. mod., a. 1104 (l. c.).

Mildherzigkeit und Freigebigkeit die Nachricht aus Speier nicht genug erheben kann, einen sehr guten Ruf zurück. Aber er war, als ein im Schisma lebender Kirchenvorsteher, von Rom aus verworfen worden, und so wurde ihm im feindlichen Lager Uebles nachgeredet. Nach längerem Siechthum war er in den besten Jahren gestorben. Sein Grab fand er jenseits des Rheins im Kloster Sinsheim, das durch ihn bei einer von seinen Vorfahren gegründeten Kirche in das Leben gerufen worden war[19]).

Dann folgte am 10. November der Tod des Erzbischofs Humbert der Kirche von Hamburg-Bremen, der noch im Sommer des vorangehenden Jahres am kaiserlichen Hofe sich eingestellt hatte. Wie er früher als Kanzler Heinrich IV. diente, wie ihn seine Stellung als Nachfolger Liemar's ganz in das kaiserliche Lager wies, war er ohne Zweifel bis zuletzt dem Kaiser treu geblieben[20]).

Ohne Einfluß auf die Zeitereignisse war wohl der unweit von Regensburg eingetretene Tod des Aribonen Boto, des Bruders des 1103 verstorbenen Aribo, da derselbe in hohem Alter erfolgte. Der Mönch von St. Michelsberg nahm immerhin an diesem Todesfalle regen Antheil, wohl zumeist, da Boto in dem mit seinen Schätzen und Gütern reich begabten Kloster Theres im benachbarten Würzburger Sprengel bestattet wurde. Der Chronikschreiber verbreitet sich einläßlich über das in Wissenschaften, in Waffenübung und Reichthum hervorragende Brüderpaar, von dessen Vorfahren noch Volkslieder im Gange seien, und bei Boto, dessen Vortrefflichkeit und Ruhm im Kriege, wie Deutschland und Italien bezeugen, hebt

---

[19]) Vergl. über Johannes Bd. IV, S. 291, und wegen Schwarzach ob. S. 202 u. 203. Den Tod des Bischofs erwähnt die Rec. B in Bamberg in anstößigen Worten: Johannes Spirensis episcopus tactus ulcere quodam circa verenda, de quo etiam aliqua notabilia diffamabantur, longa deficiens infirmitate, humatur in civitate ipsa (dies verbesserte später Ekkeh. Chron. univ. in: in monasterio suo quod ipse construxerat apud Sannesheim sepultus est) (l. c., 226), ganz kurz die in n. 18 erwähnten Annal. s. Albani und der Liber de rebellione (l. c., 108). Äußerst günstig urtheilen die Annal. Spirens. in längerem Abschnitte über den episcopus virgo et sanctus und valde occupatus in restaurandis ecclesiis et distribuendis elemosinis, den pulcher homo, mansuetus et verecundus — Omnia que habuit ex morte parentum suorum, contulit Deo et ecclesiis, und: noctibus agebat vigilias et circuivit oratoria Spire. Valde dilexit pauperes, schon vorher: prebendas auxit Spire, et cum eo et per eum Heinricus senior ampliavit dotem ecclesie Spirensis, und Anderes mehr —; allerdings starb er — etatis sue 41. — in scismate, und so ging nach seinem Tode seine Nichte, Gräfin Adelheid (vergl. Bd. IV, S. 291 n. 34, S. 353) nach Rom pro absolutione ipsius, quia steterat cum avunculo suo in scismate, et donavit multa dona Pascali papae, qui absolvit eam; der magnus planctus bei Fürsten, Geistlichkeit, allem Volke und das Begräbniß in Sinsheim sind gleichfalls erwähnt (SS. XVII, 82 u. 83). Den Todestag haben das Todtenbuch des Domstiftes, nebst Erwähnung einer Stiftung (ed. H. Reimer, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XXVI, 440) und — doch zum 28. October — das Kalendar. necrol. eccles. metropolit. Mogunt. (Böhmer, Fontes rer. German., III, 143).

[20]) Vergl. wegen Humbert's schon ob. S. 125 in n. 18. Von seinem Tode handeln die Annal. Rosenveldens. (SS. XVI, 102). Den Todestag hat Lappenberg, Hamburger Urk.-Buch, I, 118, aus dem Diptychon Bremense.

er besonders die 1060 in Ungarn geschehenen Thaten hervor, die wie über einen der alten Riesen klingen[21]).

Papst Paschalis II. trat in dem Jahre, das den Abfall Heinrich's V. von dem kaiserlichen Vater brachte, den für das deutsche Reich entscheidenden Schritt, dem auch die Betonung kirchlicher Erwägungen als Umhüllung nicht fehlte, zunächst nicht sehr hervor. Aber schon in allernächster Zeit stellte sich ein Anlaß zu abermaliger engster Verbindung des Papstes mit dem oberdeutschen Bischof, der schon längst die römische Kirche im deutschen Reiche vertrat und für den Paschalis II. erst im vorhergehenden Jahre so nachdrücklich sich eingemischt hatte[22]), neu heraus. Bischof Gebehard von Constanz sollte alsbald eine geradezu führende Stellung gewinnen.

Dagegen fiel in das Jahr eine Entscheidung des Papstes, die auf mittelbarem Wege das Gedeihen einer Schöpfung, die längere Zeit hindurch die großartigsten Erfolge für das Ansehen des deutschen Reiches nach der Richtung der nordeuropäischen Einwirkungen zu bringen schien, geradezu endgültig niederwarf. Das war die in diesem Jahre von Paschalis II. vollzogene Erhebung der Kirche von Lund zum Erzbisthum, womit die Abreißung des ganzen Nordens von dem Stuhle von Hamburg-Bremen, die Zuweisung der geistlichen Leitung von der Kirche des Erzbischofs Adalbert hinweg entschieden war.

Erzbischof Liemar hatte noch einmal den Anspruch seiner Kirche auf den Gehorsam des großen nordischen Bekehrungsgebietes erhoben; aber 1098 war durch Urban II. gegen ihn, zu Gunsten des Dänenkönigs Erich, entschieden worden[23]). Dann hatte König Erich gleichfalls das Kreuz genommen, aber Jerusalem nicht erreicht, da er 1103 auf der Insel Kypros vom Fieber ergriffen starb. Aber er hatte noch selbst den Papst Paschalis II. durch eine Gesandtschaft an das, was Urban II. gegen Liemar ausgesprochen, erinnert. Da sandte der Papst den Alberich, den Cardinalpriester von St. Petrus

---

[21]) Die Rec. B spricht von Boto cognomento Fortis, mit der durch Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 170—172, charakterisirten Vorliebe; sie citirt für die Vorfahren in der weiblichen Linie, die sächsischen Immidinger, eine Stelle des Widukind und schließt: De quo plura referre copia subpeteret, si compendiosi huius operis propositum non vetaret (vergl. Bd. I, S. 196 u. 197, wo in n. 59 Worte dieser Rec. B, a. 1104, stehen). Im Folgenden redet sie noch von einem Todesfalle: Cuonradus adolescens, filius Beatricis marchisiae (vergl. Bd. I, S. 47, Bd. III, S. 41 n. 68 u. S. 153), postquam, spretis literarum studiis, quibus apprime inbutus erat, armis operam dedit, juxta Christi presagium, quia gladium accepit, gladio periit. Nec multo post etiam Beatrix obiit, et juxta patrem suum Ottonem ducem castello Suinfurti sepulturam accepit. Am Schlusse des Jahresberichtes werden noch ein Unwetter im Würzburgischen und Blut, das im Speirer Bisthum aus Brod floß, auf civile immo intestinum bellum gedeutet (l. c., 226 u. 227).

[22]) Vergl. ob. 185—187, mit n. 23.

[23]) Vergl. ob. S. 54 u. 55.

ab Vincula, als Legaten nach Dänemark ab. Dieser nahm sich jetzt gegen Hamburg-Bremen nachdrücklich des Bischofs Asger von Lund an, und so wurde Namens des Papstes Lund als erzbischöfliche Kirche endgültig von der Mutterkirche des heiligen Anskar abgelöst, wenn auch nur nach mündlicher Anordnung des Legaten, der die nachträgliche urkundliche Bestätigung durch Paschalis II. nicht folgte, ein Umstand, der indessen Asger's Ansehen als Erzbischof nicht schädigte. Wehrlos mußte Erzbischof Humbert sich so erniedrigen lassen. Im Norden aber wurde die Handlung Paschalis' II., die Losreißung von der bisherigen Botmäßigkeit gegenüber Sachsen als eine Befreiung begrüßt, lauter Dank Rom dafür bezeugt, daß jetzt Schweden und Norwegen der Leitung dieses dänischen Erzbisthums unterworfen seien[24]).

---

[24]) Saxonis Gesta Danorum, Lib. XII, erzählen von Erich: missis ad curiam legatis, in ornamentum domesticae religionis maximi sacerdocii insigne expetendum curavit, nec eum Romanae promissionis fides fefellit. Profectus enim a curia legatus, qui sacri insignis prerogativa nostrae gentis sacerdocium adornaret, cum, celeberrimis Danorum urbibus inspectis, cuncta curiosissime collustrando, non minorem personarum quam civitatum respectum egisset, Lundiae ob egregios Asceri mores, tum quod ad eam e finitimis regionibus terra marique transitus abunde pateat, hunc potissimum honorem deferendum existimavit. Nec solum eam Saxonica ditione eruit, sed etiam Suetiae Norvagiaeque religionis titulo magistram effecit. Nec parum Dania Romanae benignitati debet, qua non solum libertatis jus, sed etiam exterarum rerum dominium assecuta est; in Jahrbuchaufzeichnungen ist davon die Rede in den Annal. Ryens., a. 1103: Ascerus factus est primus archiepiscopus Daciae (die Chron. Danorum et praecipue Sialandiae fügt, a. 1103, bei: Hoc autem privilegium a Paschali papa, procurante illustri rege Danorum Erico Bono, acquisitum est), Annal. Lundens., a. 1104: Hoc anno missum est pallium Ascero archiepiscopo Lundensi a Paschali papa, Annal. Island., a. 1104: Erchistoll settr i Danmorku (vergl. die Histor. reg. Danor. dicta Knytlingasaga, c. 83) (SS. XXIX, 71, XVI, 401 — XXIX, 211 —, XXIX, 203, 258—290 —). Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, II, 22, setzt das Ereigniß bestimmt in das Jahr 1104. Den Namen des Legaten trägt n. 4 zu SS. XXIX, 71, nach.

1105.

Kaiser Heinrich IV. blieb in den ersten Monaten des Jahres in seinen gewohnten Aufenthaltsorten am Rheine. Zuerst ist er zum 15. Februar in Speier genannt, wo er eine schon in der Zeit des Bischofs Johannes gegebene Ordnung der Vogteiverhältnisse der Abtei Hornbach bestätigte und in bestimmteren Worten entschied, dabei nochmals seine warme Theilnahme an Speier und an dessen von seinen Vorfahren erbauten Kirche zum Ausdrucke brachte; auch hier wieder suchte er die Rechtssicherheit eines Gotteshauses vor weltlicher Beeinträchtigung zu schützen[1]). Das Osterfest — am 9. April — wurde danach in Mainz gefeiert; aber noch bis in die Mitte des Jahres blieb die Hofhaltung des Kaisers in Mainz[2]).

---

[1]) St. 2974 knüpft an die ob. S. 97 erwähnte Bestätigung St. 2946, von 1100, an, mit Betonung des satis magnus motus in der Zeit des Bischofs Johannes zwischen diesem und dem Vogt, dessen Namen hier nicht genannt ist — episcopo ecclesiam et familiam defendere laborante, advocato autem devastare et diripere summe contendente — und unter Hinweis auf jene frühere Anordnung, doch mit noch viel deutlicherer Feststellung: ut videlicet advocatus advocatiam a Spirensi episcopo, episcopus vero a regali et imperiali dignitate suscipiat, suoque beneficio advocatus, quod ad advocatiam pertinet, contentus sit et neque ad Hornbach, neque ad alia quaelibet eiusdem advocaciae loca, pro qualibet ibi re discucienda, ventilanda vel diffinienda, nisi ab abbate vel ab aliquo, qui ad eandem advocatiam pertinet, vocatus veniat, ipso abbate ipsiusque villico de omnibus, quae ad querelam veniunt, libere placitante et diffiniente. Die Beziehungen zu Speier sind geflissentlich hervorgehoben: ecclesiam Spirensem a nostris parentibus Cuonrado imperatore augusto, avo videlicet nostro, et Heinrico imperatore augusto, patre videlicet nostro, et a nobis gloriose constructam veneramur, et quam pluribus praediis et mancipiis diversisque ornamentis ad honorem Dei sanctaeque genitricis Mariae celebramus. Die Abtei Hornbach ist hier als a nostris parentibus antiquitus fundata et privilegiis Pipini, Caroli, Lothuwici, Lotharii, Othonis aliorumque auctoritatibus confirmata bezeichnet. Wohl daraus, daß gar kein Name eines Fürsten in St. 2974 genannt ist, schloß Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 129, der Kaiser habe „stille Tage" in seinen Pfalzen am Rheine jetzt verlebt; Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 193 n. 1, erklärt diese durch von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 39 n. 2, mit Befremden hervorgehobene „Thatenlosigkeit" richtig daraus, daß sich Heinrich IV. wenig mehr auf seine Anhänger verlassen konnte.

[2]) Die Osterfeier erwähnen die von Buchholz restituirten Annales s. Albani (Die Würzburger Chronik, 71), und daß Heinrich IV. noch post nativitatem

Doch schon gleich seit dem Beginn des Januar, unmittelbar nach dem Feste der Erscheinung, hatte Heinrich IV. einen Versuch gemacht, das Zerwürfniß, das zwischen ihm und Heinrich V. seit dem Entstehen in immer gefährlicherem Wachsthum begriffen war, zu beseitigen, den königlichen Sohn umzustimmen. Mit flehentlichen Bitten, die er mit Thränen begleitete, suchte er den König zu ermahnen, ihn zurückzurufen, damit er nicht, in der Bekümmerniß des eigenen greisen Vaters, den himmlischen Vater beleidige, daß er vielmehr des geleisteten Eides gedenke, nicht den falschen Freunden, die ihn betrügen, sich hingebe. Träger der Botschaft, die so zur Versöhnung nach Baiern ging, waren die Erzbischöfe Friedrich von Cöln und Bruno von Trier, Herzog Friedrich von Schwaben, der Schwager Heinrich's V., und der Kanzler Erlung [3]). Aber ebenso war auch der stets Heinrich IV. getreu gebliebene, in mehrfacher Stellung schon wohl erprobte Udalrich, Patriarch von Aquileja und Abt von St. Gallen, zum Osterfeste am Hofe des Kaisers erschienen. Es ist sicher anzunehmen, daß auch er sich der Aufgabe des Ausgleiches zwischen Vater und Sohn zu widmen gedachte, obschon von der gegnerischen Seite sein Erscheinen dahin ausgelegt werden wollte, daß er vielmehr den Kaiser, da dieser sonst nicht mit ihm Gemeinschaft haben dürfe, zum Schuldbekenntnisse, zum Rücktritt von der Regierung, zur Unterwerfung unter den römischen Stuhl aufzufordern den Willen gehabt habe. Nach der kirchlichen Feier kehrte Udalrich, reich beschenkt, nach Aquileja zurück [4]).

---

sancti Johannis baptistae in Mainz verweilte, sagt der ob. S. 196 in n. 3 erwähnte Libellus de rebellione Heinrici V.: pater, qui tunc Mogontiae cum suis mansit (SS. III, 108).

[3]) Der Libellus de rebellione erwähnt die Sendung der vier genannten Boten statim post epiphaniam — Bawariam —, si quo modo possent reconciliare eum (sc. filium) (l. c., 108). Daneben sprechen davon die Cronica s. Petri Erfordens. mod.: Heinricus imperator post nativitatem Domini misit nunctios ad filium suum, volens reconciliari cum eo (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 158) und die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 9: Missis imperator post eum (sc. filium) legatis, tam lacrimis quam mandatis revocavit, obtestans eum, ne senem patrem contristaret, immo ne patrem omnium offenderet (mit noch weiterer rhetorischer Ausführung besonders der cautio, durch die sich Heinrich V. verpflichtet habe) (SS. XII, 278).

[4]) Von Udalrich spricht einzig der Libellus de rebellione: Eo tempore (sc. zur Zeit von Palmsonntag und Ostern) advenit patriarcha de Aquileia, eos (sc. patrem et filium), si fieri posset, complacandi gratia, dicens non audere sibi communicare nisi se vellet Deo reum recognoscere et omni regno humiliare, insuper et Romanae sedi in omnibus obedire. Timebat enim, ne et ipsum eius astutis sermonibus deciperet, sicuti ceteros antea sepe delusit. Idem patriarcha sanctum pascha Mogontiae celebravit, et post pascha, muneribus ab eo susceptis, ad propria remeavit (l. c.). Liegt da schon etwas Hämisches gegen Udalrich eingemischt, so hat vollends von Druffel, Heinrich IV. und seine Söhne, 40, mit n. 2, das noch, auf Unkosten Udalrich's, vermehrt. Daß Udalrich sich in diesen späteren Jahren seiner Leitung St. Gallen's ganz an seinem Patriarchensitze aufhielt, sagt deutlich die Continuatio Casuum sancti Galli, c. 34: abbas Uodalricus abbatiam sancti Galli quiete tenuit, etiam cum in longinquis partibus per multos annos stetit (Mittheilungen des historischen Vereins in St. Gallen, XVII, 90).

Wie an den Sohn, so wandte sich der Kaiser in einem Schreiben auch an Papst Paschalis II., und es liegt nahe, anzunehmen, daß das mit der Anwesenheit des Patriarchen Udalrich bei Heinrich IV. in Zusammenhang stand und dieser den Ausgleich zwischen Kaiser und König dadurch zu erreichen gerathen hatte, daß neue Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle in Gang gesetzt würden. Heinrich V. betonte ja, zur Rechtfertigung seines Vorgehens gegen den Vater, ganz besonders den Umstand, daß dieser im kirchlichen Banne sei, und wenn diese Excommunication zur Lösung gebracht werden konnte, war dem Aufstande die hauptsächlichste Grundlage entzogen.

Das Schreiben beginnt mit einem Rückblicke auf die Zeit der Päpste Nikolaus II. und Alexander II., in der zwischen der römischen Kirche und Heinrich IV. Friede und Eintracht war, und fährt im Hinweis darauf, wenn das noch so wäre, fort: „Dann würden wir Dir, wie immer ein Sohn dem Vater, Botschaft senden. Aber wir haben das verschoben, indem wir warteten und zu erkennen wünschten, ob es in Gottes Wohlgefallen liege, daß wir in Liebe und Freundschaft zusammenkommen könnten und daß seine Kirche zu unseren Zeiten, mit unserer Anstrengung, indem er selbst mit hilft, in den Stand der früheren Einheit zurückkehre". Das sei schon längst — Gott sei Zeuge — Heinrich's IV. Wunsch gewesen; aber die zu große Herbigkeit der seitherigen Päpste — also Gregor's VII. und seiner Nachfolger — habe ihn abgeschreckt, da sie ihn mehr aus Haß und Zorn, als aus dem Eifer der Gerechtigkeit, zu verfolgen schienen: so hätten sie das ihm erblich übertragene Reich, das er zur Zeit der frommen Päpste vor Gregor VII. lange friedlich besessen habe, in schwerer Niederlage der Völker, der Körper und der Seelen, gegen ihn zu bewegen und zu bewaffnen gesucht. Dann geht das Schreiben auf Heinrich V. über. Dieser sein lebhaft geliebter Sohn, den er zum Thron seines Reiches erhob, hat sich, von diesem gleichen Gifte angesteckt, unter Bruch seiner Eide auf den Rath einiger ganz treuloser Verschwörer, die sich ihm anschlossen, in Verletzung aller Treue und Gerechtigkeit, aufgelehnt, zu dem Zweck, in freier Weise die Güter der Kirche und des Reiches zu verderben, zu rauben und unter sich zu theilen. Viele haben nun dem Kaiser gerathen, ohne Verzug mit den Waffen sich zu rächen; aber er fand für gut, die Gewaltanwendung noch aufzuschieben, damit es für das italische, wie für das deutsche Reich offen bekannt werde, daß der widerwillig und gezwungen übernommene Krieg nicht in seiner Absicht lag und nicht ihm zur Schuld falle. Da nun der Kaiser zu dem Papste, wie er ihm geschildert worden ist, volles Vertrauen hat, sendet er ihm nach dem Rathe der Fürsten dieses Schreiben mit seiner Botschaft, um zu erkennen, ob sich der Papst in Liebe und Freundschaft mit ihm vereinigen wolle, doch unter Aufrechthaltung der Ehre der königlichen und kaiserlichen Herrschaft, so wie sie seine Vorgänger, sein Großvater und Vater hatten, während er diejenige des römischen Stuhles bewahren will. Hat der Papst

den Willen, hienach väterlich zu handeln und den Frieden, den die Welt nicht zu geben vermag, mit Gottes Beistand endlich zu schließen, so wird er aufgefordert, einen Boten mit seinen geheimen Eröffnungen an den Kaiser zu senden, damit dieser zur endgültigen Festsetzung hinwider aus seinen Fürsten eine Gesandtschaft abschicken kann.

In dieser gleichen Zeit sprach ein erst ganz kürzlich durch den Kaiser auf einen wichtigen bischöflichen Sitz erhobener Vertrauter der Pläne Heinrich's IV. in einem Schreiben an einen ihm befreundeten Gönner seine Ansichten über die Lage der Dinge aus. Das war der bisherige Kanzler Erlung, der nach dem am 27. Februar eingetretenen Tode des Bischofs Emehard durch Heinrich IV. mit Zustimmung von Geistlichkeit und Volk der Kirche von Würzburg vorgesetzt worden war. In Worten, die gegenüber dem „Herrn und Vater" die tiefste Unterwürfigkeit ausdrückten, schrieb da Erlung, der übrigens selbst bei der Kirche von Bamberg auferzogen und bei ihr im kirchlichen Kreise gewesen war, ehe er an den kaiserlichen Hof und in die Kanzlei kam, an Bischof Otto von Bamberg.

Im Eingang dankt Erlung dem Bischof Otto, da er wohl weiß, daß dieser nächst Gott die Hauptursache seiner Erhebung war, für seine Güte, die dieser ihm, dem Geistlichen der Bamberger Kirche, seit seinem Eintritte in deren Leitung, erwiesen habe, und er bittet ihn, da er jetzt in Würzburg glücklich erwählt und ein Nachbar Otto's geworden sei, daß es ihm vergönnt sein möge, auch ferner in seinem Wohlwollen zu stehen. So wünscht er insbesondere auch, ehe er sich wieder an den kaiserlichen Hof begiebt, mit Otto zu einer Besprechung zusammenzutreten, und begehrt, daß dieser ihm durch seinen Boten melde, wo und wann eine solche vertrauliche Vereinigung stattfinden könne. Dann aber meldet der Brief weiter von Vorgängen in der Umgebung des Kaisers, in der der Schreiber selbst noch kurz vorher gewesen war: „Unser Herr hat Gehorsam dem Papste und die Rückkehr des Erzbischofs von Mainz gelobt, und daß er hinsichtlich des Sohnes thun werde, was immer die Fürsten rathen werden. Alles Andere steht noch in der Schwebe".

So wußte also der bisherige Kanzler auch von den Eröffnungen nach Rom hin; aber besonders wichtig erscheint, daß Heinrich IV. noch hoffte, indem er zur Zurückführung Erzbischof Ruothard's die Hand böte, diesen besonders thätigen Gegner beschwichtigen zu können [5]).

---

[5]) Heinrich's IV. Schreiben an Papst Paschalis II. — Codex Udalrici, Nr. 120, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 230—232, und Giesebrecht, III, 1266 u. 1267, als A. Nr. 12, unter den „Documenten" — wird durch Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 409, sicher unzutreffend erst zu 1106, richtig dagegen durch Jaffé zu 1105 angesetzt. Giesebrecht, l. c., 1198, nahm es da, in den „Anmerkungen", für den Sommer in Anspruch, von Druffel, l. c., 40 (n. 1), zum Anfang des Jahres. Am zutreffendsten setzt Buchholz, l. c., 199—201, mit diesem Erscheinen des Patriarchen Udalrich bei Heinrich IV. das Schreiben in Verbindung; denn Heinrich IV. kann von den an Bischof

Indessen alle solche Versuche Heinrich's IV., ganz besonders seine Anstrengungen, den Sohn wieder zu sich herbeizubringen, Paschalis II. zu einem Entgegenkommen zu vermögen, fanden völlige Abweisung. Allerdings hatte auch der Kaiser, indem er jenes Schreiben an den Papst abgehen ließ, eine Haltung eingenommen, die zwar zutreffend an die Zeiten des Großvaters und Vaters erinnerte, aber in der gegenwärtigen Lage nicht mehr Platz finden konnte.

König Heinrich V. weigerte sich entschieden, mit dem Vater, so lange dieser nicht von dem kirchlichen Fluche befreit sei, in Verbindung zu treten, so daß also die auf Heinrich IV. liegende Excommunication als ein ganz erwünschter Vorwand und als kräftiges Mittel der Verbindung mit den Anhängern des Papstes in Deutsch-

---

Gebehard gegebenen päpstlichen Aufträgen noch nichts Bestimmtes gewußt haben, als er den Brief verfaßte, und auch die Worte: maluimus sustinendo adhuc differre (d. h. das Vorgehen absque dilatione vi et armis gegen die Verführer des Sohnes) passen nur in die Frühjahrszeit, vor dem ernsthaften Vorgehen Heinrich's V. gegen den Vater. Hier ist aber auch außerdem mit Buchholz, l. c., 197—199, der Brief des Codex Udalrici, Nr. 118 (l. c., 228—230), hereinzuziehen, den Giesebrecht, III, 1198, in den „Anmerkungen", mit Verhandlungen bei dem Ereignisse vor Mainz, während des Sommers, in Verbindung setzte; aber die Bemerkung bei Buchholz, daß Erlung von solchen Verhandlungen, die vor Mainz geschehen, nichts Genaues hätte erfahren können, bleibt trotz der Entgegnung Giesebrecht's aufrecht. Auch die Bezeichnung, die sich Erlung zutheilt: nunc usque cancellarius, nunc autem Dei consilio Wirzeburgensis sedis electus, gegenüber Bischof Otto: domino et patri suo dilectissimo —, paßt nur ganz in den Anfang seiner neuen in Würzburg gewonnenen Stellung. Allerdings ist die Zeit der Erhebung Erlung's zur bischöflichen Würde nicht bekannt. Allein da Emehard nach dem Kathalogus episcoporum Herbipolensium: obiit 3. Kalendas Marcii anno Domini 1105 (SS. XIII, 339) schon ganz früh im Jahre starb (den Tod erwähnen ganz kurz die in n. 2 erwähnten Annales s. Albani) und Heinrich IV. sich beeilt haben wird, den wichtigen Bischofsstuhl mit einem treuen Manne rasch zu besetzen, so ist Erlung's Austritt aus der Kanzlei — St. 2974 (vergl. ob. S. 210, n. 1) ist zuletzt noch von ihm recognoscirt — und Einsetzung für Würzburg (Rec. B der Chron. univ. erwähnt Errolungum quendam, quem dudum Emehardo defuncto presulem imperator designaverat: SS. VI, 228 — ist da aus den unt. in n. 34 eingeschalteten Worten des Autors über Ruotpert: prius . . . a clero et populo electus zu schließen, daß dieser schon nach Emehard's Tode von der päpstlich gesinnten Partei aufgestellt worden war?) gewiß nahe an den 27. Februar zu rücken. Über Erlung spricht sich die Rec. C an der betreffenden Stelle viel eingehender aus, als über einen vir singularis probitatis et eximiae prudentiae Babenbergensis aecclesiae canonicus . . . qui a viro scolasticissimo Meginhardo, avunculo scilicet suo, eiusdem sedis dudum episcopo, diligentissime educatus et apprime liberalibus disciplinis instructus, ob famae suae bonum odorem de claustro Babenbergensi in palatium assumptus, cancellarii per aliquot annos strenue rexerat officium, indeque tam cleri quam populi consensu Wirciburgensem sortitus est episcopatum . . . imperatori indefessa sinceritate servierat (l. c.). Von den Beziehungen zu Otto sagt Erlung in dem Schreiben, er wisse: vos meae sublimitatis post Deum esse principium, nec umquam posse me in curia tam diu sustinuisse, quod ad honorem pervenissem, nisi vestra largitas meo labori subvenisset et vestra me fovissent ac solidassent consilia.

land hier von neuem hervorgezogen wurde[6]). Aber außerdem setzte er sich auch gleich selbst, schon im Beginn des Jahres, nach dem Weihnachtsfeste, mit Paschalis II. in unmittelbare Verbindung, so daß also für jede Annäherung des Kaisers an den Papst der Boden weggenommen erschien. Der König schickte Boten nach Rom und erbat sich vom Papste einen Rath darüber, wie er sich zu dem Eide zu verhalten habe, den er bei der Erwählung als König dem Vater geschworen hatte, daß er nämlich niemals ohne dessen Genehmigung nach der Regierung einen Eingriff machen wolle. Selbstverständlich war es der Wunsch des Königs, durch die Machtvollkommenheit des römischen Stuhles von diesem Schwure, der ihn noch an der Ausübung der königlichen Gerechtsame hinderte, entbunden zu werden[7]).

Papst Paschalis II. kam diesem Begehren Heinrich's V. durchaus entgegen. In einem Schreiben an den König drückte der Papst aus, wie sehr er sich über die Vorgänge im deutschen Reiche freue. Er dankt da Gott, daß er die Augen des Herzens des Königs erleuchtet habe, so daß er die Nichtswürdigkeit seines Vaters, die schon überall bekannt sei, nun auch selbst erkannt habe und ernsthaft verabscheue. Wolle Heinrich V., wie er es in seinem Briefe an den apostolischen Stuhl versprochen habe, mit ganzer Hingebung seiner Gesinnung dem Papst und seinen Nachfolgern jenen Gehorsam leisten, den die rechtgläubigen Könige und Kaiser den Vorgängern bewiesen, so will die römische Kirche den zu dem Innersten des ewigen Vaters Zuflucht nehmenden König mit väterlicher Güte empfangen und unter den Söhnen der Mutter Kirche in vertraulicherer Weise hegen. Paschalis II. setzt sich vor, in diesem Falle Heinrich V. als den rechtgläubigen Kaiser anzusehen, seine Ehre mit Gottes Gnade zu bewahren und ihn noch weiter zu heben. Denn wenn der König in dieser seiner tüchtigen Gesinnung verharren will, so kann für das römische Reich aus diesem Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl großes Heil erwachsen. Paschalis II.

---

[6]) Von Heinrich V. sagt der Libellus de rebellione, im Anschluß an die Stelle in n. 3: Filius vero respondens fatetur, nulla ratione ei communicare posse, nisi prius purgaretur excommunicationis noxa, qua diu tenebatur sedis apostolicae censura. Nunciis reversis ... (l. c.) und die Cronica s. Petri Erfordens. mod.: ipse (sc. filius), ut postmodum declaruit, longe aliter habens in animo, omnino rennuit, ipsumque cum omnibus sibi in hoc consentientibus persequi statuit (l. c.). Auch die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 9, bezeugt: Ille (sc. filius) prorsus abnuit, et se non ulterius secum partem habiturum, quia excommunicatus esset, asseruit; ita sub specie causae Dei suam causam egit (l. c.).

[7]) Der Libellus de rebellione spricht hievon (schon a. 1104): Post natalem Domini nuncios Romam direxit, querens consilium ab apostolico propter juramentum, numquam se regnum sine eius licentia et consensu invasurum (l. c.). Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zum päpstlichen Privileg vom 13. April 1111 (Leipziger Dissert., 1883), verbessert, 8 u. 9, hiezu richtig Giesebrecht's irrige Auffassung, III, 731, der die auf den Inhalt des Eides von 1098 bezüglichen Worte: numquam (etc.) auf eine jetzt geschehene Erklärung zu Gunsten des apostolischen Stuhles bezog.

wäre sogar bereit, zu diesem Zwecke selbst nach Deutschland zu kommen, auch den äußersten Gefahren sich auszusetzen. Weil er aber zur Zeit nach den vorliegenden Umständen nicht kommen kann, fordert er, so wie er jetzt durch seinen Boten seinen Willen eröffne, den König auf, seinerseits den seinigen zu berichten[8]). So sandte Paschalis II. an Heinrich V. den apostolischen Segen, in der ausdrücklichen Hoffnung, der ihm kund gewordene Bruch zwischen dem kaiserlichen Vater und dem Sohne sei von Gott ausgegangen, und er versprach dem Sohn für dieses Vergehen, der Verletzung des dem Vater geschworenen Eides, Lossagung im künftigen Gerichte, wenn er nämlich als ein gerechter König die Kirche verwalten wolle, die so viele Zeit hindurch durch die Nachlässigkeit des Vaters in Verwirrung gebracht worden sei. Als den Träger dieser Eröffnungen an Heinrich V. bestimmt der Papst seinen Legaten in Deutschland, Bischof Gebehard von Constanz[9]).

Bischof Gebehard hatte, auch als er seit seiner Vertreibung durch den Gegenbischof Arnold als ein Flüchtling Constanz meiden mußte, überall mit Ruhm, wie verehrungsvoll gemeldet wird, die Vertretung für den Papst weiter geführt, und durch den getreuen Mönch Egino, der von St. Blasien her in seinen Dienst getreten war, stand er auch, indem Egino, allerdings unter Vertauschung des Mönchsgewandes mit weltlicher Kleidung, gefährliche Sendungen

---

[8]) Daß der durch Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, in c. 36 (SS. VII, 779), erst zu 1111 eingeschaltete Brief des Papstes an Heinrich V. nicht dorthin gehört, sondern in die Lebenszeit Heinrich's IV., ist selbstverständlich. Als J. 6070 ist er zum Anfang des Jahres 1106 eingestellt, und Giesebrecht, III, 1200, in den „Anmerkungen", erklärt sich ebenfalls dafür. Doch hat ihn Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz 1084—1110, 91, in seinem wesentlichen Theil ganz richtig zu Anfang 1105 gezogen — als Antwort auf Heinrich's V. post natalem Domini abgesandtes Schreiben: suarum apostolicae sedi litterarum allegatione promittebat —, daneben aber — n. 11 — einen ersten und zweiten Theil, wovon dieser letztere — besonders die Zusicherung: apostolicus . . . in partes illas venire . . . paratus esset — erst zu Anfang 1106 gehören würde, unterscheiden wollen. Diese Trennung des Briefes ist allgemein abgelehnt worden, besonders auch durch Peiser, l. c., 9—13, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Paschalis II. es bei diesem Anlaß versäumte, sich vom Könige bestimmte Versprechungen, wie insbesondere früher Rudolf solche gegeben hatte, ertheilen zu lassen (nur sollte nicht — 12 n. 9 — die von Heinrich IV. im ob. S. 212 u. 213 behandelten Briefe gegebene Charakteristik Paschalis' II. herangezogen werden, des Papstes, von dem man höre: caritati insudantem sanguinem humanum non sitire, rapinis et incendiis non gaudere — Worte, auf die eben oben ganz Verzicht geleistet wurde, weil sie vom Kaiser in dem Briefe nur vorgebracht wurden, um Stimmung zu machen, wie denn Paschalis' II. Schreiben an den Grafen Robert von Flandern — vergl. ob. S. 170 — dieses Bild des „vorsichtigen und milden Mannes" ganz widerlegt).

[9]) Der Libellus de rebellione fährt, a. 1104, nach den Worten von n. 7 fort: Apostolicus autem ut audivit inter patrem et filium discidium, sperans haec a Deo evenisse, mandavit ei apostolicam benedictionem per Gebehardum Constantiensem episcopum, de tali commisso sibi promittens absolutionem in judicio futuro, si vellet justus rex gubernator esse aecclesiae, quae per negligentiam patris sui deturbata est multo tempore (l. c.). Auf die zunächst nun folgenden schwäbischen Ereignisse tritt dagegen der Libellus nicht ein.

nach Rom hingebungsvoll ausführte, mit Paschalis II. in Verbindung. Der Bischof weihte in dieser Zwischenzeit die im Kloster Schaffhausen neu erbaute Kirche, einen Altar im Kloster Zwifalten, ganz besonders aber mit Bischof Hezilo von Havelberg zusammen das zu St. Blasien neu errichtete Klostergebäude [10]). So stand er nun auch für die neuesten so wichtigen Aufträge, die ihm der Papst hinsichtlich Heinrich's V. gab, bereit. Aber außerdem kam, abgesehen von Gebehard's Stellung als Legat des Papstes, durch dessen jetzt sich vollziehenden vollen Anschluß an den jungen König für diesen noch eine weitere Verstärkung der Stellung in Oberdeutschland hinzu. Jene bairischen Anhänger Heinrich's V., die ihn nach seiner Flucht aus Fritzlar so freudig begrüßt hatten, standen schon längst in der von Bischof Gebehard vertretenen Hirsauer kirchlichen Richtung der Geister, aus der heraus die von ihnen hervorgerufene Stiftung des Klosters Kastel entstanden war, und die Mutter des jungen Markgrafen Dietpold, der zu Heinrich V. hielt, war Liutgard, die Schwester des Constanzer Bischofs. Es lag demnach hier in der Vereinigung Gebehard's mit Heinrich V. nur die Bestätigung schon länger angeknüpfter Bande vor [11]).

Um die Mitte des Februar trafen sich wohl der von Baiern her, mit seinen Anhängern, sich einstellende König Heinrich V. und Bischof Gebehard, als der Ueberbringer der päpstlichen Aufträge. Die geistige Führung des Unternehmens ging nun zunächst, wie

---

[10]) Ueber Gebehard's Thätigkeit seit 1103 sagen die Casus monast. Petrishus. in dem ob. S. 182, in n. 19, besprochenen Zusammenhang, Lib. III, c. 31: usquequaque per regnum vicem domni apostolici cum magna gloria quamvis exul exercuit (SS. XX, 656). Für die einzelnen von den Regesta episcoporum Constantiensium, I, 75 u. 76, aufgezählten Vorgänge — vergl. auch Henking, l. c., 71 u. 72, Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 198 u. 199 — kommen das Leben des heiligen Grafen Eberhard III. von Nellenburg, cc. 53—55 (Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, I, 98 — vergl. auch ob. S. 186, mit n. 23, über den Versuch des Angriffs des hereticus Arnoldus — sacrilega manu — auf den venerabilis Scaphusensis monasterii locus, nach dem Wortlaute von J. 5970), Ortlieb's Zwifaltens. Chron., Lib. II, (SS. X, 86 u. 87), Annal. necrol. monast. s. Blasii (Necrol. German., I, 329: der hier genannte episcopus Hecilo Havilbergensis, der ob. S. 158 in n. 8 erwähnt ist, weihte auch nachher am 20. Juni 1104 den St. Pankratius-Altar im Großmünster in Zürich, Urk.-Buch der Stadt und Landschaft Zürich, I, 136) als Quellen in Betracht. Durch Uodalscalcus de Eginone et Herimanno ist Egino's, des nachherigen Abtes von St. Ulrich und Afra zu Augsburg, Beziehung zu Gebehard in dieser Zeit bezeugt, in c. 1: Egino . . . perveniens ad sancti Blasii cellam . . . ibi . . . conversatur, quousque in bonae memoriae Gebehardi Constantiensis episcopi, de sede sua jam expulsi, ministerium assumeretur . . . Illi inquam reverendo praesuli pater iste adeo necessarius, adeo fuit acceptus, ut saepius legatione eius ad domnum papam fungeretur, deposito interdum ex obedientia habitu monachico, ut hostis per simulatam secularium speciem falleretur. Quid plura? Totius laboris et angustiae eius comes permansit individuus, donec pace ecclesiae reddita, sede receptus est propria (SS. XII, 432 u. 433).

[11]) Hierauf ist durch Döberl in der ob. S. 183 in n. 19 genannten Abhandlung, 34 (mit n. 27), zuerst hingewiesen worden. Vergl. auch ob. S. 182 u. 205.

alle Berichte mit nachdrücklicher Voranstellung des Namens des Bischofs, als des getreuesten Ausführers der römischen Befehle, melden, auf Gebehard als den Legaten des Papstes über, der das Geschehene als eine heilige und gerechte Sache öffentlich erklärte und mit Ertheilung des päpstlichen Segens die Lösung Heinrich's V. vom Banne und die Aufnahme in den Schooß der Kirche verband. Nach der Erklärung des Gehorsams des Königs für den Papst war damit die gänzliche Einigung zwischen dem Sohn des gebannten Kaisers und der Kirche erreicht[12]). Sogleich vergalt dann der König dem Bischof diesen Dienst mit dessen Zurückführung nach Constanz, von wo jetzt der Gegenbischof Arnold vertrieben wurde. In ehrenvoller Form geschah Gebehard's Wiedereinsetzung auf seinen bischöflichen Sitz, und ebenso erhielt Abt Theoderich, den Heinrich V. als seinen Beichtvater für sich wählte, wieder die Leitung seines Klosters Petershausen; zur Besserung der durch das Kloster in der Zwischenzeit erlittenen Schädigungen sandte ihm der König dreißig Mark Silbers zu[13]).

Außerdem waren aber schon allerlei Verbindungen von Seite der bairischen Verschwörer nach Thüringen und Sachsen hin geschaffen worden.

Bischof Gebehard hatte von Paschalis II. die Mittheilung erhalten, daß Erzbischof Ruothard von Mainz, der schon seit 1098, wo er mit Heinrich IV. gebrochen hatte, in Thüringen sich aufhielt und stets mit Mißtrauen vom kaiserlichen Hofe her betrachtet worden war, noch von Urban II. — trotz der anrüchigen Weise seines Eintritts in seine Kirche, durch Heinrich's IV. Gunst — wieder in seinem bischöflichen Amte anerkannt worden sei, so daß auch er

---

[12]) Gebehard's Thätigkeit berichten der Libellus de rebellione, auch noch a. 1104: Mox ut apostolicae consolationis verba percepit et banni solutionem a predicto episcopo (sc. Heinrich V. von Gebehard), dann a. 1105: Constantiensis episcopus, domni papae cooperator fidelissimus, qui regem et omnes suos ab excommunicationis vinculo solverat (l. c.), die Rec. C des Chron. univ. von St. Michelsberg: Primo itaque per Gebehardum Constantiensem episcopum, tunc temporis responsalem Paschalis papae, Romanae sedi per debitae obedientiae professionem unitur (SS. VI, 227), die Annal. Rosenveldens.: Ille (sc. Heinrich V.) vero Sueviam petens (d. h. in diesem Zusammenhang unmittelbar nach dem Weggange von Heinrich's IV. Seite, von Fritzlar weg, was ja irrig ist), a legato Romano, scilicet Gobehardo Constantiensi episcopo, de excommunicacione est absolutus et matris ecclesie gremio restitutus. Inibi ergo ecclesiasticis rebus satis prudenter ordinatis . . . Bawariam (vielmehr kam Heinrich V. von Baiern nach Schwaben) . . . adiit (SS. XVI, 102, fast gleichlautend in Annal. s. Disibodi, SS. XVII, 19). Sehr nachdrücklich hebt die Cron. s. Petri Erfordens. mod. Gebehard's Antheil hervor: Ducatum ergo prestante ad hoc quodam Gebehardo episcopo Constantiense, apostolici legato, et rem que fiebat, sanctam et justam predicante (l. c., 158 u. 159). Henking setzt, l. c., 75 (n. 6), sicher zutreffend Gebehard's Zusammentreffen mit Heinrich V. nicht vor Mitte Februar an.

[13]) Die in n. 10 citirten Casus berichten in c. 36: Heinricus ergo postquam regnum optinuit, confestim expulso Arnolfo Gebehardum cum maximo honore in episcopatum suum restituit und fahren dann über Abt Theoderich fort (l. c., 657).

ihm die biſchöfliche Würde zugeſtanden habe[14]). Jedenfalls ſtellte ſich nun alsbald Ruothard, um ſich den Rückweg nach Mainz zu öffnen, in die Mitte der in Thüringen geſchehenden Anknüpfungen, an die ſich dann andere in Sachſen anſchloſſen. Pfalzgraf Friedrich von Sachſen, aus dem Hauſe Somerſchenburg, Graf Otto, wahrſcheinlich von Ballenſtedt, Graf Ludwig von Thüringen ſchrieben an den der Verbindung im bairiſchen Nordgau angehörenden Grafen Berengar von Sulzbach, er möge ihnen mit dem zu einer näheren Verſtändigung geeigneten Vertrauen entgegenkommen, um das zu vernehmen, was dem Briefe nicht anvertraut werden könne. Ganz beſonders aber war ein weiteres Schreiben an König Heinrich V. ſelbſt eingelegt, worin dieſer auf das nachdrücklichſte herbeigerufen wurde, damit er angeſichts der Drangſal der Kirche, der Schwächung des Reiches zur Hebung aus dem Verfall eingreife: „Damit Ihr alſo, was Ihr thatkräftig begonnen habt, ruhmvoll vollendet, bieten wir uns und das Unſerige Euch dar, und in höchſter Treue laden wir Euch zu uns ein. Bei uns ſind gewiſſe Bisthümer und Abteien unbeſetzt, gewiſſe übel beſetzt, die durch Euch in beſſeren Stand werden umgewandelt werden. Und es ſind da viele Dinge zu der Verwendung für den König ſchon offen, viele raſch aufzuſchließen. Kommet als der Erſehnte, ſieget mannhaft, herrſchet glücklich!" Dann wird der König gebeten, zuerſt einige Getreue zur Unterhandlung über die zu wählenden Maßregeln vorauszuſenden[15]).

---

[14]) J. 6057, dort erſt an das Ende des Jahres 1105 geſtellt — ebenſo Will (J. Fr. Böhmer): Regesta archiepiscoporum Moguntinensium, I, 235 —, wird beſſer mit den Regesta episcoporum Constantiensium, I, 76, an den Anfang des Jahres, wo Gebehard die anderen Bevollmächtigungen von Paſchalis II. erhielt, gerückt. Paſchalis II. ſagt, daß er accepto pro infamia eius (sc. Ruothard's) competentium personarum juramento die Herſtellung desſelben habe eintreten laſſen. Ein Schreiben Ruothard's an E. frater et coepiscopus Wirzburgensis, das dieſen ad synodum, quam ex authoritate domini apostolici Paschalis et ad consilium catholicorum in proximo apud Erpeszfurt VII. Idus Martii celebrare decrevimus, einberuft (Sudendorf, Registrum, II, 116), wird von Gieſebrecht, III, 1197, in den „Anmerkungen", vermuthungsweiſe zu 1103 oder 1104 angeſetzt, ſo daß dann E. als Emehard zu leſen iſt und das Schreiben von der Geſchichte des Jahres 1105 fern zu halten iſt (auch Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, I, 215, ſtellt dieſe Nr. 1009 zu 1103/1104). Dagegen iſt Buchholz, l. c., 187 n. 1, der Anſicht, daß der Brief nur in das Jahr 1105 paſſe. — Ruothard wird trotz ſeiner feindſeligen Haltung auch noch wieder am 13. October 1104 und am 15. Februar und 3. December 1105 (St. 2973, 2974, 2976), vorher im Jahr 1104 und dazwiſchen am 24. November 1105 dagegen nicht, in der Beglaubigung von kaiſerlichen Urkunden als Erzkanzler aufgeführt.

[15]) Dieſe beiden Briefe — Codex Udalrici, Nr. 116 u. 117, l. c., 227 u. 228 —, der zweite eine Einlage des erſten: Litteras, ubi crux est, da regi ſteht in Nr. 116 — unterwirft Gieſebrecht, III, 1197, einer Erörterung; er hält den Abſender comes O. mit Floto, l. c., II, 391, für Otto von Ballenſtedt und den comes L., was auch für Nr. 116 gelte, für Ludwig von Thüringen, den Empfänger B. comes trotz Jaffé's Einwendung — 227, n. 3 (die Worte: Non enim gaudebis, si extra ecclesiam inventus fueris könnten doch auch inſofern auf Berengar paſſen, da dieſer bei Anlaß der Beſetzung der Kirche von Bamberg durch Otto — vergl. ob. S. 169 in n. 25 — mit dem excommunicirten

Diesem lockenden Rufe gedachte nun Heinrich V. mit seinen oberdeutschen Anhängern zu folgen. Zunächst schickte er auf den ihm dergestalt geäußerten Wunsch hin aus der Reihe dieser seiner Gesinnungsgenossen den Markgrafen Dietpold und den Grafen Berengar nach Sachsen voraus. In Quedlinburg trafen diese zu der Versammlung des größten Theils der sächsischen Fürsten ein, die da in der Mitte der Fastenzeit — um die Mitte des Monats März — zusammengekommen war. Die beiden bairischen Herren eröffneten ihren Auftrag, daß der König durch sie alle Treue und jegliche Gerechtigkeit verheiße, wenn die Versammelten ihm behufs Erlangung der Herrschaft im Reiche ihre Zustimmung gewähren wollten. Einstimmig sicherten die Sachsen hier ihre Zusage und ihren Dienst dem Könige zu und luden ihn durch Dietpold und Berengar ein, auf das bevorstehende Osterfest in ihre Mitte zu kommen. So säumte Heinrich V. nicht länger. Mit einer ansehnlichen Schaar von Begleitern aus Baiern, Schwaben, dem östlichen Frankenlande, gemeinschaftlich mit Bischof Gebehard, als dem Legaten des Papstes, machte er sich nach Thüringen und Sachsen auf den Weg, um rechtzeitig zu den Festtagen bei seinen neuen Verbündeten zu erscheinen [16]).

In Erfurt wurde der König durch Erzbischof Ruothard in gebührender Weise und unter allgemeiner Bezeugung der Freude empfangen, und wie eine aus der Stadt selbst gegebene Nachricht es ausspricht, gaben hier die Thüringer und Sachsen Heinrich V.

Kaiser verkehrte) — für den Grafen Berengar von Sulzbach, wie aus der Absendung desselben (vergl. in n. 16) sicher hervorgeht. Wenn in dem Satze: occurras nobis apud N. — in Nr. 117 an den König: Premittite de fidelibus vestris, qui nobiscum loquantur apud N. — diese Örtlichkeit als Nürnberg zu erklären wäre, so könnte das im Zusammenhang damit stehen, daß der Libellus de rebellione, a. 1104, in dem Satze: castellum quod vocatur Nuorenberc obsedit et suae ditioni subegit (l. c.) ganz deutlich die Gewinnung Nürnberg's durch Heinrich V. schon in das Frühjahr 1105, in den Marsch von Schwaben nach Thüringen, setzen will. Allein wahrscheinlicher liegt hier doch eine bei dem sonst so genauen Libellus immerhin auffallende Verwechslung mit der erst in den Sommer fallenden Belagerung Nürnberg's — vergl. unt. bei n. 38 — vor.

[16]) Der Libellus de rebellione sagt nur kurz: Filius . . . iter suum multa comitante caterva direxit Turingiam (l. c), ferner die Rec. B des Chron. univ.: inde (sc. a Bajoaria) foederatis sibi Noricis principibus atque ab Alemannia necnon orientali Francia nonnullis nobilibus, ad Saxones convertitur (Rec. C fast wörtlich gleich) (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Media quadragesima . . . obvii aderant (sc. zu Quedlinburg) marchio Thieppoldus, comes Beringerus de Sulzbach, a rege directi, omnem fidem et omnem justitiam promittente per eos, si ei de regno obtinendo assensum praeberent (ed. Scheffer-Boichorst, 108), Annal. Rosenveldens.: filius . . . assumpto secum legato Romano, Bawariam Saxoniamque adiit (l. c.). Von der Thätigkeit der beiden Boten Heinrich's V. in Quedlinburg sprechen bloß die Annales Patherbrunnenses: maxima pars principum Saxoniae Quidilingaburg convenerunt, ibique . . . denique ex communi consensu regi fidem et servitium per eos (sc. Dietpold und Berengar) demandaverunt et, ut ad se veniret in proximo pascha, invitaverunt (108 u. 109).

ihre Huldigung, mit Ablegung eines Eides, der gegen den Kaiser lautete, doch unter der Bedingung, daß der Sohn, wie er es schuldig sei, für die Kirche sorge und jedermann ein gerechter Richter sei. Unter diesen seinen Anhängern beging er da den Palmsonntag — 2. April —, brach dann aber weiter nach Sachsen auf. Er blieb im Kloster Gernrode am Donnerstag der Charwoche — 6. April —, und am folgenden Tage, am Charfreitag, gab er vollends den Beweis seiner demuthsvollen Unterwürfigkeit, indem er barfuß in Quedlinburg einzog, wo er darauf in festlicher Weise das Osterfest feierte[17]).

Zugleich aber begann hier in Quedlinburg, in Anwesenheit des Königs, die durchgreifende Bekämpfung der auf Heinrich's IV. Seite stehenden geistlichen Fürsten. In völliger Uebereinstimmung standen dabei Erzbischof Ruothard und Bischof Gebehard, in den Anstrengungen, die sächsischen Kirchen in die Verbindung mit Rom zurückzubringen, dem Könige als Rathgeber und Helfer zur Seite. Insbesondere ging Ruothard alsbald gegen drei Bischöfe seines Erzsprengels, Friedrich von Halberstadt, Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, vor und enthob sie ihrer Amtsverrichtungen, weil alle drei, entgegen der gesetzmäßigen Wahlform, ihre Sitze durch den Kaiser inne hatten. Ebenso verfügte er die gleiche Bestrafung gegen alle Geistlichen, die von diesen dreien ihre Ordination erhalten hatten, und das von den drei Bischöfen am hohen Donnerstag geweihte Salböl wurde als ungültig erklärt[18]). Es galt, diese

---

[17]) Von Heinrich's V. Vereinigung mit seinen Anhängern sprechen der Libellus de rebellione: ad locum qui dicitur Erphesfurt . . . decenter a Ruthardo Mogontinae sedis archiepiscopo suscipitur, et ibidem diem palmarum et sanctum pascha in Quidelenburc celebravit (l. c.) und, noch mit einer Ergänzung, die Annales Patherbrunnenses: Principes Saxoniae Heinricum, filium Heinrici imperatoris, suscipiunt in regem et fidelitatem sibi jurant contra patrem, ea conditione, quod aecclesiae Dei, sicut debet, provideat et omnibus justum judicium faciat. In coenobio Geronroth coenam Domini celebravit et in parasceve nudis pedibus ambulavit Quidilingaburg, ibique sanctum pascha festive peregit (l. c., 108 u. 109), weiter die Cron. s. Petri Erfordens. mod.: adolescens . . . regno intronizatur a Thuringis et Saxonibus, circa palmas Erphesfurt magno gaudio excipitur; Quitilinburg pascha ab eo celebratur (l. c. 159). Nur ganz kurz zusammenfassend ist hier die Rec. B (Rec. C wörtlich gleichlautend) des Chron. univ.: A quibus (sc. Saxonibus) honorifice susceptus, et in Quitilingeburg pascha celebrans, in brevi universis Saxoniae civitatibus potitus, et optimatibus est dignitate regia satis honoratus (l. c.). Die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 9, faßt die Ereignisse des ganzen Frühjahres kurz zusammen: Ilico Bawariam, Sueviam, Saxoniam percurrit, proceres convenit, attraxit omnes, ut sunt ingenia novarum rerum cupida, et subintravit in regiam potestatem, tamquam sepelisset patrem (SS. XII, 278).

[18]) Die Annales Patherbrunnenses setzen ganz ausdrücklich — Eodem tempore . . . haec facta sunt in Quidilingaburg, Heinrico juvene rege praesente — das Vorgehen Ruothard's gegen die drei genannten Bischöfe: ab officio suspendit . . . quia quilibet eorum per Heinricum imperatorem contra canonicam electionem sedem suam obtinuit (Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 880 n. 5, möchte in dieses

mißliebigen Vorsteher sächsischer Kirchen entweder von denselben zu vertreiben oder aber sie zur Unterwerfung unter Heinrich V. zu zwingen.

Der König schloß sich sogleich diesen Schritten des Erzbischofs selbstthätig an. Er begab sich nach dem Osterfeste nach Halberstadt und stellte die Domherren, die durch den von Heinrich IV. bestellten Bischof Friedrich von ihren Stellen und Besitzthümern vertrieben worden waren, wieder her; andere Geistliche erhielten die Lösung vom Banne, der wegen ihrer Zustimmung zur Sache des Kaisers bisher auf ihnen gelastet hatte[19]). Diese Herstellung des Gehorsams für Paschalis II. in Halberstadt hatte dann auch zur Folge, daß auf Befehl Heinrich's V. die Mönche von Ilsenburg nach fünfjähriger Abwesenheit aus Rosenfeld zurückkehren und in ihr Kloster wieder einziehen konnten, wo sie aus ihrer Mitte den neuen Abt Martin erwählten[20]). Heinrich V. aber verfuhr danach auch in Hildes-

Factum Zweifel setzen). Et similiter omnes illi, quos praedicti episcopi ordinaverant, ab officio suspensi sunt et chrisma eorundem episcoporum, quod contra edictum archiepiscopi in coena Domini confecerant, adnichilatum est (l. c., wo n. 3 auf die Versicherung des Gobelinus besonderes Gewicht legt) in diese Osterfesttage. Allgemein zusammenfassend stellen die Annal. Rosenveldens., im Anschluß an die Stelle in n. 16, Heinrich's V. Thätigkeit hin: invasores synodaliter deposuit, reliquos vero fautores heresiarche ab obficio suspendit ac subjacere examini domni apostolici coegit (l. c.), ebenso die Cron. s. Petri Erfordens. mod.: Qui patri excommunicato communicaverant absolvuntur, nova res undique agitur; episcopi expulsi undique sedibus suis restituuntur, alii econtra destituuntur (l. c.). Daß dabei Ruothard und Gebehard als Rathgeber und Führer des Königs zusammen handelten, spricht die Rec. B nachdrücklich aus: Consilio tamen atque ministerio Ruothardi Mogontini atque Gebehardi Constantiensis episcopi, responsalium scilicet domni Paschalis papae, totam Saxoniam Romanae aecclesiae communioni reconciliavit (sc. Heinrich V.) (l. c.). Den Tag zu Quedlinburg hob noch später Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 8, hervor: Heinricus filius ... Saxoniam ingreditur. Ubi honorifice susceptus ac pascha Domini Quitilinburg manens, universos gentis illius primates ad voluntatem suam inclinavit (SS. XX, 252).

[19]) Auch von dem Besuch — post pascha — in Halberstadt und von den Verfügungen Heinrich's V. — canonicos quos Frithericus episcopus injuste expulerat, locis et rebus suis restituit, caeterique canonici a banno soloüntur, eo quod imperatoris Heinrici anathematizati episcopo consenserant — sprechen die Annales Patherbrunnenses (l. c., 109 u. 110). Von Friedrich wurde noch 1105 den cives forenses von Halberstadt eine Bestätigung von jura et statuta civilia, die ihnen seine Vorgänger mündlich gegeben, ertheilt (Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, I, 85).

[20]) Die Aussage des Annalista Saxo, die sich an die entlehnten Ausführungen aus n. 19 gleich anschließt, lautet: Ilsineburgenses quoque monachi qui Fridericum episcopum declinantes jam per quinquennium exularunt, regio jussu honorifice reversi, Martinum abbatem elegerunt (SS. VI, 739); sie ist, wie Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz, 94 ff., ausführt, in Ilsenburg selbst gemachten Aufzeichnungen entnommen, und darauf sind auch — l. c., 95 — weitere Angaben über die Abtwahl, in der allerdings viel jüngeren Chronologia abbatum Ilsineburgensium: Monachi a. 1105 in monasterium regressi Martinum eiusdem coenobii monachum ... 2. Kal. Julii in abbatem elegerunt, quem Ruthardus Moguntinus archiepiscopus in Katelenborch 3. Id. Novembr. consecravit, zurückzuleiten (vergl. auch die Ableitung in der Sächsischen Weltchronik, c. 201, wonach die Mönche vif jar ellende hadden gewesen: Mon. Germ., Deutsche Chroniken, II, 183).

heim ähnlich, wie in Halberstadt. Bischof Udo verließ, als der König sich näherte, seine Bischofstadt mit wenigen Begleitern, und auch hier folgte jetzt die Lösung der Domgeistlichen vom Banne, während mit dem Urheber der Weihen auch die Ordinirten ihrer Verrichtungen enthoben wurden [21]).

Inzwischen war nun auch Bischof Gebehard, als päpstlicher Legat, in einem Bisthum des Cölner Erzsprengels thätig gewesen. In Minden hatte er den kaiserlich gesinnten Bischof Widelo, der zu Heinrich IV. in nahen Beziehungen gewesen sein muß — nach Ansicht der Gegner war er von allen seinen Gesinnungsgenossen der verabscheuenswertheste Anstifter der dem Kaiser zugeschriebenen Unthaten — im apostolischen Auftrage abgesetzt und an seine Stelle einen vom König und von der Mindener Geistlichkeit erwählten Bischof, Namens Godschalk, bestellt [22]).

In Goslar war dann Gebehard wieder zugegen, als der König hier einen Landtag mit den sächsischen Fürsten abhielt. Abermals war die Hauptangelegenheit, über die berathen wurde, die Herstellung und Reinigung, die Wiedervereinigung der in jeder Weise verletzten und zerrissenen Kirche, und dazu wurde der Rath der Versammlung erbeten. Auf den Vorschlag des Legaten, Bischof Gebehard, und des Erzbischofs Ruothard wurde in Aussicht genommen, daß in der Woche vor dem Pfingstfeste zu Nordhausen eine Synode zusammentrete, die sich mit der Herstellung der kirchlichen Einrichtungen und der Wiederaufrichtung der inneren Zucht zu beschäftigen habe, mit Maßregeln, denen durch die schon in den einzelnen sächsischen Bisthümern geschehenen Aenderungen gründlich vorgearbeitet war [23]).

---

[21]) Auch das berichten die Annales Patherbrunnenses: rex adiit Hildenesheim, cumque urbi appropinquaret, Uodo episcopus cum paucis abiit. Canonici vero a banno solvuntur; ordinati sicut et ordinator ab officio suspenduntur (l. c., 110). Mit Peiser, l. c., 15 n. 19, der nur nicht richtig dabei von der in n. 17 stehenden Stelle der Rec. B ausgeht, ist der Aufenthalt in Halberstadt und Hildesheim vor den Tag in Goslar zu stellen.

[22]) Der Libellus de rebellione sagt von Gebehard: quendam presulem (Mindensem: fügt Annalista Saxo, l. c., bei) nomine Widelonem, qui omnium scelerum et inmundiciarum, quae pater (sc. Heinrich IV.) egerat, spurcissimus auctor existerat, ex apostolica auctoritate deposuerat (also vor dem Tage zu Goslar, zu dem das hier Erzählte eingeschaltet ist) et alium in locum eius, quem rex et clerus eiusdem loci elegit, constituerat (l. c.). Den Namen des Erwählten bringen die Annales Patherbrunnenses, a. 1107: Godescalcum Mindensi aecclesiae loco episcopi intruserunt (l. c., 118).

[23]) Die Versammlung in Goslar erwähnt einzig der Libellus de rebellione: Post pascha filius Goslare venit et ibi generale colloquium cum Saxoniae principibus habuit, qualiter Dei adjutorio et eorum omnium consilio sua deberet ordinare et aecclesiam modis omnibus violatam purgare et a scissione ad unionem redintegrare. Affuit etiam Constantiensis episcopus . . . Interim vero visum est eidem Gebehardo apostolicae sedis legato et Ruothardo pontifici Mogontino, in ebdomada ante pentecosten habere concilium in Turingia in loco qui dicitur Northusun (l. c.). Die Rec. B nennt die Versammlung nicht und schreibt, wie Buchholz, l. c., 187 n. 2, hervorhebt, gewiß nicht richtig Heinrich V. die Einladung nach Nordhausen zu: episcopis atque clericis conventum generalem in villam regiam quae Northusun dicitur

Vom 21. Mai an tagte die Versammlung auf dem königlichen Hofe Nordhausen, der durch seine Lage am Nordrande Thüringen's zunächst am sächsischen Lande sich dafür besonders empfahl. In außerordentlich großer Zahl waren mit den Bischöfen und Geistlichen auch Aebte und Mönche zusammengekommen, unter ihnen jener Mönch von St. Michelsberg zu Bamberg, der als Fortsetzer von Frutolf's Weltchronik demnach aus eigener Anschauung der Dinge berichtet.

Nach der Verlesung der Beschlüsse der Väter in den Angelegenheiten der zu treffenden Ordnungen wurde, wie dieser Hauptberichterstatter über die Versammlung sich ausdrückt, eine löbliche Verbesserung dessen getroffen, wofür die Möglichkeit den Versammelten geboten war, dagegen Weiteres, was allerdings von größerem Gewichte war, verschoben, damit es vor den Ohren des Papstes entschieden werde. Mehrere ältere und nun schon als selbstverständliche Forderungen sich ergebende Verbote wurden wiederholt, diejenigen der Simonie, des ehelichen Lebens der Priester; eine Einschärfung bezog sich darauf, daß die Ansetzung von Fastenzeiten nach der römischen Gewohnheit geschehen solle. In der Bekräftigung des Gottesfriedens schloß sich die Versammlung dieser Gegner des Kaisers einfach seinem eigenen wohlthätigen Vorgehen an. Von Bedeutung ist der Umstand, daß in der Frage der Behandlung der bisher auf der Seite Heinrich's IV. sich haltenden Bischöfe, deren drei ja kürzlich, in Quedlinburg, in ihren Amtsverrichtungen still gestellt worden waren, sowie der von ihnen, den als falsche Bischöfe Bezeichneten, geweihten Geistlichen, mit verhältnißmäßiger Milde vorgegangen wurde. Zwar sollte als Grundsatz gelten, daß die Eindringlinge unter den Bischöfen und die mit Simonie in ihr Amt Eingetretenen, wenn sie am Leben wären, abgesetzt, falls sie schon bestattet seien, ausgegraben werden müßten. Aber die Behandlung der dergestalt Fehlbaren gestaltete sich bei weitem nicht so scharf. Die Synode beschloß geradezu, daß die von solchen Kirchenhäuptern Gewählten nur einer erneuerten von Rechtgläubigen beim nächsten Fasten zu vollziehenden Handauflegung sich zu unterwerfen hätten, um mit der Kirche versöhnt zu werden. Hinsichtlich der ihrer Amtshandlungen enthobenen Bischöfe freilich blieb die Entscheidung dem Papste vorbehalten; allein es sollte ihnen zu Gute kommen, daß ihre Sprengelgeistlichkeit über das Wohlverhalten

4. Kal. Junii, ubi super aecclesiasticae institutionis jam depravata disciplina tractaretur, indixit (l. c.); immerhin ist, wie Buchholz da bemerkt, nicht zu übersehen, daß die Rec. B von einem conventus generalis — concilium —, nicht aber von einer synodus redet. Wie schon die durch den Libellus de rebellione nur Gebehard zuertheilte Bezeichnung: legatus zeigt, verbessert Henking, l. c., 77 n. 10, im Texte der Annales Patherbrunnenses in dem in n. 24 mitgetheilten Zusammenhang, bei der Nennung Gebehard's, zum Abdrucke Scheffer-Boichorst's, zutreffend legatus, statt legati.

ihres Wandels Zeugniß, zur Erlangung der Gnade, wegen jener päpstliche Urtheilsfällung ablegen dürfe[34]).

Ganz besonders aber wichtig war das Verhalten des jungen Königs gegenüber dieser Versammlung der Geistlichkeit. Die Leitung der Verhandlungen war in die Hand des päpstlichen Legaten Gebehard, des Erzbischofs Ruothard gelegt, die ja auch die Einberufung veranstaltet hatten. Allein ein höchst maßgebender Einfluß kam selbstverständlich dem Könige zu, wie denn ja auch ein Bericht ihm geradezu den Vorsitz zuschreiben wollte. Vollends der aus Bamberg anwesende Zeuge umschreibt in deutlichster Weise die Stellung, die Heinrich V. in geschicktester Art zu der Synode einnahm. Er meldet: „Wir haben dabei, was wir nicht mit Stillschweigen über-

---

[34]) Die Hauptquelle für die Nordhauser Synode ist die Rec. B (l. c.), deren Verfasser — nach den Worten: Vidimus (in der Charakteristik Heinrich's V.: vergl. n. 25) zu schließen — unter der ingens ... etiam abbatum atque monachorum aecclesiasticam sitiens unitatem turba selbst anwesend war; der Aufzeichnung der einzelnen Beschlüsse gehen die mehr nur andeutenden Sätze: In quo concilio super sententiis instantibus patrum decretis primo relectis quaeque poterant laudabiliter corrigebantur, quaedam vero, quae et graviora videbantur, ad apostolicam audientiam differebantur voran, wozu Buchholz, l. c., 189—191, wohl die zutreffende Vermuthung — mit Giesebrecht — äußert, daß hier unter den quaedam die Ordnung der Investiturfrage gemeint sei. Dagegen irrt der Verfasser in der Zeitangabe: 29. Mai (vergl. in n. 23), da dieser der zweite Pfingsttag ist und nach dem Libellus de rebellione die Woche vor dem Feste der Versammlung eingeräumt war. Neben diesem Bamberger Berichte sprechen noch eben der Libellus de rebellione: aecclesiam quantum potuissent ad pristinum revocare statum et antiquam patrum regulam ibi recitare, scilicet invasores episcopos necnon et eos qui tunc temporis intraverant symoniace vivos deponere et sepultos effodere, et ab eis ordinatos manus inposicionem a catholicis recipere, et uxuratos clericos nullum divinum officium celebrare. His ita divina inspirante gratia rite dispositis (l. c.) und die Annales Patherbrunnenses (l. c.): Eodem anno conventus principum fit in Northuson et ibi juvene rege praesidente (vergl. bei n. 25) Ruothardus Mogontinus archiepiscopus et Gebehardus Constantiensis episcopus, sedis apostolicae legatus (vergl. in n. 23), multis capitulis recitatis, simoniacos a sancta aecclesia eliminandos censuerunt ... statuerunt, quod ordinati a praedictis episcopis (sc. Friedrich, Udo, Heinrich: vergl. n. 26) possint ordinibus seu executioni ordinum restitui per manus impositionem; set restitutio episcoporum judicio sedis apostolicae reservata est. At si ab aecclesiis, quibus quocunque modo praeerant, bonum testimonium vivendo mereri studerent, locus veniae non denegatur. Etiam ibidem fuit declaratum auctoritate apostolica, quod jejunium quatuor temporum septimanae pentecostes, sicut jejunium quatuor temporum quadragesimae debeat observari (Henking macht, l. c., 78, darauf aufmerksam, daß ganz insbesondere diese Fastenvorschriften, zumal in der von der Rec. B gegebenen Redaction, genau Gebehard's Anordnungen von 1094 — vergl. Bd. IV, S. 428 — entsprechen). Ueber die Ergebnisse der Nordhauser Synode verbreitet sich besonders Buchholz, l. c., 187—191, theilweise gegen Peiser, l. c., 16—18, auch gegen Herzberg-Fränkel, der, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 163, die Bedeutung der Bestätigung der pax Dei einschränken wollte. Vergl. ferner die später bei Heinrich V. heranzuziehende Dorpater Dissertation (1882) von H. Guleke, Deutschland's innere Kirchenpolitik von 1105 bis 1111, 19 ff., 48 ff., wo mit dieser Nordhauser Synode begonnen und der rein geistliche Charakter der Versammlung bestritten wird.

gehen können, gesehen, wie König Heinrich von Allen die nicht geringe Hoffnung, die auf seine gute Eigenart gesetzt worden war, zugleich mit großer Demuth und mit Würde erfüllte. Denn weil er der Versammlung der Knechte Gottes nicht anders als gerufen beiwohnen wollte, ließ er sich endlich, in schlichtem Gewande, vorführen und stand auf einer erhöhteren Stelle; da erneuerte er Allen nach den Beschlüssen der Fürsten in verständiger Weise ihre Gesetze und Rechte. Wenn aber etwa unvernünftige Dinge gefragt wurden, wies er sie mit einer bewundernswerthen und über seine Jahre klugen Antwort und mit der ererbten Hochherzigkeit zurück, wobei er bei allen diesen Gelegenheiten sowohl für sich die Scheu des Jugendalters in wunderbarer Weise bewahrte, als den Priestern Christi die würdige Ehrfurcht darbrachte. Dazwischen rief er, mit hervorstürzenden Thränen, den König des Himmels selbst und die gesammte Kriegsschaar des Himmels zu Zeugen an, daß er nicht in einer Herrschbegierde die Regierung des Vaters an sich reiße und nicht wünsche, daß sein Herr und Vater vom römischen Kaiserthum abgesetzt werde, daß er vielmehr immer das geschuldete Mitleid der Hartnäckigkeit und dem Ungehorsam desselben entgegentrage, und er versprach, wenn der Vater sich dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern nach dem christlichen Gesetze unterwerfen wolle, selbst entweder von der Herrschaft zu weichen oder ihm nach der Weise eines Knechtes unterworfen zu sein. Als die ganze Menge das vernahm, spendete sie lautes Lob und begann Thränen zu vergießen und zugleich damit Gebete theils für die Umkehr des Vaters, theils für das Glück des Sohnes von sich zu geben, indem sie mit lauter Stimme das Kyrieleyson hersagte" [25]). Daß gerade ein derartiges zurückhaltendes und wohl berechnetes Auftreten Heinrich's V., wo der ausdrückliche Wille sich in die bescheidensten Formen kleidete, die Versammlung dazu brachte, ohne daß es offen hervortrat, den Wünschen des Königs zu folgen, besonders in der Feststellung milderer Handhabung gegenüber der Strenge der von der Kirche geforderten Grundsätze, war so recht das Kennzeichen dieser Uebergangszeit, der Ueberleitung der Herrschaftsübung vom Vater auf den Sohn. In so weit hielten es auch die beiden geistlichen Leiter der Synode für gerathen, den Einwirkungen des jungen Herrschers, mit dem sie ihre Verbindung geschlossen hatten, nicht entgegenzustehen.

Das trat eben ganz besonders in der Behandlung der drei Bischöfe zu Tage, deren Wirksamkeit zunächst durch den Entscheid von Quedlinburg aufgehoben worden war. Zur gleichen Stunde,

---

[25]) Diese äußerst wichtige Charakteristik durch den Augenzeugen in der Rec. B enthält in den Worten: omnibus juxta principum decreta suas leges atque jura rationabiliter innovavit eine höchst allgemein gehaltene Angabe, bei der es sehr unsicher ist — vergl. Buchholz, l. c., 118 n. 1 —, ob sie mit Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI. (2. Aufl.), 164 n. 2, auf das alte sächsische Stammesrecht zu beziehen ist.

in der die Versammlung in der geschilderten Art dem jungen Könige ihre laute Zustimmung zu erkennen gab, warfen sich nämlich Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, Friedrich von Halberstadt ihrem Erzbischof Ruothard angesichts der Synode zu Füßen und ergaben sich dem Gehorsam für Paschalis II., indem sie Ruothard's, des dabei stehenden Königs und der ganzen Kirche Zeugniß für sich erbaten, und dann wurde nach dem geschehenen Beschlusse, nach Lösung vom Banne, die Entscheidung über sie, indem nur die Suspension vom Amte aufrecht erhalten blieb, dem Urtheil des Papstes überlassen[26]). Aber wenigstens für Udo geschah danach, jedenfalls Heinrich V. zu Liebe, die Wiedereinsetzung in das bischöfliche Amt durch Erzbischof Ruothard, zu nachherigem herbem Mißfallen des Papstes, ohne daß dieser selbst hätte entscheiden können — Paschalis II. bezeichnete Udo da späterhin vor aller Welt als mit Verbrechen belastet —, und aus Rom wurde auch geleugnet, daß die Kirche ihre Zustimmung dazu gegeben habe[27]). Es war eben augenscheinlich das eifrige Bestreben des Königs, daß, damit er sich gegen den Vater an den Rhein zur Aufnahme des Kampfes wenden und Sachsen beruhigt verlassen könne, hier die bisherigen Gegensätze möglichst rasch beschwichtigt, alle Theile für seine Sache gewonnen werden könnten.

Aus diesem Wunsche Heinrich's V. sind auch noch weitere Maßnahmen, die sich unmittelbar an die Synode mit und nach den Pfingsttagen anschlossen, zu erklären.

Der König selbst ging zunächst zur Feier des Pfingstfestes — am 28. Mai — nach Merseburg[28]); Bischof Gebehard und Erzbischof Ruothard waren gleich nach dem Weggang von Nordhausen mit Ausführung der dortigen Beschlüsse beschäftigt. Der Legat des Papstes verrichtete zu Goslar, wo nun auch Heinrich V. eingetroffen war, am letzten Tage der Pfingstwoche — am 3. Juni — Weihehandlungen; er nahm, nach den Nordhauser Vorschriften, die von den Bischöfen Udo von Hildesheim und von Heinrich von Paderborn schon Ordinirten, indem er sie unter die der Ordination zu Unterwerfenden stellte, durch Auflegen der Hand wieder in die Kirche auf, und ebenso ertheilte er an diesem Tage dem schon 1102 für

[26]) Auch das sagt die Rec. B und setzt den Vorgang eadem hora — mit dem Kyrieleyson für den König — an (l. c.). Die Annales Patherbrunnenses sagen zuerst von Udo allein: Post haec (sc. nach seinem Weggang von Hildesheim: vergl. n. 21) episcopus, canonicorum consilio revocatus, rediit et, banno solutus, gratiam regis obtinuit, dann von allen dreien, wie Scheffer-Boichorst (vergl. 111, n. 1) wohl richtig ergänzt: se subjecerunt (l. c.).

[27]) Das geht aus Paschalis' II. J. 6145, von 1107, hervor, wo Ruothard getadelt wird: Hildinisheimensem, publice criminosum, post synodicam prohibitionem officio restituisti, wie auch die Annales Patherbrunnenses, a. 1107, erwähnen: Ruothardus Mogontiae archiepiscopus ab officio divino suspenditur, eo quod Uodonem Hildenesheimensem sine aecclesiae consensu restituit (l. c., 117).

[28]) Das bezeugt die Rec. B (l. c.), während das weiter Folgende unrichtig angehängt ist (vergl. n. 31).

[illegible] Stadt von Magdeburg erwählten Heinrich von [illegible] der bisher durch die Anhänger [illegible] Zurücksetzung, in seinen Ansprüchen völlig [illegible] diejenige als [illegible] von Mainz dagegen that das Gleiche, [illegible], mit anderen [illegible]. [illegible] bis dahin ge- [illegible]

[illegible] Entwicklung des [illegible]

Wie schon die feierliche Einsetzung des vom Anfang an Heinrich IV. gegnerischen Magdeburger Erzbischofs neuerdings zeigte, war Heinrich's IV. Anhang in Sachsen unter den geistlichen Fürsten wohl fast völlig — Bischof Burchard von Münster machte allein noch eine Ausnahme — dahin geschwunden. So recht bezeichnend für diesen Umschwung war nachher die Aeußerung des Bischofs, der noch 1094 gegenüber Herrand von Halberstadt als der eifrigste Sachwalter des Kaisers hervorgetreten war, Walram's von Naumburg. Der Bischof hatte sich zu der Zeit, als er noch dem Kaiser zugethan war, in einer Frage, die mit den Unterscheidungslehren zwischen der abendländischen und der griechischen Kirche zusammenhing, an den großen englischen Gottesgelehrten, Anselm, Erzbischof von Canterbury, um Auskunft gewandt und von ihm eine Antwort erhalten, in der eine Stelle enthalten war, die den Bischof tadelte, da von ihm bekannt sei, daß er, gegen den Nachfolger und Stellvertreter des Apostels Petrus, dem Nachfolger Julius Cäsar's und Nero's und Julian's des Abtrünnigen günstig sei: wäre das nicht der Fall, so möchte ihn Anselm sehr gern als einen ganz befreundeten und verehrungswürdigen Bischof begrüßen. Im Hinweise auf eben diese Worte des Erzbischofs schrieb nun später Walram: „In mir preist die katholische Kirche Gott, weil in unserer Umwandlung die Gnade der göttlichen Güte erscheint. Dank Gott, bin ich das, was ich bin. Aus einem Saulus bin ich Paulus, aus einem Gegner der römischen Kirche ein nächster Vertrauter für Papst Paschalis, ein ganz willkommener Consecretarius der Cardinäle geworden, und in allen Dingen hoffe ich auf dieser Seite glücklichen Fortgang. Joseph war im Hause des Pharao, ich in der Pfalz Kaiser Heinrich's". Freilich wollte dann Walram im Weiteren nicht dieses sein früheres Verhältniß mit der Erinnerung an Nero oder Julian verglichen sehen. Aber dennoch geht auf das deutlichste aus den Worten des Bischofs hervor, daß er sich von der Sache des Kaisers völlig abgelöst hatte[82]).

[82]) Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106, 58 u. 59, ist der wohl im Wesentlichen richtigen Ansicht, daß diejenigen sächsischen Bischöfe, deren Unterwerfung oder Absetzung nicht erst in der Zeit der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit in Sachsen 1105 und 1106 erwähnt werde, schon vor diesem Zeitpunkte — oder (das ist beizufügen) eben jetzt zur Zeit der Anwesenheit Heinrich's V. auf dem sächsischen Boden — von Heinrich IV. hinweg übergetreten seien. Das wird für den 11. Juni wohl für die Magdeburger Diöcesanbischöfe Hartbert von Brandenburg, Hezilo von Havelberg, Benno von Meißen (doch vergl. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 13 n. 1, daß das Todesdatum: 16. Juni 1106 ohne historische Beglaubigung ist, Benno vielleicht schon 1105 — sicher nicht nach 1107 — starb — vergl. Riezler, Geschichte Baierns, VI, 246—249, über Benno's Heiligsprechung 1523, ohne Kenntniß von der hier Bd. IV, S. 164—166, beleuchteten Unterwerfung Benno's unter Clemens III., und die Erhebung zum Schutzpatron für München 1580), Albuin von Merseburg (vergl. Benz, l. c., 28 u. 29, wo auch Heinrich's V. Pfingstfeier in diesem Jahre als Beweis gebraucht wird),

den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg erwählten Heinrich von Assel, den der König, entgegen der bisher durch die Anhänger Heinrich's IV. verursachte Zurücksetzung, in seinen Ansprüchen völlig anerkannte, die Weihe des Diakon, am folgenden diejenige als Priester [29]). Der Erzbischof von Mainz dagegen that das Gleiche, wie Gebehard zu Goslar, in der Propstei Heiligenstadt, mit anderen Ordinirten des Bischofs Heinrich von Paderborn, die dorthin gekommen waren [30]).

Darauf folgte am 11. Juni die feierliche Einführung des Erzbischofs Heinrich in Magdeburg. Für den Verlust der Paderborner Kirche war dieser dergestalt jetzt durch den Erzsprengel, von dessen Leitung die Anhänger Heinrich's IV. ihn längere Zeit hindurch allerdings ferne gehalten hatten, reich entschädigt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich V. selbst diesem Einzuge des Erzbischofs beiwohnte. Sicher steht fest, daß Gebehard auch hier thätig war, in der Art, daß durch ihn, unter Mitwirkung der Bischöfe des Erzsprengels, die feierliche Weihe Heinrich's geschah, nachdem Geistlichkeit und Volk, wie ein Magdeburger Bericht sagt, mit Aufwand alles Prunkes und in Freude mit allen Ehrenbeweisen den Erzbischof empfangen hatte. Zugleich wurde da auch das von Paschalis II. übersandte Pallium an diesen übergeben [31]).

---

[29]) Die Annales Patherbrunnenses unterscheiden bei diesen in sancto sabbato hebdomadae pentecostes zu Goslar geschehenen Ordinationen per manus impositionem die Ordinirten Udo's sine albis und die Heinrich's: indutis albis caeterisque indumentis — unumquemque ad sui ordinis habitum praeparatum — und schließen daran die Priesterweihe des ob. S. 158 u. 159 erwähnten Heinrich Magetheburgensis electus (l. c.). Doch bieten zur letzteren Angabe die Gesta archiepiscopor. Magdeburgens., c. 23, genauere Angaben: Heinricus rex junior ... Heinricum electum nostrum, audita canonica eius institutione, ad se evocatum legitime confirmavit. Hunc ergo, quia humilitatis causa in subdiaconatus ordine permanserat, eodem rege Goslarie in ebdomada pentecostes commorante, Gevehardus episcopus sabbato quo „Caritas Dei diffusa“ canitur diaconii et sequenti sancte Trinitatis dominica (also am 3. und am 4. Juni) presbiteratus ibidem gradu honorifice promovebat (SS. XIV, 408).

[30]) Die Annales Patherbrunnenses erwähnen diese gegenüber den ordinati Heinrici Patherbrunnensis, qui eo (sc. zur praepositura Heliginstad) venerant, gleich der in n. 29 aufgeführten, vorgenommene Handlung (l. c., 111).

[31]) Die in n. 29 genannten Gesta fahren über Heinrich fort: Gevehardus ... post hec sedi sue inthronizandum Magdeburg deducebat, worauf die Schilderung des feierlichen Empfanges durch clerus et populus, weiter: ab eodem Gevehardo et suffraganeis suis episcopis in archiepiscopum 3. Idus Junii, hoc est in festivitate sancti Barnabe apostoli, est gloriose consecratus et a Paschali, illius temporis apostolico, misso illi pallii honore donatus (l. c., 408 u. 409): vergl. auch die kurze Angabe der Annal. Magdeburgens. (SS. XVI, 181). Die Annales Patherbrunnenses berichten: Tunc etiam Heinricus de Aslo dudum ab aecclesia Patherbrunnensi ejectus aecclesiae Magetheburgensi, a qua etiam per amicos imperatoris Heinrici repulsus erat, praeficitur (l. c.). Dagegen fügt die Rec. B dieses Factum: rex ... Heinricum Magdeburgensis ecclesiae dudum designatum archiepiscopum, sed ab imperatoris fidelibus repulsum consecrari fecit (l. c., 227 u. 228) unrichtig schon gleich dem Merseburger Aufenthalte (vergl. bei n. 28) ein. Daß Heinrich V. nach Magdeburg mitging, ist recht wahrscheinlich.

Wie schon die feierliche Einsetzung des vom Anfang an Heinrich IV. gegnerischen Magdeburger Erzbischofs neuerdings zeigte, war Heinrich's IV. Anhang in Sachsen unter den geistlichen Fürsten wohl fast völlig — Bischof Burchard von Münster machte allein noch eine Ausnahme — dahin geschwunden. So recht bezeichnend für diesen Umschwung war nachher die Aeußerung des Bischofs, der noch 1094 gegenüber Herrand von Halberstadt als der eifrigste Sachwalter des Kaisers hervorgetreten war, Walram's von Naumburg. Der Bischof hatte sich zu der Zeit, als er noch dem Kaiser zugethan war, in einer Frage, die mit den Unterscheidungslehren zwischen der abendländischen und der griechischen Kirche zusammenhing, an den großen englischen Gottesgelehrten, Anselm, Erzbischof von Canterbury, um Auskunft gewandt und von ihm eine Antwort erhalten, in der eine Stelle enthalten war, die den Bischof tadelte, da von ihm bekannt sei, daß er, gegen den Nachfolger und Stellvertreter des Apostels Petrus, dem Nachfolger Julius Cäsar's und Nero's und Julian's des Abtrünnigen günstig sei: wäre das nicht der Fall, so möchte ihn Anselm sehr gern als einen ganz befreundeten und verehrungswürdigen Bischof begrüßen. Im Hinweise auf eben diese Worte des Erzbischofs schrieb nun später Walram: „In mir preist die katholische Kirche Gott, weil in unserer Umwandlung die Gnade der göttlichen Güte erscheint. Dank Gott, bin ich das, was ich bin. Aus einem Saulus bin ich Paulus, aus einem Gegner der römischen Kirche ein nächster Vertrauter für Papst Paschalis, ein ganz willkommener Consecretarius der Cardinäle geworden, und in allen Dingen hoffe ich auf dieser Seite glücklichen Fortgang. Joseph war im Hause des Pharao, ich in der Pfalz Kaiser Heinrich's". Freilich wollte dann Walram im Weiteren nicht dieses sein früheres Verhältniß mit der Erinnerung an Nero oder Julian verglichen sehen. Aber dennoch geht auf das deutlichste aus den Worten des Bischofs hervor, daß er sich von der Sache des Kaisers völlig abgelöst hatte[82]).

---

[82]) Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106, 58 u. 59, ist der wohl im Wesentlichen richtigen Ansicht, daß diejenigen sächsischen Bischöfe, deren Unterwerfung oder Absetzung nicht erst in der Zeit der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit in Sachsen 1105 und 1106 erwähnt werde, schon vor diesem Zeitpunkte — oder (das ist beizufügen) eben jetzt zur Zeit der Anwesenheit Heinrich's V. auf dem sächsischen Boden — von Heinrich IV. hinweg übergetreten seien. Das wird für den 11. Juni wohl für die Magdeburger Diöcesanbischöfe Hartbert von Brandenburg, Hezilo von Havelberg, Benno von Meißen (doch vergl. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 13 n. 1, daß das Todesdatum: 16. Juni 1106 ohne historische Beglaubigung ist, Benno vielleicht schon 1105 — sicher nicht nach 1107 — starb — vergl. Riezler, Geschichte Baierns, VI, 246—249, über Benno's Heiligsprechung 1523, ohne Kenntniß von der hier Bd. IV, S. 164—166, beleuchteten Unterwerfung Benno's unter Clemens III., und die Erhebung zum Schutzpatron für München 1580), Albuin von Merseburg (vergl. Benz, l. c., 28 u. 29, wo auch Heinrich's V. Pfingstfeier in diesem Jahre als Beweis gebraucht wird),

Der junge König durfte das sächsische Land, das der Vater noch im vorhergehenden Jahre zur Stärkung des Gehorsams kriegerisch hatte betreten wollen, nunmehr als seinen Befehlen sicher unterworfen ansehen.

Gegen den kaiserlichen Vater, der seit dem Osterfeste Mainz nicht verlassen hatte, rückte jetzt Heinrich V. um die Mitte des Jahres heran.

Begleitet von Erzbischof Ruothard, dessen Wiedereinführung in Mainz ein Hauptzweck des Kriegszuges sein mußte, und von einem aus den sächsischen Streitkräften gesammelten Heere, stand der König nach dem St. Johannes-Tage — 24. Juni — am Rheine Mainz gegenüber. Der Kaiser hielt mit einer ansehnlichen Schaar von ritterlichen Dienstleuten und Bürgern, auch mit Hülfe einiger Fürsten, auf deren Treue er nach einer Nachricht zwar nicht viel Vertrauen setzen konnte, weil sie gewillt waren, die doppelten Vater und Sohn geschworenen Eide zur Rechtfertigung ihrer Nichtbereitwilligkeit hervorzukehren, das linke Stromufer, mit der Stadt, besetzt. Doch soll sich der König die Hoffnung gemacht haben, vom lothringischen Pfalzgrafen Siegfried bei der Ueberschreitung des Flusses durch Bereitstellung von Schiffen unterstützt zu werden; da habe der Kaiser Alle, aber ganz besonders Siegfried, bestochen, so daß diese ganze Flotte vielmehr in den Mainzer Hafen gebracht und dem König so entzogen wurde. Jedenfalls war also Heinrich V. nicht in der Lage, den Rhein zu überschreiten und die Stadt selbst

---

Walram von Naumburg (Sieber, l. c., 59, setzt, gegen Ewald, Walram von Naumburg, zur Geschichte der publicistischen Literatur des XI. Jahrhunderts, 33, Walram's Uebertritt vor 1105 an, und Benz, l. c., 64—67, stellt in einläßlicher Untersuchung fest, daß sehr wahrscheinlich „auch Walram, wie die übrigen Bischöfe, 1105 sich stumm gebeugt habe"), anzunehmen sein. Von den Mainzer Sprengelbischöfen war von der Unterwerfung derjenigen von Halberstadt, Hildesheim, Paderborn (vergl. ob. S. 227) schon die Rede; Sieber rechnet auch Bischof Mazo von Verden mit ein. Von der Cölner Erzdiöcese war Burchard von Münster eine der Ausnahmen, da er noch am 24. November (vergl. unt. bei n. 61) bei Heinrich IV. aushielt; in Osnabrück war der an die Stelle Wido's (vergl. ob. S. 119 n. 8) 1101 erwählte Bischof Johannes, der ohne Zweifel ursprünglich Heinrich's IV. Anhang angehörte, dagegen gewiß auch schon 1105 der Sache Heinrich's V. beigetreten (vergl. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 59). Gegen Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, II, 13 (dazu Anmerkungen, 5), der den Brief Heinrich's IV. von Anfang August 1106 zum Beweise dafür heranzieht, daß Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen ein Anhänger Heinrich's IV. geblieben sei (vergl. zu 1106 bei n. 63), rechnet Sieber auch ihn zu den Abgefallenen. — Benz, l. c., setzt, 63 n. 4, Anselm's Brief an Walram (Annal. s. Disibodi, a. 1094, SS. XVII, 15) 1098 oder 1099 an, denjenigen Walram's (Migne, Patrologia, Ser. Lat., CLVIII, 547—552: der in c. 5 gegen Ende des Schreibens stehende Satz — Neque iniquitas neque peccatum meum (quod absit), aut quasi Nero incestus, aut Apostata Julianus — bietet gewisse Schwierigkeiten), 65 u. 66, etwa in den Sommer 1106 an. Doch ist, wenn wirklich Walram schon 1105 übergetreten war, das von ihm Geschriebene auch schon für dieses Jahr charakteristisch genug.

zu erreichen. So wurden Verhandlungen angeknüpft, und Vorschläge der Fürsten aus beiden Lagern gingen zu Schiffe hin und her. Der Kaiser anerbot, neben einer Theilung des Reiches, dem Sohne die Verbürgung seiner erblichen Nachfolge; der König seinerseits betonte wieder, daß nur von des Vaters Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl und von Herstellung der Einheit der Kirche die Rede sein könne. So zerschlug sich der Versuch einer Verständigung. Aber Heinrich V. erkannte die Unmöglichkeit eines Waffenerfolges. Demnach verließ er den Rhein und wandte sich dem östlichen Frankenlande zu[38]).

Der König wünschte zuerst den in allen Kämpfen, die Heinrich IV. zu bestehen hatte, stets so wichtigen Bischofsitz am unteren Main als Stütze seiner Stellung in Oberdeutschland zu gewinnen, und dabei sollte der erst kürzlich auf den Stuhl von Würzburg durch den Vater eingesetzte getreue Bischof Erlung durch einen dem Erzbischof Ruothard genehmen Geistlichen ersetzt werden. Allein der Eintritt scheint Heinrich V. zuerst verwehrt worden zu sein, so daß er sich außerhalb Würzburg's lagern mußte; doch Erlung entschloß sich, aus der Stadt zu weichen, freilich unerschüttert in seiner für den Kaiser hingebenden Anhänglichkeit. Jetzt erst konnte der König mit Ruothard einziehen, und er setzte nunmehr den Propst Ruotpert

---

[38]) Die Rec. B des Chron. univ. und der Libellus de rebellione ergänzen sich hier in ihren Mittheilungen. Jene sagt: rex ... expeditionem contra Mogontiam movit, expulsum inibi pontificem restituturus, patre intra muros rem expectante cum non parva militum turba nonnullisque non tamen sibi sat fidis principibus. Sicut autem istis Rheni interfluentia naviumque subtractio urbis aditum denegabat, ita illis sacramentorum tum filio quam patri factorum consideratio parricidale bellum interdicebat. Plura tamen hinc et inde nuncia navigabant, multa et consilia communes regni proceres inter se trutinabant, patre regni divisionem et hereditariae successionis confirmationem pollicente, filio vero nil nisi apostolicae subjectionis et aecclesiasticae unitatis efficientiam expostulante. Sic inacte discedens (l. c., 228), und in diesem heißt es: rex, assumptis Saxonibus et Ruothardo archipresule Mogontino, qui diu a patre suo erat expulsus, post nativitatem sancti Johannis baptistae ad Rheni fluminis ripam usque perveniunt. Econtra pater vero, qui tunc Mogontiae cum suis mansit, transitum negavit, et hos omnes, maxime comitem palatinum, qui filio transmeandi promiserat apparatum, mercede corrupit classemque navium ad portum transtulit Mogontinum manuque militum et civium, ne transiret, prohibuit. At filius videns se patris potencia preventum et se non posse transmeare, Mogontinus antistes Turingiam revertitur (l. c.). Daß zu den Verhandlungen nicht mit Giesebrecht, III, 1198, in den „Anmerkungen", der Brief Erlung's hinzuzuziehen ist, vergl. ob. S. 214, in n. 5. Da ausdrücklich die Hauptberichte den Rhein zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Abtheilungen fließen lassen, ist es gewagt, wenn Buchholz, l. c., 194 n. 1, die Aussage der Contin. I. des Mariani Scotti Chron., a. 1127 (resp. a. 1105): Heinricus rex et Magontinus archiepiscopus R., imperatore tenente Mogontiam, usque ad castellum cum exercitu venerunt, et frustrati abierunt (SS. V, 562) dahin erklären will, Heinrich IV. habe auch das Mainz auf dem rechten Ufer gegenüberliegende Castel besetzt gehalten. Die vorgeschlagene divisio regni ist am ehesten so auf eine territoriale Theilung zu beziehen, daß der Vater dem Sohne wohl die sächsisch-thüringischen Gebiete, wo dieser seit dem Frühjahre feste Wurzeln geschlagen hatte, überlassen wollte.

als Bischof ein. Dieser soll der von Geistlichkeit und Volk Erlesene gewesen sein; ja, nach einer allerdings wenig feststehenden Aussage wäre er sogar schon vorher, also im Gegensatz zu Erlung, erwählt gewesen, und Heinrich V. hätte ihn nur bestätigt. Jedenfalls führte jetzt Ruothard den Bischof auf seinen Sitz ein, und so erschien Würzburg mit der Kirche wieder versöhnt. Die Form eines Eides ist erhalten, den nunmehr die Würzburger abzulegen hatten, daß alle Ketzerei abgeschworen sei, besonders jene, die den Stand der gegenwärtigen Kirche verwirre und den Verband derselben leugne, und daß sie, was die allgemeine heilige Kirche verwerfe, verwerfen, was sie bestätige, bestätigen wollten; Treue und Gehorsam versprachen sie Papst Paschalis II. und Ruotpert als dem Bischof von Würzburg. Danach wird der Erzbischof nach Thüringen zurückgegangen sein, während Heinrich V. nach einem Aufenthalte von einigen Tagen weiterhin in das fränkische Land aufbrach[34]). Allerdings konnte er nun das sächsische Heer, mit dem er vor Mainz gelagert hatte, nicht mehr länger im Dienste behalten; allein die Baiern, die inzwischen bei ihm eingetroffen waren, erschienen für den nächsten Zweck, die Belagerung der Festung Nürnberg, ganz ausreichend[35]).

---

[34]) Die an Würzburg sich anknüpfenden Vorgänge erwähnen die Rec. B des Chron. univ.: (filius) Wirziburg devenit (Rec. C fügt bei: ibique extra civitatem castra posuit), Errolongum quendam ... expellens (Rec. C ist da viel einläßlicher: Is, sc. Erlungus, virtutem boni operis perseverantiam esse considerans, maluit, quandoquidem necdum erat consecratus, loco cedere quam ab imperatore ... vel minima infidelitate notari: Quo cedente —: also ist, was Rec. B. verwischt, Erlung freiwillig, als Heinrich V. nur erst vor der Stadt lag, sich augenscheinlich nicht hineinwagte, fortgegangen) Ruotpertum, eiusdem aecclesiae prepositum, et tam prius (vergl. ob. S. 214 in n. 5) quam tunc a clero et populo electum (sehr anders sagt nachher Rec. C, a. 1106: dominus Erlungus tam a clero quam a populo Wirziburgensium ut verus pastor, sibimet dudum injuste ablatus, sed justo Dei judicio rursum oblatus, summopere postulatur, l. c., 241: vergl. über diese Widersprüche Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV., 1077 bis 1105, 37 u. 38), per predictum archiepiscopum Ruothardum inthronizavit, sicque aecclesia eadem apostolicae communioni reconciliata, ac securitate ab urbanis accepta (l. c.) und der Libellus de rebellione: filius ... ipse Werzeburc adivit et episcopum Erlolfum, quem pater suus ibidem constituit, deposuit et Ruopertum, eiusdem monasterii prepositum, fecit episcopum. Cumque per dies aliquod inibi moraretur ... (l. c., 108 u. 109). Das im Codex Udalrici, Nr. 119, eingereihte Jusjurandum Wirziburgensium (l. c., 230) ist die von der Rec. B aufgeführte securitas. Mit Buchholz, l. c., 203, ist anzunehmen, daß der Libellus de rebellione irrt, wenn er (vergl. in n. 33) Ruothard von Mainz direct nach Thüringen zurückgehen läßt.

[35]) Die Rec. B fährt fort: dimissis Saxonibus, ipse (sc. Heinrich V.) cum Bajoariis ad obsidium castelli Nuorinberc conversus (l. c.), während der Libellus de rebellione irrig 1104 Nürnberg schon zum Frühjahr aufführt (vergl. ob. S. 220 in n. 15). Was die Aenderung in der Zusammensetzung des Heeres betrifft, so erklären Buchholz, l. c., 196, und Needon, Beiträge zur Geschichte Heinrich's V. (Leipziger Dissert., 1885), 11 n. 13, die Entlassung der Sachsen, die aufgeboten gewesen waren, Ruothard nach Mainz zu führen, richtig aus dem Umstande, daß für dieses ihr Aufgebot die Pflicht, wohl auch der Wille, ferner zu bleiben, vor Würzburg zu Ende war; doch legt kein Zeugniß die Annahme nahe, die Buchholz, 194, hat, die Baiern seien gleichfalls

Heinrich IV. war noch bis zum 1. August in Mainz geblieben. Erst an diesem Tage brach er mit den gesammelten Heereskräften vom Rheine auf, um dem Sohne, der inzwischen sich in der gegeschilderten Weise Würzburg's auf die Dauer bemächtigt zu haben meinte, zu folgen. Doch fiel der Platz, wie es scheint, mit leichter Mühe, dem Kaiser wieder zu — jedenfalls überwog in der Stadt der Anhang des Kaisers und Bischof Erlung's —, und nachdem Ruotpert flüchtig hinweggegangen war, setzte Heinrich IV. den von ihm bestellten Erlung wieder als Bischof ein[86]). Danach behielt der Kaiser längere Zeit, wohl bis gegen Ende September, seinen Aufenthalt hier am Main, während Heinrich V. vor Nürnberg lag. Er war eifrig beschäftigt, seine Rüstung zu ergänzen, ganz hauptsächlich um den durch den König hart bedrängten Vertheidigern von Nürnberg zu Hülfe kommen zu können, machte wohl auch einzelne Angriffe auf benachbarte Anhänger des Sohnes. Das geht aus zwei an Bischof Otto von Bamberg gerichteten Schreiben — als „sein Geliebter und sicherlich Getreuer" wird der Bischof im ersten Briefe angeredet — deutlich hervor. Im ersten Schreiben beginnt Heinrich IV. mit der Bemerkung, jetzt in drängender Noth müsse sich zeigen, wer treu gegen ihn sei, wer ihn und seine Ehre liebe, und knüpft daran die Mittheilung, er sei mit vielen Kriegsleuten bis Würzburg gekommen und erwarte hier noch mehrere, da er wünsche, mit Gottes Kraft die Feinde anzugreifen und seine Festung Nürnberg, die die Feinde belagern, zu befreien. So trägt der Kaiser dem Bischof, wie er auf ihn vertraue, auf, mit Allen, die er werde haben können, herbeizueilen, und außerdem ersucht er ihn auch, das von einem gewissen mit ihm in Verbindung stehenden Manne gewünschte Lehen demselben zu gewähren, in Erwägung dessen, daß in der gegenwärtigen Gefahr von Seite des Kaisers an Viele Bitten zu richten seien, um sie durch Erfüllung ihrer Wünsche in der Treue zu bestärken; dagegen wird auch das Versprechen gegeben, mit Gottes Beistand Otto und die Kirche von Bamberg in würdiger Weise zu berücksichtigen. Hier ist ohne Frage noch eine gewisse Hoffnungsfreudigkeit zum Ausdruck gekommen. Wesentlich mehr herabgestimmt sind Heinrich's IV. Erwartungen im zweiten Schreiben, das zwar auch an Otto abging, so lange

---

schon vor Mainz zur Verstärkung des Königs eingetroffen. Das ist sicher, daß nicht mit von Druffel, l. c., 42, solche Entlassung als ein Beweis für die — vermeintliche — Absicht des Königs, eine Entscheidung durch die Waffen gegenüber dem Vater nicht zu suchen, anzusehen sei.

[86]) Entgegen Giesebrecht, III, 1198, in den „Anmerkungen", und Kilian, l. c., 130, der besonders nicht zutreffend sagt, die Vita Heinrici (vergl. n. 39) lasse den Kaiser während der ganzen Belagerung Nürnberg's in Würzburg sich aufhalten, ist mit Buchholz, l. c., 202, die genaue Angabe des Libellus de rebellione: Ad Vincula vero sancti Petri (1. August) pater eius (sc. Heinrich's V.), collecto exercitu, insequitur eum (l. c., 109) ohne Frage, und zwar mit Beziehung auf den Aufbruch aus Mainz, festzuhalten. Die Rec. B sagt: Quem (sc. filium) pater e vestigio subsequens (das ist also irrig), Errolongum Wirziburgensibus, fugato Ruotperto, restituit (l. c.).

Nürnberg noch immer im Widerstande gegen den Angriff des Königs verharrte. Es heißt hier: „Wir wissen, daß Du häufig durch Botschaften unseres Sohnes ermüdet wirst, so wie Du uns durch Deinen Boten gemeldet hast. Aber wir vertrauen auf die Treue Deiner guten Gesinnung, daß Du weder durch Bitten, noch durch Drohungen, noch durch Ueberredungen, noch durch Schmeicheleien jemals gegen uns unseren Feinden Dich gläubig zuwendest, sondern stets treu mit uns ausharrest. Wie große Verfolgungen immer aber Du von unseren Feinden aushalten magst, sollst Du doch durchaus nicht Dich erschrecken lassen; sondern sei gewiß, daß wir Dich nicht verlassen werden, sei es im Frieden, sei es in Gefahr, und Du magst im allmächtigen Herrn das Vertrauen haben, daß Du mit uns aus der gegenwärtigen Gefahr schnell wirst befreit werden“. Um keinen Preis soll also Otto zu Heinrich V. hinübertreten, und er soll von seiner ganzen Kirche und in allen geistlichen Körperschaften, die ihm anvertraut sind, ohne Unterbrechung Gebete für den Kaiser zu Gott emporsteigen lassen; ebenso soll er, wie ihm ein kaiserlicher Bote ankündigte, an Ort und Tag, wie er geheißen wurde, sich einfinden. Augenscheinlich hatte auch Bischof Otto sich gegen einen zu befürchtenden Angriff rüsten müssen; er wird deßhalb ermahnt, sein Lager so sorgfältig bewachen zu lassen, daß nicht etwa einer von der Wachmannschaft von demselben herabsteigen und seine Sache verlassen könne. Endlich ist Otto noch ersucht, einen Boten abzusenden, um den bedrängten Nürnbergern Trost zu spenden[37]).

Fortwährend, durch ganze zwei Monate und darüber hinaus, etwa bis zum Eintritt des Herbstes, lag nämlich Heinrich V. vor dem ansehnlichen königlichen Platze, wobei er selbstverständlich zumeist der die Ansiedlung um die Wallfahrtskappelle des heiligen Sebald überragenden Burg, auf ihrer Felsenhöhe, zusetzte. Heinrich IV. vermochte nicht der bedrängten Besatzung die in Aussicht genommene Befreiung zu bringen, und so mußte diese endlich den Platz — nach einer Nachricht unter jedenfalls nicht ungünstigen Bedingungen, wie sie solche selbst verlangten — an den König übergeben[38]). Der Kaiser weilte noch in Würzburg, als ihn die Nach-

---

[37]) Diese beiden im Codex Udalrici als Nr. 121 und 122 (l. c., 232—234: das erste auch Legum Sect. IV., Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 128) stehenden Schreiben, von denen das erste Würzburg ausdrücklich nennt, das zweite sicher auch von dort erlassen ist, liegen, wie Buchholz, l. c., 204, annimmt, wohl einige Wochen aus einander (im zweiten ist Otto schon nicht mehr als dilectus et certo fidelis angeredet). Im ersten sagt Heinrich IV., er sei von Mainz her cum multis militibus (Buchholz, l. c., 205, will hierauf Gewicht legen, daß bloß milites — keine principes mehr — im Heere des Kaisers waren) nach Würzburg gekommen, was also — entgegen Giesebrecht, l. c. — zu collecto exercitu (in n. 36) wohl stimmt. Der zweite Brief ist besonders wegen des Hinweises auf Heinrich's V. Werbung um Otto's Anschluß: legationibus filii nostri frequenter fatigaris bemerkenswerth.

[38]) Von Nürnberg handeln neben der Rec. B: illud (sc. castellum Nuorinberc) post duos vel amplius menses prospere capiens (Buchholz, l. c., 202, n. 3, sagt richtig, daß zwar bei des Autors „gewohnheitsmäßiger Ungenauigkeit

nicht davon erreichte[39]). Heinrich V. aber glaubte nach diesem Erfolge einem weiteren Widerstande in diesen oberdeutschen Gebieten zunächst nicht entgegentreten zu müssen. So löste er sein Heer auf und begab sich nach Regensburg, das er nach der Weihnachtsfeier verlassen hatte, zurück. Die Stadt war ihm im Gehorsam noch nicht ganz sicher, und so wollte er durch sein Erscheinen sie ganz auf seine Seite bringen und zur Treue anhalten[40]).

Allein der Kaiser trat nun ganz unerwartet hier in Baiern auf. Als er — etwa gegen den Ausgang des September — vernommen hatte, daß der König ohne Truppenmacht in Regensburg sei, machte er sich von Würzburg auf, um den Sohn zu überraschen und festzunehmen. Allerdings wollte jener Verehrer des Kaisers, der nach dessen Tode das Leben des Verstorbenen beschrieb, die Absicht des Vaters in das Licht rücken, dieser habe nichts Anderes gewollt, als Herstellung des Friedens, so daß also der Heereszug nicht geschehen sei, um den Sohn zu verderben, sondern um ihn

---

in chronologischen Dingen" die Angabe nur so weit, als sie zu anderen stimme, Werth habe; allein die Belagerung dauerte wohl wirklich von der zweiten Hälfte des Juli bis gegen Ende des September) kurz die Contin. I des Mariani Scotti Chron., a. 1127 (resp. a. 1105): Nuorinberch capitur (l. c.) und sehr eingehend die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 9, beginnend mit: Mox castellum Nuorinberch minax obsedit (sc. filius), worauf dann in ganz rhetorischer Weise theils von der virtus, dem animus der Vertheidiger, theils von der pietas patris gesprochen wird, und um diese recht in das Licht zu rücken, soll die Uebergabe auf Befehl des Kaisers geschehen sein: nisi imperator sceleri parcens castellum tradi praecepisset, adhuc ibi cassa obsidione laboraret (sc. filius), excepto si sola fames, quae cuncta expugnat (Lesefrucht aus Lucan, Pharsalia, IV, v. 409), illud non expugnaret ... maluit oppidum tradi (sc. pater), quam filii discrimine liberari; maluit eius injurias tolerare, quam vindicare. Igitur oppidani, oblata qualem vellent pactione, oppidum tradiderunt (SS. XII, 278) — eine Darstellung, die mit Recht abgelehnt wird (zwar schalten z. B. Giesebrecht, III, 737, von Druffel, l. c., 45, sie mit einem „soll" ein), höchstens darin etwas Richtiges enthalten kann, daß — so Buchholz, l. c., 205 — Heinrich IV. sagen ließ, er vermöge keinen Ersatz zu bringen. Reedon, l. c., 12 n. 14, zieht die Aussage der Chronik Nürnberg's des Sigmund Meisterlin, Buch II, Cap. 2, heran (Die Chroniken der deutschen Städte, III, 86, mit n. 1), dafür daß Heinrich V. nur die Stadt, nicht die Burg gewonnen habe, weil sich Meisterlin auf „geschrift in dem closter Castell" berufe und dieses Kloster (vergl. ob. S. 182) ja mit den Anhängern Heinrich's V. in enger Verbindung gewesen sei; Buchholz, l. c., 205 n. 1, weist das mit Recht im Hinblick auf die sicheren zeitgenössischen Zeugnisse ab.

[39]) Die in n. 38 citirte Vita sagt an der betreffenden Stelle bestimmt, daß Heinrich IV. zur Zeit des Wegganges des Sohnes von Nürnberg nach Regensburg noch in Würzburg war: Quod ubi comperit imperator (sc. das in n. 40 Eingerückte) — sedit enim tunc in urbe Wirziburgensi.

[40]) Die Rec. B läßt auf die Aussage in n. 38 über Heinrich V. folgen: soluto exercitu, Ratisponae se contulit (l. c.), ebenso die Vita: dimissoque exercitu rex Ratisponam se contulit, ut eam, dum adhuc ancipiti penderet animo, stabilem sibi fixaque fide immobilem faceret (l. c.). Der Libellus de rebellione weiß ja hier vom Nürnberger Ereigniß gar nichts (vergl. n. 35) und schließt deßhalb gleich an die Stelle von n. 34 an: ad Ratisbonam iterum revertitur (nämlich im Hinblick auf die Aussage zu 1104: vergl. ob. S. 206 in n. 17) (l. c.).

zu retten. Aber gerade der Umstand, der unmittelbar davor von diesem gleichen Zeugen betont wird — er entspricht gegenüber der anderen Nachricht, der Kaiser sei offen mit Brand und Verwüstung durch Baiern gerückt, gewiß der Wahrheit —, daß nämlich Heinrich IV. mit großer Eile und Heimlichkeit herangekommen sei, um den König noch innerhalb Regensburg's oder außerhalb der Stadt zu ergreifen, zeigt deutlich die wohl berechnete ausgesprochen feindselige Absicht des Vorrückens, die übrigens nach allem Vorangegangenen auch ganz selbstverständlich war. Der Plan glückte wirklich in so weit, als ein ansehnlicher Theil der Bewaffneten des Kaisers, nachdem die Donau etwas oberhalb der Stadt überschritten worden sein muß, auf eilenden Rossen die Stadt betreten hatte, ehe nur der König von der Gefahr unterrichtet war, und Heinrich V. bewies nun sogleich, daß er in dem Anmarsch eine eigentliche große Gefahr erblickte, zumal da auch in Regensburg selbst ein Einverständniß mit dem Angriffe hervortrat und heimliche List dem Kaiser zu Hülfe gekommen sein soll. Im größten Schrecken verließ nämlich der König die Stadt; kaum vermochte er noch sich durch schleunige Flucht zu retten. Er entkam mit den Seinigen über die Donau; ohne Frage floh er nordwärts, nach dem Nordgau hinaus, wo er ja seine Anhänger in fester Stellung finden konnte[41]). Der Kaiser verfügte,

---

[41]) Das Nachrücken des Kaisers bringen die Rec. B im Anschluß an die Stelle in n. 36: indeque (sc. von Würzburg) omnia quae fautorum erant filii devastans (Buchholz will, l. c., 205, n. 2, ganz richtig diese Verwüstungen eben nicht in den Marsch nach Regensburg verlegen, was nach der Aussage des Libellus de rebellione anzunehmen wäre, sondern in den Würzburger Aufenthalt, weil jenes zu der von der Vita erwähnten Beschaffenheit des Anmarsches, dem Vermeiden von Geräusch, nicht gepaßt hätte: man kann auf die Worte des ersten Briefes an Otto — von n. 37 —: cupientes ... inimicos nostros invadere auf solche Ausfälle aus Würzburg beziehen), tandem faventibus sibi dolis Ratisponensium, filium urbe fugavit (l. c.), dann aber ganz besonders die Vita (im Anschluß an den Satz in n. 39): reputans (sc. imperator), filium vel in itinere vel in urbe (sc. Ratispona) comprendi posse, tam praecipiti tamque tacito cursu eius vestigia sequebatur, ut iter eius non ante, donec non modica turba suorum, transito Danubio ad urbem inmissis equis ruerent, praesciretur. Obstupefactus filius ad tam subitam et inopinatam rem ex urbe profugit (im Weiteren ist dann eine rhetorische Ausführung, Anrede an Heinrich V., weßhalb er vor dem Vater fliehe: Sequitur te, non prosequitur .., non ut hostis, sed ut pater ... ut servet ... ut turbatam ex te rem publicam in quietum statum restituat et tuis rebus in futurum prospiciat) (l. c.). Der Libellus de rebellione (im Anschluß an die Worte in n. 36) sagt: per Bawariam iter suum direxit, et hos omnes quos poterat, qui filio adherebant, vastando et igne cremando consumit (das eben ist hier ganz unwahrscheinlich), et sic ad Radisbonam ire contendit, ubi filium esse cognovit. Ut autem filius audivit, patrem ex inproviso urbi appropinquare, vix abscessit et fluvium qui dicitur Regen (sehr richtig führt Buchholz, l. c., 206 n. 2 aus, daß hier der Libellus de rebellione nothwendig irrt, den Fluß Regen zu früh in die Ereignisse hereinzieht: Heinrich's IV. Reitervortrab kann nur von Süden, von der Landseite her, die Stadt überrascht haben, während der Sohn nordwärts, über die Donau, geflohen sein muß; augenscheinlich gehörte es zum wohl erwogenen Kriegsplane des Kaisers, daß er Regensburg von der Landseite her, wo ein Angriff nicht zu erwarten stand, betrat, die Donau

nachdem er sich in der Stadt dergestalt festgesetzt hatte, sogleich auch über den seit der Mitte des Juli erledigten bischöflichen Stuhl. Jener Gebehard, der seit 1089, wie es scheint, bloß als Erwählter, ohne zum Bischof geweiht worden zu sein, der Kirche von Regensburg vorstand, dem nachgesagt wurde, er habe durch geleistete kriegerische Dienste von Heinrich IV. die Erhebung zu seiner Stellung verdient, war von einem seiner eigenen Kriegsleute, den er ungerecht behandelt haben soll, ermordet worden, wie die betreffende Nachricht sich ausdrückt, nach einer kläglichen Verwaltung des Sprengels. Man wird annehmen dürfen, daß er ein Anhänger des Kaisers geblieben war. Dieser gab nun die Regensburger Kirche an einen Udalrich, der mit einer gewissen Geringschätzung da als ein noch junger Mann bezeichnet wird[42]).

Gewann es damit hier in Baiern vorübergehend den Anschein, als könne Heinrich IV. sein Ansehen neu aufrichten, so hatte dagegen schon vorher in Schwaben seine Stellung durch den Tod des Herzogs Friedrich, seines Schwiegersohnes, eine unzweifelhafte Erschütterung erlitten. Friedrich wird auch in einer ganz gegen Heinrich IV. sich wendenden Berichterstattung als ein durch Klugheit, Sitten, edle Geburt hervorragender Mann bezeichnet, der allerdings durch seine äußerst glänzende Ehe mit der ausgezeichneten und ruhmreichen Agnes, der Kaiserstochter, aber auch durch einen Sprößling von wunderbarer Anlage noch mehr verherrlicht gewesen

---

also westlich, oberhalb der Stadt, passirt hatte) cum suis transvadavit (l. c.). Eine lothringische Erzählung — Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97, bietet anscheinend genaue Nachrichten, die aber, weil sie nicht deutlich genug lauten, kaum verwendbar sind. Ausgehend davon, daß dem schon gekrönten Sohne a multis et maximis primoribus regni nahe gelegt wurde, ut ecclesiae Romanae, cuius erat pater suus tam longus impugnator, ipse fieret fidelis defensor, sicque praetenderetur sibi melioris causae defensionem patri repugnando, erzählt die Quelle weiter: Suggestioni consensit juvenis, laetatus sibi licere ut obsisteret patri, aggregatisque quibusdam fautoribus suis transiit Renum et Saxones vel quoscumque noverat a patre suo multotiens prius injuriatos secum illi rebellaturos emovit. Pater autem assumpto Leodii Oberto cum suis (das ist für 1105 wenig wahrscheinlich), collectis etiam quibus utcumque videbatur adhuc dominari, transito et ipso Reno per superiores regni fines itinere quindecim dierum prosecutus filium (soll das der Marsch bis nach Regensburg sein?), sollicitabat provinciales ad bellum. Evocatis vero principibus regionum, cum eis praesentialiter indiceret decertationem adversus filium, responderunt illi, was ob. S. 28 in n. 9 aufgenommen ist (SS. VIII, 629).

[42]) Von der Neubesetzung des Bisthums Regensburg spricht die Rec. B: qua (sc. zu Regensburg) residens, presulem eidem kathedrae quondam adolescentulum, nomine Uodelricum, prefecit, wozu die Rec. C anfügt: Gebehardus quippe, qui locum illic pastoris per annos 16 miserabiliter occupaverat, eodem anno a quodam, quem nimis intolerabiliter injuriabat, proprio milite trucidatus, duplo plangendus, decesserat (l. c.): vergl. über Gebehard Bd. IV, S. 262, mit n. 29, wo auch schon ein ungünstiges Urtheil, sowie die Angabe der Annal. Radisponens. zu 1106, erwähnt ist. Das Kalend. necrol. super. monast. Ratisponens. hat II. Id. Aug.: Gebehardus episcopus Ratisponensis occisus, des Kalend. necrol. Weltenburg.: Id. Aug.: Gebehardus episcopus (Böhmer, Fontes rer. German. III, 486, IV, 570).

sei. Der Herzog muß schon vor dem 21. Juli gestorben sein, da eben an diesem Tage schon dieser sein Sohn, Friedrich II., als Herzog handelt. Indessen waren dieser und der jüngere Bruder, Konrad, noch in jungen Jahren, erst fünfzehn und zwölf Jahre alt. Ein durchaus zuverlässiges, wenn auch etwas jüngeres Zeugniß läßt erkennen, daß König Heinrich V. die Obhut für die verwittwete Schwester für sich in Anspruch nahm; das bedingte jedenfalls auch eine gewisse Abtrennung der beiden Enkel von dem kaiserlichen Großvater: wenigstens sind sie nirgends, so lange er noch lebte, in Verbindung mit ihm genannt. So ist gewiß mit dem Tode des Herzogs eine Verringerung des Ansehens des Kaisers in Schwaben eingetreten. Herzog Friedrich wurde in dem Kloster Lorch im Drachgau bestattet, das er mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen nahe seiner Stammburg Buren auf seinem eigenen Grund und Boden in das Leben gerufen hatte[43]).

Noch ein weiterer Umstand dürfte bezeugen, daß das schwäbische Land sich in weiterem Umfange vom Gehorsam gegenüber dem Kaiser löste.

Bischof Gebehard war sehr wahrscheinlich aus Sachsen, während Ruothard dem Könige an den Rhein folgte, unmittelbar nach Schwaben zurückgekehrt, wo er, nach der Vertreibung des Gegenbischofs Arnold, über seinen Bischofssitz frei verfügen konnte[44]). Hier in Constanz stellte er am 21. October vor einer großen Ver-

---

[43]) Die Hauptnachricht bringt die Rec. B: Fridericus dux obiit, vir prudentia, moribus et nobilitate satis clarus, sed clarissimo et singularis ac inclitae famae Adelheidae (Rec. C verbessert: Agnetae), filiae scilicet imperatoris, matrimonio et ex eadem mirae indolis prole decoratus, wozu die Rec. C hinzufügt: Cuius ducatum Fridericus, filius eius major natu, adhuc puer suscipiens, magno sibique condigno est apud avunculum suum regem honore et amore semper habitus (l. c., 230). Die Annal. Magdeburgens. haben: Fridericus dux Swavorum, cui nupserat filia imperatoris Heinrici, obiit (SS. XVI, 181). Otto von Freising redet in den Gesta Friderici imper., Lib. I, c. 9, von Friedrich's Ende: Suscepit ex nobilissima compare sua Agnete duos filios, Fridericum et Conradum, et ipse post multa virtutum suarum insignia in senectute bona diem ultimum claudens, in monasterio Laureacensi in proprio fundo constructo humatus est, in c. 10 von den nachfolgenden Ereignissen: Mortuo Alemannorum duce Friderico, Agnetem ab ipso viduatam frater suus Heinricus, imperatoris Heinrici filius, in sua suscepit . . . filiis ipsius Friderico quindecim, Conrado duodecim annos habentibus. Porro Fridericus, qui major natu erat, patri in ducatum successerat (SS. XX, 358). Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, II, 37, n. 5, schließt richtig aus der von ihm, 74, in Friedrich's II. Regesten, aufgeführten Urkunde vom 21. Juli, worin der Sohn an diesem Tage als dux Suevorum das von Vater und Großmutter gestiftete, Bd. III, S. 195 in n. 36, erwähnte St. Fides-Kloster in Schlettstadt bestätigt, daß der Vater vor diesem 21. Juli gestorben sein müsse. Das Kloster Lorch, nördlich von der l. c., S. 194, genannten Burg Buren, am Nordrande des Remsthales gelegen, ist am 3. Mai 1102 zuerst erwähnt, als Fridericus Suevorum dux et Francorum et uxor Agnes cum duobus filiis, Friderico scilicet et Cunrado, das ob remedium animarum omnium parentum, vivorum et in Domino quiescentium, gegründete Gotteshaus an den heiligen Stuhl übergaben (Wirtembergisches Urkundenbuch, I, 334 u. 335).

[44]) Henking, l. c., 82, schließt das sicher richtig.

sammlung von Aebten, Geistlichen und Laien, in Gegenwart des von Italien her eingetroffenen apostolischen Legaten, Richard von Albano, Bestimmungen eines Friedens auf, der bis zum Pfingstfeste des nächsten Jahres dauern sollte, dem Jedermann in fester Bewahrung nachzuleben hatte. Das Eigenthümliche dieser Friedensordnung besteht darin, daß der Bischof gewisse geistliche Vortheile, Messen, Gebete in den Klöstern und Kirchen seines Sprengels, als Lohn und Gnade, in Aussicht stellt; außerdem sind auch Speisungen von Armen, Messen für Gestorbene, Verkürzung der Bußezeit für Reuige erwähnt. Wer dagegen freilich gegen diesen öffentlichen Frieden sich verfehlt, an Kirchen und deren Zubehör, an Priestern oder sonst Geweihten, an Mönchen und Laienbrüdern und überhaupt an dem Gerichte des Bischofs Angehörenden, entbehrt nicht nur aller dieser Vortheile, sondern ist nach gemeinsamem Beschlusse, lebend und todt, wenn er nicht bereut hat, von der Gemeinschaft ausgeschlossen, und ein Priester, der wissentlich mit einem solchen Fehlbaren verkehrt hat, ist bis zu geleisteter Genugthuung seiner Verrichtung enthoben und aller Gemeinschaft mit den übrigen Brüdern verlustig[45]). Diese von dem Constanzer Bischof ausgegangene Befestigung des Friedens war ein deutlicher Beweis für die Stärke des Einflusses, den er, als päpstlicher Legat, in seinem Stammgebiete auszuüben vermochte.

Aber außerdem war nun auch der von Heinrich IV. in Regensburg errungene Erfolg wieder dahin gesunken.

Zwar hatten anfangs, nachdem der Kaiser die Stadt besetzt hatte, seine Streitkräfte sich noch wesentlich vermehrt. Ganz besonders führten Markgraf Liupold von der bairischen Ostmark und sein Schwager, Herzog Boriwoi von Böhmen, solche Verstärkungen zum kaiserlichen Heere herbei[46]).

---

[45]) Diese Pax dioecesis Constantiensis (Legum Sect. IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 615 u. 616) setzt da Weiland gewiß zutreffend — Göcke, Die Anfänge der Landfriedensbestrebungen in Deutschland, 84 ff., wollte den Frieden erst nach 1110 unterbringen — in Uebereinstimmung mit Henking, l. c., 76 n. 7, 82, und Heyck, l. c., 203 u. 204, zum Jahre 1105 (Pertz hatte früher das Jahr 1103 angenommen, was ganz ausgeschlossen ist, da ja damals Gebehard von Constanz flüchtig war). Daß die presentia apostolici legati, qui etiam illo in tempore ut creditur Dei providentia supervenerat, sehr gut zu diesem XII. Kal. Novembris, für Richard von Albano, paßt, vergl. unt. in n. 65.

[46]) Diesen Zuzug erwähnen die Rec. B: pater ... exercitum undecumque congregavit progressusque (l. c., 228), der Libellus de rebellione: Cum vero uterque eorum (sc. pater et filius) paulatim suos congregaret et dux Boemie patri in auxilium adveniret (l. c.), die Vita Heinrici IV. imperatoris, l. c.: quae res (sc. Heinrich's V. Truppensammlung) imperatorem, ut et ipse cogeret exercitum, coegit, Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 18, zwar unrichtig als 1106 geschehen (auch sonst mit allerlei irrigen Angaben): inventore discordiarum diabolo seminante discordias per universum orbem terrarum, quidam sui cooperatores extiterunt ex Teutonicis proceres, qui seducentes

Diesem locke
oberdeutschen Anl
ihm dergestalt ge
Gesinnungsgenosse
Berengar nach S
der Versammlung
die da in der M
März — zusamm
eröffneten ihren
jegliche Gerechtigk
Erlangung der
wollten. Einstim
ihren Dienst den
Berengar ein,
kommen. So s
sehnlichen Schaa
lichen Frankenla
dem Legaten de
Sachsen auf de
neuen Verbündet

In Erfurt
gebührender W
empfangen, un
es ausspricht,

Kaiser verkehrte)
sendung desselben
occurras nobis
fidelibus vestris,
Nürnberg zu erk
daß der Libellus
Nuorenberc obs
Nürnberg's dur
von Schwaben
doch eine bei d
mit der erst in
bei n. 38 —

[16]) Der
multa comita
Chron. univ.
ab Alemann
convertitur (
Media quad
poldus, co
omnem jus
praeberent
secum leg
keit der b
Patherbr
venerunt
per eos
proximo

[illegible] dem 21. Juli gestorben sein,
[illegible] Sohn, Friedrich II.,
[illegible] der jüngere Bru
[illegible] zwölf Jahre
[illegible] etwas jüngeres Zeugniß
[illegible] V. die Obhut für die verwittw
[illegible]: das bedingte jedenfalls
[illegible] beiden Enkel von dem kaiserlichen
[illegible] so lange er noch lebte, in
[illegible] gewiß mit dem Tode des Herzo
[illegible] des Kaisers in Schwaben ein
[illegible] Kloster Lorch im
[illegible] seiner Gemahlin und seinen Söhnen
[illegible] eigenen Grund und Bode
[illegible]

[illegible] daß das schwäbisch
[illegible] vom Geschlecht gegenüber der
[illegible]

[illegible] sehr wahrscheinlich aus Sachsen, während
[illegible] an den Rhein folgte, unmittelbar
[illegible] nach der Vertreibung des Gegen-
[illegible] frei verfügen konnte",
[illegible] am 21. October vor einer großen Ver-

[illegible] Rec. B: Fridericus dux obiit,
[illegible] clarus, sed clarissimo et singularis
[illegible] Agnetae, filiae scilicet imperatoris
[illegible] prole decoratus, wozu die Rec.
[illegible] eius major nata, adhuc puer
[illegible] Fridericum [illegible] avunculum suum regem honore
[illegible] Annal. Magdeburgens. haben:
[illegible] filia imperatoris Heinrici, obiit
[illegible] in den Gesta Friderici imper.
[illegible] Suscepit ex nobilissima conjuge
[illegible] Conradum, et ipse post
[illegible]
[illegible] humatus est, in
[illegible] duce Friderico, Agnetem ab ipso
[illegible] Heinrici filius, in sua
[illegible] Conrado duodecim annos habentibus
[illegible] patri in ducatum successerat
[illegible] Geschichte II 37, n. 5
[illegible]
[illegible]

sammlung von Aebten, Geistlichen und Laien, in Gegenwart des von Italien her eingetroffenen apostolischen Legaten, Richard von Albano, Bestimmungen eines Friedens auf, der bis zum Pfingstfeste des nächsten Jahres dauern sollte, dem Jedermann in fester Bewahrung nachzuleben hatte. Das Eigenthümliche dieser Friedensordnung besteht darin, daß der Bischof gewisse geistliche Vortheile, Messen, Gebete in den Klöstern und Kirchen seines Sprengels, als Lohn und Gnade, in Aussicht stellt; außerdem sind auch Speisungen von Armen, Messen für Gestorbene, Verkürzung der Bußezeit für Reuige erwähnt. Wer dagegen freilich gegen diesen öffentlichen Frieden sich verfehlt, an Kirchen und deren Zubehör, an Priestern oder sonst Geweihten, an Mönchen und Laienbrüdern und überhaupt an dem Gerichte des Bischofs Angehörenden, entbehrt nicht nur aller dieser Vortheile, sondern ist nach gemeinsamem Beschlusse, lebend und todt, wenn er nicht bereut hat, von der Gemeinschaft ausgeschlossen, und ein Priester, der wissentlich mit einem solchen Fehlbaren verkehrt hat, ist bis zu geleisteter Genugthuung seiner Verrichtung enthoben und aller Gemeinschaft mit den übrigen Brüdern verlustig[45]. Diese von dem Constanzer Bischof ausgegangene Befestigung des Friedens war ein deutlicher Beweis für die Stärke des Einflusses, den er, als päpstlicher Legat, in seinem Stammgebiete auszuüben vermochte.

Aber außerdem war nun auch der von Heinrich IV. in Regensburg errungene Erfolg wieder dahin gesunken.

Zwar hatten anfangs, nachdem der Kaiser die Stadt besetzt hatte, seine Streitkräfte sich noch wesentlich vermehrt. Ganz besonders führten Markgraf Liupold von der bairischen Ostmark und sein Schwager, Herzog Boriwoi von Böhmen, solche Verstärkungen zum kaiserlichen Heere [illegible]bei[46].



[45]) Diese Pax d[illegible]nstantiensis [illegible]ect. IV, Constitutiones et acta publica imp[illegible] regum. I, [illegible]setzt da Weiland gewiß zutreffend — Göck[illegible]e der Lan[illegible]bungen in Deutschland, 84 ff., [illegible]le den [illegible] nach 1110 [illegible] — in Uebereinstimmung mit [illegible] 1. [illegible], und [illegible] n. 204, zum Jahre 1105 [illegible] 1103 a[illegible]s ganz ausgeschlossen ist, [illegible]n Const[illegible]ar). Daß die presentia [illegible]m illo [illegible] credi[illegible]i providentia [illegible] von Albano, [illegible]

[illegible] undecumque [illegible]: Cum vero [illegible] dux Boemie [illegible]

In Böhmen hatten die Schwierigkeiten, denen sich Boriwoi gegenübergestellt fand, nicht aufgehört, auch nachdem 1101 der von seinem Vetter Udalrich gemachte Angriff abgewiesen und dieser auf die Herrschaft über Mähren eingeschränkt geblieben war, und zwar theilweise durch des Herzogs eigene Schuld. Am 5. Juni 1102 war Herzog Wladislav-Hermann von Polen gestorben, der aus seiner ersten Ehe Boriwoi's Schwager war, und eine Theilung des Reiches geschah zwischen seinem Sohne Boleslav, dem Neffen Boriwoi's, und einem unechten Sohn Zbigniew: da schlug sich bei einem entstehenden Zwiste der Herzog von Böhmen nicht auf die Seite Boleslav's, trotz der Verwandtschaft und obschon Boleslav als Erbe des größeren Antheiles der Mächtigere war, sondern ergriff die Sache des Zbigniew. Zugleich mit seinem Vetter Suatopluk von Olmütz, dem Sohn des 1085 verstorbenen Markgrafen Otto von Olmütz, erhob er die Waffen gegen Boleslav. Dann aber ließ sich Boriwoi durch Boleslav gewinnen, infolge einer an ihn gemachten Geldzahlung und wegen der Bestechung seiner Räthe. Suatopluk hingegen verharrte im Kampfe und setzte den Krieg gegen Polen fort; außerdem übertrug er seine Feindschaft jetzt auch auf Boriwoi selbst, zumal da er auch bei dem von Boleslav gezahlten Gelde ganz leer ausgegangen war. Suatopluk begann emsig in Böhmen durch seine Boten Aufstachelungen gegen Boriwoi in das Werk zu setzen, Anhänger für sich zu werben, und auch König Coloman von Ungarn wandte sich ihm zu, sogar sein bisheriger Gegner Boleslav von Polen[47]). Aber Boriwoi lehnte sich an Kaiser Heinrich IV., dessen frühere Ungunst er augenscheinlich nicht mehr im Gedächtnisse festhielt; die starke Stellung, die Heinrich IV. nach der Besetzung Regensburg's inne zu haben schien, bewog den Herzog von Böhmen, jene schon erwähnten Verstärkungen an die Donau herbeizuführen. Ganz besonders hatte die bairische Nordmark, als das Gebiet eines der Hauptanhänger Heinrich's V., des Markgrafen Dietpold, bei diesem Anmarsche der Böhmen durch Verwüstung zu leiden[48]).

---

filium imperatoris, regem videlicet Henricum quartum, persuaserunt, ut contra genitorem suum arma sumeret. Qui filii sui a facie fugiens, in urbe Ratisbona cum paucis munivit se armis et mittit pro duce Borivoy, ut sibi in auxilium cum exercitu subveniat. Nec mora venientes Boemi (SS. IX, 110). Auch noch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 9, sagt von Heinrich V.: omnes vires patris in duce Boemiae Beroe ac marchione Leopaldo, cuius sororem prefatus dux habuit, fore considerans (SS. XX, 253).

47) Diese böhmisch-polnischen Vorgänge erzählen Cosmas, l. c., cc. 16 u. 17, wobei eben besonders Boriwoi's Wankelmuth, daß er so leicht durch Geld sich hin und her ziehen ließ: O pecunia tocius mali regina, fraudis amica, fidei hostis et inimica! In justiciam comprimis, recta judicia subvertis —, hervorgehoben wird (l. c., 109, sowie die Chronicae Polonorum, Lib. II, c. 21, 24—26, 29, auch noch c. 36 ff. (über die nachfolgenden Ereignisse) (SS. IX, 453 ff.). Dazu vergl. Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 284, Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 282 u. 283, Röpell, Geschichte Polens, I, 229 ff.

48) Die Rec. B schreibt an der in n. 46 schon herangezogenen Stelle: pater . . . marcam Diotpaldi per Boemicae gentis maxime crudelitatem devastavit die Schuld ganz Heinrich IV. zu.



Auch der König hatte inzwischen wieder eine Truppenmacht um sich gesammelt. Durch Baiern und Schwaben waren seine Boten gegangen, und eine ansehnliche Rüstung, deren Höhe eine Angabe bis auf zehntausend anschlagen will, stand ihm zu Gebote. Am Flusse Regen, der gleich bei Regensburg von der Nordseite her der Donau zuströmt, stellten sich beide Heere auf, der Kaiser wohl auf dem linken östlichen Ufer, da ja von dieser Seite seine Verstärkungen gekommen waren, der Sohn ihm gegenüber. Die Königlichen vergalten da die Brandstiftungen und Plünderungen der Feinde, und während dreier Tage schien es bei der Nähe der beiden Lager zum Kampfe kommen zu sollen; schon fanden im Flußbette Zweikämpfe statt, bei denen ein angesehener Mann auf Seite Heinrich's IV. fiel, und aus solchen Anfängen wurde ein allgemeiner Zusammenstoß mit Sicherheit erwartet. Doch am Tage, ehe das hätte geschehen sollen, trat eine völlige Wendung in der ganzen Gestalt der Dinge ein. Daß der Kaiser zu schlagen wünschte, um der unerträglich gewordenen Lage ein Ende zu machen, war nach allem Vorangegangenen unfraglich. Anders stand die Sache bei dem Sohne, dem daran liegen mußte, so viel wie möglich ohne Blutvergießen seine Stellung zu verstärken, künftige Anhänger, die jetzt noch im gegnerischen Lager standen, für sich zu gewinnen, sich fortgesetzt den Anschein zu geben, daß er ohne Kampf sein Ziel erreichen wolle. Worte, die ihm bei diesem Anlaß in den Mund gelegt wurden, mögen wirklich den Gedankenreihen entsprochen haben, die er da zu äußern sich befliß, um sich als den leidenden Theil, der nur gezwungen zum Schwerte greifen würde, darzustellen, daß er einzig für das väterliche Reich kämpfe und nicht den Vater anfechte, daß er als Erbe und Nachfolger das ihm durch christliche Satzungen bestimmte Reich zu erhalten gedenke, daß er niemals Vatermörder heißen oder sein wolle, vielmehr sogar geneigt wäre, falls sich der Vater dem apostolischen Gehorsam beugen wolle, sich zur Zeit mit dem, was dessen Gnade ihm gewähren würde, zu begnügen. Aber daneben gingen nun Anerbietungen nach dem kaiserlichen Lager hinüber; ganz besonders ist durch das zuverlässigste Zeugniß bewiesen — der eigene Sohn hat später die wenig ehrenvolle Aussage über den Vater niedergelegt —, daß der König darauf ausging, den Markgrafen Liupold für sich zu gewinnen. Er anerbot demselben die Hand der kaum erst zur Wittwe gewordenen Gemahlin Herzog Friedrich's I., seiner Schwester Agnes, und zog dadurch auch den Schwager Liupold's, Boriwoi, von der Seite des Kaisers hinweg. So war Heinrich IV. der Waffenhülfe der beiden einzigen Fürsten, die als Genossen seines Lagers genannt werden, beraubt. Dergestalt kam es zu unmittelbaren Unterhandlungen zwischen den Fürsten von beiden Seiten, ganz sicher ohne jedes Wissen des Kaisers, der vielmehr Anordnungen für die auf den folgenden Tag angesetzte Schlacht traf, aber auch ohne unmittelbare Betheiligung des Königs, da dieser sich sicher darauf verlassen konnte, daß der Verlauf seinen Wünschen entsprechen werde; auch jener 1099 bei der Krönung

Heinrich's V. für den Sohn abgelegte Eid mag als Beschönigung für den Abfall vom Vater betont worden sein. Von einem Zusammenstoß mit den Waffen war somit keine Rede mehr; der Kaiser war in schmählichster Weise verrathen und verlassen. In furchtbarer Ueberraschung sah er sich plötzlich jeder Möglichkeit, einen Kampf zu bestehen, beraubt — Liupold soll ihm die erste Mittheilung gemacht haben —, und in dunkler Nacht verließ er sogleich, von wenigen ganz getreuen Leuten begleitet, die Stellung an der Donau und damit Alles, was er nochmals in den oberdeutschen Landen gewonnen hatte. Es war wohl der letzte Augenblick gewesen, in dem er noch die Flucht antreten konnte, wenn er sich weiteren Nachstellungen entziehen wollte. Das Lager Heinrich's V. löste sich alsbald, noch in der gleichen Nacht, völlig auf, als bekannt wurde, Heinrich IV. sei hinweggegangen[49]).

---

[49]) Durch die von Buchholz, l. c., 208 ff., durchgeführte kritische Beurtheilung der Quellenzeugnisse ist, gegenüber der hier nicht genügend motivirten Darstellung Giesebrecht's, III, 738 u. 739, oder von Druffel's, l. c., 46 u. 47, der einfach der Rec. B folgt, die richtige Feststellung der Ereignisse am Regen begründet. — Die Rec. B schreibt Heinrich V. und seinen stets sich vermehrenden Leuten — postremo cum 10000 electae juventutis in quinque legiones (wenn mit Waitz, l. c., VIII, 179, unter legio eine Abtheilung von tausend Mann zu verstehen ist, so erscheint die Gesammtzahl weit übertrieben) dispertitis — fortwährende Thätigkeit zu: conventum usquequaque facere, caesarianis a tergo flammis predaque vicem reddere —, malt dann in lebhafter Weise die gegenseitige per triduum continuum dauernde feindselige Aufstellung der Lager — ex una ripa Regini fluminis . . . ex altera — aus und die frequentia . . . in ipso fluminis alveo duella, wobei auf Seite Heinrich's IV. Graf Hartwich (vergl. Welzhofer, Untersuchungen über die deutsche Kaiserchronik des zwölften Jahrhunderts, 50, n., wo auf den in Urkunden dieser Zeit öfters genannten Grafen Hartwich von Bogen hingewiesen wird) fiel, fährt dann aber in eingehender Ausführung fort, daß die quae generalem certissime congressionem precedebat, durch die principes qui capita roburque utriusque videbantur exercitus . . . divino, ut creditur, edocti spiritu — pacificis invicem concessis colloquiis — einstimmig post morose ventilatam inter se belli presentis causam erklärt worden sei: parum justiciae parumque emolumenti tam duro tamque periculoso inesse negocio, mit dem Entscheid: nimirum fratribus, id est populo utraque parte cristiano, parcendum, immo parricidali pugna cessandum; auch Heinrich V. legt der Autor Worte in den Mund — commotis visceribus super patre suo lugubriter —, Betheurungen, daß er wünsche: christianis mihi legibus subarratum regnum ut heres et successor augusti tenere, si tamen rerum omnium dominatori complacuerit, und daß die Fürsten wissen sollen: me non impugnatorem esse patris, sed paterni regni propugnatorem . . . parricida vocari vel esse nolo, ja daß er sich mit dem, was Heinrich IV. durch seine Gnade ihm verabreiche, begnügen wolle, doch unter der Bedingung: quodsi pater meus apostolicae se subjecerit oboedientiae jugo; dann folgt der geradezu heuchlerische Uebergangssatz: Vesperascente itaque jam die, cessere logo regiae phalanges, imperatoriae majestati se reverentiam exhibere clamantes — zu der Schilderung des im kaiserlichen Lager Geschehenen hinüber, wo Heinrich IV., dum in castris de crastino certior conflictu disponit (eine höchst bemerkenswerthe, sicher der Wahrheit entsprechende Einräumung des Autors), von Boriwoi und Liupold contra spem hört: nec pugnam nec pugnandi votum principibus esse; darauf wird erzählt, wie der Kaiser — animo consternatus, supplex — umsonst die Hülfeleistung der Beiden anfleht, so daß er — instructus etiam secretis filii nunciis, suorum conspirationem

Der Kaiser nahm den Weg nach Böhmen — das im südlichen Theile des Landes, im Gebiete der oberen Moldau, liegende Netolitz

---

adversus se factam (ein „zu romantischer Edelmuth, um glaubhaft zu erscheinen", wie Buchholz sich ausdrückt: Floto, l. c., II, 396, legte die Nachricht so aus, daß man den Kaiser um seine Sicherheit besorgt machen und zur Flucht bewegen wollte) — mit wenigen Leuten latenter aus dem Lager entflieht und so divina dispositione, uno salvo verhütet wird, daß Vieler Blut fließe; eben noctis opacae latibulo divertendi securitatem ministrante löst sich das königliche Lager auf, protinus ut imperatoris absentia totis undiqueversum castris innotuit (l. c., 228 u. 229). Sehr viel kürzer ist der Libellus de rebellione: nuncii inter eos (sc. patrem et filium) diriguntur, si quo modo possent ad pacem reduci. Sed cum nulla spes recuperande pacis vel concordie foret et pars suae multitudinis (sc. patris) pugnare non auderet et filio nullo modo posset resistere, nocte cum paucis fidelissimis elabitur (l. c.), eine tendenziöse, im Wesentlichen nichts sagende Ausführung, die Buchholz mit Recht nur ganz nebenher — 210 n. 1 — erwähnt. Die Vita steht selbstverständlich auf dem der Rec. B entgegengesetzten Standpunkte, in c. 9: Missis ilico rex nunciis per Bawariam et Sueviam sparsum exercitum recollegit . . . Igitur exercitus uterque ad fluvium Regin se sibi opposuit — pietas und furor einander gegenüberstehend —, worauf folgt: Cumque potentiores utriusque partis tamquam tanti discidii mediatores convenirent, qui ex parte imperatoris erant, persuasibilibus illecti verbis et multis magnisque pollicitationibus attracti, ergo imperatorem in fide frigebant, et nisi domesticam fraudem (den von Heinrich V. angezettelten Verrath Liupold's) praesensisset, solum cum paucis periculo relictus esset. Igitur quid faciundum fuit, sceleri fortunaeque cedendum putavit et . . . fugit (l. c.). Die Continuatio I des Marianus Scotus hat (a. 1127): Pater a filio Radispone mirabiliter superatur (SS. V, 562). Auch der vom Chron. s. Huberti — vergl. ob. in n. 41 und dazu S. 28, n. 9 — genannte Hinweis auf den Heinrich V. geschworenen Eid mag als Vorwand mit unterlaufen sein. Cosmas, l. c., in der Fortsetzung zu n. 46, sagt von den Böhmen: non longe a Ratisbona metati sunt castra juxta fluvium Reznam; ex altera autem parte eiusdem fluminis erant castra filii imperatoris. Tunc qui videbantur esse fautores caesaris, primus Lupoldus marchio orientalis lapsus fuga noctu repatriat cum suis (wenn dann auch von Depoldus et Berengerus marchiones gesagt wird, daß sie ad castra regis Henrici junioris hinübergezogen, ist das selbstverständlich ein Irrthum, da sie längst dessen Partei angehörten). Videntes autem Boemi se undique esse destitutos, nichilominus celerius ut potuerunt, simul noctu maturaverunt fugam. Quod videns imperator deserit Ratisponam (l. c., 110). Auf das Zeugniß des Sohnes des Markgrafen Liupold, Otto von Freising, ist mit Buchholz besonderes Gewicht zu legen, in dem schon in n. 46 herangezogenen Zusammenhange: Heinricus junior . . . ipsos (sc. Boriwoi und Liupold) multis modis, promissa sorore sua, quae tunc nuper a Friderico Suevorum duce viduata fuerat, in uxorem marchioni, inductos, ambobus ut patrem relinquerent persuasit. Quibus recedentibus, imperator cedere compellitur, et ex hinc vires eius imminui juniorisque crescere coeperunt (l. c.). Auch Gerhoh von Reichersberg sagt, De investigatione Antichristi, Lib. I, c. 22: pugne congressus fluvio, qui Regin dicitur, interceptus est. Dum vero mora interponitur, principes (sc. dux Boemicus et marchio superioris Pannoniae) quibusdam sponsionibus acceptis de parte patris ad filium concedunt atque ex tunc pater H(einricus) fugabatur, inpingebatur, minuebatur (Libelli de lite, III, 332). — Die vollkommen tendenziöse, außerdem ganz rhetorisch aufgeputzte Darstellung aus Bamberg ist, wenigstens so weit sie die Verhandlungen und die Herbeiführung der Auflösung des kaiserlichen Heeres betrifft, ganz zu verwerfen. Wohl aber ist auch durch die Vita bezeugt, daß die Verhandlungen nur zwischen den Fürsten beider Lager geschahen, was ja auch Heinrich's V. sorgfältiger Zurückhaltung, die zu seiner Kampfesscheu stimmen sollte, ganz ent-

wird als von den Flüchtigen berührt genannt —, und Herzog Boriwoi, der auf diese Weise sein unrühmliches Verhalten in den Tagen bei Regensburg gut zu machen suchte, empfing ihn mit großen Ehren. Er führte ihn durch sein Gebiet mit einem dem Range entsprechenden Geleite und entließ ihn reich beschenkt am Erzgebirge, indem er ihn hier der Obhut seines Schwagers Wiprecht von Groitsch empfahl. Dieser hatte allerdings, seit seiner hingebenden, nachher reichlich belohnten Dienstleistung bei Heinrich's IV. Kämpfen um Rom in der Zeit Gregor's VII., sich zur Buße gegenüber der Kirche bequemt und durch Erzbischof Hartwig von Magdeburg und Bischof Werner von Merseburg zu Pilgerfahrten nach Rom und nach San Jago di Compostella bestimmen lassen; die empfangene Weisung, seine Gesinnungsänderung durch die That zu zeigen, befolgte er dann durch die Errichtung des 1096 durch Hartwig geweihten Klosters Pegau, das darauf unter seinem zweiten aus Korvei herbeigeholten Abte Windolf, im Anschluß an die Hirsauer Einrichtungen, einen lebhaften Aufschwung nahm. Allein durch die Beziehungen zu Böhmen — Judith, eine Tochter des Königs Wratislav, war Wiprecht's Gemahlin — war dieser doch auch mit dem Kaiser in Verbindung geblieben; Wiprecht hob zudem gern hervor, daß er bei Wratislav viel gegolten habe, und dieses Verhältniß setzte sich gegenüber seinen Schwägern Bretislav und Boriwoi fort. So empfing er denn eben nunmehr den flüchtigen Kaiser in seine Fürsorge[50]). Boriwoi selbst war allerdings, viel-

---

spricht. Bei der Erörterung über den Weggang Heinrich's IV. aus dem Lager findet Buchholz — 214 u. 215 — eine Schwierigkeit darin, daß nach Cosmas (vergl. in n. 50) Boriwoi den Kaiser in Böhmen empfangen habe, während doch dieser vor ihm, dem mit einem Heere Ziehenden, angelangt sein müsse; allein da der Angriff Suatopluk's im October geschah, so ist es sehr leicht möglich, daß der Herzog schon die Gefahr voraussah und nach Böhmen, so rasch wie möglich, eilte, so daß es nicht nothwendig ist, anzunehmen, Heinrich IV. habe nothgedrungen vereinigt mit dem Herzog und seinem Heere — das verträge sich nicht mit den pauci fidelissimi — den Rückzug angetreten. Daß Heinrich IV. auf der Ostseite des Flusses stand — Liupold, Boriwoi kamen von da, und Heinrich V. anderentheils hatte seine Verstärkungen von der westlichen Seite, wie denn ja der Vater nordöstlich nach Böhmen floh —, hat Buchholz — 208 n. 1 (auch schon Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 589) — hervorgehoben.

[50]) Das berichtet Cosmas gleich im Anschluß an die Stelle in n. 49: imperator . . . transiens per australem plagam via qua itur ad Netolic, intrat Boemiam, quem dux Borivoy honorifice suscipiens, sicuti ipse caesar disponebat, versus Saxoniam dat sibi conductum per terram suam caesare dignum, deducens eum usque ad generum suum Wicbertum, und in Anfügung daran die Annal. Gradicens.: dux . . . ipsemet . . . de suis rebus dignissime procuravit (sc. der Kaiser), donec in sumitate montis qui boemice dicitur Wissechore, liberalissime donatum militi suo Wihberto conducendum comisit (SS. XVII, 648). Die Vita berichtet, l. c.: Cogitans imperator, quod inimici sui hac qua venerat, persequerentur eum, ad ducem Boemiae divertit, qui quamvis nuper eum in arto non bene reliquisset, cum magno tamen honore suscepit et usque in Saxoniam deduxit. Daß die ob. S. 237 in n. 41 herangezogene lothringische Quelle, im weiteren Verlaufe: Sed Henricus spe bellandi

leicht gleich nach seiner Rückkehr vom Erzgebirge, einer gefährlichen Anfechtung ausgesetzt. Sein feindlicher Vetter, Suatopluk, hielt die Zeit für gekommen, um, gestützt auf seinen in Böhmen geworbenen Anhang, einen Angriff auf Prag zu unternehmen, und er fiel aus Mähren mit einer ansehnlichen Heeresrüstung ein. Aber Boriwoi kam rechtzeitig zur Stelle und vereitelte durch Einlegung einer starken Besatzung in die Stadt den Versuch, so daß Suatopluk unverrichteter Sache zurückgehen mußte[51]).

Heinrich IV. legte unter Wiprecht's schützendem Geleite den Weg durch das sächsische Land, jedenfalls in großer Schnelligkeit, ungekränkt zurück und erreichte, wohl am Ende des October, den Rhein und die Stadt Mainz, wo er glauben durfte, sicheren Aufenthalt gewinnen zu können[52]). Ein Schreiben, das schon mehr als einen

---

deceptus, immo quod imminebat ei deterius, mediis hostibus quos putabat amicos interceptus, continuis et nocturnis itineribus Lotharingiam refugit — diese Flucht im Auge hat, ist nicht zu bezweifeln. Ueber Wiprecht vergl. die Bd. III, S. 332 n. 168, genannte Litteratur. Die in die Annal. Pegaviens. aufgenommene im Kloster Pegau verfaßte Lebensbeschreibung Wiprecht's behandelt von a. 1090 an (SS. XVI, 242 ff. — vorher, 240, die Erwähnung der vom Kaiser erlangten Belohnungen: castellum nomine Liznich cum pluribus adjacentibus . . . ad curiam in Aldestede beneficium trecentorum talentorum et Dorenburch cum suis attinentiis) ganz besonders auch die auf die Stiftung von Pegau, die Fürsorge für dieses Kloster bezüglichen Angelegenheiten (von Abt Windolf ist, 246 ff., einläßlich die Rede: vergl. auch Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 140 u. 141, die dort vermißte Bestätigung durch Paschalis II. vom 30. Januar 1104 als J. 5969). Die Beziehungen zu Böhmen hebt Cosmas hervor, wo — vergl. schon ob. S. 65 in n. 11 — bei Anlaß der Erhebung des Bischofs Hermann von Prag, in Lib. III, c. 7, Wiprecht die Worte gegenüber Bretislav in den Mund gelegt werden: Olim, dum rex pater tuus (sc. Wratislav) viguit, meum consilium valuit, aber auch Bretislav seinerseits sagt: In tempore patris mei regis Wratizlai semper in curia primus inter amicos fuisti, sowie nachher: Haud aliter cor tuum atque meum sapit (l. c., 104 u. 105).

[51]) Cosmas erzählt, l. c., c. 17, eingehend von diesem schließlich mißglückten Angriff auf Prag: a. d. i. 1105 sole morante in decima parte Librae, wo Boriwoi rechtzeitig dagegen eingreift; prius eadem die (sc. wo Suatopluk in Böhmen einfällt, ein Theil der Verräther ihn nach Öffnung der Thore in Prag einlassen will) dux Borivoy valde diluculo veniens praeoccupat urbem (Cosmas setzt — vergl. n. 46 — den ganzen Vorgang der Hülfeleistung, des Geleites für Heinrich IV. erst in das c. 18 zu 1106 an, zerreißt also den Zusammenhang: vielleicht kam, die gesammten Zeitverhältnisse in Betracht gezogen, Boriwoi eben von der Begleitung des Kaisers zurück, als der Einfall geschah); daß Boriwoi nicht auf sicherem Boden stand, räumt Cosmas durchaus ein: quamvis septies plus de militibus habebat, tamen non audet cum eis (sc. den abeuntes, bei Suatopluk) committere praelium, quia timuit suorum perfidiam, ne sua castra deserentes ad hostium se transferant miliciam (l. c., 109 u. 110).

[52]) Cosmas fährt, l. c., fort: Inde per Saxoniam transiens et Renum perrexit Leodium, gleich mit Anschluß der Todesnachricht Heinrich's IV. Im Bericht der Rec. B: Audiens interim (vorher ist von Würzburg die Rede) rex patrem suum apud Wigpertum quendam illustrissimum et prudentem virum, qui partibus in illis quas Sorabi inhabitant principabatur, esse repertum ist diese Nachricht wohl richtig, während das Folgende: usque ad Rhenum illi ducatum — hoc enim per legatos ipse (nicht etwa Wiprecht, wie von Druffel, 47 u. 48, in willkürlicher Construction annimmt) supplicabat — administrari permisit — l. c. — von Buchholz mit Recht als ganz unwahrscheinlich, ja als

Monat zuvor aus Mainz an ihn gerichtet worden war, hatte ihm das in bestimmte Aussicht gestellt. Eine ganze Reihe von Mittheilungen, die allerdings wohl zumeist als fliegende Gerüchte, wie sie eingelaufen waren, der Wahrheit nicht entsprachen, war in diesem Berichte niedergelegt, daß eine große kriegerische Unternehmung gegen Mainz geplant sei, von der einen Seite der König mit den Sachsen und Thüringern, von der anderen die Bischöfe Adalbero von Metz und Richer von Verdun, Herzog Heinrich von Niederlothringen, Graf Heinrich, der Sohn des Grafen Otto von Zütphen: diese Alle möchten schon vor dem St. Michaels-Tage, oder wo möglich früher, also jedenfalls im Laufe des September, mit großer Zahl Mainz angreifen, um Erzbischof Ruothard auf seinen Sitz zurückzubringen; außerdem noch sei die Botschaft eingelaufen, daß auch die Erzbischöfe Bruno von Trier und Friedrich von Cöln an der Mosel mit jenen lothringischen Fürsten eine gegen den Kaiser gerichtete Zusammenkunft gehalten hätten. So flehten denn die Absender, da ein solches Unternehmen dem Kaiser arge Schwächung seiner Herrschaft, ihnen selbst größte Lebensgefahr und nicht ersetzbaren Schaden bringen müßte, und weil sie aus eigener Kraft gegen so viele Fürsten ihre Stadt nicht auf die Länge zu vertheidigen vermöchten, der Kaiser möge selbst zu ihnen kommen oder ausreichende Hülfe ihnen zusenden. Nachdrücklich sprachen diese Getreuen den Wunsch aus, sie und der Kaiser möchten sich gegenseitig trösten: „Denn alle unsere Landsleute von beiden Seiten des Rheines haben zusammengeschworen, mit uns auszuhalten. Diese sind ganz nahebei, mit uns bei unserer Stadt versammelt, Reiter und Fußvolk zwanzigtausend an Zahl. Wenn wir mit dieser einzigen Anstrengung unter Gottes Gnade gesiegt haben werden, stehen wir nachher sicherer, Du im Reiche und wir an unserem Orte". Und noch weiter versicherten die Mainzer ihre Anhänglichkeit an Heinrich IV.: „Weil wir bisher zur ganzen Ehre Deiner Herrschaft in völliger Hingebung und auch mit ein wenig Kraft eingetreten sind, wird es in Gottes Barmherzigkeit und Deiner Gnade stehen, wenn wir inskünftig, sowohl zur Erhöhung Deiner Hoheit, als zum Nutzen des eigenen Lebens, etwas vermögen werden". Daß Heinrich IV. nach einer Stadt, die ihm derartige Zusicherungen zuschickte, jetzt seinen Weg richtete, war durchaus begreiflich[58]).

---

bewußte Entstellung verworfen wird. Kürzer sprechen von dieser Flucht der Libellus de rebellione: per Boemiam Saxoniamque cum magna difficultate saltuum et fluminum transcurrens revertitur Mogontiam, si forte transvadendi portum, ut antea, prohibere valeret (l. c.) und die Vita: ubi (sc. in Saxonia) quamvis infestos et fortes inimicos haberet, per eos tamen et ab eis usque ad Renum honorifice deductus est (l. c.). Es ist durchaus nicht nöthig anzunehmen, wie z. B. Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, I, 98, das thut, daß Wipreсht als „Werkzeug" gedient habe, Heinrich IV. an seine Feinde auszuliefern; denn der Kaiser mußte selbst den ganz bestimmten Willen, nirgends anderswohin, als gerade nach Mainz, geführt zu werden, haben.

[58]) Das Schreiben der Moguntiensis ecclesiae humiles servi F. camerarius, A. centurio, cum universis ministris ac civibus ibi manentibus (Codex Udalrici,

Nach dem in den Vorgängen am Flusse Regen errungenen gänzlichen Erfolge fiel selbstverständlich als erste Wirkung die Stadt Regensburg wieder Heinrich V. zu, der nun hier in entscheidender Weise eingriff. Von königlicher Seite liegt da eine Beurtheilung der Lage vor: der König habe, während er die Zerstreuung der Feinde nach Belieben auszunützen im Stande war, ungleich mehr die Gegner eher geschont, als verfolgt; allein im Gegensatze hiezu hatte vielmehr Regensburg dafür, daß es von dem früher eingetretenen Anschluß durch den Abfall zum Kaiser zurückgewichen war, härter zu büßen. Dagegen soll Heinrich V. einige Bischöfe und Kriegshauptleute, die er noch vom Heere des Vaters her in den Mauern der Stadt vorfand, für sich gewonnen haben. Weiter mußte der durch Heinrich IV. eingesetzte Bischof Udalrich weichen und einem erprobten, rechtgläubigen und vornehmen Manne Platz machen. Das war der dem Spanheimer Hause entsprossene Magdeburger Propst Hartwig, der Neffe des 1102 verstorbenen Erzbischofs und Bruder des Erzbischofs Friedrich von Cöln. Seine Begünstigung durch den König konnte jetzt allerdings sehr auffallen; denn noch im letzten Jahre war er ja von den Anhängern des Kaisers als Nachfolger in Magdeburg aufgestellt und deßhalb auf dem Wege zu Heinrich IV. in Sachsen sammt seinen Begleitern gefangen gesetzt worden. Erst seither muß er also von der Sache des Kaisers sich abgetrennt haben. In ganz anderer Weise war der Nachfolger Abt Wilhelm's in Hirsau, Gebehard, der seit 1091 dieses Kloster leitete, schon von Anfang an dem Könige empfohlen. Dieser gab an ihn, als er sich gleichfalls in Regensburg einstellte, das erledigte Bisthum Speier und zugleich noch die Abtei Lorsch[54]).

Nr. 123, l. c., 234 u. 235), nach dem Satze: Hi omnes (die vorher genannten Fürsten) . . . condixerunt, ut in proximo festo sancti Michaelis, vel ante si possint, cum gravi multitudine civitatem nostram invadant et contra honorem tuum Ruodhardum episcopum in cathedram reducant nicht unerheblich vor dem 29. September abgefaßt, wollte von Druffel, l. c., 49 n. 1, in besonderer Zurückweisung der Ausführung Floto's, l. c., II, 397 u. 398, als nicht glaubwürdig abweisen, während Giesebrecht, III, 1198 u. 1199, in den „Anmerkungen", und Buchholz, l. c., 220 n. 1, der die Niederschreibung gewiß richtig in die Zeit, wo der Kaiser in Würzburg lag, Heinrich V. Würzburg belagerte, ansetzt, dasselbe festhalten, der letztere mit dem Hinweise darauf, daß gerade die unrichtigen von den Mainzern aufgenommenen Gerüchte in der Zeit der allgemeinen Unsicherheit für die Glaubhaftigkeit des Schreibens sprechen, sicher mit vollem Rechte. Giesebrecht erklärt den dux N. als Herzog Heinrich, den comes H. comitis O. filius als Heinrich, Sohn des Grafen Otto von Zütphen.

[54]) Die Rec. B beurtheilt Heinrich's V. Vorgehen in beschönigenden Worten: rex, dum disturbatis inimicis ad libitum frui posset, parcere quam persequi deliberans, civitatem ob dati prius foederis defectum austeriori nimirum pacto sibi confirmat . . . presules etiam quosdam ac principes paternae militiae intra murum repertos sibi conciliat; der neu eingesetzte Bischof ist als ein vir utique probatus catholicus atque nobilis bezeichnet (l. c.). Das Auctar. Garstense bringt Hartwig's Ordination erst a. 1106 (SS. IX, 569). Buchholz weist, 215 n. 3, bei dem austerius pactum auf die 1106 durch Heinrich V. den Cölnern auferlegte Zahlung hin (vergl. Bd. VI, bei 1106). Hartwig ist schon ob. S. 98 in n. 3, sowie S. 202 in n. 11,

Dann verfügte sich Heinrich V. wieder nach Würzburg, um auch da die Dinge in den Stand zurückzuführen, der seinem Willen entsprach. Erlung mußte auf die vom Kaiser ihm übertragene bischöfliche Würde Verzicht leisten, und der im Sommer durch den König mit der Kirche, gegen Erlung, ausgestattete Ruotpert kam von neuem in deren Besitz. Erlung unterwarf sich Heinrich V. und trat in die Reihe der königlichen Kappellane, wo er allerdings einer ehrenvollen Stellung theilhaftig blieb. Indessen erfuhr nun auch der König hier in Würzburg, nachdem für ihn der Kaiser nach dem Weggange vom Regen augenscheinlich völlig verschollen war, daß dieser sich bei Wiprecht befinde; die Absicht des Vaters, den Rhein so rasch wie möglich zu erreichen, wurde ihm wohl zugleich bekannt, und das wurde für ihn zur Aufforderung, so rasch als möglich das östliche Frankenland zu verlassen[55].

In Franken ließ der König jetzt auch in Otto von Bamberg einen Bischof zurück, der den Uebergang auf seine Seite von Heinrich IV. hinweg vollzogen hatte, vielleicht als einer derjenigen, die in Regensburg am Hofe Heinrich's V. erschienen waren. In einem Schreiben, das Otto an Papst Paschalis II. jedenfalls jetzt im Herbste abgehen ließ, sprach er zuerst seine Befriedigung darüber aus, daß jetzt endlich durch Gottes Erbarmen, und da dieser das Schiff seiner Kirche lenke, nach den Nebeln der Irrthümer das Licht der hellen Wahrheit der Kirche des Abendlandes wieder aufgegangen sei. So liegt Otto das Höchste daran, daß der Papst wisse, er

---

nach seinen verwandtschaftlichen Beziehungen erwähnt; die vorangegangene Bestimmung für Magdeburg, wo er nach dem Tode des Dompropstes Cuno, vielleicht 1100, sicher 1101, dessen Nachfolger geworden war, ist insbesondere auch durch Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, I, wo 585 ff. die Geschichte des Bischofs behandelt wird, 587, in das Licht gesetzt (es ist nicht zu übersehen, daß Hartwig's Empfehlung für Magdeburg um so näher lag, als der 1102 verstorbene Erzbischof gleichen Namens dieses Hartwig Vatersbruder gewesen war: vergl. Witte's Stammtafel, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, L, 227). Von Gebehard's Erhebung (vergl. Bd. IV, S. 362 u. 363) spricht die Historia Hirsaugiens. monast., c. 4: accidit, ut Heinricus quintus rex qui regnum adversus patrem suscepit, colloquium cum principibus in Ratisponensi civitate haberet. Ad quod et ipse (sc. Gebehardus) venit. In quo episcopatum Spirensem cum abbacia Laurissensi in die Omnium Sanctorum (vergl. unt. n. 58) accepit anno 1105 (SS. XIV, 257). Mit Buchholz, l. c., 221 n. 1, ist ohne Zweifel anzunehmen, daß der Autor von der Uebertragung in Regensburg sichere Kunde hatte und nur irrthümlich diese mit dem Vorgange vom 1. November zusammenlegte.

[55]) Die Rec. B fährt nach der Stelle in n. 54 alsbald fort: moxque Franciae redditus, eodem propinavit calice perfidis sibi Wirciburgensibus (Holder-Egger hält dafür, daß hinter diesen Worten die Andeutung von einer recht scharfen Bestrafung der Würzburger versteckt liege: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXVI, 180). Inter haec Errolongus, qui presulis inibi nomen usurpaverat (Rec. C: presulatum inibi ab imperatore susceperat), spe frustratus concepta (Rec. C: fortunae rotam, ut vir prudens et discretus, indignando considerans), Ruotperto sede cedens, regi deditur, et ex hoc inter suos capellanos acque fidelis estimatur (Cod. C: inter suos capellanos, utpote longe ante notissimus, magno et speciali honore tractatur) (l. c.). Vergl. ferner schon in n. 52.

habe in Allem gegenüber dem Legaten, Bischof Gebehard von Constanz, Gehorsam geleistet und befolge mit höchster Hingebung in Allem, wozu er durch diesen angewiesen sei, schon bisher dessen Befehle und wolle sie auch ferner, wenn er das Leben behalte, ausführen. Da nun aber die Welt im Bösen liegt und kaum irgend einem Orte oder einem Menschen vertraut werden darf, quälen ihn nicht geringe Aengste wegen seiner bischöflichen Weihe. So richten sich seine Augen einzig auf den Papst. Ihm ist er den schuldigen Gehorsam zu leisten bereit, und er hat sich vorgesetzt, mit ihm zu stehen oder für ihn in den Kerker zu gehen. Doch wünscht der Bischof, daß ihm der Papst die Hand entgegenstrecke und befehle, was er ausgeführt zu sehen begehre. Lautet die Weisung auf eine Reise zum päpstlichen Stuhle, so will Otto, obschon seine Hülfsmittel durch Raub und Brand vernichtet sind, im Wunsche, den Papst zu sehen, die Gnade der Weihe zu erlangen, das Gebot erfüllen. Nur bittet er um eine schriftliche Entgegnung, die ihm den Weg anzeige und den Segen in Aussicht stelle. Endlich ist noch bemerkt, daß Erzbischof Ruothard, obschon er vom Papste das Recht zu weihen inne habe, einen großen Mangel an Gehülfen zur Vollziehung der geistlichen Handlung leide[56].

So eilte jetzt der König an den Rhein, um dem Vater in der Besetzung dortiger Landschaften keinen Vorsprung zu lassen. Bei Speier erreichte er das rechte Ufer des Stromes, und indem er jetzt mit dem Burggrafen der Stadt sich in Verbindung setzte, glückte es ihm — immerhin muß eine gewisse Zeit über den Verhandlungen verstrichen sein —, durch dessen Bestechung die nöthigen Schiffe zur Ueberfahrt sich zu verschaffen, die er durch Aufstellung einer Truppenabtheilung vor Ueberraschung sicherte, so daß am 31. October Speier ohne jede Gefahr erreicht wurde. Nach der aus Bamberg gebotenen Nachricht kam dadurch der König auch in den Besitz des hier geborgenen Geldschatzes seines kaiserlichen Vaters. Mit Speier war, bei dem hohen Werthe, den die Domkirche für das kaiserliche Haus besaß, in der Erringung der Festsetzung auf demjenigen Rheinufer, das der Kaiser dem Sohne hatte verschließen wollen, ein großer Erfolg für Heinrich V. erzielt[57]. Daß daneben

---

[56]) Das Schreiben des O(tto), Dei gratia Babenbergensis electus an Paschalis II. (Codex Udalrici, Nr. 128, l. c., 239 u. 240) bezeugt diesen Uebertritt. Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, 58 u. 59 (mit n. 97), wollte, entgegen Giesebrecht, III, 739, den Parteiwechsel schon gleichzeitig mit dem Falle Nürnberg's ansetzen; doch geht das aus dem ob. S. 234 herangezogenen Briefe an Otto, der ja auch nicht, so wie Erlung, einen königlichen Bischof sich gegenüberstehen sah, durchaus nicht nothwendig hervor. Uebrigens kann sehr leicht Otto einer der in n. 54 angeführten presules sein.

[57]) Der Libellus de rebellione bietet ganz genaue Angaben über Tag und Umstände des Rheinüberganges: Statim filius cum suis patrem insequitur, et Spire venit ad Rhenum prefectumque Spirensem mercede conduxit, et in vigilia Omnium Sanctorum navium apparatum sibi accommodavit et manu militum, ne quis obsistere posset donec portum transmearet, obtinuit (l. c.). Dagegen verliert, wie Buchholz, l. c., 217, 220 ff., deutlich ausführt, die

auch noch die Absicht, die der König wohl von Anfang an hegte, wenn er wirklich den für das Bisthum bestimmten Abt Gebehard schon von Regensburg her mit sich führte, Erfüllung fand, die Einsetzung desselben in seine Kirche, kam gleichfalls in Betracht. Am Tage nach dem Einzuge, am Feste Allerheiligen, geschah diese feierliche Handlung. Aber während Zeugnisse aus Hirsau, allerdings auch diese nicht ohne eine gewisse Trübung, und Bamberg Gebehard auch bei diesem Anlaß in jeder Weise preisen, wurde in Lorsch, der Abtei, die ihm jetzt zugleich mit der Kirche von Speier zugewiesen war, später geurtheilt, daß, nachdem schon der Vorgänger, Abt Hugo, bloß durch kaiserliche Anordnung zuerst eingesetzt, dann alsbald wieder entfernt worden sei, jetzt vollends Gebehard die Abtei und das Bisthum erstlich wegen vornehmer Geburt gewonnen habe, dann dadurch, daß er weit mehr aus Ehrgeiz, als weil er von treuer Gesinnung erfüllt gewesen wäre, geschickt in der königlichen Pfalz sich einzuschmeicheln gewußt habe[58]).

Heinrich IV. hatte wohl in den allerletzten Tagen des October in Mainz in Erfahrung gebracht, daß sein Sohn von Würzburg her am Rhein gegenüber Speier eingetroffen sei, und brach nun sogleich stromaufwärts auf, um den König am Uebergang zu finden; aber er kam zu spät und mußte schon unterwegs vernehmen, daß die Ueberschreitung des Flusses Heinrich V. und seinen Leuten gelungen sei. Immerhin scheint der Sohn doch noch jene vorhin er-

---

Rec. B des Chron. univ., wo sich jetzt die Ereignisse weiter von Bamberg hinweg verschieben, in ihrem „dürftig, lückenhaft und unsicher" werdenden Berichte an Werth; im Anschlusse an die nicht annehmbare Stelle in n. 52 heißt es weiter: ne tamen aliquo illius (sc. patris) inibi (sc. ad Rhenum) infestaretur molimine, mature Wirciburg digressus (sc. rex), non longe a Spira flumen non sine periculo transfretavit; moxque civitate ipsa ibidem reconditis thesauris potitus (l. c.).

[58]) Vergl. n. 54, wo schon die Gleichzeitigkeit der Uebertragung von Lorsch erwähnt ist (zum Weiteren vergl. in Bd. VI zu 1107). Der Codex Hirsaugiensis nennt bei den Nomina episcoporum ... qui de nostro conventu et monasterio ad alia loca dati sunt auch: Gebehardus, nostri monasterii abbas, Spire episcopus constituitur, vir magna sciencie et prudencie (SS. XIV, 263). Die Rec. B knüpft die Erhebung des vir sapiens et nobilis ac pro sanctae conversationis fama morumque dignitate omnibus sane sapientibus amabilis gleich (l. c.) an die Erwähnung der Besetzung Speier's an. Dagegen ist vom Chron. Laureshamense die Thatsache in tadelndem Sinne erwähnt: zuerst daß nach Abt Anshelm Abt Hugo von Gengenbach non quidem fratrum electione, set imperiali permissione, mox sicut institutus, ita et destitutus nur kurze Zeit vorstand, dann aber, daß in dieser Zeit von domestica discordia et inexorabile odium inter Heinricum IV. imperatorem patrem filiumque eius Heinricum V., der conjuratio principum — facile tum quivis studia partium fovens ad quamlibet aecclesiasticam dignitatem aspirabat — der Nachfolger Wilhelm's in Hirsau Gebehard, tum natalium splendore conspicuus, tum etiam consilii vivacitate in palatio satis acceptus, cui se non tam fidelitatis quam ambitionis gratia familiarem exhibebat, aufgestiegen sei: Hoc optentu primo Laureshamensem abbatiam, deinde episcopatum Spirensem velut ex imperiali concessione vendicavit (SS. XXI, 430). Die Weihehandlung geschah erst am 27. December in Mainz (vergl. unt. in n. 79).

wähnte Vorsichtsmaßregel, der Aufstellung einer Schaar während des Ueberganges, für nothwendig erachtet zu haben. Voll Schrecken kehrte der Kaiser sogleich um und kam am gleichen Tage — nüchtern und sehr ermüdet, wie gesagt wird — wieder in Mainz an. Am folgenden Tage schickte er den Abt des Klosters St. Alban in Mainz, Dietrich, an den Sohn nach Speier. Dieser beschwor im Namen des Vaters den König, daß er daran denken möge, daß es der Vater sei, der sich an ihn wende, und daß er davon ablasse, ihn so hartnäckig vom Reiche vertreiben zu wollen. Allein der König wies es ab, darauf zu hören, und ließ dem Kaiser sagen, er möge rasch von Mainz hinwegweichen, damit er nicht da von den Feinden ergriffen werde[59]).

So glaubte Heinrich IV. erkennen zu müssen, daß er sich in Mainz trotz der getreuen Gesinnung der Stadt nicht mehr halten könne. Er gab hier seine Sache auf und begab sich schleunigst aus Mainz hinweg, um zunächst auf der Burg Hammerstein, unterhalb Andernach auf dem rechten Ufer des Rheines, für einige Zeit Zuflucht zu suchen[60]). Dann ging er weiter nach Cöln, wo er am 24. November und am 3. December der Abtei Siegburg und dem Kloster St. Pantaleon in Cöln Schenkungen machte. Noch umgaben ihn da von geistlichen Fürsten Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Burchard von Münster und der allerdings als abgesetzt erklärte Widelo von Minden, dann die Aebte der beiden beschenkten Gotteshäuser, Kuno und Hermann, noch andere Getreue, unter denen die Grafen Gerhard von Geldern und Adolf von Berg, weiter die Reichsministerialen von Boppard besonders hervortraten[61]).

Allein der Kaiser fühlte sich doch schwer bedrückt, und er hat nachher in dem Schreiben an den Abt Hugo von Cluny seine Stimmung, in der er in Cöln angekommen war, geschildert: „Nachdem mein Sohn alle geschworenen Eide hintangesetzt und der

---

[59]) Für diese Versuche Heinrich's IV., den Sohn zurückzuschieben, fällt einzig die im Texte zu Grunde gelegte Darstellung des Libellus de rebellione (l. c.) in Betracht; nach den Eingangsworten: Ut autem compertum est patri, filium Spire ad Renum venisse, geschah der Aufbruch Heinrich's IV. aus Mainz, als Heinrich V. noch mit dem Burggrafen unterhandelte und den Rhein noch nicht überschritten hatte; schon deßwegen muß zwischen dessen Ankunft am Rhein und der Ueberschreitung eine gewisse Frist liegen.

[60]) Auch das berichtet einzig der Libellus de rebellione (l. c.).

[61]) St. 2975 nnd 2976 tragen die Recognition eines nur hier erscheinenden, sonst nirgends genannten Kanzlers Theodericus, woneben nur im zweiten Male auch Ruothard als Erzkanzler genannt wird. Die erste Schenkung — in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, Tafel 22 — betrifft ein Gut zu Bendorf in comitatu Mehtfridi und fordert als Bedingung: ut quamdiu viveremus ordinationis nostrae dies inde ageretur et post obitum nostrum anniversaria dies celebraretur; die zweite erstreckt sich auf die predia cuiusdam ancillae nostrae de Bobardo Gerdrudis viduae (nachher unter den testes sieben Männer de familia Bobardo), nämlich drei Höfe in pago Einriche et in comitatu Luodewici comitis de Arnstein. Bischof Burchard von Münster steht bloß in St. 2975.

Vergessenheit übergeben, nach dem Rathe der Treulosen und der Verschwörer und unserer tödtlichen Feinde, ist er so sehr von uns geschieden, daß er im Wunsche, uns in aller Weise, sowohl in unserem Besitze, als in der Person, zu verfolgen, sich von dieser Stunde an immer anstrengt, uns des Reiches und des Lebens zu berauben. Denn er begann unsere Burgen zu belagern und unsere Güter in Beschlag zu nehmen, und so viel er konnte, hat er sowohl von der Dienstmannschaft, als auch Andere gegen uns sich durch Eidschwur verpflichtet. O Schmerz! Während wir von Tag zu Tag erwarteten, daß er, im Inneren berührt vom Schmerze seines Herzens, gedemüthigt sich bessere, hat er nicht angestanden, entzündet mehr und mehr durch die Wuth der Treulosigkeit, die Furcht Gottes und die Ehrfurcht vor dem Vater für nichts schätzend, uns von Stadt zu Stadt zu verfolgen und nach Kräften in all unser Besitzthum einzubrechen. So sind wir nach Cöln gekommen"[62]).

Heinrich V. sah sich, dadurch daß der Kaiser Mainz geräumt hatte, jetzt in den Stand gesetzt, seinerseits dorthin vorzurücken und endlich seinen Vorsatz, Ruothard auf den erzbischöflichen Sitz zurückzuführen, zur Erfüllung zu bringen. Durch abgeschickte Boten wurde der Erzbischof, der seit 1098 von Mainz ferne gewesen war, aus Thüringen zurückgeholt, und so fand die Wiederversöhnung der Mainzer Kirche mit Papst Paschalis II. statt. Daß diese Rückkehr in die Stadt, die alle diese Jahre hindurch sich gewissermaßen in der Mitte der Thätigkeit des Kaisers befunden hatte, für die Sache der Gegner Heinrich's IV. einen großen Sieg bedeutete, war

[62]) Diese Stelle, die mit den Worten: Sic venimus Coloniam schließt, steht in dem Briefe Heinrich's IV. an Abt Hugo von Cluny (d'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum — Ed. II. —, III., 441 u. 442). Es ist das erste der hier und zu 1106 viel heranzuziehenden Schreiben und mag zur Erleichterung des Citirens als **I.** bezeichnet werden. Die nachfolgenden sind: **II.** Heinrich's IV. Schreiben an König Philipp I. von Frankreich (Sigebert, Chron., SS. VI, 369—371, Codex Udalrici, Nr. 129, l. c., 241—246), **III.** Heinrich's IV. Schreiben an Heinrich V. (Codex Udalrici, Nr. 134, l. c., 250—252, Legum Sect. IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 128 u. 129), **IV.** Heinrich's IV. Schreiben an die sächsischen Fürsten (Rec. C. Chron. univ., SS. VI, 236 u. 237, Epistolae Bambergenses, Nr. 12, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 505 u. 506, Legum Sect. IV (etc.), 130), **V.** Heinrich's IV. Schreiben an alle Fürsten (l. c., Nr. 13, 506—508, Giesebrecht, III — Documente, Nr. 13 —, 1267 u. 1268, Legum Sect. IV (etc.), 131). Brief I und Brief II sind durch von Druffel, l. c., in Excurs II (89—93), einer kritischen Vergleichung unterworfen; er will aus dem Umstande, daß in den beiden Briefen gewisse Dinge verschieden dargestellt sind, Argumente für deren geringere Glaubwürdigkeit gewinnen, während Giesebrecht, III, 1199, in den „Anmerkungen", betont, es liege in der Natur der Sache, daß die Thatsachen nach den Personen, an die die Briefe gerichtet waren, eine verschiedene Färbung erhielten. Die in Brief I enthaltene, oben eingerückte Klage Heinrich's IV. entspricht der Aussage der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 9: Cum imperatoris fuga cognita esset, eventus ille multos ab eo seduxit, multumque rebus filii sui accedere, suis autem decedere fecit (l. c.).

selbstverständlich. Dagegen erscheint im höchsten Grade zweifelhaft, daß jene allergrößte Freude in Mainz laut geworden sei, die der Verfasser der in St. Michelsberg zu Bamberg niedergeschriebenen Erzählung — für diese ist überhaupt Ruothard's Wiedereintritt eine Begebenheit, woneben alles Andere zurücktritt — bezeugen zu dürfen meinte[63]). Außerdem schrieb jetzt der König auf das bevorstehende Weihnachtsfest einen allgemeinen Reichstag nach Mainz aus, auf dem mit sämmtlichen geistlichen und weltlichen Fürsten — auch Legaten des Papstes Paschalis II. waren erwartet — über den jetzigen Stand der Dinge Beschluß gefaßt werden sollte. Es war deutlich vorauszusehen, daß nunmehr die Folge aus allen bisherigen in Thüringen und Sachsen, in den oberdeutschen Gebieten, hier zuletzt noch am Rhein gewonnenen Vortheilen gezogen werden sollte. Nichts Anderes konnte dabei erhofft werden, als die endgültige Huldigung für den königlichen Sohn, die Absetzung für den unter dem Fluche der Kirche liegenden Vater, der es so hartnäckig versäumt hatte, die Versöhnung mit Paschalis II. zu suchen[64]).

Zunächst ging nun allerdings Heinrich V. wieder rheinaufwärts. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er den beiden päpstlichen Legaten, dem Cardinalbischof Richard von Albano und Bischof Gebehard von Constanz, die ja schon gemeinsam am 21. October die Friedensordnung in Constanz aufgerichtet hatten, entgegengehen wollte, oder er gedachte, der Widerstandslust im Elsaß, die ihm auch noch im nächsten Jahre zu schaffen machte, einen Damm entgegenzusetzen. Richard, der selbst aus Lothringen, als früherer Decan der Kirche von Metz, hervorgegangen war, brachte auch eine Streitangelegenheit aus dem Sprengel von Toul, die ihm wohl auf dem Wege von Constanz her vorgelegt worden war, zwischen dem neu ent-

[63]) Der Libellus de rebellione sagt: Filius Mogontiam venit, legatos Turingiam post episcopum mittit et eum gloriose sanctae aecclesiae, a qua depulsus fuerat a patre, restituit (l. c.). Die Rec. B spricht einzig in schwunghaften, sicherlich Uebertreibung in sich enthaltenden Worten von dieser Rückkehr Ruothard's: a Thuringia, qua per annos octo tyrannicam declinaverat rabiem, praesidio catholicorum principum deductus — nach Mainz: maximo nobilis Mogontiae tripudio — sicque tam populum quam clerum apostolicae reconcilians aecclesiae, ab universis non solum ut pater jam grandevus, sed etiam velut ex mortuis redivivus, omnimodis excolitur, wozu dann nur ganz kurz angehängt ist: Rebus igitur circa Rhenum compositis (sc. durch Heinrich V.) (l. c.). Kurze Erwähnungen der Rückkehr Ruothard's haben Annal. Rosenveldens., Annal. s. Disibodi (SS. XVI, 102, XVII, 19).

[64]) Die Einberufung erwähnen Brief I: cum ipse (sc. Heinrich V.) in proxima nativitate Domini disposuisset colloquium apud Moguntiam (441), ebenso der Libellus de rebellione: pater videns multitudinem principum ex omni regno Mogontiam confluere et apostolici nuncios [debere] interesse, et pro certo sciens, quia filius generale colloquium ibi vellet habere (l. c.) und die Rec. B: colloquium curiale, quod ab universis regni principibus super presenti negocio condictum in natali dominico expectabatur (l. c.), ebenso die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 10: Continuo rex ut faventem sibi fortunam urgueret, curiam Mogontinam ad natale Domini indixit, invitavit proceres, accersivit multos, ut cunctis innotesceret, quia dominus rerum esse vellet (l. c.).

standenen Kloster Chamouzey des Abtes Seherus und der Aebtissin von Remiremont, vor den König, und dieser ergriff gern den Anlaß, in Briefen, die er zum Besten des Seherus ausgehen ließ, seine unbegrenzte Unterwürfigkeit unter die römische Kirche zum beredten Ausdruck zu bringen[65]).

Daneben jedoch hatten die Legaten, denen ein vom 11. November gegebenes Schreiben Paschalis' II. an Erzbischof Ruothard zur Seite ging, noch sehr viel bedeutendere Forderungen des Papstes zu verkündigen.

Paschalis II. wies da im Eingange auf das schon lange andauernde Aergerniß hin, das Kirche und Reich betreffe und aus der Betretung der Bahn des Simon Magus entstanden sei, daß nämlich die Könige sich anmaßen, was nicht ihnen gehöre, daß die Kirche verloren habe, was ihrer Freiheit eigen sei, und dann ging er sogleich auf die Investitur über, der er den Ursprung dieser Uebel zuschreibt. „Die eitle Denkweise glaubt nämlich, daß Gott nicht anders, als durch die vom Blendwerk erfüllte Investitur, die kirchlichen Ehren erfasse, und so unterwirft sie sich selbst den Gehorsamsübungen an den Höfen und trifft Anstalten, um das königliche Herz durch reichere Geschenke sich geneigt zu machen". Aber die durch Gottes Anordnung in Heinrich V. herbeigeführte neue Königsherrschaft bietet nun die Gelegenheit, diesen Fragen die Aufmerksamkeit neu zuzuwenden. Der Papst will den Königen unvermindert bewahren, was ihres Rechtes ist, wenn sie nämlich der Kirche die Freiheit nicht schmälern. Wenn diese so handeln, werden sie vom Papst Hülfe und Rath, Uebereinstimmung und Bezeugung der Liebe gewinnen. Im anderen Falle könnte dieser eine so große Beschimpfung der Kirche nicht leiden: „Denn was hat der Bischofs-

---

[65]) Die Rec. B hat die sonderbare und unrichtige Nachricht: Burgundiam rex Heinricus convertitur (l. c.) (vergl. Giesebrecht, III, 741, der an eine Einholung der Legaten, eventuell an eine Annäherung an die Zähringer denkt, ebenso Buchholz, l. c., 223, wo die mangelhafte Vorstellung des Autors über Burgundia beleuchtet wird). Ueber Richard von Albano vergl. schon ob. S. 239, sowie Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, wo er, primo sancti Stephani Mettensis ecclesiae decanus, zu 1102 als legatus in Burgundiam et Franciam directus erwähnt ist (vergl. Hefele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 264 ff.), besonders aber Seheri Primordia Calmosiacensia, Lib. I, wo in den Händeln zwischen dem Kloster Chamouzey und der Äbtissin Gisla von Remiremont Richard Gelegenheit fand einzugreifen: Contigit interea domnum Richardum, Albanum episcopum, qui tunc temporis in partibus nostris legatione fungebatur, Heinrici regis curiam adire — die Sache wird Heinrich V. vorgelegt, und er schreibt als filius et defensor ... Romanae ecclesiae, mit Ausdrücken tiefster Ehrfurcht: eidem universali matri meae sub defensione mea positae me obedire per omnia conveniens est, und: Quicquid ergo statuit sancta et venerabilis sedes Romana per manum summi pontificis, ne hoc aliquando cassetur, sed ut ratum et stabile fiat, quoad potero, usque ad mortem laborare non cessabo, dringende Abmahnungen an die Äbtissin und wendet sich ebenso zu Gunsten von Chamouzey an Herzog Theoderich von Oberlothringen; endlich spricht noch das Chron. s. Huberti Andaginens., c. 95, von Richard's per Gallias apostolicae vices (SS. VIII, 502, XII, 336 u. 337, VIII, 627).

stab, was der Priesterring mit einem Krieger zu thun? Die Könige mögen in der Kirche ihren Vorrang haben, so daß sie Vertheidiger der Kirche seien und die Beistandsleistungen der Kirche genießen. Mögen die Könige haben, was der Könige ist; was der Priester ist, sollen die Priester haben. So mögen sie an beiden Seiten Frieden halten und sich gegenseitig in der einzigen Körperschaft Christi verehren".

Dann enthält das Schreiben im Weiteren die Ausführung, daß hinsichtlich der Ordination der Geistlichen, die in der zur Zeit bestehenden Kirchentrennung ordinirt wurden, das gültig bleibe, was Urban II. 1095 auf der Synode von Piacenza verordnet habe. Die Bischöfe, die unter der Excommunication in dieser Zeit die Auflegung der Hand empfingen, will der Papst vor das Urtheil eines Concils gebracht wissen. Wegen des Ortes und der Zeit dieses Concils soll Ruothard, falls dieses in Deutschland abgehalten werden soll, nach Einholung des Rathes der Brüder, dem Papste rasch Bericht geben. Denn dieser will durchaus, sei es in Deutschland durch seine Legaten, sei es in Italien unter seiner eigenen Leitung, die Versammlung abhalten, zur Beseitigung des Aergernisses für Priesterthum und Reich, zur Befestigung des Friedens, in gemeinsamer Berathung [66]).

In den schärfsten Worten hatte sich da, völlig abweisend, Paschalis II. gegen die Investitur erklärt. Aber in der eben jetzt zuletzt verflossenen Zeit waren durch Heinrich V., den König, der soeben erst den Empfänger dieses päpstlichen Schreibens nach Mainz zurückgeführt hatte, Besetzungen von Kirchen vollzogen worden, die sich in ihrer Eigenmächtigkeit durchaus nicht von den dergestalt verworfenen Rechtshandlungen des Vaters unterschieden. In Minden hatte Bischof Gebehard von Constanz selbst den vom König für den Sitz bestimmten Bischof Godschalk für die Kirche eingesetzt. In Würzburg war Ruotpert durch Erzbischof Ruothard nach Heinrich's V. Willen auf seinen Sitz geführt worden. Noch ausdrücklicher ist bei Hartwig von Regensburg und bei Gebehard von Speier die unmittelbare Willensmeinung des Königs zum Ausdruck gelangt. So hatte in einer Reihe von Fällen kurz nach einander der König das Hoheitsrecht ausgeübt, dessen Handhabung dem kaiserlichen Vater so sehr zur Schuld angerechnet wurde [67]).

---

[66]) Dieses Schreiben an Ruothard ist J. 6050. Der Satz: Super hoc negotio (sc. die Investitur) nova nos oportet solicitudine concitari, cum novi regni opportunitatem divina dispositio providit weist deutlich auf die neue Regierung Heinrich's V. hin.

[67]) Vergl. ob. S. 223, 231 u. 232, 247, sowie die Ausführungen von Druffel's, l. c., 36 n. 2, Bonin's, l. c. 95 ff., Peiser's, l. c., 18 ff., wobei Peiser, entgegen Bonin, der immerhin die Erwähnung von Ring und Stab in den einzelnen Berichten vermißt, geradezu die Erhebung der Bischöfe in den Formen königlicher Investitur vollzogen sein lassen möchte. Vergl. Annales Patherbrunnenses, a. 1107, wegen Bischof Gebehard's von Constanz: Gebehardus Constantiensis similiter, quia his consensit, qui Godescalcum Mindensi aecclesiae loco

Inzwischen hatte Heinrich IV. in Cöln sich vorbereitet, zu dem von dem König nach Mainz ausgeschriebenen Reichstage Stellung zu nehmen. Gegenüber der Auffassung, die in St. Michelsberg geschichtschreiberisch niedergelegt wurde, und derjenigen, die sich in der Erzählung ausgedrückt findet, deren Verfasser wohl dem Umkreise Heinrich's V. angehörte, steht das eigene Zeugniß Heinrich's IV. in seinem Briefe an Abt Hugo, sowie die Schilderung, die nach seinem Tode sein treuer Anhänger nachfolgen ließ. Jene gegnerischen Aeußerungen wollten wissen, der Kaiser habe die Absicht gehabt, den Reichstag gewaltsam zu vereiteln: so seien durch ihn nach vollendeter Rüstung Pfalzgraf Siegfried nnd Graf Wilhelm, die er noch durch Geld an sich habe fesseln können, vorausgeschickt worden, denen er selbst dann heimlich nachfolgen wollte. Der für Heinrich IV. redende Zeuge dagegen schrieb diesem den Entschluß zu, daß er sich in Mainz habe einfinden wollen, um da den Rechtsgang in Bewegung zu setzen, zur Entscheidung darüber, ob ihm Recht oder Unrecht geschehen sei. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Sohn ihm nunmehr an kriegerischen Kräften weit überlegen sei, erscheint da von vorn herein eine so ganz trügerische Berechnung des Kaisers, er werde mit Gewalt etwas ausrichten können, wirklich ausgeschlossen; wohl aber durfte er weit eher hoffen, daß in der Stadt, deren Bürgerschaft ihm in den letzten Jahren solche Anhänglichkeit erwiesen hatte, von der er wissen konnte, daß die Stimmung dort für ihn überwiegend günstig sei, ein Entscheid zu seinen Gunsten fallen werde. Um so geflissentlicher mußte die gesammte Gegnerschaft danach streben, ihn gerade von Mainz fern zu halten[68]).

---

episcopi intruserunt (l. c., 107 u. 108, sowie in J. 6143 den Tadel Paschalis' II. gegenüber Gebehard: Iterum ... consecrationi eius, qui investitus erat, interfuisti. Auch die zu 1106 in n. 1 erörterten objecta der päpstlichen Botschaft an den Mainzer Reichstag bezogen sich wohl zum Theil auf diese durch Heinrich V., unbekümmert um die Decrete der Kirche, vollzogenen bischöflichen Investituren.

[68]) Die Rec. B berichtet von Heinrich V.: revocatus fidelium suorum nunciis, machinamenta patris, quae Sigifridi comitis auxilio moliebatur, mira velocitate prevenit. Nam illum Mogontiam tendentem atque colloquium curiale ... impedire temptantem (l. c.), und ebenso hat der Libellus de rebellione: pater ... cogitans, si forte posset aliqua racione eorum voluntatem (vergl. n. 64) interrumpere, premisit palatinum Sigifridum et comitem Willehelmum, qui adhuc conducti mercede secum remanserant, si forte potuissent condictum placitum filii impedire; ipsumque post eos predixit esse clam venturum (l. c.). Dagegen sagt Heinrich IV. in Brief I kurz: congregatis fidelibus nostris coepimus illuc (sc. Mogontiam) ascendere (441), sehr viel bestimmter und eingehender die Vita, c. 10: Ad quam curiam etiam imperator convocatis necessariis suis venire disposuit, volens in ratione ponere, rectene secum an secus actum esset (l. c.). Wie Buchholz, l. c., 224—226, ganz richtig ausführt, kann die Beurtheilung dieser sich entgegenstehenden Zeugnisse nur aus den bis zum Ende des Jahres nachfolgenden Ereignissen, der Haltung von Vater und Sohn in denselben, geschöpft werden, und eine solche spricht unendlich mehr für die Annahme der von der Vita ausgesprochenen Erklärung. Den Grafen Wilhelm erklärt von Druffel, l. c., 53, als Grafen von Lützelburg.

So hatten denn Heinrich's V. Anhänger, sobald sie vom Anrücken des Kaisers rheinaufwärts etwas vernommen hatten, sich beeilt, den König zurückzurufen, und er kam nun dem Anmarsch des Vaters in größter Schnelligkeit zuvor; denn — so wurde in der Umgebung des Kaisers richtig ausgelegt — die Furcht regte sich unabweisbar bei dem Könige, Heinrich IV. möchte, wenn man ihn bis Mainz gelangen lasse, durch seine Bewaffnung, aber mehr noch durch sein gutes Recht geschützt, ihre Sache zur Niederlage bringen können. Dergestalt kam es, daß, als Pfalzgraf Siegfried und Graf Wilhelm, mit ihren Leuten, über Coblenz hinauf bis auf den Soonwald gekommen waren und ihnen von der anderen Seite her der König begegnete, sie in der Einsicht, sie würden gegen dessen starke Rüstung nichts vermögen, in fluchtähnlicher Eile, bei der Nacht, nach Coblenz sich zurückbegaben[69]).

Der König rückte nunmehr nach Coblenz nach, scheint aber den Vater schon nicht mehr an diesem Orte selbst gefunden zu haben, da dieser, jedenfalls um sicherer zu sein, auf das linke Ufer der Mosel hinübergegangen war, so daß dieser Fluß ihn vom Sohne trennte. Vom Könige ging jetzt, wie der Vater selbst in unabweisbaren Worten aussprach, die Aufforderung zu einer Unterredung aus, und der Kaiser fand, nachdem er sich mit seinen Getreuen berathen hatte, keinen Grund, das Ansuchen zurückzuweisen. So kam Heinrich V. zu dem Vater über den Fluß hinüber. Fußfällig beschwor der Kaiser den Sohn bei Gott, bei der Treue, beim Heile seiner Seele, nicht länger in seiner Verfolgung zu verharren. Wie er selbst später in einem Schreiben bezeugte, sagte er dem Sohne, daß, falls er wirklich für seine Sünden gezüchtigt werden sollte, doch nicht er, der Sohn, auf seine Seele, seine Ehre und seinen Namen den Flecken heften solle, das gegenüber dem Vater auf sich zu laden; denn nirgends habe eine göttliche Vorschrift befohlen, daß der Sohn die Schuld des Vaters bestrafe. Darauf begann der König laut ein solches Thun als ein fluchwürdiges Verbrechen von sich abzuweisen, und er warf sich nun seinerseits vor dem Kaiser nieder und fing an, ihn wegen des Letztvergangenen um Verzeihung anzuflehen, unter Thränen zu versprechen, sich inskünftig, wie ein

---

[69]) Das Hauptzeugniß ist hier der Libellus de rebellione: Cumque ad silvam quae vocatur San (der Soonwald, das an der Südostseite des Hunsrück liegende Waldgebirge, das nordöstlich streichend am Rhein unterhalb Bingen endigt, wo die Burg Sooneck, zwischen Aßmannshausen und Lorch, diesen Orten gegenüber, den Namen des Gebirges trägt: vergl. Ausfeld's Ausführung über den Weg von Coblenz nach Bingen über den Hunsrück, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XIV, 347 u. 348) advenissent et filium cum magno exercitu alia parte (das ist nicht zu verstehen: auf der anderen Seite des Rhein's) reperissent eique minime resistere potuissent, media nocte fugam inierunt (l. c.). Die Vita bietet wenigstens eine Andeutung über Heinrich's V. Stimmung: Quod (sc. das in n. 68 Stehende) cum agnovissent adversarii eius (sc. Heinrich's IV.), metuentes et sibi et causae suae, si veniret ille tam armatus multitudine, quam ratione (l. c., 278 u. 279). Aus der Rec. B stehen die Angaben schon in n. 68.

Vassall seinem Herrn, wie ein Sohn dem Vater, in Treue und Wahrheit gehorsam erweisen zu wollen; dabei aber stellte er das Begehren auf, daß Heinrich IV. sich mit dem apostolischen Stuhle versöhne. Der Kaiser gab dazu bereitwillig seine Zustimmung und band nur dieses Versprechen an die Verhandlung mit dem Sohn und an den Rath der Fürsten, mit anderen Worten, an die Möglichkeit, dem nach Mainz angesetzten Reichstage seine Sache vorlegen zu können, wie ja von Anfang sein Vorsatz gewesen war. Im Weiteren versicherte der Kaiser in jenem steten schriftlichen Zeugnisse, der Sohn habe ihm darauf hin das Versprechen gegeben, ihn auf das bevorstehende Weihnachtsfest sicher nach Mainz zu führen und hier für die Ehre des Vaters und dessen Aussöhnung mit der Kirche, so getreu er es thun könne, zu wirken, dann ihn von dort in Frieden und Sicherheit zurückzugeleiten, wohin er wolle und welchen Ausgang immer die Sache genommen haben werde, in der Wahrheit, wie ein Vater vom Sohn verehrt, ein Sohn vom Vater nach Gottes Befehl geliebt werden müsse. Nach Bekräftigung dieser Zusagen durch die Hand glaubte der Kaiser den Zusicherungen und befolgte auch den ihm gegebenen Rath, sein Gefolge, das ihn bis Coblenz begleitet hatte, zu entlassen: der König habe — so erzählte nachher ein im Sinne des Kaisers schreibender Darsteller — vorgestellt, man müsse das große Gefolge nicht mitnehmen, sie Beide vielmehr mit mäßiger Begleitung nach Mainz ziehen, da ja jetzt nach ihrer Aussöhnung niemand ihnen entgegentreten werde, und weil ein Aufrücken mit großen Massen nur zu Verwüstungen führen würde. So geschah es, und nach dem gleichen Zeugen sollen nur dreihundert Mann mit Vater und Sohn zugleich aufgebrochen sein [70]).

---

[70]) Für die Vorgänge in Coblenz sind Heinrich's IV. eigene Berichte voranzustellen. In Brief I beginnt der Zusammenhang mit den Worten über Heinrich V.: Quo audito (vergl. n. 68) occurrit nobis obviam in locum, qui dicitur Confluentia; ibi cum nihil vi contra nos posset agere, coepit laborare astutia, dolo et omni arte: Aufforderung durch Boten an den Vater zu einer Unterredung und dessen Zusage nach Rath seiner Getreuen; fußfällige Bitte des Vaters, von der Verfolgung abzustehen; hinwider fußfällige Beschwörung durch den Sohn — sub specie et velamine pacis et conventionis —, daß der Vater sich seiner Treue anvertraue und unter aller Sicherheit zur Verhandlung nach Mainz komme, worauf er nach geschehenem oder ungeschehenem Austrage, wohin er wolle, werde zurückgeführt werden; Selbstübergabe des Vaters an den Sohn, nach Einholung des Rathes der Seinigen, und Bekräftigung durch die Hand des Sohnes; vollkommenes Zutrauen des Vaters in diese Zusicherungen — Hac igitur fiducia nihil dubitantes, remisimus nostros, ut ad colloquium redirent (sc. nach Mainz), mandando etiam caeteris fidelibus nostris, ut ibidem nobis occurrerent, et sic cum illo profecti sumus (441 u. 442). Brief II beginnt diesen Zusammenhang mit den Worten: cum essem in pace et in aliqua salutis meae securitate, in ipsius dominici adventus sanctissimis diebus in locum, qui Confluentia dicitur, ad colloquium evocavit me, quasi de communi salute et honore filius tractaturus cum patre: Fußfall des Vaters vor dem Sohne, daß dieser nach keinem Gebote der Schrift die Verschuldung des Vaters zu rächen habe; Fußfall des Sohnes — jam pulchre immo miserrime institutus ad maliciam — und Verwünschung einer solchen Sohneshandlung als abscheu-

Am 21. December, am Donnerstag der den Weihnachtstagen vorangehenden Woche, wurde Coblenz verlassen. Auf dem Marsche

---

liches Verbrechen, Bitte um Verzeihung für das Geschehene, Zusicherung des Gehorsams unter Thränen: ut miles domino, ut patri filius, mit der Bedingung für den Vater: si solummodo sedi apostolicae vellem reconciliari; Einwilligung des Vaters; Zusage des Sohnes für Führung nach Mainz auf den Weihnachtstag, für dortige treue Sorge für des Vaters Ehre und Aussöhnung, für friedliche und sichere Zurückführung: in ea veritate et fide, qua patrem a filio honorari et filium a patre praecipit Deus diligi — Hac promissione ... securus, illorsum ibam (242 u. 243). Im Libellus de rebellione wird berichtet: Ipse (sc. Heinrich V.) eos (sc. Siegfried und Wilhelm) insecutus ad Confluentiam venit; ibi patrem ex alia parte fluminis (d. h. also jedenfalls jenseits, am linken Ufer der Mosel: es ist der von Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Conrad dem Dritten, 5, an jener Stelle — vergl. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, 166, n. 2 — allerdings nicht zutreffend genannte Ort Lützelcoblenz, gegenüber der Stadt Coblenz) invenit. Cumque ambo inibi convenissent, pater nuncios misit ad filium, rogans ea quae pacis sunt. Filius vero trans flumen ad patrem veniens, se pedibus filii sui advolvit et, quia filius et sanguis eius esset, recordari vellet, monuit. At contra filius patris genibus advolutus rogabat, ut apostolico et omni regno vellet obedire; quod si nollet, caelestem Deum patrem habere et sibi terreno patri penitus ibi inpresentiarum vellet renunciare [promisit, sed minime complevit: mit Buchholz, l. c., 235 n. 1, als ein erst nachträglich durch den Hildesheimer Annalisten in den Text des Libellus gemachtes Einschiebsel herauszunehmen]. Cumque talia et his similia de statu aecclesiae et de salute animae eius sermocinaretur per totum diem, vespertino tempore uterque eorum ad hospicium redierunt; pater quidem incumbentibus noctis tenebris temptabat aufugere; sed vallatus undique ab inimicis, nequaquam poterat (l. c.). Die Vita nennt Coblenz nicht, bezieht sich aber deutlich auf eben diese Ereignisse: adversarii eius (sc. Heinrich's IV.) ... hanc fraudem regi suggerebant, ut obvius patri, sumpto valde poenitentis vultu, culpam fateretur et gratiam expeteret: dolere se, quod malignae suggestioni consensisset, paratum se ad omnem satisfactionem, dummodo gratiam inveniret. Et si sic occasionem fraudis invenire posset, uteretur illa; sin autem, fraus ipsa pro fide, simulatio teneretur pro veritate. Hac instructus arte cum venisset ad patrem (eben zu Coblenz), pater credulus verbis et lacrimis filii, irruit super collum eius, flens et deosculans eum ... Condonavit filio tam poenam quam culpam, et hoc fuit illi injuriam filii vindicasse, paterna lenitate filium corripuisse ... Post haec patrem sicut ficta poenitudine, sic et consilio fefellit, suggerens ei, quemadmodum sibi suggestum fuerat, ut dimissa tanta multitudine ad curiam ambo mediocri copia venirent: nihil esse, cum ipsi coissent in concordiam, quod ille resisteret; vastari omnia, si pergerent ea copia. Placuit consilium patri; bonum quidem, si fraudulentum non fuisset. Dimissaque multitudine, non plus quam trecentis viris ad curiam filio comite pergebat (l. c., 278 u. 279). Ganz minderwerthig ist hier, was die Rec. B enthält, im Anschluß an die Stelle in n. 68: Bingae (ganz unrichtig) circa Idus Decembr. (vergl. n. 71) repperit, ore ad os de anathematis vinculo caeterorumque insolenter in rem publicam commissorum, ordine quidem prepostero sed necessarie commutato, filius patrem commonuit, oboedientiae debitum, si resipiscere dumtaxat dignetur, repromisit. Senior has et huius modi quam plures sententias ad audientiam optimatum et senatus consultum instanti curiae distulit, sicque comitatus uterque, pacificus ad invicem, pariter contra sepedictam se metropolim (sc. Mainz) convertit (l. c., 229 u. 230). Weiter handeln kurz von diesen Vorgängen die Annales Patherbrunnenses, die erst hier wieder (vergl. zuletzt bei n. 31) auf diese Dinge eintreten: Heinricus rex, filius Heinrici imperatoris, faventibus sibi principibus regni, patri suo, tanquam haeretico et contra aecclesiam rebellanti, durius obsistit. Contra quem pater dirigens exercitum,

wurde für die Nacht ein Aufenthalt gewählt und dann am nächsten Tage, dem Freitag, Bingen erreicht[71]). Schon unterwegs hatte Heinrich IV. Verdacht zu schöpfen begonnen. Ganz anschaulich erzählte er später in einem seiner Briefe, daß er, als der Sohn auf dem Marsche eine Strecke weit ihm voraus war, durch einige Getreue, die ihm entgegenliefen, in vollkommener Wahrheit erfahren habe, es werde unter den falschen Verheißungen von Treue und Frieden ein Verrath gegen ihn vorbereitet. Der jetzt zu ihm zurückgerufene Sohn, dem der Vater mit dringendsten Ermahnungen Mittheilung von dem Vernommenen machte, erging sich darauf abermals in lautesten Betheuerungen seiner Treue, seines Eides, daß er sein Leben für das Leben des Vaters einsetzen wolle; er schwur, alle jene Warnungen seien Unwahrheit. Auch noch in der nächtlichen Herberge soll der König den Vater mit allen Mitteln der Bethörung, indem er durch die ganze Zeit mit ihm zusammen war — der Kaiser habe ihn

---

cum filio de pace tractavit. Unde conciliatis eis (l. c., 111). In der Cron. s. Petri Erfordens. mod. ist in dem Zusammenhang: Tandem dies collucucionis inter patrem et filium statuitur; quo cum ventum foret, imperator a filio suo regalibus despoliatur et postmodum captivus custodie mancipatur (l. c., 159) Späteres schon hier mit einbezogen. — Aus diesen verschiedenen Berichten ist — vergl. Buchholz, l. c., 227—231 — als in Uebereinstimmung sicher gestellt anzunehmen, erstlich daß die Aufforderung zu den Verhandlungen von Heinrich V. ausging, daß also der Sohn zum Vater kam und danach jene beiden Fußfälle folgten, ferner daß ein Hauptgegenstand in diesen Verhandlungen der Vorwurf des Königs war, daß der Kaiser im kirchlichen Banne sich befinde, worauf Heinrich IV. das zur Lossprechung Nothwendige zu thun verhieß und danach die Führung nach Mainz, unter freiem Geleit, verabredet wurde, so daß also der Kaiser sein Gefolge entließ. Der von dem Libellus erwähnte Fluchtversuch Heinrich's IV. von Coblenz ist ganz unglaubwürdig. Denn er wollte ja nach Mainz gehen, um dort, wo möglich, seine Sache zum siegreichen Ende zu führen, und so ist folgerichtig mit Buchholz (229—231) — auch gegen Giesebrecht, der, III, 742 u. 743, auch „eine List des Alten" annimmt — die Annahme gerechtfertigt, daß der Vater nicht ein betrügerisches Spiel begann, sondern — „in großer Kurzsichtigkeit" — den Versicherungen des Sohnes glaubte, um eben in dieser Weise Mainz erreichen zu können.

[71]) Bei der Berechnung der Tage ist von Brief II auszugehen: Cum ad locum qui Binga dicitur, pervenissemus, jam existente die Veneris ante nativitatem Domini (243). Brief I zeigt, daß zwei Tage für den Weg nach Bingen gebraucht wurden: Cum essemus in media via ... Deinde insequenti die circa noctem pervenimus in locum qui dicitur Binga (442). Ebenso fallen hieher die Angaben der zwar jüngeren Annal. Aquens.: 1105 feria 6. ante natale Domini (20. December) Heinricus imperator traditur a filio suo Confluentie (am folgenden Tage der Aufbruch) und der Annal. Blandiniacens. (zu 1106): Heynricus, imperator Romanorum tercius, a filio Heynrico Teutonicorum dolo 6. feria ante natale sempiterni regis apud Bingam (das in Coblenz Geschehene und das in Bingen Nachfolgende sind in eine Handlung zusammengeworfen) capitur (SS. XVI, 685, V, 27). Die Angabe der Rec. B: circa Idus Decembr. (vergl. n. 70) kommt daneben gar nicht in Betracht. Weßhalb Kilian, l. c., 132, den Aufbruch aus Coblenz schon auf den 20. December ansetzen wollte, ist nicht ersichtlich. Schon die Länge und Beschaffenheit des Weges über das Gebirge (vergl. n. 69) forderte bei der Kürze der Tage zwei Tagereisen von Coblenz bis Bingen; so hat auch der Libellus de rebellione: Mane vero patre assumpto, ad castellum Pinguiam venerunt et ibi illa nocte pernoctaverunt, et altera die ... deduxit (l. c.) dem gegenüber keinen Werth.

umarmt, geküßt, mit ihm gesprochen und gespielt — noch einmal hingehalten haben[72]).

Aber am folgenden Morgen, am 23. December, dem letzten Tage der Woche, trat die wahre Absicht des Königs unverhüllt zu Tage. Sein Streben nach der Erlangung der Herrschaft war gefährdet, wenn es dem Vater gelang, nach Mainz zu kommen, hier mit den Fürsten zusammenzutreten; das mußte um jeden Preis verhindert werden, und danach handelte Heinrich V. Wieder eröffnet der eigene Bericht des Vaters den klarsten Einblick in den Vorgang, wie er hier in Bingen den Sohn zum Ziele führte. Schon am Freitag, dem vorhergehenden Tage, war die Zahl der Bewaffneten an der Seite des Königs in Gefahr drohender Weise vermehrt worden, und jetzt wurde dem Kaiser eröffnet, man werde ihn nicht nach Mainz kommen lassen, sondern auf eine benachbarte Burg führen. Zur Erklärung dieser Anordnung sagte der König, sie geschehe, weil Erzbischof Ruothard den Kaiser in seine Stadt nicht einlassen werde, so lange er im Banne sei, und er fuhr fort: „Und ich wage auch nicht, Euch, ehe Ihr im Frieden und ausgesöhnt seid, unter unsere Feinde zu bringen. Auf der Burg möget Ihr die Geburt des Herrn mit aller Ehre und im Frieden begehen, und Ihr möget bei Euch haben, welche Leute immer Ihr für Euch werdet gut gefunden haben. Ich inzwischen werde für uns Beide arbeiten, so nachdrücklich und so treu ich es werde thun können; denn ich erachte, daß Eure Sache die meinige sei". Da fiel Heinrich IV. dem Sohne und den Anderen, die ihn umgaben, zu Füßen und beschwor ihn, sein Versprechen zu halten, der Führung nach Mainz, und daß er frei weggehen könne, um zu der Zeit, die unter Bekräftigung der Sicherheit werde festgestellt werden, zurückzukehren. Er sprach zum Könige: „Mein Sohn! Gott möge heute zwischen uns als Zeuge und Richter der Reden und der Treue anwesend sein, er, der der einzige Mitwisser dessen ist, wie ich Dich zum Manne und zu meinem Erben befördert habe, mit wie großen Anstrengungen und Drangsalen meinerseits ich für Deine Ehre mir Mühe gab, wie viele und wie große Feindschaften ich für Dich gehabt habe und noch habe". Zwar leistete jetzt der König ein drittes Mal unter Betheuerung seiner Treue und seines Eides das

---

[72]) In Brief I sagt der Kaiser: Cum autem essemus in media via, nuntiatum est nobis privatim, quod traderemur. Hoc cum ipse sciret nobis relatum esse, coepit jurare et detestari nullo modo esse verum, recipiens nos iterum sub praefata fide (442), in Brief II: Et filius meus aliquantulum praecesserat me; cum, ecce, quidam fideles mei occurrentes mihi verissime affirmabant me deceptum et proditum sub falsa pacis et fidei sponsione. Revocatus autem filius meus et iterum instantissime a me commonitus, sub eiusdem fidei et sacramenti obtestatione, animam suam pro anima mea fore, promisit jam secunda vice (243). Die Erzählung der Vita, c. 10, von der oblectationis nox — ad nocturnam mansionem —, wie der Sohn den Vater umschmeichelt habe (l. c.), möchte Buchholz, l. c., 227 n. 3, auf die Nacht in Bingen beziehen.

Versprechen, er wolle, wenn Gefahr sich einstellen sollte, sein Haupt für des Vaters Haupt hergeben. Aber auf die Bitten des Vaters ließ er sich nicht ein. Heinrich IV. mußte, ganz gegen seinen Wunsch, einem Gefangenen gleich, auf seinen Willen verzichten und sich, statt nach Mainz, in festen Gewahrsam bringen lassen, wo er mit ganz wenigen Begleitern eingeschlossen werden sollte[78]). An der Nahe

[78]) Vom Vorgang in Bingen handeln Brief I: Mane autem facto (das muß nach n. 71 der 23. December gewesen sein: nicht richtig spricht Giesebrecht, III, 744, mit Kilian, l. c, vom 22. des Monats) circumvenit nos armorum strepitu et omni genere terroris, dicens se nos nolle ducere Moguntiam, sed ad castrum quoddam. Cum igitur provolveremur ad pedes tam suos quam aliorum, ut secundum fidem datam nos duceret Moguntiam vel nos dimitteret liberos abire, redituros in termino quem disponeret omni certitudine securitatis, responsum est nobis, quod nihil aliud liceret nobis facere, quam ad praefatum castellum ire ... Contra omnem voluntatem nostram captivos nos duxerunt (442) und Brief II: numerus armatorum suorum jam satis augebatur. Jam fraus ipsa se detegere videbatur. Et filius ad me (: es folgen die hier in den Text gestellten Worte, mit Heinrich's IV. Antwort). Ille autem iterum, jam tercio, sub eiusdem fidei et sacramenti obtestatione, si ingrueret occasio periculi, caput suum pro capite meo fore, promisit mihi. Sic postquam clausit me in eodem castello ... (243 u. 244). Der Libellus de rebellione läßt einzig in den Worten: quasi invitum in Bekelenheim deduxit (sc. der Sohn dem Vater) castellum seine Beurtheilung der That andeuten. Die Annales Patherbrunnenses sagen ausdrücklich: filius patrem nichil talia suspicantem in urbe Bikelenheim custodiae deputavit (l. c.); auch das Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97, spricht vom castrum Becheneshem (l. c.). Die Vita ist vielfach ungenau unterrichtet, c. 10: Postera die cum jam appropinquarent Mogontiae (Bingen ist hier gar nicht erwähnt), venit quasi nuntius, qui diceret, Bawarios et Suevos cum ingenti multitudine Mogontiam venisse. Tunc filius suggessit imperatori, non esse tutum venire in medios hostes, nisi praetemptatis eorum animis; audaciam hominum nullis uti frenis; diverteret potius ad castellum quod juxta erat, dum ipse conveniret eos et a sententia incoepti deduceret et ad eum ob requirendam eius gratiam secum adduceret. Fecit imperator, ut filius suggesserat; divertit ad castellum, non cernens laqueum doli, quem texerat pulchra species mendacis fidei. Cum autem imperator cum paucis intrasset, occlusa porta fidelibus eius aditus negabatur, detectaque fraude ... tentus est ut captivus (das Letzte widerspricht ganz Heinrich's IV. eigenem Zeugnisse in den Briefen). Die Rec. B zeigt den Mönch von St. Michelsberg als geflissentlichen Vertheidiger Heinrich's V.: Inter haec aliqua, quae huic pacto pacique (vergl. in n. 70) non convenirent, dum per occultos amicos patrem conari filio fideles denotarent, visum est eisdem, ut pater separatim cum suis in castello quodam tutissimo principum conventum expectaret, presertim cum presules Mogontinus atque Spirensis caeterique qui aderant, intra nuper reconciliatas suas aecclesias communicationem illi prestare se non posse, publice reclamarent (das ist auch in Heinrich's IV. Worten in Brief II enthalten). His ita dispositis, custodibus quoque, qui ne novi quicquam ab ipso vel ad ipsum procederet, adhibitis ..., sed vulgaris inde stulticia, patrem a filio dolo captum et custodiae mancipatum, circumquaque diffamavit (l. c., 230). Vielmehr stimmen auch alle kürzeren Erwähnungen darin überein, daß Heinrich IV. Gefangener des Sohnes geworden sei: Annal. Einsidlens., a. 1106: tandem circa natale Domini a filio captus est, die restituirten Annales s. Albani, a. 1106: Imperator ante natale Domini a filio capitur, Annal. Elwangens., a. 1106: Henricus imperator dolis filii sui circumventus capitur, Annal. Zwifaltens.: Heinricus imperator IV. a filio suo equivoco captus est, Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Heinricus, regis filius, Heinricum patrem capit, ferner Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97: Hen-

aufwärts wurde er von Bingen nach der festen Burg Bökelheim geführt [74]).

Der König dagegen eilte jetzt zur Feier des Weihnachtsfestes und zur Eröffnung des Reichstages nach Mainz [75]). Nach dem Urtheile von Augenzeugen, auf die der Mönch in St. Michelsberg sich stützte, war da an dem hohen kirchlichen Tage eine Versammlung des ganzen Reiches, wie eine solche in vielen Jahren nirgends gesehen worden war. Zweiundfünfzig und mehr Fürsten wurden gezählt; einzig der greise Herzog Magnus von Sachsen, den sein drückendes Alter hinderte, wurde als abwesend vermerkt. Aber ganz besonders traten die päpstlichen Legaten, Bischof Richard von Albano und Bischof Gebehard von Constanz, maßgebend hervor. Durch diese Vertreter der päpstlichen Gewalt wurde dann auch gegen den abwesenden Kaiser, zu seiner Vernichtung, die Anklage in Wort und Schrift vorgebracht. Die von den Inhabern des apostolischen Stuhles gegen Heinrich IV. verfügten und immer von neuem verkündigten Verdammungen wurden hier öffentlich bezeugt, zur Feststellung dessen, daß die ganze Menge, ja die gesammte über den ganzen Erdkreis ausgebreitete Kirche von der Gemeinschaft mit ihm, dem sogenannten Kaiser, schon viele Jahre durch die Macht Christi und des heiligen Petrus geschieden sei. So war für den Fall, daß eine Versöhnung des Gebannten mit der Kirche nicht eintreten würde, die Berechtigung dargeboten, den Verlust des Thrones aussprechen zu lassen. Allein außerdem soll ein Bericht, den der König nach seiner Ankunft, voll von seinem über den Vater errungenen Erfolg, vor der Versammlung vorgebracht habe, mit lautem Beifall aufgenommen worden sein [76]).

---

ricus . . . factus est illi (sc. Heinrich IV.) adeo infestus, ut in castrum Becheneshem cis Renum fugientem concluderet (SS. III, 146, Buchholz, Die Würzburger Chronik, 72, SS. X, 19, 55, IX, 774, VIII, 629), ferner schon in n. 70 und 71 aufgenommene Stellen. Gegenüber von Druffel, der, l. c., 58 u. 59, Heinrich's V. Absicht nicht sicher erkennen zu können meinte, aus dem Grunde, weil er den eigentlichen Endzweck des gesammten Vorgehens des Königs gegen den Vater nicht in das Auge gefaßt hatte, stellt Buchholz, l. c., 231 u. 237, den Unwerth des Bamberger Berichtes, ganz besonders hinsichtlich des Vorwandes zur Beschönigung der That Heinrich's V. — der Kaiser habe durch Anzettelungen das Abkommen von Coblenz gebrochen —, durchaus fest.

[74]) Den Namen der Burg nennen (vergl. n. 73) der Libellus de rebellione, die Annales Patherbrunnenses, das Chronicon s. Huberti. Sie liegt, etwas unterhalb des Städtchens Waldbökelheim, am linken Ufer der unteren Nahe; ihre Trümmer (Zerstörung durch die Franzosen 1688) bekrönen den Gipfel eines den Fluß in steilen Abhängen überragenden Felsberges.

[75]) Der Libellus de rebellione sagt von Heinrich V.: deduxit (sc. patrem) . . . et diligenter custodiendum commisit . . . sicque filius natalem Domini celebraturus Mogontiam revertitur (l. c.), was anzudeuten scheint, der Verfasser betrachte den König selbst als Begleiter des Vaters nach Bökelheim, wovon aber Heinrich IV. in seinen Briefen gar nichts sagt und wozu auch bei der Entfernung von Bingen nach Bökelheim und wieder bis Mainz kaum die Zeit bliebe. Die Vita berichtet, c. 10, auch bloß: itaque appositis patri custodibus cum hoc fraudis triumpho ad Mogontinam curiam reversus (l. c.).

[76]) Für den Reichstag ist die Hauptquelle die Rec. B des Chron. univ., a. 1106, deren Text vollkommen gleichlautend in den Rec. D, E wiederkehrt,

Heinrich IV. dagegen verlebte die Tage des hohen Kirchenfestes in kläglicher Einsamkeit, seiner freien Bewegung beraubt. Nicht nur er selbst bezeugte das in Worten der Anklage und des Jammers; auch von anderer Seite ist vollkommen zugegeben, daß er in eine durchaus unwürdige Lage versetzt worden sei. In dem einen jener später niedergelegten Berichte über die ihm zugefügte Unbill sagte der Kaiser: „In die engste Haft gestoßen, sind wir unseren Feinden übergeben gewesen, mit Ausschluß aller Unserigen bis auf drei Laien, und es ist uns, als wir an unserem Leben verzweifelten, auch nicht ein Priester gelassen worden, von dem wir Leib und Blut des Herrn als Wegzehrung hätten empfangen und dem wir das Bekenntniß unserer Sünden hätten ablegen können. Da sind wir auch durch Hunger und Durst angefochten und durch jegliche Art der Furcht vor Schmach, sogar bis zum Augenblick des Todes hin, so daß es uns ganz sicher war, wir würden, so weit es bei ihm selbst (Heinrich V. ist selbstverständlich dabei in das Auge gefaßt) stand, nicht länger leben können, wenn wir nicht seinem Willen Genüge thäten" — und im zweiten Schreiben sind die Worte enthalten: „Als an dem geheiligtsten Tage seiner Geburt jener Knabe, der Heilige der Heiligen, allen seinen Erlösten geboren worden war, war mir allein

---

unter Berufung auf Augenzeugen: Referunt enim qui aderant —: Mediante Heinrico juniore, tantus apud Mogontiam factus est in natali dominico totius regni Teutonici conventus, quantus per multa annorum curricula nusquam est visus . . . 52 optimates vel eo amplius . . . adeo ut solus dux Saxoniae, Magnus nomine, quem jam gravior aetas impediebat, notaretur defuisse. Ibi supervenientes apostolicae sedis legati, episcopus scilicet Albanus (nach dem Libellus de rebellione, a. 1106, wäre Richard nicht eigentlich erwartet gewesen: Cardenalis . . . qui inopinate ad haec facta — hier ist speciell von dem Vorgang in Ingelheim die Rede — convenerat: l. c., 110) cum Constantiensi, sententiam anathematis in Heinricum seniorem dictum imperatorem a tot sibi succedentibus apostolicis sepius sepiusque promulgatam scriptis simul et dictis testificantes, universam multitudinem, immo totam toto orbe diffusam aecclesiam ab eius communione, Christi et beati Petri auctoritate, multis jam annis sequestratum confirmabant (die Rec. C hat statt dessen kürzer: sententiam apostolici pastoris, quae domnum imperatorem de multis transgressionibus incusabat . . . in medium proferebant) (l. c., 230 u. 231, 232). Buchholz macht, l. c., 239, für diese Anklage der Legaten vor der Fürstenversammlung auf die Analogie von Tribur, im Jahre 1076, aufmerksam (vergl. Bd. II, S. 730 ff.). In der Vita, c. 10, heißt es nach der Stelle in n. 75 weiter: cum . . . tamquam rem virtutis egisset (sc. Heinrich V.), cum magna jactantia retulit, quo ingenio patrem comprehendisset. Tum vero curia plausu laeticiaque resonabat, et nefas justiciae, fraudem virtuti ascribebant (l. c.). Weitere Nachrichten enthalten die Annal. Rosenveldens., a. 1106: Henricus expulso patre suo, alter quodammodo Absolon, natalem Domini Magoncie celebrat, ibique conventum habuit adversum expulsum patrem, quasi de agenda pace, und damit nahezu übereinstimmend die Annal. s. Disibodi, ferner Uodalscalcus de Eginone et Herimanno, c. 14: Romanae sedis legatus, Richardus Albanus episcopus, in Theutonicas directus partes, Moguntiam devenit (SS. XVI, 102, XVII, 19, XII, 438). Aus der Rec. B schließt Giesebrecht, III, 745, die Staufer, Welfen und Zähringer seien sämmtlich anwesend gewesen. Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 48, betont besonders die Anwesenheit des von Rom gekommenen Legaten, wogegen Gulefe, l. c., 21 ff., die Verquickung geistlicher und weltlicher Elemente auf dem Reichstage hervorhebt.

jener Sohn nicht gegeben; denn jenes werde ich nie vergessen, niemals aufhören, jenes allen Christen zu klagen, daß ich in jenen geheiligtsten Tagen in jenem Kerker ohne alle christliche Abendmahlsvereinigung gewesen bin". Zu den hier verzeigten wilderen Feinden seines Lebens rechnete also der Kaiser jedenfalls den Bischof Gebehard von Speier, dessen Obhut er am Tage vor dem Weihnachtsfeste durch den Sohn übergeben worden war. Indessen ist eben auch von anderer Seite die klägliche Behandlung des Gefangenen erwähnt: ohne Bad, ungeschoren, aller Gottesdienste beraubt habe er während aller dieser heiligen Tage ausharren müssen[77]).

Zwei Tage nach dem Weihnachtsfeste, am 27. December, brachte Bischof Gebehard, als der auf der Burg Bökelheim bestellte Wächter, eine Botschaft an die Mainzer Versammlung. Danach war dem in tiefster Zerknirschung liegenden Kaiser, der es ausgesprochen habe, wegen seiner Sünden sei ihm solche Erniedrigung auferlegt und daß er noch viel Schlimmeres von den Fürsten erfahren zu müssen fürchte, als unerläßliche Bedingung angerathen und von ihm angenommen worden, daß er die besten und festesten Burgen, die er noch inne habe, an den Sohn übergebe, damit dieser ihm wenigstens die zum Lebensunterhalt nöthigen Güter lasse; ganz besonders sollte nach der Burg Hammerstein, wo das Kreuz, die Lanze und die übrigen königlichen Herrschaftszeichen geborgen lagen, die Weisung abgehen, daß die dort zur Bewachung eingesetzten Getreuen die Uebergabe sogleich vollziehen möchten, um so die verzweifelte Lage ihres Herrn zu bessern. Auf solchem Wege, der allerdings schon, in dieser angeordneten Auslieferung, den bevorstehenden Verzicht auf die Krone in sich enthielt, glaubte Heinrich IV. seine Freiheit zu erlangen. Trotzdem jedoch hielt er auch jetzt noch den Gedanken fest, durch sein Erscheinen vor der Reichsversammluug in Mainz auf die Fürsten wirken zu können. So hatte er denn Bischof Gebehard geradezu gebeten, ihn vor den Reichstag zu führen, mit dem Versprechen, nach des Bischofs und der Fürsten Rath Alles vollführen zu wollen[78]).

---

[77]) In Brief I schildert der Kaiser einläßlich in den im Texte gegebenen Worten seine Leiden (442), und ähnliche Klagen enthält Brief II, so: Custodes deputati, qui vitae meae erant atrociores inimici . . . quos injuria erat videre et audire, oder: ut taceam obprobria injurias minas gladios in cervicem meam exertos, nisi omnia imperata facerem, dann den oben mitgetheilten Satz (244). Der Libellus de rebellione bezeugt: in vigilia natalis Domini Spirensi episcopo diligenter custodiendum commisit (sc. Heinrich V.); non balneatus et intonsus et ab omni Dei servitio privatus ibi per omnes sacros dies permansit (l. c.).

[78]) Brief I berichtet: Interea mandatum est nobis, quod liberationis nostrae nullum esset consilium, nisi extemplo daretur et crux et lancea caeteraque regalia insignia. Cum ergo indubitanter intellexissemus, nos nullatenus aliter quam hoc modo liberari posse, mandavimus illis qui erant in castello, ubi regalia habebantur, ut saltem hoc modo vitam nobis redimerent. Qui periculum vitae nostrae intelligentes . . . (442). Der Libellus de rebellione, a. 1106, aus dem auch durch die Worte: propter regalia . . . Hamersten misit der Ort der Niederlegung der königlichen Abzeichen hervorgeht, läßt sich mit dieser Mittheilung vereinigen: Imperator nimis cepit

Noch ehe Bischof Gebehard seinen Auftrag ausgerichtet, wurde alsbald nach seinem Eintreffen durch Erzbischof Ruothard an ihm selbst und an dem durch Heinrich V. an Stelle Erlung's gesetzten Bischof Ruotpert von Würzburg die Weihehandlung vollzogen. Erst nach der Feier der Messe brachte dann eben Gebehard Alles, was er von Heinrich IV. auf Bökelheim vernommen, vor Heinrich V. und den sämmtlichen Fürsten vor [79]).

Auf diese Mittheilungen des Bischofs, der seinen Auftrag, als Wächter auf den gefangenen Kaiser zu wirken, so vollkommen erfüllt hatte, folgte der Beschluß des Reichstages, auf den 31. December eine Zusammenkunft mit Heinrich IV. anzusetzen. Doch sollte sie nicht in Mainz stattfinden, da, wie ausdrücklich ein dem Kaiser im Uebrigen gegnerisch gesinnter Bericht es ausspricht, Besorgniß herrschte, es möchte bei der dem Könige abgeneigten Stimmung der städtischen Bevölkerung eine Kundgebung zu Gunsten des Vaters eintreten, da sogar ein Aufstand befürchtet wurde; sondern die Fürsten setzten sich vor, dem von Bökelheim herzuführenden Kaiser eine Strecke weit, bis zur Pfalz Ingelheim, entgegenzuziehen. Außerdem schickte der König durch Wiprecht von Groitsch, der also nunmehr gleichfalls ganz zu ihm übergetreten war, eine Botschaft an den Vater ab [80]).

Durch Heinrich IV. selbst wurde über die Ausrichtung des Auftrages, den Wiprecht ihm überbrachte, Zeugniß abgegeben: „In

lacrimare et mestus esse, et de peccatis suis sibi talia evenisse, timens sibi multo pejora a principibus futura, rogat episcopum Spirensem se presentari, seseque consilio eius et magnatorum regni cuncta facturum promittit: regalia et castella, que optima et munitissima habebat, filio tradere, ut saltem sibi predia ad usus necessaria impenderet. Episcopus vero in nativitate sancti Johannis evangelistae Mogontiam venit (l. c., 110). Kein Anderer, als Gebehard, hat demnach auf den Kaiser den nothwendigen Druck ausgeübt, wogegen dieser stets noch an der Möglichkeit der Führung vor den Reichstag festhielt; doch ist hier die ganze Darstellung der Sachlage so gefärbt, wie sie eben durch den Bischof als Träger der Botschaft vorgebracht wurde.

[79]) Auch das berichtet der Libellus de rebellione, daß der sacre unctionis ordo durch Ruothard an beiden Bischöfen geschah und dann post missarum sollempnia Gebehard cuncta quae a patre audierat mittheilte (l. c.). Die Regesta episcoporum Constantiensium, I, 78 u. 79, vertheidigen diese Nachricht mit Recht gegen die unnütze Anzweifelung durch Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, I, 234, 235 u. 236, wo die Weihehandlung wegen der Angabe des Chronicon Hirsaugiense des Trithemius (Annales Hirsaugienses, I, 335): prima videlicet die mensis Novembris, h. e. in festo Omnium Sanctorum . . . in principali ecclesia Spirensi — schon zum 1. November angesetzt ist (vergl. ob. S. 250).

[80]) Hievon sprechen der Libellus de rebellione: Cumque regni principes hoc (sc. das von Gebehard Gemeldete: vergl. n. 78 und 79) audissent, condixerant convenire ad Ingelenheim 2. Kalendarum Januarii (l. c.), die Rec. B (übereinstimmend Rec. C, D, E) des Chron. univ., a. 1106: principes propter cavendum tumultum vulgi, suae (sc. Heinrich's IV.) potius quam filii parti favere solentis, ipsi Ingilenheim occurrerunt (l. c., 231, 232); die Vita, c. 10, erwähnt nur den Beschluß des Königs, statim misso legato (daß das Wiprecht war, geht aus Brief II — vergl. n. 81 — hervor) dem Kaiser eine Weisung zukommen zu lassen.

jenen Tagen meiner Buße und Heimsuchung kam, von meinem Sohne abgesandt, einer der Fürsten, Wiprecht, zu mir, mit den Worten, es gebe für mein Leben keinen Rath, als wenn ich ohne alle Widerrede alle Abzeichen der königlichen Herrschaft nach dem Willen und Befehl der Fürsten zurückgäbe. Ich aber — ich wollte nicht, obschon alle Erde, so weit sie bewohnt wird, die Grenze meiner Herrschaft war, mein Leben an mein Reich eintauschen —, ich ließ, weil ich einsah, daß — ich mochte wollen, oder nicht — so gehandelt werden müsse und daß das so festgesetzt sei, die Krone, das Scepter, das Kreuz, die Lanze und das Schwert nach Mainz senden" [81]). So gab der Kaiser sogleich in Allem nach und erklärte durch diese seine Unterwerfung schon hier, daß er seinem Herrschaftsrechte entsage [82]). Darauf wurde er, unter sehr starker kriegerischer Bedeckung, durch die Leute des Königs aus Bökelheim nach Ingelheim geführt [83]).

Heinrich V. hatte seinerseits zum festgesetzten Tage von Mainz her in Ingelheim sich eingefunden. Aber er war nur mit denjenigen Fürsten, die ihm anhingen, erschienen — es war ohne Zweifel weit die größere Zahl der zum Reichstage Versammelten —, und fast alle Freunde und Getreuen des Vaters hatte er in Mainz zurückgelassen. Es war diesen, wie Heinrich IV. genau wußte und wie er es später offen aussprach, nach einem von Heinrich V. mit den Seinigen getroffenen Rathschlag vorgespiegelt worden, der Kaiser werde hernach von Ingelheim nach Mainz geführt werden, so daß sie sich ihm hier anschließen könnten [84]).

---

81) Brief II ist hier (244) das Hauptzeugniß, dessen Inhalt sich mit dem in n. 78 stehenden von Brief I nicht in Widerspruch befindet. Bischof Gebehard wußte am 27. des Monats erst davon, daß nach Hammerstein ein Befehl zur Uebergabe abgegangen sei; die Weisung, die Insignien nach Mainz zu senden, folgte erst auf Wiprecht's Botschaft (vergl. auch zu 1106 in n. 1). Die Vita nennt den Inhalt der in n. 80 schon erwähnten Botschaft ähnlich: ut si vitam servare vellet, absque mora sibi crucem, coronam et lanceam caeteraque regalia transmitteret et munitiones quas firmissimas tenebat, in manum eius transferret (l. c.).

82) Die Vita sagt das ganz deutlich: Nec ille cunctabatur omnia quae jussus est facere, nec imperium pluris habebat quam se (l. c.).

83) Von der Ueberführung nach Ingelheim spricht der Kaiser in Brief I: His ita — posthabito Deo et omni jure et justitia — inhumane peractis (sc. auf Burg Bökelheim), eduxerunt nos de horribili carcere in locum, qui dicitur Ingilheim juxta Mogontiam (442) und in Brief II: sub multa frequentia et custodia armatorum suorum eductum ad villam, quae Ingelheim vocatur, me fecit ad se adduci (245). Die Rec. B (ebenso Rec. C, D, E) möchte glauben machen, daß der Kaiser in freier Weise — nach Mainz — aufgebrochen sei: Qua de causa (voran geht der Zusammenhang in n. 76) dum ipse de castello quo manebat Mogontiam exhibere temptaret (l. c., 231, 232); dagegen sagt die Vita, c. 10, ganz richtig: Sed non in hoc (der Satz in n. 82 geht voraus) satisfecisse videbatur, nisi et ipse coram veniret et in conspectu omnium imperio renunciaret. Venit ergo, non suae potestatis, sed in comprehensione adductus (l. c.).

84) Brief I sagt von Heinrich V.: quo (sc. nach Ingelheim) venit filius noster cum mortalibus inimicis nostris et eorum multitudine, relictis ferme omnibus fidelibus nostris Moguntiae, ea spe, quod nos illuc ad eos deberet

Von dem Vorgange des 31. December hat wieder der Kaiser selbst einläßlich Zeugniß abgelegt. In dem an Abt Hugo von Cluny nachher abgeschickten Briefe steht über die Versammlung zu Ingelheim: „Wiederum wurden wir zu den grausamsten Befragungen und zu ungerechten Forderungen vorgeführt, in Gegenwart der Abgesandten des Papstes, wo uns nicht so sehr im Eifer der Billigkeit, als in der Begierde, uns zu verdammen, von unseren Feinden viele unschickliche Dinge vorgeworfen worden sind, die alle leider unserem Wohlergehen und unserer Ehre haben zuwider sein können. Wie wir nun aber begehrten, daß es uns erlaubt sein möchte, zu antworten und über alle Vorwürfe in würdiger Rechenschaft Rechtfertigung zu geben, haben jene gebieterisch das verweigert, was sogar die Barbaren keinem Knechte thun würden. Weil wir also sahen, daß uns Gewaltsamkeit und vorgreifende schädigende Entscheidung zugefügt werde, begannen wir uns zu ihren Füßen zu werfen und flehentlich zu bitten, sowohl bei Gott, als bei ihrer Ehre, daß sie diese Fragestellungen und Vorwürfe bis vor den apostolischen Stuhl aufschieben möchten, so daß inzwischen uns die würdige Stellung unserer eigenen Freiheit zugestanden bleibe, bis zur Stätte des genannten Stuhles, wo in Gegenwart der Geistlichkeit und des Volkes von Rom, unter Fernhaltung von Haß und Mißgunst und der übrigen Dinge, die der Gerechtigkeit entgegenstehen, es frei stünde, über die vorgeworfenen Angelegenheiten entweder in würdiger Weise Widerlegung oder in Demuth Abbitte vorzubringen. Doch wie uns auch das in unmenschlicher Art abgeschlagen wurde und wir die Frage stellten, ob für uns noch eine Hoffnung auf Leben und Glück vorhanden sei, oder worin nun endlich die Möglichkeit einer Befreiung geboten wäre, da wurde uns geantwortet, daß wir aus der schweren Gefangenschaft nur so frei werden könnten, wenn wir das ausführen wollten, was uns, obschon es gegen das Recht und unsere Ehre ging, vorgelegt wurde, das ist, daß wir nach ihrem Willen die Krone des Reichs herausgeben würden. Was mehr? Nachdem sie von uns Alles nach ihrem Willen und Befehl erpreßt hatten, ließen sie, indem sie nach Mainz weggingen, uns in dem Orte ohne Ehre zurück". Ueber einen wesentlichen Theil des ganzen Ereignisses bringt das zweite an König Philipp I. von Frankreich gerichtete Schreiben des Kaisers noch eine weitere Ausführung, die den apostolischen Legaten, Bischof Richard, als nachdrücklich eingreifend erscheinen läßt. Die Erwähnung der Verzichtleistung des Kaisers auf die Herrschaft und alle ihre Abzeichen geht da voraus, und dann folgt: „Und als ich danach fragte, ob ich so wenigstens in Betreff meines Lebens gewiß und sicher sein dürfte, antwortete der Legat des apostolischen Stuhles,

---

ducere. Quibus omnibus hac spe deceptis (442), Brief II: Tunc, communicato consilio cum inimicis meis, egrediens filius meus, relictis ibidem (sc. Moguntiae) fidelibus et amicis nostris, quasi me eo adducturus (244 u. 245).

der da anwesend war — ich will nicht sagen, der dieses Alles angeordnet hatte —, daß ich in keiner Weise gerettet werden könne, wenn ich nicht öffentlich das Bekenntniß ablegen würde, daß ich in ungerechter Weise Hildebrand verfolgt, in ungerechter Weise Wibert an seine Stelle gesetzt und eine ungerechte Verfolgung gegen den apostolischen Stuhl und die gesammte Kirche bis dahin ausgeübt habe. Darauf begann ich in größter Zerknirschung des Gemüthes, zu Boden gestreckt, bei Gott, bei der Gerechtigkeit selbst zu bitten, daß Ort und Zeit mir gegeben werde, wo ich in Gegenwart aller Fürsten nach dem Urtheile Aller, worin ich unschuldig wäre, mich reinigen könnte und in dem, worin ich erkennen würde, daß ich schuldig sei, nach dem Rathe Aller, die eine gesundere Gesinnung hegen, auf Reue und Abbitte, in der Weise, wie sie befehlen würden, sinnen dürfte und daher den Fürsten des Reiches Geiseln aus unseren Getreuen, welche immer sie wollten, geben würde. Aber eben jener Legat verweigerte mir Tag und Ort, mit den Worten, entweder müsse hier das Ganze zu Ende geführt werden, oder es wäre für mich keine Hoffnung, davon zu kommen. Als ich in dem Augenblick einer so großen Bedrängniß die Frage stellte, ob, wenn ich Alles, was befohlen wurde, bekennen würde, mein Bekenntniß, wie das recht ist, Verzeihung und Lossagung erlangen könnte, antwortete der gleiche Legat, es gehöre nicht zu seinem Rechte, mich loszusprechen. Und als ich darauf sagte: „Wer immer einen Bekennenden aufzunehmen wagt, muß ihn nach dem Bekenntniß lossprechen" —, entgegnete er, ich sollte, wenn ich losgesprochen werden wollte, nach Rom gehen, um dem apostolischen Stuhle Abbitte zu leisten. So ließen sie mich beraubt und allein — denn auch die Burgen und Güter und Alles, was ich im Reiche zusammengebracht hatte, hatten sie mit dieser ihrer gleichen Gewalt und Kunst mir entwunden — an diesem Orte zurück".

Mit diesen eigenen Aussagen des Kaisers stimmen auch die besten anderweitigen Berichte überein, und einige weitere Vorgänge, die in den beiden Schreiben nicht betont sind, kommen durch sie noch hinzu. Danach hat Heinrich IV. sogar seine bedingungslose Thronentsagung so aussprechen müssen, daß es den äußeren Anschein hatte, er leiste freiwillig auf die Herrschaft Verzicht, während er thatsächlich nur unter dem entsetzlichen Druck, der ihm auferlegt war, handelte. Dann aber ist ferner als wirklich geschehen anzunehmen, worüber die zwei Berichte, indem sie plötzlich — auch der zweite weiter reichende — abbrechen, Stillschweigen beobachten, daß nämlich der Kaiser das wohl von beiden Legaten zugleich begehrte Sündenbekenntniß in der That abgelegt habe, in der erniedrigendsten Haltung, ausgestreckt vor Geistlichkeit und Laien. Die Erklärung des Kaisers, daß er bereit sei, dem Papste den nothwendigen unterwürfigen Gehorsam zu leisten und in allen geistlichen Dingen dessen Machtvollkommenheit anzuerkennen, war nicht angenommen worden; sondern er sollte durch das erzwungene Sündenbekenntniß ganz vernichtet werden.

Noch einige wohl glaubwürdige Nebenumstände werden berichtet. Während der Worte des Kaisers und im Anblicke seines Unglücks soll Seufzen und Weinen durch die Versammlung gegangen sein; bloß der Sohn blieb mitleidslos. Wie sich der Vater zuerst dem Sohne, dann dem Legaten bittend zu Füßen warf, bezeugten die Laienfürsten, obschon nur die gegnerischen nach Ingelheim gefolgt waren, voll Mitgefühls ihre Verzeihung; aber vom Könige vermochte der Kaiser nichts zu erlangen, obschon er jetzt allen Befehlen sich unterworfen hatte, was dem Frieden entsprochen haben würde.

Dann ging Heinrich V. mit seinen Begleitern nach Mainz zurück. Der aller Würde und Ehre entkleidete Vater sollte in Ingelheim bleiben, das ihm zum Unterhalte angewiesen war[85]).

---

[85]) Das Hauptzeugniß ist in Brief I (442) enthalten und in den Text eingerückt. In Brief II (245 u. 246) gehen dem im Texte übersetzten Theile die Worte voran: Ubi (sc. zu Ingelheim) maximam inimicorum meorum turbam collectam inveni, nec ipsum filium ceteris michi meliorem repperi. Et quia firmius et stabilius videbatur eis esse, si propria manu cogerent me regnum et omnia regalia exfestucare, simili modo et ipsi omnes minabantur michi: nisi omnia imperata facerem, nullum vitae meae consultum posse fieri. Tunc ego: Quia — inquam — de sola vita mea agitur — quia nichil preciosius habeo, ut saltem vivens penitentiam meam exhibeam Deo — quicquid imperatis, ecce facio. Der Libellus de rebellione berichtet: ibique (sc. in Ingelheim) imperator est presentatus; regnum filio tradidit, atque omnium pedibus provolutus, precipue cardenali legato apostolicae sedis, veniam et absolutionem banni precabatur, confitens, se multo tempore anathematizatum esse a papa Hildibrando et injuste super eum constituisse Wicbertum papam, et suis temporibus rem publicam nimis esse turbatam; et cuncta quae sibi objecerant confessus est, excepto quod idola non adoraret. Cardenalis autem . . . dicens, se nullo modo tam magnam personam suscipere, propter quem tanta mala in toto regno sunt perpetrata, nisi ipsemet apostolicus adveniret. Deposito vero patre, filius Mogontiam cum regni principibus revertitur (l. c.). Von der Vita wird in ähnlicher Weise, in c. 10, mitgetheilt: Solus coram eis, qui dudum coram se steterant, stetit, nec rationis libertatem habens, ut captivi fortuna postulabat, loquebatur. Inquisitus de spontanea imperii renunciatione, non quod voluntas habuit, sed quod necessitas coegit, respondit: se videlicet imperio renunciare, non vi coactum, sed propria voluntate inductum; sibi jam defecisse vires ad moderandas regni habenas; non se jam eius cupiditate teneri, quod longo usu didicisset habere plus molestiae quam gloriae; tempus esse, ut honore cum onere deposito, provideret animae suae: tantum filius suus caveret, ne quid tale faceret in se, quod indignum esset et illum facere, et se pati. Multos et oratio imperatoris et fortuna ad gemitus et lacrimas commovit; clium autem ad miserationem nec ipsa natura movere potuit. Et cum fiaderet ad pedes filii, orans ut recogitaret in se saltem jus naturae, nec vultum nec animum ad patrem reflexit (hier folgt die Betrachtung, daß vielmehr Heinrich V., eo quod illi regnum, cuius heres designatus ab ipso fuerat, impatiens morae praeripuisset — hätte zu Füßen stürzen müssen). Praeterea veniam precabatur ab omnibus, quos umquam injuste lesisset. Sed et pedibus apostolici legati advolvitur, orans et obsecrans, ut se a banno solveret et communioni aecclesiae redderet. Laici misericordia commoti veniam dabant; legatus autem domni apostolici absolutionem negabat, asserens non hoc suae potestatis esse: oportere ab ipso apostolico absolutionis gratiam eum

Das Jahr, das mit der Unterwerfung des Kaisers, der fußfällig vor dem Legaten des apostolischen Stuhles lag, zu Ende

---

expectare. Quid multa? Abrenuntiata imperiali dignitate privatus discessit et ad quandam curtem, quam filius victui illius permiserat, recessit (l. c., 279 u. 280). Sehr ungünstig unterscheidet sich von diesen Berichten die Rec. B (fast gleichlautend in Rec. C, D, E): tandem generali illum (sc. Heinrich IV.) circumvenientes consilio (dieser Ausdruck würde auf die Form einer eigentlichen Gerichtsverhandlung hinweisen: vergl. Waitz, l. c., VIII, 34, n. 7 u. 8), usque ad reatus confessionem (diese zwei Worte hat die Rec. C: nicht) satisfactionisque professionem perducunt (sc. principes). Cui cum legati (hier ist also Bischof Gebehard neben Richard inbegriffen) communionem seu poenitentiae modum absque generalis synodi et apostolicae discussionis (Rec. C: sedis) censura reddere ad presens non possent (Rec. C: se reddere non posse perhiberent), ipse partis utriusque consiliis annuens, regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum (dieser ist hier zuerst genannt: vergl. Waitz, l. c., VI, 2. Aufl., 289 n. 1) atque coronam filii potestati tradidit (vergl. zu 1106 bei n. 1, daß das hier zu früh erwähnt wird), prospera illi imprecans, illum primatibus multo fletu commendans, et extunc juxta summi sacerdotis totiusque aecclesiae decreta suae consulturum animae promisit (l. c., 231, 232). Auf die zuerst Bd. III, S. 607, in n. 121, genannte verlorene Lebensbeschreibung des Constanzer Bischofs Gebehard geht wohl zurück, was die Casus. monast. Petrishus., Lib. III, c. 36, allerdings mit Einmischung von Irrthümern, enthalten: Deinde Heinricus senior et Heinricus junior generale colloquium Mogontiae fecerunt, ubi pater filio sceptrum regni et coronam cum caeteris regalibus tradidit, ipseque se ante Gebehardum, utpote sedis apostolicae legatum (hier ist also nun Richard ganz übergangen, während vollends Uodalscalcus de Eginone et Herimanno, c. 14: Richardus ... cum apud Ingelenheim Heinricum imperatorem regalibus privasset insignibus, capite nimirum haereseos absciso communioneque omnibus reddita, l. c., Richard ganz in die Mitte stellt), in terram prostravit et multum flens absolvi se ab excommunicatione postulavit. Quod ille facere se propterea renuit, quoniam timebat, ne, si forte eum absolvisset, regnum ad eum iterum transiret et fieret error posterior pejor priore ... und weiterhin: satisfactionem ... prostratus publice coram clero et populo facere non erubuit (l. c., 657). Die Annales Rosenveldens., a. 1106, haben: Communicato consilio fautorum suorum, (rex) patrem suum curie presentavit (die Annal. s. Disibodi, die — vergl. Bd. IV, S. 543, n. 6 — hier, mit wesentlichen Verkürzungen, diese Annalen benutzen, fügen noch bei: qui pridie Kalend. Januar. apud Ingilheim filio suo coram quibusdam principibus regnum tradidit: SS. XVII, 19), ibique multis suasionibus ac precibus, nimis mortisque terroribus aggreditur. Et tandem confessus est, se innodatum vinculo anathematis apostolice malediccionis. Expleta autem confessione, celesti regi et apostolico nuncio, necnon terrenis principibus inibi astantibus, crucem, coronam et lanceam omniaque ornamenta regalis dignitatis restituens, visitare limina apostolorum vovebat, atque in decretis et preceptis domni apostolici perpetua stabilitate permanere. Et hec licet insuper omnia sibi imperata peregisset, tamen nequaquam ea que pacis sunt a suo filio adipiscitur (SS. XVI, 102). Die Annales Patherbrunnenses sprechen nicht ausdrücklich vom Tage zu Ingelheim: filius patrem ... custodiae deputavit, donec pater filio regalia, puta lanceam et coronam, direxit. Et deinde, postquam pater ei castra munitissima dimisit, ipse liber abire permittitur (das Letztere ist geradezu unrichtig), hernach a. 1106: Postquam Heinricus imperator filio suo Heinrico regiam resignavit potestatem et imperium et ipse dignam poenitentiam super commissis contra sedem apostolicam cum absolutionis beneficio impetrando agere promiserat (l. c., 111 u. 112, 112 u. 113). Kurze Angaben, die überhaupt nur das Factum der Erniedrigung Heinrich's IV. melden, sind Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97: Factus est illi adeo infestus (sc. filius),

ging, war eine Kette von Erfolgen für Papst Paschalis II. gewesen. Die gesammte Thätigkeit des Bischofs Gebehard von Constanz, des Erzbischofs Ruothard von Mainz, ihr Zusammenwirken auf der

---

ut . . . exactis ab eo regalibus ipsum quoque regnum abjurare compelleret, ferner Annal. Blandiniens., a. 1106: cruce, lancea et imperiali corona spoliatus, Annal. Einsidlens., a. 1106: Heinricus rex a filio suo regno privatus est, Annal. Brunwilarens.: Hoc anno Henricus quartus Romanorum imperator imperii insignibus exutus, et filius ipsius eiusdem nominis hiis est indutus (diese Annalen knüpfen daran noch: Unde pravis consiliis et infidelitate principum atque episcoporum confusum est regnum. Ubique rapinae et incendia vel cedes hominum fuerunt —: gegen eine so allgemeine Ausdehnung der Gültigkeit dieses letzten Satzes, wie sie Franklin, Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 523, eintreten läßt, wendet sich Giesebrecht, III, 1201, in den „Anmerkungen", mit Recht), Annal. Aquens., a. 1106: Imperator manu sua misit imperium Engelheim, Annal. Leodiens. Contin., a. 1106: Heinricus imperator insignibus regni, cogente filio, privatus, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Henricus rex patrem violenter regnum abjurare coegit, Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 10: traditis filio Heinrico imperialibus insignibus, abjectusque a regno (SS. VIII, 629, V, 27, III, 146, XVI, 726, 685, IV, 29, XVI, 639, X, 258). Dagegen ist die zwar sehr einläßliche, lebhaft gehaltene Stücke directer Rede in sich enthaltende Darstellung Helmold's, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 32: Dejectio Heinrici imperatoris (SS. XXI, 34 u. 35), ganz unbrauchbar: danach wären als missi a principibus ad regem, qui tunc forte consistebat in curte regia Hingelisheim, mit der Weisung: Fac nobis reddi coronam, anulum et purpuram ceteraque ad investituram imperialem pertinentia filio tuo deferenda! der Mogontinus, Coloniensis, Wormatiensis gekommen. — Buchholz, l. c., 241 ff., charakterisirt die Darstellung des Chron. univ. aus Bamberg, nach der infolge des einmüthigen entscheidenden Ausspruchs der Versammlung zuerst des Kaisers Sündenbekenntniß und Versprechen der Buße erfolgte, dann, als die Legaten die Absolution nicht ertheilten, Heinrich IV. der Regierung entsagte und unter Thränen den Fürsten seinen Sohn als Nachfolger empfahl, als die von Heinrich V. gewünschte, als die vom königlichen Hofe aus verbreitete officielle Vorführung des Sachverhaltes: „Hatte man einmal dem Vater das Sündenbekenntniß abgepreßt, so war es leicht, ihn durch Verweigerung der Absolution vom Throne auszuschließen." Vielmehr ist eben nach dem Briefe II, nach dem Libellus de rebellione und der Vita die Abdankung durchaus den Verhandlungen über Sündenbekenntniß und Absolution vorangegangen, und zwar hat diese Abdankung nach der Vita so stattgefunden, daß Heinrich IV. erklären mußte, er handle freiwillig, was durch das zu 1106 bei n. 52 folgende Schreiben der Fürsten — Rec. D, E des Chron. univ. — in den Worten über Heinrich IV.: tamquam voluntarius, sed, ut jam eius fatentur litterae, nimis invitus collandavit, regalia reddidit (l. c., 237) bestätigt wird (wenn freilich von Druffel, l. c., 60, schließen will, Heinrich IV. habe wirklich, ohne daß es eines Zwanges bedurfte, entsagt, so weist das Buchholz, 245 u. 246, mit Recht ganz zurück). Daß das Sündenbekenntniß wirklich abgelegt wurde, ist aus dem Libellus de rebellione und noch mehr aus dem auf die Lebensbeschreibung des einen Legaten, Gebehard, zurückzuführenden Zeugnisse zu schließen, mögen auch beide Briefe I und II nichts davon sagen (Buchholz, 249 n. 3, will auch den Umstand erklären, weßwegen Brief I, an Abt Hugo, sich noch kürzer gefaßt habe), aus begreiflichen Gründen, da Heinrich IV. selbst hievon nichts sagen wollte. Buchholz, 252—254, ist auch hierin — gegen Giesebrecht, III, 747, der annimmt, der Kaiser habe sich zum Bekenntniß bloß erboten — Recht zu geben, insofern eben in Brief III die Worte nuntio domni papae et Romanae ecclesiae, te (sc. Heinrich V.) praesente, obedire parati fuimus (129) und in Brief IV: domino pape in presentia legati sui et vestra (sc. der Fürsten) obedire parati fuimus (130) sich nur auf die Obedienzerklärung beziehen, wozu Heinrich IV. zu Ingelheim bereit gewesen wäre.

Synode zu Nordhausen, die im Sinne der Unterwerfung unter die römischen Gebote geschehende Neuordnung einer ganzen Reihe deutscher Kirchen, hernach Heinrich's V. kriegerische Erfolge an der Donau, am Rheine, Ruothard's Zurückführung nach Mainz, jetzt endlich vollends die gemeinsamen von den beiden Legaten Richard und Gebehard erzielten Siege über Heinrich IV.: diese Ereignisse stellten sich durchweg als Siege des Papstes dar. Dessen ungeachtet brachte das Jahr im zweitletzten Monate für ihn noch eine ernstliche Anfechtung in Rom selbst.

Paschalis II. hatte schon seit mehreren Jahren mit adligen Herren der Umgebung von Rom zu kämpfen. Petrus Colonna, der auf ein Besitzthum des heiligen Petrus griff, gewann und verlor im Streite mit dem Papste Orte an der Nordostseite des Albanergebirges, Cava, Zagarolo, die Burg Colonna selbst. Die Corsi, die noch 1084 bei den Kämpfen Heinrich's IV. in Rom auf Seite Gregor's VII. in ihren festen Häusern auf dem Capitol die Waffen geführt hatten, waren jetzt auch Gegner geworden; denn nachdem ihnen Paschalis II. ihre Häuser hatte zerstören lassen, nistete sich Stephanus mit seinen Söhnen, Brüdern und Neffen bei St. Paul ein und begann von diesem festen Stützpunkte aus die ärgsten Angriffe auf die Stadt auszuführen, so daß nichts vor ihm sicher war[86]). Allein das Schlimmste war nun die abermalige Erhebung eines Gegenpapstes gegen Paschalis II. selbst[87]).

Zum Zwecke der Erreichung ihrer Absicht, gegen Paschalis II., wie das schon im Jahr 1100 mit Theoderich und Albertus der Fall gewesen war, den päpstlichen Stuhl mit einem Nachfolger für Clemens III. zu besetzen, trat die dem Papste feindlich gesinnte Anhängerschaft des Kaisers in Rom mit einem deutschen Vertreter Heinrich's IV. in Italien, einem Angehörigen der Reichsministerialität, Werner, in Verbindung, der wohl 1093 oder 1094, als der Kaiser in Italien weilte, von ihm als Herzog und Markgraf für die Gebiete von Spoleto und Ancona eingesetzt worden war[88]).

---

[86]) Von diesen Kämpfen spricht Petrus Pisanus, Vita Paschalis II. (Watterich, Pontificum Romanorum vitae, II, 5 u. 6). Vergl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, IV (3. Aufl.), 301—303, über die Corsi Bd. III, S. 542.

[87]) Die Nachrichten über diese Erhebung des Gegenpapstes werden aus Rom geboten in den sogenannten Annales Romani (SS. V, 477 u. 478), in der Vita Paschalis II. des Petrus Pisanus (l. c., 4 u. 5), dann im Schreiben des Papstes Paschalis II. selbst, J. 6054, vom 26. November (mit Jaffé ist bei 6. Kal. statt Octobris zu lesen: Decembris), aus dem Lateran an die episcopi abbates principes milites et omnes fideles per universas Gallias gerichtet, ferner aus der Nähe Rom's in den Annal. Ceccanens. (SS. XIX, 281), dann in dem Excerptum epistolae directae Heinrico imperatori a Guarnero principe Anchonitano in Sigebert, Chron., a. 1105 (SS. VI, 368 u. 369). Von deutschen Quellen kommen Annal. Leodiens. Contin., a. 1105 (SS. IV, 29), und, jedoch wegen theilweise nicht richtiger Angaben nur in untergeordneter Weise, die Rec. D, E des Chron. univ. (SS. VI, 234) in Betracht.

[88]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 246 u. 247, stellt die Persönlichkeit dieses Werner genauer fest. Er heißt in

Wie Werner selber an Heinrich IV. nach Deutschland meldete, hatten Geistliche der römischen Kirche selbst, die vorher auf der Seite Gregor's VII., Urban's II., zuletzt auch noch des Papstes Paschalis II. gewesen waren, indem sie sich von diesem Irrthum abwandten, sich von Paschalis II. getrennt, ganz insbesondere deßhalb, weil sie in Paschalis II. einen simonistischen Ketzer zu erkennen glaubten, so daß eben die Römer ihn offen verwarfen [89]). So kam der Markgraf, da aus Rom der Ruf an ihn erging, mit theilweise aus Deutschen zusammengesetzter Truppenmacht herbei, so daß das Einverständniß der innerhalb der Stadt weilenden Feinde des Papstes mit ihm zusammengriff; auch Bestechungen sollen nach einer Angabe mitgewirkt haben [90]). Ein gewisser Erzpriester von

---

den Rec. D, E: Werinherus, quidam ex ordine ministerialium regis, qui marchae, quae est in partibus Aquinae, praeerat (l. c.), in J. 6054 Wernerius, regni Teutonici famulus, ist also ein Dienstmann des Reiches, während sonst zu dieser Zeit Reichsministerialen nicht zu solchen hohen Stellungen gelangten. Heinrich IV. muß 1093 oder 1094, als er in Italien weilte, Werner, von dem 1094 in den Gebieten von Sinigaglia und Camerino als von einem dux et marchio die Rede ist, als Gewalthaber in dieses Amt eingesetzt haben. Gleich einem Reichsboten stand Werner der Beamtung vor, deren Titel sich, wie vorher bei Rainer (vergl. Bd. III, S. 393 u. 394), auf das Herzogthum Spoleto mit Einschluß der Mark Ancona bezogen. Entgegen Giesebrecht, der, III, 675 u. 676, 749, den Bd. IV, S. 390 u. 454, ob. S. 59 genannten Markgrafen Werinher mit diesem Werner identificiren und deßhalb annehmen wollte, Werner sei 1097 dem Kaiser nach Deutschland gefolgt, ist Ficker, l. c., n. 8, der Ansicht, es sei nicht die gleiche Person, da eben jener Werinher nirgends dux et marchio heißt. Noch weniger ist anzunehmen, daß — so Gregorovius, l. c., 303 u. 304 — jener schwäbische Werner, der 1053 unter Papst Leo IX. als Heerführer erwähnt wird (vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 247), hier heranzuziehen sei.

[89]) Die Beweise hiefür sind eingehend aufgezählt, mit Nennung der verschiedenen von Paschalis II. — besonders auch: post Odardum (Urban II.) ambiens papatum — entrichteten Summen und Entschädigungen an den Grafen Gregor von Tusculum, dessen Sohn Theodol und Petrus Colonna, durch den in n. 87 genannten Brief Werner's, der fortfährt: Ob hoc Romani se subtrahentes ab eius communione, factis inter se conciliis cum episcopis et cardinalibus, monebant eum (sc. Rainerum), ut de tanta infamia se sponte purgaret. Quod dum Rainerus ferret indigne et se magis ad furorem quam ad satisfactionem accenderet et accusatoribus tormenta et mortem intentaret, Romani eum vero hereticum et scismaticum protestantes, protulerunt in eum sententiam justae damnationis.

[90]) Werner wird als Urheber der ganzen Action von Paschalis II. in J. 6054 bestimmt genannt: Venit quidam Wernerius ... in Romanae urbis vicina, evocantibus eum quibusdam perfidae mentis hominibus. Quorum alii extra urbem per manum quondam regiam jus sive salarium sedis apostolicae invaserant, alii intra urbem, eo quod curiae nostrae munera sive familiaritatem habere non poterant, Deum et Dei fidem posthabere deliberaverant, ebenso durch die Annal. Romani: qui (sc. die Wähler Maginulf's) miserunt legatos ad marchionem Guarnerium, qui erat ex parte Heinrici regis, ut cum festinatione in eorum veniret auxilio. Ille vero nichil moratus est; cum festinatione Romam perrexit cum aliquantis militibus Teutonicorum und die Annal. Ceccanens.: Marchion venit Romam, consentientibus quibusdam Romanis, et elegit (etc.), dann durch die Rec. D, E: Werinherus ... quasi heresim eandem (voran geht die schon ob. S. 149 in n. 68 zu 1101 eingerückte Erwähnung der Ausgrabung der Gebeine Clemens' III.) resuscitaturus, collectis

San Angelo Maginulf, nach gegnerischen Aussagen ein in Rom Fremder — Paschalis II. selbst äußerte sich über ihn, er wisse nicht, wo und von wem er ordinirt worden sei —, wurde nunmehr hervorgezogen; seine Feinde sagten ihm die schwärzesten Dinge nach, daß er mit der Schwarzkunst in Verbindung stehe und so seine Anhänger bethört habe[91]).

Der Papst war schon seit dem 14. November nicht in der Stadt Rom, sondern jenseits des Tiber in der Leo-Stadt bei der St. Peterskirche anwesend, weil er hier die Weihe dieser Kirche vorzunehmen hatte[92]), und diese Abwesenheit nutzten die zur Neuwahl des Gegenpapstes entschlossenen Römer, Adelige und gewöhnliches Volk, Geistliche und Laien, am 18. des Monates aus. Die Angehörigen des Hauses der Normanni, die Baruncii, die Romani, die von St. Eustachius, die vom Hause Berizo von St. Maria in Aquiro und Andere thaten sich um Werner zusammen und führten Maginulf, dessen Vorzüge Werner, im Gegensatze zu den Verunglimpfungen der Feinde, in seinem Berichte an Heinrich IV. nicht genug hervorheben konnte — er sei vom ganzen Volke von Rom, wie ein Vater von seinen Söhnen, geliebt gewesen —, nach der Kirche St. Maria Rotunda, dem alten Pantheon. Da wurde Paschalis II. als ein Ketzer mit beinahe allen Stimmen verdammt und als abgesetzt erklärt, Maginulf, als ein Zeuge der Wahrheit, unter dem Namen Silvester IV. als Papst erhoben. Dann führte man ihn nach dem Lateran und ertheilte ihm hier die bischöfliche

---

undecumque per Italiam copiis, corruptis quoque multa pecunia Romanis nonnullis ... imposuit, so daß also diese zwei letzten Zeugnisse Werner geradezu zum Urheber der Erwählung Maginulf's stempeln.

[91]) Paschalis II. nennt in J. 6054 nicht einmal den Namen des presbyter quidam, Romanae urbis advena, der sich mit den in n. 90 charakterisirten socii verbunden habe: de quo, vel ubi vel a quibus ordinatus sit, hactenus ignoramus, der persona egregia nigromanticis, ut dicitur, praestigiis plena. Petrus Pisanus reiht — vergl. ob. S. 112 in n. 30 — als tertius den Maginulf den 1100 erwählten Gegenpäpsten an: hic quia nigromantiae fabulis simplicem populum, illos maxime, qui conscientia scelerum vel ambitus, spe futuri successus ad eum refugium fecerant, allicuerat, gravem in ecclesia calcem impressit. Sed dum auguriis fisus pontificium adipisci nititur ...; in den Rec. D, E heißt Maginulf quidam pseudoabbas de Farfara.

[92]) Aus J. 6052 geht hervor, daß Paschalis II. schon am 14. November apud beati Petri porticum sich befand. Paschalis II. sagt in J. 6054: Nos enim tunc temporis (sc. am 18. November) propter apostolicae basilicae dedicationem, quam die proximo in conventu celeberrimo per Dei gratiam peregeramus, adhuc in beati Petri porticu morabamur. Wenn mit Giesebrecht, III, 1200 (mit n. 1), in den „Anmerkungen", das Datum der Annal. Ceccanens. (vergl. n. 93) angenommen wird, muß, obschon der 17. November — Tag der Kirchweihe — ein Freitag war, die Ansetzung doch auf diesen Tag geschehen (die zweite Auflage der Regesta Pontificum Romanorum, I, 722 u. 723, schließt sich, gegen Franz, Papst Paschalis II. (vergl. ob. S. 80 in n. 35), 31—33, 48, dieser Berechnung des Tages durch Giesebrecht an). Ganz irrig lassen Rec. D, E Paschalis II. fern von Rom weilen; Beneventanis finibus, und auch die Annal. Romani lassen ihn nach vernommener Nachricht vom Geschehenen de patriarchio Lateranensi ausgehen.

Weihe. Es war für die ganze Handlung von großem Vortheile gewesen, daß die Leute des Papstes Paschalis II., in Beachtung des Gottesfriedens — es war ein Samstag —, nicht zu den Waffen gegriffen hatten[93]).

Allein dieser neu erhobene Gegenpapst Silvester IV. vermochte sich nur die kürzeste Zeit hindurch in Rom zu behaupten. Zwar hatte Paschalis II. zuerst auf der Tiberinsel Zuflucht zu suchen sich gezwungen gesehen[94]). Aber schon am Tage nach Maginulf's Weihe, am 19. November, kehrte der Papst in die Stadt Rom selbst zurück[95]). Allerdings kam es nun noch zu mehreren heftigen Zusammenstößen in der Stadt. Unter der Leitung Werner's, während Berizo die Römer führte, wurden Angriffe der Anhänger des Papstes auf den Lateran in heftiger Weise abgewiesen, und unter empfindlichen Verlusten mußten die Angreifer auf allen Straßen, woher sie gekommen waren, bis über das Forum hinaus und über den cölischen Berg bis zur Südostecke des Palatin zurückweichen. Aber ebenso begann ein Kampf im Circus Maximus, und auch da flohen die Anhänger Paschalis' II. theils zum Colosseum, theils oberhalb wieder zum Vorsprung des palatinischen Berges[96]).

---

[93]) Von Maginulf's Erhebung sprechen Paschalis II.: cum fideles nostri occasione treugae Dei ab armis omnino desisterent, in Lateranensem ecclesiam induxerunt et, congregatis Wibertinae fecis reliquiis, in episcopi nomen pernitiosissime illeverunt und Markgraf Werner: Preminebat inter Romanos quidam Maginolfus archipresbiter, qui quia erat laudabilis vitae et in utraque scientia adprime eruditus, longo tempore prelatus Romano clero (etc.). Cum etiam hic zelo Dei accensus contestaretur publice, Rainerum esse hereticum, tunc vero omnes fere Romani conclamabant, Rainerum ut symoniacum esse deponendum, Maginolfum vero ut veritatis testem esse substituendum in sede apostolica ... et sic electus, 4. Non. Novembris (unrichtig) in sedem apostolicam promotus et Silvester quartus appellatus est. Die Annal. Ceccanens. bieten genaue Angaben: Marchion ... elegit Adanulfum (falsche Namenbezeichnung) in papam Silvestrum ad S. Mariam Rotundam infra octavam S. Martini. Eingehend sind die Annal. Romani: Tertius (vergl. wieder ob. S. 112 in n. 30), scilicet Maginulfus, archipresbyter Sancti Angeli; cui posuerunt nomen Silvester. Unde facta est conjuratio magna atque seditio tam de equitibus quamque et peditibus, et elegerunt eum in basilica beate Mariae que dicitur Rotunda, clerici ac layci, qui adversarii erant dicti pontifici (sc. Paschalis' II.). Majores vero qui in hac conjuratione fuerunt isti sunt (folgt die Aufzählung) ... Mox tota conjuratione insimul coadunati, cum dicto marchione Guarnerio perrexerunt cum prenominato Maginulfo ad patriarchium Lateranense, ibique eum consecraverunt Romanum pontificem. Die Annal. Leodiens. Contin. hat: Maginulfus, qui et Silvester, in sede apostolica substituitur; Rainerius a quibusdam damnatur. Die Rec. D, E enthalten bloß: Werinherius ... proh nefas! kathedrae sancti Petri imposuit (sc. den Maginulf) et ipsum papam caesaris sub vocabulo Silvestri appellari voluit.

[94]) Das sagen die Annal. Romani, die nur unrichtig (vergl. n. 92) den Papst vom Lateran nach der Insel gehen lassen: egressus de patriarchia Lateranensi secessitque ad insulam Licaoniam in ecclesia beati Johannis.

[95]) Paschalis II. sagt in J. 6054: Cum vero intra urbem die altero (d. h. nach dem 18. November) redissemus.

[96]) Von diesen Kämpfen sprechen die Annal. Romani ganz einläßlich und geben auch mehrere Niederlagen der qui ex parte Paschalis fuerunt zu, auch ihres Führers, des Petrus prefectus, ebenso daß die Zusammenstöße recht blutig

Doch retteten diese Erfolge die Sache Maginulf's nicht. Die Geldmittel begannen ihm zu fehlen, und er mußte sich glücklich preisen, aus Rom heraus nach Tivoli zu entkommen, wo Werner ihn bei sich aufnahm [97]). Dann aber wurde Maginulf, als Werner die Gegend von Rom verließ, in dessen Gefolge nach Osimo mitgenommen [98]).

So war dieser ganze nochmals von der übrig gebliebenen Anhängerschaft Clemens' III. in Rom gemachte Vorstoß gegen Paschalis II. elend mißglückt, und der Papst konnte mit voller Verachtung von dem „Ungeheuer" melden, er wisse nicht einmal, wohin es nach der schimpflichen Flucht aus der Stadt verschwunden sei [99]). Diese Mittheilung legte er in dem Rundschreiben nieder, das er am 26. November, schon wieder aus dem Lateran, über die

---

waren: In ea pugna (der letztgenannten) plus quam sexaginta obtimi equi vulnerati perierunt ac interempti sunt. Ein erster Kampf war ad Lateranum, in curia, ante ecclesiam beati Gregorii, dann die Verfolgung der flüchtigen für Paschalis II. Kämpfenden — durch den dictus marchio cum suis, den Stephanus Normannus cum ceteris qui cum eo erant — per viam majorem que pergit ad Sanctum Clementem (die Via di San Giovanni in Laterano) usque ad templum Romuli ante domum judicis Mathilde (Kirche San Teodoro an der Nordwestseite des Palatin), und anderentheils justa ecclesia sanctorum Marcellini et Petri usque ad arcum Aure (nach Gregorovius, l. c., 304, n. 3, ein Durchgangsbogen am Nerva-Forum) et per viam que pergit ad sanctum Stephanum in Celio monte (San Stefano Rotondo) usque ad Sedem Solis (das Septizonium des Septimius Severus); die altera pugna geschah in circlo majore (dem Circus Maximus), die Verfolgung der Leute des Paschalis II. durch die Sieger usque ad arcum triumfalem (wohl den Constantins-Bogen) und ebenso per viam alteram desuper usque ad Sedem Solis. Der Brief des Markgrafen Werner berichtet: At Maginolfus, et insidias hominum et onus apostolici honoris fugiens, in munitissimum locum (das ist jedenfalls der Lateran, da ja nach diesem hin die Angriffe der Gegner sich richteten) se contulit. Berto vero, caput et rector Romanae militiae (ohne Zweifel der Bericzo a Sancta Maria in Aquiro der Annal. Romani), quasi causa audiendi verbi vitae ad eum accedens cum expeditione cleri et populi eum inde extraxit (das geht allerdings nun schon auf die letzte Zeit der Anwesenheit Maginulf's in Rom).

[97]) Die Annal. Romani sagen: Pecunia vero dicto Maginulfo deficiente, tota illa conjuratio eum reliquit ... Maginulfus mansit in civitate Tiburtina cum aliquantis militibus modicum tempus (nach n. 98 bei Werner), Werner selbst: Berto ... ad Warnerum principem Anconae in Tiburtinam urbem adduxit (sc. den Maginulf).

[98]) Die Annal. Romani fahren fort: Non multo post dictus Guarnerius marchio eum secum duxit ad Hosmum. Set dum pergerent (folgt die Stelle in n. 97) ... et postmodo sic profectus est ad Hosmum. Die Annales Ceccanens. sagen von Werner: sed sine effectu reversus est.

[99]) Paschalis II. selbst urtheilt in J. 6054: monstrum illud, turpiter ex urbe profugiens, quo transierit, ignoramus. Bei Petrus Pisanus heißt es von Maginulf: divinis destitutus auxiliis merito amisit et sacerdotium; quod sine Deo arripuit, tenere non licuit; miser amisit et Urbem, et exul gravi inopia miseriisque afflictus. Sigebert fügt dem eingeschobenen Excerptum epistolae im Texte bei: At Maginolfus invasionis reus, non multo post reprobatur a Romanis, et fama nominis eius evanuit. Die Rec. D, E schließen: Qui tamen post paululum turpiter, ut merebatur, a catholicis eliminatus, vesaniae suae premium male conquisiti pejusque dispersi aeris retulit dampnum, preter fidei, quod miser caeco non doluit corde, dispendium.

Alpen schickte. Er schloß da in voller Siegesgewißheit: „Dieses Alles aber zeigen wir kurz Eurer Brüderlichkeit an, damit Ihr nicht irgendwie bei dem Vernehmen solcher Gaukeleien getäuscht oder von Eurer Stellung hinweggeschoben werdet. Denn wir stehen durch Gottes Gnade innerhalb der Stadt in Ehre und Sicherheit fest und haben in dieser Verwirrung keinen von unserer Anhängerschaft verloren. Denn auch dem Moses hat der Aufstand des Korah und Dathan und Abiram sein Volk nicht weggenommen oder der Uebermuth des sich erhebenden Engels, der Gott gleich sein wollte, Gottes Hoheit nicht vermindert. Seine Hoheit schütze Euch in allen Dingen und lasse Euch den Löwen und den Drachen glücklich zertreten"[100]).

[100]) Der Schlußpassus von J. 6054 ist im Texte eingerückt (der letzte Satz ist das Psalmwort, XC, 13).

1106.

König Heinrich V. und die Theilnehmer am Mainzer Reichstage, die jenem nach Ingelheim zum 31. December gefolgt waren, hatten den Rückweg nach Mainz angetreten, wo jetzt in den ersten Tagen des Januar die Berathungen und Beschlüsse fortgesetzt wurden.

Am 5. Januar kamen die Zeichen der königlichen Herrschaft, zu deren Einholung Heinrich V. nochmals eigens zwei Boten nach der Burg Hammerstein abgeschickt hatte, deren Ablieferung wohl durch eine anfängliche Weigerung der dortigen kaiserlichen Besatzung verzögert worden war, in Mainz an, Krone, Scepter, Kreuz, Kugel, Lanze, Schwert, und wurden von Erzbischof Ruothard, mit der ganzen Geistlichkeit und dem Volke, feierlich empfangen. In Gegenwart der Fürsten übergab sie der Erzbischof an den König, mit der begleitenden ermahnenden Rede, worin die bezeichnenden Worte enthalten waren, es sollte ihm, wenn er nicht ein gerechter Lenker des Reiches und ein Vertheidiger der Kirchen Gottes werden wollte, so ergehen, wie dem Vater. Damit verband sich für Heinrich V. die Bestätigung seiner schon am 6. Januar 1099 zu Aachen geschehenen Krönung, unter allgemeiner Zustimmung der Fürsten, so daß hierin die Uebernahme der Regierung, an der Stelle des abgesetzten Vaters, im Empfange einer erneuerten Huldigung der den Treueid leistenden Bischöfe und Laien, ausdrücklich ausgesprochen war. Aber auch die päpstlichen Legaten, die Bischöfe Richard von Albano und Gebehard von Constanz, betheiligten sich durch Handauflegung an der feierlichen Handlung. Weiter jedoch vernahm die Versammlung die vor König, Fürsten, Bischöfen, aller Geistlichkeit und dem Volke verlesene Botschaft des römischen Stuhles, deren Inhalt allerdings nicht genügend genau angegeben ist. Mannigfache und eingewurzelte Befleckung der Kirchen des Reiches ist als der in deren Eröffnung durch die Legaten enthaltene Vorwurf aufgeführt, so daß die Versammlung es für nothwendig hielt, durch eine Gesandtschaft an Paschalis II. darüber sich zu verantworten. Es ist also anzunehmen, daß die gerügten Mißbräuche sich nicht nur auf die als abgelaufen betrachtete Regierung Heinrich's IV. bezogen, sondern auch, so daß eben eine solche Rechtfertigung als nothwendig erschien, sich nach Ansicht des

Papstes in die Herrschaftsthätigkeit des jetzigen Königs hinein erstreckten; jene, ganz so wie bisher, unter Heinrich IV., vollzogenen Besetzungen bischöflicher Kirchen nach dem Gutdünken des Königs werden diesen Tadel nach sich gezogen haben. Die ganze Versammlung gelobte einmüthig Abstellung dieser Mißbräuche, und darauf beschlossen König und Fürsten, eine Gesandtschaft an Paschalis II. abgehen zu lassen. Diese sollte in zutreffender Weise zusammengesetzt werden und erstlich wegen der erhobenen Vorwürfe Verantwortung abgeben, weiter aber in umsichtiger Art die Gesinnungen, die am päpstlichen Hofe obwalteten, auskundschaften und in allen Dingen, wie gesagt wurde, für den Nutzen der Kirche Sorge treffen. Eine Hauptfrage war ohne Zweifel die Verhandlung über jene Kirchenversammlung, die der Papst selbst in seinem Schreiben an Erzbischof Ruothard, vor zwei Monaten, in Aussicht gestellt hatte, deren Tagung auf deutschem Boden, unter seiner Leitung, am erwünschtesten erscheinen mußte[1]).

---

[1]) Der Libellus de rebellione läßt auf die ausdrückliche Angabe, daß Heinrich V. nach Mainz zurückkehrte (ob. S. 270 in n. 85), folgen: filius ... propter regalia Werinherum comitem Hamersten misit et nequissimum Volcmarum, qui fuit consiliarius patris et omnium scelerum conscius; et in vigilia epiphaniae ea attulit, et a Ruothardo archiepiscopo et omni clero et populo honorifice suscipiuntur, et ea coram principibus filio tradidit, ita dicens: si non justus regni gubernator exstitisset et aecclesiarum Dei defensator, ut ei sicut patri suo evenisset (SS. III, 110). Hieher ist auch die Angabe der Contin. I. des Mariani Scotti Chron., a. 1128, resp. a. 1106: Crux, lancea, corona et cetera regni insignia filio coram principibus regni traduntur (SS. V, 562) zu ziehen. Das Chron. univ. hat in Rec. B (übereinstimmend Rec. C, D, E), nachdem, da zwischen dem in Mainz und in Ingelheim Geschehenen nicht gehörig unterschieden wird, schon zuvor von den insignia (vergl. ob. S. 271 in n. 85) gesprochen wurde: Hoc ordine Heinricus, illius nominis quintus, primum a patre, deinde ab universis Germaniae principibus in regem jam secundo electus, ab apostolicis quoque legatis per manus impositionem catholice confirmatus, acceptis tam ab episcopis quam laicis juxta morem patriae sacramentis, regnare cepit ... Relatis igitur coram rege cunctisque totius Germaniae optimatibus et presulibus omnique clero simul et populo legationibus Romanae sedis, super aecclesiarum regni istius commaculatione diversa et inveterata, econtra emendatione ab universis unanimiter promissa, placuit tam regi quam primoribus, ad sanctam matrem Romanam aecclesiam tantos ac tales a partibus istis legatos transmitti, qui et de objectis rite rationem reddere et de incertis sagaciter investigare ac per omnia utilitatibus aecclesiasticis sapienter consulere sint idonei (SS. VI, 231, 232 u. 233). Buchholz, Ekkehard von Aura, I, der — 246, n. 2 — die von der Uebergabe der Insignien handelnden Stellen (vergl. besonders ob. zu 1105 in n. 85) zusammenstellte, betont gegen von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 59 n. 2, der dem Chron. univ. gegen den Libellus de rebellione zustimmen wollte, 247, die Glaubwürdigkeit der ausdrücklichen Aussage zum 5. Januar, und löst, mit Giesebrecht, III, 748, den Widerspruch, daß längere Zeit zwischen dem Befehle nach Hammerstein und der geschehenen Ueberlieferung in Mainz verging (vergl. auch ob. S. 267 in n. 81), dadurch, daß die Wächter auf Hammerstein zögerten und wohl erst auf die Kunde vom 31. December hin dem Befehle gehorchten, wie denn Heinrich IV. in Brief I (vergl. ob. S. 252 in n. 62 die Aufzählung) geradezu sagt: illi qui erant in castello ... crucem et lanceam cum aliis insignibus, licet inviti, tradiderunt (442) (der consili-

Außerdem sind aber jedenfalls auch hier in Mainz durch die Legaten, ganz voran wohl durch Richard, Maßregeln hinsichtlich der Inhaber geistlicher Sitze in Deutschland, soweit sie sich nicht schon Paschalis II. unterworfen hatten, oder Neubesetzungen erledigter Kirchen angeordnet worden. Die beiden geistlichen Fürsten, die noch im November und December des abgelaufenen Jahres im Umkreise Heinrich's IV. zu Cöln aufgetreten waren, Erzbischof Friedrich selbst und Bischof Burchard von Münster, hatte Richard ihrer Verrichtungen enthoben, und sie werden sich jetzt hier zu Mainz unterworfen haben, um ihre Stellung wieder zu gewinnen [2]). Ebenso ist bestimmt bezeugt, daß Richard den Bischof Hermann von Augsburg, gegen den zwar kurz danach wieder von Augsburg aus Beschwerden vorgebracht wurden, in den Verband der Kirche ganz endgültig aufnahm, nachdem schon im Jahr 1100 Papst Paschalis II. selbst über dessen Abwendung von Heinrich IV. seine Befriedigung ausgesprochen hatte [3]). Weiter wurde hier in Mainz am 7. Januar,

---

arius Heinrich's IV., der also auch von diesem abgefallen war, wurde wohl eigens auserlesen, um auf die Leute in Hammerstein einen Druck auszuüben). Ebenso erhebt er, 256, gestützt darauf, daß Heinrich V. seine anni ordinationis durchaus vom 6. Januar 1099 (vergl. ob. S. 57) rechnet (vergl. Stumpf, Die Reichskanzler, II, 253), sowie im Hinweis auf St. 3006 a, in welcher Urkunde vom 6. Januar Bischof Ruotpert's von Würzburg, aus Mainz, es heißt: ubi rex Heinricus regni gubernacula in conventu nobilium suscepit, Widerspruch dagegen, daß nach dem Chron. univ. eine Neuwahl Heinrich's V. angenommen werde: es war die Inthronisation, die feierliche unter allgemeiner Zustimmung der anwesenden Fürsten geschehene Uebernahme der Regierung (vergl. in den durch Buchholz, Die Würzburger Chronik, 72, restituirten Annal. s. Albani aus Mainz selbst: Heinricus rex patre expulso cepit regnare). Dagegen erscheint die Handauflegung von Seite der Legaten, bei der Stellung derselben auf dem Reichstage, der weitgehenden nothwendigen Darlegung der Unterwürfigkeit von Seite Heinrich's V. nicht so unwahrscheinlich (vergl. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111, wo, 23 ff., der Reichstag behandelt ist, Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Confirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, 12 — wozu vergl. Bd. III, S. 637, in n. 25 —, auch Giesebrecht, III, 1200, in den „Anmerkungen", gegen Buchholz, 255). Ueber den Inhalt der objecta der päpstlichen Botschaft und des Auftrages der an den Papst abzufertigenden Gesandtschaft, wie das Chron. univ. diese Dinge bringt — freilich mit seinem „natürlichen Hang zu unsinnlicher und allgemeiner Ausdrucksweise" —, stimmt Buchholz, 258 ff., mit Peiser, 24 ff., überein, daß das auch Dinge waren, die nicht bloß auf Heinrich's IV. Zeit, sondern auch auf Handlungen des jungen Königs — vergl. ob. S. 255 in n. 67 — sich bezogen, und in den Aufträgen der Gesandtschaft an Paschalis II. war wohl hauptsächlich enthalten, daß er das von ihm am 11. November 1105 in Aussicht gestellte Friedensconcil (vergl. ob. S. 255) persönlich auf deutschem Boden abhalten möge.

[2]) Die Annales Patherbrunnenses haben, a. 1105: Tunc per Albanensem episcopum, apostolicae sedis legatum, archiepiscopus Coloniensis et Burghardus episcopus Monasteriensis ab officio suspenduntur (ed. Scheffer-Boichorst, 112). Vergl. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 26 u. 27.

[3]) Von Bischof Hermann, dessen Anschluß an Rom zwar schon 1100 Paschalis II. erwähnte (vergl. ob. S. 99), sagt Udalschalk, De Eginone et Herimanno, zuerst c. 2: illa generali absolutionis dispensatione per apostolicae

[illegible]

... [illegible] ... cuius vanitatem ... [illegible] ... et palatinus appellaretur Chuonradus ... [illegible] ... veritatis et jure et officio capellani, quatenus suae patrimonio partem hereditatis quae ei competebat adipisceretur ... compot. intendens per quae venerat [illegible], detestari quae cottidie videbat ([illegible] Schilderung freilich vollkommenen Heil) et arguere et impudentiam imperatoris impudenter predicare. Unde imperator zelo nimio contra eum inflammatus, indesinenter ei causas exitii moliebatur (etc.), worauf erst c. 5 auf die Wahl zurückkommt: Chuonradus in palatio eligitur in episcopum (mit Ausführung über die forma electionis, quae tunc fiebat episcoporum et regalium ablatum), aber mit Verwechslung Heinrich's V. mit dem Vater in c. 6: ostendentes cur imperator Heinricus senior consenserit in episcopatum Salzpurgensem promoveri, quem in palatio positum omnibus artibus suis adversantem ... clandestino odio pertinaciter persequebatur (SS. XI, 41, [illegible], 65 u. 66). Auch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 13, hebt [illegible] hervor, daß venerabilis Juvavensis ecclesiae archiepiscopus [illegible] qui hactenus in ecclesia Dei florere fructuoso labore [illegible] quam post mortem felicis memoriae martyris Tiemonis [illegible] concessione senioris invaserat, missus est (SS. XX, 254). [illegible] ep. Pataviens., c. 40, geht hervor, daß der Bd. IV. [illegible] Abt Hartmann von Göttweih — principibus totius regni [illegible] et ipsi regi Heinrico V. familiarissimus, qui et eum in [illegible] Juvavensi sublimare disposuit — auch in Aussicht genommen

Dann aber fand die Bestellung der nach Rom an Paschalis II. abzuordnenden Gesandtschaft statt. Der Mönch von St. Michelsberg zu Bamberg, der selbst an der Reise dieser Boten nach Italien theilnahm [5]), weil sein Bischof Otto einer der Gesandten war, hebt auf das nachdrücklichste hervor, daß Männer ausgewählt worden seien, die voll waren vom Geiste der Weisheit, ausgezeichnet durch Würden, durch Abstammung, durch gewandtes Auftreten oder durch Reichthum, keiner Verehrung unwerth, mochte sie sich nun auf Gott oder auf die Welt beziehen, im ganzen sechs hohe Geistliche und einige vornehme Laien von Seite Heinrich's V. Die geistlichen Würdenträger waren die Erzbischöfe Bruno von Trier [6]) und Heinrich von Magdeburg [7]), der Bischof Gebehard von Constanz, Otto von Bamberg, Eberhard von Eichstädt, Wido von Cur. Der Auftrag lautete ganz besonders dahin, von dem Papste es zu er-

---

war: sed zelus Uodalrici Pataviensis episcopi eum prohibuit, qui eum sibi in dignitate praeferri doluit (Hartmann war früher Propst im St. Nikolaus-Stift in Passau gewesen) (SS. XII, 241). Vergl. über Konrad's Abstammung Riezler, Geschichte Baierns, I, 573 n. 1, auch Hirsch, Heinrich II., I, 426 ff. Ueber Thiemo und Konrad I. handeln die Programme z. Jahres-Bericht der K. K. Ober-Realschule am Schottenfelde, Wien, 1858—59, 1859—60, von Ludw. Schmued, Salzburg unter Thiemo und Konrad I. (die Beweise für 1106 als das Jahr von Konrad's Einsetzung sind, 2 n. 5, zusammengestellt), dann die Dissertation (Jena 1868) von Christian Meyer, Erzbischof Konrad I. von Salzburg (Excurs II, 57 u. 58, Bericht über Konrad's Abstammung). Vergl. auch Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 125 ff., und A. von Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno MCVI usque ad annum MCCXLVI, 1 ff., 412 ff., wo auch, 415 bei 5, über den da zwischen 1107 und 1110 angesetzten Tod Berchtold's gesprochen wird.

[5]) Im Chron. univ. steht in Rec. C, D, E zuerst etwas von einem Kometen: a prima ebdomada quadragesimae, qua et mediante haec (vergl. in n. 26) passi sumus, cometam immensi fulgoris per duas septimanas conspeximus, und weiter: Revertentes quoque, tam pauperes quam divites . . . fama sinistra percepimus (l. c., 234 u. 235).

[6]) Die Angabe der Additam. et Contin. I. der Gesta Treverorum, c. 18: Anno igitur ordinationis suae tercio mense Marcio Romam profectus apostolorum gratia et percipiendae benedictionis magistri sui causa, invenit domnum Pascalem universali sinodo praesidentem, papatus sui jam annum octavum agentem. A quo honorifice susceptus ... sed quoniam episcopalia, anulum videlicet et baculum, per manum laicam suscepisset atque quia ecclesias dedicasset et clericos necdum pallium consecutus promovisset, multum aspere correptus est et decernente episcoporum ibi congregatorum concilio, pontificatus officium deposuit, quod tamen eisdem intervenientibus ... post triduum non sine admissorum penitentia recuperavit ... Deinde accepta tam apostolici quam totius sinodi benedictione pallii honore donatus . . . in sua cum gaudio remeavit (SS. VIII, 192) will Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 881 n. 6, zu 1105 ziehen, so daß also Bruno gleich nach seiner Thätigkeit als Bote Heinrich's IV. zu Heinrich V. (vergl. ob. S. 211) zu Paschalis II. übergetreten wäre (vergl. ob. S. 246 das in Mainz im Herbst verbreitete Gerücht).

[7]) Buchholz, l. c., 260, weist darauf hin, daß in dieser Theilnahme des Magdeburger Erzbischofs, der selbst aus der Hand des jungen Königs die Investitur entgegengenommen hatte, fast ein Act der Demonstration Heinrich's V. gegenüber Paschalis II. lag.

entgegen dem zur Zeit noch im Besitz der Kirche stehenden, vom Kaiser bestellten Berchtold von Salzburg, Konrad als Erzbischof erwählt, der zu dem angesehenen Geschlechte der aus Franken stammenden Grafen von Abenberg zählte und durch seine nahen Beziehungen zu mehreren der mächtigsten bairischen Herren in der Lage zu sein schien, die Kirche von Salzburg, die, seitdem Erzbischof Thiemo sich der Kreuzfahrt angeschlossen hatte und da im Jahr 1101 umgekommen war, für die Unterordnung unter Rom auf die Dauer verloren zu sein schien, endgültig zurückzugewinnen[4]).

---

sedis legatos, videlicet Richardum Albanum et Gebehardum Constantiensem episcopos, in Theutonici regni diffusa latitudine, etiam Augustensis episcopus a misericordia non excludebatur, qui, ut praedictum est (c. 1: cum Augustensis episcopus ... communionem ecclesiae jam recepisset insuper et abjurationem omnis haereseos in praesentia apostolicae sedis legati fecisset), per haereseos abjurationem et unicae ecclesiae professionem reconciliabatur, dann c. 14: Ubi (sc. in Mainz) ... singula in unum ecclesiae pacificantur membra. Hic ... dictus episcopus (sc. Hermann) in generali absolutione non excipitur, sed per Wibertinae haereseos abjurationem, necdum ventilata sui causa, inter caeteros recipitur (SS. XII, 433, 438).

[4]) Von Erzbischof Konrad's Ordination haben die Annal. s. Rudberti Salisburgens. und das Auctar. Garstense die genaue Zeitangabe: 7. Idus Januarii constitutus est (SS. IX, 774, 568). In den Gesta archiepiscoporum Salisburgens. hat die Vita Gebehardi et successorum eius, c. 12, nebst der gleichen Zeitangabe: invasor Perhtoldus metropolitanam sedem incubat, donec visitacio emissa ab Altissimo Chunradum, genere, scientia ac moribus egregium, desolatae ecclesiae pastorem et archiepiscopum ydoneum condonat... Qui tanta morum probitate et religionis auctoritate coepit eminere, ut omnibus in Teutonico regno institucioni et exemplo fuerit, woneben aber besonders selbstverständlich die allerdings nicht gleichzeitige Vita Chuonradi archiepiscopi selbst in Betracht fällt. Hier handelt erstlich c. 1 eingehend von Konrad's Abstammung ex illustri principum Bawariae provinciae stemmate, c. 3 von dessen Jugendjahren: secularem gloriam et jactantiam ... cuius vanitatem studio vestium in tantum secutus est, ut palliatus appellaretur Chuonradus ... in curiam imperatoris se contulit, serviens ei jure et officio capellani, quatinus eius patrocinio partem hereditatis quae ei competebat, adipisceretur ... coepit, intentionis pro qua venerat oblitus, detestari quae cottidie videbat (sc. an dem nach dieser Schilderung sittlich verkommenen Hofe) et arguere et impudentiam imperatoris impudenter predicare. Unde imperator zelo nimio contra eum inflammatus, indesinenter ei causas exitii moliebatur (etc.), worauf erst c. 5 auf die Wahl zurückkommt: Chuonradus in palatio eligitur in episcopum (mit Ausführung über die forma electionis, quae tunc fiebat episcoporum et regalium abbatum), aber mit Verwechslung Heinrich's V. mit dem Vater in c. 6: ostendentes cur imperator Heinricus senior consenserit in episcopatum Salzpurgensem promoveri, quem in palatio positum omnibus actibus suis adversantem ... clandestino odio pertinaciter persequebatur (SS. XI, 41, 63, 64, 65 u. 66). Auch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 13, hob das Factum hervor, daß venerabilis Juvavensis ecclesiae archiepiscopus Conradus, qui hactenus in ecclesia Dei florere fructuoso labore noscitur, ad sedem, quam post mortem felicis memoriae martyris Tiemonis Bertholdus quidam concessione senioris invaserat, missus est (SS. XX, 254). Aus der Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 40, geht hervor, daß der Bd. IV, S. 432, erwähnte Abt Hartmann von Götweih — principibus totius regni erat acceptissimus et ipsi regi Heinrico V. familiarissimus, qui et eum in archiepiscopatu Juvavensi sublimare disposuit — auch in Aussicht genommen

Dann aber fand die Bestellung der nach Rom an Paschalis II. abzuordnenden Gesandtschaft statt. Der Mönch von St. Michelsberg zu Bamberg, der selbst an der Reise dieser Boten nach Italien theilnahm[5]), weil sein Bischof Otto einer der Gesandten war, hebt auf das nachdrücklichste hervor, daß Männer ausgewählt worden seien, die voll waren vom Geiste der Weisheit, ausgezeichnet durch Würden, durch Abstammung, durch gewandtes Auftreten oder durch Reichthum, keiner Verehrung unwerth, mochte sie sich nun auf Gott oder auf die Welt beziehen, im ganzen sechs hohe Geistliche und einige vornehme Laien von Seite Heinrich's V. Die geistlichen Würdenträger waren die Erzbischöfe Bruno von Trier[6]) und Heinrich von Magdeburg[7]), der Bischof Gebehard von Constanz, Otto von Bamberg, Eberhard von Eichstädt, Wido von Cur. Der Auftrag lautete ganz besonders dahin, von dem Papste es zu er-

---

war: sed zelus Uodalrici Pataviensis episcopi eum prohibuit, qui eum sibi in dignitate praeferri doluit (Hartmann war früher Propst im St. Nikolaus-Stift in Passau gewesen) (SS. XII, 241). Vergl. über Konrad's Abstammung Riezler, Geschichte Baierns, I, 573 n. 1, auch Hirsch, Heinrich II., I, 426 ff. Ueber Thiemo und Konrad I. handeln die Programme z. Jahres-Bericht der K. K. Ober-Realschule am Schottenfelde, Wien, 1858—59, 1859—60, von Ludw. Schmued, Salzburg unter Thiemo und Konrad I. (die Beweise für 1106 als das Jahr von Konrad's Einsetzung sind, 2 n. 5, zusammengestellt), dann die Dissertation (Jena 1868) von Christian Meyer, Erzbischof Konrad I. von Salzburg (Excurs II, 57 u. 58, Bericht über Konrad's Abstammung). Vergl. auch Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 125 ff., und A. von Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno MCVI usque ad annum MCCXLVI, 1 ff., 412 ff., wo auch, 415 bei 5, über den da zwischen 1107 und 1110 angesetzten Tod Berchtold's gesprochen wird.

[5]) Im Chron. univ. steht in Rec. C, D, E zuerst etwas von einem Kometen: a prima ebdomada quadragesimae, qua et mediante haec (vergl. in n. 26) passi sumus, cometam immensi fulgoris per duas septimanas conspeximus, und weiter: Revertentes quoque, tam pauperes quam divites . . . fama sinistra percepimus (l. c., 234 u. 235).

[6]) Die Angabe der Additam. et Contin. I. der Gesta Treverorum, c. 18: Anno igitur ordinationis suae tercio mense Marcio Romam profectus apostolorum gratia et percipiendae benedictionis magistri sui causa, invenit domnum Pascalem universali sinodo praesidentem, papatus sui jam annum octavum agentem. A quo honorifice susceptus ... sed quoniam episcopalia, anulum videlicet et baculum, per manum laicam suscepisset atque quia ecclesias dedicasset et clericos necdum pallium consecutus promovisset, multum aspere correptus est et decernente episcoporum ibi congregatorum concilio, pontificatus officium deposuit, quod tamen eisdem intervenientibus ... post triduum non sine admissorum penitentia recuperavit ... Deinde accepta tam apostolici quam totius sinodi benedictione pallii honore donatus . . . in sua cum gaudio remeavit (SS. VIII, 192) will Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 881 n. 6, zu 1105 ziehen, so daß also Bruno gleich nach seiner Thätigkeit als Bote Heinrich's IV. zu Heinrich V. (vergl. ob. S. 211) zu Paschalis II. übergetreten wäre (vergl. ob. S. 246 das in Mainz im Herbst verbreitete Gerücht).

[7]) Buchholz, l. c., 260, weist darauf hin, daß in dieser Theilnahme des Magdeburger Erzbischofs, der selbst aus der Hand des jungen Königs die Investitur entgegengenommen hatte, fast ein Act der Demonstration Heinrich's V. gegenüber Paschalis II. lag.

wirken, daß er über die Alpen komme und auf deutschem Boden die in Aussicht genommene Kirchenversammlung leite [8]).

Darauf ging der Reichstag aus einander [9]).

Die Erzählung des Bamberger Mönches schiebt an dieser Stelle zunächst eine Betrachtung ein, die so recht deutlich zeigt, welchen Erfolg man jetzt meinte erreicht zu haben: „So, unstreitig, so begann durch das Innerste der Barmherzigkeit unseres Gottes, da ein so mächtiger Morgenstern uns aufging, das schon so viele Jahre hindurch verdunkelte Licht der Kirche zu erglänzen, und, um sehr Vieles kurz zu schließen, dadurch daß Heinrich, die besondere Blüthe des ganzen Erdkreises, die Herrschaft in die Hand nahm und den römischen Stuhl vertheidigte, sind rings umher die gesammten Ärgernisse der Spaltungen bis auf die letzte beseitigt und wird das zerrissene Kleid Christi wiederhergestellt werden unter Auslese der guten Fische in die Gefäße der Kirche, die bösen aus Petri Netz hinausgeworfen" [10]).

Heinrich V. begab sich nach dem Schluß des Reichstages, jedenfalls noch im Januar, von Mainz rheinaufwärts, um diese oberen Gegenden und Städte theils im Guten, theils mit Gewalt, je nach den Umständen, zu unterwerfen. Der Verfasser der Lebensbeschreibung Kaiser Heinrich's IV. bietet eine sehr anschauliche,

---

[8]) Diese Mittheilung des Chron. univ. schließt in Rec. B den Text ab; in Rec. C, D, E, steht in der Aufzählung bei Francia noch orientali beigefügt, bei Otto und Eberhard: uterque designatus pontifex; statt a Burgundia Curiensis steht: aliique nonnulli presules (l. c., 231, 233). Buchholz, l. c., 260, macht darauf aufmerksam, daß der Verfasser der Rec. B jeden Stamm durch je einen Theilnehmer an der Gesandtschaft betheiligt sehen wollte, so ganz irrig Wido Burgund zutheilte, vielleicht auch dieser Vorstellung zu Liebe gewisse Namen unterdrückte. Die Aufzählung der gleichen sechs Namen, als viri in regno clarissimi, die Heinrich V., rex ab omnibus confirmatus, absandte, ut firmam cum aecclesia pacem conciliarent, haben die Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 112). Wie sich Heinrich's V. Wunsch, politisch selbständig zu erscheinen, in der Zusammensetzung der Gesandtschaft erwies, zeigten schon von Druffel, l. c., 65 u. 66, Peiser, l. c., 26.

[9]) Die Auflösung des Reichstages erwähnt eigens die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 11: finita curia (SS. XII, 280).

[10]) In Rec. C steht das im Texte übersetzte Stück gleich im Anschluß an die Erwähnung der Gesandtschaft. Die Rec. D, E haben statt dessen im Verlaufe: depublicatur et ventilatur, dijudicatur et convincitur, foetet et respuitur, condempnatur et anathematizatur heresis Wigbertina vel Heinriciana, abdicatis sive fugatis hereticis; catholici kathedris pontificalibus destinantur, e quibus etiam aliqui inter ipsa festa consecrantur. Denique in tantum divinae legis subito zelus efferbuit, ut etiam ipsa cadavera pseudoepiscoporum ab aecclesiis eliminarentur, quotquot autem ab ipsis erant ordinati, usque ad generalem audientiam ab officiis suspenderentur (hier folgt die schon ob. S. 149 in n. 68 gebrachte Erwähnung der Ausgrabung der Gebeine Clemens' III.) (l. c., 233 u. 234). Dümmler bringt das von ihm in den Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, III, 689 u. 690, mitgetheilte Stück aus einem Bamberger Codex: De sepultura eorum qui falso excommunicati dicuntur non turbanda hiemit in Verbindung.

vielleicht in seiner Abneigung gegen den König etwas ausgemalte Schilderung eines Vorganges zu Ruffach im elsässischen Sundgau, einem Orte, dem diese Erzählung eine große und streitbare Bevölkerung zuschreibt. Das königliche Gefolge soll sich so übermüthig da aufgeführt haben, daß Leute aus Ruffach, deren Geduld durch den übermäßigen Unfug erschöpft war, abwehren wollten, worauf Heinrich V. selbst eingegriffen habe, doch nicht, um abzuwiegeln, sondern um den Streit noch heftiger anzufachen. Dabei kam die ganze Bevölkerung in Bewegung, Alle insgesammt, Mann und Weib, Herr und Knecht, und griff in den Kampf ein. So wandte sich das Glück gegen die Königlichen, und sie mußten die Flucht antreten. Auch Heinrich V. entwich, und die vor kurzem den Händen des Vaters entwundenen Abzeichen der königlichen Herrschaft geriethen in die Hände der Ruffacher. Darauf — so berichtet jene Erzählung weiter — gewann der König allerdings diese Kleinode durch Zusicherungen von Friede und Gnade wieder in seine Hand; allein er soll im Aerger über den erlittenen Schimpf sein Wort gebrochen haben. Hiernach sammelte er eine größere Kriegsmacht, verwüstete den Ort mit Feuer und Schwert und gab viele Einwohner dem Tode preis[11]). Dann aber kehrte Heinrich V. stromabwärts zurück. Am 14. Februar hielt er sich zu Speier auf und bestätigte da eine dem Kloster Senones, im Bisthum Toul, gemachte Schenkung. Da nannte er auch zum ersten Male, als seinen geliebten Kanzler, jenen Adalbert, den diese Urkunde selbst als Vorsteher der Kanzlei aufführt, den aus hoch angesehenem Hause, der Grafen von Saarbrücken, hervorgegangenen Propst des St. Cyriakus-Klosters zu Neuhausen bei Worms, als Fürsprecher, daneben noch Erzbischof Bruno von Trier, sowie viele andere Getreue[12]). Aber Nachrichten,

[11]) Von diesem Vorgang in Ruffach spricht einzig, recht eingehend, die Vita, in c. 11, mit den einleitenden Worten: rex superiores Reni regionis et urbes pertransiit, et ut res postulabat, hos beneficio, illos injuria sibi subjecit. Cum autem intrasset Alsaciam, ibi fortuna eius aliquantulum hesit, ibi pugnam tam infelici eventu, quam imprudenti gessit incoepto, und dem rhetorisch gehaltenen Schluß: O infelicem eventum, o dedecus regni . . . Resipisce tandem, rex bone, resipisce, et supernam iram in hac sorte tua recognosce! Judicium irae Dei est, ut fugeres, qui patrem fugasti, et insignia perderes, quae patri abstulisti, worauf dann noch die Geschichte der Bestrafung der Ruffacher folgt (l. c.). Das Chron. univ. (Rec. C, D, E) deutet ganz kurz die Sache an, daß in der fama (vergl. in n. 5) auch enthalten gewesen sei: regem nostrum Heinricum quiddam infortunii perpessum a rebellantibus sibi nonnullis per Alsatiam seditiosis (l. c., 234, 235).

[12]) St. 3007 zeigt Adalbertus noster dilectus cancellarius als Intervenienten, Albertus cancellarius als Recognoscenten. Vergl. über dessen Abstammung schon Bd. IV, S. 43, in n. 79, sowie Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 21, wo die zweite Gemahlin des Staufers, Herzog Friedrich's II., als Friderici comitis de Sarburch, fratris Alberti episcopi, filia Agnes bezeichnet wird (SS. XX, 362). Als Adelbertus cancellarius regius, loco Nuhusen praepositus ist Adalbert für das Jahr 1106 in einer Urkunde des Bischofs Adalbert von Worms genannt (Schannat, Hist. episcopatus Wormatiensis, I, 110). Vergl. Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und

die dem Könige aus den unteren rheinischen Landschaften zukamen, bewogen ihn, diesen sein Augenmerk zuzuwenden.

Kaiser Heinrich IV. hatte nämlich inzwischen die Möglichkeit wahrgenommen, sich aus der Zwangslage, in die er zu Ingelheim versetzt worden war, loszumachen. Er berichtete darüber nach einiger Zeit selbst in bewegter Schilderung: „Als ich in Ingelheim einige Zeit verweilt und mein Sohn aus dem Rathschluß seiner Hinterlist heraus mir anempfohlen hatte, daß ich ihn da erwarten möchte, warnte mich eine Botschaft gewisser Leute aus meinen Getreuen, die dazu kam, daß, wenn ich dort wirklich bis zu diesem Augenblick bleiben wollte, ich entweder von da zur ewigen Gefangenschaft gerissen oder am Orte selbst enthauptet werden würde. Da fühlte ich auf diese Nachricht hin hinlängliches Mißtrauen für mein Leben, und sogleich ergriff ich die Flucht, und flüchtig kam ich nach Cöln". Zu Schiffe hatte er sich, mit seinen wenigen Begleitern, glücklich den befürchteten weiteren Nachstellungen entzogen und einen Platz erreicht, wo er nach den schon im vorhergehenden Jahre gemachten Erfahrungen sicher zu sein hoffen durfte [18]).

Augenscheinlich war in dem Kaiser, nach den furchtbaren Schlägen, die ihn seit der Flucht von der Donau hinweg im Herbste des verflossenen Jahres getroffen hatten, der Muth wieder erwacht. Durch das Zusammengreifen des Sohnes mit den heftigsten geistlichen und weltlichen Gegnern, durch die unerhörten Erniedrigungen und geistigen und körperlichen Leiden, die in den Tagen von Bingen,

---

Heinrich V., wo auch, 16, ausgeführt ist, daß über Adalbert's Jugend nichts bekannt ist (über seinen Bruder Bruno, Bischof von Speier, vergl. in Bd. VI zu 1107).

[18]) Den Weggang Heinrich's IV. erwähnen sein eigenes Schreiben an König Philipp I., Brief II der ob. S. 252 in n. 62 gegebenen Aufzählung, in den in den Text gesetzten Worten (246), ebenso, wenig abweichend, Brief I (im Anschluß an die ob. S. 268 eingerückte Berichterstattung des Kaisers): cum — ecce — mandatum est nobis, quod nisi aeternam captivitatem subire vellemus, quantocyus discederemus. Quapropter locum ipsum detestantes navim conscendimus, Coloniam festinanter venimus, et sic gratuita misericordia divinae majestatis a crudelibus inimicorum manibus vix liberati sumus (442). Der Libellus de rebellione sagt: Imperator autem ut vidit, sibi denegatam esse veniam, cogitans secum, quomodo excitaret vindictam erga rem publicam, Coloniam venit cum paucis qui secum remanserant (l. c.). In den Annal. Blandiniens. heißt es kurz: fuga elapsus navi per Renum Coloniam vehitur, im Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97: vix de custodia eius (sc. filii) elapsus Coloniam venit, in der Chron. s. Petri Erfordens. mod.: (custodia) se excuciens et aufugiens, in den Annales Patherbrunnenses zuerst a. 1105 die schon ob. S. 271 in n. 85 als unrichtig bezeichnete Angabe, dann a. 1106: ipse Coloniam per Rheni alveum descendit (SS. V, 27, VIII, 629, Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 159, ed. Scheffer-Boichorst, 112, 113). Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 133, stellt zutreffend gegen von Druffel, l. c., 70 u. 71 — es ist da mit Recht als auffällig hingestellt, daß die Vita von der Flucht ganz schweigt, andererseits aber zu viel behauptet, wenn gesagt wird, Heinrich V. habe den Vater „bisher frei" in Ingelheim gelassen —, der den Weggang erst in die zweite Hälfte des Februar setzen wollte, den Vorgang, Heinrich's IV. Eintreffen in Cöln, zu Anfang, spätestens Mitte des Monates.

Böckelheim und Ingelheim auf Heinrich IV. gewälzt worden, schien er ganz gebeugt und vernichtet zu sein. So muß auch Heinrich V., als er Mainz verließ, gar nicht vorausgesetzt haben, daß in dem Vater nochmals ein eigener Wille sich regen könne, der Art, daß ohne Zweifel die Ueberwachung des in Ingelheim einsam zurückgelassenen abgesetzten Kaisers eine sehr wenig ausreichende war. Auf diesem Wege hatte jene Botschaft der Seinigen Heinrich IV. erreichen können, und die durch diese Freunde eingeflößte Befürchtung — mochte sie nun übertrieben sein, oder nicht — weckte nochmals seine Thatkraft, die als erloschen angesehen worden war. Nach Zerreißung der Bande war der Kaiser frei, und er säumte nun nicht, auf Gegenwehr zu denken, Vergeltung für die ihm zugefügte Unbill vorzubereiten.

Jedenfalls war der Boden Lothringen's noch die günstigste Grundlage für eine derartige neue Unternehmung behufs Herstellung der zerstörten Herrscherrechte des Kaisers. Alsbald begann Heinrich IV. den Bürgern von Cöln das, was er erlitten hatte, klagend mitzutheilen[14]), und wie sich dann in den nächsten Monaten ganz offen herausstellte, konnte er des Gehorsams der Stadt völlig sicher sein. Anders scheint es sich schon jetzt mit Erzbischof Friedrich verhalten zu haben: wenigstens lud derselbe alsbald nachher den Sohn, Heinrich V., ein, nach Cöln zu kommen[15]). Ebenso hielt Erzbischof Bruno von Trier sich zu Paschalis II., und weiter zählten wohl die Bischöfe Pibo von Toul und Richer von Verdun ganz zu den Gegnern Heinrich's IV.[16]). Dagegen verharrte Bischof Otbert von Lüttich, mochte er auch in Mainz dem Reichstage beigewohnt, Heinrich V. unter dem Druck der Verhältnisse Treue geschworen haben, jetzt wieder, sammt seiner Stadt, in treuer Gesinnung für den Kaiser[17]). In dem westlich an den Sprengel Otbert's anstoßenden zum Erzbisthum Reims gehörenden Bisthum Cambray, zu dessen Wirren Otbert als Nachbar Stellung zu nehmen hatte, war hinwider gegen Heinrich's IV. Schützling, Bischof Walcher,

---

[14]) Das sagt der Libellus de rebellione: civibus illis omnia quae ei acciderant, flebiliter enarravit (l. c.).

[15]) Vergl. unt. in n. 32.

[16]) Vergl. über Bruno ob. S. 283, mit n. 6. Die drei oberlothringischen Bischöfe nimmt Hauck, l. c., 881 (n. 8), für Paschalis II. in Anspruch: vergl. Bd. IV, S. 404—406.

[17]) Vergl. im Folgenden über die Vorgänge in Lüttich bis zu Heinrich's IV. Tode. Sehr nachdrücklich nennt Herimanni Histor. restaurationis abbatiae Tornacensis, c. 84, Otbert als Getreuen: Interea callidus papa Henricum adolescentem, filium Henrici imperatoris, litteris adversus patrem concitat et ut ecclesiae Dei auxilietur admonet. Ille regni cupidus et gaudens se competentem occasionem ex apostolica auctoritate invenisse, contra patrem ferociter armatur eumque regno propellit, ita ut praeter Autbertum Leodiensem episcopum nullum inveniret qui sibi adhaereret (SS. XIV, 314). Daß aber Otbert in Mainz anwesend gewesen war, bezeugt das Chron. s. Huberti Andaginens., l. c.: Filius (sc. Heinrich V.) interea cum factae sibi fidelitati ab Oberto ceterisque principibus confideret.

Dieſem lockenden Rufe gedachte nun He
oberdeutſchen Anhängern zu folgen. Zunächſt
ihm dergeſtalt geäußerten Wunſch hin aus de
Geſinnungsgenoſſen den Markgrafen Dietpol
Berengar nach Sachſen voraus. In Quedlin
der Verſammlung des größten Theils der ſä
die da in der Mitte der Faſtenzeit — um di
März — zuſammengekommen war. Die bei
eröffneten ihren Auftrag, daß der König dur
jegliche Gerechtigkeit verheiße, wenn die Verſ
Erlangung der Herrſchaft im Reiche ihre
wollten. Einſtimmig ſicherten die Sachſen
ihren Dienſt dem Könige zu und luden ihn
Berengar ein, auf das bevorſtehende Oſter
kommen. So ſäumte Heinrich V. nicht län
ſehnlichen Schaar von Begleitern aus Baiern
lichen Frankenlande, gemeinſchaftlich mit
dem Legaten des Papſtes, machte er ſich
Sachſen auf den Weg, um rechtzeitig zu b
neuen Verbündeten zu erſcheinen [16]).

In Erfurt wurde der König durch
gebührender Weiſe und unter allgemeiner
empfangen, und wie eine aus der Stadt
es ausſpricht, gaben hier die Thüringer u

Kaiſer verkehrte) — für den Grafen Berengar vo
ſendung desſelben (vergl. in n. 16) ſicher hervor
occurras nobis apud N. — in Nr. 117 an
fidelibus vestris, qui nobiscum loquantur apu
Nürnberg zu erklären wäre, ſo könnte das im
daß der Libellus de rebellione, a. 1104, in dem
Nuorenberc obsedit et suae ditioni subegit (l.
Nürnberg's durch Heinrich V. ſchon in das
von Schwaben nach Thüringen, ſetzen will.
doch eine bei dem ſonſt ſo genauen Libellus im
mit der erſt in den Sommer fallenden Belag
bei n. 38 — vor.

[16]) Der Libellus de rebellione ſagt
multa comitante caterva direxit Turingia
Chron. univ.: inde (sc. a Bajoaria) foedera
ab Alemannia necnon orientali Francia
convertitur (Rec. C faſt wörtlich gleich) (l.
Media quadragesima . . . obvii aderant
poldus, comes Beringerus de Sulzbac
omnem justitiam promittente per eos
praeberent (ed. Scheffer-Boichorſt, 108),
secum legato Romano, Bawariam Sa
keit der beiden Boten Heinrich's V. i
Patherbrunnenses: maxima pars
venerunt, ibique . . . denique ex
per eos (sc. Dietpold und Bereng
proximo pascha, invitaverunt (10



neue heftige Anfeindung geschehen, dadurch daß in Abt Odo von Tournay ein neuer Widersacher als Bischof gegen ihn gewählt worden war, ohne freilich gleich nach seiner Erhebung in Cambray schon festen Fuß fassen zu können, dann durch den Grafen Robert von Flandern; eigenmächtig war Odo durch Robert nach Cambray eingeführt, der Anhang Walcher's niedergeworfen, dieser zum Weggange gezwungen worden [18]).

Bei seiner Ankunft in Cöln trat Heinrich IV. allerdings noch mit wesentlicher Zurückhaltung auf. Da er sich noch als nicht in öffentlich gebietender Stellung befindlich betrachtete, hatte er es abgewiesen, als ihn die Bürger der Stadt in feierlicher Weise einholen wollten [19]). Dagegen wandte er sich nun in dem längeren Schreiben, aus dem bezeichnende Stellen über die Ereignisse der vorangehenden Monate schon dort herangezogen worden sind, an Abt Hugo von Cluny und die gesammten Brüder seines Klosters, um ihn, seinen Taufpathen, von seiner Lage zu unterrichten und ihn um seine Vermittlung bei Papst Paschalis II. zu ersuchen. Heinrich IV. kennt aus manchen Erfahrungen die väterliche Liebe und Sorgfalt des Abtes, so daß er nach Gott zu ihm seine einzige Zuflucht nimmt und ihn, um Trost für sein Elend zu finden, demüthig mit Bitten angeht. Am liebsten würde er selbst vor Hugo's Angesicht in seinen Schoß in geordneter Erzählung die

---

[18]) Vergl. zuletzt ob. S. 199 u. 200). Die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi handeln in c. 30 De electione Odonis episcopi, c. 31 De profectione Galcheri Legiam, c. 32 (ohne Ueberschrift: Str. 507 u. 508, über Odo: episcopus per eum — sc. Robertum de Flandria — introducitur pontificis in domibus) von diesen Dingen und lassen dann in c. 33 Heinrich's IV. Tod folgen; von Walcher steht in Str. 503 u. 504: Perrexit ergo Legiam ad Obertum pontificem per eius amicitiam et cesaris fiduciam. Obertus illum recipit (etc.), von Robert von Flandern in Str. 505 u. 506: rex noster concesserat, ut Robertus de Flandria hanc urbem — sc. Cambray — de se teneat. Quam possedit et habuit, donec imperator vixit, totumque quod est regii suscepit beneficii. Dazu haben noch die Gesta Odonis episcopi Cameracensis in c. 1 eine in ähnlicher Weise darstellende, scharf gegen Erzbischof Manasses von Reims, den Urheber, gerichtete Erzählung der Wahl Odo's, dann in c. 2: comes Robertus clericorum consilio Odonem episcopum posuit in Cameraco (SS. XIV, 205 u. 206, 211). Odo's Wahl ist auch in der in n. 17 genannten Schilderung aus St. Martin in Tournay, c. 82 (in c. 83 ein Rückblick auf die bisherigen Wirren in Cambray), vorgeführt: nach der Wahl und Weihe (die in n. 3 beigefügte Notiz eines Psalterium aus St. Martin nennt als Tag den 2. Juli 1105) kehrt Odo schon vix octo dies nachher — rebellante ac resistente Galchero episcopo, pacifice ingredi non valens Cameracum urbem — nach St. Martin zurück (l. c., 313 u. 314). Die Annal. Cameracens. haben zu 1105: domnus Odo consecratur episcopus . . . Cives iterum Gaucerum susceperunt, zu 1107 (ein Jahr zu spät): Domnus Odo primum Cameracum venit (SS. XVI, 511). Vergl. Höres, Das Bistum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092—1191, 26 u. 27, insbesondere daß Robert von Flandern, und zwar noch bei Heinrich's IV. Lebzeiten, Odo nach Cambray einführte.

[19]) Das Chron. s. Huberti Andaginens. sagt, l. c.: sibi sollempniter volentibus procedere non consensit . . . privatus.

Menge der erlittenen Qualen ausschütten; aber die Entfernung ist zu groß, und der Haß seiner wüthenden Feinde steht zwischen ihnen, so daß er sich mit wahrhafter brieflicher Berichterstattung über den erlittenen Verrath begnügen muß. Denn mit David, der ja auch in ähnlicher Weise vor seinem eigenen Sohne fliehen mußte, hat sich Heinrich IV. über die gottlose, unmenschliche, unwürdige Handlung des eigenen Kindes zu beklagen. Nach einem Hinweise auf die Erhebung Heinrich's V. auf den königlichen Thron, auf die bei Anlaß der feierlichen Handlungen der Jahre 1098 und 1099 dem Vater gegenüber abgelegten eidlichen Zusicherungen erzählt das Schreiben in Kürze die Vorgänge seit Heinrich's IV. Weggang aus Mainz nach Cöln, die Ereignisse in Coblenz, Bingen, Bökelheim, Ingelheim bis zu der jetzt geschehenen abermaligen Ankunft in Cöln. Es schließt mit dem Ausdruck des dringenden Wunsches, daß Hugo als Vermittler dazwischen treten möge: „Was wir bis dahin zu thun aufgeschoben haben, unseren gesammten Rathschluß anvertrauen wir jetzt in ganzer Bewegung und Sehnsucht unseres Herzens Deiner Treue, und was immer Du über unsere Wiederversöhnung mit dem Papste und was Du über den Friedensschluß und die Einigung der heiligen römischen Kirche, unter Aufrechterhaltung unserer Ehre, durchzuführen beschlossen haben wirst, das versprechen wir vor Gott überall ganz unbezweifelt thun zu wollen. Eile also, geliebtester Vater, uns zu rathen, und wir bitten, es möge Dich nicht reuen, wenn auch nicht für die Befreiung Deines Sohnes, weil wir gegen den Himmel und vor Dir gesündigt haben, aber doch wenigstens für das Heil Deines Knechtes zu arbeiten. Außerdem klagen wir Deiner Frömmigkeit, daß unser Sohn in seinen Schreiben überall sagen läßt, daß wir aus freien Stücken alle königlichen Abzeichen übergeben haben: Deine Heiligkeit wird wissen, wie das überhaupt wahr sei" [20]). Dann begab sich Heinrich IV. von Cöln nach Aachen. Auch jetzt noch zeigte er sich nicht in seinem Auftreten als Forderer von Herrschaftsansprüchen; sondern er hielt, obschon es noch in recht harter Winterkälte war, seinen Einzug in die alte Kaiserpfalz barfuß, ganz ohne Zweifel, um seine Unterwürfigkeit unter die von der Kirche zu erhebenden Begehren äußerlich zu bezeugen [21]).

---

[20]) Brief I bezeugt im Eingange für Heinrich IV. dulcis filii affectus ac devotum fratris, imo servi obsequium. Die Anklage Heinrich's V. — wegen des monstrum inauditae traditionis nostrae — lautet: Quam quidem, ut magis mirandum sit, non tam domestica vel inimica manus — nam si is qui oderat me, super me magna loquutus fuisset, abscondissem me forsitan ab eo — quam etiam filius uteri nostri unice nobis dilectus impie, inhumane et indigne in nos exercuit (441 u. 442).

[21]) Auch das bezeugt die in n. 19 genannte Quelle: inde (von Cöln) ut privatus nudis pedibus in asperrima hieme Aquisgrani palatium peraccessit (l. c.). Giesebrecht erklärt, III, 753, dieses Zeichen äußerer Devotion aus der Absicht, „der kirchlichen Partei genug zu thun".

Von Aachen setzte Heinrich IV. seinen Weg nach Lüttich fort, wo Bischof Otbert, der ihm schon entgegenkam, und die Bürger ihn ehrenvoll empfingen. Er hatte selbst das Gefühl, hier getreue und in Anhänglichkeit an das Königthum feststehende Anhänger gefunden zu haben. Allerdings bezweifelte eine aus dem Kloster St. Hubert kommende Schilderung, ob nicht der Bischof vielmehr aus dem Grunde so gehandelt habe, um dem Uebergewicht Heinrich's V., das er fürchtete, entgegenzutreten, heftigen Gemüthes und verwegen, unvorsichtig handelnd, wie das seine Art gewesen sei. Aber auch von dieser Seite wurde zugegeben, daß Otbert seine und der Seinigen Kräfte daran setzte und ebenso, durch Geschenke und Zusagen, unter den Fürsten des lothringischen Landes, für die Unterstützung des Kaisers in Förderung des einträchtigen Zusammenwirkens eifrig arbeitete. Aber nicht minder griff Heinrich IV. selbst thätig ein, indem er seine Klagen über die erlittene Unbill vorbrachte [22]). So sammelte sich eine neue Rüstung für die Sache des Kaisers. Durch Beilegung der bisherigen gegenüber der Lütticher Kirche bestehenden Feindseligkeiten führte Otbert den Herzog Heinrich von Niederlothringen von Heinrich V. zum Kaiser hinüber, so daß dieser geradezu in den Anstalten zur Vertheidigung die Führung übernahm. Dann wurde auch Graf Gottfried von Namur gewonnen. Zu dem Grafen Robert von Flandern ging der Kaiser eigens im März — er blieb unterwegs eine Nacht im Kloster St. Trond — zu einem kurzen Besuche nach Antwerpen. In emsig geschäftiger Weise suchte Heinrich IV., dessen Thatkraft wieder voll erwacht war, seine Herrschaft neu aufzurichten [23]).

[22]) Das Hauptzeugniß für diese Dinge ist wieder die zuletzt in n. 19 erwähnte lothringische Erzählung: Obertus dolens haec evenisse illi (sc. Heinrich IV.), magis autem si filius praevaleret timens sibi, quasi gratia fidelitatis occurrit illi secumque, ut erat vehementis animi, nimis temere nimisque imprudenter Leodium adduxit; quod se poenitere cum vellet non licuit. Nam praeter eius suorumque impensas gravabat eum permaxime provincialium principum ibidem convenientium assiduitas, quos et ipse ultro convocabat ut subvenirent regi destituto, agens et donis et promissis ne confoederarentur filio (l. c.). Heinrich IV. selbst sagt in Brief II bloß: Et ibi (sc. Coloniae) aliquot diebus commoratus postea Leodium veni. In quibus locis viros fideles et in fide regni semper constantes inveni (246). Der Libellus de rebellione hat: Deinde venit Leodio, ibique honorifice ab episcopo et civibus est susceptus et consolatus (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Deinde Leodium se transtulit, conquerens principibus occidentalibus, se filii violentia regno privatum (l. c., 113), die Cron. s. Petri Erfordens. mod.: omnibus quibus potuit injuriam sibi factam conquerens, Leodium secessit (l. c.). Weitere Aussagen bringen kurz Annal. Blandiniens.: unde (sc. Colonia) profectus Leodium, ab episcopo Odberto recipitur (l. c.), Annal. Leodiens. Contin.: Heinricus imperator . . . Leodii ab episcopo excipitur (SS. IV, 29).

[23]) Zumeist im Anschluß an die Stellen in n. 22 reden von diesen Rüstungen das Chron. s. Huberti Andagin.: Dux Henricus a filio subductus cum patre tunc Leodii morabatur, der Libellus de rebellione: Imperator . . . convocavit ad se ducem Heinricum (der Annalista Saxo setzt hinzu: de Lintburch, ducem Lotharingie: SS. VI, 742) et alios plures optimates; eorum pedibus se advolvit petivitque ab eius auxilium eventumque suum eis per

Zu diesem Behufe wandte er sich nun auch an den König Philipp I. von Frankreich. Ihn hat er, als den treuesten unter den Freunden, ganz vorzüglich auserlesen, um ihm all sein Elend zu klagen, und er würde sich, wenn es die Hoheit des Kaiserthums gestattete, ihm zu Füßen werfen. Als erste Klage bringt das Schreiben vor dem König und allen Christenmenschen vor, daß vom apostolischen Stuhle, von dem bis auf die Zeit des Kaisers heilbringender Trost ausging, jetzt nur die Geißel der Verfolgung und der Excommunication und allen Verderbens ohne irgend ein Maß auf den Kaiser sich ergieße. Ohne an Gott oder daran, was Uebles daraus entstehe, zu denken, mißbrauchen diese Gegner gegen den Kaiser ihre Angriffsmittel, während er doch, wenn nämlich ihm, wie seinen Vorgängern, vom apostolischen Stuhle die nöthige Ehre erwiesen würde, ihm jeden nothwendigen Gehorsam und alle geschuldete Unterwerfung oft entgegenbrachte. Gerne möchte Heinrich IV. dem Könige in der gewünschten Unterredung die Absicht der Gegner entwickeln. Aber nun lenkt er darauf über, wie, da der Angriff und die Verfolgung noch nicht genug vorzuschreiten schienen, das geschehen sei, was er ohne tiefsten Seelenschmerz und

---

omnia enarravit. Illi vero ut audierunt eius querimoniam, misericordia moti super eum, fidele sibi adjutorium promiserunt, Annales Patherbrunnenses: Unde denuo reparat exercitum, weiter Sigebert, Chron.: Dux Heinricus, qui ab imperatore ad filium eius animo transiens eum contra patrem suum consilio suo armavit, et a filio ad patrem rediens, partes filii debellavit (SS. VI, 371 u. 371). Äußerst eingehend ist dagegen, was Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 10, mittheilt: Accidit interea turbato vehementissime regno et sacerdotio, ut Heynricus tertius Romanorum imperator augustus ... iterum regnare moliretur. Cuius maxima spes tunc temporis esse videbatur iste Heynricus comes de Lemburch, dux modico jam ante creatus — im Weiteren, in engem Zusammenhang mit dem für St. Trond wichtigen Streite zwischen den Aebten Theoderich und Hermann (vergl. ob. S. 58), der sich mit diesen allgemeinen Fragen verflocht (in cc. 10—15), wofür es weiter heißt (c. 15): pro recuperando extorti sibi regni statu imperator Heynricus ibi (sc. zu Lüttich) anxie insudabat; et quia crudeli odio et gravissimis dissidebant inimicitiis episcopus (Otbert) et Heynricus dux, simul quoque Namucensis comes Godefridus et idem dux, eos prius ad pacem et concordiam revocare imperator maxime laborabat, ut postea robur pacis eorum et concordiae esset ei spes et causa victoriae; in c. 17 folgt dann: Jamque dies imminebat, qua comes Flandrensium imperatori occurrere Andeguerp debebat. Quo dum imperator proficisceretur, contigit eum habere per locum nostrum transitum, atque in cella abbatis ... nocte una hospitium (damit verflicht sich ein auf St. Trond selbst bezügliches einläßlich erzähltes Geschichtchen, aus dem hervorgeht, daß diese Anwesenheit Heinrich's IV. einige Tage vor den 24. März — sabbato sancto dominicae resurrectionis — fiel) (SS. X, 258—260). Den sehr wesentlichen Antheil Herzog Heinrich's an der Hülfeleistung hebt auch in nur theilweise historisch verwendbarer Erzählung Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 33, hervor, daß der Kaiser ad ducatum qui dicitur Linthburg zu dem dortigen princeps nobilis floh und dieser trotz der früher geschehenen, ob. S. 115 erwähnten Schädigung sich des Flüchtigen annahm: ascendite urbem hanc et habete corporis fessi curam, mittamusque ad regiones et civitates temptare, si possimus alicubi invenire auxilium! — misit circumquaque pro militibus collegitque quasi octingentos loricatos (SS. XXI, 35 u. 36).

ohne Thränen nicht aussprechen könne, die von Wuth erfüllte Annäherung und Bewaffnung des eigenen Sohnes gegen den Vater, wie jener gegen Eid und Pflicht in das Reich eingefallen sei, die dem Vater getreuen Bischöfe und Aebte absetzte, Feinde und Verfolger ihnen als Nachfolger gab, wie er, wovon gar nicht gesprochen werden sollte, gegen das Heil und das Leben des Vaters vorgegangen sei, wie er in ganz undenkbarer Weise auf allen Wegen mit Trug auf Gefährdung und Schmach des Vaters sinne. Dann folgt, ähnlich wie im Briefe an Abt Hugo, aber mehrfach noch bewegter und anschaulicher, auch einläßlicher, die Erzählung der Leiden, die der Kaiser in den letzten Monaten hatte erdulden müssen, bis zur zuletzt geschehenen glücklichen Ankunft unter seinen Getreuen zu Lüttich. Das Schreiben schließt mit der Aufforderung an den König: „Auf den Rath dieser und der übrigen Getreuen des Reiches habe ich vor Euch vertraulicher und schicklicher alle diese meine Mühseligkeiten zu bejammern: vertraulicher einmal wegen der Schuldigkeit der wechselseitigen Verwandtschaft und der alten Freundschaft, schicklicher aber wegen des ruhmreichen Namens eines so großen Reiches. Ihr also, bei der Treue, bei der Freundschaft gebeten, rathet mir als einem Verwandten und Freunde, in den so großen Bedrängnissen, als wären sie die Eurigen! Sogar wenn zwischen uns die Bande der Treue und Freundschaft nicht beständen, so ist es doch Eure und aller Könige der Erde Sache: unsere Beleidigung und Verachtung zu rächen und das Beispiel einer so verruchten, verrätherischen und gewaltsamen Handlung von der Oberfläche der Erde auszureißen“ [24]).

Inzwischen war nach dem Abschlusse des Mainzer Reichstages

---

[24]) Das ist Brief II (241—246), den Sigebert, Chron., mit den Worten einleitet: Heinricus filius imperatoris, contra jus naturae et fas legum in patrem insurgens, quam indigne eum tractaverit, declarat epistola (etc.) (SS. VI, 369) und von dem die in n. 17 genannte Quelle, c. 84, sagt: Extat quedam epistola ab eodem patre Philippo regi Francorum directa, in qua de filio suo vehementer conqueritur; quam si quis legerit et non fleverit, videtur mihi duri esse cordis (l. c., 314 u. 315). Ebenso gedenkt Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 12, der epistola, quae miseriarum eius tragoediam continens saxeas quoque mentes ad mutabilium rerum aerumpnas contemplandas ac deplorandas emollire posset, mit Einfügung des Anfangssatzes (SS. XX, 254). Giesebrecht, III, 1199 n. 1, in den „Anmerkungen“, hebt gewisse Berührungen dieses Briefes mit der poetischen Conquestio Heinrici IV. imperatoris ad Heinricum filium hervor, die Holder-Egger, Carmen de bello Saxonico, 24—28, anhangsweise wieder abdruckte. Das Gedicht von 142 Versen muß nach Februar 1106, doch vor dem Tode des Kaisers, verfaßt worden sein, nach v. 98—100: Suevulus et Saxo procul absistant tibi. Saxo perfida gens vere; per eos multi periere fraude doli wohl von einem Dichter bairischen Ursprunges (doch nicht, wie Gundlach, Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico?, 52 ff., ausführt, von „Damen des Regensburger St. Emmeramsklosters“, das ja ein Mönchskloster gewesen ist). Gewisse Berührungen liegen auch mit der Vita Heinrici IV. imperatoris vor. Vergl. zu v. 125 ff., wo von somnia die Rede ist, die Erzählung der Annales Patherbrunnenses vom somnium relatu dignum des Heinricus imperator Leodii moratus (l. c., 114 u. 115).

die dort bestellte Botschaft zu Paschalis II. aufgebrochen, und ebenso gelang es schon im Laufe des Januar dem in Mainz erhobenen Erzbischof Konrad, sich Salzburg's zu bemächtigen. Begleitet von seinen zwei Brüdern, den Grafen Otto und Wolfram, und etwa tausend Mann, hielt Konrad am 25. des Monates seinen Einzug in Salzburg. Aber nun schien sich zu erweisen, was der Verfasser der allerdings erst etwas jüngeren Lebensbeschreibung des Erzbischofs über die Salzburger sagte, sie seien ein ungezähmtes Volk und von geringer Treue, das seine Bischöfe immer verfolge. Denn als im erzbischöflichen Hofe, weil für die Bewirthung der großen Zahl der Begleiter kein Haus in der Stadt ausreichte, Tische und Sessel für das Festmahl schon aufgestellt waren, brachen die Leute des gegnerischen Erzbischofs Berchtold von Hohensalzburg herab ein, während Konrad mit der Geistlichkeit im Dome den geistlichen Verrichtungen oblag, und warfen alle Zurüstungen über den Haufen, worauf sie sich schleunig wieder in die Burg zurückzogen. Allein Konrad ließ sich dadurch nicht in Schrecken setzen. Er schickte Boten auf die Burg und forderte die dort weilenden Lehensträger der Salzburger Kirche auf, zu ihm zu kommen und ihre Lehen zu empfangen, mit der Ankündigung, daß ein Ausbleiben den Verlust des Lehens bedinge. Hiedurch in Schrecken gesetzt, stiegen einige von ihnen hernieder, leisteten vor Konrad den Treueid und empfingen ihre Lehen. Doch machte der Erzbischof eine deutliche Unterscheidung, indem er diese Maßregel nur auf jene Lehensträger erstreckte, die von seinem rechtmäßigen und rechtgläubigen Vorgänger Lehen zuertheilt erhalten hatten, mit Ausschluß der, wie er sagte, gewaltsam und trügerisch gewonnenen Güter, mit anderen Worten, der von Berchtold empfangenen Lehensbesitzungen. Ueber die im Trotze verharrenden Vassallen sprach ein aus ihren Standesgenossen zusammengesetzter Gerichtshof sein Urtheil, und die sich weigernden bisherigen Lehensträger verloren entweder ihre Güter ganz, oder sie erhielten sie wenigstens nur mit großer Schwierigkeit und mit Schmälerung zurück. So büßten Viele, und zwar nicht bloß Ministerialen, sondern auch Adelige und Fürsten, die in unrechtmäßiger Weise Lehensgüter gehabt hatten, ihre nach Konrad's Auffassung angemaßte Stellung im erzbischöflichen Gebiete gänzlich ein oder erhielten höchstens einen Theil davon zurück. Der verdrängte Heinrich's IV. Sache vertretende Erzbischof Berchtold, von Konrad excommunicirt, weilte fortan in kläglichen Verhältnissen mit nur zwei Geistlichen auf seiner Stammburg Moosburg, und erst am Ende seines Lebens — das Jahr des Todes ist unbekannt — wurde er durch den Abt Gunther des Klosters Seon mit Erzbischof Konrad und der Kirche ausgesöhnt[25]).

---

[25]) Die schon ob. S. 282 in n. 4 herangezogene Vita Chuonradi archiepiscopi erzählt von diesen Dingen eingehend in c. 6, mit der Tagesangabe: in conversione beati Pauli für Konrad's Eintritt in Salzburg, von Berchtold,

Ueber die Schicksale der geistlichen Gesandten, die zu Paschalis II. zu gehen beauftragt waren, bietet der Theilnehmer an den Ereignissen, der aus Bamberg mit Bischof Otto gekommen war, den sicheren Aufschluß[26]). Die Beauftragten hatten Trient als den Platz bestimmt, wo sie, jeder von seinem Sprengel her, sich zur Fortsetzung der Reise nach Italien treffen wollten, und um die Mitte der Fastenzeit, in den ersten Tagen des März, waren sie bei dieser Stadt zusammengekommen; nur Bischof Gebehard von Constanz war noch nicht eingetroffen. In Trient herrschte heftige Mißstimmung darüber, daß nach dem Tode des Bischofs Adalbero dem Bisthum jetzt durch Heinrich V. in Gebehard ein neuer Leiter gegeben worden war, den die Bürger nicht annehmen wollten[27]), und

---

dem superpositus, filius gehennae (über Moosburg vergl. Bd. IV, S. 45, in n. 82), der annis ferme triginta von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen geblieben sei und endlich imminente sibi jam termino vitae per abbatem Seunensem Guntherum (dieser starb nach dem Necrologium Seonense an einem 17. April: Necrol. German., II, 223) penitentiam offerens reconciliari ecclesiae petiit jussuque archiepiscopi ab eodem abbate communioni restitutus, vix duabus septimanis supervixit, in c. 8 (l. c., 66, 67). Berchtold's Tod fiele, wenn die anni triginta genau zu rechnen wären, auf 1115; doch schließt Meiller, l. c., 450, schon auf 1107 (vergl. Mayer, l. c., 128 n. 2).

[26]) Für diese ganze Reihe von Vorgängen ist das Chron. univ., dessen Autor selbst an der Reise betheiligt war (vergl. ob. S. 283, mit n. 5), die Quelle. Doch unterscheidet sich die Rec. C nicht unwesentlich von Rec. D, E. Zu jener ist nämlich in Rec. D, E der ganze Abschnitt über die artes solitae, die querelosae epistolae et nuncii, so daß der liber transitus den Gesandten verwehrt war, dann was von Gebehard von Constanz und von den Mahthildis comitissae, alterius nimirum Debborae, presidia — apostolicis presentatur vestigiis —, von Otto von Bamberg, Bruno von Trier und Wiprecht erzählt ist, erst eingesetzt, und ebenso haben am Schlusse Rec. D, E bei den von den revertentes vernommenen Gerüchten beigefügt: patrem vero regis non modica sibimet auxilia contra filium attraxisse, hoc est episcopum Leodiensem — etc. — (in Rec. C steht die gleiche Aufzählung, aber ohne Erwähnung einer Initiative Heinrich's IV., vielmehr bloß: Heinricum ducem et episcopum Leodiensem Otbertum contra regem se armare, weiter von den genannten Städten: ad resistendum se preparare), dann ganz am Schlusse noch einen Satz: haecque non nichil titubationis religioni minabantur catholicae (l. c., 234 u. 235). Daneben stehen noch die Annales Patherbrunnenses: Verum Heinricus Magetheburgensis episcopus et Bruno Treverensis, iter suum incaute disponentes, in Trendile intercepti sunt; set non paulo post a captione soluti revertuntur (l. c., 112). Da Erzbischof Bruno noch am 14. Februar in Speier anwesend war (vergl. ob. S. 285), so muß die Anwesenheit der Boten in Trient auf Mittfasten (vergl. die Stelle des Chron. univ. ob. in n. 5), d. h. also für 1106 auf 4. März, fallen.

[27]) Das Chron. Benedictoburan. spricht in c. 23 von Adalbero, Bischof von Trient, der datus ab imperatore dominus et rebus fratrum quasi laicali beneficio usus wohlthätig ordnend in das zerrüttete Kloster Benedictbeuren durch Einsetzung eines neuen Abtes eingegriffen habe, und setzt da in den Worten: Mortuo Tridentino . . . ea tempestate qua tercius Heinricus regno pulsus est et quartus Heinricus sceptro potiri cepit die Neubesetzung des Bisthums Trient eben in diese Zeit (in c. 24 beklagt dann der Autor die exitialis discordia inter regnum et sacerdotium — quarto Henrico a Romana ecclesia dissidente ac summo pontifice illum propter istius modi discordiam excommunicante —, so daß, zusammengehalten mit c. 23, hier Heinrich V. und dessen Excommunication von 1112, resp. 1114, gemeint ist und daß in diese

so fiel es einem noch jungen Grafen Adalbert, der durch eine von ihm in jener Gegend besessene Grafschaft eine ansehnliche Stellung einnahm[28]), nicht schwer, an dem frühen Morgen nach Ablauf der Nacht, die die Gesandten da zugebracht, die Wehrlosen, zugleich mit bewaffneten Städtern, zu überfallen, zu berauben und gefangen zu nehmen, unter Betonung eines Auftrages, der ihm durch Botschaft seines Herrn, Heinrich's IV., zugegangen sei. Eine spätere Beifügung zu der Erzählung des Bamberger Mönches weiß nämlich außerdem noch, Heinrich IV. habe, in seiner gewohnten Art, heimlich mit Klagen und Botschaften alle Städte und Gebiete des Reiches, so viel er nur konnte, angefüllt, mit Beschwerden über das von den Fürsten und vor allem vom Sohne Erlittene, mit Mahnungen, daß durch sein Unglück das Reich in Verwirrung geworfen sei, daß fortan allen Vätern ein ähnliches Schicksal drohen werde: so sei den Gesandten der Weg nach Italien nicht mehr offen gewesen —, und ebenso wird da gemeldet, Erzbischof Bruno von Trier und Graf Wiprecht von Groitsch seien durch Vermittlung des Bischofs Otto von Bamberg, den Adalbert, in seiner Eigenschaft als Vassall der Bamberger Kirche, überhaupt schonte und nicht so unwürdig, wie die übrigen Gefangenen, behandelte, unter der Bedingung entlassen worden, daß sie zu Heinrich IV. gingen und mit ihm Frieden schlössen, worauf erst das Schicksal der Gefangenen nach dem durch ihn zurückgebrachten Befehle sich entscheiden könne. Allein ganz unerwartet kam jetzt Hülfe, durch Jesus, den Helfer für die ihn in der Angst Anrufenden, wie Bischof Otto's Begleiter sagt. Am dritten Tage nach der Festnahme brach Herzog Welf II. von Baiern mit starker Mannschaft durch die verschanzten Klausen

---

Zeit erst — vergl. St. 3125 vom 14. Februar 1116 — fällt, was von Bischof Hermann von Augsburg erzählt wird: repente affuit augusto, persuasit ut illos rebelles monachos — sc. von Benedictbeuren — corriperet sibique eos et Augustensi ecclesiae corripiendos in proprietatem daret. Consensit verbis eius caesar nobis iratus, nosque statim sub testamento in proprietatem Augustensi ecclesie tradidit. Initium dolorum haec) (SS. IX, 235). Daß Adalbero's Nachfolger Gebehard den Trientinern verhaßt war, sagt das Chron. univ., in allen drei Texten fast gleichlautend, ausdrücklich: Welfo . . . Gebehardum, virum per omnia laudabilem, constitutum a rege nostro Heinrico Tridentinae aecclesiae presulem, quem numquam se suscepturos cives illi conspiraverant, recipi coegit (l. c.).

[28]) Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139), 70, n. 25, schreibt ganz irrig dem Grafen Rudolf Coronini, Tentamen genealogico-chronologicum promovendae seriei comitum et rerum Goritiae, Ed. sec., 89, die Ansicht zu, daß Adalbert ein Graf von Görz gewesen sei; vielmehr rechnet Coronini da und Tab. II, zu 57, den Grafen ausdrücklich zu den Grafen von Tirol. Über den Grafen Adalbert handelt auch Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol, III, 8 u. 9: er möchte der Ansicht Burglechner's zustimmen, der ihn dem Hause des Grafen von Eppan zuschreibt, wenn auch freilich der Umstand, daß schon zu dieser Zeit die Grafen von Tirol als Schirmvögte von Trient ausdrücklich vorkommen, für die Abstammung aus dem Hause Tirol Zeugniß ablegen kann.

herein und befreite die bedrängten Gefangenen. Er nöthigte jetzt den Trientinern Bischof Gebehard auf, setzte den Grafen Adalbert und die Mitschuldigen seines Angriffs so sehr in Schrecken, daß sie nicht nur die eingeschlossenen Gesandten herausführten und die Burg an den neuen Bischof übergaben, sondern sogar barfuß die Befreiten um Gnade baten. Aber allerdings war durch diesen Angriff die Gesandtschaft von der Erreichung ihres Zieles abgebracht worden. Nur einige Bischöfe setzten ihre Reise fort. So waren am 10. März Gebehard von Constanz, der auf geheimen Alpenpfaden gekommen war und das Schicksal der Uebrigen nicht theilte, und Wido von Cur bei der Gräfin Mathilde in Guastalla anwesend [29]), und wenigstens Gebehard gelangte unter dem Schutze der Gräfin zu Paschalis II. Ebenso hat Otto von Bamberg nachher beim Papste sich eingestellt [30]).

Die Anderen, arm und reich, jeder Einzelne nicht ohne Schaden, gingen nach Deutschland zurück. Sie vernahmen bei ihrer Ankunft, was inzwischen geschehen war, daß Heinrich V. im Elsaß Widerwärtiges erfahren habe, und ebenso meldete ihnen ein Gerücht, der Kaiser stehe mit starken Hülfstruppen wieder kampfbereit, und Bischof Otbert von Lüttich, Herzog Heinrich von Niederlothringen, Cöln, Jülich, Bonn, die anderen Städte jenes Landestheiles seien für ihn gerüstet.

Heinrich V. durfte, wenn er nicht den in Ingelheim und Mainz gewonnenen Erfolg verlieren sollte, nicht zugeben, daß sich der Vater in Lothringen in der Weise dauernd festsetze, wie es ihm bisher gelungen war, und von da aus nochmals nach der Herrschaft greife.

Der König schrieb deßhalb, sobald er erkannte, daß Heinrich IV. zu Lüttich das Osterfest feiern wolle, auf diese gleichen Tage einen Reichstag nach der gleichen Stadt aus. Dem Kaiser sollte die Zufluchtsstätte, auf der er wieder so überraschende Erfolge gewonnen zu haben schien, entzogen werden [31]). So brach Heinrich V. rhein-

---

[29]) Von Gebehard nimmt Henking, Gebehard III. Bischof von Constanz 1084—1110, 90, an, er habe sich wohl bei der Abreise etwas verspätet, so daß die Kunde vom Schicksal seiner Mitgesandten ihn vor ähnlicher Erfahrung bewahrte. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, ihre Besitzungen, Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 und ihre Regesten, zeigt eben in diesen Regesten, Nr. 97 — 176 u. 177 — zum 10. März, in Guastalla, wo Mathilde dem Kloster Pierremont früher gemachte Schenkungen erneuerte, den apostolischen Legaten, Bischof Gebehard, den Bischof Wido von Cur, weiter weltliche Herren aus Deutschland, den Grafen Folcmar von Metz, den Grafen Peter, Sohn des Grafen Friedrich von Toul, den bairischen Grafen Berengar, als anwesend.

[30]) Ueber Otto's weitere Reise, zu Paschalis II., vergl. zu 1106 in Bd. VI.

[31]) Von dieser Ausschreibung des Reichstages redet der Libellus de rebellione: Filius ut hoc (sc. daß Heinrich IV. Ostern in Lüttich feiern wolle) audivit, nunciavit regni principibus ibidem convenire et placitum cum patre habiturum (l. c., 110). Andere Quellen erwähnen bloß Heinrich's V. Absicht,

abwärts mit ansehnlicher Rüstung auf. In Cöln, von Erzbischof Friedrich gerufen, feierte er den Palmsonntag, am 18. März, ohne daß die Cölner trotz ihrer Zuneigung zu Heinrich IV. dagegen sich regten, und dann setzte er weiter, nach Aachen hin, seinen Weg fort, in der sicheren Erwartung, zum Osterfeste nach Lüttich kommen und diesen wichtigen Platz in seine Hand nehmen zu können[32]).

Von Heinrich IV. behauptet eine hier wenig glaubwürdige Erzählung, er habe, als Bitten an seinen Sohn sich als vergebliche erwiesen hatten, daran gedacht, Lüttich zu verlassen, falls jener wirklich auf die Festtage dahin käme, und Bischof Otbert und mit ihm Herzog Heinrich hätten ihn nur mit allen Anstrengungen in der Stadt festhalten können[33]). Vielmehr war der Kaiser in

---

in Lüttich das Osterfest zu begehen. So sagt die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 11: Sed quod in se fortuna tantum ausa est, ex patris consilio prodisse (sc. das vorher — vergl. n. 11 — erzählte Ereigniß von Ruffach) suspicatus, novas injuriarum cogitationes in eum cogitare coepit, et ne sibi esset obstaculi materia, vel ad comprehensionem eius, vel ad expulsionem animum intendit. Itaque Leodii, ubi eum fidem et fortunae suae receptaculum invenisse audierat, pascha sibi celebrandum statuit, ut et ipsum, si fieri posset, comprehenderet et ab episcopo, qui sui honoris emulum recepisset (sc. Otbert), injuriam expostularet (l. c.), weiter das Chron. univ. in Rec. C, D, E: Caeterum rex Heinricus divina roboratus confidentia (D, E schieben noch ein: nec minus magnanimitate animatus innata), dum quasi partes inimicas humiliaturus Leodium habiturus inibi paschalem curiam convertitur (l. c., 235), Chron. s. Huberti Andaginens. (im Anschluß an die Stelle in n. 17): Filius cum ... Leodii tunc pasca celebrandum destinaret (l. c.).

[32]) Heinrich's V. Vorrücken erwähnen der Libellus de rebellione: movit exercitum magnum, venit ad Aquasgrani (l. c.), das Chron. univ. Rec. C, D, E: post festum palmarum Coloniae cedentibus hostibus satis jocunde celebratum moto comitatu (l. c.), Chron. s. Huberti Andaginens.: ipse residens Aquis (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Filius imperatoris festum palmarum Coloniae, invitatus ab eiusdem sedis episcopo, agit. Inde Aquisgrani tendit, pascha apud Leodium acturus, ubi pater eius tunc temporis morabatur (l. c., 113), Sigebert, Chron.: Imperatore Heinrico morante Leodii, filius eius Aquasgrani venit (l. c., 371). Auch Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 15, spricht von Heinrich's V. Annäherung an Lüttich: Quatiebantur etiam muri totius civitatis et aecclesiae undosa imminentis belli formidine, quia ferebatur, verumque erat, filium imperatoris Heynricum nomine in manu robusta et indignatione maxima ad civitatem obtinendam properare (l. c., 260).

[33]) Die Vita läßt Heinrich IV., in c. 11 (l. c., 280 u. 281), an den königlichen Sohn eine längere wörtlich eingerückte Botschaft: legationem ... in hunc modum abgehen — cum ... vidisset, quod filius suus Leodii pascha celebrandum statuisset —, mit dringenden Vorstellungen und Mahnungen, daß der Sohn auf seinen Plan, in Lüttich das Fest zu feiern, verzichten möge. Mit von Druffel, l. c., 99 u. 100, ist diesem Wortlaut die Eigenschaft eines authentischen Actenstückes nicht zuzuerkennen; auch zeigt er richtig, daß die Worte Heinrich's IV. über Otbert: Hic, nisi forte te (sc. Heinrich V.) domo receperit, me secum in festivitate pascali retinendum decrevit mit der nachher (281) folgenden weiteren Erzählung über Heinrich IV.: Hanc legationem patris aure surda filius audivit, nec a sententia sua deduci potuit. Quam ob rem cum jam instante pascha pater recedere vellet, episcopus et Heinricus dux, qui et ipse ab episcopo fuerat invitatus, eum recedere prohibebant: non se posse pati, ut in tanta festivitate pulsus e tectis hominum silvas peteret latebrasque ferarum (etc.). Ille vero ne eis materia cladis esset,

Wirklichkeit, wie ein ihm feindselig gesinnter Bericht später es aussprach, gleich einem Kriegsmann von Jugend auf, eifrig thätig, Kriegsvolk zu sammeln, die Abwehr gegen einen zu erwartenden Angriff zu rüsten[84]).

In den heiligen Tagen hart vor dem Osterfeste, deren Verletzung durch blutigen Streit geradezu von einem Zeugnisse, und zwar sogar von einem auf Seite Heinrich's V. stehenden Darsteller, auf Anstiftung des Teufels zurückgeführt wurde, kam es zum Kampfe. Die Uebergänge über den die Stadt Lüttich selbst gegen einen Angriff von der Ostseite deckenden Maas-Fluß waren sämmtlich unterbrochen worden, mit Ausnahme der in einer schon etwas beträchtlicheren Entfernung unterhalb der Stadt liegenden Brücke, die den auf dem rechten Ufer liegenden Ort Visé mit dem linken und so mit Lüttich selbst verband. Da wurde am Donnerstag der Charwoche — 22. März —, als Bischof Otbert mitten in den geistlichen Verrichtungen des Tages stand und das Salböl geweiht werden sollte, in Lüttich die Nachricht eingebracht, daß Heinrich V. von Aachen her eine Schaar von dreihundert Berittenen vorausgeschickt und durch dieselben sich des Ortes Visé sammt der Brücke über die Maas bemächtigt habe. Schleunigst wurden nun aus Lüttich durch Herzog Heinrich — auch Graf Gottfried von Namur wird daneben genannt — Truppen, unter denen auch die Bürger von Lüttich vertreten waren, zur Hinderung des Vorrückens der Feinde auf das Visé gegenüber liegende Ufer geworfen, und es gelang, das ganze Unternehmen des Königs zu vereiteln. Die Königlichen wurden zuerst durch den Sohn Herzog Heinrich's, Walram, der hier an der Brücke die Führung hatte, durch eine geschickt angeordnete Scheinflucht zur Verfolgung gereizt, so daß sie auf dem diesseitigen linken Ufer sich zu weit vorwärts verlocken ließen und ihnen jetzt, bei der überlegenen Geschicklichkeit der Lothringer im Reitergefecht, das Verderben bereitet werden konnte. Die scheinbar Fliehenden wandten sich sogleich um, warfen sich auf die Ueberraschten, umschlossen sie und drängten eine große Zahl, so weit sie nicht niedergemacht waren oder gefangen genommen wurden, in den Fluß. Ganz besonders kam es selbstverständlich an der Brücke beim Zurückweichen zum gefährlichsten Gedränge; dagegen scheint die Nachricht, daß diese selbst zusammengebrochen sei, nicht richtig zu sein. Die Kaiserlichen wollten einen einzigen Mann

---

cedere quam manere utilius asserens, tandem eis, cum importunius instarent, consensit, et ut postulabant mansit gar nicht zusammenstimmen. Die ganze Ausführung ist hier mit Absichtlichkeit rhetorisch eingelegt, um den Kaiser, der zur Zeit thatsächlich ganz entschlossen zum Widerstande war, möglichst friedensselig erscheinen zu lassen.

[84]) Das steht in einem Einschub der Rec. D, E zu Rec. C des Bamberger Chron. univ.: cognita patris machinatione, qui utique se, ut vir bellator ab adolescentia sua, satis argumentose per conductas ad civitatem, qua curiam indictam prescripsimus (sc. nach Lüttich), copias resistere parabat (l. c., 235).

verloren haben; dagegen war die Einbuße auf Seite des Königs — insbesondere ein Graf Cuno wird einzeln genannt — eine geradezu vernichtende[85]).

So konnte der Kaiser mit seinen siegreichen Genossen in hoher Freude über den Erfolg den Ostertag — 25. März — in Lüttich feiern[86]). Heinrich V. dagegen verließ auf die Nachricht von der Niederlage seiner an die Maas vorgeschobenen Truppenabtheilung sogleich Aachen, da er erkannte, daß Lüttich nicht zu erreichen sei; nach einer Nachricht hätte er sogar einen unmittelbaren Angriff der siegenden Lothringer befürchtet. Auf der gleichen Straße, auf der er vorgerückt war, eilte er an den Rhein zurück, und als ihm die Bürger von Cöln ihre Thore verschlossen, mußte er darauf verzichten, hier das Osterfest zu begehen. Er setzte den Weg am Rhein aufwärts bis zum St. Cassius-Stift zu Bonn fort und brachte hier den Festtag zu[87]).

Darauf zog der König noch weiter bis nach Mainz[88]). Da ließ er sich durch die Fürsten einen Eid ablegen und traf die Vorbereitungen, unter Ankündigung durch das ganze Reich, für einen allgemeinen Kriegszug gegen Lothringen. Zugleich ließ er durch Boten, die er nach allen Richtungen ausschickte, eine Klage bei den Fürsten vorbringen. Das daraus mitgetheilte Stück beginnt mit den Worten: „Wenn ich durch widerrechtliches Eindringen das Reich in meinen Besitz gebracht hätte, so würde ich dennoch die unserer Macht Widerstehenden, so viel ich könnte, niederwerfen. Jetzt aber, weil ich bei der Uebernahme der Würde des Reiches Euren Vorschriften gehorcht habe, hat es jemand ungestraft gewagt, zur öffentlichen Schmach das Reich und uns mit Waffen zu be-

[85]) Vergl. über den Kampf bei Visé Excurs II.

[86]) Den Aufenthalt Heinrich's IV. zu Ostern erwähnen der Libellus de rebellione: Pater cum magno gaudio Leodio pascha Domini cum suis celebravit (l. c.), ebenso die Annales Patherbrunnenses (l. c.).

[87]) Von Heinrich V. sagt der Libellus de rebellione: Rex vero ut comperit hoc factum (sc. die Niederlage bei Visé), timuit, ne inimici irruerent super eum, declinavit inde et ad castellum Bunna venit ibique sanctum pascha, prout potuit, celebravit (l. c.), das Chron. univ. (Rec. D, E): Rex inter ipsa paschalia festa, quae tunc pro eventu rei Bunnae celebrabat (l. c., 236), die Vita, c. 13: rex iter Coloniam convertit; sed cum illa quoque aditum sibi praeclusisset, in villa quae dicitur Bunna dominica tantum paschae peracta (l. c., 281), Annales Patherbrunnenses: His adversis (sc. durch die Niederlage bei Visé) filius turbatus, itinere quo venit redit, pascha Domini in Buonna praepositura celebrat (l. c.). Dazu spricht Heinrich V. selbst in der in n. 39 erwähnten querimonia von der Sache: constrictus et eventus asperitate et temporis articulo, Coloniam diverti. Quae cum me recipere satis superbe refutaret, apud illam Bunnam sanctam diem paschae utcumque peregi.

[88]) Das Chron. univ. (Rec. D, E) läßt Heinrich V. nach den superiores partes sich begeben, die Vita, c. 13 — festinus — nach Mainz (l. c.). Auch Herimanni Liber de restauratione s. Martini Tornacens., c. 84, hat: rex ... non sine magna confusione retrocedere, Moguntiam redire compellitur (SS. XIV, 314).

unruhigen?" Dann wird die Erzählung vom Gefecht an der Maas kurz eingeschoben, von der dortigen empfindlichen Niederlage, wie Bischof Otbert und Herzog Heinrich, auf deren Treue der König rechnete, ihren Dienst nicht leisteten, sondern selbst das Unheil anstifteten, wie dann wegen des Verschlusses von Cöln Bonn als Aufenthalt zum Osterfeste gewählt werden mußte. Danach geht es weiter: „Welcher königlichen Person ist jemals eine so große Schmach zugefügt worden? Nicht nur mich trifft diese Schmach; Ihr seid verachtet. Diese Vermessenen wollen nicht Eure Beschlüsse als Gebot haben, nur ihre Festsetzungen gültig sein lassen; mit einem Worte, sie wünschen für solche gehalten zu werden, auf die das ganze Gewicht des Reiches sich stütze. Den König, den Ihr bestellt habt, rüsten sie sich zu entsetzen, damit nichts von dem, was Ihr beschließt, gültig sei. Daher ist dieses mir zugefügte Unrecht eher ein solches für das Reich, als für mich. Denn die Verdrängung eines einzigen Hauptes, auch wenn es das höchste ist, erscheint als ein herstellbarer Schaden für das Reich; aber die Vernichtung der Fürsten ist der Untergang des Reiches". So glaubt der König, daß diese Worte genügen, da ja mehr, denn diese, die Sache selbst als anregende Kraft wirken müsse, weil das Erfahrene ohne Sühne nicht zu ertragen wäre, der Uebermuth der Feinde bei unedler Schwäche sich nur noch vermehren müßte. So wird auf den 1. Juli den Empfängern des Schreibens für den befohlenen Feldzug, da Gewalt gegen die sich überhebenden Gegner in Anwendung kommen muß, Würzburg als Sammelpunkt angekündigt[39]). Danach begab sich der König zur Feier des Pfingstfestes — 13. Mai — nach Worms, und hier wurde auf einer abermaligen Versammlung dem Herzog Heinrich zur Strafe für die dem Kaiser dargebrachte kräftige

[39]) Diese sparsis ubique legatis . . . ad proceres gerichtete querimonia hat die Vita, c. 13 (l. c., 231 u. 232), wörtlich eingeschoben (vergl. daraus in Excurs II. die Aussage über den Kampf bei Visé), und Weiland gab sie — Legum Sect. IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 132 u. 133 — als ein Fragment, unter dem Titel Encyclica de hoste contra patrem facienda (sie ist, mit Busson, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV, 548 n. 2, als nicht etwa vom Autor der Vita selbst verfaßt, höchstens vielleicht — mit Giesebrecht III, 1201, in den „Anmerkungen" — als durch denselben etwas stilisirt, anzunehmen), während er die früher von Pertz hier als Legatio eingeschaltete, durch das Chron. univ. (Rec. D, E) mitgetheilte Kundgebung — dort folgendermaßen eingeleitet: rex Heinricus ex optimatum consilio legationem vicariam patri destinavit, quam tamen prius publice predicari per Magdeburgensem archiepiscopum Heinricum fecit, hocque facto suorum animos secum valde roboravit (l. c., 237 u. 238) — als ein nichtdocumentarisches, auf eine rednerische Äußerung des Erzbischofs Heinrich von Magdeburg zurückgehendes Stück von seiner Edition ausschließt (vergl. unt. n. 52). Von der Encyclica Heinrich's V. spricht — doch schon zu den Ostertagen, nach Bonn — auch die Chron. univ. (Rec. C, D, E): Rex . . . generalem expeditionem contra Lotharingiam, accepto a principibus juramento, per totum regnum indicit et preparat (l. c., 236). Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, nimmt, 128, statt dieser Versammlung zu Mainz einen Reichstag zu Bonn, Ostern, an.

Hülfe, als einem Hochverräther, nach dem Urtheile der Fürsten, das Herzogthum Niederlothringen entzogen und an den Grafen Gottfried von Löwen gewiesen[40]).

Heinrich IV. hatte inzwischen nach der Feier des Osterfestes sich von Lüttich nach Cöln begeben, von wo Erzbischof Friedrich, da er sich nicht zu halten vermochte, hinweg gegangen war. So legten die Bürger den Eid ab, die Stadt für Heinrich IV. bewahren zu wollen, und nach seinen Anweisungen bemühten sie sich, inwendig und außerhalb Befestigungen anzulegen, die Stadt mit Wällen und Vorwerken auf das ausgezeichnetste in Wehr zu bringen. Noch für den 16. April ist die Anwesenheit des Hofes in Cöln bezeugt[41]). Danach kehrte Heinrich IV. mit seinen Getreuesten nach Lüttich zurück[42]).

Der König dagegen war seit seinem Wiedererscheinen am mittleren Rhein mit Truppenrüstung, zum Vorrücken gegen Cöln, dann aber auch sicher weiter gegen Lüttich, die volle Zeit hindurch beschäftigt. Aus dem ganzen Reiche suchte er Streitkräfte zu sammeln, und nach dem 29. Juni rückte er wieder stromabwärts nach Coblenz, wo nun das Heer gesammelt wurde[43]).

---

[40]) Die Wormser Versammlung erwähnt der Libellus de rebellione: Deinde visum est ei (sc. regi) apud Wangionem civitatem placitum habere pentecosten; ibique Henricum ducem rebus publicis privavit (l. c.). Das Chron. univ. (Rec. C, D, E) setzt nicht richtig auch Heinrich's Absetzung schon nach Bonn (vergl. n. 39) an: Rex . . . Bunnae . . . Heinricum ducem, judicio optimatum reum majestatis et hostem rei publicae, ducatu privat (l. c.). Die Annal. Patherbrunnenses bringen die Angabe: Heinricus dux Lotharingiae . . . ducatu privatur . . . Godefridus comes Brabantiae dux Lotharingiae constituitur gar erst nach Heinrich's IV. Tod (l. c., 115). Sigebert, Chron., erwähnt bloß: Ducatus eius (sc. Heinrici) datur Godefrido comiti Lovaniensi (SS. VI, 372). Im Zusammenhang der von ihm erzählten Dinge ist in Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 20, von Heinrich's Absetzung die Rede: Dei faciente judicio . . . abjudicatus fuit Heynrico ducatus et datur comiti Godefrido de Lovanio (l. c., 261 u. 262).

[41]) Heinrich's IV. Anwesenheit in Cöln bezeugen der Libellus de rebellione: post sanctum pascha iterum Coloniam revertitur; cives qui illi cum juramento urbem sibi custodire promiserunt ac deinde, sicut docti fuerant ab eo, intus et foris se optime munire coeperunt (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Imperator . . . Coloniam regreditur, urbem vallo et fossis munit (l. c., 113), das Chron. univ. (Rec. D, E): pater se Coloniensibus reddit et, episcopo pulso, civitatem ipsam vallis et propugnaculis omnique repugnandi genere permagnifice munivit (l. c., 236). Die Anwesenheit Heinrich's IV. in Cöln am 16. April erhellt aus dem Chron. s. Huberti Andaginens., c. 98, wonach, als Graf Arnold von Chiny 16. Kalendas Maji im Kloster St. Hubert starb, filius eius Otto tunc cum Henrico Coloniae morabatur (SS. VIII, 629).

[42]) Das Chron. univ. schließt den Satz in n. 41 mit: ipseque cum fidelissimis suis Leodio se contulit.

[43]) Hiefür ist von dem Libellus de rebellione der einzige Aufschluß gegeben: Rex, ut vidit versutiam patris et antiquam exercere malitiam adversus rem publicam, magnum congregavit exercitum de omni regno et post festivitatem sanctorum Petri et Pauli ad partes Confluentiae venit; ibique collecto exercitu (l. c.). Demnach kann unmöglich nach dem Chron. univ. (Rec. C, D, E) mense Junio fere mediante (vergl. in n. 45) Heinrich V. vor Cöln sich gelegt haben. Die Zeitangabe des Libellus stimmt auch im Wesent-

Anderentheils — so erzählt mit Nachdruck der Verfasser der nach Heinrich's IV. Tode geschriebenen Lebensschilderung des Kaisers — sorgte Herzog Heinrich, gemeinsam mit den Bürgern von Cöln und Lüttich, auf das eifrigste für die Wehrhaftmachung von Truppen, für den Schutz der Städte, sobald sie die bevorstehende Ankunft Heinrich's V. mit Heeresmacht erfuhren. Vor allem wurde eben Cöln, da auf diese Stadt der erste Angriff zu befürchten war, mit Wall und Thürmen befestigt und mit einer Besatzung versehen; ebenso legten sie ähnliche Sorgfalt, mit Festungswerken, Kriegsmaschinen, Truppeneinlagerungen, auf andere Städte. Eine mit scharfen Mahnungen verbundene Aufforderung, sich gegen den König in Bereitschaft zu setzen, wurde überall hin verbreitet, daß Vertheidigung von Freiheit, Leben, Ehre der Frauen, Sicherheit des Eigenthums geleistet werde[44]).

Denn eben vor Cöln rückte jetzt mit dem Monat Juli Heinrich V. mit einer ansehnlichen Rüstung zur Belagerung der Stadt auf; eine Höhe von zwanzigtausend Mann wird durch eine Angabe dem Heere des Königs zugemessen. Weil Cöln als Haupt unter den anderen Städten hervorragte, sollte durch dessen Niederwerfung

---

lichen zum Termin der nach Würzburg ausgeschriebenen Truppensammlung (vergl. S. 300); doch war Würzburg wohl der Sammelplatz für die östlicheren Gegenden.

[44]) Die Vita Heinrici IV. imperatoris sucht in c. 13, mit deutlicher Absicht, die vor Blutvergießen zurückschreckende Gesinnung des Kaisers recht in das Licht zu rücken, dessen Haltung in der Zeit des neuen Vorrückens Heinrich's V. zu schildern (l. c., 282). Der Autor beginnt mit: Cum igitur audisset Heinricus dux et Colonienses cum Leodicensibus, quod super se rex exercitum ducere vellet, arma parabant, copias colligebant, urbes firmabant, et ad resistendum pari voto studioque se accingebant. Sed ed imperatorem consiliis et precibus urguebant, ut imperialem dignitatem, quam non ratione convictus, sed vi ferroque mortem intentante coactus dimisisset, resumeret; se sibi nec armis defore nec animis; multos illum in brevi fautores habiturum, quia multi multum abhominarentur tam insolitum facinus et inhumanum. Entsprechend dem schon in n. 33, bei Anlaß der in c. 11 eingeschobenen legatio, charakterisirten Pragma des Autors der Vita — vergl. dort z. B.: in extremis regni tui finibus me contraxi, ut . . . si fortuna mea postulaverit extraneam humanitatem expetere, citius e regno tuo cedere possim . . . cum non liceat imperatorem, saltim hospitem esse (sc. bei Otbert in Lüttich) sinas . . . malo mendicus esse in externis regis, quam ludibrio haberi in regnis quondam meis —, heißt es hier wieder, daß in der zwischen Heinrich IV. und seinen Anhängern hin und her gehenden utrimque data redditaque ratio von ihm geäußert worden sei: impossibile esse amissum imperium armis repetere, quod possessum armis optinere nequivisset . . . beatius sibi et tutius fore, ut privatus, licet indigne dejectus, viveret, bis er endlich — cum instare non desinerent, ne benignitatem circa se removeret a se — halben Bescheid gegeben habe: nec ad integrum consensit, nec abnuit, providusque futuri praecipites eorum animos spe dubia suspendit. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Handlungsweise Heinrich's IV. mit seinem ganzen Verhalten seit der Ankunft in Lüttich vor Ostern sich nicht im geringsten verträgt und nichts als leere Voraussetzung des Autors ist. Um so richtiger ist jedenfalls, was dann in wortreicher Ausführung folgt, von der Befestigung Cöln's: quae primum impetum latura fuerat, und der aliae urbes, quas invadendas credebant, und dem erlassenen edictum.

ein Eindruck auf weitere Kreise erzielt werden. Die Stadt wurde durch das belagernde Heer umschlossen; aber die Fortschritte des Königs waren gegenüber den starken Befestigungen sehr gering. Auch ein auf der Seite Heinrich's V. stehendes Zeugniß räumt ein, daß die Cölner als ganz unerschrockene Kämpfer tapfer, wie man nimmer früher gesehen habe, sich erwiesen, woneben noch durch Herzog Heinrich der Stadt zugesandte tüchtige und kriegsgeübte Söldner ihre Dienste leisteten. Außerdem gelang es den Belagerten, rheinabwärts herankommende Schiffe, die dem belagernden Heere Zufuhr bringen sollten, abzufangen, so daß Mangel im Lager vor der Stadt ausbrach. Diese thatkräftige Abwehr, die zahlreichen Verluste und Verwundungen, die die Belagerer erlitten, weiter in der heißen Jahreszeit — im Monat Juli — die Beschwerden durch Krankheiten, durch die übeln Ausdünstungen machten die Kampfarbeit immer peinlicher und unersprießlicher für den König. Entgegen allen Erwartungen wuchs, da die Stürme auf die Befestigungen mehrmals zurückgeschlagen wurden, die Länge der Belagerung auf drei, nach anderen Aussagen bis auf vier Wochen, ohne daß ein Erfolg sich einstellte[45]).

[45]) Heinrich's V. Vorrücken vor Cöln und die Belagerung der Stadt ist der Gegenstand mehrfacher, theilweise sehr einläßlicher Berichterstattungen. Der Libellus de rebellione sagt: Coloniam venit eamque obsedit. Colonienses vero ut boni milites stabant imperterriti, fortiter ei resistentes et strennuissime, qualiter numquam antea est visum, decertantes, et quoddam genus hominum, quod vocantur gelduni (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 165 n. 1, wonach die Bezeichnung — gleich soldarii, stipendiarii, conducti milites gebraucht — nur hier vorkommt; Giesebrecht, III, 756, n., denkt an Ableitung des Wortes vom Landesnamen Geldern, Ernst, Histoire du Limbourg, II, 217 n. 2, wohl zutreffender an das Wort „Gilden" in dem specifisch niederländischen Sinne von militärischer Corporation), quos dux Heinricus eis in auxilium miserat, viri bellatores et strennui et nimis docti ad prelia; idcirco ceciderunt multi vulnerati, et regis exercitus minime eis poterat prevalere. Cumque per tres ebdomadas ibi resideret et nulla spes sibi acquirendi esset . . . erat enim estas magna, et pre nimio fetore non poterat exercitus amplius sustinere laborem (l. c., 110 u. 111). Die Cronica s. Petri Erfordens. mod. fügt gleich Heinrich's IV. Tod in der Nachricht bei: quem (sc. patrem) filius cum tocius regni principibus insequitur, Coloniam, que illius partibus favebat, obsidet, nec prius a persecucione et obsidione destitit, quam ei defunctus pater annunctiatur (l. c., 159). Die Annales Patherbrunnenses haben kürzer: Filius imperatoris expeditione facta Coloniam premit obsidione (die Chron. regia Coloniensis, Rec. II, hat statt dessen: cum ingenti exercitu — ed. Waitz, 44). Cumque per spatium mensis casso ibi labore detineretur (l. c., 114), das Chron. univ. zuerst (in Rec. C, D, E fast gleichlautend: Mense dehinc Junio fere mediante (unrichtig: vergl. n. 43) cum viginti milibus pugnatorum Coloniam Agrippinam obsedit; sed cum vallis et propugnaculis ac militibus copiosis omnique repugnandi genere permagnifice (in Rec. D, E statt dessen bloß: multum per omnem modum) munita, tres aut quatuor ebdomadas ibidem casso pene labore consumpsit, excepto quod, ut fieri solet, juventus, utpote morae impatiens, nonnumquam pro muris concurrens, ludo crudeli fugat alterutrum vel sternit (l. c., 236). Ganz besonders ergeht sich auch hier wieder c. 13 der Vita, im Anschluß an den Zusammenhang in n. 44, in langgedehnter Schilderung: Jam rex Renum cum exercitu valido transierat et primo Coloniam, quae quasi caput inter alias

In diese Zeit der Belagerung Cöln's fielen jedoch auch neu von Seite des Kaisers angeknüpfte Verhandlungen. In höchst eindringlicher Weise ließ sich Heinrich IV. von Lüttich aus in Kundgebungen vernehmen, die er nach verschiedenen Seiten richtete.

Nochmals wandte sich der Kaiser an Abt Hugo von Cluny. Unter Hinweis auf den ersten in diesen Dingen abgeschickten Brief bat er den Abt wieder, seine Vermittelung beim apostolischen Stuhle eintreten zu lassen. Nach der Auseinandersetzung darüber, wie vor dem römischen Legaten die zwischen Heinrich IV. und dem Papste schwebende Angelegenheit zur Verhandlung vorgelegt, von diesem aber ganz zurückgewiesen worden sei, so daß die Wiederaufnahme in die Kirche dem Kaiser verweigert wurde, fand sich hier der Wunsch ausgesprochen, daß eben Hugo sich der Sache annehme. Was dieser nach seinem Rathschlage und nach dem anderer frommer Männer, die er beiziehen will, vorschlägt, will Heinrich IV. erfüllen, zu dem Zwecke, daß er unter Aufrechthaltung seiner Ehre Alles, was ihm angerathen werde, dem Papste gegenüber ausführe. Weiter empfahl sich der Kaiser dem Gebete des Abtes und seiner Mönche[46].

---

urbes eminebat, magno impetu invasit, reputans se sibi membra facilius subicere, contrito tam valido capite. Sed res longe praeter spem evenit; nam cruenta repulsa retroacti, procul locatis castris urbem obsidione vallabant . . . obsessores ab obsessis obsessos; nam praereptis sibi navibus quae per Renum descendentes exercitui commeatum portabant, premente fame quasi quadam obsidione constricti laborabant. Interim ut urbem ab obsidione liberarent, totius patriae robur undique coibat —; jetzt soll Heinrich IV. — tam cruentum nefas detestatus (die gleiche schon in n. 44 gekennzeichnete Muthmaßung, über die Stimmung des Kaisers, liegt hier zu Grunde) — in beredter Darlegung dazwischen getreten sein: pugnam obnixe dissuadebat —: Cöln sei stark genug, habe accedente et Reni beneficio an Lebensmitteln Ueberfluß; man lasse den Feind zum eigenen Schaden gegen die Stadt wüthen, die Landschaft ringsum verwüsten, bis ihn selbst der Hunger quäle, bis seine Entkräftung eintrete: fore ut victoria sibi parvo constaret, si paululum tolerantia et oportunitate temporis uti voluissent; und: Omnia quae praedixerat imperator, evenerunt, wie im Einzelnen, entsprechend seinen Rathschlägen, dargethan wird, dadurch daß die Kaiserlichen a pugna revocati hostiles tantum excursus observabant, et ignaros loci passim cedentes, metum hosti, ne longius evagaretur, incutiebant, wozu noch hier gleichfalls schließlich der morbus erwähnt wird: quem foetor castrorum, ut fieri solet, aere viciato concitaverat, qui non solum vulgus, sed etiam ipsos principes aut egritudine confecit, aut leto rapuit, so daß die Belagerer huiusmodi rerum adversitate fatigati . . . qua tempestate mentis dum fluctuarent, ganz unschlüssig geworden seien (l. c., 282 u. 283). Ganz kurze Angaben haben Annal. Aquens.: Post hec obsessa est Colonia ab ipso rege, Annal. Blandiniens.: Mense Julio Colonia obsessa a filio, Sigebert, Chron.: Coloniensibus fidem imperatori servantibus, at eorum archiepiscopo filium imperatoris contra patrem suum animante, Colonia obsessa oppugnatur, nec tamen expugnatur, Annal. Rosenveldens.: Henricus junior Coloniam obsedit ob injuriam patris, Annal. Zwifaltens.: Colonia obsessa est, Annal. Zwetlens., a. 1104: Heinricus junior . . . Coloniam obsidet (SS. XVI, 685, V, 27, VI, 371, XVI, 103, X, 55, IX, 540).

[46]) Mit Giesebrecht, III, 756, ist das zweite an Abt Hugo allein gerichtete Schreiben Heinrich's IV. — d'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum — Ed. II. —, III, 442 u. 443 — hier einzustellen. Es ist

Ferner aber schickte der Kaiser in das Lager des Sohnes vor Cöln zwei Schreiben, eines an diesen selbst, das zweite an die Fürsten [47]).

Der an Heinrich V. gerichtete Brief beginnt mit dem Vorwurfe, daß dieser nicht, wie ein Sohn, gegen den Vater gehandelt habe, so daß dieser auch nicht, wie es dem Vater zukäme, an ihn schreiben könne. Ganz der Wahrheit gemäß will er also dem Könige seine Gesinnung zum Ausdruck bringen. So erinnert hier der Kaiser an die Vorgänge am Abschluß des abgelaufenen Jahres. Der König gab da dem Kaiser die vollkommene feste Zusicherung, ihn unter Wahrung seiner Ehre nach Mainz vor die Fürsten zu führen und ebenso wieder ihn in Sicherheit zurückgehen zu lassen. Statt dessen nahm er ihn in Bingen gefangen und hat ihn, trotz seines unterwürfigen Flehens und seiner Thränen, in der unwürdigsten Weise, bis hart an den Tod, leiden lassen, ihm Alles, auch die Abzeichen der Herrschaft, abgepreßt und ihm kaum das Leben gestattet, und unaufhörlich hat er auch fürderhin den Vater in jeder Weise verfolgt, um ihn zu vernichten oder aus dem Reiche hinauszutreiben. Dann fährt das Schreiben wörtlich fort: „Aber nicht genug können wir uns darüber verwundern, aus welcher Ursache oder Veranlassung Du das so hartnäckig betreibst, da Dir in Hinsicht auf den Herrn Papst und die römische Kirche kein Anlaß übrig bleibt. Denn jetzt sind wir bereit gewesen und sind es noch, dem Boten des Herrn Papstes und der römischen Kirche — Du bist dabei anwesend gewesen — zu gehorchen, allen schuldigen Gehorsam und Ehrfurcht ihm gegenwärtig und immer darzubringen und nach dem Rathe der Fürsten und unseres geistlichen Vaters Hugo, des Abtes von Cluny, und anderer frommer Männer sowohl hinsichtlich des Standes der Kirche, als der Ehre des Reiches mit größter Bereitwilligkeit zu handeln. So bitten wir Dich bei der Ehre des Reiches und der Deinigen und bei der dem Vater geschuldeten Ehrerbietung und durch das Ansehen des römischen Papstes und der römischen Kirche, daß Du für das uns zugefügte Unrecht und für das, was Du uns mit Gewalt und in ungerechter Weise entrissen hast, billige Genugthuung gebest. Und dazu bitten wir auch, daß Du, weil kein Grund dafür für Dich vorliegt, daß Du uns

---

kürzer, als Brief I, und wiederholt im Wesentlichen die schon dort geäußerten Begehren. Im Eingange weisen die Worte: Etsi per familiares monachos et fratres vestros tribulationis et a saeculo inauditae horribilis traditionis nostrae omnem ordinem vobis propriis litteris, sicut contigit, significare et mandare disposuimus, tandem noluimus praetermittere, quin per hos nuntios vestrae paternitatis sanctitatem . . . desiderantissima devotione deposceremus.

[47]) Das Chron. univ. hat in den Rec. D, E vor dem auch nur in diesen beiden Textformen eingerückten Briefe IV die nachfolgenden einleitenden Worte: Interea regi Heinrico patris legati de Leodio missi presentantur, litteras tam sibi quam principibus regni deferentes, quarum exemplar hic inseri non absurdum duximus, ob comprobandam scilicet eiusdem viri multimodam tergiversationem, qua se toto vitae suae tempore cunctis sibi resistentibus ficta subjectione eatenus fecisset superiorem (l. c., 236).

irgendwie verfolgest, aufhören mögest, uns und unsere Getreuen zu beunruhigen, vielmehr uns gestattest, friedlich und ruhig zu leben, damit wir unangetastet und in Sicherheit Alles, was oben geäußert wurde, durchführen können. Erkenne auch und überlege mit Dir selbst, daß Gott ein gerechter Richter ist, dem wir unsere Sache und deren Ahndung anvertraut haben, dessen Gerichte auch ein tiefer Abgrund sind. Deßwegen hat er auch vielleicht von seinem heiligen Sitze aus, so sehr Du immer Dich über unsere Betrübniß und unser Unglück rühmen und über unsere Erniedrigung Dich erheben mögest, zwischen mir und Dir in seinem uneigennützigen Mitleid, da die Gerechtigkeit hier eintritt, etwas Anderes schon festgesetzt, als Du selbst es ausdenken und bestimmen kannst. Wenn nun nichts Anderes, weder Ehrfurcht, noch Vermittlung, etwas für uns vermag, daß wir bei Dir Gerechtigkeit erlangen können, oder daß der Angriff Deiner Verfolgung nachlasse, so rufen wir eben hiezu den römischen Papst, den heiligen und allgemeinen römischen Stuhl und die Kirche an" [48]).

Das Schreiben an die Fürsten [49]) begann mit einer lauten Klage über das in der letzten Zeit dem Kaiser zugefügte Unrecht: „Wir beschweren uns heftig vor dem allmächtigen Gott und meiner Herrin, der heiligen Maria [50]), und dem seligen Petrus dem Apostelfürsten, unserem Schutzherrn, und vor Euch, Ihr Fürsten insgesammt, daß wir ungerecht und unmenschlich und grausam, während wir auf jene Treue vertrauten, an der wir niemals hätten zweifeln sollen, behandelt und sowohl der Ehre der Herrschaft, als der Güter und alles dessen, was wir hatten, gegen göttliches und menschliches Recht, zur Schande und Schmach des Reiches, der Art beraubt worden sind, daß gar nichts außer dem bloßen Leben uns übrig gelassen worden ist. Weil Ihr beinahe Alle dabei anwesend waret, schien ein großer Theil von Euch darüber Schmerz zu empfinden und sich zu betrüben. Allein — o Schmerz! — nichts hat uns Eure Traurigkeit dagegen genützt, so daß der haßerfüllte Wille unserer Feinde über uns für sich Genugthuung erlangte". Dann erinnert der Brief an die kläglichen Ereignisse vom December des abgelaufenen Jahres, wo der König an dem Vater, der nach Mainz eilen wollte, um vor den römischen Legaten und den Fürsten über

---

[48]) Diesen Brief III setzte Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 409, wie Giesebrecht, III, 1201, in den „Anmerkungen", hervorhebt, irrig schon in Heinrich's IV. Aufenthalt zu Cöln im Anfang des Jahres (Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 603 u. 604, gab die richtige Ansetzung in die Zeit der Belagerung Cöln's).

[49]) Während die Anrede im Codex lat. Monacensis lautet: archiepiscopis et ceteris Saxonie principibus ac eciam reliquo populo (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 505), steht in Rec. D, E des Chron. univ.: episcopis, ducibus, marchionibus, comitibus caeterisque regni principibus (l. c., 236).

[50]) Zu diesen Worten: Conquerimur . . . domine mee sancte Marie macht Jaffé (l. c., 593, n. 1) auf die Stelle der Ebo'schen Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. I, c. 4: ob venerationem perpetue virginis Marie, cuius specialis alumpnus fuit (sc. imperator Heinricus) (l. c., 593) aufmerksam.

seine und des Reiches Angelegenheiten nach deren Rath zu verhandeln, Verrath geübt habe, so daß dieser es nicht mehr wage, sich ihm anzuvertrauen, um nicht neuen Beschimpfungen und Mißhandlungen sich auszusetzen. Dann wird fortgefahren: „Deßwegen bitten wir Euch vielmals und flehen Euch dringend an, daß Ihr bei der Furcht vor Gott und der Ehre des Reiches und Eurer Würde den Willen zeiget, danach zu streben, wie wir für das Unrecht, das uns in Euren Händen bereitet wurde, durch Euch Gerechtigkeit wieder erlangen können. Wir aber sind bereit, nach Eurem Rathe und dem anderer frommer Männer, die keinen Haß gegen uns hegen, sowohl unserem Sohne, wenn wir in irgend etwas ihn beleidigt haben, als wem immer im Reiche, gerne das Zugefügte gut zu machen". Im Weiteren stimmen die Aeußerungen mehrfach mit dem Schreiben an den König fast völlig überein, darüber daß der Kaiser zur Unterwerfung unter Paschalis II., zur Vereinbarung über Reich und Kirche ganz bereit sei. Aber eben deßwegen ist die Bitte an die Fürsten gerichtet, sie möchten den König eindringlich ermahnen, daß er, da ja nun bei solchem Vorsatz des Vaters für ihn jeder Vorwand zur Feindseligkeit hinweggefallen sei, den Kaiser und dessen Getreue fortan ungestört lassen, sie nicht mehr verfolgen möge, damit alle die vorher erwähnten Dinge in Ruhe zur vollständigen Ausführung gebracht werden könnten. Sollte der König hiezu nicht den Willen haben, so mögen wenigstens die Fürsten nicht feindlich über den Kaiser und dessen Getreue kommen: „Denn es ist offenbar, daß der Sohn nicht aus Eifer für das göttliche Gesetz oder aus Liebe zur römischen Kirche, sondern aus Gier nach der Herrschaft, nachdem der Vater ihrer in ungerechter Weise beraubt worden ist, das begonnen hat". Endlich ruft das Schreiben, falls das Dazwischentreten der Fürsten und jede andere Verwendung beim Könige gleichfalls nichts fruchten sollte, abermals den Papst, den römischen Stuhl und die Kirche an[51]).

Es war, indem diese Kundgebungen vom Kaiser verbreitet wurden, ein ganz geschicktes Mittel zur Einwirkung auf die Gemüther ergriffen. Der König ging unter der Behauptung gegen den Kaiser vor, er handle für die Kirche gegen einen in deren Bann liegenden Feind des Papstes. Wenn nun Heinrich IV. es öffentlich aussprach, er sei zur Unterwerfung unter den Papst in Allem bereit, er wende sich zum Schutze von Reich und Kirche gegenüber der Treulosigkeit des Sohnes selbst unmittelbar an Papst und Kirche, wenn er für sich in diesem Sinne auch die Fürsten aufrief, so zerstörte er gewissermaßen dem Sohne die in der Hand geführte Waffe.

Heinrich V. brachte diese beiden Schreiben in öffentlicher Verlesung vor den Fürsten vor, und darauf wurde eine Antwort nach deren Rath ausgearbeitet, die Erzbischof Heinrich von Magdeburg

[51]) Das ist der Inhalt von Brief IV.

gleichfalls öffentlich bekannt machen ließ. Eine Botschaft, bestehend aus zwei Priestern und einigen frommen Laien, wurde ausgewählt, um die Erwiderung an Heinrich IV. zu überbringen [52]).

Diese Entgegnung faßte mit der Rechtfertigung des eigenen Vorgehens heftige Anklagen gegen den Kaiser zusammen. Sie begann damit, zu rühmen, daß jetzt endlich, nach einer alten gegen vierzig Jahre anhaltenden Spaltung, während deren Dauer göttliche wie menschliche Gesetze fast abgeschafft gewesen und alle Greuel geschehen seien, neben Todtschlag, Raub, Meineid, Brandstiftung, anderen Verbrechen auch Abfall vom katholischen Glauben und beinahe Rückfall zum Heidenthum, durch Gottes Gnade die Rückkehr zur Einheit des Glaubens geschehen sei. Das unverbesserliche Haupt aller dieser Spaltungen, der sogenannte Kaiser Heinrich, ist, im Eifer für Gott und im Gehorsam gegen den apostolischen Glauben, abgesetzt, ein katholischer König, der allerdings dem Samen jenes Kaisers entsproß, gewählt. Dann erinnert der Schreiber an die Vorgänge zwischen Heinrich IV. und Heinrich V., daß der Vater, in der Einsicht, der Anfang der Herrschaft des Sohnes sei das Ende der seinigen, gleichsam freiwillig, aber — das zeige sein letzter Brief — in der That sehr gegen seinen Willen [53]), zugestimmt, die Abzeichen der Herrschaft abgegeben, unter Thränen die Sorge für seinen Sohn sammt dem Reiche den Fürsten anvertraut und für sich gelobt habe, nach keinem Glanze der Herrschaft mehr streben zu wollen. Aber jetzt geschehe vielmehr das Gegentheil dieser Zusicherungen: Heinrich IV. klage über voreilige Verurtheilung, flehe darum, daß ihm Gerechtigkeit werde, rufe die Schwerter auswärtiger Völker an [54]), suche mit gewohnten Listen das Lager des Herrn zu zerstreuen, was durch Einflechtung von Bibelstellen ausgemalt wird [55]), ja, er denke Christum, den in seiner Kirche in aller Herzen Wiedererstandenen, nochmals an das Kreuz zu schlagen. Die Antwort schließt mit einem ganz ausdrücklichen Vorschlage:

---

[52]) Von dem nach Einlaufen der Briefe III und IV Geschehenen spricht das Chron. univ. in Rec. D, E, daß der König post lectas coram multitudine tam has (Brief IV) quam alias litteras, parum verbis, nichil autem sensu vel intentione prioribus dissonantes, filii tamen personae specialiter directas (d. h. Brief III) an den Vater — ex optimatum consilio — eine legatio vicaria . . . quam tamen prius publice predicari per Magdeburgensem archiepiscopum Heinricum fecit abgehen ließ, deren Inhalt wörtlich eingerückt folgt, und hernach werden als Träger der Botschaft probatae singularisque prudentiae personae, Albuinus videlicet ac Riwin presbiteri, una cum quibusdam laicali sub habitu viris religiosis erwähnt.

[53]) Diese Worte lauten: Cuius (sc. Heinrich's V.) regni principium . . . etiam ipse (sc. Heinrich IV.) tamquam voluntarius, sed, ut jam eius fatentur litterae, nimis invitus, collaudavit.

[54]) Auf diese Worte: Gallorum, Anglorum, Danorum ceterarumque finitimarum gentium gladios cordibus nostris infigere meditatur (sc. Heinrich IV.) allein geht die Anklage auswärtiger Anknüpfungen zurück. Als einziges Zeugniß liegt Brief II vor.

[55]) Es sind Psalm LXXX, 14, Canticum II, 15.

„Deßwegen gefällt es sowohl dem Könige, als allen Fürsten des Reiches, vielmehr dem ganzen rechtgläubigen Heere, daß derselbe Aeltere, damit ihm keine gerechte Klage gegen uns offen stehe, mit welcher Sicherheit immer, die er gewählt haben wird, an welcher Stelle, die er vorziehen mag, zugleich vor dem gegenwärtigen Senat[56]) und dem Volke seine Sache führen solle, Gerechtigkeit empfange, Gerechtigkeit auch zurückgebe, auf daß nach allseitiger Erörterung aller Ursachen der Zerwürfnisse vom Ursprunge der Spaltungen, wie wenn noch nichts davon schon entschieden wäre, sowohl dem Vater, als dem Sohne die Gerechtigkeit entspreche, der Stand der Kirche aber und des Reiches nicht so, wie er nach seiner Sitte vorschlägt, nach langem Aufschub, sondern gegenwärtig für jetzt, durch Schlichtung dieser Streitigkeiten, zu schwanken aufhöre".

Die aus dem königlichen Lager vor Cöln mit dieser Antwort abgeschickten Boten fanden in Lüttich eine sehr ungünstige Aufnahme. Dadurch daß sie es ablehnten, irgendwie mit den Anhängern Heinrich's IV., als mit aus der Kirche Ausgestoßenen, in Berührung zu kommen, durch die in die Entgegnung eingestreuten, für den Kaiser beleidigend lautenden Aeußerungen erregten sie gegen sich heftige Abneigung. Wie der in Bamberg niedergeschriebene Bericht aussagt, sollen die Abgesandten zuerst nur mit Mühe es erreicht haben, daß sie überhaupt vor Heinrich IV. erscheinen und sprechen durften, worauf sie sechs Tage hindurch in größter Gefahr geschwebt haben sollen und in steter Ueberwachung unwürdigste Behandlung erdulden mußten: die Volksmenge habe sich auf sie gestürzt, so daß sie kaum von ihrem Angriff befreit zu werden vermochten, bis sie dann endlich, ohne Geleit, zu Heinrich V. in das Lager zurückgelangen konnten[57]). Sie brachten als Entgegnung, daß zur Zeit Heinrich V. sein Heer auflösen solle, worauf in Zukunft ein allgemeiner Hoftag über die Streitigkeiten die Entscheidung fällen werde[58]).

Inzwischen war die Lage Heinrich's V. und seines vergeblich der Stadt Cöln zusetzenden Heeres eine stets bedenklichere geworden.

---

[56]) Die Zusammenstellung von: coram presenti senatu und hernach: quatinus . . . aecclesiae regnique status non . . . post longas inducias, sed in presentiarum . . . vacillare desinat zeigt die Absicht der Absender des Schreibens: durch die von den Reichsfürsten, die um Heinrich V. versammelt waren, gefällte Entscheidung, ohne Erwähnung jener von Heinrich IV. angerufenen Vorlegung der Streitsache vor Papst und Kirche, sollte sogleich die Sache zu Ende gebracht werden.

[57]) Das Chron. univ. sagt in Rec. D, E, daß — horribile memoratu est — die königlichen Boten, vix eximperatoris presentiam fandique licentiam consecuti, die sechs Tage ingenti vitae suae periculo — eo quod nullo modo eidem conventui malignantium communicare voluerint — besonders ab irruente sibi in eadem qua manebant custodia vulgo liberati, übel behandelt wurden, dann absque omni ducatus presidio in die castra circa Coloniam posita zurückkehrten (l. c., 238).

[58]) Die gleiche Quelle nennt als Inhalt der Erwiderung: quatinus ad presens ab armis discederetur et in futurum super huiusmodi simultatibus curiale colloquium [universaliter] indiceretur (l. c.).

Der Mißerfolg der bisherigen Unternehmungen, der entscheidende Mangel [illegible] der Sammelheere [illegible] Kraftlosen [illegible] die Belagerung abzubrechen. Man vernahm zudem noch aus Lüttich, daß Heinrich IV. und der ebenfalls vom König als abgesetzt erklärte Herzog Heinrich von Niederlothringen von allen Seiten Kriegsvolk versammelten und so sich auf eine nachdrückliche Kriegsentscheidung rüsteten. Deßwegen entschloß sich Heinrich V., dem drohenden Angriffe zuvorzukommen. Er glaubte vielmehr ein Zusammentreffen der lothringischen Truppen mit einem Ausfall der kaiserlichen Vertheidiger von Cöln auf sein Lager befürchten zu müssen. So entschloß er sich, wohl gegen Ende des Monats Juli, die Belagerung der Stadt abzubrechen und westwärts vorzurücken, um auch der Lüttich, wenn es doch kommen sollte, den Boden zu entziehen[60]. In dieser Weise geschah, zur Zerstörung der am Wege liegenden Burgen und Befestigungen der Feinde, der Vormarsch nach Aachen, wo Heinrich V. seinen Aufenthalt nahm. Auf der anderen Seite hatte Herzog Heinrich, um nicht wichtige Plätze in die Hände des Gegners fallen zu lassen, vor dem heranrückenden königlichen Heere seine Burgen Limburg und Reifferscheid, südwestlich und südöstlich von Aachen, selbst durch Brand zerstört. Dagegen verloren die von Cöln ausgebrochenen Scharen Heinrich's V. Heer erst nach dem Aufbruche aus dem Lager. Er verlor noch in Aachen einen vornehmen sächsischen Anhänger, jenen Grafen Dietrich III. von Katlenburg, den letzten seines Geschlechtes, der im zweitvorangegangenen Jahre durch den Angriff auf die aus Magdeburg zu Heinrich IV. reisende Gesandtschaft den ersten Anstoß zu den neu beginnenden Feindseligkeiten gegeben hatte: ein auf Seite des Königs stehender Zeuge konnte nicht genug den Tod des für den König und den katholischen Glauben getreuen, auch wohl unermüdlichen Kämpfers beklagen[61].

---

[60] Den Abgang Heinrich's V. von Cöln erklärt das Chron. univ., Rec. D. E., dadurch, daß im Lager vernommen wurde: quia Heinricus eximperator et Heinricus etiam exercitum undecumque contrahant et adhuc vel semel temptare fortunam omnimodis parant, so daß das königliche Heer — saltem ferro rebus finem facere deliberans, ne forte, quod certissimum erat, caesarianis urbani contra semet auxilio forent — die Belagerung aufhob (l. c.). Die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 13, legt innerhalb des Abschnittes der längeren Stelle in n. 45 (l. c.) auch von den Königlichen: quid acturi essent, ambigebant, quia volentes mori occasionem pugnae non inveniebant, aut si reditum pararent, certi quod hostis a tergo premeret, exercitum suum fuga spargendum metuebant (l. c., 280), weiß dann aber nichts vom Abzug von Cöln.

[61] Das Chron. univ., Rec. D. E. spricht vom Vormarsch — munitiones quae rebellium erant interim diripiunt — contra Lotharingiam, wie das Folgende (vergl. n. 61) zeigt, ad Aquasgrani (l. c.). Der [illegible] rebellione sagt ausdrücklich: Rex ... amovit exercitum ad [illegible] (l. c., 111). Ebenso bezeugen die Annales Patherbrunnenses: Filius ... Aquisgranum adiit (die Rec. II. der Chron. regia Coloniensis [illegible] mit dessen: civibus — sc. von Cöln — viriliter repugnantibus, [illegible]egit), und weiter: Dux Heinricus Lotharingiae metu venientis [illegible] praesidia sua Lintburg, Rifereschit ipse concremat (l. c., 114).

Trotz des Vorsatzes, die Waffen gegen den Kaiser zu richten, scheute sich die Umgebung des Königs dennoch, so jetzt zum ersten Male unmittelbar mit ihm und seinem Anhang in den Kampf zu treten. So wurde eine zweite Botschaft an Heinrich IV. vorausgeschickt, mit der Eröffnung, es solle unter den schon früher aufgestellten Bedingungen der Friede geschlossen werden und zu diesem Zwecke der Kaiser in den nächsten Tagen dem Sohne nach Aachen entgegenkommen, oder es müsse unzweifelhaft zum Kriege geschritten werden. Aber wieder ließ Heinrich IV. diesen Boten in Gewahrsam setzen, und man glaubte in Aachen überzeugt zu sein, daß der Widerstand in jeder Weise heimlich in Lüttich gerüstet werde[61]).

Dann jedoch ließ der Kaiser, wahrscheinlich in den ersten Augusttagen, diese Gesandten an den Sohn zurückgehen[62]). Allein die Antwort, die er ihnen mitgab, war die deutliche Ankündigung, daß er seinen Willen festhalte.

Das Schreiben war an die deutschen Fürsten gerichtet und ging sogleich auf das Begehren des Kaisers ein: „Wir haben unseren Sohn und Euch vielmals gebeten, daß nach Entlassung des Heeres angeordnet werde, wie wir friedfertig zusammen leben könnten, damit über das uns zugefügte Unrecht und die Stiftung des Friedens zur Ehre des Reiches würdig und gebührend entschieden werden möchte. Euch hat es gefallen, darauf zu antworten, woraus für uns eine weit schwerere Klage, als die frühere, entsteht, daß Ihr nämlich nach Aufhebung der Belagerung von Cöln über uns und über unsere Getreuen unter dem Anscheine einer Unterhandlung

---

Während das Chron. univ., Rec. C, D, E, den Tod des Grafen Dietrich — regi fidelissimus, infirmitate pressus . . . vir utique nobilissima Saxonum stirpe progenitus et tam omnigenae religioni quam catholicae defensioni non mediocriter deditus, literis etiam non minime instructus (vergl. ob. S. 201) in das Lager vor Cöln (Ibi . . . communi fine migravit) (l. c., 236) verlegt, setzt Annalista Saxo ausdrücklich: postea Aquisgrani (SS. VI, 743, dort aber nicht durch unterscheidenden Druck hervorgehoben) in den sonst ganz entlehnten Text ein und haben Annales Patherbrunnenses: Quinto abhinc die (nach Heinrich's IV. Tod) comes Theodericus de Embike (vergl. hiezu Breßlau, Konrad II., II, 512, daß Eimbeck im Besitze des mit Dietrich III. erlöschenden Hauses eine Hauptstelle einnahm) Aquisgrani moritur (l. c., 115).

[61]) Von diesem erneuerten Antrage handelt wieder das Chron. univ., Rec. D, E: premittentes . . . secundos nuncios, qui sibi (sc. Heinrich IV.) deliberationem proponerent, aut causa pacis pacto prescripto componendae filio ad Aquasgrani propediem occurrere, aut imminens sibi bellum non dubitare. Quibus nimirum legatis custodiae nichilominus traditis, ad resistendum omnimodis, occulte tamen, preparari molitur (l. c.). Die Rec. C dagegen hat hier erst wieder — denn Brief IV und Heinrich's V. Antwort sind erst in Rec. D, E aufgenommen — einen kurz zusammenfassenden Uebergang: Tunc quoque temporis cum pater regis Leodio moraretur — nam Leodienses illi antiquo affectu fideliter adherebant —, crebra hinc crebra inde nuncia vel literae discurrebant (l. c.).

[62]) Die Rückkehr der Brief V tragenden Boten zu Heinrich V. erwähnt das Chron. univ., Rec. D, E, nur mit den Worten: dimissos post aliquot dies missos eosdem . . . subsequitur (sc. Heinrich's IV. Todesnachricht) (l. c., 238 u. 239).

Der Mißerfolg der kriegerischen Anstrengungen, der entstehende Mangel und die daraus bei der Sommerhitze sich ausbreitenden Krankheiten ließen es räthlich erscheinen, die Belagerung abzubrechen. Man vernahm zudem noch aus Lüttich, daß Heinrich IV. und der allerdings vom König als abgesetzt erklärte Herzog Heinrich von Niederlothringen von allen Seiten Kriegsvolk heranzögen und so sich auf eine nochmalige Kampfentscheidung rüsteten. Deßwegen entschloß sich Heinrich V., dem drohenden Angriffe zuvorzukommen. Er glaubte bestimmt ein Zusammengreifen der kaiserlichen Truppen mit einem Ausfall der städtischen Vertheidiger von Cöln auf sein Lager befürchten zu müssen. So entschloß er sich, wohl gegen Ende des Monats Juli, die Belagerung der Stadt abzubrechen und westwärts vorzurücken, um aus der Nähe, wenn es dazu kommen sollte, den Vater zu bekriegen[59]). In dieser Weise geschah, mit Zerstörung der am Wege liegenden Burgen und Besitzungen der Feinde, der Vormarsch nach Aachen, wo Heinrich V. seinen Aufenthalt nahm. Auf der anderen Seite hatte Herzog Heinrich, um nicht wichtige Plätze in die Hände des Gegners fallen zu lassen, vor dem herannahenden königlichen Heere seine Burgen Limburg und Reiferscheid, südwestlich und südöstlich von Aachen, selbst durch Brand zerstört. Dagegen begleiteten die vor Cöln ausgebrochenen Seuchen Heinrich's V. Heer auch nach dem Aufbruche aus dem Lager. Er verlor noch in Aachen einen vornehmen sächsischen Anhänger, jenen Grafen Dietrich III. von Katlenburg, den letzten seines Geschlechtes, der im zweitvorangegangenen Jahr durch den Angriff auf die aus Magdeburg zu Heinrich IV. reisende Gesandtschaft den ersten Anstoß zu den neu beginnenden Feindseligkeiten gegeben hatte; ein auf Seite des Königs stehender Zeuge konnte nicht genug den Tod des für den König und den katholischen Glauben getreuen, auch wohl unterrichteten Kämpfers beklagen[60]).

---

[59]) Den Weggang Heinrich's V. vor Cöln erklärt das Chron. univ., Rec. D, E, daraus, daß im Lager vernommen wurde: quia Heinricus eximperator et Heinricus exdux exercitum undecumque conflant et adhuc vel semel temptare fortunam omnimodis parant, so daß das königliche Heer — saltem ferro rebus finem facere deliberans, ne forte, quod certissimum erat, caesarianis urbani contra semet auxilio forent — die Belagerung aufhebt (l. c.). Die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 13, sagt innerhalb des Abschlusses der längeren Stelle in n. 45 u. a. auch von den Königlichen: quid acturi essent, ambigebant, quia volentes mori occasionem pugnae non inveniebant, aut si reditum pararent, certi quod hostis a tergo premeret, exercitum suum fuga spargendum metuebant (l. c., 283), weiß dann aber nichts vom Abzug vor Cöln.

[60]) Das Chron. univ., Rec. D, E, spricht vom Vormarsch — munitiones ac caetera quae rebellium erant interim diripiunt — contra Lotharingiam, und zwar, wie das Folgende (vergl. n. 61) zeigt, ad Aquasgrani (l. c.). Der Libellus de rebellione sagt ausdrücklich: Rex . . . amovit exercitum ad Aquasgrani (l. c., 111). Ebenso bezeugen die Annales Patherbrunnenses: Filius imperatoris . . . Aquisgranum adiit (die Rec. II. der Chron. regia Coloniensis, l. c., hat statt dessen: civibus — sc. von Cöln — viriliter repugnantibus, territus aufugit), und weiter: Dux Heinricus Lotharingiae metu venientis exercitus praesidia sua Lintburg, Rifereschit ipse concremat (l. c., 114).

Trotz des Vorsatzes, die Waffen gegen den Kaiser zu richten, scheute sich die Umgebung des Königs dennoch, so jetzt zum ersten Male unmittelbar mit ihm und seinem Anhang in den Kampf zu treten. So wurde eine zweite Botschaft an Heinrich IV. vorausgeschickt, mit der Eröffnung, es solle unter den schon früher aufgestellten Bedingungen der Friede geschlossen werden und zu diesem Zwecke der Kaiser in den nächsten Tagen dem Sohne nach Aachen entgegenkommen, oder es müsse unzweifelhaft zum Kriege geschritten werden. Aber wieder ließ Heinrich IV. diesen Boten in Gewahrsam setzen, und man glaubte in Aachen überzeugt zu sein, daß der Widerstand in jeder Weise heimlich in Lüttich gerüstet werde[61]).

Dann jedoch ließ der Kaiser, wahrscheinlich in den ersten Augusttagen, diese Gesandten an den Sohn zurückgehen[62]). Allein die Antwort, die er ihnen mitgab, war die deutliche Ankündigung, daß er seinen Willen festhalte.

Das Schreiben war an die deutschen Fürsten gerichtet und ging sogleich auf das Begehren des Kaisers ein: „Wir haben unseren Sohn und Euch vielmals gebeten, daß nach Entlassung des Heeres angeordnet werde, wie wir friedfertig zusammen leben könnten, damit über das uns zugefügte Unrecht und die Stiftung des Friedens zur Ehre des Reiches würdig und gebührend entschieden werden möchte. Euch hat es gefallen, darauf zu antworten, woraus für uns eine weit schwerere Klage, als die frühere, entsteht, daß Ihr nämlich nach Aufhebung der Belagerung von Cöln über uns und über unsere Getreuen unter dem Anscheine einer Unterhandlung

---

Während das Chron. univ., Rec. C, D, E, den Tod des Grafen Dietrich — regi fidelissimus, infirmitate pressus . . . vir utique nobilissima Saxonum stirpe progenitus et tam omnigenae religioni quam catholicae defensioni non mediocriter deditus, literis etiam non minime instructus (vergl. ob. S. 201) in das Lager vor Cöln (Ibi . . . communi fine migravit) (l. c., 236) verlegt, setzt Annalista Saxo ausdrücklich: postea Aquisgrani (SS. VI, 743, dort aber nicht durch unterscheidenden Druck hervorgehoben) in den sonst ganz entlehnten Text ein und haben Annales Patherbrunnenses: Quinto abhinc die (nach Heinrich's IV. Tod) comes Theodericus de Embike (vergl. hiezu Breßlau, Konrad II., II, 512, daß Eimbeck im Besitze des mit Dietrich III. erlöschenden Hauses eine Hauptstelle einnahm) Aquisgrani moritur (l. c., 115).

[61]) Von diesem erneuerten Antrage handelt wieder das Chron. univ., Rec. D, E: premittentes . . . secundos nuncios, qui sibi (sc. Heinrich IV.) deliberationem proponerent, aut causa pacis pacto prescripto componendae filio ad Aquasgrani propediem occurrere, aut imminens sibi bellum non dubitare. Quibus nimirum legatis custodiae nichilominus traditis, ad resistendum omnimodis, occulte tamen, preparari molitur (l. c.). Die Rec. C dagegen hat hier erst wieder — denn Brief IV und Heinrich's V. Antwort sind erst in Rec. D, E aufgenommen — einen kurz zusammenfassenden Uebergang: Tunc quoque temporis cum pater regis Leodio moraretur — nam Leodienses illi antiquo affectu fideliter adherebant —, crebra hinc crebra inde nuncia vel literae discurrebant (l. c.).

[62]) Die Rückkehr der Brief V tragenden Boten zu Heinrich V. erwähnt das Chron. univ., Rec. D, E, nur mit den Worten: dimissos post aliquot dies missos eosdem . . . subsequitur (sc. Heinrich's IV. Todesnachricht) (l. c., 238 u. 239).

locken
n Anhö
alt geö
genoffen
ach Sa
mlung
der Wri
zusamm
ihren N
rechtigte
der H
Einstimm
nst dem
ein, au
So fä
Schaar
ranken lan
aten des
auf den
erbündete
Erfurt
nder Wei
gen, und
spricht, g

verkehrte)
desselben a
s nobis
s vestris,
rg zu erkl
Libellus
berc obsec
erg's durch
chwaben n
ne bei den
erst in
38 vo
) Der L
comitan
univ.:
mannis
itur (F
uadr
con
just

…, daß ihm
… Aber un=
… erraschender
… gen Vaters.
… it gedauert;
… das Lebens=

… wohl schon seit
… Bischof, der
… rlassen hatte.
… lichen Legaten
… an aber wahr=
… men worden[64]).
… g zu verlassen.
… 1102 wegen seines
… n Kaiser geächtet
… Erzbischofs und
… Seite hinüber und
… e Verfolgung. Er
… rer Kirche — viel=
… kaiserlich gesinnt —,
… er als Flüchtling an
… wahrscheinlich nach
… ch IV. übergeben, der

… of und seinen getreuen
… Sterbelager und trug
… n bringen und ihm zu
… e schenken möge, die dem
… und weiter die Bitte mit=
… n Speier, neben den Vor=
… te und in fester Zuversicht,

… Burchard aus … dus
… aecclesiae mi…
… 162: daß Fr…
… lia an der …
… ftung de…
… nitionibu…
… — Ori…
… fü… geschehe…
… orem … conicitu…
… II, fügt … lkunde,
… Löffler, … in
… ehung be…
… wohl …

… et diad…
… ssimo
… mpoli

mit Heeresmacht kommen wollt, unter Einräumung einer Frist von acht Tagen, die, wie Ihr wohl wisset, niemals bis zu diesem Tage einem Manne von irgend welcher Stellung für die gesetzmäßige Entscheidung irgend einer geringeren Angelegenheit gegeben worden ist, geschweige denn für eine so große Sache, nach göttlichem oder menschlichem Gesetze oder auch nach dem Gebrauche unter den Menschen. Denn wir müßten, wenn es Euch gefiele, wenigstens eine solche Frist haben, innerhalb deren, daß sie um uns wären, wir zu eben dieser Rechtssache die Erzbischöfe von Mainz und Trier und Bremen, die Bischöfe von Freising und Augsburg, Cur, Basel, den Herzog Magnus mit Herzog Theoderich und den Herzog von Böhmen und den Grafen von Flandern mit dem Grafen Wilhelm von Burgund und Andere, die zum vorbenannten Geschäfte, wie Ihr wohl wisset, sehr nothwendig sind, zusammenberufen und durch Bitten einladen könnten. Deßwegen, so wie wir früher gebeten haben, flehen wir auch jetzt wieder und bitten gar sehr, daß Ihr um Gottes und Eurer Seele willen und für die Anrufung des Herrn Paschalis, des römischen Papstes, und der römischen Kirche und für die Ehre des Reiches belieben möget, bei unserem Sohne zu erreichen, daß er nach Entlassung des Heeres aufhöre, uns zu verfolgen, und daß angeordnet werde, wie wir sicher und ohne alle Zweideutigkeit, zugleich mit den übrigen eben Genannten, mit Euch zur Verhandlung über das uns zugefügte Unrecht und über die Beilegung des Friedens im Reiche ruhig und friedfertig zusammentreten können. Wenn jener auf keine Weise den Willen haben wird, von seinen Gewaltschritten abzulassen, so haben wir darob an Gott und die selige Maria und den seligen Petrus, unseren Schutzherrn, und an alle Heiligen und an alle Christen und an Euch zumeist eine Anrufung schon vollzogen und vollziehen wir immer eine solche, indem wir in aller Unterwürfigkeit bitten, daß Ihr den Willen habet aufzuhören, ihm zu folgen bei der Fortsetzung eines so großen Unrechtes. Und hiefür, daß er selbst aufhöre, uns zu verfolgen, und Ihr, ihn nachzuahmen, haben wir den Herrn, den römischen Papst Paschalis, und den heiligen und allgemeinen römischen Stuhl und die Kirche angerufen und rufen sie schon zum dritten Male an. Für den Fall, daß dieses uns ganz nicht zum Nutzen hat sein können, anvertrauen wir uns Gott dem allmächtigen Vater und dem Sohne und dem beiständigen heiligen Geiste und der immer jungfräulichen seligen Maria und den seligen Petrus und Paulus und dem heiligen Lambertus und allen Heiligen, daß die göttliche Erbarmung und die Verwendung aller Heiligen unsere Niedrigkeit betrachten und uns gegen einen so starken und so frevelhaften Angriff zu vertheidigen den Willen haben mögen" [68]).

---

[68]) Diesen Brief V datirt Giesebrecht (in dem ob. S. 252 in n. 62 genannten Abdruck): „Um den 1. August." Floto setzte ihn, l. c., 416 (entgegen Stenzel, l. c., 605), zu frühe an, in die Zeit der Belagerung von Cöln.

So war nochmals der Anspruch des Kaisers darauf, daß ihm volle Genugthuung gegeben werde, erhoben worden. Aber unmittelbar auf diese letzte Kundgebung folgte in völlig überraschender Weise für den König die Kunde vom Tode des kaiserlichen Vaters.

Die Krankheit Heinrich's IV. hatte nur kurze Zeit gedauert; aber er war sich dessen vollkommen bewußt, daß ihm das Lebensende unmittelbar bevorstehe.

In dem Gewahrsam des Kaisers befand sich, wohl schon seit der Zeit seines Aufenthaltes in Cöln, ein sächsischer Bischof, der erst seit November 1105 die Sache Heinrich's IV. verlassen hatte. Bischof Burchard von Münster war durch den päpstlichen Legaten Richard seiner amtlichen Verrichtungen enthoben, dann aber wahrscheinlich in Mainz wieder in seine Stellung aufgenommen worden[64]). Doch nun war er gezwungen, sein Bisthum flüchtig zu verlassen. Jener Graf Friedrich von Arnsberg, der im Jahr 1102 wegen seines Angriffs auf Erzbischof Friedrich von Cöln durch den Kaiser geächtet worden war, schlug sich jetzt nach dem Abfall des Erzbischofs und Bischof Burchard's von Heinrich IV. auf dessen Seite hinüber und verfügte insbesondere über Burchard eine heftige Verfolgung. Er verband sich mit den Ministerialen der Münsterer Kirche — vielleicht war auch die Bürgerschaft der Stadt kaiserlich gesinnt —, so daß der Bischof vertrieben wurde. Als dieser als Flüchtling an den Rhein kam, wurde er in Neuß erkannt, wahrscheinlich nach dem kaisertreuen Cöln gebracht und da Heinrich IV. übergeben, der ihn mit sich nach Lüttich führte[65]).

Diesen in seiner Gewalt stehenden Bischof und seinen getreuen Kämmerer Erkenbald rief der Kaiser an sein Sterbelager und trug ihnen auf, Schwert und Ring dem Sohne zu bringen und ihm zu eröffnen, daß er Allen verzeihen und Gnade schenken möge, die dem Vater in seiner Noth geblieben waren, und weiter die Bitte mitzutheilen, daß die Beisetzung des Leibes zu Speier, neben den Vorfahren, geschehe[66]). In aufrichtiger Beichte und in fester Zuversicht,

---

[64]) Vergl. ob. S. 251 und 281.

[65]) Die Annales Patherbrunnenses sagen über Burchard aus: Burghardus Monasteriensis episcopus, conjurantibus adversus eum aecclesiae ministerialibus, annitente comite Westfaliae Fritherico (vergl. ob. S. 162: daß Friedrich noch am 11. November 1105 als Fridericus comes de Westvalia an der Seite Erzbischof Ruothard's Zeuge auf Katlenburg für die Stiftung des Klosters in castro ... destructis ibidem muris et omnibus bellicis munitionibus, durch Dietrich III. in dessen Burg Katlenburg selbst, gewesen war — Origines Guelficae, IV, 546 u. 547 — ist das Zeugniß für den erst kürzlich geschehenen Parteiwechsel), expellitur, capitur, ad imperatorem ducitur, in vincula conicitur (l. c., 114: die Chron. regia Coloniensis, Rec. II, fügt, aus Cölner Localkunde, bei: a Coloniensibus apud Nussiam, l. c., 44). Löffler, in der ob. S. 281 in n. 2 genannten Schrift, 28, setzt diese Gefangensetzung des Bischofs, etwa durch rheinabwärts aus Cöln vorgeschobene Vorposten, wohl richtig in die Zeit der Anwesenheit Heinrich's IV. in Cöln nach Ostern.

[66]) Der Libellus de rebellione bezeugt: gladium et diadema, quae adhuc secum habebat, filio suo misit, cum Erkenbaldo, fidelissimo kamerario suo (vergl. in der ob. S. 194 genannten Urkunde St. 2968: Erkenpolt cammerarius

nach Empfang der heiligen Wegzehrung, sah dann Heinrich IV. seinem Ende entgegen, im Herzen voll bitterer Reue, voll wahren Glaubens, mit ganzer Hingebung der Seele, wie sein treuer Verehrer niederschrieb, und so starb er am neunten Tage seiner Krankheit, gleichsam schlafend[67]).

Am 7. August war dieses Leben, das sechsundneunzig Tage hinter Erreichung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres zurückgeblieben war, zu Ende gegangen[68]).

---

imperatoris, ebenso den Namen Erchinboldus, der wegen des daneben stehenden Volcmarus wieder der Kämmerer sein muß, in St. 2976 von S. 251), et Burchardo episcopo de Monastere, quem tunc vinctum tenebat, mandavitque ei, ut omnibus veniam daret et indulgeret, qui secum in angustiis suis permanerent, et rogans, eum etiam Spire juxta parentes suos sepelire (l. c., 111); mit größerer Wahrscheinlichkeit schließt die Vita, c. 13: cum nuncius extremum munus patris, anulum videlicet et gladium, cum mandatis filio portans venisset (sc. nach Aachen) (l. c.) das diadema aus (da ja Heinrich IV. im Briefe an König Philipp I. ausdrücklich sagte: coronam . . . misi Moguntiam), ebenso die Annal. Blandiniens.: pater . . . antequam moreretur, misit filio anulum imperialem cum gladio, Sigebert, Chron. (Cod. A): Imperator . . . in ipso mortis articulo mandaverat regi filio suo . . . ut Spirae sepeliretur, cui et anulum suum per Borchardum Monasteriensem episcopum misit (SS. V, 27, VI, 371, bei d). Auch die ob. S. 288 in n. 18 zuletzt citirten Vita vel actus Galcheri erwähnen in c. 33 De morte Henrici imperatoris et successione filii eius Henrici, in Str. 511 u. 512: cui (sc. filio) coronam, lanceam, sceptrum, regni potentiam omnemque tulit gloriam. Qui . . . tandem sine regalibus fuit Legiae mortuus (SS. XIV, 206).

[67]) Von den letzten Stunden Heinrich's IV. spricht die Vita in c. 13: fidem rectam, spem firmam, compunctionem cordis amaram in extremis suis tenuit, quem nec de pudendis admissis publicam agere confessionem puduit, qui tota cordis aviditate dominici corporis cibum sumpsit (l. c.), ferner das Chron. univ., Rec. C: Inter quae (sc. den in n. 61 aufgeführten nuncia vel literae) dum nihil minus expectaretur, imperatoris egrotatio postque brevem languorem obitus eius in castris (sc. Heinrich's V.) diffamatur. Referunt qui aderant, bona illum confessione nec sine magna fiducia finem vitae fecisse, rebusque suis per omnia dispositis, nunciis quoque tam ad apostolicum pontificem (das ist einzig von dieser Quelle erwähnt), quam ad filium regem destinatis, sumpto viatico, velut obdormiens expirasse (l. c., 238). Die Annales Patherbrunnenses schließen an die Erzählung von einem Traume des Kaisers zu Lüttich — somnium relatu dignum . . . quod postea rei exitus approbavit — die Erwähnung von Krankheit und Tod: Imperator enim, non longo tempore interjecto, octo diebus aegrotans, nono moritur (l. c., 113 u. 114); im Libellus de rebellione steht bloß kurz: Contigit autem interim imperatorem Leodio egrotasse, et perductus usque ad mortem, Kalendas August. (vergl. dagegen in n. 68) diem ultimum clausit (l. c.).

[68]) Die Nachricht vom Tode Heinrich's IV. ist selbstverständlich sehr zahlreich aufgezeichnet. Den Todestag nennt das Chron. univ., Rec. D, E: Si quis vero tam zelotes est, cui quasi diem interitus Aman etiam Heinrici obitum per aecclesiae posteritatem ignorari non libeat, 7. Idus Augusti hanc esse sciat, quo scilicet die primo matrem suam aecclesiam apud Unstruot (vergl. Bd. III, S. 137, daß hier der Autor die am 7. August 1078 geschlagene Schlacht bei Melrichstadt mit der Bd. II, S. 500 ff. behandelten Schlacht bei Homburg, vom 9. Juni 1075, vermengt) invadens, innumeras animas ad inferos premisit, eademque die Martis, qua etiam cuncta sua praelia, paganico nimirum auspicio, perpetrare consuevit (eben der 9. Juni 1075 und der 7. August 1078, ebenso dieser 7. August 1106 waren allerdings Dienstage, da-

gegen der Tag von Flarchheim ein Montag, der an der Grune ein Donnerstag) (l. c., 240), weiter Sigebert, Chron., in der in n. 66 citirten Redaction (in der im Abdruck zu Grunde gelegten bloß: Leodii): Imperator Heinricus exhereditatus imperio et inreconciliatus apostolicae sedi 7. Idus Augusti Leodii moritur (l. c.), Annal. Laubiens. Contin., wo aber 8. Id. mensis (sc. des August), die sogenannten Annal. Ottenbur.: Leodii obiit 7. (Cod. 2: 6.) Idus Augusti, ebenso Annal. s. Michaelis Babenbergens. (a. 1107), Annal. Blandiniens., etwas einläßlicher Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 18: imperator . . . perrexit Leodium, ubi non post multos dies cum vita amisit imperium 7. Idus Augusti, ferner die Annal. Mellicens., Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, der in c. 15 De obitu regis Heinrici, v. 1023—1040, mit selbstverständlich ungünstiger Beurtheilung dessen quod fecit corde veneno und rühmender Erwähnung des minor filius — über die Begünstigung der scismatici, von Seite des Vaters, exardescens — und seiner Waffenerhebung, bezeugt: Augusti quarto defungitur Idus (zum Jahre 1105), Annal. necrolog. Prumiens., Annal. Aquens. (SS. IV, 21, V, 9, 10, 27, IX, 110, 500, XII, 399, XIII, 219, XVI, 685). Zahlreiche weitere Erwähnungen enthalten bloß, höchstens mit Nennung Lüttich's als Platz des Todes (die Casus. monast. Petrishus., Lib. III, c. 36, dazu noch irrig: cum non post multum Spire obisset: SS. XX, 657), ganz dürftig das Factum, so sogar auch lothringische Annalen, wie Annal. Leodiens. Contin., Mosomagens., Formoselens., s. Mariae Ultrajectens., oder Lamberti Audomarens. Chron., Chron. s. Andreae Castri Cameracesii, Lib. III, c. 24 (SS. IV, 29, III, 162, V, 36, XV, 1301, V, 66, VII, 545), von anderen entfernter stehenden Quellen abzusehen. Verglichen z. B. mit den zahlreichen durch Breßlau, Konrad II., 335 n. 2, für den Großvater Konrad II. aufgezählten Erwähnungen in Nekrologien ist die Aufführung des Todestages Heinrich's IV. verhältnißmäßig spärlich: in Necrol. monast. s. Udalrici Augustens. civit., Lib. annivers. eccles. major. Curiens. (Necrol. German., I, 125, 636), im Todtenbuch des Speirer Domstiftes — mit zu Excurs IV in n. 1 angeführten Beifügungen — (Ausg. von H. Reimer, Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins, XXVI, 434), in Kalendar. necrolog. Laureshamense, Kalend. necrolog. Gladbacense, Kalend. necrolog. super. monast. Radisponens., Kalend. necrolog. canonic. Spirens. reccentius, Kalend. necrolog. monast. Visbeccens., Kalend. necrolog. Weltenburgense (Böhmer, Fontes rer. German., III, 149, 360, 487, IV, 322, 498, 571), Annal. necrolog. Prumiens., Necrol. Tridentinum (SS. XIII, 219, 369), Nekrologium vom Kloster St. Maximin (unrichtig zu Non. August.) (Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, LVII, 115) (dagegen richtig: VII. Id. August. in der Ausgabe bei Hontheim, Prodromus histor. Trevirensis, II, 983), Diptychon Bremense (Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, von 1835, 299), Nekrologium des St. Michaelsklosters zu Lüneburg (Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, III, 57), Quix, Necrologium ecclesiae B. M. V. Aquensis, 45: O. Leodii Henricus tercius Rom. imp. augustus qui dedit Muldecham — nach n. 3 vielleicht Montzen, im Limburgischen — et Harnam — Walhorn, Necrol. veter. abbat. Mollenbecanae (Schannat, Vindemiae literariae, I, 140).

Heinrich IV. hatte während der Dauer von etwas über zweiundfünfzig Jahren den Namen eines Königs geführt und war nach dem Tode Heinrich's III. durch nahezu fünfzig Jahre, an denen nur neunundfünfzig Tage fehlten, wenn von der erzwungenen Abdankung am 31. December 1105 abgesehen wird, in der Herrschaft gewesen. Allerdings hatte er erst im neunten nach Heinrich's III. Hinschied neu beginnenden Jahre sein fünfzehntes Lebensjahr erfüllt und damit die Mündigkeitserklärung erreicht. Durch zweiundzwanzig Jahre und wenig über vier Monate war er Inhaber der kaiserlichen Gewalt gewesen. Demnach ergeben sich, schon ganz äußerlich betrachtet, deutlich verschiedene Abschnitte innerhalb dieser Regierungszeit [1]).

Dadurch daß nur wenige Monate nach Kaiser Heinrich's III. Tode Papst Victor II. starb, war der Wittwe Agnes, die mit dem wohlerfahrenen Berather gemeinsam die vormundschaftliche Regierung hätte leiten sollen, die unentbehrliche Anlehnung entrissen. Dazu stellten sich schon gleich vom Anfang an Schwierigkeiten, die ersten erkennbaren auf sächsischem Boden, der Regentin in den Weg, und weiter kamen in den nächsten Jahren noch andere Schädigungen des Ansehens des deutschen Reiches hinzu. Eine solche war die Niederlage des nach Ungarn abgeschickten Hülfsheeres; erniedrigend erwies sich die völlig schwächliche Haltung der Regierung gegenüber der zu Basel geschehenen Wahl des Bischofs Cadalus, der als Papst gegen Alexander II. aufgestellt worden war: so kam es, daß diese im Anschluß an die königliche Sache geschehene, durch den römischen Adel angeregte Erhebung eines Vertreters der Machtansprüche Heinrich's IV. in Italien ohne alle eingreifende Unterstützung blieb. Daß die Kaiserin am Ende des Jahres 1061 den Schleier anlegte und durch diesen Beweis äußerlichen Verzichtes auf das Leben in

---

1) Hervorzuheben sind beispielsweise als allgemeine Zusammenfassungen, Ranke, Sämmtliche Werke, I, 18—23, und Weltgeschichte, VII, 341 ff. — „Bedeutung Heinrich's IV.", Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 427 ff., Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, II, 2. Aufl., besonders 141 ff., und schon vorher die Abhandlung: Das deutsche Reich und Heinrich IV. (Histor. Zeitschr., XLV, 1 ff., 193 ff.), neben Giesebrecht, III, 767—771.



der Welt vollends sich abseits rückte, erschwerte noch mehr die Lage der Dinge.

Der junge König stand im zwölften Lebensjahre. Bei der Schwäche der Mutter, bei der Ungleichheit der Ansichten und bei allerlei eigennützigen Regungen in ihrer nächsten Umgebung mußte es für den Knaben an der richtigen Belehrung und Wegleitung fehlen, und außerdem mochten für ihn manche Aeußerungen des Unbehagens über die Mißachtung der Regierung, am königlichen Hofe selbst hervortretende Anzeichen einer immer wachsenden Zersetzung der Verhältnisse erkennbar geworden sein. Da geschah aus einem geheimen Einverständniß heraus, das sich zwischen den Gegnern der bestehenden Regierung gebildet hatte, zwischen den Erzbischöfen Anno von Cöln, Siegfried von Mainz, dem erst kürzlich durch die Regentin dem Herzogthum Baiern vorgesetzten Sachsen Otto, eine Verschwörung, die aber auch in Italien, in dem steten Ruhestörer aus Heinrich's III. Zeit, Herzog Gottfried von Niederlothringen, ihren Mitwisser hatte, kurz nach Ostern 1062 eine gänzliche Aenderung, jene Entführung des jungen Königs von der Seite der Mutter hinweg nach Cöln. Damit war der Regentschaft der Kaiserin ein plötzliches gewaltsames Ende gesetzt [1]).

So war nun Anno als Vormund und amtlich als Lehrer des Königs bezeichneter Inhaber der Gewalt der Verwalter der Reichsangelegenheiten geworden, aber allerdings so, daß er aus kluger Berechnung den einen oder anderen der Fürsten zur Theilnahme an einzelnen Handlungen heranzog; als ein erster Name solcher Art tritt Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen entgegen, so wenig dieser ohne allen Zweifel den Staatsstreich Anno's gebilligt hatte. Im nächsten Jahre wurde dann geradezu die Regierung zwischen den beiden Erzbischöfen getheilt, und Adalbert leistete seinen Beistand, als ein von dem jungen Könige begleitetes deutsches Heer gegen Ungarn einen kriegerischen Erfolg gewann. Wie dann vollends Anno in Nachwirkung seiner Handlungsweise als Vertreter der Regierung auf der Synode von Mantua, durch die der in Basel erwählte Papst schutzlos gelassen wurde, aus seinem Antheil an der Leitung des Reiches verdrängt worden war, blieb Adalbert der einzige Rathgeber des Königs. Unter solchen Umständen rückte mit dem 29. März 1065 die Zeit heran, wo Heinrich IV. mit dem Schwerte umgürtet und als mündig erklärt wurde. Schon wurde auch infolge der aus Italien überbrachten Einladung des Cadalus, der seit seiner Preisgebung von Deutschland aus auf die eigene Kraft angewiesen den Kampf fortgesetzt hatte, die Romfahrt des jungen Königs für die nächste Zukunft in Aussicht genommen [2]).

Freilich war nun die Herrschaft, die Heinrich IV. mit seiner Mündigerklärung der Form nach schon ganz in die eigene Hand genommen hatte, von jener scheinbar so stolzen Höhe, auf der sich

---

[1]) Vergl. Bd. I, S. 267—270, 274 ff.
[2]) Vergl. l. c., S. 399—402.



Heinrich IV. hatte währen
undfünfzig Jahren den Namen e
dem Tode Heinrich's III. durch
nur neunundfünfzig Tage fehlte
dankung am 31. December 1105
gewesen. Allerdings hatte er er
Hinschied neu beginnenden Jahre
und damit die Mündigkeitserklärun
Jahre und wenig über vier Mona
Gewalt gewesen. Demnach ergeb
trachtet, deutlich verschiedene Absch
zeit [1].

Dadurch daß nur wenige Mo
Tode Papst Victor II. starb, war
wohlerfahrenen Berather gemeinsam
hätte leiten sollen, die unentbehrli
stellten sich schon gleich vom Anfan
erkennbaren auf sächsischem Boden,
weiter kamen in den nächsten Jah
des Ansehens des deutschen Reiches
Niederlage des nach Ungarn abgeschi
erwies sich die völlig schwächliche Hal
der zu Siena geschehenen Wahl des B
gegen Alexander II. aufgestellt worde
im Anschluß an die königliche Sache
Adel angeregte Erhebung eines B
Heinrich's IV. in Italien ohne alle e
Daß die Kaiserin [illegible] Jahr
und durch [illegible]

[1] [illegible]

r Welt vollends sich [illegible]
r Dinge.

Der junge König stand im [illegible]
schwäche der Mutter, bei der [illegible]
lerlei eigennützigen Regungen in ihrer [illegible]
für den Knaben an der [illegible]
hlen, und außerdem mochten für ihn [illegible]
nbehagens über die Mißachtung der Regierung, [illegible]
ofe selbst hervortretende Anzeichen einer [illegible]
tzung der Verhältnisse erkennbar geworden sein. [illegible]
inem geheimen Einverständniß bewußt, [illegible]
egnern der bestehenden Regierung [illegible]
rzbischöfen Anno von Cöln, Siegfried von Mainz, [illegible]
ich durch die Regentin dem Herzogthum Baiern [illegible]
Otto, eine Verschwörung, [illegible]
Ruhestörer aus Heinrich's III. Zeit, Herzog Gottfried von [illegible]
othringen, ihren Mitwisser hatte, [illegible] 1062 [illegible]
iche Aenderung, jene Entführung des jungen Königs [illegible]
der Mutter hinweg nach Cöln. Damit war der [illegible]
Kaiserin ein plötzliches gewaltsames Ende gesetzt[1]).

So war nun Anno als Vormund und amtlich [illegible]
Königs bezeichneter Inhaber der Gewalt [illegible]
angelegenheiten geworden, aber allerdings [illegible]
Berechnung den einen oder anderen der [illegible]
an einzelnen Handlungen heranzog [illegible]
Art tritt Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen [illegible]
wenig dieser ohne allen Zweifel [illegible]
hatte. Im nächsten Jahre [illegible] ce
zwischen den beiden Erzbischöfen [illegible] den
seinen Beistand, als [illegible] ver=
Heer gegen Ungarn [illegible] böser
vollends Anno in [illegible] Freunde
der Regierung auf der [illegible] ständlich
erwählte Papst schutzlos [illegible] dort der
der Leitung des Reiches [illegible] auf ihre
einzige Rathgeber des Königs [illegible] dabei aller=
dem 29. März 1065 [illegible] maßgebend; sie
Schwerte umgürtet [illegible] glichen Dienst=
auch infolge der [illegible] die durch ihre An=
der seit seiner [illegible] zurückdrängten. Allein
Kraft [illegible] ichem Gebiete — die
jun[illegible] natürlichen Sohnes
[illegible] se Dinge noch viel
[illegible] den abstoßendsten
[illegible] sgemalt, und auch

der deutsche Thron in Heinrich's III. Zeit befunden hatte, während der Dauer der Regentschaft und auch noch seither, vielfach gesunken, und neue Machtbildungen hatten sich emporzuschwingen begonnen. Agnes war auch davon weit entfernt gewesen, jene feste Vereinigung der geistlichen Fürsten als Stütze der Regierung zu besitzen, die eine Hauptgrundlage des deutschen Königthums geworden war, und in ihrem Streben, durch Entgegenkommen die weltlichen hohen Herren mit der Sache des Sohnes zu versöhnen, hatte sie mehrfach fehlgegriffen. Aber vollends in Italien war, ganz abgesehen davon, daß gerade durch solche Nachgiebigkeit der Kaiserin der so eigensüchtige Herzog Gottfried dort neue Befestigung gewonnen hatte, das Ansehen des jungen Königs von vorn herein tief herabgebracht. Immer mehr war da durch die eingreifende Thätigkeit des Archidiakons Hildebrand, nach der Auffassung, daß die päpstliche Gewalt zum höchsten Richteramt berufen sei, das Verhältniß zwischen den kirchlichen und staatlichen Gliederungen zum Schaden der letzteren verschoben worden. Die Gestalt der Neuordnung der Papstwahl war 1059 gewählt, um die Besetzung des römischen Stuhles dem deutschen Einflusse zu entziehen; die Handreichung aus Rom nach Mailand sollte im Sinne der Stärkung der untersten Volksmassen, die sich für eine religiös gefärbte Auflehnung leicht gewinnen ließen, eine Bundesgenossenschaft zugleich gegen die bisherige geistliche Stadtherrschaft und gegen deren Anschluß an das deutsche Königthum in das Leben rufen; die gleichfalls durch Hildebrand herbeigeführte Vertragsschließung des Papstes mit den Normannen geschah, um diese kriegerischen Nachbaren in Unteritalien ganz für die römische Kirche zu sichern.

Nun aber zeigte König Heinrich IV. nach der Verkündigung seiner Mündigkeit, da er glaubte, eine freiere Stellung errungen zu haben, den Willen, seine Umgebung nach seiner eigenen Wahl zu schaffen. Daß sich für ihn an den Namen des Erzbischofs Anno die Erinnerung an die gewaltsame Entführung heftete, mußte ihm eine Aufforderung sein, um so mehr Erzbischof Adalbert sein Vertrauen zuzuwenden und ebenso den großen Plänen des Vorstehers der Kirche von Hamburg-Bremen, die sich auf die Einrichtung der nordischen Kirchen, als deren Pflanzungen, bezogen, sein Augenmerk zu schenken. Aber allerdings erwuchs auch aus diesem vorwiegenden Einflusse Adalbert's eine Vertagung des beabsichtigten Aufbruches nach Italien bis in den Herbst des Jahres 1065 und schließlich entstand daraus, zur größten Ueberraschung auch in Italien selbst, zunächst eine Vereitelung der ganzen Romfahrt. Doch indem nun Adalbert so als Hauptrathgeber des Königs hervortrat, mußten auch Vorwürfe, die der Regierung entgegengestellt wurden, voran sein Haupt treffen, und dieses war besonders infolge der gehäuften Zuweisung von Reichsabteien und von anderen königlichen Gütern an geistliche und weltliche Fürsten, auch an Anno, aber allerdings vorzüglich an Adalbert selbst, in empfindlicher Weise der Fall. Das führte im Beginn des Jahres 1066 aus einer geheimen Verab-

redung heraus, deren Gelingen auf dem Reichstage zu Tribur den König und den Erzbischof in gleicher Weise überraschte, zum Sturz der vorwiegenden Geltung Adalbert's; flüchtig mußte er vom Hoflager hinweggehen[4]).

Mochte auch abermals Anno der erste Anstifter dieser neuen Veränderung gewesen sein, so wurde doch damit nicht wieder jene weitgehende Abhängigkeit Heinrich's IV. von dem Erzbischof geschaffen, wie sie im vierten Jahre zuvor eingetreten war, und die Vermählung des Königs mit der ihm schon seit mehr als zehn Jahren bestimmten Braut, Bertha von Turin, war vollends geeignet, ihm eine noch festere Stellung zu verleihen; wahrscheinlich war die schwere Krankheit, die den König kurz vorher niedergeworfen hatte, und der Wunsch, die Erbfolge zu sichern, die Ursache der Beschleunigung der Hochzeit gewesen. Ebenso schien sich mit dem Ende des Jahres 1066 in der erneuerten dringenden Aufforderung, die an den König erging, die Vertheidigung des römischen Gebietes zu übernehmen, die Aussicht auf eine große Thätigkeit in Italien zu eröffnen. Da griff Herzog Gottfried, in völlig selbstsüchtiger Weise, auf eigene Faust in diese Sache ein, und so gab der König, indem er in lautem Zorne über den Fürsten als über einen bösen Betrüger sich aussprach, das ganze Unternehmen auf, sodaß die Romfahrt wieder unterblieb[5]).

In diesen Jahren nach der Vermählung des Königs begannen nun aber Vorwürfe gegen seine Lebensweise immer stärker erhoben zu werden, denen auch gutgesinnte Zeugen die Aufnahme nicht versagten, die aber vollends im Munde der Gegner zu den weitgehendsten Anschuldigungen vergrößert wurden. Die Auswahl der Männer, mit denen sich Heinrich IV. im regelmäßigen Verkehre umgab, wurde der Gegenstand großen Mißtrauens gegen den jugendlichen Herrscher selbst. Schon einem im Jahre 1065 verstorbenen hessischen Grafen Wernher war geflissentlich ein böser Einfluß auf den Herrscher nachgeredet worden; jetzt wurden „Freunde des Königs" als „Vertraute", als „Ohrenbläser", selbstverständlich stets im schlimmen Sinne, genannt, und was da oder dort der Würde der Krone nicht zu entsprechen schien, führte man auf ihre Einwirkung zurück. In nicht geringem Umfange war dabei allerdings auch der Neid der hohen fürstlichen Herren maßgebend; sie sahen mit Abneigung auf diese zumeist aus der königlichen Dienstmannschaft hervorgegangenen königlichen Gespielen, die durch ihre Anwesenheit am Hofe jene vornehmen Kreise mehr zurückdrängten. Allein auch Verfehlungen des jungen Königs auf sittlichem Gebiete — die vor der Vermählung geschehene Geburt eines natürlichen Sohnes ist bezeugt, und andere Andeutungen dehnten diese Dinge noch viel weiter aus — wurden bald in maßloser Weise zu den abstoßendsten Erzählungen, in einem ganzen Lügengewebe, ausgemalt, und auch

---

[4]) Vergl. l. c., S. 404 ff., 424 ff., 474 ff., 487 ff.
[5]) Vergl. l. c., S. 526 u. 527, 546 ff.



n lockenden Rufe gebo
en Anhängern zu folg
stalt geäußerten Wunsch
gsgenossen den Markgra
nach Sachsen voraus.
ammlung des größten Th
n der Mitte der Fastenzeit
– zusammengekommen war
n ihren Auftrag, daß der
Gerechtigkeit verheiße, wenn
ng der Herrschaft im Reic
Einstimmig sicherten die
ienst dem Könige zu und
r ein, auf das bevorstehen
. So säumte Heinrich V.
en Schaar von Begleitern au
Frankenlande, gemeinschaftlic
gaten des Papstes, machte
auf den Weg, um rechtzei
Verbündeten zu erscheinen [16].
n Erfurt wurde der König
nder Weise und unter allge
gen, und wie eine aus der
spricht, gaben hier die Thür

---

erkehrte) — für den Grafen Bere
desselben (vergl. in n. 16) sicher
nobis apud N. ——— in Nr. 1
vestris, qui nobiscum loquant
g zu erklären wäre, so könnte
Libellus de rebellione, a. 1104,
erc obsedit et suae ditioni sub
g's durch Heinrich V. schon in
waben nach Thüringen, setzen
bei dem sonst so genauen Libell
rst in den Sommer fallenden
— vor.
Der Libellus de rebellione
mitante caterva direxit Tu
iv.: inde (sc. a Bajoaria) fo
nnia necnon orientali Fr
(Rec. C fast wörtlich glei
dragesima . . . obvii ade
mes Beringerus de Su
titiam promittente per
ed. Scheffer = Boichorst, 1
to Romano, Bawariam
en Boten Heinrich's
nenses: maxima pa
ique . . . denique
Dietpold und Ber
cha, invitaverunt

[illegible] elingen auf dem Reichstage zu Tribur den [illegible] of in gleicher Weise überraschte, zum Sturz [illegible] ng Adalbert's; flüchtig mußte er vom Hof [illegible]

[illegible] mals Anno der erste Anstifter dieser neuen [illegible] ein, so wurde doch damit nicht wieder jene [illegible] it Heinrich's IV. von dem Erzbischof ge- [illegible] rten Jahre zuvor eingetreten war, und die [illegible] s mit der ihm schon seit mehr als [illegible] ut, Bertha von Turin, war vollends [illegible] festere Stellung zu verleihen: [illegible] kheit, die den König kurz vorher [illegible] der Wunsch, die Erbfolge zu sichern, [illegible] gung der Hochzeit gewesen. Ebenso [illegible] Jahres 1066 in der erneuerten [illegible] den König erging, die [illegible] übernehmen, die Aussicht auf eine große [illegible] zu eröffnen. Da griff Herzog [illegible] Weise, auf eigene Faust in diese [illegible] indem er in lautem Zorne über den [illegible] Betrüger sich aussprach, das [illegible] ie Romfahrt wieder unterblieb [illegible]

[illegible] n nach der Vermählung des Königs [illegible] gegen seine Lebensweise immer [illegible] ch gutgesinnte Zeugen die Aufnahme [illegible] ollends im Munde der Gegner [illegible] gungen vergrößert wurden. Die [illegible] sich Heinrich IV. im regelmäßigen [illegible] Gegenstand großen Mißtrauens [illegible] her selbst. Schon einem im Jahre [illegible] Grafen Wernher war [illegible] rrscher nachgeredet worden [illegible] „Vertraute", als „Ohrenbläser" [illegible] n Sinne, genannt, und [illegible] ung [illegible] nicht zu entsprechen schien [illegible] laufe [illegible] ck. In nicht geringem [illegible] und die [illegible] Neid der hohen fürstlichen [illegible] Hülfe zu [illegible] igung auf diese [illegible] er stellten, [illegible] vorgegangenen königlichen [illegible] Aufstand [illegible] Hofe jene vornehmen [illegible] ite [8]). Eben [illegible] ungen des jungen Königs [illegible] ung gewesen, [illegible] mählung geschehene [illegible] und andere [illegible] eine Befestigung [illegible] — wurden bald [illegible] en, in einem [illegible]

[illegible] 196, dann S. 225 ff.,
Vergl. [illegible] Bd. II, S. 188 ff.).
Vergl. [illegible] Bd. II, S. 246 ff.

solche Erscheinungen brachte man dann wieder mit jenen Freunden des Königs in Zusammenhang. All das gewann vollends die größte Bedeutung und zog die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, als 1069 der König aus einer ungezogenen Laune heraus vor einer Versammlung von Fürsten den Wunsch vorbrachte, seine Ehe mit Bertha möchte getrennt werden. Doch gestaltete sich die Entscheidung dieser Frage auf der dazu einberufenen Synode, durch die von Rom her ausgesprochene entschiedene Abweisung des Begehrens, zu einer peinlichen Niederlage nicht nur des Königs, sondern noch mehr des Erzbischofs Siegfried von Mainz, der durch seine Haltung Heinrich IV. zur Aeußerung seines Vorsatzes ermuthigt hatte. Nach der Wiedervereinigung der Ehegatten trat freilich jenes Mißverständniß zurück, und 1071 wurde dem Könige zum ersten Male ein Erbe geboren. Dagegen verschärfte sich nunmehr im Jahre 1070 der Gegensatz zwischen Heinrich IV. und einem der ersten weltlichen Fürsten des Reiches, jenem zum Herzog von Baiern erhobenen Sachsen Otto von Nordheim, zum völligen Bruche. Die Erinnerung daran, daß Otto bei der Entführung von der Seite der Mutter mitgewirkt hatte, Einflüsterungen, die gegen den Herzog und dessen Auftreten in dem Könige die sich regende Abneigung und Eifersucht noch mehr angestachelt hatten, entzündeten den leidenschaftlichsten Haß, der zur Hochverrathsanklage, zur Flucht des Herzogs, dann zu dessen Verurtheilung und Absetzung führte. Mochte auch Otto, zwar erst längere Zeit nach der von ihm dargebotenen Unterwerfung, die Gnade des Königs zurückerhalten, so blieben doch, zumal unter Otto's sächsischen Stammesgenossen, die durch diese Vorgänge genährten Gefühle des Ingrimms gegen den König ungeschmälert[6]).

Mit dem Jahre 1073 kamen nun auch die Beziehungen Heinrich's IV. zum römischen Stuhle, zwar noch nicht unmittelbar in scharfer Ausprägung, in eine neue Bahn, dadurch daß der seit fünfzehn Jahren thatsächliche Leiter der päpstlichen Gewalt als Papst Gregor VII. selbst an die Spitze der abendländischen Kirche gestellt wurde. Im Besitze der schon bisher, unter Alexander II., errungenen Erfolge, gegenüber dem Könige in der Eheangelegenheit und gegenüber einzelnen zu Eingeständnissen ihrer Verschuldung, zu Bußübungen erniedrigten hohen deutschen Kirchenfürsten, und gestützt auf die noch von diesem gleichen Vorgänger ausgesprochene Maßregelung königlicher Räthe, konnte es der Neugewählte, trotz der von ihm selbst eingeräumten Unregelmäßigkeit des Wahlvorganges, wohl wagen, sich mit einer einfachen Anzeige seiner Erhebung an den König zu begnügen. Heinrich IV. war andererseits so sehr von dem Wunsche erfüllt, ein gutes Verhältniß zu dem Papste aufrecht zu erhalten, daß er in weitgehend entgegenkommender Weise, sogar unter Preisgebung seiner bisher in der

---

[6]) Vergl. l. c., S. 612 ff., weiter Bd. II, S. 153 ff., 9 ff.

so wichtigen Angelegenheit der Mailänder Kirche eingenommenen Stellung, in einem unterwürfigen Schreiben an Gregor VII. Selbstanklagen und Gehorsamsversicherungen verband[7]). Denn in Deutschland selbst stand er ernsten Gefahren gegenüber. Zwar waren neu entstandene Verfeindungen mit hohen weltlichen Herren, seinem Schwager Herzog Rudolf von Schwaben, dem Herzog Berchtold von Kärnten, die aus Regungen heftigen königlichen Mißtrauens heraus eine ähnliche Verfolgung, wie sie über Otto gekommen war, befürchteten, wieder entfernt worden; aber um so mächtiger hatte sich aus dem sächsischen Stammesbewußtsein, im Anschluß ähnlicher widerstrebender Regungen im Thüringer Lande, der Haß gegen den König fränkischer Abstammung erhoben. Neben den mehrfachen sachlichen Ursachen des sächsischen Aufstandes standen ohne Zweifel auch Beweggründe, die aus dem Verhalten Heinrich's IV. selbst hervorgegangen waren. Die stärkere Betonung der königlichen Rechte, der Ausnutzung der Einkünfte im sächsischen Lande, die häufigeren empfindliche Belastung bringenden Aufenthalte des Hofes, das Gefühl, durch die neu angelegten königlichen Burgen überwacht und nicht mehr der früheren freien Bewegung theilhaftig zu sein, bei den Thüringern der Aerger über die von Erzbischof Siegfried geltend gemachten Zehntanforderungen, all das verschärfte sich zu Ungunsten des Königs, wenn nun auf ihn die Vorwürfe wegen Ausschreitungen von Leuten seines Gefolges oder aus den Besatzungen der Burgen oder gar unmittelbare Anklagen gegen ihn selbst gehäuft wurden. Auf diesem Wege erwuchs jener furchtbare, in den unglaublichsten Beschimpfungen sich gipfelnde Ingrimm der Sachsen gegen Heinrich IV., wie er noch lange in einer feindselig sich aussprechenden geschichtlichen Ueberlieferung festgehalten wurde. Volk und Fürsten, diese vorzüglich infolge der Weigerung des Königs, den in die Sache Otto's verwickelten Billinger Magnus als Nachfolger im Herzogthum des Vaters folgen zu lassen, griffen dabei zusammen. Die allgemeine Frage, die im Gegensatze der Geltung der landesfürstlichen Macht gegenüber dem Throne gegeben war, erschien hier in schärfster Weise in engerer Umgrenzung zum Ausdruck gebracht. Der Aufstand hatte im ersten Anlaufe durch plötzliche Ueberraschung über den König gesiegt, und die Unlust der übrigen Fürsten des Reiches, die sich, statt Hülfe zu bringen, vielmehr zwischen den Herrscher und die Aufrührer stellten, war so zwingend, daß Heinrich IV. auf seine Absicht, den Aufstand kriegerisch niederzuwerfen, zunächst Verzicht leisten mußte[8]). Eben diese Nothlage war für Heinrich IV. die Aufforderung gewesen, Gregor VII. nirgends entgegenzutreten.

Aber nunmehr brachten die zwei nächsten Jahre eine Befestigung

---

[7]) Vergl. Bd. II, S. 202 ff., 268 ff.

[8]) Vergl. l. c., S. 155 u. 156, 161 u. 162, 195 u. 196, dann S. 225 ff., (mit S. 857 ff., sowie Bd. I, S. 620 ff. mit S. 656 ff., Bd. II, S. 188 ff.), wozu Bd. III, S. 427 ff., und Bd. IV, S. 541 ff., endlich Bd. II, S. 246 ff.

der Stellung des Königs. Die muthige und hingebungsvolle Erklärung der städtischen Bürgerschaften am Rheine, zuerst der Wormser, die ihn in den Stand setzte, von den fürstlichen Rüstungen zunächst abzustehen, wenn auch vorerst ein wirklich kräftiges Eingreifen dadurch noch nicht möglich wurde, dann aber die zumal durch die rohen Ausschreitungen der bäuerlichen Aufständischen bei Zerstörung der Harzburg bedingte Lösung der engeren Verbindung zwischen Fürsten und Volk im sächsischen Stamme förderten die Sache Heinrich's IV. Doch vor Allem war es des Königs eigene kluge Haltung, wie er es verstand, ganz abgesehen von jener Abtrennung der fürstlichen Theilnehmer in Sachsen selbst, die hohen gesellschaftlichen Kreise des Reiches überhaupt von der nothwendigen Gemeinsamkeit ihrer eigenen Sache mit der seinigen zu überzeugen, die seinem Auftreten bis zum Sommer 1075 eine solche Kraft verlieh, daß er mit seinem großen gesammelten Heer am 9. Juni auf thüringischem Boden den vollen Sieg gewann und diesen in der weitgehendsten Weise auszunutzen vermochte. Bis zum Herbste war die Unterwerfung der Sachsen vollendet, die Verfügung über das Schicksal einer großen Zahl angesehener Männer ganz in des Königs Hand gelegt; allerdings bestand dabei unter seinen eigenen Anhängern die Erwartung, er werde Milde eintreten lassen. Doch blieb es bei der Verhaftung der sächsischen Unterwürfigen und besonders auch bei der Entfernung der bestraften Bischöfe aus ihren Amtsverrichtungen[9]).

Die Frage einer Wiedereinsetzung der geistlichen Fürsten in ihr Amt wurde jetzt eine der Ausgangsstellen für die Erörterung, die zum Bruche Heinrich's IV. mit Gregor VII. führte. Schon auf der Fastensynode dieses gleichen Jahres 1075 hatte der Papst an eine Angelegenheit gerührt, die zwar auch schon von seinem Vorgänger angedeutet worden war: unter den Synodalbeschlüssen stand das Verbot der Investitur geistlicher Würdenträger durch weltliche Hand, also auch durch den König Heinrich IV., und durch diese als Forderung angekündigte Betonung der Freiheit der Kirche war der denkbar stärkste Eingriff in die Reichsordnung angedroht. Andere Angelegenheiten, die der gebannten königlichen Räthe, die Fürbitte für jene abgesetzten gefangenen Bischöfe, mischten sich in die immer deutlicher zu Drohungen sich steigernden Mahnungen des Papstes ein, und so trat die noch ganz kürzlich allem Anscheine nach freundliche Gesinnung auf beiden Seiten rasch völlig zurück. Der junge König war jetzt durch den Waffensieg in den Besitz seines ersten großen Erfolges gelangt, und so wollte er sich ein solches Vorgehen des Papstes nicht gefallen lassen. Vollends reizten die Mittheilungen, die von den aus Rom zurückkehrenden königlichen Boten an ihn überbracht wurden, Forderungen von Buße, in Aussicht gestellte Strafen, den König zum heftigsten Zorne[10]).

---

[9]) Vergl. Bd. II, S. 294 ff., 331 ff., 413 ff. und 481 ff., 527 ff.
[10]) Vergl. l. c., S. 548, 575 ff. (dazu S. 451 ff.), 611 ff.

So geschah im Januar 1076 das Unerhörte. Heinrich IV. ließ sich in voller Nichterkenntniß der Tragweite seiner Schritte, in merkwürdiger Verkennung der Machtmittel des Gegners, zu einer völlig formlosen Handlung gegen Gregor VII. hinreißen. Ohne Zweifel durch die Einwirkung eines unversöhnlichsten Gegners Gregor's VII., des vieldeutigen und unzuverlässigen Cardinals Hugo des Weißen, und mit Einschüchterung von Theilnehmern, die zu größerer Zurückhaltung geneigt gewesen wären, wurde durch die deutschen Bischöfe auf der Reichsversammlung zu Worms Gregor VII. in ganz einseitigem Vorgehen als abgesetzt erklärt [11]). Aber nunmehr erwiderte der Papst auf der Fastensynode zu Rom am 22. Februar in Anwesenheit der Mutter des Königs diesen Angriff. Heinrich IV. wurde verurtheilt, der Bann über ihn verhängt, der Gehorsam der Unterthanen ihm gegenüber aufgehoben, in einer Weise, die gleichfalls ganz außerhalb der gewöhnlichen Formen stand [12]). Die Wirkung dieser feierlichen Verfluchung übertraf alsbald unendlich den ganz verschwindenden Erfolg des Wormser Spruches, wenn auch der König dessen Inhalt in verschärften Worten wiederholen ließ und noch weitere Maßnahmen sich vorsetzte. Es zeigte sich, daß Gregor VII. es verstand, alle Gegnerschaften gegen den König unter einander zu verbinden; denn reißend schnell griff der Abfall von Heinrich IV. um sich. In Sachsen erwuchs der Widerstand von Neuem, zumal als die gefangenen Fürsten und die Geiseln frei wurden; die oberdeutschen Fürsten begannen gleichfalls sich Gregor VII. zuzuwenden, und schon fingen Verhandlungen über Erhebung eines Gegenkönigs an. Doch zeigte Gregor VII., daß er einem solchen Schritte Heinrich's IV. Unterwerfung vorzöge, ließ aber daneben erkennen, er sei Willens, selbst über die Alpen zu kommen und sich mit den Fürsten zu verständigen. Eine Zusammenkunft der oberdeutschen und sächsischen Gegner Heinrich's IV. in Tribur legte den Beweis dafür ab, daß eine wirkliche Einigung zwischen ihnen sich nicht finden lasse; nur hinsichtlich Heinrich's IV. verständigten sich die Versammelten unter Vermittelung päpstlicher Legaten dahin, daß der Gebannte einzig von Gregor VII. selbst, dem er in allen Stücken Unterwerfung zu geloben habe, die Lossprechung gewinnen könne, und daß er, da sonst das Reich für ihn verloren sei, diese durchaus erlangen müsse: inzwischen solle er zunächst, ganz abgetrennt von den Reichsgeschäften und ohne Gebrauch der königlichen Abzeichen, in Speier verharren [13]).

Für den König bestand die einzige Rettung vor dem Verluste seiner Krone, wenn es ihm gelang, schleunigst den Papst zur Lösung von dem Bannspruche zu nöthigen, und mit Einsetzung der vollen neu erwachten Thatkraft erreichte er, unter den schwierigsten Ver-

[11]) Vergl. l. c., S. 613 ff.
[12]) Vergl. l. c., S. 631 ff.
[13]) Vergl. l. c., S. 659 ff., 671 ff., 713 ff., 725 ff. (mit S. 885 ff.).

hältnissen, dieses Ziel. Nachdem er mitten in den Schrecknissen des Winters den Weg nach Italien zurückgelegt hatte, verstand er es, die ihm bereitwillig mit Anerbietung der Waffenhülfe zuströmenden lombardischen Anhänger darüber in das Klare zu setzen, daß nicht Kampf, sondern allein die Bußübung ihn befreien könne, und so wurde der Papst, nach Leistung der Buße, gezwungen, die Lossprechung zu vollziehen. Schon war da Gregor VII. — im Januar 1077 — auf dem Wege zu den deutschen Fürsten gewesen, als ihn der Schrecken über das unerwartete Erscheinen des Königs nach Canossa unter den Schutz seiner Bundesgenossin, der Gräfin Mathilde, zurücktrieb, und eben hier hat er nunmehr, da ihm die Waffe entwunden war, mit größtem Widerstreben, gegen die schriftliche Zusicherung gewisser Bedingungen von Seite des Königs, die nicht mehr zu verweigernde Lossagung vom Banne ausgesprochen [14]).

Allein mochte auch dergestalt bis zum 28. Januar die Aussöhnung zwischen Papst und König scheinbar gegeben sein, so erwuchs doch daraus kein allgemeiner Friedensschluß. Heinrich IV. durfte, wenn er nicht den Boden in der Lombardei verlieren wollte, seine dortigen Anhänger nicht unberücksichtigt lassen, und das weckte in der Umgebung Gregor's VII. neuen Argwohn gegen ihn. Auch in Deutschland wollten die Feinde des Königs, obschon ihnen der Papst selbst die Vorgänge in Canossa meldete, von ihrer Gegnerschaft nicht ablassen. So gestattete denn Gregor VII. nach einigem Zögern den deutschen Fürsten freie Hand, und dergestalt wählten diese zu Forchheim schon am 15. März den Herzog Rudolf als Gegenkönig. Allein durch die Haltung, die seine Legaten bei dieser Wahlhandlung einnahmen, war nun der Papst vollends aus der endgültigen Entscheidung, der er kürzlich so nahe gewesen war, hinweggerückt, und es erschien seiner Stellung zu den deutschen Dingen fortan eine undeutlich schwächliche Rolle aufgeprägt [15]).

Mit Aufbietung seiner ganzen Willenskraft trat Heinrich IV. nach seinem Wiedererscheinen aus Italien gegen Rudolf auf. Es war nicht bloß der Kampf zweier Gegner; sondern zwei sich völlig ausschließende staatsrechtliche Auffassungen standen einander gegenüber. Der Gegenkönig hatte bei seiner Erhebung vor den wählenden Fürsten auf jeglichen Erbanspruch seines Sohnes für die Königsherrschaft Verzicht geleistet und gegenüber den Vertretern des römischen Stuhles die völlig freie kanonische Wahl für die Besetzung der Bisthümer zugegeben: so war dem zurückkehrenden Könige der Kampf um die Festhaltung der Grundlagen der königlichen Macht aufgezwungen, und hier bewies er nun, daß er in den Erfahrungen der letzten Jahre reif geworden war. In Ausdauer, in Kraft und Umsicht bewährte er sich, als er diesen Gegensatz aufgriff. Dazu traten wieder die städtischen Bevölkerungen mit allem Eifer für Heinrich IV. ein; die Mainzer zwangen gleich nach der Krönung

---

[14]) Vergl. l. c., S. 747 ff. (mit S. 894 ff.).
[15]) Vergl. l. c., S. 764 ff., Bd. III, S. 1 ff. (mit S. 627 ff.).

den Gegenkönig und ebenso ihren Erzbischof, die Stadt zu verlassen, und die Bürger bewaffneten sich für die Sache des Königs. So mußte Rudolf das oberdeutsche Gebiet meiden, und als „Sachsenkönig" führte er fortan seine Sache. Heinrich IV. konnte, mochte ihm auch in Schwaben eine um das Kloster Hirsau sich schaarende Gegnerschaft gegenüberstehen, den Gegenkönig, die Herzoge Welf und Berchtold den Zähringer ihrer Würden und Lehen verlustig erklären und nachher Schwaben dem Verlobten seiner Tochter, dem Staufer Friedrich, zutheilen, und in einem neuen Vorstoß vermochte Rudolf nicht über den Neckar hinaus vorzudringen [16]).

Gregor VII. befand sich gegenüber den um die Herrschaft über Deutschland streitenden Königen in einer immer unerquicklicheren Lage. Anfangs hielt er sich noch möglichst zurück, im Wunsche, ein Schiedsrichteramt ausüben zu können; aber er mußte bis zum nächsten Jahre 1078 erkennen, daß er in solcher Weise, bei so vorsichtiger Haltung, seine eigenen Anhänger im deutschen Reiche sich entfremde, wie er aus Vorwürfen der Sachsen deutlich entnehmen konnte. So führte ihn, während der Krieg in Deutschland immer erbittertere Form annahm, die nothwendige Folge der Dinge bis 1080 aus der bisherigen Zwischenstellung, von der zögernden Unentschlossenheit hinweg, zu neuen entscheidenden Schritten [17]).

Heinrich IV. war in dieser Zwischenzeit zwei Male in größeren Waffenzusammenstößen Rudolf begegnet, in Franken bei Melrichstadt, in Thüringen bei Flarchheim; keine der beiden Schlachten hatte eine Entscheidung gebracht, und jedenfalls konnte am wenigsten von durchschlagenden Erfolgen des Gegenkönigs gesprochen werden [18]). So durfte es der König wagen, nachdem Gregor VII. gegen ihn auf der Fastensynode des Jahres 1080 von Neuem den Bannfluch ausgesprochen hatte, die engste Anknüpfung mit den lombardischen Gegnern des Papstes zu treffen und dessen Angriff durch die Erhebung eines Gegenpapstes zu erwidern. Der gleiche Ankläger Hugo trat dabei wieder, wie in Worms, gegen Gregor VII. auf, und nach einer Erklärung über die dem Papste vorgeworfenen Verbrechen, die in ihrer Einseitigkeit und Uebertreibung abermals völlig den Stempel dieser ingrimmigsten feindseligen Gesinnung trug, folgte durch die in Brixen versammelte Synode die Erwählung des angesehensten und Heinrich IV. besonders getreuen Vertreters der königlichen Sache in Italien, des Erzbischofs Wibert von Ravenna. Aber freilich vermochte der König nun noch nicht seinen Erwählten sogleich nach Rom zu führen. Nochmals mußte er vorher Rudolf kriegerisch entgegentreten, und wenn auch an diesem 15. October das Waffenglück an der Grune gegen Heinrich IV. entschied, so war doch durch den alsbald infolge der schweren Verwundung herbeigeführten Tod Rudolf's der ganze Erfolg verloren.

---

[16]) Vergl. Bd. III, S. 5 u. 6, 8 ff., 23 ff., 35 ff. (mit S. 194 ff.), 50 ff.
[17]) Vergl. l. c., S. 79 ff., 115 ff., bis zu S. 233 u. 234.
[18]) Vergl. l. c., S. 137 ff., 238 ff.



Zwar gelang es dem Könige nicht, angeknüpfte Unterhandlungen mit den Sachsen zum Ziele zu führen; aber er verfügte doch, auch zu Gunsten seines Bundesgenossen in der Schlacht, des Herzogs Wratislav von Böhmen, nach seinem Belieben über östliche Markgebiete, und das Reich schien insoweit beruhigt zu sein, daß er glaubte, seinen Aufbruch nach Italien bewerkstelligen zu dürfen. Die geängstigte Stimmung der zunächst durch den Tod des Gegenkönigs geschwächten deutschen Anhänger Gregor's VII. konnte den König zu seiner Unternehmung nur ermuthigen[19]).

So rückte Heinrich IV. mit seiner Rüstung nach Italien ein. Es galt, das Recht der römischen Kaiser, das die königlich Gesinnten in der gerechten Sache des Königs ausgesprochen sahen, woneben das verfluchenswürdige, die Kirche und die Welt erschütternde Treiben Gregor's VII. als eine Kette von Verbrechen sich darstelle, in der Einführung Wibert's nach Rom, in der Ertheilung der Kaiserkrönung, durch diesen zu inthronisirenden Papst, an Heinrich IV. zur vollen Darstellung zu bringen. Denn gerade in diesen Jahren drängten sich die Beweisführungen für dieses Recht des Königs, in Deutschland, wie in Italien, bald in wild leidenschaftlichen Ausbrüchen, bald in gemessen die Zeugnisse bringenden Abhandlungen, aber auch in fälschenden Schriften, die Vertheidigungen der Brixener Wahlhandlung enthalten sollten[20]). Allein so gewaltig auch die Noth Gregor's VII. in seiner Bedrängniß in Rom von Jahr zu Jahr sich steigerte, so peinlich sich die Gräfin Mathilde durch zeitweise stärkeres Eingreifen Heinrich's IV. in die Abwehr zurückgedrängt sah, die Erfolge des Königs geschahen doch bei dem vier Male zu wiederholenden Aufrücken seines Heeres vor der Stadt nur in recht dürftigem Fortschritte, und schon die Nachricht von einem erstmaligen Mißlingen hatte in Deutschland eine gewisse Ermannung der Feinde zur Folge, aus der die Wahl eines neuen Gegenkönigs, Hermann von Lützelburg, hervorging, freilich ohne daß jemals dieser die Bedeutung seines Vorgängers Rudolf zu gewinnen vermochte. Als dann endlich nach glücklich vollzogener Besetzung des Lateran Gregor VII. abgesetzt und excommunicirt worden war und der als Clemens III. inthronisirte Papst Heinrich's IV. diesen am 31. März 1084 zum Kaiser gekrönt hatte, war dieser Erfolg nur von kurzer Dauer; denn diese Festsetzung in Rom endigte mit einem nothgedrungenen Rückzug. Seitdem engere Anknüpfungen Heinrich's IV. mit Kaiser Alexios

---

[19]) Vergl. l. c., S. 246 ff., 284 ff., 333 ff., 345 ff. Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 339 u. 340, stellte die Tragweite der Brixener Wahl höchst nachdrücklich in das Licht: „Der König . . . gab dem Königtum eine Wendung gegen die Reform überhaupt, gegen die geistigen Strömungen, die in wachsender Verstärkung seit fünf Generationen die Welt zu beherrschen begonnen hatten, und erklärte sich gegen den Genius des Zeitalters. Ein aussichtsloser Kampf war eröffnet".

[20]) Vergl. l. c., S. 261 ff., 298 ff. (dazu S. 653 ff.), 405 ff.

von Constantinopel Herzog Robert gefährlich zu werden schienen, hatte sich dieser seiner Lehenspflicht gegenüber dem in der Engelsburg eingeschlossenen Papste endlich erinnert, und so war der Papst durch das Erscheinen des normannischen Heeres aus seiner Bedrängniß herausgezogen, und es blieb Clemens III. selbst, nach Heinrich's IV. Rückkehr nach Deutschland, die Gegenwehr, die er allerdings rüstig genug leistete, überlassen[21]).

In Deutschland gewann der Kaiser nach seiner Rückkehr mehrfach festeren Boden. Eine in Mainz im Frühjahr 1085 versammelte Synode sprach gegen eine größere Zahl gegnerisch gesinnter geistlicher Fürsten die Absetzung aus; die während der Abwesenheit Heinrich's IV. in einzelnen Bisthümern, in Gestalt des Gottesfriedens, begonnene Fürsorge für Aufrechterhaltung friedlicher Ordnung wurde jetzt in Gegenwart des Kaisers weiter geführt[22]). Daneben gingen stete Versuche, in Verhandlungen mit den Sachsen eine Verständigung zu erzielen; aber sie scheiterten an der unter geschickter Leitung des Legaten Otto von Ostia ausgesprochenen Ablehnung und wiederholten Verkündigung des päpstlichen Bannfluches, und auf ein einmaliges glückliches Vordringen Heinrich's IV. bis Magdeburg folgte der durch Ekbert von Meißen alsbald herbeigeführte Rückschlag. Ebenso ließ das nächste Jahr 1086 in den stets erneuerten Abfallsversuchen, auch in Oberdeutschland, den Kaiser nicht zur Ruhe kommen, und einzig die gänzliche Unfähigkeit, den über das kaiserliche Heer vor Würzburg errungenen kriegerischen Erfolg auszubeuten, und die immer kläglicher hervortretende Verlassenheit des nach keiner Seite hin genügenden Gegenkönigs ließen die Wirkung dieser empfindlichen Niederlage zurücktreten[23]). Aber es fehlt in diesen Jahren an einem klarer erkennbaren Plane in Heinrich's IV. Auftreten, und besonders ermangelt sein Verhalten gegenüber dem immer unzuverlässigen Ekbert der Folgerichtigkeit. Dagegen war bis 1088 die Stellung des Gegenkönigs Hermann ganz unmöglich geworden, und so war, zum schweren Kummer der von Schwaben her den Verlauf der Dinge im kaiserfeindlichen Sinne beurtheilenden Beobachter, endlich sogar im sächsischen Stammgebiete ein friedlicher Aufenthalt Heinrich's IV. möglich geworden, den dann freilich Ekbert's Ueberfall vor Gleichen peinlich unterbrach. Aber dessen ungeachtet gewann es, vollends nach Hermann's Tode, mit dem Jahre 1089, den Anschein, als ob, bei dem Wunsche auch der bisherigen Gegner in Oberdeutschland, mit dem in seiner Stellung befestigten Kaiser sich auszusöhnen, ein völliges Ende des inneren Krieges erwartet werden dürfe, der immer wieder, insbesondere in Schwaben, durch die Thatkraft des Bischofs Gebehard von Constanz, neue Nahrung gewonnen hatte[24]).

---

[21]) Vergl. l. c., S. 377 ff., 415 ff., 432 ff., 470 ff., 498 ff., 521 ff.

[22]) Vergl. Bd. IV, S. 21 ff.

[23]) Vergl. l. c., S. 2 ff., 14 ff., 49 ff., 113 ff. und 122 ff., 125 ff.

[24]) Vergl. l. c., S. 169 ff. mit S. 206 ff., 217 ff., 222 ff., 246 ff. und 258 ff., eiter nach S. 217 ff. und 226 ff. bei S. 259.

Allein statt dessen schlossen sich nun, in einer für Heinrich IV. von Neuem die größte Gefährdung verursachenden Stärke, die Gegnerschaften von diesseits und jenseits der Alpen wieder zusammen.

Allerdings war Gregor VII., nach seiner unter dem Zwange der Normannen geschehenen Entfernung aus Rom, einem Verbannten gleich, nach einer, wie es den Anschein hatte, vollständigen Niederlage im Jahre 1085 gestorben, und unter dem Eindrucke dieser Todesnachricht hatte der Zusammenhalt seiner Anhänger vollends gelitten [25]). Doch sein zweiter Nachfolger, der welterfahrene, infolge seiner früheren Aufträge auch auf deutschem Boden ausgezeichnet kundige Otto, war als Papst Urban II. ganz geschaffen, nunmehr jene Machtgedanken, die ja auch der sterbende Gregor VII. unentwegt festgehalten hatte, aufzugreifen und neu zum Siege zu führen. Die enge Verbindung des römischen Stuhles mit der Gräfin Mathilde wurde durch den neu gewählten Papst in klarer Erkenntniß der Wichtigkeit dieser Bundesgenossenschaft erneuert, und die einzig auf äußerlichen Erwägungen beruhende Eheschließung der Gräfin, der weit älteren Frau, mit dem jungen Welf, dem Sohne eines der oberdeutschen Gegner Heinrich's IV., ging aus diesen Berechnungen für die Förderung der päpstlichen Sache hervor. Die Ernennung jenes an die Spitze des Bisthums Constanz gestellten eifrigen Hirsauer Mönches Gebehard, der durch seinen zähringischen Bruder Berchtold mit dem älteren Welf enge verbunden war, zum Legaten des römischen Stuhles, verstärkte noch diese Anknüpfungen. Eben deßhalb, wegen der hierin vorliegenden Nöthigung, entschloß sich nun auch der Kaiser, sich nicht mit seiner Vertretung durch den schon als König geweihten Sohn Konrad in Italien zu begnügen, sondern dort selbst wieder seine Macht zu zeigen. Aber freilich zerschlugen sich damit auch jene vorübergehend gehegten Erwartungen, die einen Friedensschluß in Aussicht zu stellen schienen. Wenn Heinrich IV. sich dergestalt abermals nach Italien begab, so geschah es eben hauptsächlich, um seinen getreuen Papst Clemens III., der rüstig auch gegen Urban II. im Kampfe verharrte, zu unterstützen, und damit fiel jede Möglichkeit für eine Durchführung der dem Kaiser entgegengebrachten Zumuthung, sich durch Preisgebung des in Brixen Erwählten die Verständigung zu erkaufen, hinweg [26]).

Heinrich IV. war im Jahre 1090 bei seinem Eintreffen in Italien anfangs vom Erfolge begleitet. Er machte der Gräfin Mathilde viel zu schaffen, entzog ihr die wichtige Stellung in Mantua, führte sogar einen allerdings mißlingenden Angriff auf Canossa durch. Aber nun trat durch den kräftigen Zusammenschluß der Gegner, auch wieder jener deutschfeindlichen Stimmungen in den

---

[25]) Vergl. l. c., S. 59 ff., wozu S. 35.

[26]) Vergl. l. c., S. 191 ff., 273 u. 274, 252 ff., 276 (zu S. 259 u. 260), ob. S. 109.

lombardischen Städten, die stets Rom ganz zur Verfügung standen, eine völlige Wendung gegen den Kaiser ein. Der eigene Sohn, König Konrad, wurde zum Abfall vom Vater verleitet, als Gegenkönig für Italien aufgestellt, und die sittenstrenge Mathilde schändete ihren Ruf, indem sie sich mit dem verworfenen Weibe Eupraxia-Adelheid, der nach dem Tode der treuen Bertha mit Heinrich IV. vermählten Russin, einließ, so daß diese ihre Anklagen öffentlich vor Urban II. vorzubringen vermochte. Auf solche Weise verlor Heinrich IV. bis zum Jahre 1094 alle bisherigen Ergebnisse und gerieth in die peinlichste Verlassenheit. Denn auch in Deutschland war, schon 1093, unter der Führung Gebehard's und seines Bruders, des nunmehr als Gegenherzog gegen Herzog Friedrich aufgestellten Berchtold, Schwaben im Sinne einer ganz für Urban II. sich aussprechenden Erklärung gegen den Kaiser zusammengefaßt worden[27]).

So stieg Urban II. zu immer höherer Geltung empor. Während er noch nicht lange vorher in Rom selbst arg bedrängt gewesen war, durfte er es jetzt wagen, selbst nach Oberitalien zu kommen, in Piacenza große Musterung über seine Anhänger zu halten und seine gebietenden Entschlüsse zu verkündigen; dann empfing er in Cremona König Konrad's unterwürfige Ehrenbezeugung und Eidesablegung. Auf französischem Boden verkündigte er vollends jene Aufforderung, die alle Welt, unter Verpflichtung auf das angeheftete Kreuzeszeichen, zum Aufbruche in den von der römischen Kirche geforderten Kriegszug zur Befreiung des heiligen Grabes sammeln sollte. In nahezu völligem Siege auch über Clemens III. kehrte Urban II. nach Rom zurück[28]).

Wie ein Gemiedener hatte inzwischen der Kaiser, abgesperrt von Deutschland, im engsten Umkreise verharren müssen. Erst als durch den Bruch zwischen Mathilde und den Welfen, da diese erkannten, ihre Hoffnungen auf die Nachfolge in der reichen auf Canossa beruhenden Erbschaft seien betrogen, und weiter durch seinen Vertrag mit diesem bis dahin die Alpenpässe ihm versperrenden fürstlichen Hause die Oeffnung des Rückweges geschehen war, gewann er die Möglichkeit, nach einer Abwesenheit von sieben Jahren sich im deutschen Reiche wieder zu zeigen[29]).

Daß schon gleich nach der Wiederankunft in Deutschland 1097 auch sächsische und thüringische Fürsten bei dem Kaiser sich einfanden, sprach immerhin, wenn auch im Uebrigen keine durchgreifenden Handlungen zunächst erkennbar werden, für seine größere Geltung in einem vorher seine Einwirkung stärker abweisenden Gebiete. Dann war die in Schwaben gelingende Aussöhnung zwischen dem Staufer Friedrich und dem Zähringer Berchtold über die bisher stets umstrittene Herzogswürde eine wirkliche Stärkung des Friedens und des Ansehens des Reiches, auch schon durch die

[27]) Vergl. l. c., S. 279 ff., 333 ff., 378 ff., 391 ff., 422 ff., 401 ff. und 427.
[28]) Vergl. l. c., S. 418 ff., 441 ff., 469 ff.
[29]) Vergl. l. c., S. 447 ff., 477 ff., ob. S. 1.

dadurch zunächst herbeigeführte empfindliche Verminderung der Geltung des unablässig thätigen Gegners des Kaisers, des Bischofs Gebehard von Constanz. Dazu kam die Erfüllung eines sehnlichen Begehrens Heinrich's IV. Nach der Enterbung des durch seinen Abfall der Nachfolge unwürdig gewordenen Königs Konrad wurde der jüngere Sohn Heinrich V. durch die Fürsten als König erwählt, vom Vater eidlich verpflichtet und im folgenden Jahre gekrönt. Auch auf die böhmischen Angelegenheiten eröffneten sich wieder stärkere Einwirkungen, und fortgesetzt waren jetzt auch Heinrich's IV. eigene Anstrengungen für die Einschärfung der Beobachtung des Landfriedens im Gange. Daneben verfügte der Kaiser in einer ganzen Reihe von Fällen, ohne jegliche Hinderung, bei Erledigung bischöflicher Sitze, vorzüglich auch in Lothringen, ganz von sich aus, über deren Neubesetzung. Aber nach anderen Richtungen traten doch auch wieder Erscheinungen hervor, die neue Anfechtungen voraussehen ließen. Ganz besonders bedenklich war schon 1098 die Verfeindung des Kaisers mit Erzbischof Ruothard von Mainz; Vorwürfe, die gegen diesen erhoben wurden, zum Theil infolge seines Verhaltens bei der entsetzlichen zwei Jahre zuvor auch in Mainz durch die Banden der Bauernkreuzfahrer an den Juden verübten Verbrechen, führten zum Weggang des Erzbischofs von seiner Kirche nach Thüringen, wo er sogleich als Vermittler neuer feindseliger Anknüpfungen gegen Heinrich IV. hervortrat. Daneben lichtete sich auf den bischöflichen Sitzen durch eine Reihe von Todesfällen die Zahl der Heinrich IV. ganz zu Gebote stehenden Kirchenfürsten[80]).

In Italien hielten sich in gewissem Sinne die Verhältnisse auf beiden Seiten noch immer die Wage. Der untreu gewordene Sohn des Kaisers war nirgends zu eigentlichem Ansehen gelangt; aber auch der kaiserliche Papst sah sich immer weiter eingeschränkt, wenn er auch sich noch fortwährend aufrecht hielt und sogar in Rom seinen Anhang behauptete. Denn so mächtig Urban's II. Ansehen in der abendländischen Welt im Allgemeinen emporgestiegen war, behauptete sich dennoch sein Gegenpapst 1099 — in den Tagen des Todes Urban's II., der noch zuletzt durch die Gegnerschaft in der Stadt in Bedrängniß gebracht worden war — in der nächsten Umgebung von Rom. Um so bestimmter knüpfte Urban's II. Nachfolger Paschalis II. alsbald nach seiner Wahl mit Bischof Gebehard von Constanz die förderliche Verbindung neuerdings an. Dann war allerdings durch den Tod Clemens' III., mit dem Jahre 1100, für Heinrich IV., weil nun für ihn die Verpflichtung, den von ihm erhobenen Papst festzuhalten, hinweggefallen war, dem Anschein nach die Bahn für die Erstellung neuer günstiger Beziehungen zu Rom aufgeschlossen, und er hatte am Ende dieses Jahres den festen Willen, durch die Absendung von Boten nach Rom Paschalis II. die Hand zu reichen, die Spaltung der Kirche endgültig zu beseitigen.

[80]) Vergl. ob. S. 2 ff., 23 ff., 26 ff. und 57 ff., 63 ff., 66, 28 ff., 67 ff. und 104 ff.

Aber nach den schon vorher an Gebehard gemachten Eröffnungen ließ sich voraussehen, daß sich der Papst unversöhnlich zeigen werde[31]).

In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts schien sich die Lage für Heinrich IV. in gewissem Umfange nochmals nach verschiedenen Seiten zu bessern. Besonders griff er in Lothringen in nachhaltigerer Weise in mehrere Fragen ein. Den Grafen Heinrich von Limburg bestrafte er für widerrechtliches Handeln zuerst durch strenges Vorgehen, bewies dann aber, indem er den Reuigen zum Herzog von Niederlothringen ernannte, nachher eine wohl zu weit reichende Nachsicht. In die Angelegenheit der Besetzung des Bisthums Cambray, das unter den von der römischen Curie geschützten Schädigungen von Seite des Erzbisthums Reims und des unmittelbar von Paschalis II. aufgestifteten Grafen Robert von Flandern schwer litt, griff der Kaiser, freilich nicht mit dauerndem Erfolge, wenn sich auch der Graf einmal zu einem Gehorsamsversprechen am Hofe einfand, ebenfalls selbst handelnd ein. Jene Anwendung von Gewalt gegen Heinrich von Limburg war hauptsächlich deßwegen geschehen, weil sich der Abt des durch ihn in Schaden gebrachten Klosters Prüm klagend an den Kaiser gewandt hatte, und in ähnlicher Weise vertheidigte dieser auch in anderen Fällen das Recht beeinträchtigter klösterlicher Körperschaften. Ebenso gewann fortwährend durch seine eigene eifrige wiederholte Fürsorge, im Vorrange vor dem vorher als Heilmittel gegen Störungen herangezogenen Gottesfrieden, der allgemeine Reichsfriede größere Bedeutung[32]). Und neben diesem zeigte sich der Kaiser bestrebt, die Einheit der Kirche, die Versöhnung mit dem römischen Stuhle zu erreichen. Absichten, die nach dieser Richtung wiesen, selbst nach Rom zu gehen, zum Behufe der Lösung vom Banne das heilige Grab zu besuchen, wurden von ihm ausgesprochen[33]). Aber Paschalis II. bewies auf der Lateransynode von 1102 von Neuem seine unverminderte Unversöhnlichkeit. In Erneuerung der kirchlichen Verfluchung, deren Verkündigung, um jede Annäherung der Gläubigen an den Gebannten zurückzuschrecken, er auch ausdrücklich auf dem deutschen Boden begehrte, wies er jeden Ausgleich zurück, und die abermalige Betonung des Verbotes der Investitur bewies, daß besonders die allerdings fortwährend von Heinrich IV. ausgeübte Besetzung bischöflicher Kirchen eine Hauptursache dieser gereizt feindseligen Stimmung war[34]).

Mit dem Jahre 1104 nun aber traten die Dinge in einen rascheren, für den Kaiser bedenkliche Folgen aufweisenden Gang ein. Zu Regensburg geschah in wildem Auflauf durch Ministerialen,

---

[31]) Vergl. ob. S. 13, 73 ff. und 80, 84 ff. und 99 ff., 107 ff. (vergl. S. 74 u. 75), 102 ff.

[32]) Vergl. ob. S. 115 ff. und 133, 126 ff. mit 153 ff. und 179, 119 u. 120 mit 151 ff. und 202, 175 ff.

[33]) Vergl. ob. S. 133, 173.

[34]) Vergl. ob. S. 170 ff., 172.

mit Hülfe von Bürgern der Stadt, die Ermordung des in Baiern hoch angesehenen Grafen Sigehard, und es wurde gegen Heinrich IV. sogar die Anklage von feindseliger Seite erhoben, er sei von Anfang an dem Getödteten abgeneigt gesinnt gewesen. Jedenfalls war der Vorwurf wahr, daß es der Kaiser an dem gehörigen Eingreifen, das die Gewaltthat hätte verhüten können, fehlen ließ. Daraus erwuchs zu einer bisherigen dem Anschein nach schon vorhandenen Verstimmung hinzu eine neue Entfremdung fürstlicher Herren, ganz besonders in Baiern, gegenüber Heinrich IV., und als eine Nachwirkung des Ereignisses konnte am Ende des Jahres der Vorgang betrachtet werden, mit dem das neue große Mißgeschick des Kaisers einsetzte. Als er im Begriffe war, wegen eines Gewaltstreiches, der gegen eine in seinem Sinne — wegen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Magdeburg — reisende Botschaft gemacht worden war, auf dem Boden Sachsen's kriegerisch vorzugehen und dort nach Niederwerfung des Widerstandes das Weihnachtsfest zu feiern, verließ plötzlich sein Sohn, König Heinrich V., das Hoflager und begab sich mitten unter des Vaters Feinde nach Baiern. Für die Bemäntelung des schändlichen Wortbruches diente dem Verräther, dem außerdem Stimmen, er müsse bei der Untüchtigkeit des Vaters für seine eigene Sache sorgen, verführerisch klangen, der auf dem Kaiser liegende Fluch des Papstes[85]).

Allerdings begann nun der Kaiser mit dem folgenden Jahre 1105 sogleich alle Anstrengungen, den abgefallenen Sohn wieder zu sich heranzuziehen, aber auch mit Paschalis II. sich in Verbindung zu setzen und diesen zur Lossprechung vom Banne zu bewegen, wodurch ja unmittelbar die ganze Grundlage dem Auftreten Heinrich's V. entzogen worden wäre. Aber statt dessen setzten sich Papst und König gegen den Kaiser in engen Verkehr, und es wurde erreicht, daß der junge König, gegen Zusicherung seiner vollen Hingebung an die römische Kirche, von den dem Vater gegebenen eidlichen Zusicherungen losgesagt und zugleich vom Papste durch die Eröffnung weitgehender Aussichten belohnt wurde. Paschalis II. ernannte für alle diese Verrichtungen Bischof Gebehard von Constanz als seinen Beauftragten[86]). Und jetzt folgten rasch nach einander Heinrich's V. Weggang nach Thüringen und Sachsen, der engste Anschluß der dortigen Gegner des Kaisers an die Sache des Königs, eine Reihe von Maßregeln zur Bekämpfung und Unterwerfung der Anhänger Heinrich's IV. in jenen Gebieten. Dann rückte der König mit starker kriegerischer Rüstung gegen Mainz heran, wo sich der Kaiser zu halten suchte, während er selbst den Erzbischof Ruothard hier wieder einsetzen wollte[87]). Nach dem Mißlingen von Unterhandlungen erkannte aber Heinrich V. die Unmöglichkeit,

---

[85]) Vergl. ob. S. 195 ff., 201 (zu S. 158) und 203 ff.

[86]) Vergl. ob. S. 211 ff., 215 ff.

[87]) Vergl. ob. S. 220 ff., sowie über Heinrich's V. Verhalten die einleitende Uebersicht am Anfang von Bd. VI.

sich jetzt schon der Stadt zu bemächtigen, und wandte sich ostwärts nach dem fränkischen Lande, wo er nach längerer Belagerung den wichtigen Platz Nürnberg gewann. Allein der Kaiser verlor den Muth nicht und rückte dem Sohne, der geglaubt hatte, sein Heer entlassen zu dürfen, an die Donau nach. Doch nachdem Heinrich IV. sich glücklich gegen den König in den Besitz von Regensburg gesetzt hatte, wandte sich der Erfolg gänzlich von ihm ab. Als am Flusse Regen ein ernster Kampf mit dem wieder gerüsteten Könige erwartet wurde, gelang es vielmehr diesem, da er wünschen mußte, ohne Blutvergießen das Uebergewicht zu gewinnen, durch trügerische Worte, daß er der leidende Theil sei, durch Anerbietungen nach dem kaiserlichen Lager hinüber, seine Absicht vollständig zu erreichen, so daß das Heer des Vaters aus einander ging und dieser in schleuniger Flucht sein Heil suchen mußte. Immerhin erreichte er durch Böhmen und Sachsen glücklich wieder Mainz[38]).

Nunmehr folgten sich Schlag auf Schlag die letzten Ereignisse in Heinrich's IV. Lebenszeit. Auch aus Mainz mußte er sich durch die harte Rücksichtslosigkeit des Sohnes hinwegweisen lassen, und so suchte er, in seiner ganzen Fassung tief herabgebracht, neue Zuflucht in Cöln. Doch entschloß er sich nochmals, selbst eine bessere Wendung seines Geschickes herbeizuführen. Die Hoffnung bestand für ihn, wenn es ihm gelang, auf dem durch den Sohn auf die Weihnachtstage ausgeschriebenen Reichstage zu Mainz selbst zu erscheinen, einen Entscheid zu seinen Gunsten zu erwirken. Allein um so mehr mußte es die Absicht des Königs sein, das um jeden Preis zu vereiteln. Auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Vater vermochte der Sohn dessen Vertrauen wieder zu gewinnen; dann aber ließ er ihn unter leerem Vorwande gefangen setzen und so lange durch Zwangsmittel bearbeiten, bis er ihn als zu allen Zumuthungen unterwürfig beurtheilen durfte. So folgte jener schändliche Vorgang zu Ingelheim, mit der tiefsten Erniedrigung des der Krone entsagenden Kaisers, dem dadurch nicht einmal auch nur das geringste Entgegenkommen in der Frage der Lösung vom Banne von dem Legaten des Papstes zu Theil wurde. Dann übernahm Heinrich V. am 5. Januar 1106 in öffentlich feierlicher Weise zu Mainz die Regierung[39]).

Aber so kläglich gebrochen der Kaiser unter der vom Sohne über ihn verhängten Verfolgung erschienen war, erhob er sich dennoch nochmals mit frisch erwachter Thatkraft zur entschiedenen Wahrung der wieder von ihm in Anspruch genommenen Herrschaftsrechte. Er entzog sich der engen über ihn gelegten Einschließung und erschien, auf lothringischem Boden, unter seinen getreuesten Anhängern als ein Gegner, der den jungen König nöthigte, an der Dauerhaftigkeit seiner Erfolge auf das ernsthafteste zu zweifeln. Ein kriegerischer Vorstoß Heinrich's V. gegen Lüttich, dessen Bischof und

---

[38]) Vergl. ob. S. 230 ff., 239 ff.
[39]) Vergl. ob. S. 249 ff., 256 ff., 279 ff.

Bürgerschaft ganz für den Kaiser eintraten, mißlang durchaus; auch die Bürger von Cöln stellten der Belagerung durch das königliche Heer den stärksten Widerstand entgegen. In öffentlichen Erklärungen gab Heinrich IV. neben der fortgesetzten Versicherung, daß er bereit sei, sich Paschalis II. zu unterwerfen, und daß er sich friedlich mit den Reichsfürsten aus einander setzen wolle, ausdrücklich zu erkennen, er begehre Genugthuung für das ihm zugefügte Unrecht, fordere von dem Könige die Auflösung der Heeresrüstung und werde, wenn dieser nicht gehorche, für die Entscheidung Gott anrufen.

Da setzte der Tod dem vielbewegten Leben das Ende[40]).

— Durch die ganze Zeit Heinrich's IV. hat nachgewirkt, daß der junge König, durch den frühen Tod des Vaters schon als Knabe großen Aufgaben nahe gerückt, einer in sich geschlossenen, von inneren Widersprüchen freien, festen Leitung in der Jugend entbehrte; hin und her gerissen, verschiedenartigen Rathgebern nach einander übergeben oder sich selbst ihnen hingebend, ist der Jüngling nicht der Selbstzucht theilhaftig geworden, die seinen großen Anlagen entsprochen haben würde. So hat ihm auch in den Mannesjahren, so sehr in wichtigen Entscheidungen eine volle Thatkraft einsetzte, die rechte Sicherheit in der Führung der Dinge gefehlt. Ohne die wohlthätig stetige Folgerichtigkeit ist diese Regierung gewesen, der ja allerdings so sehr erstarkte Gegnerschaften gegenüberstanden, daß sie auch einer einheitlicher handelnden Leitung den Sieg streitig gemacht haben würden. Nicht selten schwankend, oft zu weit gehend, von leidenschaftlichen Regungen hingerissen, dann wieder nachgiebig, so stand der König, noch mehr nachher der Kaiser zwischen diesen überall wachsamen, immer mehr zu einheitlichem Vorgehen sich verständigenden Gegnern, diesseits und jenseits, dort den auf den Thron eifersüchtigen und von diesem aus deßhalb vielfach argwöhnisch beobachteten Fürsten und dem die schon ererbten Gefühle des Hasses immer ingrimmiger nährenden Sachsenvolke, hier der in großartiger Zusammenfassung der Ansprüche und Machtmittel vorgehenden Angriffsweise des päpstlichen Stuhles und den diesem zur Seite stehenden entschlossenen italienischen Bundesgenossen. Vielleicht ist den Krankheitserscheinungen, die vielfach, in jüngeren und späteren Jahren, Heinrich IV. befielen, ein Theil dieser mangelnden Gleichmäßigkeit des Wesens zuzuschreiben, und ebenso ist der so verhältnißmäßig frühe Abschluß des Lebens möglicherweise nicht bloß auf die auch eine stärkere Kraft nothwendig untergrabenden seelischen Erfahrungen in der letzten Lebenszeit zurückzuführen. Aber all das schloß doch nicht aus, daß jene überraschend berührenden Neuaufraffungen des Willens, thätigen Muthes noch bis an das Ende stets wieder sich darstellen, daß noch wenige Wochen vor dem Tode von dem Kaiser gesagt werden konnte, er zeige sich so rüstig, wie ein Kriegsmann von Jugend auf.

---

[40]) Vergl. ob. S. 286 ff., 296 ff.

Eben diese auch nach der tiefen Erniedrigung von Ingelheim in Lüttich nochmals hervortretende Standhaftigkeit des Kaisers, jene von fester Ueberzeugung des Rechtes ausgehenden Erklärungen gegenüber Paschalis II. waren Erscheinungen, die den seit Gregor VII. und Urban II. begonnenen Siegeslauf der päpstlichen Forderungen zurückhielten. So war es für den Sohn und Nachfolger, so sehr er sich im Kampfe gegen den Vater scheinbar zum Werkzeuge der römischen Kirche machte, woneben freilich die an dem Vater verabscheuten königlichen Besetzungen bischöflicher Sitze unentwegt fortgesetzt wurden, als Möglichkeit gegeben, in die Laufbahn des Kaisers einzutreten, sich auf dessen trotz allen Mißgeschicks weiter geführte Maßregeln zu stützen, und so geschah es, daß Heinrich V., zumal da er wenigstens in dem Anfang seiner Regierung die Fürsten für sich hatte, nochmals die Stellung des deutschen Königthums auch gegenüber den Machtanforderungen des Papstes mit Erfolg zu vertreten vermochte.

Ohne Zweifel schon gleich nach Heinrich's IV. Tode ist eine Stimme aus seiner Umgebung, eines Zeugen der Dinge, dessen Freund der Gestorbene in seinem Leben war, laut geworden, die in einer ganz hervorragenden Weise die eine Seite der Beurtheilung durch die Zeitgenossen darstellt[41]). Ein hingebender Verehrer, der sich aber absichtlich in ein nicht durchdringliches Dunkel hüllt[42]), hat in einer Trauerschrift gegenüber einem vorausgesetzten Empfänger sein liebevolles Andenken ausgesprochen. Allerdings in weitgehender Heranziehung von Lesefrüchten aus einer längeren Reihe von Schriftstellern, theils des Alterthums, theils näherer Zeiten, bis auf geschichtschreiberische Werke der eigenen Gegenwart[43]), schuf der Verfasser ein in der Form meisterhaftes Buch, das in seiner Art nahezu einzig unter den Leistungen des Mittelalters dasteht[44]).

---

[41]) G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III, 2, hat im Anhang, 521—530, eine sehr gute Zusammenstellung: Das Charakterbild des Königs nach dem Urteil der Zeitgenossen. Vergl. auch F. Dieckmann, Heinrich IV., seine Persönlichkeit und Regierungsweise (Programm von Wiesbaden, 1889).

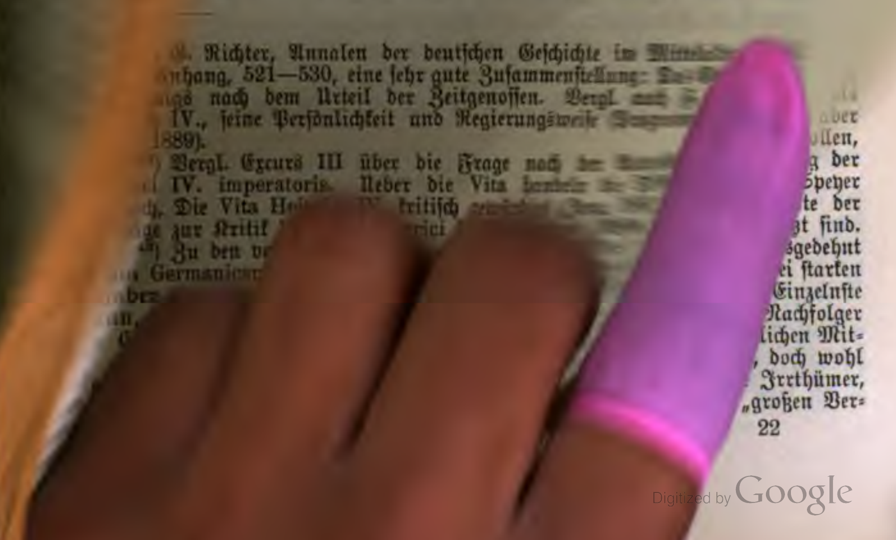
[42]) Vergl. Excurs III über die Frage nach der Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris. Ueber die Vita handeln die Dissertationen von A. Koch, Die Vita Heinrici IV. kritisch gewürdigt (Jena, 1882), und K. Horn, Beiträge zur Kritik der Vita Heinrici IV. imperatoris (Rostock, 1887).

[43]) Zu den von Eberhard in der Editio tertia der Vita in den Scriptores rerum Germanicarum, 2, doch besonders 6—8, 1899, genannten Litteraturangaben über die Nachweise der Quellenbenutzung kommt seither noch S. Hellmann, Zur Benutzung der Vulgata in der Vita Heinrici IV. (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXVIII, 239—243).

[44]) Aus dem SS. XII, 268, mitgetheilten Urtheile des Casaubonus sind die Schlußworte: nec illud opusculum postposuerim Taciti libello de vita Agricolae am bezeichnendsten.

diese auch nach der tiefen Erniedrigung von Ingelheim nochmals hervortretende Standhaftigkeit des Kaisers, ...ter Ueberzeugung des Rechtes ausgehenden Erklärungen ...aschalis II. waren Erscheinungen, die den seit Gregor VII. ...II. begonnenen Siegeslauf der päpstlichen Forderungen ...n. So war es für den Sohn und Nachfolger, so sehr ...Kampfe gegen den Vater scheinbar zum Werkzeuge der ...irche machte, woneben freilich die an dem Vater ver-...königlichen Besetzungen bischöflicher Sitze unentwegt ...urden, als Möglichkeit gegeben, in die Laufbahn des ...ntreten, sich auf dessen trotz allen Mißgeschicks weiter ...aßregeln zu stützen, und so geschah es, daß Heinrich V., ...er wenigstens in dem Anfang seiner Regierung die ... sich hatte, nochmals die Stellung des deutschen König-... gegenüber den Machtanforderungen des Papstes mit ...vertreten vermochte.

Zweifel schon gleich nach Heinrich's IV. Tode ist eine ...us seiner Umgebung, eines Zeugen der Dinge, dessen ...r Gestorbene in seinem Leben war, laut geworden, die ...anz hervorragenden Weise die eine Seite der Beurtheilung ...Zeitgenossen darstellt[41]). Ein hingebender Verehrer, der ...absichtlich in ein nicht durchdringliches Dunkel hüllt[42]), ...r Trauerschrift gegenüber einem vorausgesetzten Empfänger ...volles Andenken ausgesprochen. Allerdings in weitgehender ...ung von Lesefrüchten aus einer längeren Reihe von Schrift-...theils des Alterthums, theils näherer Zeiten, bis auf ge-...eiberische Werke der eigenen Gegenwart[43]), schuf der Ver-...n in der Form meisterhaftes Buch, das in seiner ... ...nzig unter den Leistungen des Mittelalters dasteht[44]).



...G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter ... ...nhang, 521—530, eine sehr gute Zusammenstellung ... ...ngs nach dem Urteil der Zeitgenossen. Vergl. ... ... IV., seine Persönlichkeit und Regierungsweise ... ...ber ...1889). ...llen,

...) Vergl. Excurs III über die Frage nach ... ...g der ... IV. imperatoris. Ueber die Vita ... ...Speyer ...ch. Die Vita H... IV. kritisch ... ...te der ...ge zur Kritik ... ...t sind.

[43]) Zu den ... ...sgedehnt ... Germanicus ... ...ei starken ... ...Einzelnste ... ...Nachfolger ... ...lichen Mit-... ..., doch wohl ... ... Irrthümer, ... „großen Ver-

Mit einem Prophetenworte: „Wer wird Wasser meinem Haupte geben und die Quelle der Thränen meinem Haupte?", an das ein Hinweis darauf, daß nicht der Untergang Jerusalem's, nicht anderweitiger Jammer die Ursache der Klage sein könne, sich anschließt [45]), eröffnet der Trauernde seine einleitenden Ausführungen. Den Tod Heinrich's, des kaiserlichen Gebieters, der seine Hoffnung und einziger Trost war, der, um von sich selbst zu schweigen, der Ruhm Rom's, die Zierde des Reiches, die Leuchte der Welt gewesen ist, will er beweinen: „Wird nachher noch das Leben mir erwünscht sein? Wird ein Tag oder eine Stunde mir ohne Thränen vergehen? Oder werde ich, o Theuerster, ohne Weinen an jenen die Erinnerung bewahren? Siehe, während ich schreibe, was die Ungeduld des Schmerzes eingegeben hat, fallen die Thränen, sind die Buchstaben naß vom Weinen und löscht das Auge aus, was die Hand aufzeichnet. Aber vielleicht tadelst Du die Ungeduld meines Schmerzes und belehrst mich, daß ich mein Weinen unterdrücke, damit es nicht etwa diesen, die über den Tod des Kaisers sich freuen, bekannt werde. Richtig belehrst Du mich; ich gestehe es. Aber ich kann mir nicht gebieten, daß ich nicht Schmerz empfinde, und ich kann mich nicht enthalten zu klagen. Mögen sie auch gegen mich ihre Wuth schärfen, mögen sie Glied für Glied mich zerreißen, der Schmerz versteht nicht, Furcht zu empfinden; der Schmerz spürt die zugefügten Strafen nicht" [46]).

Dann stellt der Verfasser fest, daß nicht er allein der Trauernde ist. Rom, das ganze römische Reich, Reich und Arm beklagen den Tod des Kaisers; einzig die seiner Macht und seinem Leben nachstellenden Gegner schließen sich aus. Nicht nur sein eigener Gram, sondern das öffentliche Mißgeschick preßt ihm die Thränen aus. Denn mit des Kaisers Tode floh die Gerechtigkeit aus den Landen, verschwand der Friede, trat der Trug an die Stelle der Treue ein. Der Chor der Gott das Lob Singenden verstummte, und die gottesdienstliche Feier kam zum Schweigen; denn der festliche Ordner aller dieser Dinge wurde nicht mehr gefunden. Die Kirchen verloren ihren Schutzherrn, die Klöster ihren Vater, und erst nach seinem Scheiden empfinden sie den Wegfall von Gunst und Ehre, der ihnen durch diesen Tod verursacht worden ist. So sind eben alle Klöster voran, da ihr Ruhm mit ihm begraben wurde, in Trauer versetzt [47]).

---

[45]) P. von Winterfeld wies — Neues Archiv (etc.), XXVII, 514, 563 —, im Anschluß an eine Mittheilung Dümmler's, nach, daß der an den Satz aus Jerem. IX, 1, sich anschließende Eingang der Vita mit dem Texte einer Homilie des Johannes Chrysostomus sich berührt.

[46]) Zu diesem Theile von c. 1 zog der Verfasser mehrere Stellen der Epistola ad Aurelium diaconum des Sulpicius Severus heran.

[47]) Zu dem hier in c. 1 (l. c., 270) von den claustra omnia zuletzt Gesagten vergl. an letzter Stelle ob. S. 331, mit n. 32.

Weiter wendet sich die Klage den beiden Kirchen von Mainz und von Speier zu. In Mainz hat der verstorbene Kaiser den Neubau der durch Brand zerstörten Domkirche begonnen und hätte ihn bei längerem Leben zu Ende geführt, so daß dieser mit der gepriesenen Kirche von Speier gewetteifert hätte. Jetzt hat Mainz diese Zierde eingebüßt, einen solchen Künstler verloren[48]). Dann aber steigert sich noch der Ausdruck bei der Nennung von Speier: „Das Münster von Speier hat jener von Grund auf angelegt so weit in bewunderswerther Größe und bildendem Kunstwerk vollendet, daß diese Arbeit über allen Werken der alten Könige des Lobes und des Staunens würdig ist“[49]), und der Verfasser deutet

---

[48]) Zu dem opus monasterii quod inceperat (sc. Heinrich IV.) — ad reparandam monasterii tui ruinam (l. c.) vergl. — nach K. Schneider, Der Dom zu Mainz, 1886 — Dehio und von Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes, I, 464—466. Nach dem Brande von 1081 (vergl. Bd. III, S. 416, n. 124) nahm sich Heinrich IV. schon wegen der so nahen Beziehungen zu der Bürgerschaft der Stadt — zuletzt wieder seit Erzbischof Ruothard's Weggang (vergl. ob. S. 29) — des Neubaues eifrig an. Der ganze Aufbau des Mittelschiffs entstand aus einer einheitlichen, ununterbrochenen Leitung der Anlage. Als Zeit ist etwa das Jahr 1100 anzunehmen.

[49]) Dehio und von Bezold, l. c., 463, handeln — unter Berufung auf Studien von W. Meyer-Schwartau, dessen Werk: Der Dom zu Speyer, 1893 erschien — vom Dom zu Speier und dem umfassenden, einem Neubau nahe kommenden Umbau, den Heinrich IV. um 1080 begann und etwa 1100 beendigte. Der Anstoß ist in der Unterspülung des Chors durch den Andrang des Rheines zu suchen, der Bischof Benno von Osnabrück wehrte (vergl. Bd. I, S. 580, mit n. 63); 1097 lassen die Verfasser die Oberleitung an Otto, den nachherigen Bischof von Bamberg, übergehen, der jetzt den Langhausoberbau erneuerte (vergl. ob. S. 167): Otto und Heinrich IV. sind als Vollender des Domes anzusehen. Von der ersten Bauperiode — dem Dome Konrad's II. — sind kaum viel mehr, als Theile der seitlichen Umfassungsmauern und vielleicht die Krypta, herübergenommen, und die durchgreifende Umgestaltung — der Dom wurde jetzt in allen Theilen gewölbt — war so gut wie eine völlige Erneuung. Vom jetzigen Bau werden Heinrich's IV. Zeit zugeschrieben: die Gewölbeträger und Gewölbe der Seitenschiffe (so weit sie nicht im 17. Jahrhundert erneuert wurden), die Mittelschiffpfeiler (ohne die Verstärkung der jetzigen Hauptpfeiler), die Hochwände des Mittelschiffs bis zum Laufgange, der östliche Kuppelthurm bis zur gleichen Höhe, geringe Reste von Querhaus und Chorquadrat. Als ästhetische Ursache wird gemuthmaßt, daß Heinrich IV. einen Gewölbebau als höchsten Ausdruck des Monumentalen, gleichsam ein Trutz-Cluny, beschlossen hatte. Zusammengehalten mit Mainz, wird da (464 ff.) Speier als das Original, Mainz als die nicht vollkommene Nachahmung hingestellt; aber beide Bauten zeigen, mit ihrem kühnen dem Wissen vorauseilenden Wollen, einen Wendepunkt in der deutschen Baugeschichte. Die neueste Bearbeitung der Baugeschichte von Speier ist von A. Schwartzenberger, Der Dom zu Speyer das Münster der fränkischen Kaiser (1903), wo auch schon die Resultate der 1900 geschehenen Eröffnung der Kaisergruft für die Baugeschichte benutzt sind. Hier ist Heinrich's IV. Hauptthätigkeit auf die Jahre 1082 bis 1106 ausgedehnt und — vergl. die kurze Uebersicht, I, IV—VI, wofür dann in den zwei starken Bänden die Beweise einzeln gebracht werden — die Arbeit bis in das Einzelnste unter Benno, bis 1088, einen ersten und zweiten Baumeister als Nachfolger Benno's, etwa bis 1091 und bis 1097, dann Otto und einen vorzüglichen Mitarbeiter bis 1103, wo dieser letztere Dombaumeister wurde, vertheilt, doch wohl in Vielem mit zu großer Bestimmtheit und nicht ohne historische Irrthümer, wie denn — I, 17 — Benno zu einem Propst von Hirsau und „großen Ver-

an, daß er selbst die reichen dem Dome vom Kaiser geschenkten Auszierungen an Gold, Silber, kostbaren Steinen, seidenen Gewändern gesehen habe[50]). Ganz obenan stand die goldene Altartafel, bewundernswerth wegen ihrer seltenen Kunst und wegen des schweren Metallgewichtes, die der byzantinische Kaiser nach Speier geschenkt hatte, der Heinrich's IV. große und eifrige Vorliebe für diese Kirche kannte[51]).

Einen ganz besonderen Nachdruck legt im ferneren Zusammenhang die Schilderung in liebevoller Ausführung auf die Ausübungen der Barmherzigkeit, die der Kaiser erwiesen habe. Der Nachruf fährt fort: „Auch Euch, o Ihr Armen, liegt da vollends die größte Ursache vor, Schmerz zu empfinden. Denn jetzt erst seid Ihr arm gemacht worden, da Ihr den Tröster Eurer Armut verloren habet. Er hat Euch gespeist; er hat mit seinen Händen Euch gewaschen, er Eure Nacktheit zugedeckt. Nicht vor seiner Thüre, sondern vor seinem Tische lag Lazarus, und er erwartete nicht die Brosamen, sondern die königlichen Leckerbissen. Sogar am eigenen Tische schauderte er vor dem Eiter und dem Geruche des Geschwürigen nicht zurück, während der Diener am Tische gegen den Uebelriechenden die Nase in Falten zog oder verstopfte. In seinem Schlafgemache lagen Blinde, Lahme und von verschiedenen Krankheiten Befallene; diese entschuhte er selbst, legte sie hin, bedeckte sie, bei Nacht sich erhebend, schrack sogar vor Berührung dessen, den seine Krankheit zur Beschmutzung des Bettes gezwungen hatte, nicht zurück[52]).

---

treter der Hirsauer Architekten" gemacht wird. Was speciell die durch die Eröffnung der Kaisergräber zu Tage gebrachten neuen Aufschlüsse betrifft, so enthält die Bd. IV, S. 175, in n. 24, erwähnte Berichterstattung Grauert's, 588—590, den Hinweis, daß die einst viel tiefere Lage des Niveaus des Königschores durchaus bestätigt wurde, sowie daß in der ältesten Zeit der Bauanlage, in der Schöpfung Konrad's II., ein unmittelbarer Zugang, mit Hülfe einer Treppenanlage, vom Königschor in die Krypta hinab bestand, wonach erst in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, infolge der Anlage des Kreuzaltares am Ostende des Königschores und ihrer Fundamentirung, dieser Zugang geschlossen wurde. Die Verstärkung des Hauptstützpfeilers an der Nordseite des Königschores, dessen Basis bisher im Boden verborgen gewesen war, durch Verblendung der gegenwärtigen Halbsäulen, ist eventuell noch vor Ablauf des 11. Jahrhunderts geschehen (vergl. auch Schwartzenberger, II, 393—407).

[50]) In den Worten: Qualem etiam ornatum . . . contulerit, difficile est credere, nisi cui contingit et videre (l. c.).

[51]) Zu dieser (271) genannten aurea tabula Spirensis altaris, Geschenk des rex Greciae, vergl. Bd. III, S. 448 n. 18 und 483 n. 16 u. 17, über Aussagen Benzo's und Frutolf's. Zu den Worten der Vita an dieser Stelle: imperatoris votum et studium circa Spirense monasterium fervere vergl. auch die bis auf die Zahl zweiundzwanzig ansteigenden Urkunden Heinrich's IV. für Speier in dem Verzeichnisse in Excurs IV.

[52]) Busson hatte schon 1883 — Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, IV, 550 — die Stelle als „im Stile so mancher Legenden" gehalten richtig beurtheilt, ehe Gundlach 1886 — Neues Archiv (etc.), XI, 297 — die zwar nicht durchaus wörtliche, aber ganz unleugbare Anlehnung an die Vita s. Martini des Sulpicius Severus darlegte.

Seiner Reise gingen die Armen voraus, begleiteten sie, folgten ihr, und obschon er ihre Pflege seinen Vertrautesten anempfohlen hatte, sorgte er doch für sie, als ob sie niemand anempfohlen wären. Aber auch überall durch seine Höfe hin hatte er den Armen Unterstützungen angeordnet, und er selbst wollte ihre Anzahl und ihr Absterben wissen, damit er für einen Verstorbenen die Gedächtnißfeier begehen und an dessen Stelle einen Anderen als Ersatz bringen könnte. Wenn einmal die Unfruchtbarkeit eines Jahres eine Hungersnoth in Aussicht stellte, übernahm er viele Tausende zur Verpflegung, wahrhaft eingedenk des Wortes des Herrn, das vorschreibt: „Machet Euch Freunde aus dem Mammon der Ungerechtigkeit, damit, wenn Ihr gestorben sein werdet, sie Euch in die ewigen Hütten aufnehmen" [53]). Was sollen wir glauben, von welchem Schmerze die Armen sich berührt fühlen, wenn sie diese guten Dinge, die wir aufgezählt haben, und viel Mehreres, als wir aufgezählt haben, besessen zu haben und jetzt nicht zu besitzen erwägen? Denn wer wendet ihnen diese aus Menschenliebe erwachsende Sorge zu? Wer stellt die Frage, wo ein Kranker liege, oder was er an Nahrung begehre? Wer liegt fernerhin diesen Pflichten des Mitleids ob, denen Kaiser Heinrich gedient hat? O der Mann, ausgezeichnet durch das Lob der Frömmigkeit und der Demuth! Der Welt hat er, die Armen haben ihm geboten. Die Welt hat ihm, er den Anderen gedient" [54]). Aber auch noch in einem Abschnitt ganz am Ende des Buches ist von der großen Anhänglichkeit der Armen an den Kaiser die Rede, wo von den Vorgängen nach dessen Tode gesprochen wird. In den Gegensatz zum Freudenlärm im Lager Heinrich's V. bei dem Einlaufen der Todesnachricht stellt da der Verfasser den Jammer um des Kaisers Leiche: „Die Vornehmen trauerten laut; das Volk brach in Weinen aus; überall vernahm man Seufzen, überall Klagelaut, überall Stimmen der Schmerz Empfindenden. Zur Bestattung kommen die Wittwen und Waisen, kurz die Armen des ganzen Landes zusammen, bejammern es, daß sie des Vaters beraubt seien, vergießen auf den Körper ihre Thränen, bedecken mit Küssen die gerne schenkenden Hände. Kaum wurden sie von der Umarmung des entseelten Körpers losgerissen, kaum nur die Möglichkeit, ihn zu bestatten, gewährt. Aber nicht einmal den Grabhügel verließen sie. Sie verweilten da in Nachtwachen, in Thränen und Gebeten, in Klagen erzählend und im Erzählen klagend, was für Werke des Erbarmens er an ihnen erfüllt hatte, obschon sein Tod nicht zu beklagen war, da ihm ein gutes Leben vorangegangen ist" [55]).

---

[53]) Luc. XVI, 9.

[54]) Dieses Stück von c. 1 (270 u. 271) schließt der Verfasser mit der Bemerkung, er habe non pro dignitate facti, sed pro facultate ingenii hier — primo — gesprochen: quis enim scire posset, quae solo Deo teste peregit?

[55]) In c. 13 (283). Diese Erzählung von der stürmischen Anhänglichkeit des Volkes an die Leiche des Kaisers bestätigt auch die Handschrift A (Cod. s. Pauli Virdunens.) des Sigebert, Chron., a. 1106: immoderato furore concurrentis

Wenn nun auch allerdings in dieser rednerischen Ausmalung einer einzelnen Bethätigung des verstorbenen Kaisers, die sichtlich dem Darsteller ganz besonders hervorhebenswerth erschien, das Licht vorzüglich strahlend hervortreten soll, so ist doch unzweifelhaft diese milde Regung eine hauptsächliche Eigenschaft Heinrich's IV. gewesen. Auch boshaft ingrimmig gesinnte Feinde geben diese Seite des Wesens des Kaisers zu. Jene verbissene sächsische Ueberlieferung läßt auf die ärgste Verunglimpfung gleich die Einräumung folgen, Heinrich IV. sei, sogar gegen Feinde, sehr barmherzig gewesen: „Denn als einige, während er zur Befriedigung eines Naturbedürfnisses saß, ihn durchstechen wollten, wurden sie gefangen und vor ihn geführt; als sie überwiesen waren und gestanden haben, hieß man sie ungestraft weggehen. Auch vielen Fürsten, die ihm viele Uebel zugefügt und große Verachtung eingetragen haben, vergab er Alles, alsbald, wie sie sich ihm unterworfen haben". Ebenso wird auch da nochmals dem Verstorbenen großes Mitleid und Barmherzigkeit in Almosenspenden für die Armen nachgerühmt, aber freilich im gleichen Athemzuge beigefügt, seine Hartnäckigkeit im Verhalten gegenüber der Kirche habe alle Werke seiner Güte verdunkelt[56]). Weit unbefangener geben andere Zeugnisse ohne Einschränkung seine äußerst milde Gesinnung zu, daß er ein Vater der Armen gewesen sei[57]).

Die Schrift des Verehrers geht aber von diesen Dingen auf andere Vorzüge über, die nach seiner Ansicht den Kaiser geziert haben[58]).

---

vulgi et obsequio in urbem (sc. Lüttich) relatus (sc. der verstorbene Kaiser) . . . Ibi sunt ei a quibusdam pauperibus clericis mercede conductis noctis unius vigiliae celebratae, vacante a divino officio aecclesia, et canonicis a facie furentis populi latentibus . . . qui una cum predictis pauperibus clericis circa corpus extractis gladiis vigilaverant . . . tantum exarserant in eius immoderatum favorem, ut quotquot illius tetigissent feretrum, se sanctificatos ab eo crederent. Nonnullis etiam terram sepulchri eius ungulis propriis scalpentibus et per agros suos domosque quasi pro benedictione spargentibus, alii frumenta vetera feretro ipsius superjacebant, ut una cum novis immixta illa sererent; sperabant enim taliter fertilem sibi messam profuturam. Vix tamen redditus legatis (sc. zur Ueberführung von Lüttich nach Speier) non sine dolore et contradictione populi — clamabant enim eius absentiam periculum et desolationem fore civitatis . . . (SS. VI, 372, bei d).

[56]) In den Bd. IV, S. 542 ff., charakterisirten Annal. s. Disibodi, a. 1106, steht diese Charakteristik Heinrich's IV. Der Verfasser will brevi epilogio eine honerosa istius viri historia zusammenfassen, läßt dann aber auf die in n. 66 berührten Angriffe die im Texte gegebene Anerkennung folgen: Enimvero ut de illo omnia loquar (SS. XVII, 19). Die Attentatgeschichte erinnert an den Bd. II, S. 651, erwähnten Vorgang.

[57]) Heinrich IV. heißt piissimus imperator in den Annal. Aquens., a. 1106, und in der Bd. III, S. 440, in n. 9, citirten Geschichte der Chron. Farfensis, pauperum pater in den sogenannten Annal. Ottenbur., a. 1106 (SS. XVI, 685, XI, 561, V, 9).

[58]) Diesen Uebergang auf die aliae virtutes, quibus claruit — aliqua dicamus; sane omnia dicere non sufficimus —, auch auf eius laeta gesta, als ein Stück der tota eius retro vita et mores, hat c. 1 (271).

Mit Worten, die der Verfasser allerdings entlehnt hat[59]), zeichnet er besonders auch das äußere Wesen Heinrich's IV.: bald habe er den Kaiser, bald den Kriegsmann blicken lassen, in jenem die Würde, die er in sich trug, in diesem seine Demuth. „In der Schaar der Fürsten erschien er über die Anderen hervorragender und scheinbar größer, als er selbst, und in seinem Blicke verrieth er eine gewisse Furcht einflößende Würde, woraus er gleichsam mit einem Blitze die Augen der ihn Anschauenden zurückwarf, während er dagegen zwischen seinen Hausgenossen und in kleinerem Kreise in freundlicher Miene und an Gestalt den Anderen gleich sich zeigte" [60]). Auch diese Angaben finden sich bestätigt, so weit Beweise anderer Art, das aus dem nicht viel jüngeren Bilde einer Handschrift bezeugte große Auge, aber ganz besonders der bei der Aufdeckung der Kaisergräber im Dom zu Speier ersichtlich gewordene große Wuchs des Körpers die Glaubwürdigkeit beweisen können[61]).

Weiter handelt die Darstellung des Auftretens des Kaisers von seiner Thätigkeit in staatlichen Angelegenheiten. „Er war von so feinem Scharfsinn und so großer Klugheit, daß, während die Meinung der Fürsten, sei es in der Angelegenheit einer Rechtsentscheidung, oder bei der Behandlung von Reichsgeschäften, schwankte, er selbst schnell den Knoten löste und darüber Aufschluß gab, was billiger, was nutzbringender sei, gleichsam als sei es aus dem Geheimnisse der Weisheit selbst geschöpft. Er richtete seine Aufmerksamkeit auf die Worte Anderer; er selbst sprach sehr wenig, und er ließ sich nicht vorher zu einer Meinungsäußerung aus, sondern erwartete die Anderer. Er durchschaute die Seelenerregungen desjenigen, auf dessen Antlitz er die Schärfe seiner Augen gerichtet hatte, und er blickte wie mit Luchsaugen, sei es daß er gegen ihn

---

[59]) Vergl. zu: modo personam imperatoris, modo tamquam militis gerebat bei Eberhard, l. c., 11, n. 6, den Nachweis der Entlehnung aus Sallust, Catilina, c. 60.

[60]) Dieser Aussage von c. 1 (271) setzt Busson kaum mit Recht (vergl. n. 61), l. c., 549 u. 550, Zweifel entgegen.

[61]) Die Zeichnung des thronenden Kaisers im Codex von Cambridge der Kaiserchronik — der angeblich autographen Handschrift Ekkehard's — ist SS. VI, Tab. II, reproducirt. Grauert, in der in n. 49 citirten Abhandlung, 576 u. 577, spricht von der stattlichen Körperlänge der 1900 an das Licht gezogenen Leiche Heinrich's IV., von der allerdings die unteren Extremitäten stärker, als die gut erhaltenen oberen Theile, vermorscht sind (562); der vollständig bewahrte Schädel zeigt auch Reste des durch die Zeichnung bezeugten Schnurrbartes und läßt wirklich auf den dem Kaiser im Leben zugeschriebenen schönen Gesichtsausdruck schließen (579 u. 580). Bei Richter, l. c., 526, sind die Resultate aus den von Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, zusammengestellten, allerdings sehr verschiedenen Typen gesammelt, vom bartlosen und vollwangigen Kopf des jugendlichen Königs durch den bärtigen Typus, auch mit sprechenden Augen, bis zum immer schmaler werdenden, in ein spitzes Kinn auslaufenden Haupte des gealterten Kaisers. Durch Breßlau sind, Neues Archiv (etc.), VI, 570—574, die sieben auf einander folgenden Siegel beschrieben, die besonders auch wieder den Schnurrbart erkennen lassen. Vergl. auch Bd. IV, S. 370, die Worte des als Augenzeuge sprechenden Böhmen Cosmas über des pulcher caesar pulchra labia.

Wenn nun auch allerdings in dieser rednerischen Ausmalung einer einzelnen Bethätigung des verstorbenen Kaisers, die sichtlich dem Darsteller ganz besonders hervorhebenswerth erschien, das Bild vorzüglich strahlend hervortreten soll, so ist doch unzweifelhaft diese milde Regung eine hauptsächliche Eigenschaft Heinrich's IV. gewesen. Auch boshaft ingrimmig gesinnte Feinde geben diese Seite des Wesens des Kaisers zu. Jene verbissene sächsische Ueberlieferung läßt auf die ärgste Verunglimpfung gleich die Einräumung folgen, Heinrich IV. sei, sogar gegen Feinde, sehr barmherzig gewesen: „Denn als einige, während er zur Befriedigung eines Naturbedürfnisses saß, ihn durchstechen wollten, wurden sie gefangen und vor ihn geführt; als sie überwiesen waren und gestanden haben, ließ man sie ungestraft weggehen. Auch vielen Fürsten, die ihm viele Uebel zugefügt und große Verachtung eingetragen haben, vergab er Alles, alsbald, wie sie sich ihm unterworfen haben". Ebenso wird auch da nochmals dem Verstorbenen großes Mitleid und Barmherzigkeit in Almosenspenden für die Armen nachgerühmt, aber freilich im gleichen Athemzuge beigefügt, seine Hartnäckigkeit im Verhalten gegenüber der Kirche habe alle Werke seiner Güte verdunkelt[56]. Weit unbefangener geben andere Zeugnisse ohne Einschränkung seine äußerst milde Gesinnung zu, daß er ein Vater der Armen gewesen sei[57].

Die Schrift des Verehrers geht aber von diesen Dingen auf andere Vorzüge über, die nach seiner Ansicht den Kaiser geziert haben[58].

---

vulgi et obsequio in urbem (sc. Lüttich) relatus (sc. der verstorbene Kaiser) . . . Ibi sunt ei a quibusdam pauperibus clericis mercede conductis noctis unius vigiliae celebratae, vacante a divino officio aecclesia, et canonicis a facie furentis populi latentibus . . . qui una cum predictis pauperibus clericis circa corpus extractis gladiis vigilaverant . . . tantum exarserant in eum immoderatum favorem, ut quotquot illius tetigissent feretrum, se sanctificatos ab eo crederent. Nonnullis etiam terram sepulchri eius unguibus propriis scalpentibus et per agros suos domosque quasi pro benedictione spargentibus, alii frumenta vetera feretro ipsius superjaciebant, ut una cum novis seminibus illa sererent; sperabant enim taliter fertilem sibi messem profuturam. Vix tamen redditus legatis (sc. zur Ueberführung von Lüttich nach Speier) non sine dolore et contradictione populi — clamabant enim eius absentiam periculum et deso[illegible] SS. VI, 372, bei d).

[56] In den [illegible] Annal. s. Disibodi, a. 1106, steht diese Cha[illegible] brevi epilogo [illegible] honorosa isti[illegible] auf die [illegible] berührten [illegible] de illo om[illegible] Bd. II, S. [illegible]

[57] [illegible] a. 1106 [illegible]

Anfeindungen

it hiemit ab-
Frage vor, ob
Rede sei hier
ngt, worüber
n Verbrechen
s Werk nicht
Und ob nun
, oder ob sie
r angeredeten
erprobt sei,
ene Keinem
den Urheber

genden Lauf
hier finden
inrich's IV.

ch die Augen
önigs, wenn
Erwähnung
Mutter heißt
Heinrich IV.
len gelassen.
den Sachsen,
Mißgunst zu
nen, immer-
ben da bei-

sse
uctus
pinas; nitel
et sce

co
justi
ienkriege
vorsichti
nach der
c. derjenigen
citer quam illic.
stolici factum refelle

ein Herz des Hasses oder der Liebe trug". Auch für diese Betonung der scharfen Erkenntnißgabe und der geschickten Leitung der Verhandlungen legen sogar gegnerisch denkende Urtheile ihr Zeugniß ab. Mitten in der Schilderung des sächsischen Aufstandes anerkennen die Hersfelder Annalen die über des Königs Alter hinausgehende Klugheit; durch Bruno, den so ungünstig urtheilenden Sachsen, ist ausgesprochen, wie sehr die Fürsten sich vor Heinrich IV. scheuten, so daß sie ihm gegenüber verstummten; auch aus Italien gestand Bonitho ihm bewundernswerthen Scharfsinn zu[62]). Wenn dann ferner noch von dem Lobredner, hier ohne Zweifel in zu großen Worten, hinzugefügt wird, daß auch, abgesehen von den deutschen Fürsten, die Herrscher von Morgenland und Abendland Heinrich's IV. Namen so sehr gefürchtet hätten, daß sie, ehe sie nur besiegt waren, zinsbar wurden, daß „der König von Griechenland", um seine Beängstigung zu verdecken, um des Kaisers Freundschaft angehalten habe und ihm mit Geschenken, damit er nicht sein Feind würde, zuvorgekommen sei, so daß eben auch jene goldene Altartafel für Speier als Gabe überschickt wurde, daß durch den „König von Afrika" ähnlich die Schatzkammer bereichert worden sei, so lautet allerdings eine gewisse italienische Aussage ähnlich; aber auch diese stammt von einer Seite, die durchaus nicht überall einfach als glaubwürdig zu nehmen ist[63]).

Eine hauptsächlich wohlthuende Seite der Anregungen Heinrich's IV. findet dagegen im Anschluß hieran die gebührende Würdigung. „Die Bedrücker der Armen bedrückte er; die Räuber übergab er zur Beraubung; die, welche gegen ihn widerspenstig waren und sich gegen seine Macht aufbäumten, machte er so unkräftig, daß an ihren Nachkommen noch heute die Spuren der königlichen Züchtigung zu Tage treten. Durch dieses Vorgehen unstreitig hat er sowohl für seine Angelegenheiten in der gegenwärtigen und für die des Reiches auf die zukünftige Zeit hinaus vorgesorgt, daß die Menschen lernen, den Frieden nicht zu verletzen, nicht mit Waffen das Reich zu beunruhigen". Diese hier gekennzeichnete eifrige Fürsorge des Kaisers für die Erhaltung des Friedens hat der Verfasser auch noch im späteren Zusammenhang, in jenem in lebendigen Worten geschriebenen Abschnitt über die Friedensbeschwörung, gepriesen, aber dabei allerdings auch nicht verschwiegen,

---

[62]) Zu dem im Texte übersetzten Stück von c. 1 (271) sind Lambert's Äußerung in Bd. II, S. 827, über die prudentia, diejenige Bruno's, De bello Saxonico, c. 18: palam nullus (sc. Theutonicorum principum) audebat fateri, tanto rex erat omnibus terrori (SS. V, 335), die Bonitho's über den homo magni consilii et mirabiliter sagax in Bd. III, S. 15 n. 18, heranzuziehen. Nitzsch stellte, l. c., 145, Heinrich IV. als „den größten politischen Rechner der Zeit" hin und geht damit ohne Frage zu weit. Doch vergl. auch das widerwillige Eingeständniß des Chron. univ. ob. S. 305 in n. 47.

[63]) Vergl. über Benzo's panegyrische Uebertreibungen Bd. III, S. 448 n. 18, Bd. IV, S. 91 in n. 162, S. 94 n. 167.

daß gerade aus diesen treuen Bemühungen die neuen Anfeindungen gegen Heinrich IV. erwachsen seien[64]).

Der allgemeine einleitende Theil des Buches ist hiemit abgeschlossen, und schon legt sich da der Verfasser die Frage vor, ob er weiter sprechen oder aber schweigen solle: seine Rede sei hier zu inneren Zerklüftungen, zu Trug und Missethat gelangt, worüber die Wahrheit zu sagen, Gefahr, Falsches zu berichten Verbrechen sei. Doch erscheine es unrühmlich, ein unternommenes Werk nicht zu vollenden, und so wolle er standhaft fortfahren. Und ob nun die Äußerung nur eine rednerische Wendung darstellt, oder ob sie der Wirklichkeit entspricht, er richtet an den schon vorher angeredeten Empfänger der Schrift, sicher weil seine Treue hier erprobt sei, das Wort des Vertrauens, „daß Du dieses Geschriebene Keinem verrathest oder, wenn es hinaus getreten sein würde, den Urheber nicht offenbarst" [65]).

Hernach tritt die Erzählung in den zusammenhängenden Lauf des Lebensganges des jungen Königs ein; aber auch hier finden sich mehrfach bezeichnende Urtheile über das Wesen Heinrich's IV. eingestreut.

Schon das ist bemerkenswerth, daß der Verfasser sich die Augen über gewisse Vergehungen der jugendlichen Jahre des Königs, wenn er sie auch nur leise berührt, keineswegs verschließt. Nach Erwähnung der Entführung des Königsknaben von der Seite der Mutter heißt es, die für die Erziehung verantwortlichen Fürsten hätten Heinrich IV. in jugendlichen Handlungen, aus Eigennutz, freien Willen gelassen. Dann ist bei den von den Feinden des Königs, voran den Sachsen, vorgeworfenen Schandthaten, wie sie nur Haß und Mißgunst zu ersinnen vermögen, die gar nicht aufgezeichnet werden können, immerhin eingeräumt, daß auch einiges Wahre dem Falschen da bei-

---

[64]) Zu dem Abschnitt in c. 1 (271) ist c. 8 (277), über das ob. S. 176 u. 177 und weiter — mit Einschluß von c. 9 — S. 235 gesprochen wurde, heranzuziehen. Aber auch schon in c. 2 steht eine längere hier einschlägige Stelle, über die Zeit gleich nach der selbständigen Uebernahme der Regierung durch den König — cum in eam aetatis et ingenii metam evasisset, ut quid honestum, quid turpe, quid utile, quid non, discernere posset —, daß er multa quae gesserat (sc. quae suggestione principum inductus gessisset), damnavit . . . Prohibebat quoque bella, violentiam et rapinas; nitebatur pulsam pacem et justiciam revocare, neglectas leges restituere et sceleris licentiam resecare. Quos assuetos sceleri per edictum cohercere non potuit, per censuram legis et jus curiae, mitius tamen quam culpa exigeret, correxit. Quod illi non justitiam, sed injuriam reputantes, et qui legem objecerant, lege constringi, et qui per omne nefas ruebant, frena pati respuentes, qualiter eum vel extinguerent vel privatum facerent, consiliis incumbebant, non recolentes se debere civibus suis pacem, regno justiciam, regi fidem (272: in c. 3 folgt dann gleich der Ausbruch des Sachsenkrieges).

[65]) Damit schließt c. 1 (271). Aehnlich vorsichtig äußert sich c. 3 über Gregor's VII. Handlungen gegen Heinrich IV. nach der Excommunication von 1076: Sed non ausim assertiones eorum (sc. derjenigen, denen die Verurtheilung mißfiel: asserebant tam inefficaciter quam illicite factum, quod factum est) ponere, ne videar cum eis apostolici factum refellere (273).

gemischt worden sei. So lehnt zwar die Schrift all jenen häßlichen Schmutz, jene vielfach auf den ersten Blick durchsichtig als gemeine Lügen erkennbaren Erfindungen mit Abscheu von sich ab, so wie die sächsische feindselig gesinnte Ueberlieferung, aber vorzüglich ein sonst sehr bemerkenswerther Zeuge, wie Bruno war, aufzuhäufen sich nicht entblödete, wie sie in der Schmähschrift des Manegold von Lautenbach ihre letzte Vollendung fanden; aber der Verehrer des verstorbenen Kaisers ist doch weit davon entfernt, nicht zuzugestehen, daß auch menschliche Schwächen bei Heinrich IV. zu finden gewesen seien[66]).

Im Weiteren hebt die Schrift den zugleich verborgenen und listigen Entschluß, Gregor VII. wegen der Lossagung vom Banne zuvorzukommen, weiter die Mäßigung, die Heinrich IV. nach der Ausweisung des Gegenkönigs Rudolf aus Oberdeutschland bewies, hervor[67]). Nicht einverstanden war dagegen der treue Freund damit,

---

[66]) In c. 2 steht von den principes, denen Heinrich IV. nutriendus übergeben war: Fuit haec perfidia vel maxima, quod eum quasi sub sigillo servandum in puerilibus actis suae potestati relinquebant, ut et sic elicerent ab eo quod affectabant (272), und in c. 3 von den conficta conscriptaque super eo crimina quae pessima et inmundissima potuit odium et livor excogitare, et quae mihi scribenti tibique legenti nausiam parerent, daß darin vera falsis gemischt gewesen seien (l. c.: von abermaligen convicia spricht c. 6, 275). Diese Anklagen übertreibender Art gegen Heinrich IV. sind schon mehrfach beurtheilt (vergl. auch Bd. IV, S. 541 ff.): diejenigen Bruno's, besonders in dessen cc. 6—9 (Ausschweifungen und unnatürliche Laster), cc. 10—14 (Handlungen der Grausamkeit: etwas Aehnliches, wie da c. 14, hat Ordericus Vitalis, Hist. eccles., Liber VII., SS. XX, 58) vornehmlich in Bd. III, S. 428 u. 429, die Manegold's l. c., S. 516 in n. 71 (wozu Bd. I, S. 613 n. 14, wo auch eine einschlägige Stelle des Wido von Ferrara abgedruckt ist) — übrigens macht Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 155, n., sehr richtig darauf aufmerksam, daß diese vermeintlichen Laster des Königs vor der Versammlung in Wormsleben gar nicht zur Geltung gebracht wurden, wo doch ein breiter Raum für ihre Aufführung gewesen wäre (vergl. Bd. II, S. 243—245), so daß also anzunehmen ist, auch in Sachsen seien diese Geschichten erst nach 1073 verbreitet worden, und daß Bruno mittelbar sich selbst (hier in seinen cc. 24—26) widerlegt —; andere nicht so heftige Angriffe gegen Heinrich IV. hat Lambert, wo er a. 1073 von pravae libidines et juveniles ineptiae, a. 1075 von den lasciviae regis redet (SS. V, 192, 239: vergl. Holder-Egger's Index nominum et rerum zur Ausgabe in den Scriptores rerum Germanicarum, 376, zum Namen Heinricus IV., wo besonders auch crudelitas an acht, ferocitas an drei Stellen), oder Frutolf in der Bd. II, S. 863, mitgetheilten Stelle. Schilderungen der schlechten Beschaffenheit der Regierung nach verschiedenen Seiten hin enthalten Bardo, Vita Anselmi ep. Lucens., c. 13, die Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 12, die Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 31, Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 8, Laurentii Gesta episcopor. Virdunens., c. 9, Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II (SS. XII, 17, 233, XX, 645 u. 646, X, 101, 495 u. 496, VIII, 424 — Richter hat, l. c., 522, 523 u. 524, diese Stellen sämmtlich zusammengestellt). Die ganz dumme Geschichte von der imago quaedam ad instar digiti ex Egipto adlata, die Heinrich IV. angebetet habe, tischt der Annalista Saxo, a. 1068, auf (SS. VI, 697). Ein abschreckendes Bild der kaiserlichen Hofhaltung ist ob. S. 282 in n. 4 erwähnt. Vergl. auch den Schlußsatz der in Excurs I aufgenommenen Ausführung des Libellus de rebellione, a. 1103.

[67]) In c. 3 ist das tam occultum quam astutum consilium von 1076 (273: vergl. Bd. II, S. 763 u. 764, wonach Bd. III, S. 7 u. 8, über das

daß Heinrich IV. nach der 1080 wiederholten Excommunication angriffsweise, durch die gegen Gregor VII. ausgesprochene Absetzung, gegen die päpstliche Kirche vorging, weil Unrecht dulden Glückseligkeit, Unrecht erwidern Missethat sei[68]) Um so mehr wird anerkannt, daß der Vater auch nach dem Einlaufen der Schreckensnachricht vom Abfalle König Konrad's seinen würdevollen Ernst bewahrt habe, wie denn auch von anderer Seite bezeugt ist, daß der Kaiser überhaupt nicht hervortreten ließ, was ihn im Innern bewegte, daß er auch, so sehr er Dank auszusprechen wußte, doch im Wesentlichen mit dem Lobe eher zurückgehalten habe[69]). Eine letzte Gelegenheit bot sich bei der Geschichte der Belagerung und Uebergabe von Nürnberg, im Jahr 1105, von Heinrich's IV. Bezeugung großer Liebe, edler Gesinnung zu sprechen[70]).

Aber es ist nun von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß neben diesem von vorn herein auf die Verherrlichung des gestorbenen Kaisers angelegten Buche auch in einer Darstellung zeitgenössischen Ursprunges, die im Gegensatz hiezu auf der Seite des Königs Heinrich V. steht, eine zusammenfassende Schilderung des Kaisers zu dessen Todesjahre geboten wird, die mehrfach recht anerkennend lautet. Wenn nun also aus dieser Quelle noch weitere Züge dargeboten werden, so verdienen sie eine um so völligere Aufnahme.

Jener Mönch vom Kloster St. Michelsberg in Bamberg, der über die Ereignisse von Heinrich's IV. letzten Lebensmonaten so eingehend berichtet, schiebt nach der Erwähnung des Todes des Kaisers eine Betrachtung über denselben ein: „Indem er in fünfzig Jahren die Leitung des römischen Reiches festhielt, sorgte er as eine Mal für die Römer, wenn sie guten Willen zeigten, in frommer Weise, leistete ein anderes Mal ihnen nothgedrungen Widerstand,

---

Urtheil, das die Vita in c. 4 über Rudolf's Königswahl fällt) erwähnt, in c. 4 Heinrich IV. als sciens in ultione freno uti: longe infra metam culpae cohibebat habenas vindictae (273). Vergl. auch Annal. August.: prudentiae patientia in der Bd. IV, S. 122 n. 35, mitgetheilten Stelle.

[68]) Vergl. diese Stelle aus c. 6 (275) in Bd. III, S. 288 in n. 95.

[69]) Vergl. in c. 7 über des Kaisers gravitas (276: ad hanc famam, tametsi intus doluit, in gravitate tamen sua se foris tenuit), sowie die längere hieraus genommene Stelle in Bd. IV, S. 392 n. 4, wo allerdings auch auf die gerade in diesem Abschnitte sich häufenden sachlichen Irrthümer des Autors der Vita hinzuweisen war. Andere Stellen über Heinrich's IV. mit der gravitas im Zusammenhang stehenden Eigenschaften enthält Herbord, Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. III, c. 34: corde magis quam verbo diligentiam probans (woneben l. c., c. 33: dissimulativo tamen corde premens et gravitate virili gaudii magnitudinem) (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 828—826); Bruno sagt, l. c., c. 14: Rex magnus dissimulator dolorem quem in corde magnum habuit nec vultu nec verbis ostendit (vergl. c. 27: ut erat dissimulator, quasi nichil timens) (l. c., 333—338).

[70]) In c. 9 (278): vergl. ob. S. 235 in n. 38; nochmals ist im gleichen c. 9 (l. c.), beim Vorgange am Flusse Regen, dem Vater die pietas, dem Sohne der furor zugemessen (vergl. dagegen S. 243 in n. 49).

wenn sie undankbar waren und das deutsche Reich zu demüthigen sich bestrebten, als ein rüstiger und kriegerischer Mann, gewohnt, jeder Person, jedem Alter und jeder Sache das ihnen Gebührende zuzutheilen, und der es kaum litt etwas nicht zu wissen. Nach der Sitte seines Vaters wollte er, daß Geistliche, und besonders unterrichtete, ganz in seiner Nähe seien, und indem er diese ehrenvoll behandelte, beschäftigte er sie mit sich in vertraulicherer Weise, bald im Psalmengesang, bald im Lesen oder Gespräch, oder durch Forschung in den Schriften und den freien Künsten. Wir werden auch durch mehrere Zeugen beweisen können, daß niemand zu unseren Zeiten in Geburt, Geistesanlage, Tapferkeit und Kühnheit, auch an Wuchs und ganzer Zierlichkeit des Körpers für die kaiserliche Amtsgewalt geeigneter erschien. Von allen Kirchen seines Reiches pflegte er zumeist Speier, und diese bereicherte er mit königlicher und wunderbarer Arbeit und Ehre" [71]).

Ganz besonders ist in dieser Darstellung der Thätigkeit Heinrich's IV. auf dessen Verkehr mit geistig anregenden Geistlichen, auf seine Theilnahme auch an wissenschaftlichen Bestrebungen ein starker Nachdruck gelegt. Aber ähnliche Äußerungen finden sich auch anderwärts. Vorzüglich sind es die Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto von Bamberg, die in solcher Weise Heinrich IV. anerkennend nennen. Ebo erzählt da in einer anmuthigen Weise, wie der Kaiser, als Otto als ein zu verschiedenartigen Aufträgen am Hofe gebrauchter Geistlicher in seiner Umgebung weilte, ihn auch zum Lesen und Singen der Psalmen heranzog, sobald er von den Geschäften frei war: „Denn der Kaiser war so sehr in die Schriften eingeführt, daß er Schriftstücke, von wem immer sie an ihn gerichtet worden waren, aus sich selbst zu lesen und zu verstehen durchaus vermochte". Es ist dann ausgeführt, wie Otto das alte abgegriffene Psalmbuch, dessen sich der Kaiser bediente, mit einem neuen Einband, zu dessen freudiger Ueberraschung, versah, und Herbord hat die ganze Erzählung in seiner Weise weiter ausgemalt [72]). Aber auch der Engländer Wilhelm von Malmesbury beurtheilte, unter anderen Lobsprüchen, Heinrich's IV. geistige Beanlagung sehr günstig: er sei weder ununterrichtet, noch unthätig gewesen [73]). Ebenso

[71]) Das Chron. univ., Rec. C, bringt, a. 1106, diesen Zusammenhang gleich nach der ob. S. 314 in n. 67 aufgenommenen Stelle (SS. VI, 238 u. 239).

[72]) Ebo, Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. I, c. 6, spricht davon, daß imperator . . . remotis aliis, psalmodie cum eo (sc. Ottone) vacabat und nach Empfang des in die nova pellis eingehefteten codex, in quo psalmos decantabat freudig seinen Dank für Otto bezeugte: sicut tu . . . psalterium meum, vetusto exutum tegmine, novo illustrasti operimento, sic et ego te, paupertatis tunica spoliatum, novi honoris culmine sublimabo (vergl. ob. S. 168 in n. 23) (Jaffé, l. c., 594 u. 595). Herbord hat, l. c., Lib. III, c. 34, diese Geschichte nach seiner Art noch etwas erweitert, besonders auch zu Ebo's Angabe über die Kenntnisse Heinrich's IV.: cartas . . . per semet ipsum legere et intelligere — in dem Satze: adeo litteratus . . . ut per se breves legeret ac faceret die Beifügung hinzugesetzt (l. c., 827 u. 828).

[73]) Willelmus Malmesburiensis, Gesta regum Anglorum, Lib. III, c. 288, wo aber zu neque ineruditus neque ignavus beigefügt ist: sed fato quodam

ist erwähnenswerth, daß ein bei seinen Zeitgenossen als Schriftsteller so angesehener Mann, wie Abt Williram von Ebersberg, dem Könige, schon in dessen Jugendjahren, seine Auslegung des Hohenliedes in deutscher Sprache gewidmet hatte [74]).

Aber nicht weniger sind noch weitere Eigenschaften des Kaisers, die in der hier eingeschalteten Würdigung genannt sind, von anderen Seiten her gleichfalls anerkannt. Sogar Bruno gesteht ihm in der Schilderung der Kriegsereignisse vom Jahre 1080 zu, daß er unermüdlich in allen Anstrengungen des Kampfes, von finnreicher List erfüllt, gehandelt habe [75]). Auch einer französischen Darstellung der Kreuzfahrt ist eine Anerkennung Heinrich's IV. als eines durch unzählbare Siege ausgezeichneten Mannes, einverleibt [76]). Ebenso ist in den Hersfelder Jahrbüchern mitten in einer sonst dem König wenig gewogenen Erzählung die Äußerung eingeschoben, daß er, in der Herrschaft geboren und auferzogen, mitten in allen immerwährenden Mißgeschicken einen königlichen Sinn darlegte, lieber sterben, als besiegt werden wollte [77]).

Sehr anders freilich lautet wieder, im Gegensatz zu der früheren Auslassung der St. Michelsberger Chronik, der später an deren Stelle gesetzte Abschnitt. Von der Auffassung ausgehend, daß Gott

---

ab omnibus ita impetitus, ut rem religionis tractare sibi videretur quisquis in illum arma produceret, und vollends c. 290 mit der längeren sehr anerkennenden Ausführung: Inter haec erant multa quae in caesare probares, quod esset ore facundus, acer ingenio, multa eruditus lectione, impiger elemosinis, prorsus in eo bona animi corporisque cerneres: ad arma prompte concurrere, ut qui sexagies et bis acie collata dimicarit; juste lites componere; cum res non successisset, querelis in coelum conversis, inde opem expectare (SS. X, 475, 476).

[74]) Diese Dedication — in den lateinischen Versen: Camena, rex invicte, librum quae tibi dat modicum — setzt der Herausgeber Seemüller (Williram's deutsche Paraphrase des Hohen Liedes, in Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker, XXVIII) mit Scherer — wegen der Verse: Cum tua diversum mens abripiatur in aestum, rex bone, pauca tibi corde loquor humili — in das Jahr 1069, in die Zeit der Rüstung gegen Dedi (vergl. Bd. I, S. 617 ff.) (l. c., VII, VIII).

[75]) L. c., in c. 121, dazu schon vorher in c. 117: solita calliditate .... sicut semper solebant, calliditate pugnaturi (l. c., 379 u. 380, 377). Dazu stimmt nicht des gleichen Autors Vorwurf in c. 122: Heinricus . . . se sicut solitus erat in fugam dedit (l. c., 380), oder der Bernold's, a. 1086: Heinricus . . . primus inter primos terga vertens omnia vexilla nostris derelinquens (SS. V, 445). Kühnheit schrieben die Annal. August. in der Bd. IV, S. 128 in n. 41, mitgetheilten Stelle dem Kaiser zu.

[76]) Der Abt Guibert des Klosters Nogent-sous-Coucy redet in seinen Gesta Dei per Francos, Lib. III, c. 2, von Heinrich IV. als von einem vir innumeris, immo fere jugibus victoriis fortunatus, den dennoch Herzog Robert aus Rom vertrieben habe (Recueil des historiens des croisades, Hist. Occident., IV, 152).

[77]) Lambert sagt das a. 1076 (SS. V, 249). Daß im Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. I, c. 3, steht: non invenitur in toto Francorum regno aptior persona Romano imperio (Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, II, 188), ist bei der politischen Stellung des Buches wohl zu verstehen.

seiner Kirche in Heinrich's IV. Tode den Sieg verliehen habe, daß das fünfzigste Jahr der Zwangsherrschaft eines Herrschers, der gleich Nebukadnezar und Julian gewesen sei, durch dessen Absterben zu einem Jubeljahr geworden sei, schreibt dessen Verfasser voller Abneigung gegen den Verstorbenen: „Dieses ist das Ende, dieses der Untergang, das das letzte Loos Heinrich's, des unter jenem Namen des vierten römischen Kaisers von den Seinigen genannten; von den Katholischen aber, das ist von allen dem seligen Petrus und seinen Nachfolgern Treue und Gehorsam nach dem christlichen Gesetz Bewahrenden, wurde er zugleich Räuberhaupt und Ketzerführer und weiter Abtrünniger und Verfolger, mehr noch der Seelen als der Körper, zutreffend genannt, als ein solcher nämlich, der, weder mit natürlichen, noch mit gewohnheitsmäßigen Verbrechen zufrieden, einige neue und seit Jahrhunderten unerhörte und deßwegen unglaubliche ausgesonnen und ausgeübt zu haben angeklagt wurde. Wenn jemand diese, nach der Meinung derjenigen, welche urtheilen, daß sowohl das unrecht, als das recht von den Kaisern Ausgeführte der schriftlichen Niederlegung würdig sei, aufzeichnen will, so weichen wir von der Stelle, besonders da wir nicht daran zweifeln, daß Einiges hievon der Vergessenheit mehr, als des Gedächtnisses werth erscheine". Dann folgt jener Satz der älteren Darstellung über die treffliche Eignung Heinrich's IV. für die kaiserliche Herrschaft, immerhin mit der Beifügung: „wenn doch nicht im Streite der Laster der Mensch entartete oder innerlich unterläge" —, und hernach fährt der Verfasser wieder fort: „Nun aber, weil nicht Wenige noch am Leben sind, und diese gleichen in erhabene Stellungen gesetzt, denen die Mitwirkung an Unthaten dieses Mannes zur Schuld fällt, so ist eines, was wir, obschon sehr schüchtern, ihnen nahe bringen, damit sie eben das Beispiel der Verdammung des Genannten sich zum Heile wenden und nicht auf die Blüthe der übel erworbenen Ehre, sondern auf den Samen achten und es für dienlicher halten, auf die Auswurzelung schlechter Pflanzungen ihre Mühe zu verwenden, als die Frucht des ewigen Todes auf die Zukunft hin daraus zu pflücken. Uebrigens ist es sehr unvernünftig, zu glauben, daß die Wunde geheilt werde, in der noch das Eisen steckt, Gott zugleich und dem Mammon dienen zu wollen, und es ist unnatürlich, von dem Gipfel pharisäischer Ueberhebung herab, und wenn dieser, wie gesagt wird, um den Lohn der Tempelschändungen erstiegen ist, die Würde apostolischer Demuth in Anspruch zu nehmen, von dem Samen der Abtrünnigkeit die Frucht, die in kirchlicher Amtsherrschaft bestünde, zu hoffen" [78]).

Ganz anders schließt der Verfasser des als Nachruf geschriebenen Lebensbildes des Kaisers sein Buch ab.

---

[78]) Die Rec. D, E schieben diese Ausführung a. 1106 ein (l. c., 239 u. 240).

Er sagt, im Anschlusse an die Erwähnung der Klagen der Armen um den Gestorbenen: „Glücklich bist Du, Kaiser Heinrich, der Du solche Wächter, solche Fürbitter Dir bereitet hast, der Du jetzt vielfach vermehrt aus der Hand des Herrn zurücknimmst, was Du in die Hände der Armen heimlich gesteckt hast. Ein stürmisches Reich hast Du um ein stilles, ein vergängliches um ein ewiges, ein irdisches um ein himmlisches vertauscht. Jetzt erst herrschest Du; jetzt trägst Du das Diadem, das Dir auch Dein Erbe nicht entreißen und kein Gegner beneiden mag. Deßhalb sollen die Thränen zurückgehalten werden, wenn sie zurückgehalten werden könnten; dieser Deiner Glückseligkeit gebührt Festfreude, nicht Trauer, Jubel, nicht Klage, Stimmen der Glückwünschenden, nicht der Schmerzerfüllten". Und dann wendet sich das Buch nochmals an den, der es hinnehmen soll: „Sieh, da hast Du über die Thaten, über die Austheilungen an die Armen, über das Geschick, über den Tod Kaiser Heinrich's, was, so wie es von mir nicht ohne Thränen geschrieben werden konnte, so von Dir nicht ohne Thränen wird gelesen werden können" [79]).

---

[79]) Am Ende von c. 13 (l. c., 283). Daß die Conquestio Heinrici IV. imperatoris ad Heinricum filium noch bei Lebzeiten des Vaters gedichtet wurde, vergl. ob. S. 292 in n. 24.



Excurse.

Excurse.

Excurs I.

Die Urtheile der zeitgenössischen Zeugen über die Ursachen des Abfalls König Heinrich's V. von Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1104.

Ganz besonders zwei Äußerungen der zeitgenössischen Geschichtschreibung fallen für die Beurtheilung der Beweggründe, die den Sohn zum Verrath an dem Vater führten, in Betracht.

Die erste hier zu erwähnende Quelle ist jenes von Buchholz, Die Würzburger Chronik, 70, als Libellus de rebellione Heinrici V. bezeichnete Stück der Annales Hildesheimenses, das ein selbständiges Ganzes in sich bildet[1]. Allerdings zeigt nun der Abschnitt, a. 1103, der hier zuerst in Betracht fällt und folgendermaßen lautet: Cumque principes ad eius (sc. Heinrich's IV.) curiam sepe convenirent, nihil de republica agebant, preter quod sua ibi consummarent; propterea secum ficta fide versabantur et adversus eum conspirabant; sicque omnes regni principes decipiebat, ut nihil rerum veritatis in republica ageret, misi quod suis temporibus cuncta vilescerent. Multae urbes et oppida eius bello sunt destructae, et aecclesiarum Dei erat raptor, scilicet causa reconciliandi principes illarum predia distribuendo. Quid multa? Nemo umquam talia in antiquis voluminibus repperit scripta, qualia inaudita perpetrarat facinora; et nisi mira Dei clementia eum sufferret et ad poenitentiam distulisset, terra eum vivum sicut Dathan absorbuisset (SS. III, 107) in seinem Eingangssatze sehr deutlich, daß, wie Buchholz, l. c., ausführt, vor diesem Anfange einleitende Worte ausgefallen sein müssen, da die ganze Erzählung nicht mit diesem Cumque principes (etc.) kann begonnen haben; aber aus dem Folgenden ist doch genügend zu erkennen, daß ein Rückblick auf die Regierung Heinrich's IV. vorangegangen sein muß, der die Erhebung des Sohnes gegen den Vater rechtfertigen sollte, in Uebereinstimmung mit der apologetischen Tendenz der ganzen die Jahre 1103 bis 1106 umfassenden Schrift. Zu 1104 folgen dann Sigehard's Tödtung in Regensburg und die gegen Heinrich IV. daraus entstandene Mißstimmung, die Gefangensetzung der Boten aus Magdeburg und die hiedurch hervorgerufene Kriegsunternehmung des Kaisers, Heinrich's V. Flucht aus Fritzlar[2].

Der zweite, aber auf dem entgegengesetzten Standpunkte befindliche Bericht ist derjenige der Vita Heinrici IV. imperatoris. Hier ist zuerst in c. 8, nach der Ausmalung der trefflichen Wirkungen des 1103 aufgestellten Friedensgesetzes[3]), von weiteren übeln, zwar keineswegs durch den Kaiser verschuldeten

[1]) Vergl. auch schon ob. S. 196, in n. 8. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 117 n. 2 u. 532, nahm die von Buchholz vorgeschlagene Benennung an.

[2]) Vergl. ob. S. 195 ff.

[3]) Vergl. ob. S. 176 ff.

Folgen der neuen Ordnung die Rede: Cum autem domini cum satellitibus suis per aliquos annos hac lege stringerentur, anxii quod non liceret eis uti libertate perversitatis suae, iterum adversus imperatorem murmur movebant, iterum super eius factis sinistrum rumorem seminabant. Quid illud, rogo, est, quod admisit? Nempe hoc erat, quod scelera prohibebat, quod pacem et justiciam revocabat, quod jam latro viam non obsedit, quod silva suas insidias non occultavit, quod mercatori nautisque liberum erat suam ire viam, quod vetitis rapinis raptor esuriebat. Cur, obsecro, vobis non aliunde, nisi ex rapto vivere placet? Reddite agris, quos ex agro deputastis armis; coequate numerum satellitum ad mensuram facultatum, recolligite praedia vestra, quae stulte sparsistis, ut multos armatos haberetis, et redundabunt omnibus bonis horrea et cellaria vestra; nec erit amplius necesse aliena tollere, cum quilibet ex proprio possit habundare. Sic fit, ut nec imperator crimine denotetur, nec bellum in regno moveatur; sic fit, ut et corpori satisfacere habeatis, et animas vestras, quod felicissimum est, salvetis. Sed nichil ago, asinum ad lyram voco: consuetudo mala aut numquam aut vix tollitur —, und unmittelbar daran schließt sich c. 9, mit der Schilderung der übeln Einflüsse der Unzufriedenen auf den Sohn: Igitur assueti rapinis, ut occasionem repetendae consuetudinis invenirent, movendis iterum bellis animum intendebant, iterum emulum imperatori reperire querebant, ad quam rem filium eius maxime idoneum estimabant. Itaque ut suggestioni locum invenirent, quae prima decipiendi lenocinia erant, frequenter eum venatum secum abducebant, conviviorum illecebris inescabant, jocis in dissolutionem animi mittebant et ad pleraque facienda, quae adolescentia suadet, secum trahebant. Denique, ut fit inter adolescentes, quodam sodalitatis glutino juncti sunt, ut etiam fidem dextramque mutuis secretis darent. Cum ergo eum multis dolis irretitum decipi posse considerarent, quadam die inter alia, tamquam ex obliquo, patrem eius in mentionem adducebant: se mirari, quod tam durum patrem pati posset, nichil eum a servo differre, cum omnia quae servi sunt, toleraret; patrem eius senem esse, et moderandis regni habenis invalidum: si investituram regni usque ad obitum eius differret, haut dubium, quin alter illud sibi praeriperet; illum multos fautores habiturum propter invidiam et odium patris sui: se autem omnium vota in se transferre, si non cunctaretur suscepti regni gubernacula possidere, maxime cum patrem eius excommunicatum et aecclesia dudum abjecerit, et proceres regni reprobaverint; nec sibi observandum, quod incaute juraverit, immo tum demum se sanctificasse, si juramentum excommunicato juratum irritum faceret. Pater vero nihil mali de filio suspicatus, familiaritatem eius cum majoribus regni probavit, sperans eos sibi postmodum tanto fidelius et validius auxilium ad optinendum regnum laturos, quanto prius invicem in amore coaluissent. Quid multa? Statim illectus et abstractus a concupiscentia, malignae suggestioni, ut semper seductilis est adolescentia, nec voto defuit nec facto. Igitur filius imperatoris observans tempus recedendi a patre, quando id maximo patris incommodo fieret ... illum ... deseruit (SS. XII, 277 u. 278).

In Bamberg ging der Verfasser des im Kloster St. Michelsberg geschriebenen Chronicon universale, Rec. B, zu 1104, wo erst vom Auftreten Heinrich's V. in Baiern — von den vorangehenden Ereignissen nicht — die Rede ist[4]), über diese Fragen kurz hinweg mit den Worten über Heinrich V.: Primo quippe heresim prescriptam anathematizans apostolicae sedis pontifici debitam profitetur obedientiam. Sehr abweichend dagegen von dem ersten Theile des Jahresberichtes von 1105 in dieser Rec. B begann später Rec. C die Erzählung zu diesem Jahre mit den Worten: Heinricus rex adolescens magnanimitate tactus innata, cepit ex laboribus multis licet bene providi patris sui, simul etiam ex frequentibus corporis eius molestiis fortunae volubilitatem rerumque varietatem prospicere, precavensque ne forte inopinatus patris obitus se nondum amicis vel militibus plene instructum vel etiam

[4]) Vergl. ob. S. 205 in n. 17 die Stelle über die machinantes bei der rebellatio adversus patrem in Bajoaria.

bellicis in rebus specialiter glorificatum reperiens, aliquam sibi regnandi scrupulositatem pareret, non contentus palatio paterno, nec communi, licet per omnia augustissimo, convictu, in Bajoariam se contulit, ibique principibus illis, quorum aliquos maternae stirpis propinquitas attraxerat, foederatus, per se ipsum jam rei publicae consulere ut rex et regis filius instituit, woran sich dann noch der sonderbar lautende Versuch einer Erklärung des Vorganges anschließt: Sunt qui dicant, ipsum discidium industria ipsius imperatoris, cuius circumspectioni vix quisquam posset aequari, provisum, quatinus simulata discordia illam partem regni quae a patre deficiebat in filii traheret artificiose contubernium, scilicet ne locus ullus vel copia foret adversariis, sibi caput aliud facere veraciter inimicum. Nos tamen divina procul dubio dispensatione totum id gestum credimus, remque ipsam Deo annuente ex fructu bono comprobabimus (SS. VI, 226 u. 227).

Einige an die Erwähnung der Flucht Heinrich's V. aus Fritzlar unmittelbar angeknüpfte Urtheile sind schon zum Jahre 1104 mitgetheilt worden[5]), Sigebert's, daß der Sohn sub optentu meliorandae rei publicae et restaurandae aecclesiae sich gegen den Vater erhob, das der durch die Annales sancti Disibodi in einzelnen Fällen etwas erweiterten Annales Rosenveldenses: filius eum (sc. Heinrich IV.) detestabatur ... quia denunciabatur a tribus apostolicis excommunicatus.

Dann hat der Jahresbericht von 1104 der Annales Augustenses — als letzte Nachricht überhaupt — die Aussage: Heinricus, imperatoris filius, a quibusdam seductus secessit a patre (SS. III, 136), ferner das Chronicon sancti Huberti Andaginensis, c. 97: suscitavit Deus spiritum pessimum inter Henricum et filium eius. Henricus ... per triginta fere annos apostolicam sedem impugnabat, et quantum in se erat, omnes sibi consentientes a respectu et fidelitate eius periculo animarum eorum avertebat. Filio autem eius jam coronato, suggestum est ei a multis et maximis primoribus regni, ut ecclesiae Romanae, cuius erat pater suus tam longus impugnator, ipse fieret fidelis defensor, sicque praetenderetur sibi melioris causae defensionem patri repugnando. Suggestioni consensit juvenis, laetatus sibi licere ut obsisteret patri[6]) (SS. VIII, 629). Die Cronica sancti Petri Erfordensis moderna bringt allerdings erst a. 1105 später eingeschoben: non multum temporis effluxit, quod omnes primates regni extollentes partem adolescentis pariter contra predictum imperatorem conspirant; nam et prius exosum eum habuerant, eo quod multa execranda et nefanda vera et falsa fama de eo disperserat; accessit eciam, quod semel et bis ab apostolicis viris diu jam excommunicatus fuerat (Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 158). Die von den Casus monast. Petrishus. benutzte Lebensbeschreibung des Bischofs Gebehard von Constanz sagt, Lib. III, c. 35: Quomodo Heinricus quartus rex a patre Heinrico recessit. Anno denique 1105 Heinricus filius Heinrici regis tertii recessit a patre excommunicato et consentientibus principibus regnum contra patrem arripuit (SS. XX, 657)[7]). Im Herimanni Liber de restauratione sancti Martini Tornacensis, c. 84, ist Paschalis II. als Anstifter genannt: Interea callidus papa Henricum adolescentem, filium Henrici imperatoris, litteris adversus patrem concitat et ut ecclesie Dei auxilietur admonet. Ille regni cupidus et gaudens se competentem occasionem ex apostolica auctoritate invenisse, contra patrem ferociter armatur eumque regno propellit (SS. XIV, 314). Das Chronicon Laureshamense sagt: domestica discordia et inexorabile odium inter Heinricum IV. imperatorem patrem filiumque eius Heinricum V. conjuratione principum efferbuit (SS. XXI, 430).

---

[5]) Vergl. ob. S. 204 in n. 15.

[6]) Was dann weiter folgt: aggregatis quibusdam fautoribus suis transiit Renum, et Saxones vel quoscumque noverat a patre suo multotiens prius injuriatos secum illi rebellaturos emovit ist ein Beweis, daß der Verfasser vom Beginn des Abfalls im Weiteren nur eine sehr undeutliche Kunde besaß.

[7]) Die Casus, die nachher auf diese Dinge nicht mehr zurückkommen, fahren fort: Inde maxime exorta est occasio rixarum; nam ipse pater Heinricus, cum non posset filium ad se revocare, congregato exercitu omnes fautores eius rapinis et incendiis maximis lacessivit, numquam tamen pugnae facultatem prebuit.

Die Continuatio I. des Marianus Scottus hat a. 1126, resp. a. 1104: Heinricus rex a patre suo propter excommunicationem recedens, catholicorum suscepit patrocinium (SS. V, 562).

In aller Kürze sagen Annal. Leodiens., a. 1105: Filius imperatoris Heinrici a patre aversus sub optentu religionis in eum insurgit, Annal. Corbeiens., a. 1105: Heinricus V.tus contra patrem insurrexit (ähnlich Annal. Mellicens.), Annal. Rosenveldens., a. 1105: Henricus, Henrici filius, cepit regnare cum patre (SS. IV, 29, III, 7 — IX, 500 —, XVI, 102). Noch spätere Zeugnisse sind Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 8: Heinricus filius eius (sc. imperatoris) rebellationem contra patrem in Noricis partibus consilio Theobaldi marchionis et Berengarii comitis sub specie religionis, eo quod pater eius a Romanis pontificibus excommunicatus esset, molitur (SS. XX, 252), sowie die erst im 13. Jahrhundert geschriebene Vita Adalberonis ep. Wirzeburgens., wo cc. 8 u. 9 sehr eingehend diese Dinge, in einem Heinrich V. abgeneigten Sinne, betrachten, doch mit starken Irrthümern, insbesondere daß der Papst — er ist nicht genannt — imperatori resistentes, filio inique consentientes et faventes universosque complices suos, utpote operarios iniquitatis excommunicirt habe (SS. XII, 132).

Aus Italien kommen die Nachrichten der Romoaldi Annales, allerdings erst a. 1108: Henricus filius Henrici imperatoris Alamannorum, monitus per legatos a Paschali papa, persecutus est eundem patrem suum, auferens ei omnem imperii potestatem, und der Landulfi de sancto Paulo Historia Mediolanensis, c. 21: memor sum sugestionis principum, que tunc sugessit Henrico, deicere Henricum patrem suum, regem et imperatorem dictum. Ille quidem abhorrendo symoniam in patre, patrem oppressit (SS. XIX, 414, XX, 29) in Betracht.

Endlich sprach sich Kaiser Heinrich IV. selbst über den Abfall des Sohnes und die von ihm für diese Untreue vorausgesetzten Ursachen aus. Im Schreiben — des Codex Udalrici, Nr. 120 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 231) — an Paschalis II. heißt es von Heinrich V.: filius noster . . . consilio quorundam perfidissimorum et perjuratorum sibi adherentium insurgit in nos, in dem ob. S. 27 in n. 9 erwähnten Briefe an Abt Hugo von Cluny: his omnibus (sc. die dem Vater gegebenen Zusicherungen von 1098 und 1099) posthabitis et oblivioni traditis consilio perfidorum et perjuratorum mortaliumque inimicorum nostrorum ita a nobis separatus est, ut omnimodo nos persequi tum in rebus quam in persona cupiens, nos privare regno et vita ab ea hora semper intenderet. Kürzer lautet die ähnliche Andeutung im Schreiben an König Philipp von Frankreich — Codex Udalrici, Nr. 129, l. c., 242 — über die Feinde Heinrich's IV. im Allgemeinen: filium meum, meum inquam Absalon dilectissimum, non solum contra me animaverunt, sed etiam tanto furore armaverunt, ut in primis contra fidem et sacramentum, quod ut miles domino juraverat, regnum meum invaderet (etc.). In dem Briefe des Vaters an den Sohn, in der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 11, steht u. a.: Isti te decipiunt, non instruunt . . . quid mirum, si maligna surreptio seductilem et immaturam aetatem decepit . . . Fortuna mea alieni potius quam tui sceleris est; nam tu in manibus suadentium eras, non illi in tuis (l. c., 280).

Diesen zum Theil sich geradezu widersprechenden Zeugnissen nach ist denn auch in der neueren Litteratur über Heinrich IV. das Urtheil ein vielfach abweichendes.

Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 578 ff., schloß sich im Wesentlichen den Ausführungen der Vita Heinrici IV. imperatoris an: er sieht neben dem aus Rom neu angefachten Religionseifer im Hasse des durch die gesetzlichen Anordnungen des Kaisers schwer geschädigten Adels, der durch die Tödtung des Grafen Sigehard noch gesteigert wurde, so daß nur ein Haupt zur Vereinigung der Mißvergnügten fehlte, die Ursache der Bewegung, und dieses Haupt sei dann in dem ohnehin zum Bösen geneigten Sohne, den

seine Gesellen umstrickten, zum Behufe der Gründung eines geheimen Bundes, gefunden worden. Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 383 ff., findet, man sei in der jungen Generation des Kaisers müde geworden, so daß die Augen jetzt infolge der durch Sigehard's Tödtung gesteigerten feindlichen Erbitterung auf Heinrich V. sich vereinigten und in einer neuen Revolution deutscher Fürsten der Plan zum Verrathe durch die Anstiftung der auf den Sohn einredenden Rathgeber in dessen Brust erwachte. In der Monographie von Druffel's, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne (1862), 28 ff., 35, werden die Großen des Reiches von der alleinigen Verantwortlichkeit losgesprochen und wird ebenso der Papst von dem Ereignisse abgetrennt; politische Motive sollen den Sohn bewogen haben, vorzugehen, die Einsicht, daß die Politik des Vaters gegenüber Papst und Fürsten inconsequent, ja unaufrichtig sei, daß so das Reich an den Rand schwerer Gefahren komme, im Weiteren die Rücksicht auf den auf Heinrich IV. lastenden kirchlichen Bann, aber freilich auch der Wunsch des jungen Königs, aus seiner engen Stellung herauszutreten[8]). Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III (5. Aufl.), ganz besonders in den „Anmerkungen", 1196 u. 1197, erblickt als Hauptmotiv Heinrich's V. die Herrschsucht, das in seiner Seele bestimmende Moment, wenn auch in der Lage des Reiches ein Antrieb zum Aufstand gegeben gewesen sei. Durch Ranke, Weltgeschichte, VII, 333 ff., ist hinwider bei Heinrich V. ein unzeitiges Begehren nach dem Throne und dem Königthum als vornehmster Beweggrund abgelehnt, die nochmalige durch Paschalis II. geschehene Verdammung Heinrich's IV. als Motiv stark hervorgehoben; denn zur Behauptung des Kaiserthums sei eine Verständigung mit dem Papstthum unentbehrlich gewesen, und dazu sei noch die Aufforderung durch die deutschen Magnaten gekommen, so daß der Sohn nicht davor zurückschrak, den dem Vater geleisteten Eid zu brechen[9]). Nitzsch dagegen — sowohl in der Abhandlung: Das deutsche Reich und Heinrich IV., Historische Zeitschrift, XLV, 247—249, als: Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, II (2. Aufl.), 141 ff. — betont den Gegensatz zwischen den ritterlichen Kreisen der gesammten Vassallität einerseits, der königlichen und der bischöflichen Ministerialität anderentheils, wie er im Ansturm der letzteren, die von Heinrich IV. begünstigt gewesen sei, gegen Sigehard hervortrat, so daß darauf jene ritterlichen Herren das Ohr des jungen Königs für sich gewannen, daß er sich an ihre Spitze stellte, um durch seinen Abfall die Ausführung ihrer Ansprüche zu ermöglichen; eine entschieden kirchliche Färbung wuchs dem Aufstande noch hinzu, indem der junge König den päpstlichen Bann als Grund seines Abfalles bezeichnete. Buchholz, Ekkehard von Aura, I (1888), der „die Motive des Aufstandes", 177—184 (vergl. schon vorher, 165—169), einer eingehenden Untersuchung unterzog[10]), will neben der psychologisch moralischen Betrachtung auch der politischen ihr Recht einräumen:

---

[8]) Diese Erörterung schließt sich an Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte, I, 189, an, wo es geradezu heißt: „Heinrich V. mußte einsehen, daß sein Vater eine Versöhnung mit der Kirche nicht mehr herstellen könne und daß bei längerer Dauer die Macht der Krone vernichtet werde. Darum brachte er die Kindespflicht dem Reiche und der Dynastie zum Opfer und stieß den eigenen Vater vom Throne, um schnell mit dem Papste Frieden zu schließen und dann vor Allem wieder eine starke Reichsgewalt zu begründen". Im Anschluß an die eigenthümliche mit Sunt qui dicant eingeleitete Erklärung des Aufstandes in der Rec. C des Bamberger Chronicon universale geht von Druffel, 43 u. 44, sogar so weit, zu sagen, daß „eine wirkliche Feindschaft, wirklicher Kampf zwischen Vater und Sohn" nicht stattgefunden habe, daß Heinrich V. nicht darauf ausging, seinen Vater der kaiserlichen Würde mit Gewalt zu berauben und aus dem Reiche zu vertreiben.

[9]) Buchholz, Ekkehard von Aura, I, äußert sich im „Vorwort", VIII, über Ranke's Auffassung.

[10]) Gegen die Ansicht von Nitzsch, Heinrich V. habe unter den Ministerialen keinen Anhang gehabt, sei ihnen gegenüber in einflußloser Stellung gewesen, betont Buchholz, 178 u. 179, sehr richtig den ob. S. 204 in n. 15 von dem Liber de rebellione hervorgehobenen Umstand: filius quosdam de patris sui familiaribus ... assumens, sowie Heinrich's IV. Klage im Schreiben an Abt Hugo von Cluny, Heinrich V. habe quotquot potuit tam de familia quam et alios sich eidlich verbunden. Ferner legt in dem Regensburger Vorgange Buchholz, 167, mit Recht starkes Gewicht auf die Aussage der Rec. B des Chron. univ.: seditio furibunda, quae nullo modo, vel ipso imperatoris filio interveniente, sedari potuit (SS. VI, 225), und er möchte in der gegenüber der Tödtung Sigehard's begangenen „politischen Unterlassungssünde" Heinrich's IV. den Grund sehen, der dem Kaiser den Thron kostete.

Heinrich V. hat die religiöse Frage nur als erwünschten Vorwand benutzt; vielmehr war er durch den Gedanken geleitet, es möchte ihm, wenn er bis zu Heinrich's IV. Tode warte, der Weg zur eigenen Herrschaft erschwert oder gar versperrt werden, und so stellte er sich an die Spitze der unzufriedenen Fürsten und der gregorianisch Gesinnten innerhalb der deutschen Kirche, um sich den Besitz der Regierung zu sichern und in der päpstlichen Partei den nothwendigen Bundesgenossen dafür sich zu gewinnen[11].

In der ob. S. 204 u. 205 ausgeführten Weise dürften sich die tiefer liegenden Ursachen und die zunächst sich ergebenden Veranlassungen des Abfalls Heinrich's V. unterscheiden lassen.

---

[11]) Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 351 u. 352, will von „Verhandlungen mit dem Kaiser über die Investiturfrage", die man von Rom begonnen habe, daneben von Entfachung der leis glimmenden Unzufriedenheit der Fürsten zur Flamme der Empörung, den Ausgang nehmen; dann sei der junge Heinrich, „indem die Fürsten dunkle Andeutungen über die Wahl eines Gegenkönigs von Mund zu Mund trugen", in Unruhe über seine Erwartungen auf die Nachfolge im Reiche gerathen: „Wie, wenn er als Gegenkönig gegen seinen Vater aufträte? . . . Dann wären die Pläne der Fürsten vereitelt". „Wir wissen nicht, ob jemand dem verschlagenen Manne solche Gedanken nahe gelegt hat, oder was ihn sonst bewog: genug, er empörte sich". Weiterhin seien noch angemerkt Aeußerungen der Dissertationen von H. Guleke (Dorpat, 1882), Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105 bis 1111, und R. Reedon (Leipzig, 1885), Beiträge zur Geschichte Heinrich's V. Jener sagt, 8, Heinrich V. habe sich bemüht, wo möglich durch die Gewalt der öffentlichen Meinung ohne offenen Kampf den Vater, dessen Regierung er für unheilvoll hielt, zur Abbankung zu bewegen; dieser läßt, 9 ff., die verschiedentlichsten Erwägungen und Gefühle, wie die politische Lage und Heinrich's V. eigener Charakter sie eingaben, zum Entschlusse des Abfalles zusammenwirken. Bernheim will — Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, 285 — einräumen, ein Gefühl von der Sachlage, daß in Heinrich IV. der principielle Gegensatz gewissermaßen verkörpert gewesen sei, habe damals Deutschland durchdrungen, und so sei das Vorgehen des Sohnes gegen den Vater durch eine Art historischer, niemals moralischer, Erwägung gerechtfertigt. Auch Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 448 n. 3, schließt sich einigermaßen dieser Auffassung an.

Excurs II.

Der Kampf bei Visé am 22. März 1106.

Das letzte Kampfereigniß in der Geschichte Kaiser Heinrich's IV. hat noch, zum Theil vielleicht auch weil diese Zeit keine ernsthafteren Kämpfe aufwies, eine sehr lebhafte Aufmerksamkeit auf sich gezogen und mehrere Schilderungen gefunden, unter denen eine äußerst eingehend lautet.

Aus Lothringen selbst sind neben ganz kurzen annalistischen Angaben — Annales s. Jacobi Leodienses, a. 1105: In cena Domini circa pontem Visatii Heinricus filius a patris militibus victus amissis suorum plurimis refugit, Annales Blandinienses: In coena Domini sequitur pugna inter patrem et filium[1]) super Mosam fluvium, ubi in parte filii comes Bruno cum multis occiditur, et pater, uno milite amisso, victoria potitur, Annales Aquenses: Bellum quoque factum est Vesalie hinc ab Heinrico quinto rege, illinc a fidelibus patris sui, Annales Brunvilarenses: Henricus dux, filii, latebras patris infestantis, in cena Domini copiosum exercitum apud Mosam fudit (SS. XVI, 639 u. 640, V, 27, XVI, 685, 726) — eingehendere Nachrichten mehrfach dargeboten. Im Chronicon sancti Huberti Andaginensis, c. 97, wird vom dux Heinricus ausgesagt: Hic hortatu Otberti in tempore conficiendi chrismatis, collectis secum militaribus auxiliis, emotis etiam viribus eiusdem civitatis (sc. Leodii) eis pontem Visuensem adventantibus occurrit, illisque paene interfectis et submersis, maximam cladem regno intulit, sibique et patriae inexorabiles inimicitias conscivit (SS. VIII, 629). Im Herimanni Liber de restauratione sancti Martini Tornacensis, c. 84, wird Heinrich V. vorangestellt: Juvenis frendens, eo quod contra voluntatem suam a predicto episcopo (sc. Autberto) pater suus in urbe Leodiensi retineretur, exercitum congregat et in die sancto parasceve Leodium violenter intrare parat. Precedente ergo feria quinta cum episcopus, jam vesperis finitis, ex more ecclesiastico pedes canonicorum lavaret et cenam dominicam celebraret[2]), ecce subito nuntiatur, milites juvenis regis castrum quod Wisetum dicitur obtinuisse. Exiliunt cum impetu Leodienses et precedente Namucensi comite obviam venientibus ire festinant, dum milicia novi regis inconsulte et prepropere pontem Moselle fluminis conscendit, repente pons fluminis frangitur, et quingenti fere milites

---

[1]) Nur diese einzige Nachricht läßt — unrichtig — Vater und Sohn sich persönlich gegenüberstehen.

[2]) Diese Erzählung des Ereignisses, die dann zwar im Weiteren mit dem Satze: Quia jam totum regnum excepto Leodio obtinuerat, rursum resumptis viribus contra patrem armatur (sc. Heinrich V.), donec pater omni principum auxilio destitutus in quodam castello ab eo includitur sehr unrichtig auf die Ereignisse von December 1105 und Januar 1106 zurückgreift, ist sonst gerade in der Zeichnung des Augenblicks des Eintreffens der Nachricht vor Visé in Lüttich höchst anschaulich und werthvoll. Dagegen irrt sie in der Ansetzung des Tages des Kampfes, zum Charfreitag, 23. März, und ebenso verträgt sich die Ansetzung der Menge der Ertrunkenen mit den vom Chron. s. Huberti Andaginens. und vom Bamberger Chron. univ. genannten Zahlen nicht.



loricati et armati cum equis in flumine corruentes necantur .... rex juvenis, quod contra patrem tam sollempni die pugnare voluisset, sero penitens (SS. XIV, 314). Durch Rodulfi Gesta abbatum Trudonensium, Lib. VI, c. 20, wird als Ursache der ob. S. 300 u. 301 erwähnten Absetzung Heinrich's als Herzog von Niederlothringen, durch Heinrich V., angegeben: quia eadem epdomada[3], scilicet feria quinta, quae fuit coena Domini, pugnaverat contra filium abdicati imperatoris Heynrici regem creatum, Heynricum dominum suum, supra fluvium Mosae oppido Guisez ante pontem, regemque constricto exercitu eius fugaverat (SS. X, 262). Sigebert, Chronicon, sagt von Heinrich V.: volens venire Leodium contra patrem suum 5. feria dominicae coenae premisit suos preoccupare pontem apud Wisatum, ne quis sibi venienti obstaret. Sed militibus patris concurrentibus ad exoccupandum pontem, milites filii a ponte repelluntur, aliis eorum captis, aliis in Mosam demersis, aliis occisis; inter quos etiam Bruno comes occisus est. Sic filius contra patrem veniens, rediit inglorius (SS. VI, 371).

Andere Berichte über den Kampf sind von örtlich ferner stehenden Quellen gebracht.

Heinrich V. selbst sagt in dem ob. S. 300 (n. 39) erwähnten Briefe von dem Gefechte: Cum enim Leodium ituri, ubi nobis curia pascalis habenda fuerat, ad fluvium Masa venissemus, episcopus Leodiensis et dux Heinricus, de quorum fide et obsequii devotione multum praesumebamus, nobis latenter insidias posuerant et nostros inscios et ad pugnam imparatos cedebant, capiebant, fugabant. Quae et quanta clades ibi acciderit, tam pudet referre, quam inultum dimittere (SS. XII, 281).

Die Annales Patherbrunnenses sagen über Heinrich V.: Cumque Aquisgrani venisset, quosdam suorum principum praemisit observare pontem, qui trans Mosam fluvium ducit ad oppidum Wegsaz[4]). Ibi Heinricus dux Lotharingiae filiusque eius Paganus[5]) et Godefridus comes de Namut venientes nilque timentes excipiunt, vulnerant, trucidant, fugant. Denique fugientes in flumine Mosa fere ad ducentos equites merguntur. Inter quos periit Herimanus de Bocebach[6]), filio regis acceptus, pluresque ingenui capiuntur. Haec in coena Domini acta sunt (ed. Scheffer-Boichorst, 113).

Der Liber de rebellione meldet von Heinrich V.: promisit quosdam de exercitu ad flumen quod vocatur Mosa, pontem sibi optinere. Hoc vero audientes, qui patri auxilium promiserunt, scilicet filius ducis (sc. Heinrici), ex altera parte fluminis convenerunt; instigante diabolo in caena Domini magna caedes facta est inter eos; multi etiam per emersionem fluminis perierunt (SS. III, 110).

Die Ausführung des Chronicon universale aus Bamberg ist mehrfach sehr rhetorisch gehalten, um den Eindruck der Niederlage etwas abzuschwächen. Heinrich V. wird in Rec. C, D, E eingeführt: rursum fortunae rotam sinistrorsum sibi volvi persentit, dum nimirum inconsultius res agitur[7]), dum ipse juvenili succensus animositate, parva licet manu, curiam condictam (sc. die auf Ostern nach Lüttich angesagte) hostibus invitis adire conatur (Rec. D, E etwas abweichend: illo, parva licet manu cinctus, ut coeperat ire, contendit). Premissis itaque trecentis viris, qui pontem super Mosam fluvium loco qui dicitur Wegesaz constructum observarent — nam omnes eiusdem fluminis transitus hostes interruperunt —, dum rex in palatio Aquisgrani cenam Domini celebrat, dux Heinricus cum exercitu (Rec. D, E caesariano) regios ad pontem invadit milites, naviterque resistentes arte quadam equitandi, qua gens illa plus ceteris utitur in latiora deductos ampliori multitudine (Rec. D,

---

[3]) Daß das ein Irrthum ist, vergl. ob. S. 301 n. 40, da die vorher erwähnte Absetzung Herzog Heinrich's auf den 13. Mai fiel.

[4]) Von Aachen her gerechnet, ist das unrichtig; denn Visé liegt für den von Aachen Kommenden diesseits, nicht jenseits der Brücke.

[5]) Von diesem Waleramus Paganus handelt Ernst, Histoire du Limbourg, III, 1 ff.

[6]) Scheffer-Boichorst läßt zur Ausgabe — 113 n. 4 — diesen Namen unerklärt.

[7]) Hier ist bei Rec. D, E die ob. S. 298 in n. 34 mitgetheilte Stelle eingeschoben.

E: multitudine legionum) cingit, opprimit, sternit atque capit[8]); nonnullos etiam cadentes fluvius voravit (hier folgt eine erbauliche Ausführung über die fortissimi Machabei, wie sie in bello catholicae pacis — fortunae fallaciis, immo summi dispositione judicis — freudig litten) (SS. VI, 235 u. 236).

Eigenthümlich ist die Auffassung des Zusammenhanges in den Annales Rosenveldenses: accesserunt[9]) quidam maligni, omni feritate crudeliores, manu valida occupare Leodium, ubi tunc pater, profugus, omnibus suis despoliatus et regno destitutus, consederat. Adjutores vero patris, ex hac maxima amaritudine incitati, eruperunt de sedibus suis, irruentes super eos repente. Qui terga verterunt, et precipicio fluminis interiit maxima multitudo eorum (SS. XVI, 103).

Völlig verwirrt erscheint vollends die Einfügung der Geschichte des Kampfes in der zwar ganz farbenreichen Erzählung Helmold's, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 33[10]). Danach hat Herzog Heinrich den Kaiser nach der civitas magna Colonia geführt, deren Bürger ihn aufnahmen; doch der Sohn kommt cum exercitu grandi und belagert die Stadt, so daß der Kaiser in der Nacht nach Lüttich flieht. Jetzt sammeln sich omnes viri constantes et quorum corda miseratio tetigerat, so daß er den Kampf aufzunehmen wagt und ausrückt: ad aquas Masanas. Er ermahnt die Seinigen, im Fall eines Sieges den Sohn nicht zu tödten. Der Kampf ist in wenigen Worten in der Hauptsache richtig geschildert: prevalens pater fugavit filium trans pontem, multique illic occisi gladio, plures aquis prefocati sunt. Dann aber folgt: Rursus instauratum est prelium, et cesar senior victus, conclusus, comprehensus est, und darauf sollen unerhörte contumeliae, obprobria gefolgt sein, bis der Kaiser in Lüttich stirbt (SS. XXI, 36).

Ganz besonders einläßlich aber ist endlich die von der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 12, gegebene Schilderung des Kampfes.

Die Erzählung beginnt mit der Erwähnung des multus equitatus faciem regis longe praecedens, der ad pontem fluvii qui vocatur Masa die alterius ripae crepido durch den filius ducis cum paucis besetzt findet, während die turba armatorum durch diesen non longe per oportuna loca in insidiis vertheilt worden war. Dieser Sohn des Herzogs will nun den Kampf herbeiführen: nunc equum in rectam cursus lineam inmisit, nunc in orbes flexit et reflexit, et si pares numero confligere secum auderent, inquisivit; es gelingt ihm: transierunt ad eos totidem ex parte regis, mixtique inter se vario reflexu nunc pugnam inferebant, nunc fugam agitabant. Interim unus et alter transito ponte, sociorum numerum latenter auxit, et rupto certaminis pacto ex aequali inaequalem fecit. Darauf beginnt er eine Kriegslist, in einer Scheinflucht: Quod videns filius ducis, terga cum suis vertit . . . ut sequentes in periculum deduceret; so täuscht er die Feinde: Hi autem qui ex adversa ripa erant, visa fuga, praecipiti cursu pontem transeuntes fugientes persequebantur . . . postquam autem ventum est ad locum, ubi dispositae fuerant insidiae, exurgentes de insidiis impetu magno in persequentes ferebantur. Jetzt wendet sich das Gefecht gegen die Königlichen: Illi inopino territi periculo metuque turbante nil rationis in armis habentes, in fugam se retorserunt . . . Itaque multi capti, multi truncati, multi occisi sunt. Dann staut sich Alles an der Brücke: Ad pontem vero ubi fugax multitudo se coartaverat, tanto plus sceleris impia manus peregit, quanto minus constipata turba se movere potuit. Sed multo plures fluvius absorbuit . . . nam cum hostis a tergo premeret, impellente metu in fluvium se praecipitabant, et attoniti confusique de morte in mortem ruebant . . . pons multitudine praegravatus repente corruit, et fluvius homines equosque pariter involvit. Der Schlußsatz lautet:

---

8) Damit ist durchaus nicht etwa eine Erwähnung des sonderbaren von der Vita vorgebrachten, an ein Turnier erinnernden Spieles der Reiter zu sehen, sondern die Hervorhebung der durch die Scheinflucht herbeigeführten Vorwärtsbewegung der Königlichen über die Maasbrücke.

9) Vorangegangen ist der in n. 85 (ob. S. 271) gegebene Zusammenhang, daß Heinrich IV. trotz seiner Erniedrigung nicht Frieden von seinem Sohn gewonnen habe, indem für ihn ceterae miseriae et calamitates eingetreten seien.

10) Vergl. ob. S. 291 in n. 28 über das erste Stück dieses c. 33.





Quod malum ut scelestius esset, in ipsa die parascevae contigit, crevitque magnitudo sceleris ex reverentia temporis (SS. XII, 281).

— Aus den anderen Quellenzeugnissen und deren Vergleichung mit der anscheinend so anschaulichen Darstellung der Vita erhellt die fast völlige Unbrauchbarkeit dessen, was diese vorbringt [11]. Schon A. von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, machte, 100 u. 101, in Excurs III.: Kritik der Vita Heinrici IV., auf die Unwahrscheinlichkeit insbesondere der „Waffenübung", die der Autor im Beginn des Kampfes vor sich gehen läßt, aufmerksam, und im Weiteren hat vor Allem Busson, Zur Vita Heinrici imperatoris (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV, 544—549), die Argumente aufgeführt, die eine Verwerfung der von der Vita dargebotenen Geschichte des Treffens zur Folge haben müssen.

Der Libellus de rebellione, ebenso die irgendwie einläßlicheren lothringischen Berichte, die doch in erster Linie als Zeugnisse in Betracht kommen, zeigen unter einander übereinstimmend aufs deutlichste, daß die Kaiserlichen, als die Leute Heinrich's V. sich Visé's bemächtigt hatten, nicht schon auf dem linken Maasufer, Visé gegenüber, standen, sondern erst auf die Nachricht vom Verluste Visé's und daß die Feinde in den Besitz des so wichtigen Flußüberganges gekommen seien, von Lüttich weg dorthin eiligst aufgebrochen waren, um den Kampf aufzunehmen. Dagegen dürfte die Nachricht, daß durch verstellte Flucht die Königlichen vom rechten auf das linke Ufer über die Brücke hinüber gelockt und dann überfallen und besiegt worden seien, eine in der Vita richtig gebotene Mittheilung sein. Ebenso werden zahlreiche Königliche in den Fluß getrieben worden sein und hier ihr Leben verloren haben. Doch ist wieder die Erzählung vom Zusammenbruch der Brücke ganz unwahrscheinlich, da sonst fast gar keine Quelle davon spricht. Daß vollends das von Busson sogenannte „Kampfspiel" nichts als eine müßige Erfindung ist, erscheint als selbstverständlich.

[11]) Koch, Vita Heinrici (Kritisch gewürdigt), 45 u. 46, schrieb noch hierüber, wenn er auch den Autor als „phantasiereichen Schlachten-Maler" bezeichnet, daß „die einzelnen Momente der Schlacht, wenn auch vielfach ausgemalt, doch im Wesentlichen Glauben verdienen": „Sicher beruhen die einzelnen Züge auf mündlicher Ueberlieferung." Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 411 u. 412, schloß sich durchaus der Vita an.



Excurs III.

Die Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris.

Ueber die Frage, ob ein Verfasser der von einem Ungenannten geschriebenen Vita Heinrici IV. imperatoris ausfindig gemacht werden könne, und, wenn das der Fall sein sollte, welche Persönlichkeit dieser Verehrer, der in c. 1 von Heinrich IV. sagt: mortuus . . . qui, dum viveret, gaudium meum fuit (SS. XII, 271), gewesen sei, ob dieser schriftstellerischen Individualität noch weitere Werke zugetheilt werden dürfen, ist in den letzten Jahrzehnten eine kleine Litteratur erwachsen [1].

Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, spricht I, 187 — und von da an stets wieder, durch das ganze Werk, mit wahrer Wärme besonders II, 418 u. 419 — mit aller Bestimmtheit von „dem edlen Bischof Otbert von Lüttich" als dem Verfasser der Lebensbeschreibung [2]. Jaffé schlug dann in seiner sehr bemerkenswerthen zur Uebersetzung der Vita in den „Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit" (1858) gegebenen „Vorrede" [3]) vor, Mainz als den Platz der Niederschreibung anzunehmen, und nannte als eine Persönlichkeit, die man vielleicht als den Verfasser angeben könnte, den Abt Dietrich des dortigen St. Alban-Klosters [4]). Dagegen richtete von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne (1862), 105—108, die Aufmerksamkeit auf Ostfranken oder auf Baiern, im Besonderen etwa auf Würzburg oder auf Regensburg, wie denn ja auch hier die einzige Handschrift der Vita — in St. Emmeram — gefunden worden ist; doch wollte er keinen bestimmten Verfasser namhaft machen und deutete einzig darauf hin, daß der Verfasser zu irgend einer Zeit, nicht nothwendig gerade in der letzten, in der Umgebung Heinrich's IV., etwa in der Kapelle, gewesen sein müsse. Giesebrecht präcisirte hernach, III, 1057 u. 1058, diese Vermuthung in der „Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel" noch mehr und bezeichnete als Verfasser geradezu den Würzburger Bischof Erlung [5]), ein



Quod malum ut scelestius esset, in ipsa die parascevae contigit, crevitque magnitudo sceleris ex reverentia temporis (SS. XII, 281).

— Aus den anderen Quellenzeugnissen und deren Vergleichung mit der anscheinend so anschaulichen Darstellung der Vita erhellt die fast völlige Unbrauchbarkeit dessen, was diese vorbringt[11]. Schon A. von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, machte, 100 u. 101, in Excurs III.: Kritik der Vita Heinrici IV., auf die Unwahrscheinlichkeit insbesondere der „Waffenübung", die der Autor im Beginn des Kampfes vor sich gehen läßt, aufmerksam, und im Weiteren hat vor Allem Busson, Zur Vita Heinrici imperatoris (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV, 544—549), die Argumente aufgeführt, die eine Verwerfung der von der Vita dargebotenen Geschichte des Treffens zur Folge haben müssen.

Der Libellus de rebellione, ebenso die irgendwie einläßlicheren lothringischen Berichte, die doch in erster Linie als Zeugnisse in Betracht kommen, zeigen unter einander übereinstimmend aufs deutlichste, daß die Kaiserlichen, als die Leute Heinrich's V. sich Visé's bemächtigt hatten, nicht schon auf dem linken Maasufer, Visé gegenüber, standen, sondern erst auf die Nachricht vom Verluste Visé's und daß die Feinde in den Besitz des so wichtigen Flußüberganges gekommen seien, von Lüttich weg dorthin eiligst aufgebrochen waren, um den Kampf aufzunehmen. Dagegen dürfte die Nachricht, daß durch verstellte Flucht die Königlichen vom rechten auf das linke Ufer über die Brücke hinüber gelockt und dann überfallen und besiegt worden seien, eine in der Vita richtig gebotene Mittheilung sein. Ebenso werden zahlreiche Königliche in den Fluß getrieben worden sein und hier ihr Leben verloren haben. Doch ist wieder die Erzählung vom Zusammenbruch der Brücke ganz unwahrscheinlich, da sonst fast gar keine Quelle davon spricht. Daß vollends das von Busson sogenannte „Kampfspiel" nichts als eine müßige Erfindung ist, erscheint als selbstverständlich.

---

[11]) Koch, Vita Heinrici (Kritisch gewürdigt), 45 u. 46, schrieb noch hierüber, wenn er auch den Autor als „phantasiereichen Schlachten-Maler" bezeichnet, daß „die einzelnen Momente der Schlacht, wenn auch vielfach ausgemalt, doch im Wesentlichen Glauben verdienen": „Sicher beruhen die einzelnen Züge auf mündlicher Ueberlieferung." Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 411 u. 412, schloß sich durchaus der Vita an.



Excurs III.

Die Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris.

Ueber die Frage, ob ein Verfasser der von einem Ungenannten geschriebenen Vita Heinrici IV. imperatoris ausfindig gemacht werden könne, und, wenn das der Fall sein sollte, welche Persönlichkeit dieser Verehrer, der in c. 1 von Heinrich IV. sagt: mortuus . . . qui, dum viveret, gaudium meum fuit (SS. XII, 271), gewesen sei, ob dieser schriftstellerischen Individualität noch weitere Werke zugetheilt werden dürfen, ist in den letzten Jahrzehnten eine kleine Litteratur erwachsen [1].

Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, spricht I, 187 — und von da an stets wieder, durch das ganze Werk, mit wahrer Wärme besonders II, 418 u. 419 — mit aller Bestimmtheit von „dem edlen Bischof Otbert von Lüttich" als dem Verfasser der Lebensbeschreibung [2]. Jaffé schlug dann in seiner sehr bemerkenswerthen zur Uebersetzung der Vita in den „Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit" (1858) gegebenen „Vorrede" [3]) vor, Mainz als den Platz der Niederschreibung anzunehmen, und nannte als eine Persönlichkeit, die man vielleicht als den Verfasser angeben könnte, den Abt Dietrich des dortigen St. Alban-Klosters [4]. Dagegen richtete von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne (1862), 105—108, die Aufmerksamkeit auf Ostfranken oder auf Baiern, im Besonderen etwa auf Würzburg oder auf Regensburg, wie denn ja auch hier die einzige Handschrift der Vita — in St. Emmeram — gefunden worden ist; doch wollte er keinen bestimmten Verfasser namhaft machen und deutete einzig darauf hin, daß der Verfasser zu irgend einer Zeit, nicht nothwendig gerade in der letzten, in der Umgebung Heinrich's IV., etwa in der Kapelle, gewesen sein müsse. Giesebrecht präcisirte hernach, III, 1057 u. 1058, diese Vermuthung in der „Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel" noch mehr und bezeichnete als Verfasser geradezu den Würzburger Bischof Erlung [5]), ein

---

[1]) Einen Ueberblick der einschlägigen Erörterungen bietet bis auf das Jahr 1894 Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (6. Aufl.), II, 92—94, hernach, bis 1899, W. Eberhard, in der Praefatio zur Editio tertia der Vita in den Scriptores rerum Germanicarum, 4—8.

[2]) Floto folgte darin Goldast, Apologiae pro imperatore Henrico IV. (1611). Aber Jaffé wandte sich in der oben im Texte erwähnten „Vorrede" zur Uebersetzung mit den besten Argumenten gegen diese Ansicht, VII—XI.

[3]) Diese „Vorrede" setzte Wattenbach in seiner Neubearbeitung der Uebersetzung (1890) über die seitherigen Behandlungen der Autorfrage fort, XIV—XX.

[4]) Vergl. über die Sendung des Abtes Dietrich durch Heinrich IV. an den König nach Speier im November 1105 ob. S. 251. Durch von Druffel werden, in der oben genannten Schrift, 103 u. 104, Einwendungen gegen diese Ansetzung des Autors nach Mainz vorgebracht (ebenso entkräftet dieser da die Ansicht Damberger's, Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter, VII, Kritikheft, 95, daß Lothringen als Vaterland des Autors zu bezeichnen sei).

[5]) Vergl. über Erlung ob. S. 231. Daß die in c. 4 der Vita vorliegenden Vermengungen von Ereignissen (vergl. Bd. III, S. 47 in n. 75, S. 145 in n. 78, Bd. IV, S. 129 in n. 41), die sich an Würzburg anknüpfen, nicht etwa als ein Argument gegen

Vorschlag, dem Busson, Zur Vita Heinrici imperatoris (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III — 1882 — 386—391), als einer „plausibeln Hypothese“ sich anschloß. Durch Holder-Egger wurde — Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVI, 176—185 — dieser Hinweis auf Erlung noch bestimmter (1901) ausgeführt, unter besonderer Betonung der Worte in c. 1 der Vita: excidia captae urbis. Allein durch P. von Winterfeld ist darauf im folgenden Bande, XXVII, 514 u. 563, nachgewiesen, daß die ganze Stelle wirklich auf Jerusalem, und nicht auf eine durch ein historisches Ereigniß nahe liegende Stadt, also auch nicht auf Würzburg, gedeutet werden muß. Steindorff, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1885, 731 u. 732, wies auf Speier als Platz der Niederschreibung hin, und vermuthete, daß der Verfasser ein Geistlicher der durch Heinrich IV. so hoch geehrten, viel beschenkten Speierer Kirche gewesen sein könnte[6]).

Auf einen neuen Boden wurde die ganze Frage durch W. Gundlach gerückt, der zuerst 1884 in seiner in diesem Werke vielfach herangezogenen Schrift: Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., ein Beitrag zur Diplomatik des salischen Herrscherhauses, mit Excursen über den Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris und des Carmen de bello Saxonico, speciell 87—127, 147—166, und hernach in einem zweiten Beitrage, von 1887, dem Buche: Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico?, eine Entgegnung auf die Beurteilungen, welche der Schrift „Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV.“ gewidmet worden sind —, einen bestimmten Namen für den Verfasser der Vita neu hervorzog. Der durch Gundlach in seiner Eigenart deutlich gekennzeichnete Dictator Adalbero C, der aus Niederdeutschland hervorgegangen sei und, zuerst von Erzbischof Adalbert von Bremen hervorgezogen, durch diesen den Weg von Bremen an den königlichen Hof gefunden habe, der dann von 1071 an bis 1084 sehr häufig, später seltener, zuletzt 1102, ohne alle Frage in der Kanzlei Heinrich's IV. thätig gewesen ist, soll nämlich der in St. 2943 für 1099 genannte Propst Godescalk von Aachen[7]) gewesen sein, und eben dieser Godescalk wird durch Gundlach, der sich auf eine große Fülle für Stilgleichheit gesammelter Belege stützt[8]), erstlich für die Vita[9]), ebenso aber auch für das Carmen de bello Saxonico[10]) in Anspruch genommen. Auch in seiner Sammlung: Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit aus dem Lateinischen übersetzt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet durch Uebersichten über die Entwickelung der deutschen Geschichtsschreibung im X., XI. und XII. Jahrhundert zur Ergänzung der deutschen Litteraturgeschichte und zur Einführung in die Geschichtswissenschaft, II (1896), 233—270, kam Gundlach zu seiner,

---

Erlung's Autorschaft könnten angeführt werden, hat Holder-Egger in der oben genannten Abhandlung, 183, sehr richtig hervorgehoben, da ja Erlung erst lange nach diesen irrthümlich zu einem einzigen Vorgang zusammengelegten Würzburger Ereignissen in diese Stadt gekommen ist. Besonders A. Koch, Vita Heinrici IV. kritisch gewürdigt (Jenenser Dissert. 1882), 61 ff., der wieder speciell Regensburg als Sitz des Verfassers nennt, machte diese Verwechslungen gegen Erlung's Autorschaft geltend.

[6]) Steindorff knüpfte an die in c. 1 stehenden Erwähnungen einerseits, anderentheils an gewisse wörtliche Anklänge in den Speier ertheilten zahlreichen Urkunden Heinrich's IV. an, ganz besonders St. 2946, 2950, 2958, der Jahre 1100, 1101, 1102: vergl. ob. S. 97, 113, 153), welche Urkunden der Biograph wohl gekannt habe. Steindorff's Ausführungen bildeten eine einläßliche Recension des Gundlach'schen Buches von 1884.

[7]) Vergl. ob. S. 59.

[8]) Es soll nicht geleugnet werden, daß ganz besonders die durch Gundlach in dem oben im Texte genannten Buche von 1896, 251—253, n. 2, gesammelten Beispiele der durch ihn sogenannten Traduction, der eigenartigen häufigen Wiederholung eines bestimmten Wortes, entweder in der gleichen Form, oder in gewisser Abwandelung des Wortstammes, nach kurzen Zwischenräumen angebracht, recht sprechend sind.

[9]) Ein Argument dagegen, daß der Dictator Adalbero C mit dem Verfasser der Vita identisch sei, liegt darin, daß die Vita in c. 7 die Pestkrankheit, durch die im Jahre 1083 die königliche Besatzung auf dem Palatiolus in Rom dahingerafft wurde, im Zusammenhang mit Ereignissen des Jahres 1084 bringt (vergl. Bd. III, S. 494, in n. 34). Aber wäre es überhaupt denkbar, daß der Dictator Adalbero C, der Zeuge der Vorgänge in Rom, der bei Heinrich's IV. Kaiserkrönung anwesend war, wie die von ihm verfaßte Urkunde vom 21. März 1084, zehn Tage vor der Krönung, zeigt (vergl. l. c., S. 528 n. 10), so kühl und nichtssagend, wie das in c. 6 der Vita der Fall ist (vergl. die Stelle l. c., S. 585, in n. 13), über dieses Ereigniß hinweggegangen wäre, das in seiner Kanzleithätigkeit einen Höhepunkt dargestellt haben muß?

[10]) Vergl. schon Bd. II, S. 852 u. 853.

336—385, gegebenen Uebertragung des „Sanges vom Sachsenkriege“ [11]) auf diese Hypothese zurück. Als dann durch Dreves, Hymnologische Beiträge, I: Godescalcus Lintpurgensis — Gottschalk, Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen ein Prosator des XI. Jahrhunderts, 1897, nachgewiesen worden war, daß der Sequenzendichter und Prediger Gottschalk als Mönch dem Kloster Limburg angehört habe und nachher Kappellan Heinrich's IV. und Propst von Aachen geworden sei [12]), wollte Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit (etc.), III, 987—1002, in einem Excurs: Die Gottschalk-Frage, die Verschmelzung seines Ergebnisses mit demjenigen von Dreves zugeben, wenn er auch im Uebrigen gegen Dreves, der — 30 n. 1 — von Gundlach sagt, er befinde sich „mit seinen Vermuthungen über die Personalien Gottschalks auf dem Irrwege“, Einwendungen bringt. Gundlach meint: „Ich habe es erleben dürfen, ohne eine der von mir ermittelten Thatsachen berichtigen zu müssen, daß ein mißgünstiger Gegner das Bild, welches ich vor vierzehn Jahren in meiner Erstlingsschrift von der im deutschen Schrifttum der Salier-Zeit glänzendsten Persönlichkeit entworfen habe, nicht bloß bestätigt, sondern noch bereichert“.

Gegenüber all diesen Hypothesen, so scharfsinnig mehrere derselben sich darstellen, wird eine vorsichtige Kritik durchaus mit Wattenbach [13]) festhalten: „Wir bleiben im Dunkel und kommen auf Steindorff's Bedenken zurück, ob nicht jene Uebereinstimmung im Stil vielmehr einer Mode damaliger Schulen und der Benutzung gleicher Muster zuzuschreiben sei“. Es ist also die Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris offen zu lassen und ebenso wenig eine Persönlichkeit zu nennen, die als diejenige des Dictators Adalbero C erklärt werden könnte.

---

[11]) Über den „ästhetisch-poetischen“ Werth dieser Übersetzung vergl. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, I, Monatsblätter, 262—267.

[12]) Durch P. von Winterfeld ist in der oben im Texte schon erwähnten Abhandlung: Zur Gottschalkfrage, l. c., 508—514, die Persönlichkeit des Godescalk noch mehr in das Licht gerückt worden, indem nachgewiesen wird, daß er sich in seinen letzten Jahren in das Kloster Klingenmünster im Bisthum Speier zurückzog und hier sein Leben abschloß.

[13]) L. c., 94.

Excurs IV.

Systematische Übersicht der urkundlich bezeugten neuen Verleihungen von Gütern und Rechten durch Heinrich IV. und die Gegenkönige Rudolf, Hermann und Konrad an deutsche, italienische und burgundische Empfänger.

I. Schenkungen von Gut an Kirchen.

A. In Deutschland.

1. Bisthümer.

a) Speier: 1057. Herxheim. St. 2535 (Bd. I, 23).
1057. Eppingen. St. 2536 (l. c.)[1].
1057. (Nieder-)Bühl. St. 2537 (l. c.).
1057. Sülchen. St. 2538 (l. c., 24).
1057. Deidesheim. St. 2539 (l. c., 23).
1063. Erweiterung des Forstes Lußhardt. St. 2619 (l. c., 324).
1065. Kloster Limburg. St. 2680 (l. c., 467).
1065. Kloster St. Lambert. St. 2681 (l. c.).
1065. Kreuznach. St. 2682 (l. c.) (?).
1075. Gut zu Eschwege. St. 2783 (Bd. II, 486 n. 54).
1080. Winterbach und Waiblingen. St. 2824 (Bd. III, 335 u. 336).
1086. Gut zu Lauterburg. St. 2872 (Bd. IV, 112).
1086. Gut zu Waiblingen. St. 2873 (l. c.).
1086. Propstei Naumburg. St. 2875 (l. c.).
1086. Abtei (Ober-)Kaufungen. St. 2876 (l. c.).
1086. Sechszig Hufen zu Sandersleben. St. 2877 (l. c.).
1086. Sechsundzwanzig Hufen zu Weinstein. St. 2885 (l. c., 125).
1087. Abtei Hornbach. St. 2887 (l. c. 162) (dazu 1100 in St. 2946 die Vogteirechte: Bd. V, 97).
1091. Vier Villä im Nahegau. St. 2914 (l. c. 345).
1102. Elf Orte im Ufgau. St. 2957 (Bd. V, 152).
1102. Ilsfeld. St. 2958 (l. c., 153).
1103. Gut zu Lauterburg. St. 2966 (l. c., 181).

---

[1] In der Bd. V, S. 118, erwähnten Generalconfirmation Heinrich's IV. von 1101 — St. 2950 — sind bloß Eppingen, Eschwege, Weinstein, Sülchen als Schenkungen von seiner Seite aufgeführt, in der l. c., S. 315 in n. 68, erwähnten nekrologischen Eintragung die Schenkungen von Bühl — unde amministratur lumen super sepulcra imperatorum —, von Eppingen, Kreuznach, Weinstein und Eschwege.

b) Verdun: 1057. Düren. (Bd. I, 36 n. 23)[2]).
1065. Burg Dun. St. 2677 (l. c., 461).
1085. Mosay und Stenay. St. 2883 (Bd. IV, 39).
c) Eichstädt: 1057. Bergen. St. 2544 (Bd. I, 44).
1086, resp. 1091. Greding. St. 2907 (Bd. IV, 115 u. 335).
d) Halberstadt: 1058. Abtei Drübeck. St. 2552 (Bd. I, 84).
1063. Weingüter zu Praunheim. St. 2628 (l. c., 344).
1063. Aberstedt. St. 2629 (l. c.).
1083. (Durch den Gegenkönig Hermann). Güter im Schwabengau und Nordthuringogau. St. 3000 (Bd. III, 506).
e) Minden: 1058. Lose. St. 2553 (Bd. I, 84).
1063. Hof Laslinggeri im Engerngau. St. 2624 (l. c., 338).
f) Mainz: 1059. Hundertundzwanzig Hufen in Sachsen und Franken. St. 2569 (Bd. I, 151).
1063. Abtei Seligenstadt[3]). St. 2620 (l. c., 333).
g) Salzburg: 1059. Gumprechtsstetten (in der Kärtner Mark). St. 2576 (Bd. I, 154).
1062. Abtei Chiemsee. St. 2616 (l. c., 304).
h) Verden: 1059. Hermannsburg. St. 2578 (Bd. I, 154).
i) Magdeburg: 1060. Güter an sechszehn Orten des Hassegaues. St. 2587 (Bd. I, 185).
1063. Güter an vier Orten des Nordthuringogaues. St. 2626 (l. c., 339).
1064. Villa Subizi[4]). St. 2654 (l. c., 390).
k) Augsburg: 1061. Eine Hufe und zehn Joch Weingarten zu Boppard. St. 2596 (Bd. I, 214).
1062. Fünfunddreißig Hufen im Harzgau. St. 2606 (l. c., 266).
1078. Mering im bairischen Augstgau. St. 2812 (Bd. III, 119).
l) Worms: 1062. Hof zu Weilburg. St. 2614 (Bd. I, 303).
m) Hamburg-Bremen: 1063. Lesum. St. 2622 (Bd. I, 335).
1064. Höriger, sammt Besitzungen, zu Weende. St. 2638 (l. c., 368).
1065. Abtei Lorsch. St. 2683 (l. c., 476 u. 477).
1065. Abtei Korvei. St. 2684 (l. c.).
1065. Duisburg. St. 2686 (l. c., 477).
1065. Sinzig. St. 2687 (l. c.).
1080. Abtei Elten. St. 2851 (Bd. III, 480).
1085. Abtei Vreden. St. 2870 (Bd. IV, 58).
n) Brixen: 1063. Zwei Berge in der Markgrafschaft Krain. St. 2630 (Bd. I, 352).
1065. Kloster und Propstei Polling. St. 2671 (l. c. 444).

---

[2]) Zu dieser Zuweisung ist auf G. Matthäi, in der Abhandlung zum Programm des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde — 1889 — zu verweisen, betitelt: Die lombardische Politik Kaiser Friedrich's I. und die Gründung von Alessandria, Excurs, 36 u. 37. Matthäi hatte — Die Klosterpolitik Kaiser Heinrich's II., 101 u. 102 — das nach Quix (Codex. diplomat. Aquensis, Nr. 41) und Böhmer (Fontes rer. German., III, 397 u. 398) in der Legum Sect. IV., Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 647—649, als Indiculus curiarum ad mensam regiam pertinentium, wieder abgedruckte Verzeichniß zwischen 1066 und 1069 angesetzt und als eine Liste der königlichen Höfe, die zu jährlichen fest normirten Leistungen verpflichtet waren, unter Zugrundelegung einer geordneten fiscalischen Organisation, erklärt. In der Programm-Abhandlung gab Matthäi, 37, der Ansetzung unter die vormundschaftliche Regierung der Kaiserin Agnes gleich nach Heinrich's III. Tode den Vorzug. Durch Weiland dagegen wird, zu dem Wiederabdrucke, l. c., 646 u. 647, die Zeit der Abfassung des Verzeichnisses noch genauer präcisirt. Da in dieser Schenkung an Verdun der Hof Düren gegeben wird: uno manso excepto et duobus servientibus et his bonis quae antecessores nostri Aquisgrani tradiderunt ad aecclesiam ad usum fratrum (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VII, 459), und da hier im Indiculus zu Dura aufgeführt erscheint: II (regalia servitia) (648), so ist damit 1057 als Terminus a quo festgestellt. Den Terminus ad quem findet Weiland theils im Schlußsatz des Indiculus: Tantum dant quot nullus potest enarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam (649), der auf Heinrich's IV. Vorbereitung zur Romfahrt 1065 — vergl. Bd. I, S. 401 ff. — hinweise, aber ebenso in den hier unter I. B 2a und I. A 1m, sowie Bd. I, S. 429, verzeichneten Schenkungen Heinrich's IV. in St. 2658, 2687, 2666 und 2667, alle von 1065, da der Indiculus die hier verschenkten regalia servitia, in Retorto, in der curia Sinzig, in Gamondo und Marengo, noch nennt.

[3]) Zwar als Zurückerstattung bezeichnet (l. c., n. 51).

[4]) Bestätigung einer durch die Kaiserin Agnes gemachten Schenkung.

1077. Schlanders und Zuweisungen aus Lehengütern. St. 2804 (Bd. III, 42).
1078. Besitz im Passeierthal. St. 2810 (l. c., 96).

o) Meißen: 1064. Fünfzig Hufen im Burgward Schrebitz[5]). St. 2636 (Bd. I, 368)[6]).
1068. Zwei Königshufen zu Löbtau (mit eventueller Ergänzung im Burgward Pesterwitz): an das Domstift. St. 2720 (l. c., 599).
1069. Drei Dörfer im Burgward Leuben: an das Domstift. St. 2730 (l. c., 630).
1071. Acht königliche Hufen zu Görlitz. St. 2750 (Bd. II, 87).
1074 (resp. 1091). Rottwitz im Burgward Zadel. St. 2779. (Durch den Gegenkönig Rudolf cassirt und 1079 als St. 2997 erneuert) (l. c., 400, Bd. III, 205).
1090. Gut im Burgward Mochau und die Villa Dürrweitzschen. St. 2901 (Bd. IV, 276).
1091. Sechs Villä in den Gauen Nisani und Milca. St. 2909 (l. c., 335).

p) Naumburg: 1064. Burgward Gröba. St. 2647 (Bd. I, 388).
1065. Burgwarde Strehla und Boritz. St. 2656 (l. c., 404).
1065. Leitzig. St. 2657 (l. c.).
1066. Schmölln und andere Güter[5]). St. 2695 (l. c., 529).
1068. Sechs königliche Hufen bei Teuchern[7]). St. 2719 (l. c., 598).
1069. Sechs Ortschaften mit dem Burgward Kaina in der Mark Zeiz. St. 2731 (l. c., 630).
1074. Burg Rochlitz (sammt dem Gau) und Burgward Leißnig. St. 2775 (Bd. II, 335).
1088. Gut zu Helfta und Schafstädt. St. 2890 (Bd. IV, 220).

q) Hildesheim: 1064. St. Petersstift zu Goslar (vergl. I A. 2 e), ein Gut bei Goslar, vier Pfund jährlich vom dortigen Markte. St. 2649 (Bd. I, 388).
1086. Königshof Werla. St. 2871 (Bd. IV, 111).

r) Paderborn: 1064. Zehn Hufen im Engerngau (an das Domstift). St. 2981 (Bd. I, 388 u. 389).

s) Metz: 1065. Burg Saarbrücken. St. 2659 (Bd. I, 403).

t) Freising: 1065. Kloster (Benedict)-Beuren. St. 2679 (Bd. I, 466 u. 467).
1067. Sieben Ortschaften in der Mark Istrien. St. 2700 (l. c., 562).
1074. Hundert Hufen zwischen der Leitha und dem Neusiedler See. St. 2782 (Bd. II, 406).

u) Constanz: 1065 (?). Kloster Rheinau. St. 2705 (Bd. I, 486, 566).

v) Merseburg: 1066. Spergau. St. 2698 (Bd. I, 530).

w) Passau: 1067. Königsgut in der Mark Oesterreich, mit einem Uebergang über die March. St. 2701 (Bd. I, 562 u. 563).

x) Bamberg: 1069. Wurz (?). St. 2729 (Bd. I, 629).
1074. Bo . . . (?). St. 2773 (Bd. II, 331).
1084 (?). Ungenannter Besitz. St. 2995 a (Bd. III, 580 n. 68).

y) Lüttich: 1070. Recht der Wiedererrichtung der Burg zu Dinant, die Grafschaft Lustin. St. 2736 (Bd. II, 8).

---

[5]) Bestätigung von durch die Kaiserin Agnes gemachten Uebertragungen.

[6]) Matthäi betont in der in n. 2 genannten Abhandlung besonders auch diese von Heinrich IV. zugetheilten ganzen Burgwarde der östlichen Markgebiete, daß in der Zeit der Aufzeichnung des Indiculus in einem Theile der Mark Meißen unmittelbare königliche Verwaltung gewesen sein müsse, gestützt auf das dortige königliche Eigenthumsrecht. Die hier nachfolgend verzeichneten Schenkungen an die Bisthümer Meißen und Naumburg beweisen das für die Landschaften Milzieni, Nisani, Dalminzi innerhalb der Meißener Mark; aber dieses königliche Recht bestand auch in anderen Markgebieten, wie für die bairische Ostmark hier durch die I A 1 t und mehrfach unter II A verzeichneten Schenkungen — St. 2782 und St. 2551, 2561, 2699, 2774, 2793, 2811 —, ferner für Kärnten bei II A in St. 2566, für Krain eben daselbst in St. 2564, 2615 und unter I A 1 n in St. 2630, für Istrien bei II A in St. 2650, 2696 und bei I A 1 t in St. 2700 bezeugt ist. Dagegen folgen nach Heinrich's IV. Regierung, unter Heinrich V., Lothar III., nur noch ganz vereinzelte Zuweisungen von Königsgut in diesen Gebieten, St. 3029 für das Bisthum Meißen, St. 3324 für Bamberg. Vergl. auch Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 254 u. 255.

[7]) Im Umtausche für den Platz Schköhlen.

1071. Die Reichslehen im Hennegau und in der Mark Valenciennes. St. 2743 (l. c., 56 u. 65).
1088. Güter an drei Orten bei Lüttich. St. 2889 b (Bd. IV, 203).
z) Basel: 1084. Burg Rapoltstein. St. 2854 (Bd. III, 528).
1095. Abtei Pfävers. St. 2928 (Bd. IV, 453).

2. Klöster und Stifter.

a) St. Simon und Judas zu Goslar: 1057. Höfe in Goslar. St. 2546 (Bd. I, 45).
1063. Reinstedt im Schwabengau[8]. St. 2635 (l. c., 360).
1069. Sollnitz[9]. St. 2728 (l. c., 628).
b) Ebersberg: 1058. Vier Königshufen in der Mark Cham. St. 2559 (Bd. I, 97).
c) St. Pölten: 1058. Drei Königshufen zu Mannswörth und der Markt in St. Pölten. St. 2562 (l. c.).
d) St. Georg zu Limburg: 1059. Güter im Lahngau. St. 2575 (Bd. I, 153 u. 154).
e) St. Peter zu Goslar: 1062. Gut im Nordthuringogau. St. 2605 (Bd. I, 265).
1064. Güter an elf Orten und Honigzinse[10]. St. 2648 (l. c., 388).
f) St. Andreas zu Freising: 1062. Fiscalgut in Istrien. St. 2612 (Bd. I, 303).
g) Burtscheid (bei Aachen): 1064. Acht Hufen zu Sinzig, nebst einem Antheil an den bei der Pfalz eingehenden Zinsen[9]. St. 2637 (Bd. I, 368).
1075. Gut in Boppard. St. 2784 (Bd. II, 496 n. 61).
h) St. Jakob zu Mainz: 1064. Besitz zu Dörnigheim. St. 2639 (Bd. I, 369).
i) Gernrode: 1064. Gut an zwei Orten im Schwabengau. St. 2646 (Bd. I, 388).
k) St. Stephan und St. Martin zu Mainz: 1064. Gut zu Orb in der Wetterau. St. 2651 (Bd. I, 389).
l) St. Maria Magdalena zu Verdun: 1065. Königsmachern. St. 2660 (Bd. I, 403).
m) Hersfeld: 1065. Zehn Hufen zu Homberg. St. 2662 (Bd. I, 403).
1071. Dreißig Hufen zu Mertenfeld. St. 2744 (Bd. II, 77).
n) St. Maria (Altenmünster) zu Mainz: 1065. Acht Hufen zu Linden. St. 2663 (Bd. I, 403)
o) Siegburg: 1065. Mengede. St. 2678 (Bd. I, 462).
1068. Königliches Lehengut zu Eschmar. St. 2715 (l. c., 593).
1105. Gut in Bendorf. St. 2975 (Bd. V, 251).
p) Gurk: 1066. Geroltisdorf. St. 2693 (Bd. I, 525).
q) St. Suitbert's Werth: 1067. Fünf Weinberge zu Camp. St. 2712 (Bd. I, 572).
1067. Königsgut zu Styrum. St. 2713 (l. c.).
1071. Besitz von acht Orten. St. 2751 (Bd. II, 88).
r) Rheinau: 1071. Königlicher Besitz zu Ensisheim und Berslingen. St. 2741 (Bd. II, 45).
s) St. Blasien: 1071. Achthalb Hufen zu Eggingen. St. 2742 (Bd. II, 45).
t) St. Marien-Stift zu Aachen: 1072. Walhorn. St. 2756 (Bd. II, 152) — 1098 wiederholt: St. 2943 (Bd. V, 59).
u) St. Udalrich und Afra zu Augsburg: 1074. Besitz in Ingelheim. St. 2778 (Bd. II, 400).
v) St. Peter zu Utrecht: 1076. Brökenhof. St. 2792 (Bd. II, 677).
w) Hirsau: 1077 (?). (Durch den Gegenkönig Rudolf. Elf Hufen zu Burghalden. St. 2998 (Bd. III, 34).

---

[8]) Als Gegenwerth in einem Tausche.
[9]) Zurückerstattung nach vorher eingetretenem Tausche.
[10]) Bestätigung einer durch die Kaiserin Agnes gemachten Schenkung.

x) Selz: 1077. Dreißig Hufen im elsässischen Nordgau. St. 2806 (Bd. III, 49).
y) St. Gumpert zu Ansbach: 1078. Ottenhofen[11]. St. 2813a (Bd. III, 121).
z) Niederaltaich: 1079. Peringen im Breisgau[12]. St. 2817 (Bd. III, 212).
aa) St. Guido zu Speier: 1086. Gut zu Deidesheim. St. 2878 (Bd. IV, 112).
bb) St. Gallen: 1093. Daugendorf. St. 2918 (Bd. IV, 389).
cc) St. Georgenberg: 1097. Sechs Hufen im Gau Innthal. St. 2935 (Bd. V, 1).
dd) St. Jakob vor Mainz: 1101 (?). Drei Hufen in Nordenstadt. St. 2956 (Bd. V, 131 n. 33).
ee) St. Pantaleon zu Cöln: 1105. Güter der Wittwe Gertrud von Boppard. St. 2976 (Bd. V, 251).

B. In Italien.

1. Bisthümer.

a) Vercelli: 1069. Mirabello, Pecetto und aller Besitz in Montferrat. St. 2721 (Bd. I, 609) (vergl. St. 2852, von 1083: Bd. III, 491 n. 27)[13].
1070. Casale, mit Heeresfolge und Dienst in sechs Grafschaften. St. 2737 (Bd. II, 7 n. 16).
b) Aquileja: 1077. Lehen des Grafen Ludwig innerhalb der Grafschaft Friaul, Ortschaft Lucenigo. St. 2800 (Bd. III, 13).
1081. Die Bisthümer Parenzo und Triest. St. 2838 und 2839 l. c., 396).
c) Arezzo (Domstift): 1081. Ein vorher durch den König dem Stifte abgesprochenes Grundstück (innerhalb einer allgemeinen Bestätigung). St. 2835 (Bd. III, 395).
d) Pisa: 1084. Der Wald Tumulus Pisanorum. St. 2857 (Bd. III, 567 u. 568).
1089. Die Höfe Livorno und Papiani. St. 2895 (Bd. IV, 247).
e) Padua: 1090. Die Stadt Padua mit aller kaiserlichen Gewalt und den Flüssen Retrone und Brenta. St. 2904 (Bd. IV, 280).
f) Asti: zwischen 1090 und 1093. Die Burg Lavegia, ein Hof und die Abtei San Dalmazzo di Pedona. St. 2992a (Bd. IV, 374).
1093. Castell Carassone. St. 2917 (l. c., 389).
g) Pavia: 1093. Abtei Breme und weitere Besitzungen. St. 2921 (Bd. IV, 389).
h) Mantua: 1093. Castelnuovo, Campitello, Scorzarolo. St. 2922 (Bd. IV, 396 n. 8).

---

[11]) Als Zurückerstattung bezeichnet.
[12]) Entschädigung in Gestalt einer Verpfändung.
[13]) Matthäi macht in dem hier in n. 2 zuerst citirten Programm darauf aufmerksam, daß die Waldpfalzen im nördlichen Vorlande des ligurischen Appennin, ein altes Jagdrevier der lombardischen Könige, welche zusammen den Königsforst Urbis ausmachten und ursprünglich den ganzen Tieflandbusen am unteren Tanaro bedeckten, von Heinrich IV. im Anfange seiner selbständigen Regierung zu mehreren Schenkungen herangezogen wurden (9 u. 10); eben Marengo ist als Mittelpunkt dieser piemontesischen Königshöfe anzusehen, und ebenso stehen im Indiculus als curie que pertinent ad mensam regis Romani unter den curie de Lombardia nach einander Gamunda (vergl. Bd. I, S. 429 n. 67), Marona (resp. Marinca: eben Marengo) ... Rotor (Retorto) (l. c., 649): vergl. hier St. 2658 und unten bei II B a. Diese im Ganzen 28 im Indiculus aufgezählten königlichen Besitzungen im westlichen, mittleren, südlichen Theil von Piemont stammten wohl aus der Zeit der altlangobardischen Herrschaft (nicht aus der Mitgift der Gemahlin Heinrich's IV., der Königin Bertha, wie Matthäi selbst — vergl. 13, n 1 — vorher angenommen hatte). Neben den schon genannten drei Orten ist die gleichfalls im Indiculus (649) aufgeführte curia Bijpont — Ponte Curone (östlich von Tortona) — in St. 2851 a, als eine bestätigte Schenkung der Kaiserin Agnes, erwähnt (Bd. III, S. 490 n. 27). Weiter aber fallen sämmtlich in diesen Theil Piemont's noch St. 2721 und 2737 — I B 1 a —, St. 2735 — eben hier I B 2 a — nebst St. 2725 a (Bd. I, S. 627 n. 49), ebenso St. 2978 und 2921 (vergl. Bd. IV, S. 390 n. 2), alle in diesen gleichen örtlichen Bereich. So war 1093 die Abreißung Piemont's von Heinrich IV., durch den Abfall des Königs Konrad, für den Kaiser ein besonders empfindlicher Schlag. Eben im Hinblick auf diese piemontesischen Besitzungen richtete Benzo, als Bischof von Alba, seine nachdrücklichen Mahnungen wegen der fiscalischen Einkünfte an Heinrich IV. (vergl. Bd. IV, S. 89 u. 90), und aus dem gleichen Grunde hat wieder Heinrich V. nach Beschlagnahme der mathildischen Erbschaft 1116, 1118 auch nachdrücklich nach Piemont hin, nach den Resten der dortigen königlichen Domänen, sich umgesehen.

2. Klöster und Stifter.

a) Fruttuaria: 1065. Pfalz Retorto. St. 2658 (Bd. I, 403).
   1070. Foro, in der Grafschaft Acqui. St. 2735 (Bd. II, 8).
b) St. Johannes in Borgo San Sepolcro: 1082. Besitz zu Farnito. St. 2844 (Bd. III, 441 n. 12).
c) Farfa: 1083. Besitz zu Kinzica und andere Güter. St. 2850 (Bd. III, 480 n. 15).
d) St. Zeno in Verona: 1085. Arimannen an zwei Orten. St. 2860 (Bd. III, 569 n. 53).
e) St. Felix und Fortunatus in Vicenza: 1091. Eingezogene Güter eines Vatermörders. St. 2912 (Bd. IV, 336).
f) St. Gorgonius auf der Insel Gorgona: 1097. (Durch König Konrad). Drei Grundstücke. St. 3004 (Bd. V, 13).

C. In Burgund.

1. Bisthümer.

a) Lausanne: 1079. Sechs Höfe und aller Rudolf abgesprochene Landbesitz zwischen Jura und Alpen. St. 2815 (Bd. III, 189 u. 190).
b) Sitten: 1079. Naters und Leuk[14]. St. 2820 (Bd. III, 219).

2. Kloster.

a) Peterlingen: 1090—1095 (?). Val Travers. St. 2996[15].

II. Schenkungen von Gut an einzelne Personen.

A. In Deutschland.

a) Frau Chuneza. 1057. St. 2549. Zehn Hufen im Gau Wetterau (Bd. I, 51).
b) Cuono. 1057. St. 2550. Güter im Gau Wetterau[16]) (l. c.).
c) Ruppert. 1058. St. 2555. Gut zu Marstedt im Taubergau (l. c., 85).
d) Frau Frowila, Wittwe des Markgrafen Adalbert von Oesterreich. 1058. St. 2561. Zwanzig Königshufen in der Mark Oesterreich (l. c., 98).
e) Azo. 1058. St. 2551. Drei Königshufen zu Etzmannsdorf (l. c., 97).
f) Kaiserin Agnes. 1058. St. 2565. St. Marienkirche in Hainburg (l. c., 99).
g) Anzo. 1058. St. 2564. Drei Königshufen in der Mark Krain (l. c., 100).
   1062. St. 2615. Gut in der Mark Krain (l. c., 304).
h) Cuono. 1058. St. 2566. Zehn Königshufen in der Kärntner Mark (l. c., 100).
i) Salacho. 1059. St. 2572. Hufe in Nierstein (l. c., 152).
k) Otnant. 1061. St. 2591. Waldbezirk in der Mark Nabburg (l. c., 204).
   1061. St. 2594. Drei Hufen des Forchheimer Waldes (l. c., 212 — vergl. l. c., 291 n. 105).
l) Herzog Ordulf von Sachsen. 1062. St. 2607. Burg Ratzeburg (l. c., 289).
m) Markgraf Udalrich von Krain und Istrien. 1064. St. 2650. Zwanzig Königshufen an neun istrischen Orten (l. c., 389).
n) Pfalzgraf Friedrich von Sachsen. 1064. St. 2655. Salzpfanne zu Sulza, mit einem Drittel des Salzes, für das St. Peters-Stift zu Sulza (vergl. auch IV, d) (l. c., 394).
o) Graf Eberhard vom Zürichgau. 1065. St. 2668. Hochfelden und Schweighausen (l. c., 442).

---

14) Entlassung aus dem Lehensverbande.

15) Diese durch Hidber als falsch erklärte Urkunde ist nach Breßlau, Konrad II., II, 115 n. 3, sicher echt.

16) Vergl. auch wegen St. 2652 (1064), wo von einem predium des gleichen Cuno die Rede ist, Bd. I, S. 389 u. 390, n. 46.

p) Adalbert. 1066. St. 2696. Sbregna, in Istrien (l. c., 530).
q) Liutwin. 1066. St. 2699. Elf Hufen zu Ternic in der Mark Oesterreich (l. c., 531).
r) Frau Langwich. 1067. St. 2702. Ering im Quinzinggau (l. c., 563).
s) Lantfrid (Bruder Bischof Burchard's II. von Halberstadt). 1068. St. 2716a. Vierundvierzig Hufen im Nordthuringogau und auf slavischem Boden (l. c., 597).
t) Marcquart. 1068. Königshufe zu Knappendorf bei Merseburg (Bd. V, 380).
u) Moricho (Bruder Bischof Werner's von Merseburg). 1068. St. 2983. Vierundzwanzig Königshufen zu Gebstedt (Bd. I, 599).
v) Königin Bertha. 1074. St. 2772. Burg Eckardsberga sammt Ortschaft und zugehörigem Besitz[17]) (Bd. II, 315).
w) Markgraf Ernst von Oesterreich. 1074. St. 2774. Vierzig Hufen im Walde Raabs (l. c. 334 u. 335).
x) Markgraf Liupold von Oesterreich. 1076. St. 2793. Sechszig Hufen im Walde Raabs. (l. c., 716).
y) Sigeboto. 1078. St. 2811. Ein Gut im Gau Oesterreich (Bd. III, 96).
z) Ebbo. 1079. St. 2818. Besitz im bairischen Nordgau (l. c., 218 n. 74).
aa) Rafold. 1079. St. 2819. Besitz im bairischen Isengau (l. c.).
bb) Graf Sigebert vom Saargau. 1079. St. 2825. Wadgassen im Saargau (l. c., 220, n. 79).
cc) Vogt Friedrich von Regensburg. 1086. St. 2881. Besitz in der Mark Cham (Bd. IV, 116).
dd) Mainzer, Bamberger Ministerialen. 1089. St. 2899. Sechs Königshufen in Arnbach (Bd. IV, 257).
ee) Vizic. 1097. St. 2936. Besitz im Burgward Schkölen (Bd. V, 2).

B. In Italien.

a) Kaiserin Agnes. 1065. St. 2667. Pfalz Marengo[18]). (Bd. I, 429).
b) Lambert. 1084. St. 2858a. Besitz bei Lucca (Bd. III, 568 n. 50).

C. In Burgund.

a) Graf Ulrich von Vinelz (?). 1082. St. 2842. Burg Ergenzach, Farvagny und Sales (Bd. III, 445 u. 446).

III. Grafschafts-Verleihungen.

A. In Deutschland.

a) Hamburg-Bremen: 1057 im Fivelgau und Hunesgau. St. 2540 (Bd. I, 36).
1063 in der Grafschaft Bernhard's. St. 2631 (l. c., 357). [Erneuerung 1096 für den Emsgau und Westfalen, in St. 2934: Bd. IV, 477 u. 478.]
1063 in der Grafschaft des Markgrafen Udo. St. 2632 (l. c., 357).
b) Utrecht: 1064 in der Grafschaft Westflinge. St. 2644 (Bd. I, 374 u. 375).
1064 in Holland. St. 2645 (l. c., 374).
1077 in der Grafschaft Stavoren. St. 2807 (Bd. III, 68 u. 69).
1086 und wiederholt 1089 im Ostergau und Westergau von Frisland. St. 2879 und 2893 (Bd. IV, 114 und 246 u. 247).
1086 im Fivelgau. St. 2880 (l. c., 115).
c) Hildesheim: 1068 in den Kirchspielen Elze, Rheden, Freden, Wallensen der Gaue Waledunga, Aringa, Gudingo. St. 2716 (Bd. I, 597).
1069 im Ostfalengau und Hardegau. St. 2725 (l. c., 624).

---

[17]) Allerdings hat das Diplom die Gestalt einer Neuausfertigung.
[18]) Unmittelbar voran geht St. 2666, die Bestätigung der freien Verfügung über den Hof Gamondo für Agnes.

d) Bamberg: 1068 alle nach früheren Uebertragungen noch übrig gebliebenen königlichen Rechte in den Grafschaftsbezirken Rednitzgau, Saalgau, Volkfeld, Grabfeld. St. 2717 (Bd. I, 597).
e) Straßburg: 1077 im Breisgau. St. 2805 (Bd. III, 44).
f) Basel: 1080 im Buchsgau. St. 2827 (Bd. III, 341).
g) Speier: 1086 in Lutramsforst und Forchheim. St. 2874 (Bd. IV, 112).
h) Brixen: 1091 im Pusterthal (nebst zwei Höfen zu Reischach). St. 2918 (Bd. IV, 345).

B. In Italien.

a) Aquileja: 1077 in der Grafschaft Friaul. St. 2800 (Bd. III, 13).
1077 in der Grafschaft in Istrien. St. 2802 (l. c., 42).
1077 in der Mark Krain. St. 2803 (l. c., 42).
— Erneuerung 1093: St. 2919 (Bd. IV, 389).
b) Asti: 1092 oder 1093 in der Grafschaft Asti. St. 2993 (Bd. IV, 374).

IV. Verleihungen von Marktrecht.

a) Bamberg: 1057 zu Hersbruck. St. 2545 (Bd. I, 43).
1060 zu Villach. St. 2583 (l. c., 175)[19].
b) St. Pölten: (vergl. schon bei I A 2 c).
c) Hildesheim: (vergl. schon bei I A 1 q).
d) Pfalzgraf Friedrich von Sachsen: 1064 zu Sulza. St. 2655 (Bd. I, 394).
e) Lorsch: 1067 zu Lorsch. St. 2704 (Bd. I, 564).
f) Graf Zeizolf: 1067 (?) zu Sinsheim. St. 2982 (Bd. I, 569).
g) Siegburg: 1069. St. 2727[20]) (Bd. I, 627).
1071. St. 2747 (Bann mit dem besonderen Frieden für die Marktbesucher. (Bd. II, 86).
h) Theres: 1097. St. 2937 (nebst Zoll und Münzrecht) (Bd. V, 4).

V. Verleihungen von Münzrecht.

a) Graf Eberhard vom Zürichgau: 1059 zu Kirchheim. St. 2581 (Bd. I, 156).
b) Lorsch: 1065 zu Weinheim. St. 2661 (Bd. I, 403).
1067 zu Lorsch. St. 2710 (l. c., 568).
c) Graf Zeizolf: (vergl. schon bei IV, f).
d) Siegburg: 1069 (vergl. schon bei IV, g).

VI. Verleihungen von Forst und von Wildbann.

a) Augsburg: 1059. St. 2568 (Bd. I, 151).
b) Paderborn: 1059. St. 2573 (Bd. I, 153).
c) Fulda: 1059. St. 2582 (Bd. I, 156).
d) Verden: 1060. St. 2586 (Bd. I, 181 u. 182).
e) Würzburg: 1060. St. 2588 (Bd. I, 185 u. 186).
f) Hildesheim: 1062. St. 2604 (Bd. I, 265).
1065. St. 2673 (l. c., 459 u. 460).
g) Hamburg-Bremen: 1063. St. 2622 (vergl. schon bei I A 1 m).
1063. St. 2634 (Erweiterung einer Schenkung Konrad's II.) (Bd. I, 357).
1065. St. 2686 (vergl. schon bei I A 1 m).
1065. St. 2689 (Bd. I, 481 u. 482).
h) Graf Eberhard vom Zürichgau: 1065. St. 2668 (vergl. schon bei II A o).
1067. St. 2706 (auf dem eigenen Boden des Beschenkten) (Bd. I, 566).
i) Cöln: 1069. St. 2726 (Bd. I, 627).

---

[19]) St. 2609, von 1062, macht zu Gunsten Bamberg's, für Fürth, durch Zurückverlegung des durch Heinrich III. nach Nürnberg verpflanzten Marktes, eine Schädigung wieder gut (vergl. Bd. I, S. 291, n. 106).

[20]) Einschließlich der Zoll, wie denn die Urkunde überhaupt allgemein der Abtei und deren Besitzungen Schutz ertheilt.

k) St. Simon und Judas zu Goslar: 1069. St. 2728 (vergl. schon bei I A 2 a).
l) Bamberg: 1069. St. 2732 (Bd. I, 631).
m) Hersfeld: 1070. St. 2734 (jedoch nur in Wiederholung einer — nicht erwähnten — Ertheilung durch Heinrich II. (Bd. II, 8).
n) Lüttich: 1070. St. 2736 (vergl. schon bei I A 1 y).
o) Brixen: 1073. St. 2761 (Bd. II, 223).
p) Eichstädt: 1080. St. 2823 (Bd. III, 325).

VII. Verschiedenartige Verleihungen.

a) Erzbisthum Cöln: 1063. Neuntel der Gefälle des Reichsschatzes. St. 2623 (Bd. I, 336).
b) Abtei Einsiedeln: 1064. Gewährung des für St. Gallen geltenden Dienstrechtes. St. 2642 (l. c., 370).
c) Abtei Reichenau: 1065. Befreiung von jeder fremden Botmäßigkeit und Beschränkung des Wohnsitzes auf der Insel auf die Klosterangehörigen. St. 2669 (l. c., 443).
d) Halberstädter Kaufleute: 1068. Zollfreier Besuch der königlichen Märkte. St. 2714 (l. c., 591).
e) Bisthum Treviso: 1070. Befreiung von einer in Verona zu entrichtenden Dienstleistung. St. 2733 a (Bd. II, 8).
f) Bisthum Metz: 1070. Gerichtsgefälle. St. 2738 (l. c., 15 n. 27).
g) Abtei Siegburg: 1071. Fischereirecht. (vergl. schon bei IV g). St. 2747 (l. c., 87).
h) Abtei Hornbach: 1072. Vogtei des Königs. St. 2752 (l. c., 117).
i) Erzbisthum Salzburg: 1072. Genehmigung der Gründung des Bisthums Gurk. St. 2755 (l. c., 118 u. 119).
k) Abtei Obermünster in Regensburg: 1073. Erleichterung des obliegenden Schweinezinses um ein Viertel. St. 2768 (l. c., 290).
l) Abtei Niedermünster in Regensburg: 1073. Erleichterung des obliegenden Schweinezinses um ein Drittel. St. 2769 (l. c., 290).
m) Die Bewohner der Stadt Worms: 1074. Erlaß des Zolles an sechs königlichen Zollstätten. St. 2770 (l. c., 312—314).
n) St. Marien-Stift zu Aachen: 1076. Die Vogteien über Walhorn, Lontzen und Manderfeld. St. 2790 (l. c., 667 u. 668) — 1098 wiederholt: St. 2943 (Bd. V, 59).
o) Lazise (am Gardasee): 1077. Verschiedene Freiheiten und Rechte. St. 2801 a (Bd. II, 767).
p) Abtei Benedictbeuren: 1078. Zurückerstattung der Reichsunmittelbarkeit. St. 2813 (Bd. III, 120).
q) Bisthum Osnabrück: 1077/1079. Dem Abt von Korvei und der Äbtissin von Herford abgesprochene Zehnten. St. 2814 (l. c., 189).
r) Kloster San Simpliciano in Mailand: 1081. Abgabenfreiheit für dessen Leute im Orte Trivillio Grasso. St. 2830 (l. c., 378).
s) Die Bürger der Stadt Lucca: 1081. Ertheilung wichtiger Rechte und Freiheiten. St. 2833 (St. 2834) (l. c., 394).
t) Die Bürger der Stadt Pisa: 1081. Ertheilung wichtiger Rechte und Freiheiten. St. 2836 (l. c., 398).
u) Bisthum Arezzo: 1084. Gestattung der Herstellung des eingerissenen Theiles der Stadtmauer. St. 2887 a (l. c., 567).
v) Juden von Speier und ihre Genossen: 1090. Ertheilung von Schutz und von Freiheiten. St. 2902 (Bd. IV, 276 u. 277).
w) Patriarchat Aquileja: 1093. Freie Wahl des Bischofs von Pola. St. 2920 (l. c., 389).
x) Markgraf Fulco von Este: 1097 (Durch König Konrad). Erlaß des königlichen Bannes. St. 3003 (Bd. V, 11).
y) Abtei Werden: 1098. Befreiung von der Vogtei für acht genannte Höfe. St. 2941 (l. c., 30).

Nachträge zu Band I—V.

Band I (1890).

S. 4 (mit n. 2, 4): Müllner, Historisches Jahrbuch (der Görres-Gesellschaft), XVII, 715—746, in der Abhandlung: Die Taufe des römischen Königs Heinrich IV., setzt Goslar als Geburtsort und Ort der Weihnachtsfeier 1050 an und hält für die Taufe des catecuminus, der als solcher noch den Namen Kuonradus trug, die Ansetzung der kirchlichen Feier auf den Oster-Tauftermin als selbstverständlich und von Anfang an fixirt fest; das Wort jussimus in Heinrich's III. Brief an Abt Hugo ist auf die Citation zum Reichstag und zur Ablegung des Treueides in Goslar zu beziehen.

S. 10 n. 15: Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der Staufischen Periode (1900), weist — 13 (n. 3) — nach, daß Otto schon 1051 als marchio urkundlich erscheint.

S. 12 ff.: Vergl. Moritz Spieß, Die deutsche Reichsregierung unter Heinrich IV. 1056—1072 (Programm des Gymnasiums zum heiligen Kreuz, Dresden, 1894), der aber insbesondere hinsichtlich der Beurtheilung der Kaiserin Agnes wieder auf den Standpunkt Seipoldy's (vergl. S. 650, n. 10) zurückgriff. Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 666 ff., charakterisirt dagegen die Kaiserin sehr gut.

S. 18: Zur Uebertragung Kärnten's an Konrad vergl. Witte, im Ergänzungsband V zu Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 348 u. 349 (die 350 n. 2 als „übersehen" bezeichnete Stelle steht S. 197 in n. 59; dagegen macht Witte da auf die Zeugenschaft der Grafen Aribo von Heigermoos und Boto von Botenstein für Heinrich's IV. Urkunde für Kloster Ranshofen, von 1070, aufmerksam).

S. 28: Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz, 43 u. 44, setzt die Synode zur Entscheidung des Sieneser Streits in Victor's II. ersten Aufenthalt in Arezzo, die Weihen Friedrich's nach Florenz, zwischen dem ersten und zweiten Aretiner Aufenthalt des Papstes.

S. 28: Dümmler, Ekkehart IV. von St. Gallen (Zeitschrift für deutsches Alterthum, Neue Folge, II, 1 u. 2), macht auf die Glosse zur Orosius-Handschrift aufmerksam: tantum talis veneni . . . cum quali et abbas quidam papam ipsum Victorem quidem nuper vicarium Petri etiam martyrio fecit.

S. 36 n. 23 unt.: Die Urkunde für Verdun ist abgedruckt, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VII, 459 u. 460.

S. 40 n. 31: St. 2541 ist jetzt durch Jostes, Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker Landes, Einleitung, 45 u. 46, veröffentlicht.

S. 41 n. 33: Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 119, findet überhaupt in der Schilderung des Kampfes von Haus-Neindorf bei Lambert sich wiederholende typische Wendungen. Holder-Egger,

Lamperti Monachi Hersfeldensis opera, 72 n. 2, möchte — statt Bernhard's — den Namen Liuderus aus dem Lüneburger Todtenbuch für den Gefallenen heranziehen.

S. 49 n. 48: Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 21 u. 22 (mit n. 65), möchte aus Ekkehard's, resp. Frutolf's, Aussagen, die aus Bamberger Materialien geflossen seien, doch mit Abtrennung der Geschichte vom Ringe, den Theil, der von der auf die Zukunft bezüglichen Zuweisung durch Heinrich III. handelt, als glaubwürdig festhalten, und auch Witte, im zu S. 18 citirten Ergänzungsband, V, 316 ff., macht Argumente für die Glaubwürdigkeit der Berchtold eröffneten Aussicht geltend (vergl. auch zu S. 209 n. 12).

S. 49 n. 49: Heyck, l. c., 581, betont Argumente, die gegen die Uebertragung Burgund's an Rudolf sprechen.

S. 58 ff.: Vergl. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregor's VII., 244 ff., über die sittliche Haltung des Mailänder Klerus.

S. 60 n. 9: Ueber Landulf den Älteren vergl. die Hallenser Dissertation von O. Kurth: Landulf der Ältere von Mailand (1885).

S. 80 n. 54: Grauert, in der Besprechung der Rauschen-Lörsch'schen Schrift: Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert, im Historischen Jahrbuch (der Görres-Gesellschaft), XII, 172 ff., nimmt an, die von Leo von Monte Cassino erwähnten nach Deutschland gedrungenen Gerüchte seien hier die Ursache zur Anfertigung der Fälschung des angeblichen Diploms Karl's des Großen für die Stadt Aachen geworden; außerdem, daß Papst Nikolaus II. nachher durch die Einschaltung des Königsparagraphen in das Papstwahldecret habe beschwichtigend auftreten wollen, der Beunruhigung deutsch patriotisch fühlender Kreise gegenüber, durch die Erklärung über die zukünftig bevorstehende Kaiserkrönung Heinrich's IV. Auch nachdem Scheffer-Boichorst — Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XIII, 107 ff. — dieser Annahme Bedenken gegenüber gestellt hatte und die von Grauert gefundenen Beziehungen der Fälschung zu den Vorgängen der Vormundschaftsregierung, der Jahre 1057 auf 1058, verneinte, kam Grauert, Historisches Jahrbuch, XIII, 172 ff., auf die Sache zurück.

S. 94 n. 82: Willrich, Die Chronica episcoporum Merseburgensium (Göttinger Dissert., 1899), 52—54, setzt Winither's Wahl zwischen 15. April und 12. Juni 1058, die Weihe Anfang Februar 1059.

S. 98, unt.: Witte zeigt in der zu S. 18 genannten Abhandlung, 338 n. 1, daß Heinrich IV. und Herzog Konrad von Kärnten nicht verschwägert waren.

S. 101: Davidsohn, in dem zu S. 28 genannten Buche, 45 u. 46, spricht sich gegen eine Rückkehr des als Papst neu erwählten Bischofs Gerhard, von Siena in die Grafschaft Florenz, aus.

S. 105 ff.: Humbert's Tractat ist Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, I, 100—253, veröffentlicht (vergl. Mirbt, l. c., 10 u. 11). Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 673, spricht in n. 6 von der Zeit der Abfassung, die der Herausgeber in den Libelli, Thaner, in Humbert's ersten Aufenthalt in Florenz 1058, im März, als vollendet annimmt, und setzt sie vor Stephan's IX. Tod an.

S. 119: L. von Heinemann, Historische Zeitschrift, LXV, 61 u. 62, will das durch Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. III, c. 50 (SS. VII, 740), und durch das Brixener Synodalschreiben von 1080 angerufene, von 125 Bischöfen unterzeichnete Decret Nikolaus' II., das die Wahl eines Papstes an die königliche Zustimmung bindet, auf die Anfang 1059 gehaltene Synode von Sutri beziehen: auf dieser seien Heinrich IV. die alten patricialen Gerechtsame zugesichert worden, in Form eines von Wibert's und von Gottfried's Seite abgeschlossenen Vertrages.

S. 122 ff.: Vergl. hiezu L. von Heinemann, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses, I (1894).

S. 134, ob.: Vergl. über Bischof Kunibert als einen die Priesterehe tolerirenden hohen Geistlichen Mirbt, l. c., 248, 276 ff.
S. 140 n. 39: Vergl. dazu Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstreites (Leipzig, 1887).
S. 149 n. 56: Vergl. von Heinemann, l. c., I, 371 u. 372, 373—376, daß die Zeitangabe des Gaufred Malaterra auf Robert's Verlobung sich beziehe und daß dieser Autor zwar das Jahr mit dem 1. Januar begonnen habe, aber in der Reihe erzählter Ereignisse die Jahreszahl beliebig einfüge.
S. 153 n. 64: Vergl. zu St. 2574 die Aufzeichnung des Theodericus aedituus Tuitiensis: Hii ditare suis locum studuere benefactis (SS. XIV, 564).
S. 156: Ueber den Grafen Eberhard von Nellenburg, Stifter von Allerheiligen, vergl. G. Tumbült, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XLIV (1890), 425 ff.
S. 159, in n. 77: Vergl. auch in Erzbischof Adalbert's Memorien-Stiftung: in Utbremun terram et mancipia, quae dux Bernardus nostris temporibus pro lesione ecclesiae nostrae hic optulit (Hamburger Urk.-Buch, I, 99).
S. 165: Ueber Bischof Burchard II. vergl. Leers, in den Programmen des Gymnasiums zu Eisleben, I (1892), II (1894).
S. 169 n. 91: Witte — Ergänzungsband V zu Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 363 in n. 2 — möchte den Grafen Dietpold als einen Alemannen auffassen.
S. 170: Zu der von W. Martens — War Gregor VII. Mönch? Beleuchtung der diese Frage bejahenden herrschenden Meinung (1891), und: Gregor VII., sein Leben und Wirken, II (1894), Exkurs I, 251—297 — vorgebrachten Beweisführung, Hildebrand sei weltgeistlichen Standes gewesen, vergl. ganz besonders Scheffer-Boichorst's Erwiderung, sowie die weitere dort genannte Litteratur, Gesammelte Schriften, I, 158 ff.
S. 184 n. 29: Zur Litteratur über Gebehard kommt noch L. Spohr, Ueber die politische und publizistische Wirksamkeit Gebehards von Salzburg 1060—1088 (Dissert. von Halle, 1890).
S. 194 n. 54: Nach der durch Breßlau (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XVII, 433 u. 434) neu mitgetheilten Urkunde Heinrich's III. von 1050 war der pagus Szudici schon damals, nicht erst unter Heinrich IV., in comitatu Wilhelmi marchionis.
S. 196: Vergl. über Boto's Heldenthum noch hier in Bd. V, S. 207 u. 208. Die beiden Brüder Aribo und Boto stehen — als comes de Hegirmos (der alten Familien-Grafschaft, des unteren Salzburggaues) und comes de Potenstein — in der bei Stumpff fehlenden Urkunde Heinrich's IV. für die Kirche St. Pancratius zu Ranshofen von etwa 1070 (Monum. Boica, III, 245 u. 246) als Zeugen: Schenkung einer ancilla . . . cum filiabus suis durch Heinrich IV., cuius predium erat . . . Ranshovin.
S. 200 n. 66: Witte, l. c., 352 n. 1, bezweifelt die Existenz eines Sohnes des Pfalzgrafen Heinrich, wenigstens sicher eines legitimen Sprossen.
S. 202 n. 68: Zu Bischof Gebehard III. von Regensburg vergl. noch Erwähnungen in der Udalrici prioris Cellens. vita prior, c. 6, in Annal. Ratisponens, a. 1063 (SS. XII, 253, XVII, 584).
S. 212 n. 18: Nach Riezler's Recension der Schrift Wittmann's — Histor. Zeitschrift, XXXIX, 155 u. 156 — ist Pfalzgraf Kuno unzweifelhaft als Graf von Rott zu bezeichnen.
S. 214 n. 26: Vergl. über die an den Kampf Burchard's und Wezel's sich anknüpfende Discussion P. Weber, Die Wandgemälde zu Burgfelden auf der schwäbischen Alb (1896), gegen die von Paulus, Festschrift zum 50jähr. Jubiläum des Württemberg. Alterth.-Vereins, 22, geäußerte Ansicht (es handelt sich dabei besonders darum, ob die Schalksburg die Burg, Burgfelden — einer der in St. 2642a, wozu S. 371 n. 11, als in pago Scerron liegend, erwähnten Orte — die Gruftkirche des Geschlechtes war, dem die gefallenen Brüder von Zollern angehörten). Ueber Hesso vergl. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, LI, 516 u. 517.

S. 225: Chroust theilt — Neues Archiv (etc.), XVII, 430 u. 431 — ein bisher ungedrucktes Diplom Heinrich's IV., eine Bestätigung für die Kirche von Padua, mit, das er zu 1062 Januar 29.—Februar 10. chronologisch ansetzt, und schließt aus der Erwähnung der Intervention des Bischofs Waltolf von Padua, neben derjenigen der Kaiserin Agnes, auf die Anwesenheit desselben bei der Versammlung zu Basel.

S. 226 n. 59: Vergl. Overmann — im Neuen Archiv (etc.), XXI, 424, mit n. 7 —, daß Rangerius, Vita Anselmi Lucensis episcopi, v. 99 ff., dem König Heinrich IV. den Ausbruch der Kirchenspaltung zur Last legt.

S. 235 n. 10: Die Annal. Nivernens. haben König Heinrich's I. Tod schon a. 1060 (SS. XIII, 90).

S. 237 n. 13: Bröcking, Die französische Politik Pabst Leo's IX. (1891), 38 n. 5, zeigt, daß das Jahr 1053 für die Ehe Herzog Wilhelm's nicht feststeht.

S. 241 n. 17: A. Heskel, Die Historia Sicula des Anonymus Vaticanus und des Gaufredus Malaterra (Kieler Dissert., 1891), macht auf die Bedeutung des bei Muratori, Script. rer. Italicar., VIII, 741 ff., abgedruckten Anonymus wieder aufmerksam und nimmt für ihn und Gaufredus Malaterra eine gemeinsame ältere Grundlage an.

S. 242 in n. 17: L. von Heinemann, l.c., I, 381, nimmt Lupus Protospatarius dagegen, daß er so viele chronologische Irrthümer beging, in Schutz.

S. 247 in n. 20: Die kurze Notiz vom Kampfe von 1061 steht (SS. XVIII, 385, 386) in den Notae s. Mariae, S. Georgii Mediolanens.

S. 248: Rangerius, l. c., v. 113, erwähnt den Einzug des königlichen Gesandten in Rom: multis comitantibus.

S. 249 n. 24: Steindorff zeigte in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1888, 594 u. 595, daß der von Lehmgrübner, Benzo von Alba, 5 n. 6, genannte Bernhard, Archidiakon von Padua, mit dem nachherigen Bischof Bernhard von Padua identisch ist, daß der Name also nicht zur Reihe der Bischöfe von Luni herangezogen werden darf.

S. 250 n. 25: L. von Heinemann, l. c., I, 236 (385 u. 386), läßt 1062 Pantaleo gemeinschaftlich mit dem Fürsten Gisulf die Botschaft nach Constantinopel vollbringen.

S. 271 n. 60: Spieß, Die deutsche Reichsregierung unter Heinrich IV. 1056—1072. Die Regentschaft der Kaiserin Agnes (Progr. d. Gymnas. z. Heil. Kreuz in Dresden, 1894), IX, setzt Gunther's Brief an Anno in die Zeit nach dem Königsraube.

S. 277 in n. 77: Breßlau — Neues Archiv (etc.), XXVII, 755—757, führt die Angabe des Annalista Saxo über den Königsraub — mit der Nennung Erzbischof Siegfried's — auf die Hasunger Annalen zurück.

S. 278 u. 279: vergl. Bd. II, S. 803, n. 50, zu der noch auf Lambert's Angaben aufgebauten Erzählung der Entführung Heinrich's IV., ebenso neuestens Breßlau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung (Rectoratsrede der Universität Straßburg, 1904), 23 u. 24.

S. 293 n. 109: St. 2611 a ist in den Annales de l'Est, 1893, Juli, herausgegeben.

S. 324 n. 36: Auch die neueste Untersuchung, von Hans Hirsch, betitelt: Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXV — 1904 —, 209 ff.) weist gleich anfangs, 210, die Ansicht Liebenau's als „einfach unannehmbar" ab. Steinacker, Zur Herkunft des Hauses Habsburg — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, LVIII — 1904 —, 181 ff. — tritt, 228 ff., gleichfalls auf Kiem's Edition ein, wird aber die Schlüsse auf die Familiengeschichte des Hauses Habsburg erst im folgenden Theile bringen.

S. 333 n. 51: Vergl. zu St. 2620 die Ausführung zu der unechten Urkunde Heinrich's II. St. 1310 (Diplomat. regum et imperatorum Germaniae, III, 526).

S. 336 n. 56: H. Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Cöln (Historische Studien, X), 8 n. 2, ist der Ansicht, es habe sich bei dieser — wahrscheinlich auf Gefälle in der Diöcese bezüglichen — Verfügung nicht um eine einmalige Schenkung gehandelt haben können.

S. 345: Da nach der Weihe der Kirche zu Ardagger — an der Donau unterhalb Linz — durch die Erzbischöfe Anno, Siegfried und Adalbert, am 4. September (Archiv für österreichische Geschichte, XLVI, 467), Ungarn noch nicht betreten war, folgte der Einzug in dieses Land erst noch nach.

S. 352: In den Gesta abbatum ss. Udalrici et Afrae Augustens. stehen spätere Aussagen halb sagenhafter Art über Bischof Heinrich von Augsburg.

S. 362 n. 111: Ohly, Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrichs IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtschreiber (Gießener Dissert., 1889), 16, hält die Beifügung von principes zur Erwähnung des rex im Texte der so königstreuen Annal. Altah. maj. an dieser Stelle für besonders bezeichnend.

S. 371 n. 12: Witte, l. c., 350 n. 2, erklärt Sigehard als einen Aribonen, Oheim Boto's und Aribo's, Bruder des Pfalzgrafen Hartwig II.

S. 375 n. 18: Die Annal. s. Mariae Ultrajectens. (SS. XV, 1301) bezeugen: Willelmus ep. acquisivit comitatum in Hollant.

S. 381 n. 29: Rangerius, l. c., v. 126, 127/128, bestätigt das Stottern Alexander's II.

S. 392 in n. 51 und S. 448 in n. 102: Vergl. Liebermann's Ausführungen — Neues Archiv (etc.), XVIII, 259 —, daß die Aussagen des Pseudo-Ingulf hinwegfallen. — Daß Siegfried zum Hause der Grafen von Spanheim gehörte und durch seine Gemahlin Richardis die Grafschaft im Lavantthale erhielt, vergl. Witte, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, L, 203 ff., sowie die Fundatio monasterii s. Pauli in Carinthia, c. 7 (SS. XV, 1060). Vergl. ferner A. von Jaksch, Eine Genealogie der kärntischen Spanheimer (Ergänzungsband VI zu Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 197 ff.).

S. 395 n. 56: Dobeneder, Regesta diplomat. necnon epistol. histor. Thuringiae, I, 176, zeigt, daß die Urkunde Erzbischof Siegfried's mit entstelltem Texte sehr schlecht überliefert ist, so daß wohl die Worte felicis memoriae — zu palatini comitis (Friedrich) — als Randbemerkung in die Urkunde hinüberflossen.

S. 411 n. 35: Hauck, Die Kirche Deutschland's unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 657 n. 3, verlegt die inneren Kämpfe der Liutizen vor 1056.

S. 442 n. 93: Witte, Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer — Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, LI, 193 ff. —, wo Ausführungen Batt's, Das Eigenthum zu Hagenau im Elsaß, abgewiesen werden, zeigt, daß hier 1065 die Bezeichnung „Heiliger Forst" sich zuerst nachweisen läßt. Wegen der Nichtidentität des Grafen Eberhard von Nellenburg und des Grafen Eberhard von Spanheim — entgegen Joh. Meyer (Anzeiger für schweizerische Geschichte, III) und Tumbült (l. c.) — vergl. Witte, l. c., L, 163 u. 164, 172 u. 173.

S. 449 in n. 102: Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 66 u. 67, führt die beiden Dreierzahlen — gegenüber den Angaben der Annal. Altah. maj. — auf das typische Element in Lambert's Arbeitsweise zurück.

S. 455 n. 112: Vergl. weiter Mettin, Composition des Ezzo-Leichs (Hallenser Dissert., 1892) und F. Weidling (Germania, XXXVII, 69 ff.).

S. 462 n. 127: Rückgreifend behandelt O. Dietrich, Der Triumphus s. Remacli eine Quelle für die Geschichte des 11. Jahrhunderts, das Verhältniß der beiden Klöster Malmedy und Stablo von der Gründung an.

S. 466: Vergl. noch betreffend Tegernsee den Bd. III, S. 65 in n. 100, nachgetragenen Brief des Abtes Siegfried.

S. 468: Vergl. auch die Klagen Othlo's in der Praefatio der Vita s. Bonifacii, über Zehntenentziehung, Schädigung der Klöster (SS. II, 357—359), Lambert's in der Vita Lulli archiep. Mogontiacens., c. 19 (a. E.) (Holder-Egger, Lamperti monachi Hersfeldensis opera, 333).

S. 468 n. 137: Vergl. zu St. 2682 Tumbült's Miscelle, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XLIV, 121—124, und dazu Neues Archiv (etc.), XV, 621.

S. 469 n. 141: Das durch Böhmer, Fontes rer. German., IV, 507, mitgetheilte Kalendarium necrologicum hat Arnold's Tod zu prid. Kal. Maji.
S. 471: Durch Breßlau — Neues Archiv (etc.), XIV, 623 u. 624 — ist ein Brief des Erzbischofs Anno mitgetheilt, durch den dieser Ende August oder Anfang September 1065 den Befehl zu der Abordnung der Mönche von Malmedy nach Cöln gegeben hatte.
S. 487 ff.: Vgl. hiezu Matthäi's Bemerkungen, Mitteilungen aus der historischen Litteratur, redig. von Hirsch, XIX, 23.
S. 506 ist in n. 25, Z. 8 u. 9, v. unt., „es ist Aug. zu setzen" zu tilgen.
S. 532 n. 73: Vergl. auch K. P. Will, St. Benno, Bischof von Meißen (Dresden, 1887).
S. 551 in n. 2: Spieß, l. c., XXI, n. 7, nimmt, ohne näheren Beweis für seine Ansicht, Jung's Erklärung der Expedition Gottfried's wieder auf.
S. 555: L. von Heinemann, l. c., I, 388—390, der da gleichfalls Gottfried die Schuld der Störung des Romzuges zumißt und es offen läßt, ob er aus eigener Initiative oder auf Veranlassung Hildebrand's so handelte, zieht da zu Wilhelm Testardita den hier B. II, S. 342 n. 49, erwähnten Brief Gregor's VII., J. 4823, an den Grafen Wilhelm II. von Burgund, der wohl diesen Beinamen geführt habe, heran.
S. 566 n. 34: St. 2706 ist als Beilage zu der sehr bemerkenswerthen Abhandlung Bächtold's, betitelt: Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb, 128 (in der Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), photographirt, ebenso St. 2762 (Bd. II, S. 223 n. 62), zu P. Odilo Ringholz, Geschichte von Einsiedeln, I, 65.
S. 567 Z. 3 v. ob. stehe, statt „kirchliche", „königliche".
S. 576 ff.: Benno's II. Geschichte ist die Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis, ed. Breßlau (1902), mit dessen Abhandlung — Neues Archiv (etc.), XXVIII, 77 ff. — zu Grunde zu legen.
S. 576 n. 53: Der Satz: „Weitere Klagen . . . Zeiten" ist zu streichen.
S. 581: Vergl. über die Anfänge des Burgenbaues Bischof Benno's Matthäi, l. c., 24.
S. 597: Vergl. Bd. II, S. 43 n. 6, daß der hier als Rath Heinrich's IV. genannte Graf Eberhard nicht mit Graf Eberhard von Nellenburg identisch ist.
S. 598: Breßlau — Neues Archiv (etc.), XVII, 435 — publicirt eine noch ungedruckte Urkunde: Schenkung einer Königshufe zu Knappendorf in suburbanio Merseburgensi an den Marcquardus serviens noster, zu Meißen, ohne vollständiges Datum, doch wohl auch vom 18. October, mit den Intervenienten von St. 2719 und außerdem noch den Bischöfen Werner von Merseburg, Hermann von Bamberg, Gregor von Vercelli.
S. 598 n. 39: Breßlau hält, l. c., 438 n. 4, St. 2718 für echt, weil vom Schreiber von St. 2715, 2717, 2719, 2720 geschrieben.
S. 614 n. 14: Die Worte: „ebenso nachher . . . 334" (Z. 7 v. ob.) sind zu streichen.
S. 633: Vergl. Mirbt, l. c., 280 ff., zu Petrus Damiani's Schrift an Adelheid.
S. 647 ff.: Vergl. hiezu die schon citirte Schrift von Spieß.
S. 651: Dieffenbacher, Lambert (etc.), 95—98, weist Lambert's Verdächtigung auch schon wegen des typischen Anklanges an eine weitere ähnliche Erzählung vom Verhältniß einer Fürstin zu einem hochgestellten Geistlichen ab.
S. 656: Vergl. dazu auch E. Hesse, Thüringen im Zehntenstreit (Programm des Dom-Gymnasiums zu Magdeburg, 1892: 1. Theil).
S. 658: Holder-Egger theilt — Neues Archiv (etc.), XIX, 174 u. 175 — aus Lambert's verlorener Hersfelder Klostergeschichte eine von Liutpold handelnde Stelle, die er im Folgenden erörtert, mit.
S. 661: Dieffenbacher, Lambert (etc.), 77 ff., führt die von Lambert (174, 175) aufgeführte Gesandtschaft der Thüringer an den König als erstes charakteristisches Beispiel des bei ihm beliebten Schemas für Vorbringung von Beschwerden Aufständischer an.

S. 662 n. 23: Dieffenbacher, l. c., 78, möchte diesen Landfrieden ganz aus der Geschichte beseitigen.
S. 669: Kurth, Landulf der Ältere von Mailand, ein Beitrag zur Kritik italienischer Geschichtschreiber (Hallens. Dissert., 1885), will, 37—39, gegen Päch, Anselm's Urheberschaft der Pataria festhalten.
S. 672: Hauck, l. c., 694 n. 6, läßt die Aufforderung der Mailänder Geistlichkeit an Papst Stephan IX. gehen.
S. 675: Hauck, l. c., 680 n. 2, wendet sich gleichfalls gegen Martens und läßt die Römer, nicht Hildebrand und Gottfried, mit dem deutschen Hofe verhandeln.
S. 678 ff.: Die durch L. von Heinemann, Das Papstwahldecret Nikolaus' II. und die Entstehung des Schismas vom Jahre 1061 (Histor. Zeitschrift, LXV, 44 ff. — vergl. auch desselben Geschichte der Normannen, I, 230, 383 u. 384), gebrachte Annahme wies Scheffer-Boichorst, Zu den Anfängen des Kirchenstreites unter Heinrich IV.: Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch des Streites (Gesammelte Schriften, I, 196 ff.), völlig zurück. Vergl. auch Hauck, l. c., 683 n. 4.
S. 679: L. von Heinemann, Der Patriciat der deutschen Könige (Habil.-Schrift), ferner l. c., 58 u. 59, hält daran fest, daß der Patriciat die Quelle war, woraus der Anspruch der deutschen Könige auf Mitwirkung der Besetzung des päpstlichen Stuhles floß.
S. 680: Scheffer-Boichorst hält (l. c., 191 ff.) seine Erklärung der Worte: Salvo debito honore (etc.) fest.
S. 681: L. von Heinemann (l. c., 65 ff.) will die die normale Wahl regelnden §§ 5 und 6 als von der Ostersynode von 1060 ausgegangene Beifügungen hinstellen: darauf sei dann die Verurtheilung Nikolaus' II. und seiner Decrete die Antwort gewesen.
S. 684: Scheffer-Boichorst (l. c., 205 ff.) hält die Lesung concilii und so die Datirung 1059 für Cardinal Stephan's Sendung fest.
S. 685: Hauck, l. c., 700 n. 2, nimmt die Wahlordnung als Ursache der Verurtheilung Nikolaus' II. an (in n. 1 hält er — gegen S. 686 — eine Synode für den Ausgangspunkt der damnatio).
S. 686: Scheffer-Boichorst (l. c., 208 u. 209) hält die Curie für weniger „stolz" und „unbeugsam" und läßt Anselm's Sendung auf Stephan's Abweisung folgen.
S. 688 ff.: Zu der 1891 in den Libelli de lite, I, 77—94, durch L. von Heinemann edirten Disceptatio synodalis des Petrus Damiani vergl. dessen Ausführung, l. c., 46 ff., 52 ff., aber besonders Scheffer-Boichorst's Excurs, l. c., 210 ff.
S. 695 ff.: Vergl. hiezu Matthäi's „Anmerkung" zu Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, II (2. Aufl.), 352 ff., die sich speciell gegen diesen Excurs X richtet, ebenso desselben schon citirte Recension, l. c., 22 u. 23.
S. 700 (zu S. 10 n. 16): Breßlau's Abdruck der bisher ungedruckten Urkunde Heinrich's III. vom 5. März 1052 (Neues Archiv (etc.), XVII, 434) zeigt die erstmalige Erwähnung der Intervention des noch ganz jungen Prinzen Heinrich IV., und zwar zu Gunsten des Erzbischofs Adalbert und seiner Brüder Tedi und Friedrich.

Band II (1894).

S. 15 n. 26: Vergl. hiezu Bd. IV, S. 546 n. 17.
S. 35 n. 58: Ueber den Tod Herzog Gerhard's und die Nachfolge seines Sohnes Theoderich, der in curia Adalberonis Metensis episcopi erzogen wurde, vergl. die Notitiae Fundationis monasterii Bosonis Villae (SS. XV, 978).
S. 37 n. 60: Balduin's VI. Verdienst um Kloster Hasnon erwähnt auch der Liber miraculorum s. Donatiani, c. 1 (SS. XV, 857).
S. 57 in n. 37: Auch die Annal. Stabulens. haben a. 1065 die Zuweisung Malmédy's an Anno, a. 1071 die Rückgabe an St. Remaclus (SS. XIII, 43).
S. 59 n. 44: Die Miracula s. Adalhardi Corbeiens. setzen die Ursache: cur s. Adalhardus asportatus sit in Flandriam (c. 1) in Verbindung mit dem Bruch zwischen König Philipp und Robert (SS. XV, 863).

S. 91 n. 95: Auch die Series episcoporum Aldenburgens. et Lubecens. sagt: Et post Essonem vacavit sedes annis 84 (SS. XIII, 347).
S. 117 n. 1: Bossert — Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge, III, 193—198 — bespricht die in St. 2746, die hier als echt genommen wird, genannten württembergischen Orte.
S. 121 Z. 2 v. ob. stehe statt „die ganze": „einen großen Theil der".
S. 124 ff.: Vergl. Adalbert's ausgeführte Charakteristik bei Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 649 ff.
S. 163 n. 23: Rangerius, Vita Anselmi Lucensis episcopi, sagt v. 269 ff.: Cadalus . . . ulciscente Deo traditur exicio . . . (v. 274:) laturus longo carcere supplicium.
S. 202: Rangerius bringt, l. c., auch zur Charakteristik Alexander's II. einzelne Züge: v. 121 ff., daß Hildebrand die eigentliche Triebfeder gewesen sei, v. 126 ff. über Alexander's II. Sprachfehler, v. 404 ff. über Verschleuderung von Kirchengut an Laien, v. 602 ff., daß Bischof Anselm durch den Papst bewogen worden sei, die Investitur für sich zu erbitten (v. 950 ff. über Anselm's Entgegennahme der Investitur).
S. 204: Vergl. auch Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 580 ff.
S. 240 n. 88: Zu dem Spurium St. 2765 weist Breßlau, Neues Archiv (etc.), XXIII, 127 u. 128, die Art der Entstehung nach.
S. 256 n. 115: Vergl. zu der Lage von Bredingen G. Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Corresp.-Blatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, Jahrgang 1877 (XXV), 26 u. 27, sowie derselbe, Beiträge zur alten Geschichte von Burg und Stadt Rotenburg an der Fulda, Quartalblätter des historischen Vereines für das Großherzogtum Hessen, Neue Folge, III, 5. Heft (1902).
S. 262: Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreite und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Münstersche Beiträge zur Geschichtforschung, Neue Folge, II: 1903), nimmt, 11 ff., an, Bischof Friedrich von Münster sei während des ganzen Sachsenkrieges Heinrich IV. treu geblieben.
S. 269: Vergl. zu dem Briefe Heinrich's IV. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III 2, 133 n. 2.
S. 304 n. 204: Die Greifswalder Dissertation von K. Glöckner: Inwiefern sind die gegen Gregor VII. im Wormser Bischofsschreiben vom 24. Januar 1076 ausgesprochenen Vorwürfe berechtigt? (1904), 50—53, bringt Argumente für die Beibehaltung der Datirung zu 1074.
S. 314 n. 7: Witte — Ergänzungsband V zu Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 351 n. 1 — möchte im Boto noster miles den bairischen Grafen Boto den Tapferen sehen.
S. 327: Breßlau, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, I, 407, nimmt an, Ezzo habe später in Prüm gelebt, wie vorher in Hersfeld, und sei 1082 gestorben (SS. XIII, 222).
S. 335 n. 37: Juritsch, Geschichte der Babenberger, 92, schließt bei Uodelricus auf Udalrich von Godesheim.
S. 348: Vergl. zu der Verordnung über die Ehelosigkeit Dümmler, Eine Streitschrift für die Priesterehe, Sitzungsberichte der kgl. preußischen Akad. d. Wissenschaften, Philosoph.-histor. Classe (17. April 1902), wo der Tractat zu den Jahren 1075 bis 1078 gesetzt wird.
S. 364: Vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 247—249, wo auch das Jahr 1074 für die Romreise des Abtes Theoderich und des Bischofs Hermann angenommen wird.
S. 410: Vergl. zu den Verhandlungen über die Ehelosigkeit Mirbt, l. c., 252 ff.
S. 452 n. 7: Auch Mirbt, l. c., 267 n. 1, stellt die Briefe Gregor's VII. zu 1075. Dagegen tritt K. Glöckner, l. c., 15—20, für die Ansetzung zum Jahre 1074 ein.
S. 454: Vergl. die von Sackur — Libelli de lite, II, 437—448 — edirte Epistola cuiusdam (des Sigebert von Gembloux) adversus laicorum in presbyteros conjugatos contumeliam, sowie zur Nachricht der Mailänder Quelle, Mirbt, l. c., 492—494.

S. 490 n. 55: Das Erlebniß Bischof Werner's steht auch in der Vita Wernheri, c. 3 (SS. XII, 247 u. 248).
S. 502 n. 68: Es fällt weg: „doch vergl. Bd. I (etc.) . . . abgelehnt wird".
S. 524 n. 93: Auch bei Bruno, De bello Saxonico, c. 11, erscheint Burchardus Misnensis praefectus als Gehülfe Heinrich's IV. bei einer der dort aufgezählten Missethaten (SS. V, 332).
S. 525: Witte, l. c., 351 n. 1, will, entgegen Holder-Egger (vergl. Bd. II, S. 910), in diesem Grafen Boto auch wieder den bairischen Grafen dieses Namens erblicken.
S. 577 ff.: Vergl. hiezu Mirbt, l. c., 171 ff.
S. 587 n. 178: Vergl. noch zum Ueberfall durch Cencius Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 8, sowie Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 36 (SS. X, 101, XX, 646).
S. 610 n. 213: Die Ausgabe des Anno-Liedes erschien 1895.
S. 611: Vergl. zur Botschaft Gregor's VII. an Heinrich IV. Mirbt, l. c., 173 n. 3.
S. 615 n. 9: Vergl. zur Namenliste des Wormser Absageschreibens von 1076 an Gregor VII. H. Finke, Zeitschr. f. vaterländ. Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens, LIV, 1, 204 ff., wo deren Abdruck und wo die Ansicht Tenckhoff's — Histor. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft, XVII, 800—804 —, Bischof Immad sei nicht anwesend gewesen, abgewiesen wird (so auch durch Löffler, l. c., 70—76).
S. 619 n. 11: Mirbt, l. c., 16, nimmt auch ein eigentliches Pamphlet Hugo's gegen Gregor VII. an.
S. 635 n. 27: Bonitho's Aussage über die Sitzung der Fastensynode ist auch von Rangerius, l. c., v. 2812, benutzt.
S. 639: Vergl. Mirbt, l. c., 175 ff. Zu dem Ausdruck peregrinatio vergl. — gegen Martens — Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften, I, 172 u. 173.
S. 640 n. 32: Vergl. Mirbt, l. c., 236 u. 237, betreffend die Absetzung Heinrich's IV.
S. 656 n. 58: Vergl. Overmann, l. c., 241 ff., über die wirkliche Vollziehung der ersten Ehe Mathilde's. Rangerius redet, v. 3572 ff., von dieser ersten Ehe, daß Beatrix den gänzlichen Bruch mit Gottfried verhütete, nennt v. 6366, 6510, 6602, 6738, u. s. f., Mathilde vidua.
S. 657 n. 61: Vergl. Overmann, l. c., 204 n. 1 daß — Z. 1 v. u. — et recipiendo comite A(lberto: Graf von Namur) zu lesen ist.
S. 680: Die Annal. Palidens. reden von einer zeitlich nicht anzusetzenden früheren Flucht Bischof Burchard's, mit Hülfe des Herzogs Otto, aus einer Gefangenschaft in urbe Harcesburch (SS. XVI, 70). Als Haftort Burchard's bei der Flucht 1076 ist von der Hersfelder Klostergeschichte Lambert's die Burg Goswinesteyn (Gößweinstein an der Wiesent, im jetzigen bairischen Oberfranken) genannt (vergl. Pannenborg's Mittheilung, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, I, 1896/7, 154 ff.). Vergl. zur Erzählung von der Flucht G. Buchholz, Histor. Zeitschrift, LXXV, 497.
S. 699 n. 126: Vergl. Mirbt, l. c., 173, zu Döberl's Annahme.
S. 704 n. 136: Mirbt, l. c., 13 n. 8, macht Argumente gegen Bernold's Einkleidung als Mönch schon in den Sechziger Jahren geltend.
S. 704 n. 138: Vergl. Mirbt, l. c., 284 ff., 311 ff., zu den Briefen Bernold's an Albuin.
S. 706: Vergl. Mirbt, l. c., 293 ff., zu Bernold's Apologeticus.
S. 709: Vergl. Mirbt, l. c., 380 ff., zu Bernold's Briefwechsel mit Adalbert.
S. 721 ff.: Vergl. Rodenberg, Deutsche Litter.-Zeitung, 1895, 1389, über Gregor's VII. Schreiben vom 3. September. Zum Satze von S. 722 unt. vergl. Breßlau's Bemerkung, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, II, 1897/8, 140 n. 1.
S. 737: Overmann, l. c., 201, führt den Entschluß Gregor's VII., die Einladung der deutschen Fürsten anzunehmen, auf Mathilde zurück.
S. 740: Overmann, l. c., 199 n. 2, erklärt sich gegen die Begegnung Heinrich's IV. mit Abt Hugo zu Speier.

S. 749 n. 6: Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode, 24 n. 1, möchte bei dem Ortsnamen Lambert's für das Zusammentreffen Heinrich's IV. mit Adelheid an eine Textverderbniß denken, also die Bestimmung offen lassen.

S. 762: Vergl. zur Nennung Bischof Eberhard's von Naumburg den Excurs bei Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V. (1899), 73 ff.

S. 766 n. 31 und S. 773: Die Glaubwürdigkeit der Nachricht Donizo's von der Zusammenkunft in Bianello ist durch Kehr, Götting. Gelehrte Nachrichten, 1897, 226 ff., in der Mittheilung des für ein nicht bekanntes Kloster aus Bondeno (bei Gonzaga) am 11. Februar gegebenen Schutzbriefes Gregor's VII. (vergl. auch schon Holder-Egger, Neues Archiv (etc.), XVII, 475 n. 2) erwiesen. Es ist also auch J. 5268, vom 6. Februar, aus Bianello, hieher zu 1077 zu ziehen.

S. 770 n. 41: Gegen Greving, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae, 81, leugnen Kröner, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien, 57 n. 2, 102 ff., und vollends Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne Krone", 33 u. 34, n. 19, auch gegen Kröner, 57 n. 1 (vergl. Bd. IV, S. 395, in n. 6) — die Möglichkeit der Absicht Heinrich's IV., für eine Krönung in Monza.

S. 773 n. 44: Vergl. Greving, l. c., 84 n. 4, über Rapoto's Sendung, sowie 85—88 über die verschiedenen Gesandtschaften.

S. 780 n. 57: Vergl. Greving, l. c., 93 n. 2, über den Grafen Manegold.

S. 787: Nach Pannenborg, in der zu S. 680 genannten Abhandlung, 158, ist die Hersfelder Klostergeschichte Lambert's nicht vor der zweiten Hälfte von 1076 geschrieben. Zu den Beurtheilungen von Lambert's Geschichtschreibung in den Annalen vergl. Matthäi, Mittheilungen aus der historischen Litteratur, XXII, 407 u. 408.

S. 794: Weitere Beiträge zur Lambert-Litteratur sind A. Eigenbrodt, Lampert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung, eine kritische Studie (Cassel, 1896), wo, im Wesentlichen apologetisch für Lambert, auf diesen Excurs viel Bezug genommen wird (vergl. Holder-Egger's ganz zurückweisende Anzeige, Deutsche Litteraturzeitung, 1896, 688 u. 689), W. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, LIII, 1897), wo aber — vergl. 7 ff. — unter Vernachlässigung einer kritischen Prüfung der Glaubwürdigkeit allzu bestimmt von Lambert der Ausgang genommen wird, besonders aber Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiser, II (1896), 167—197, wo der Abt von Hersfeld Hartwig, kaiserlicher Erzbischof von Magdeburg von 1085 an, als Autor der Hersfelder Annalen angenommen wird (dazu vergl. Holder-Egger's ablehnende Äußerung — Neues Archiv (etc.), XXI, 775 — und eine zustimmende Mittheilung Kurze's — Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, II, 174 ff. —, der zuzugeben ist, daß der Name Lambert für den Autor des am richtigsten anonym bleibenden Annalenwerkes wohl preiszugeben sein wird).

S. 862: Vergl. zu den Annales s. Disibodi Bd. IV, S. 542, mit n. 5. Die sponsa ist die simonistisch befleckte Kirche (vergl. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVI, 379).

S. 865: Vergl. zu dem Urtheil über die von Waitz gegebene Würdigung der Ursachen des sächsischen Aufstandes Bd. IV, S. 546, mit n. 16.

S. 874 ff.: Die von Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen, III, 3, 98—100, gegebene Darstellung der „Schlacht bei Nägelstädt" leidet an ungenügender Quellenuntersuchung.

S. 880: Vergl. außerdem noch Gallus Öhem's Aussage, aus den St. Galler Annalen geschöpft, in der Ausgabe Brandi's, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, II, 96 u. 97.

S. 881 n. 23: Witte — l. c., 359 n. 1 — erwägt die Möglichkeit der Zutheilung des Namens Engilbert zu einem Geschlechte aus Kärnten.

S. 882: Auf Bonitho beruht Rangerius, l. c., v. 2914 ff., wo aber Heinrich's IV. Flucht von 1073, die Niederwerfung des sächsischen Aufstandes 1075 zu 1076 gezogen werden.
S. 889: Wieder ist Bonitho durch Rangerius, v. 3110 ff., benutzt.
S. 891: Greving, l. c., 77 ff., will den Grundsatz ganz festhalten, daß Amt und Güter verliere, wer Jahr und Tag im Banne bleibe.
S. 892: Overmann, l. c., 200 ff., betont — gegen Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. 1080—1084, Excurs, 157 ff. — die Wichtigkeit der Vermittlung, des Abtes Hugo (vergl. dagegen Panzer, Historische Zeitschrift, LXXIX, 136, der die Aussage Arnulf's nicht annimmt).
S. 893 n. 28: Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 803 n. 4, widerspricht der Angabe des Annalisten über Fälschung des Schreibens, dessen allerdings gefälschter Schlußsatz eben nicht dem Könige, sondern seinen Gegnern zur Last falle.
S. 894: Die Schrift von W. Sachse, Canossa, Historische Untersuchung, I (Leipzig, 1896), ist durchaus nicht, wie in bemerkenswerther Oberflächlichkeit von Berichterstattern, Jahresbericht der Geschichtswissenschaft, XIX, III, 23 n. 154, 283 n. 126, angenommen wird, auf Canossa bezüglich, sondern ein Versuch, zu zeigen, „daß Heinrich IV. dem Bannspruche oder sonstigen Urtheilen des Papstes sich nie unterworfen hat", „daß die Fälschung in Rom ihren Ursprung hatte", in zwei Capiteln: „Der geistliche Weltstaat Gregor's VII. Spuren von Fälschung in den Quellen zur Geschichte seiner Zeit" und: „Der Liber de unitate ecclesiae conservanda" (26 ff.).
S. 898: Vergl. zu Bonitho Mirbt, l. c., 152 u. 153, derselbe, 181 ff., zum ganzen Zusammenhang des Ereignisses von Canossa.
S. 899: Rangerius' Mittheilungen sind hier besonders wichtig, v. 3184 über Heinrich IV.: participare jubetur (am Abendmahl: vergl. v. 3214 ff.), v. 3220 ff. über Heinrich's IV. Verhalten beim Genusse des ihm auf Canossa gebotenen Mahles, was auf einen Augenzeugen zurückgehen muß (cum fixis oculis tacitus, meditansque, cibumque horreat, in mensam pronus et ungue notans). Overmann, Neues Archiv (etc.), XXI, 437, glaubt nicht, daß Bonitho oder der Brief Gregor's VII. an die deutschen Fürsten hier zu Grunde liege.
S. 908: Es ist, Z. 5 v. ob., statt Ekkehart's, „Ekkebert's" zu lesen.
S. 911: Zu S. 894 ff. ist auf meine Notiz: „König Heinrich's IV. Bußübung zu Canossa 1077" — Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, XI (1894: I), 359—363 — hinzuweisen, auf die sich hinwider H. Otto: „Zu den Vorgängen in Canossa im Januar 1077" — Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVIII, 615—620 — bezieht.

Band III (1900).

S. 9, Text, stehe Z. 4—2 v. unt.: „die Mitwirkung eines simonistischen Subdiakons, der schon am Altare in priesterlichen Gewändern bereit stand, beim Messelesen zuzulassen".
S. 41 n. 68: Bossert — Wirttembergische Vierteljahrshefte, VI, 98 — erklärt Dietpold und Ratpoto als Brüder.
S. 69 n. 106 und S. 73 n. 110: Zu St. 2808 vergl. Bd. IV, S. 555 n. 12.
S. 98: Breßlau — Neues Archiv (etc.), XXVIII, 123 n. 1 — zeigt, daß auch Bischof Benno's Gesandtschaftsreise im Frühjahr 1079 (vergl. S. 209) gemeint sein könnte, wie denn Benno zwischen 1076 und 1079 noch öfter, als nur zwei Male, in Rom war.
S. 99 mit n. 6: Vergl. Bd. IV, S. 233 u. 234, die Erzählung dieser Begebenheiten von Iburg nach der echten Vita Bennonis (cc. 17 u. 18 der älteren Ausgabe sind Interpolation); ebenso war Benno 1073 bis 1076 nicht vom Bisthum abwesend (vergl. Breßlau, l. c., 125).
S. 141 in n. 67 stehe Z. 9 u. Z. 4 v. unt. statt „Friedrich III.": „Friedrich II.".
S. 156 n. 95: Hildulf's Todestag ist der 21. Juli (Böhmer, Fontes rer. German., IV, 507).

S. 171 n. 1: Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 81 n. 4, weist 1078 als die Zeit der Weihe der Klosterkirche von Abdinghof nach, was für die Parteistellung des Bischofs Poppo von Paderborn wichtig ist.

S. 180 n. 11: Vergl. hiezu die bei Bd. II zu S. 348 nachgetragene Streitschrift für die Priesterehe.

S. 189: Vergl. Bd. IV, S. 557 (mit n. 19).

S. 194 n. 34: Vergl. eben da, S. 557.

S. 230 n. 93 und S. 621 n. 142: Vergl. die von A. von Jaksch mitgetheilte Genealogie der kärntischen Spanheimer, Ergänzungsband VI zu Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, 200 u. 201.

S. 233 n. 94: In der letzten Zeile stehe „Schannat".

S. 246 n. 18: Vergl. gegen die zeitliche Ansetzung des durch Bruno in c. 110 mitgetheilten Schreibens Schwemer, Histor. Zeitschrift, XC, 115.

S. 275: Breßlau, l. c., 126 n. 5, setzt einen Aufenthalt Heinrich's IV. in Cöln vom 22. bis 27. März 1080 an, weil zu dieser Zeit der Bischof Benno und Erzbischof Siemar als Zeugen erscheinen.

S. 315 n. 143: Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich, 26 n. 3, zeigt, daß die Unterschrift Bischof Otto's von Asti gegen die Ansicht Giesebrecht's über die Haltung der Gräfin Adelheid Zeugniß ablegt.

S. 378 n. 56: Die zu Bd. II S. 770 citirten Abhandlungen Kröner's, 57 n. 2, und Haase's, 34 n. 20, verwerfen die Nachricht von der Krönung in Mailand völlig.

S. 379 n. 57: Vergl. auch Duc, A quelle date est mort St. Bernard de Menthon? (Miscellanea di storia italiana, XXXI, 341—368), wo 1086 genannt ist.

S. 399 n. 87: Vergl. Davidsohn, Ueber die Entstehung des Konsulats in Toscana, Historische Vierteljahrschrift, III (1900), wo, 20 ff., von der Entstehung desselben zu Pisa die Rede ist.

S. 408: Vergl. auch H. Böhmer's Einleitung zu den von ihm Libelli de lite, III, 609—614, herausgegebenen De paenitentia regum et de investitura regali collectanea, mit dem Hinweise auf Berührungen mit Wenrich's Epistola.

S. 418 n. 127: Größler, Hermann von Luxemburg, der Knoblauchskönig, 189 u. 190, verweist auch auf die Erwähnung Eisleben's im Verzeichniß der Curie que pertinent ad mensam regis Romani (Legum Sectio IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 647).

S. 510 ff.: Vergl. zu Manegold G. Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. (1902), wo besonders auch auf die in c. 23 durch Manegold genannte hystoria des Erzbischofs Gebehard von Salzburg, als verlorene Quellenschrift des Verfassers, hingewiesen ist.

S. 530: Vielleicht ist St. 2990 — Bestätigung aller Rechte über die Stadt Modena für Bischof Herbert, zu 1084 bis September 1087 angesetzt — hieher zu ziehen.

S. 536 n. 15: Vergl. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregor's VII., 30, über die verlorene Schrift des Albericus, Diakonus in Monte Cassino: Liber contra Heinricum imperatorem de electione Romani pontificis.

S. 561: Z. 3 u. 4, v. ob. fallen „dieser 1083 . . . abgeschickt worden" fort.

S. 591 ff.: W. Opitz, Ueber die Hersfelder Schrift: De unitate ecclesiae conservanda (Wissenschaftl. Beilage z. Jahres-Ber. d. kglch. Real-Gymn. in Zittau, Ostern 1902), spricht sich gegen Walram's Autorschaft aus (anders Th. Frantz, Der große Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zur Zeit des Hohenstaufen Friedrich II. — 1903 —, 40, in der Einleitung).

Band IV (1903).

S. 52 n. 95: Vergl. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 58—60, über den Kampf um das Bisthum Minden zwischen Reinhard und Folkmar.

S. 114: Matthäi — Mittheilungen aus der historischen Litteratur, redig. von Hirsch, XXXII, 163 — sieht in dem Abbruch des Feldzugs in Sachsen vor der Fastenzeit ein Zeugniß, daß Heinrich IV. sich den Bestimmungen des Gottesfriedens unterworfen habe.

S. 192 n. 2: Vergl. B. Monod's Urtheil über L. Paulot, Un pape français: Urbain II., als über ein „ouvrage d'édification", Revue historique, LXXXII, 363–369.

S. 224: Vergl. noch über den Nachfolger des Bischofs Burchard von Lausanne, Lambert, Sohn des Grafen Lambert von Grandson, Cononis Gesta episcopor. Lausannens., c. 11, daß er nach J. 8899 (Eugen's III., von 1146) a Guiberto heresiarcha ordinatus war, weiter aber durch Heinrich IV. nach den Worten eines verlorenen Privilegiums Lausannensem ecclesiam male invasit, pejus obtinuit et juratam nobis fidem penitus violavit, res eiusdem ecclesie omnino dissipavit, perverse distribuit atque illicite quibus voluit donavit et tandem ... episcopatum penitus resignavit (SS. XXIV, 800). Nach der von Waitz — Neues Archiv (etc.), III, 198 — mitgetheilten Obedienzerklärung leistete Lambert dieselbe 1090 dem Erzbischof Hugo III. von Besançon, der also auch Clemens III. anhing (vergl. Köhncke, Wibert von Ravenna, 106 n. 8). Ueber Lambert's Nachfolger Cono electus vergl. schon Bd. II, S. 171 n. 104.

S. 237 ff.: Vergl. in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, XXVIII (1903), 293—306, die Abhandlung Archivdirector Winter's: Der Stand der Forschung über die Benno-Biographie.

S. 372 n. 3: Statt der Vita Ottonis des Herbord sollte Ebo's Vita, Lib. I, c. 1 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 590), citirt sein.

S. 377: Nach gefälliger brieflicher Mittheilung Professor Holder-Egger's ist der Johannes heremita bei Donizo, nach dem aus diesem Autor gemachten umfangreichen Auszuge des Albert Milioli im Liber de temporibus von Reggio (SS. XXXI, 432), nicht der Abt des Klosters von Canossa, sondern der Vorsteher und Gründer des Klosters von Eremiten Marola (südlich von Reggio), das Mathilde um 1092 stiftete und reich ausstattete (vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 159). San Donnino di Marola liegt in der heutigen Commune Carpineti (so: nicht Carpineta).

S. 391 u. 392: Als ein Hauptmotiv König Konrad's zur Empörung gegen den Vater erfaßt G. Matthäi: Die lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. und die Gründung von Alessandria (Programm des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde, 1889), 18, den Umstand, daß Konrad auf das große piemontische Erbe, vereinigt mit benachbarten Krongütern, greifen wollte.

S. 415 n. 44: Vergl. Löffler, l. c., 44 u. 45, über Bischof Markward von Osnabrück. Vom gleichen Verfasser enthalten Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, XXVII (1902), 235—244, die Abhandlung: Die Stellung der Osnabrückischen Bischöfe im Investiturstreit seit dem Tode Benno's II.

S. 466, Z. 2, lies Florennes.

S. 550: Otto's Tod ist von 1087 hinweg zu 1085 anzusetzen.

S. 554 ff.: Zu der Frage der Osnabrücker Fälschungen bringt der eben citirte Band der „Mitteilungen", 245—265, einen Beitrag Philippi's: Bemerkungen zu den unechten Urkunden Karls des Großen für Osnabrück, mit dem Ergebnisse, diese beiden Karl-Urkunden, die genau zusammengehören, seien vor 1023 entstanden, also jedenfalls nicht von Benno — n. 1 zu 244 spricht von dem „Mythus", Benno habe die Fälschungen sämmtlich veranlaßt — gefälscht: wahrscheinlich seien sie in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, insbesondere unter dem Einflusse des Bischofs Ludolf, angefertigt.

Band V (1904).

S. 168 n. 20: Vergl. über Bischof Otto neuestens noch Hauck's Artikel in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., XIV, 530—533.

S. 299, Z. 2, von oben, stehe „Bruno" (statt Cuno).

S. 337 n. 49: Zur Geschichte der baulichen Thätigkeit Heinrich's IV. für den Dom zu Speier und insbesondere über die aus der Untersuchung der Kaisergräber hervortretende Kenntniß der baulichen Verhältnisse der Krypta bringt G. Berthold, kglchr. Regierungsrath und Conservator, einläßliche instructive Ausführungen (Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz, Separatabdruck aus Heft XXVI — 1903 —, 19—28, 71 u. 72).

S. 347: Auch Jocundus spricht sich in dem Bd. II, S. 669 n. 82 und S. 671 in n. 83, berührten Zusammenhang in der Translatio s. Servatii, c. 74, sehr günstig über Heinrich IV. aus, in den Sätzen: imperator purae simplicitatis amator, ponens hoc semper in medium, quod prestet omnibus remedium. Hoc animo cuncta agebat, alio alii accipiebant, propter quod tradidit eos Deus in reprobum sensum, ut faciant ea que non conveniunt, sicut ubique videtur hodie, cum nusquam adtenditur Deus, nusquam honoratur Deus (das heißt also: unter Heinrich IV. stand Alles besser). Aber auch schon in c. 54 ist Heinrich IV., beim Beginn seiner Regierung, der incomparandae probitatis juvenis ... qui erat omnium antecessorum splendor et gloria regum, und in c. 55 erblickt Jocundus den reprobus sensus ganz besonders in dem Thun der persequentes, pro nefas! ipsum christum Domini imperatorem Henricum, huius etatis in tempore nullo sene inferiorem, nullo rege infirmiorem (SS. XII, 121, 113, 114).

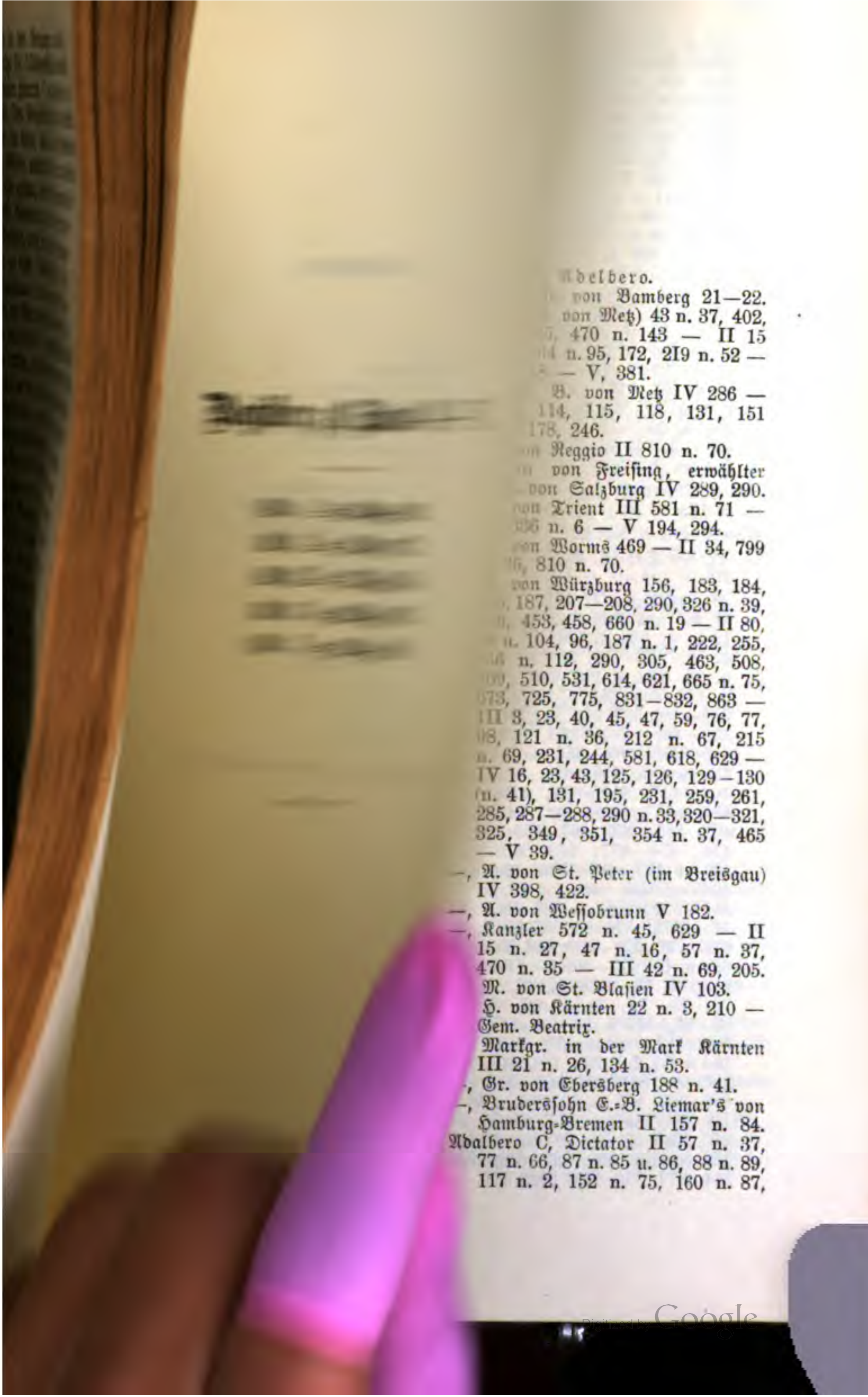
Register zu Band I—V.

Bd. I = 1056—1069.
Bd. II = 1070—1077.
Bd. III = 1077—1084.
Bd. IV = 1085—1096.
Bd. V = 1097—1106.



Band

S. 163 n. 90: Vergl. über Bischof
Realencyklopädie für protestanti
530—533.
S. 298, Z. 2 von oben, stehe „Brun
S. 337 n. 49: Zur Geschichte der
Dom zu Speier und insbeson
Kaisergräber hervortretende Kr
Frage bringt G. Berthold,
einschlägliche instructive Ausführu
Vereins der Pfalz, Separatabdru
71 u. 72).
S. 347: Auch Jocundus spricht sich
S. 671 in n. 83, berührten Zusam
c. 74, sehr günstig über Heinrich
purae simplicitatis amator, ponens
omnibus remedium. Hoc animo
propter quod tradidit eos Deus in
non conveniunt, sicut ubique vide
Deus, nusquam honoratur Deus
stand Alles besser). Aber auch sch
Beginn seiner Regierung, der incom
erat omnium antecessorum splendor
hielt Jocundus den reprobus sensu
persequentes, pro nefas! ipsum christ
huius etatis in tempore nullo sene
(SS. XII, 121, 113, 114).



Abkürzungen.

A. = Abt.
Ae. = Aebtissin.
B. = Bischof, Bisthum.
Br. = Bruder.
E.-B. = Erzbischof, Erzbisthum.
F. = Fürstenthum, Fürst.
Fl. = Fluß.
Fr., fr. = Freiherr, freiherrlich.
Gr., gr. = Graf, Grafschaft, gräflich.
H. = Herzogthum, Herzog, Herzogin.
K. = Kirche.
Kg. = König, Königin.
Kl. = Kloster.
M. = Mönch.
O. = Ort.
P. = Papst.
Pr. = Propst, Propstei.
S. = Sohn.
St. = Stift.
T. = Tochter.
V. = Vater.

Ziffern ohne Nennung des Bandes beziehen sich auf Bd. I.

A.

C.

F.

—, von Toggenburg III 422, 501.

J.

K.

M.

O.

P.

Q.

R.

